This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Die Verfassung

des

Deutschen Volkes

in ältester Zeit

von

Georg Waitz.

Dritte Auflage.

Kiel.

Ernst Homann.

1880.

Deutsche

Verfassungsgeschichte

von

Georg Waitz.

1. Band.

Dritte Auflage.

Kiel.

Ernst Homann.

1880.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Kästner.

LEOPOLD VON RANKE.

Die erste grössere Arbeit die mir zu vollenden vergönnt wird und die ganz unabhängig von äussern Anlässen entstanden ist erlaube ich mir Ihnen zu überreichen, als ein Zeichen dankbarer Erinnerung an die Zeit da Sie mir Lehrer und Freund zugleich waren, als einen geringen Beweis treuer Anhänglichkeit und Liebe, durch die ich mich Ihnen, auch in der Ferne, nahe verbunden fühle.

Gönnen Sie dem Buche eine freundliche Aufnahme!

Nicht viel habe ich zur Erläuterung oder Rechtfertigung hinzuzufügen. Ich weiss, dass ich eine schwierige Arbeit übernommen habe und andern so wenig wie mir selbst genügen werde. Aber dass ich nicht leichtsinnig gearbeitet, werden hoffentlich Sie, und auch andere strengere Richter werden es zugestehen. Der Gegenstand ist es werth, dass man ihm alle Kräfte widme. Nicht auf einmal wird es gelingen die herrschende Verwirrung zu überwinden und an die Stelle oft willkürlicher Annahmen, falscher oder einseitiger Auffassungen, die volle Richtigkeit und ungetrübte Wahrheit zu setzen. Ich habe darnach gestrebt, aber ich weiss, dass ich sie nicht immer gefunden, und es mag das öfter der Fall sein als ich es jetzt einsehe. Hie und da habe ich vielleicht zu viel gewagt; doch wird das der richtigen Erkenntnis geringen Schaden thun, und mitunter wenigstens den Weg zu derselben anbahnen helfen.

Sie wundern sich vielleicht, dass ich so weit in rechtshistorische Forschungen mich eingelassen habe. Aber Sie werden gewiss auch zugeben, dass die Arbeit ohne das nicht unternommen werden konnte; und da mögen Sie sich erinnern, dass ich schon auf der Universität mit Vorliebe den Studien des Deutschen Rechts mich zuwandte und nahe daran war mich denselben ganz und auf immer zu widmen; nun hat hier die alte Vorliebe sich wieder geltend gemacht. Und ich fand, dass gerade auf diesem Gebiete mehr zu thun und zu bekämpfen, freilich auch leichter zu irren war, als auf dem Felde das man gewöhnlich der Geschichte anzuweisen pflegt. Die Zustände des alten Roms, der Zusammenhang aller rechtlichen und politischen Verhältnisse in dem Römischen Staate sind besser ergründet, richtiger aufgefasst, deutlicher dargelegt, als die unserer heimatlichen Vorzeit; so grosses auch mitlebende, von mir hoch verehrte Männer auf diesem Gebiete geleistet haben. — Dass ich diesen und andern oft entschieden widersprochen, den Irrthum gerügt habe wo ich ihn zu finden glaubte, werden Sie mir nicht als vermessene Ueberschätzung eigener Leistung zurechnen. Sie wissen, dass es mir nur um Wahrheit zu thun ist.

Kiel, den 26. März 1844.

Nach mehr als zwanzig Jahren bringe ich Ihnen dieses Buch noch einmal dar, fast ganz und gar eine neue Arbeit, und doch im grossen und ganzen dieselben Resultate. Viel ist in dieser Zeit von den verschiedensten Seiten her über das Deutsche Alterthum geschrieben: fast alle einzelnen Fragen auf die es ankommt sind besonders behandelt, und wiederholt ist auch eine Darstellung im allgemeinen versucht. Meinen Ausführungen hat es dabei nicht an Beachtung gefehlt, und bald Zustimmung oder weitere Begründung, bald auch entschiedener Widerspruch ist ihnen zu theil geworden. Einzelne sind ganz abweichende Wege gegangen. Aber im ganzen, glaube ich sagen zu dürfen, ist jetzt vieles als beseitigt anzusehen, mit dem diese Darstellung früher zu kämpfen hatte, und eine Auffassung der altdeutschen Verhältnisse ist zur Geltung gekommen, die als den Zeugnissen unserer Berichterstatter entsprechend und durch die spätere Entwickelung der verschiedenen Germanischen Stämme bestätigt angesehen werden muss. Diese so umfassend wie möglich zu begründen und gegen andere Ansichten zu schützen, habe ich mir angelegen sein lassen. Ich weiss selbst am besten, wie viel noch immer der Zweifel bleiben, wie es nicht möglich ist überall zu voller Sicherheit zu gelangen oder alles Einzelne genau zu erkennen. Aber ich denke doch, die neue Darstellung wird zeigen, dass die Arbeit der zwanzig Jahre, fremde und eigene,

nicht vergebens gewesen und ein nicht ganz kleines Maass von wirklich besserer Erkenntnis gewonnen ist, das wir uns nicht wieder rauben lassen dürfen von solchen die eigensinnig oder beschränkt nur das sehen wollen was ihnen gefällt. In einzelnen Fällen habe ich gefunden, dass ältere Forscher der richtigen Ansicht schon näher waren als die welche nachher lange sich überwiegenden Ansehns erfreuten, und gerne habe ich darauf aufmerksam gemacht, überhaupt den früheren Bearbeitungen des Gegenstandes, soviel ich konnte, Berücksichtigung zu theil werden lassen. Wir stehen auf den Schultern unserer Vorgänger, und wenn wir weiter oder schärfer zu sehen glauben als sie, so vergessen wir nicht was wir ihnen schuldig sind, haben auch gewiss nur den Wunsch, dass die welche nach uns auf diesem Gebiete thätig sind mit rechtem Eifer und glücklichem Erfolg die begonnenen Arbeiten weiter führen mögen.

Dieser Band wird nicht lange vor dem Tage Ihres siebzigjährigen Geburtsfestes in Ihre Hände kommen, und so mag er sich als ein kleines Festgeschenk einstellen von einem der vielen die da aufs neue mit Dank und Liebe Ihrer eingedenk sind, der Sie uns die Wege strenger historischer Forschung und tieferen Eindringens in das geschichtliche Leben aller Zeiten und Völker gelehrt, der Sie, wie weit umfassend Sie auch in einem arbeitsreichen Leben die Gebiete unserer Wissenschaft durchmessen haben, doch immer vor allem der vaterländischen Deutschen Geschichte Liebe und Theilnahme bewahrt. Mögen Sie noch lange selber an ihrer Pflege thätig sein und sich der Fortschritte erfreuen zu denen nicht am wenigsten Sie hier die Anregung gegeben.

Göttingen, den 11. September 1865.

Wieder ist fast ein halbes Menschenalter dahingegangen, und ich kann Ihnen, der Sie in ungeschwächter Kraft und Frische unserer Wissenschaft leben, nun zum dritten Male, aus grösserer Nähe, diesen Band überreichen.

Derselbe ist, wie Sie bald sehen werden, auch diesmal nicht unverändert geblieben, wenn Maass und Form der Arbeit auch im ganzen dieselben sind. Fast war mir, bei meinen jetzigen Beschäftigungen, der Gegenstand fremd geworden, und ich darf sagen, dass ich manche Behauptung und Ausführung schon um des willen mit mehr Unbefangenheit ansehen konnte, als es wohl früher möglich war. Wenn ich gleichwohl viel im einzelnen, aber wenig in der ganzen Auffassung der altdeutschen Verfassung zu ändern fand, so mag das verschieden beurtheilt werden. Ich bekenne offen, dass ich mit einem Verfahren, das in neuster Zeit auf dem Gebiet der Rechts- und Verfassungsgeschichte beobachtet wird, mich nicht befreunden, in ihm nur eine Gefahr für die richtige Erkenntnis der Dinge erblicken kann. Es gilt wohl die Bedeutung und den Zusammenhang der Erscheinungen zu erkennen, aber nicht die Vorstellung die wir uns davon machen diesen unterzulegen oder gar die Zeugnisse der Quellen nur als nachträgliche Belege unserer Combinationen zu verwenden. Was einem Möser gestattet war, darf nicht jeder wagen, und am Ende haben wir lange genug zu thun gehabt, um das Bild des Deutschen Alterthums auch von seiner

Uebermalung zu reinigen. Andere freilich haben der Verfassungsgeschichte einen ähnlichen Vorwurf gemacht: was sie den einen zu wenig, that sie anderen, namentlich in diesem ersten Bande, zu viel. Diesen Widerspruch habe ich sorgfältig zu beachten mich bemüht, und mir manchen Abzug gefallen lassen, aber freilich nicht darauf verzichten können, wirklich nach einem Zusammenhang in dem staatlichen und sonstigen Leben der alten Deutschen zu suchen. Wo so grosses später entgegentritt, da muss eine Grundlage gewesen sein, von der aus es möglich war, nicht blos für sich, sondern allgemein für die abendländische Welt eine staatliche Entwickelung zu begründen, auf der die Gegenwart beruht.

Es ist diesem Werke nicht vergönnt, aber auch nie meine Hoffnung oder Absicht gewesen, bis an diese heranzutreten. Gern habe ich früher in meinen Vorlesungen mir andere Ziele gesteckt; hier schien mir die Erforschung und Darlegung des Einzelnen im weitesten Umfang, in grösster Genauigkeit Bedürfnis und Pflicht. Und das konnte in einiger Vollständigkeit nur für eine gemessene Zeit geschehen.

Wie Sie die späteren Bände, wo der Stoff reichlicher zufloss, aber auch das Kleine und scheinbar Unbedeutende manchmal sehr in den Vordergrund trat, auch auf Ihrem umfassenden Standpunkt historischer Forschung mit Theilnahme begleitet, so mögen Sie nun auch dieser wiederholten Wanderung ins früheste Alterthum, bei den Arbeiten die Sie eben jetzt beschäftigen, wohl noch einmal Ihre freundliche Aufmerksamkeit zuwenden.

Berlin, den 15. October 1879.

G. Waitz.

Inhalt.

Die Deutsche Verfassung in der ältesten Zeit.

Seite

1. Die Anfänge geschichtlicher Kunde. 3—31.

Aelteste Sitze der Deutschen in Europa 3. Zugehörigkeit zum Indogermanischen Völkerstamm 4. Verschiedenheit von Skythen, Geten, Kelten 5. Skandinaven 6. 7. Der Gothisch-Vandalische Stamm 8. 9. Ost- und Westgermanen 9. Die Volkseinheit und die Verschiedenheit der Stämme und Völkerschaften 10. Kein einheimischer gemeinsamer Name (Germanen fremd) 11. Die ethnogonische Sage 11—13. Die drei Stämme Ingaevonen, Istaevonen, Herminonen 13. 14. Sueben 15. Ober- und Niederdeutsche 15. Die alten Deutschen im Vordringen begriffen 16. 17. Widerstand der Römer 17. 18. Neue Wanderungen 18. Einwirkungen anderer Völker 19—22. Eigenthümlichkeit des Volks 22. Schilderung in der Germania des Tacitus 22—24.
Anmerkung: Ueber die Namen Germanen und Deutsche 25—31.

2. Lebensweise und Charakter des Volks. 32—52.

Die Deutschen nicht rohe Wilde 32. Körperbeschaffenheit 33. 34. Erziehung 34. Wehrhaftmachung 35. Waffentragen 35. Beschäftigung 35. Landesbeschaffenheit 35. 36. Viehzucht 36. Ackerbau 37. Speisen und Getränke 37. Gelage 38. Gesang und Spiele 38. 39. Zeitrechnung 39. Lebensweise 39 ff. Kleidung 40. Schmuck 41. Geräthe 41—42. Schiffahrt 42. Wohnungen 42. 43.

Seite

Keine Städte 43. Waffen 43. 44. Kriegerische Eigenschaften 44. 45. Tod und Begräbnis 45. — Charakter (Treue) 45—47. Ehe 47. 48. Stellung der Frauen 48. Väterliche Gewalt und Bedeutung der Verwandtschaft 49. — Allgemeiner Charakter des Rechts 49. Zahlverhältnisse 49. — Ständische Gliederung 49. — Götterverehrung und Cultus 50. 51. — Die allgemeine Culturstufe und die staatlichen Ordnungen 51. 52.

3. Die Familie. 53—96.

Bedeutung von Familien und Geschlechtern im allgemeinen 53—56. Eigenthümlichkeit der Deutschen Verhältnisse 56 ff. Gewalt des Mannes im Hause 57. 58. Greise 58. Mundium 59. Aeltester (Altermann) 60. Familie und Gemeinde 60—62. Erbrecht 63—67. Bedeutung der weiblichen Verwandtschaft 67—69. Rücksichten bei Eingehen von Ehen 70. Pflicht zur Rache 70—72. Recht auf Wergeld des erschlagenen Verwandten 71. 72. Frieden in der Familie 73. Keine Familiengerichte 74. Haften der Verwandten für Bussen 74 ff. Eideshelfer 78. 79. Ausdehnung der Verwandtschaft 79. 80. (Natürliche) Geschlechter 80—82. Gliederung des Heeres nach Familien und Geschlechtern 80—81. Bedeutung bei der Ansiedelung 81—83. Angeblich patronymische Dorfnamen 84. Phylen und gentes 85. Keine künstlichen Geschlechter 85 ff. 92 ff. Gilden 90. Die Slachten und Kluften der Ditmarscher 91. Die Gemeinden nicht als Familien oder Geschlechter zu betrachten 94 ff. Keine sogenannte Gesammtbürgschaft 95. 96.

4. Der Grundbesitz und die Dörfer. 97—148.

Bedeutung der agrarischen Verhältnisse 97. Nachrichten des Caesar 97—105. Wanderungen und Niederlassungen 105—107. Zustände zur Zeit des Tacitus 107. 108. Seine Nachrichten über Landvertheilung und Landnutzung 108 ff. Zweifel ob Dreifelderwirthschaft bestand 111—121. Feldgraswirthschaft 112. Feldgemeinschaft 113 ff. 121 ff. Dörfer und Einzelhöfe 114—116. Keine Städte 116. Anlage der Dörfer 117 ff. Hofstätte 118. Gewanne 119. Morgen 120. Landmessung 120. Zelgen 120. Strenge und gewöhnliche Feldgemeinschaft 122. 123. Art des Eigenthums 123. 124. Land ausser der Gemeinschaft 125. Wald

Seite

und Weide 125. Markgenossenschaft 126. Begriff der Hufe 126. Zusammenhang mit dem Wergeld 127. Handgemal und Hausmarke 128. Erbland (Odal) 128. Theilbarkeit der Hufen 128. 129. Verschiedenheit der Slavischen Verhältnisse 129. 130. Markgenossenschaft und Feldgemeinschaft mehrerer Dörfer (Mutter- und Tochterdörfer) 130. 131; der Hunderten 131. Bauerschaften 132. Rodungen 132. Gemeindeverband 133 ff. Erbrecht der Dorfgenossen 135. Pflichten derselben (keine Gesammtbürgschaft) 136. Dorfvorsteher 136. Dorfversammlungen 137. Keine Gerichte 138. Die Dorfmarken keine Hunderten oder Zehntschaften 139. Verhältnis der Familien und Gemeinden 139. 140. Anmerkung. Ueber Germania c. 26. 140—148.

5. Die Stände. 149—200.

Innerhalb der Volkseinheit verschiedene Stände 149. Kein Priesterstand 150. Entstehung der Stände durch historische Verhältnisse 150. Die Freien 151. Freier Grundbesitz 151. 152. Freigelassene 153. Die Hörigen oder Liten 154—159. (Die Laeten der Römer 159. 160). Knechte 161—163. Knechte und Liten nicht die Masse der Bevölkerung 163. — Der Adel 164 ff., nicht in Verbindung mit dem Grundbesitz 164 ff. (Odalsrecht 164—166). Nachrichten des Tacitus 169—172, anderer Schriftsteller 172 ff. Beziehung zum Königthum 171. 173 ff. Aber nicht blos die Königsgeschlechter Adel 177—200. Derselbe nicht zahlreich 180. 181; nicht allein im Besitz der Herrschaft 182—185. Verbindung theils mit alten Herrschergeschlechtern, theils mit wiederholter und längerer Uebertragung der Herrschaft 185—189. Historischer Charakter des Adels 190. Kein Ritterstand, kein Dienstadel 191. Keine Verbindung mit dem Priesterthum 192. Kein besonderer Stamm 193. Unterscheidung von den Freien 194. Forderung der Ebenbürtigkeit bei Ehen 194. 195. Verschiedenes Wergeld 195—197. Grundbesitz 198. Schutzverhältnisse 199. Keine politischen Rechte 199. 200.

6. Die Völkerschaften und ihre Gebiete. 201—235.

Die Völkerschaft Träger des staatlichen Lebens 201. 203. Verschiedene Grösse derselben 202. Ihr Gebiet 204 ff.: Mark 205. Land oder Landschaft 205. Ob Gau 206. 207. Andere Namen 207—209.

Seite

Entstehung derselben 209. 210. — Weitere Gliederung nach Zahlverhältnissen 211 ff. Die Zwölf und das Grosshundert 211. 212. Heer und Volk 212—214. Eintheilung nach Hunderten (Harden) 214 ff. Andeutung derselben bei Tacitus 218—222, bei Caesar und Plinius 223. 224. Bedeutung der Zahl 225. Beziehung auf Land 226. Veränderungen im Lauf der Zeit 227. 228. Verbindung mit Feldgemeinschaft oder Markgenossenschaft 229. Bedeutung fürs politische Leben 230. Abtheilungen von zehn und tausend im Heer 231, aber keine Zehntschaften und Tausendschaften als allgemeine Eintheilung 232. Verbindung mehrerer Hunderten 233. Kein regelmässiger Uebergang der Marken in Hunderten u. s. w. 234. Mannigfaltigkeit der Verhältnisse bei den verschiedenen Stämmen 235.

7. Die Fürsten. 236—293.

Die principes des Tacitus als Fürsten zu fassen 236; nicht Adliche 237 ff., sondern Vorsteher des Volks 238 ff. Diese nicht blos aus dem Adel gewählt 242. 243. Gefolgschaft ein Recht nicht des Adels 244—247, nicht jedes Freien 247—249, sondern der Fürsten (Obrigkeiten) 249—252, später der Könige 253. Verschiedene Bedeutung von comites bei Tacitus 255. 256. Die Fürsten Vorsteher der Hunderten 257. 258, aber auch der Völkerschaften 259—262. Verschiedenheit der Verhältnisse 262. 263. Namen 264—266. Herzoge 267, öfter zwei 268. Schilderhebung 268. 269. Wahl der Fürsten 269—270, nicht auf einzelne Jahre 271. Ehrenzeichen 271. 272. Darbringungen und Geschenke an die Fürsten 272. Kein besonderer Grundbesitz 273. Gefolge 273. Rechte und Geschäfte 273 ff. Stellung zu den Priestern 275—279. Stellung im Heer 279. 280. Vertretung des Staats 280. — Republikanischer Charakter der Verfassung 280. 281.
Anmerkung 1. Ueber die principes in Germania c. 13. 14. 282—290.
Anmerkung 2. Ueber die Antrustionen bei den Franken 291—293.

8. Das Königthum. 294—337.

Verschiedene Ansichten über das Königthum 294. Königthum nicht allgemein, aber bei einzelnen Stämmen 295—297. Wesen desselben 297 ff. So-

Seite

genannte Heerkönige 298. Nachrichten des Tacitus 299—303. Weitere Verbreitung in der folgenden Zeit 303—309. Unterscheidung von anderer Herrschaft 308. Nicht Heer- oder Gefolgsführerschaft 309. 310, nicht blos Herrschaft über eine ganze Völkerschaft 311—313, nicht allgemein stärkere Gewalt 313. 314, sondern Herrschaft die einem bestimmten Geschlecht zusteht 315—318. Alter und Heiligkeit der Königsgeschlechter 319. Wahl des Volks im Geschlecht 319—321. Ausdehnung des erblichen Rechts 321. 322. Gewaltsame Entfernung von Königen 323. 324. Aeussere Zeichen des Königthums 324. 325. Der Name 325. Charakter des Königthums 326; nicht priesterlich 327. Richterliche und Schutz-Gewalt 328. 329. Gefolge 329. Feindliches Verhältnis zum Adel 330. Unterkönige 331. Beamte 331. Hofdiener 332. Schatz und Einkommen 332. Wergeld 332. Vertretung des Staats 332. Heerführerschaft 333. Gründung grösserer Reiche 333. 334. Unterordnung unter höhere Gewalten 334. 335. Eid des Volks 335. Mitwirkung desselben bei den öffentlichen Angelegenheiten 335—337.

9. Die Volksversammlungen. 338—370.

Die Volksversammlung unter der Herrschaft der Fürsten und unter dem Königthum 338. Versammlungen der Völkerschaft, der Hunderte, der Dorfschaft, später des Reichs 338. 339. Begriff und Namen 340. Beschreibung des Tacitus 341 ff. Zeit 342—345. Ort 345. Die Anwesenden bewaffnet 346. Recht der Theilnahme 347—348. Sitzen und Stehen (den Ring schlagen) 349. Beginn der Verhandlung 349. Gewalt der Priester 349. Thingfrieden 349. Befragung der Götter 350. Leitung der Versammlung 350. Recht der Fürsten 351 ff. Berathung und Beschlussfassung 353. 354. Gegenstände der Thätigkeit 354 ff. Gerichtsbarkeit 356—359. Rechtskundige Männer 359. 360. Verbindung mit dem Priesterthum 360, der Versammlung mit Cultushandlungen 361. Das Landesthing das Landesheer 361. 362. — Veränderungen in den grösseren Reichen 363. Märzversammlungen 364. Beschränkte Theilnahme, aber keine förmliche Vertretung 364. 365. Spuren von Bundesversammlungen 366 ff. — Gemeinschaftliche Culte 367. Keine grossen Völkerbündnisse 368. — Das Bleibende in dem Wechsel der Dinge 369. 370.

Seite

10. Das Gefolge. 371—401.

Die Nachrichten des Tacitus 371 ff. Enge persönliche Verbindung mit dem Fürsten oder König 373. 374. Verhältnisse im Krieg 375—377, und Frieden 377. Lohn 376. Hofdienst 378. Das Gefolge nicht in Widerspruch mit staatlicher Ordnung 378—381. Nachricht des Caesar über einzelne Kriegsfahrten 382—384. Das Gefolgewesen nicht Grund und Anlass zu den Wanderungen und Eroberungen der Deutschen 383—387. Beschränkter Umfang des Gefolges 387. Es bildet nicht ganze Heere 388; ist nicht Grundlage neuer Staatsbildungen und staatlicher Institutionen 386. 389. Einfluss auf die ständischen Verhältnisse 389—392. Nicht blos Adel im Gefolge des Königs 392—397. Vassallität und Beneficialwesen nicht aus der Gefolgschaft entstanden 398. 399. Spätere Schicksale der Gefolgschaft 399. 400. Ihre Erinnerung in den Gedichten fortlebend 400. 401.

11. Das Heerwesen. 401—417.

Heer und Heerwesen in Verbindung mit den allgemeinen Ordnungen 402. Beziehung zum Grundbesitz 403. Die Jugend im Kriege 403—404. Kriegerisches Leben einzelner 404. 405. Bedeutung der Gefolgschaft für das Heer 405. Heerfahrten 406. Aufgebot zur Landesvertheidigung 407. Gliederung des Heeres 407. 408. Fuss- und Rossdienst 408. Schlachtordnung 409. Heerführer 409. 410. Strafgewalt der Priester 410. 411. Höheres Wergeld im Kriege 411. Schutz der Götter 412. Verhalten in der Schlacht 412. 413. Befestigungen 414. Kriegskunst 415. Streitbarkeit zur See 415. Behandlung der Gefangenen und Besiegten 415. Allgemeine Bedeutung des Kriegs im Leben des Volks 416. 417.

12. Recht und Gericht. 418—453.

Recht und Freiheit 418—420. Der Friede und der Bruch desselben 421. 422. Der Begriff der Strafe den Deutschen nicht fremd 422. Verschiedene Elemente im Strafrecht 423. Lebensstrafen 424—427. Friedlosigkeit 428. 435. 436. Bussen 428 ff. Daneben Geltung der Rache 439 ff. Aber kein Fehderecht 430. 432. Bedeutung der Bussen 437—439. Friedensgeld 440. 441. Betrag und Berechnung der Bussen 441. 442. Strafen für Knechte

Seite

442. — Gerichtliches Verfahren 443 ff. Eid und Eideshülfe 443—445. Zweikampf 445. 446. Gottesurtheil 446. 447. Zeugen 448. Verfahren in Civilsachen 448. Selbstthätigkeit der Parteien 449. Bedeutung bestimmter Formen 449. Ausführung des Urtheils 450. Allgemeiner Charakter des gerichtlichen Verfahrens und Rechts 451—453.

Beilage I. Von der sogenannten Gesammtbürgschaft. 454—496.

Ansichten älterer Forscher 454. 455. Neuere Untersuchungen 455—458. — Der Englische Fridborg keine Wergeldbürgschaft 458—461. Haftung der Gegildan (Gildegenossen?) 461—466. Zehntschaften in den Gilden 466—468. Bürgschaftsverhältnisse unter den Angelsächsischen Königen 468—471. Gesetz K. Cnuts 472—475. Keine gegenseitigen Bürgschaften vor der Normannischen Zeit 475—483. — Keine Gesammtbürgschaft bei anderen Germanischen Stämmen 483 ff. Zehntschaften nur einzeln im Heer 484. Decane 485—487. Das Fränkische Contubernium 488—492. Haftung der Fränkischen Centenen 493—495. Angebliche andere Spuren der Gesammtbürgschaft 495. 496.

Beilage II. Ueber die Zwölfzahl in den Germanischen Verhältnissen. 497—510.

Skandinaven 497—502. Sachsen und ihre Nachbarn 503. Angelsachsen 504. Gothen (Spanien) 505. Franken 506—508. Deutsche Stämme im spätern Mittelalter 508—510.

Beilage III. Zur Kritik von Tacitus Germania und Verzeichnis der Stellen welche besprochen worden sind. 511—520.

Wortregister. 521—528.

Die Deutsche Verfassung

in

der ältesten Zeit.

I. Die Anfänge geschichtlicher Kunde.

Die Deutsche Geschichte beginnt, da die Angehörigen des Volksstammes, den die Alten als Germanen bezeichnen, an den Gestaden der nördlichen Meere, Nord- und Ostsee, auftreten: hier hat einige Jahrhunderte vor der christlichen Zeitrechnung der Reisende aus Massilia Pytheas sie gefunden[1]; dahin weisen die Ueberlieferungen von der Heimat der Cimbern und Teutonen[2], die den Germanischen Namen den Römern zuerst furchtbar machten; dahin die Nachricht, dass ein König der Sueben noch später seinen Einfluss bis an das Meer erstreckte[3]. Es unterliegt keinem Zweifel, dass sie weiter

[1] Plinius XXXVII, 2, 11: Pytheas Gutonibus, Germaniae genti, adcoli aestuarium oceani . . . . proxumisque Teutonis . . . . Dass 'Germaniae genti' ein Zusatz des Plinius, ist nicht zu bezweifeln; aber Gutones auf Verlesung aus Teutones zurückzuführen, wie Müllenhoff will, AK. I, S. 479, kann ich nicht für berechtigt halten.

[2] Zeuss, Die Deutschen S. 144; Grimm, Gesch. der Deutschen Sprache II, S. 634; besonders Schiern, De originibus et migrationibus Cimbrorum (Havniae 1842), S. 3 ff., der sie aber unrichtig noch einmal für Kelten erklärt. S. dagegen Wietersheim, Zur Vorgeschichte Deutscher Nation S. 109 ff.; Pallmann, Cimbern und Teutonen 1870; Usinger, Anfänge der D. G. S. 266 ff.

[3] Plinius II, 67: Idem Nepos de septentrionali circuitu tradit Quinto Metello Celeri . . . Indos a rege Suevorum dono datos, qui ex India commerci causa navigantes tempestatibus essent in Germaniam abrepti. Wer auch unter den Indern verstanden sein mag, jedenfalls ist nur an das nördliche Meer zu denken.

aus dem Osten, aus der gemeinsamen Heimat aller der Völker die dem Indogermanischen oder Arischen Stamm angehören herbeigezogen, durch die Flachebenen des jetzigen Russlands die grossen Flüsse hinauf an die Küsten der Ostsee gelangt sind. Aber unsichere Vermuthung bleibt es[1], wenn man gemeint hat, die späteren Deutschen auf diesem ihrem Wege oder gar in früheren Sitzen auf Asiatischem Boden in den Berichten älterer Autoren nachweisen zu können. Davon ganz verschieden ist es, wenn die Wissenschaft neuerer Zeit bemüht gewesen, den Zusammenhang der unter sich verwandten Völker in Sprache, Recht, Sitte, Götterglaube aufzuzeigen, nachzuweisen, welche Stufe der Entwickelung sie in Gemeinschaft erreicht, und wie die einzelnen standen, da sie aus dieser sich loslösten und die Bahnen eines selbständigen Lebens verfolgten[2]. Ist es an sich wohl nicht immer möglich zu unterscheiden, was auf späterer Entlehnung oder ursprünglicher Gemeinschaft oder auch nur auf gleichen Anlagen und Bildungstrieben beruht, so hat der erste Eifer manchmal dahin geführt, zu viel als gemeinsames Besitzthum anzusehen, nicht

[1] Dahin rechne ich alles was über die Βενδῖνοι des Herodot, oder die Persischen Γερμάνιοι wiederholt vermuthet worden ist. Auf die verschiedenen Ansichten über die Ursitze der Indogermanen, wie sie in neuster Zeit laut geworden, ist hier am wenigsten einzugehen.

[2] Bahnbrechend sind hier besonders die Arbeiten Kuhns gewesen, Zur ältesten Geschichte der Indogermanischen Völker, Berlin 1845, und in Webers Indischen Studien Bd. I; Die Sprachvergleichung und die Urgeschichte der Indogermanischen Völker, Zeitschr. für vergleichende Sprachwissenschaft Bd. IV. Vgl. Pictet, Les Origines Indo-Européennes 2. Aufl. 1877; Pott, Indogermanischer Sprachstamm, Encycl. von Ersch und Gruber. 2. Sect. XVIII; Fick, Die ehemalige Spracheinheit der Indogermanen Europas, 1873, und sein Vergleichendes Wörterbuch der Indogermanischen Sprachen.

genug das Eigenthümliche des bestimmten Volkes, was eben sein Wesen als solches ausmacht, im Auge zu behalten; und so ist auch wiederholt verkannt worden, wo die Grenzen Deutscher Volksthümlichkeit liegen: Skythen und Geten auf der einen Seite, Kelten auf der andern sind, wie von minder unterrichteten Schriftstellern des Alterthums, so von Forschern der Neuzeit mit den Germanen zusammengebracht, während doch die Nachrichten kundigerer Gewährsmänner ebenso wie eine richtige Anschauung von dem Wesen, dem Charakter, der Bildungsstufe dieser Völker eine solche Gleichstellung verbieten [1].

[1] Ich wiederhole hier die Note aus Band II der ersten Auflage: Eine ganz andere Auffassung der älteren Gothischen und Deutschen Geschichte hat J. Grimm, Ueber Iornandes und die Geten (Berlin 1846) geltend gemacht. Die Gothen seien die alten Geten und wie ihre Nachbarn und Stammverwandten die Dacen später erst gegen Norden gezogen und hier am Ende zu Skandinavischen Gothen und Dänen geworden. Wäre es nicht Grimm der solches ausspräche, man dürfte es vielleicht unbeachtet lassen, wie denn, um anderer zu geschweigen, nicht lange vorher Wirth von den Geten Deutsche Abstammung, fast mit besseren Gründen, behauptet hat. Viel einzelnes hat Sybel dagegen angeführt, bei Schmidt, Z. f. Gesch. VI, S. 516 ff. Ich muss aber geltend machen, dass jene Auffassung die ganze Geschichte und Entwickelung des Deutschen Volks umkehrt. Sonst beginnen wir mit einfachen wenig ausgebildeten Verhältnissen und Sitten, hier wird uns eine reiche Culturwelt vorgeschoben; in der Geschichte bemerken wir einen bestimmten sicheren Fortschritt, hier gerathen wir aus einem Zustand in den andern, von den gebildeten Geten zu den wilden Teutonen, zu den wandernden Sueben; die fortgeschrittenen, halb christianisierten Gothen werden zu rohen Skandinaven und Dänen, fast um dieselbe Zeit wo Theoderich sie anderswo romanisiert. Bleiben wir bei Geten und Gothen, so sind jene früh an der Donau und südlich des Flusses, diese erst an der Ostsee und Weichsel, später an Donau und Pontus; wir sehen fast wie sie vorrücken, wir erfahren bestimmt wie sie zuerst die Donau überschreiten, und keiner weiss in jener Zeit dass sie hier alte Besitzrechte haben. Keiner der Alten nennt Geten und Germanen zugleich, aber Strabo unterscheidet Geten und Sueben, bestimmter Tacitus Germanen und Dacen. Sollen aber Chronisten des Mittel-

Wohl aber reicht die Gemeinsamkeit dessen worin sich die Volksthümlichkeit ausspricht über den Bereich derer hinaus die später als Deutsche in der Geschichte erscheinen und mit denen es diese Darstellung zu thun hat. Wie die Schriftsteller des Alterthums den Namen der Germanen, dessen sie sich eben im Unterschied von Kelten und anderen Nachbarvölkern bedienten, bis in den fernen Norden, auf die Völker der Skandinavischen Halb-

alters 'schlagenden Erweis' bei Fragen über den Zusammenhang der Völker geben (Grimm S. 44), so wird es mit der geschichtlichen Forschung übel stehen; die Franken werden Dänen und Trojaner zugleich sein müssen, und was der Art mehr ist. — Grimm hat hierauf in der Vorrede zu der Geschichte der Deutschen Sprache S. IX geantwortet, dies ganze Buch (ich citiere nach der ersten Auflage, da später nichts wesentliches geändert ist) ward geschrieben, um die aufgestellte Vermuthung zu begründen. Aber er hat wenige überzeugt, H. Leo, H. Rückert (Deutsche Culturgeschichte), Krafft (Die Kirchengeschichte der Germanischen Völker, Bergmann (Les Gètes). Dagegen haben sich ausgesprochen Bessell, De rebus Geticis (1854); Müllenhoff, Geten, Encycl. von Ersch und Gruber 1. Sect. LXIV, S. 448 ff.; Wietersheim, Gesch. der Völkerwanderung II, S. 108—157; Rösler, Die Geten und ihre Nachbarn, und: Das Vorrömische Dacien (Sitzungsber. d. Wien. Akad. 1863. 64); Maury, im Journal des Savants 1869, Mai; auch Pott, Gervinus u. a. — Der Versuch Kelten und Germanen zu identificieren, zuletzt von Holtzmann in der Weise aufgenommen, dass jene nach unserm Ausdruck Deutsche sein sollen, ist nicht ganz ohne Zustimmung geblieben, hat aber wiederholt die gebührende Zurückweisung erhalten; vgl. Fischer, Die Celten keine Germanen (1845); Brandes, Das ethnographische Verhältnis der Kelten und Germanen (1857). Ausserdem ist auf die grundlegenden Arbeiten von Zeuss, Dieffenbach, Origines Europeae, Belloguet, Ethnogonie Gauloise, zu verweisen; durch spätere Arbeiten, soviel ich sehe, die Sache nicht gefördert. Auch Erhardts Versuch, Älteste German. Staatenbildung S. 16, die Keltischen Verhältnisse als den Deutschen näher verwandt zu zeigen, kann ich nicht für gelungen halten. Vgl. Bethmann-Hollweg CPr. I, S. 72; Arnold, Urzeit S. 189, die treffend den Unterschied zwischen Kelten und Germanen ausführen. Wenn eine neuere Schrift, Bulliot et Raudot, La cité gauloise, 1879, den Galliern wie den Deutschen Städte abspricht, so geht sie entschieden zu weit; jedenfalls waren die Gallischen oppida viel zahlreicher und bedeutender als die Germanischen.

insel ausdehnten, so unterliegt die ursprüngliche Zusammengehörigkeit dieser und der Deutschen südlich der Ostsee keinem Zweifel[1]; auch bleibt es ungewiss, wann sie sich geschieden, ob vor der Einwanderung jener im Norden oder erst da im Lauf der Jahrhunderte geographische und geschichtliche Verhältnisse sie trennten[2]. Aber die Entwickelung der nordischen Stämme ist dann eine mannigfach verschiedene gewesen; nie haben sie sich den Deutschen verbunden gefühlt[3], viel später als diese treten sie und ihre Institutionen in den Gesichtskreis der Geschichte, und nur vorsichtig kann eine Deutsche Verfassungsgeschichte vergleichend auf sie Rücksicht nehmen[4].

[1] Und ganz angemessen wird der Name auch jetzt so gebraucht. Vgl. Schmeller, Ueber die Nothwendigkeit eines ethnographischen Gesammtnamens für die Deutschen und ihre nordischen Stammverwandten (Abh. der hist. Classe der Münchener Akademie v. J. 1826); auch Uhland, Werke VII, S. 468. Man muss jenem durchaus beistimmen in dem was er gegen den Gebrauch des Wortes Gothisch in diesem Sinne sagt; 'Deutsch' aber eine so weite Ausdehnung zu geben, wie Grimm gethan, ist unberechtigt und irreführend.

[2] Sehr bestimmte Ansichten entwickelt Förstemann, Geschichte des Deutschen Sprachstamms, Bd. I, 1874, auf die hier ebensowenig wie auf die neueren Arbeiten der nordischen Sprachforscher einzugehen ist.

[3] Wie die Deutschen Germanen die nordischen in ihre Ethnogonie nicht mit aufnahmen, so fühlten auch die Skandinaven nicht mehr den Zusammenhang; ihre Heimat war ihre Welt, eine zweite besondere Welt (est Scadinavia inconpertae magnitudinis, portionem tantum ejus, quod notum sit, Hillevionum gente 500 incolente pagis, quae alterum orbem terrarum eam appellat. Plinius IV, 13, 27. Dass Hilleviones ein Gesammtname der Skandinavischen Germanen war, den drei Deutschen Ingaevones, Istaevones und Herminones an die Seite zu stellen, bemerkt, wie mir scheint, mit Recht Zeuss S. 17); sie nannten dieselbe Mannheimr, der Menschen Heimat, der Menschen Welt, dünkten sich also gewissermassen ein Menschengeschlecht für sich. Vgl. R. Keyser, Om Nordmændenes Herkomst og Folke-Slægtskab, in Samlinger til det norske Folks Sprog og Historie VI, 2, S. 332.

[4] Zu weit geht meines Erachtens Amira, Zweck und Mittel

Schon anders verhält es sich mit dem Theil des grossen Germanischen Volksstammes der als der Gothische oder Gothisch-Vandalische bezeichnet werden kann[1], der im Osten bis an und über die Weichsel sich erstreckte[2], einst wahrscheinlich auch jenseits des Meeres sesshaft war[3]. Weisen geschichtliche Nachrichten auf eine nähere Verbindung mit den Skandinaven hin[4], so

der German. Rechtsgeschichte S. 28 ff., in der Werthschätzung der nordischen Quellen und Verhältnisse für Deutsche Rechtsgeschichte. Gerade K. Maurers neuere Arbeiten haben gezeigt, wie manches hier späteren Ursprungs ist, was man bisher gemeint war als altgermanisch in Anspruch zu nehmen.

[1] Vandili sagt Plinius IV, 14, 28: Germanorum genera quinque: Vandili, quorum pars Burgundiones, Varini, Carini, Gutones; zuletzt: quinta pars Peucini, Basternae. Die letzteren sind von der Hauptmasse der Germanen früh getrennt und werden deshalb als ein selbständiger Stamm derselben aufgeführt; Tacitus c. 46 zweifelt, ob er sie zu denselben rechnen soll, quanquam . . . sermone, cultu, sede ac domiciliis ut Germani agunt. Dies muss entscheiden. Vgl. Zeuss S. 127 ff.; Grimm, G. d. D. Spr. I, S. 458 ff. — Den Gothischen Namen gebraucht in umfassender Bedeutung schon Procop, De. b. Vand. I, 2. Was Pallmann, Völkerwanderung II, S. 102 ff., dagegen einwendet, ist unerheblich oder trifft nicht die Sache.

[2] Die Ansicht Lathams, On the authority of the Germania of Tacitus for the ethnology of Germany, im Journal of classical and sacred philology XII (1860), S. 324 ff., wiederholt und weiter ausgeführt in der Einleitung zu Kemble, Horae ferales (1863), die von Tacitus genannten Völkerschaften jenseits der Elbe seien nicht als Deutsche, sondern als Slaven zu betrachten, entbehrt jeder Begründung. Noch verkehrter aber ist die Meinung, welche H. Schulz, Zur Vorgeschichte des Deutschen Volksstammes (1826), und Landau, in mehreren Aufsätzen, ausgesprochen, die Germanen hätten sich von Westen her gegen die Slaven ausgedehnt. Beides geht weiter als selbst Schafarik, der die Deutschen wenigstens als herrschenden Stamm über eine ältere Slavische Bevölkerung in diesen Zeiten hier anerkennt.

[3] Die Versuche H. Hildebrands, Svenska folket under hednatiden (1866. 1871), durch Benutzung der Alterthümer die Succession der Germanischen Bevölkerung in Skandinavien näher nachzuweisen, unterliegen grossen Bedenken; Gött. Gel. Anz. 1866 St. 47; Sars, Udsigt over den Norske historie I, 2. Aufl., S. 61 ff.

[4] Hierher gehört, abgesehen von der Erzählung über die Auswanderung der Gothen, Gepiden u. s. w. aus Skandinavien, die Nachricht des Jordanis c. 4 von dem König Roduulf, der von da

hat die neuere Forschung vor allem auch einen engeren Zusammenhang der Sprachen nachgewiesen: man stellt hierauf gestützt Skandinaven und Gothen als Ostgermanen den eigentlichen Deutschen als Westgermanen gegenüber [1]. Früh doch von jenen getrennt, wohnten die Gothen längere Zeit den Deutschen benachbart, um dann durch gewaltige Ereignisse weit nach Osten und Westen geführt, zum Theil selbst über die Grenzen Europas hinaus verschlagen zu werden. Jedenfalls nur schwache Reste haben sich auf dem späteren Deutschen Boden erhalten [2]. Aber auch die welche in die Ferne zogen, hier neue Reiche gründeten, Germanische Elemente zur Geltung brachten, sind durch mannigfache Bande mit den Westgermanen verknüpft: diesen zur Seite greifen sie in die Geschichte ein; die Ueberlieferung die zu gebote steht weiss beide oft nicht zu unterscheiden; im grossen und

zu Theoderich kam (und den man doch nicht für den bekannten König der Heruler, s. dagegen Gutschmid in Jahns Jahrb. d. Phil. LXXXV u. LXXXVI, S. 131 ff., oder gar mit Pallmann, Völkerwanderung II, S. 136. 412, den Rugen Friedrich halten darf), und die Erzählung Procops, De b. Goth. II, 15, von den Herulern die zu den Dänen und weiter nach Thule zu den Gauten zogen. Vgl. K. Maurer, Z. f. D. Phil. II, S. 445.

[1] So zuerst Scherer, Z. G. d. D. Sprache. 1. Aufl. S. 164; weiter ausgeführt und gegen die abweichenden Annahmen von Förstemann, Joh. Schmidt u. a. vertheidigt von Zimmer, Ostgermanisch und Westgermanisch, Z. f. D. Alterth. XIX, S. 393.

[2] Gegen die Ansicht, dass die Gothischen Völkerschaften der Skiren, Rugen u. s. w. einen Antheil an der Bildung des Bairischen Stammes gehabt, wie es Mannert angenommen, haben sich Zeuss und Wittmann, in ihren Schriften: Die Herkunft der Bayern von den Marcomannen, denen sich Grimm anschliesst, G. d. D. Spr. I, S. 504, und Quitzmann, der sie auf andere Zweige des Suebischen Stammes zurückführen will, neuerdings Riezler, Bair. Gesch. I, S. 15 ff., und Bachmann, SB. der Wiener Akad. XCI, S. 828, erklärt, ohne dass mir doch die Gründe welche dafür sprechen ganz erledigt scheinen. Jedenfalls darf aber an Reste der Gothen in Tyrol, der Burgunden in der westlichen Schweiz gedacht werden.

ganzen auf derselben Stufe der Entwickelung stehend, geben sie, wo genauere Kunde sich gewinnen lässt, bei manchen Verschiedenheiten in Recht und Verfassung, die schon in frühester Zeit hervortreten, zusammen ein Bild altgermanischer Zustände, wie es der Ausgangspunkt für die Deutsche Verfassungsgeschichte sein muss.

Nicht mit gleicher staatlicher Ordnung, am wenigsten mit gemeinsamen Institutionen hat diese zu thun. Fast könnte man zweifeln, ob von Einem Volk die Rede sein dürfe, wo in Sprache, Rechtsgewohnheiten, Sitten und Culten mannigfache und grosse Verschiedenheiten bestanden und kein politisches Band die einzelnen Theile zusammenhielt. War es aber den Nachbarn deutlich, dass sie zusammengehörten und ein einiges ungemischtes Volk ausmachten[1], so hat doch auch ihnen selbst das Bewusstsein davon nicht ganz gefehlt.

Nur wenig freilich ist was davon Zeugnis giebt[2].

Die Geschichte zeigt uns lange nur die einzelnen Abtheilungen, höchstens mehrere verbunden thätig; dass ein gemeinschaftliches Unternehmen von den Deutschen in älterer Zeit begonnen und ausgeführt, irgend ein umfassenderer Plan oder Gedanke erfasst und verfolgt sei, kann sie nicht berichten: wer es behauptet, leiht seine Ansicht fremden, ihm unverstanden gebliebenen Zeiten.

[1] Tacitus, Germania c. 4: Ipse eorum opinionibus accedo, qui Germaniae populos nullis aliis aliarum nationum conubiis infectos propriam et sinceram et tantum sui similem gentem extitisse arbitrantur.

[2] Vgl. Grimm, G. d. D. Spr. II, S. 794: was er anführt, wird aber kaum vor strengerer Prüfung standhalten; im allgemeinen H. Rückert, Deutsches Nationalbewusstsein und Stammesgefühl im Mittelalter, in Raumers Hist. Taschenbuch 1861, S. 339 ff.

Auch nicht einmal in einzelnen hervorragenden Männern ist eine solche Auffassung mit irgend welcher Sicherheit nachzuweisen: weder Armin noch Chlodovech wurden von Gedanken nationaler Art geleitet und getrieben[1]. Nur zu oft zeigt sich Zwietracht und innerer Hader auch da wo es galt fremde Herrschaft abzuwehren und die angestammte Freiheit zu vertheidigen: fast immer leisten Deutsche auch den Feinden Hülfe und betheiligen sich an den Kämpfen zur Unterwerfung der Brüder.

Selbst ein gemeinsamer Name, der alle umfasste und sie als in sich verbunden und gleichartig bezeichnete, hat gefehlt: nur die Nachbarn nannten sie in ihrer Gesammtheit Germanen, und nur im Verkehr mit den Fremden mögen sie auch selbst dieser Bezeichnung sich bedient haben: im Volke hat sie nie gelebt. Und auch kein anderes Wort, das sich auf die ganze Nation bezog, kann nachgewiesen werden: der Name 'Deutsch' ist viel später aufgekommen: den Zeiten um die es hier sich handelt war er gänzlich fremd[2].

Aber Ein Zeugniss giebt es, welches zeigt, dass ein Gefühl der Einheit dem Volk innewohnte: eine Sage über den Ursprung desselben und seiner Theile[3], von der schon Tacitus Kunde giebt[4]: von dem erdgebornen

[1] Es ist Auffassung des Tacitus, die wir uns gerne aneignen, wenn er jenen als liberator haud dubie Germaniae bezeichnet, Ann. II, 88.

[2] S. die Anmerkung am Ende des Abschnitts.

[3] Wackernagel, in der Z. f. D. Alterth. VI, 15 ff., sagt: Die Anthropogonie der Germanen; wenn aber auch die erste Bedeutung bei den Indogermanen eine solche war, so hat die Erzählung später bei jenen eine besondere Beziehung zu dem Ursprung des Volks erhalten. Daher können wir sie als ethnogonisch bezeichnen.

[4] Germania c. 2: Celebrant carminibus antiquis . . . Tuisto-

Gott Tuisto stammt Mannus, der Mann, der erste Mensch[1], von dem die Stammväter des Volks, die Ahnen dreier grosser Stämme, der Ingaevonen (Ingvaeonen), Istaevonen (Istvaeonen), Herminonen, geboren sind[2]. Auf einen gemeinsamen Ahnherrn werden diese zurückgeführt, auf den welcher die Menschenwelt mit der Götterwelt vermittelt[3] und zugleich als der Begründer insonderheit des Volks, das sich als ein Ganzes fühlt, erscheint[4]. Es schloss nicht aus, dass auch einzelne

nem, deum terra editum, et filium Mannum, originem gentis conditoresque. Manno tris filios assignant, e quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Herminones, ceteri Istaevones vocentur. Ich halte mit Haupt und Müllenhoff (vgl. Z. f. D. Alterth. IX, S. 249. 259) an der Lesart der besten Handschriften Tuisto fest; am wenigsten kann ich mit Holtzmann, Germ. Alterth. S. 96, und Holder zu dem Teuto früherer Editoren zurückkehren. Auf die Deutung kommt es hier nicht an; die zahlreichen Versuche zählt Baumstark auf, Erläuterung S. 61 ff.

[1] Vgl. Grimm, D. Mythologie (1. Aufl.) Anhang S. XXVIII; Wackernagel a. a. O.

[2] Der Versuch von Bessell, Ueber Pytheas S. 197 ff., hier statt Stämme Stände zu finden, war ganz unglücklich.

[3] Wir finden es öfter in ethnogonischen Sagen, dass nicht der Gott, nicht der erste in der Reihe als der Vater der — in der Regel sind es drei — eigentlichen Stammväter angesehen wird, sondern diese erst von seinem Sohn abgeleitet werden. Wie auf den Tuisto Mannus und dann erst die drei Söhne folgen, so steht in der nordischen Sage zwischen Börr und den drei Wesen Odhinn, Vili und Ve der Sohn jenes, Buri; in der Gothländischen Tradition ist nicht Thielvar, sondern erst sein Sohn Haefdhi der Vater des Guti, Graipr und Gunfiaun.

[4] Auch Plinius IV, 14, 28 nennt wenigstens die Namen der drei Stämme. Den echt Deutschen Charakter verbürgt die spätere Ueberlieferung, welche die drei Söhne nennt und ihnen die Völkerschaften zutheilt welche man damals kannte (zuletzt in Müllenhoffs Ausgabe der Germania S. 163): über sie handelt am eingehendsten Müllenhoff, Zu dem Verzeichnis Römischer Provinzen vom J. 297, herausg. v. Mommsen, Abh. der Berl. Akad. 1862, S. 532 ff. Dass hier auch einzelne nicht Deutsche Völker genannt werden, kann natürlich den Deutschen Ursprung nicht zweifelhaft machen; was Leo, Z. f. D. Alterth. II, S. 533, für Keltischen geltend gemacht hat, beruht auf Irrthum. Ueber Irmin in späterer Bairischer Sage s. Riezler I, S. 18.

Stämme, oder wie man gewisse grössere Gemeinschaften innerhalb der Volkseinheit nennen mag, die noch etwas anderes waren als die einzelnen Völkerschaften, sich als selbständige Ganze ansahen, sich unmittelbar an den Gott anknüpften [1]. Aber einer solchen Anschauung stand die andere, tiefere, mehr geschichtliche gegenüber, welche den Zusammenhang der grossen Stämme, ihre innere Einheit erfasste und aussprach.

Die Sonderung in drei Stämme, oder man möchte lieber sagen die Vereinigung der kleineren Völkerschaften zu solchen grösseren Gemeinschaften und unter umfassenderen Namen, war damals ohne alle politische Bedeutung: in der Geschichte selbst tritt sie nirgends entgegen. Aber sie hatte einen wirklichen Grund, natürliche Verhältnisse bedingten dieselbe [2], und im Lauf der

[1] Tacitus fährt in der S. 11 N. 4 angeführten Stelle fort: Quidam, ut in licentia vetustatis, pluris deo ortos plurisque gentis appellationes, Marsos, Gambrivios, Suebos, Vandilios affirmant, eaque vera et antiqua nomina. Ich kann diese Stelle nicht mit Grimm, D. Myth. Anh. S. XXVI, G. d. D. Spr. II, S. 489, so verstehen, als habe Tacitus sagen wollen, auch andere als die drei Stämme hätten ihre Stammväter für Söhne des Mannus ausgegeben, diesem seien also bald drei, bald sieben Söhne beigelegt worden, sondern: einzelne Stämme (oder Völkerschaften?) knüpften ihren Ursprung ohne Zwischenglieder auch unmittelbar an den Gott; und Mannus ist ein solcher nicht; wie denn in der That besonders die nordischen und Sächsischen Stämme wenigstens ihr Königsgeschlecht immer unmittelbar von Odhinn = Wodan ableiteten. — Bezeichnen die Namen die Tacitus anführt eigentliche Völkerschaften oder grössere Stämme? Mir scheint das Letztere. Von den Sueben unterliegt es keinem Zweifel, die Vandili nennt Plinius als einen vierten grossen Hauptstamm, die Marsi und Gambrivii kommen in der Germania bei der Aufzählung der einzelnen Völkerschaften nicht vor, überhaupt nur bei Tacitus und Strabo, und es scheinen umfassendere Namen gewesen zu sein, neben denen die der besonderen zu ihnen gerechneten Völkerschaften bestanden.

[2] Vgl. Müllenhoff, Ueber Tuisco und seine Nachkommen, bei Schmidt, Z. f. Gesch. VIII, S. 209, der wohl nur zu viel, nament-

Zeit hat sie sich geltend gemacht: wie bedeutende Veränderungen auch eingetreten sind, weitere Verzweigungen und Trennungen und umgekehrt Verbindungen früher gesonderter Theile, doch erhielt sich jener Gegensatz in der späteren Geschichte. Die Ingvaeonen an den Küsten der Nordsee, die Istvaeonen am Rhein[1] treten unter andern Namen, als Sachsen und Franken, in der Geschichte auf[2], während die Herminonen weiteren Spal-

lich in Beziehung auf gemeinschaftliche Cultusstätten, angenommen hat. Wie unsicher die Deutung der Namen, zeigt die neuste Abhandlung desselben, Irmin und seine Brüder, Z. f. D. Alterth. XXIII, S. 1.

[1] Der Angabe des Tacitus: proximi Oceano Ingaevones, medii Herminones, entspricht, dass Plinius als Ingvaeones die Cimbri, Teutoni ac Chaucorum gentes nennt, die Hermiones als mediterranei bezeichnet (Mela III, 3: ultimi Germaniae), und er ergänzt dieselbe durch die Bemerkung: Proxumi autem Rheno Istaevones.

[2] So schon Grimm in der ersten Auflage der Grammatik, unbestimmter G. der D. Spr. II, S. 620 ff. — Zeuss, S. 78. 79, weicht ab, indem er gegen das Zeugnis des Plinius Istaevones als Bezeichnung des Gothischen Stammes nimmt; noch weiter entfernen sich von den Quellen H. Schulz, Zur Vorgeschichte d. D. Volksstammes S. 276, der hier Skandinaven, Rheinländer und Sachsen findet; Sachsse, Hist. Grundlagen S. 45 ff., der Ingaevonen und Sueben zusammenbringt, die Istaevonen für Friesen hält u. s. w., Rieger in einem Aufsatz in der Z. f. D. Alterth. XI, S. 177 ff., der die ganze Ueberlieferung nur auf die nordwestlichen Deutschen bezieht, die Istaevonen wohl als Franken, die Ingaevonen nur als Friesen (vielleicht auch Dänen und Gothen), die Herminonen als Sachsen fassen will, da doch Plinius als Angehörige dieses Stammes Suevi, Hermunduri, Chatti, Cherusci nennt; Simrock, D. Myth. 3. Aufl. S. 298, der Franken und Sachsen als Ingaevonen bezeichnet, die Istaevonen in den späteren Astingen wiederfindet, die Franken zu den Herminonen rechnet; Usinger, Forschungen z. D. G. XI, S. 595, der wohl mit Recht den mehr mythischen als historischen Charakter der Ueberlieferung hervorhebt, dann aber doch eine Beziehung zu der späteren Scheidung der Stämme versucht, aber ganz willkürlich Friesen und Sachsen trennt, diese und Franken als Istaevonen zusammenfasst. Ueber die einzelnen Völkerschaften mag man zweifeln. In älterer wie in späterer Zeit gab es offenbar solche die man den Hauptstämmen nicht ohne weiteres zuzählen kann, die als Nebenzweige, als Uebergänge von dem einen zum andern zu betrachten sind. So stehen die Friesen zu den Sachsen. Die Chatten, die in den Hessen fortleben, bilden

tungen unterliegen, die oberdeutschen Stämme auf sie zurückgeführt werden müssen.

Und diese Unterscheidung hat vor allem sprachliche Bedeutung. Es ist wahrscheinlich, dass erst in historischer Zeit Ober-, oder Hoch- und Nieder-Deutsch sich trennten. Aber immer können alte Gegensätze zu grunde liegen. Tacitus stellt die welche er gemeinsam Sueben nennt einer Reihe anderer Völkerschaften gegenüber[1]. Zu manchem Misbrauch hat das Anlass gegeben, ein durchgreifender Unterschied auch in rechtlichen und politischen Verhältnissen ist damit in Verbindung gebracht[2]; da doch kaum einzelnes der Art sich nachweisen lässt[3]. Aber gerade mit der Verschiedenheit

einen Uebergang von den Herminonen zu den Franken, denen sie später zugerechnet werden.

[1] Germ. c. 38: Nunc de Suebis dicendum est, quorum non una . . . . gens: majorem enim Germaniae partem optinent, propriis adhuc nationibus nominibusque discreti, quamquam in commune Suebi vocentur; und c. 46: Hic Suebiae finis. Auf die verschiedenen Erklärungen des Namens lasse ich mich nicht ein. Die Meinung, die Grimm zuletzt vertreten, G. d. D. Spr. I, S. 322, es sei der Name den die Slaven den Deutschen gegeben, scheint mir schon deshalb unhaltbar, weil er dann schwerlich unter dem Volk selbst gehaftet, wie es mit dem Schwabennamen der Fall. Andere freilich haben die Sueben gar zu Slaven gemacht. — Die andere Hälfte der Deutschen wollen Adelung, Aelteste Geschichte S. 239, und Wietersheim, Vorgeschichte S. 48 ff., Cimbern nennen, andere Sassen oder Sachsen: beides ohne Berechtigung.

[2] Kufahl baute seine Geschichte der Deutschen, Bd. I, auf dem Kampf zwischen Sueben und Cimbern; Gaupp suchte die Verschiedenheit des Rechts bei den einzelnen Stämmen auf diesen Gegensatz zurückzuführen (Das alte Gesetz der Thüringer S. 24 ff.); weiter noch geht Wittmann, Ueber den Unterschied zwischen den Sueven und Sassen (Abh. der Münch. Akad. 1853), der in der Lebensweise, der Verfassung u. s. w. einen durchgreifenden Gegensatz finden will; und ähnlich Wietersheim a. a. O. S. 65 ff.

[3] Tacitus Germ. c. 38 nennt nur die Haartracht. Dazu kommt die Nachricht c. 39 von dem Heiligthum der Semnonen, wo 'omnes ejusdem sanguinis populi legationibus coeunt'; und da er vorher sagt: Vetustissimos se nobilissimosque Sueborum Semnones memo-

welche später in der Sprache hervortritt scheint ein Zusammenhang möglich[1].

Mächtige Umbildungen haben im Lauf der Zeit in allem was das Deutsche Volk, seine äusseren Schicksale, aber auch seine inneren Verhältnisse betraf, stattgefunden.

Da die Deutschen in den Gesichtskreis der Culturvölker des Alterthums eintraten, die Römer mit ihnen zusammenstiessen und von ihnen Nachrichten gaben, waren sie nicht zu völlig festen und stätigen Zuständen gelangt. Sie waren im Vordringen begriffen: nach dem Süden und Westen hin suchten sie ihre Sitze auszudehnen; einzelne Abtheilungen sind auch gegen den Südosten geführt. Auf Kosten der Kelten breiteten sie sich aus: die Cimbern und Teutonen durchbrachen die Reihe derselben; Sueben nahmen das Land ein zwischen dem sogenannten Hercynischen Wald, dem Gebirgszug, der von den Karpathen durch den Böhmerwald, das Erzgebirge, den Thüringerwald u. s. w. gegen den Westen streift[2]; einzelne Abtheilungen überschritten den Rhein und liessen sich hier unter den Kelten nieder, an den Mündungen des Flusses die Bataven, verschiedene kleinere Völkerschaften im Gebiet der Maas[3], andere südwärts

rant, so scheint er allerdings die Gesammtheit der Sueben zu meinen; wogegen sich sonst wohl Zweifel erheben werden.

[1] Dies nimmt Adelung S. 187 an, und ähnlich Grimm, G. d. D. Spr. I, S. 489. Vgl. Müllenhoff, in der Einleitung zu den Denkmälern Deutscher Poesie und Prosa, auch Usinger S. 252.

[2] Zeuss S. 5; Usinger S. 186. Ueber die Ausbreitung der Deutschen und die Vertreibung der früher hier sesshaften Kelten hat ausführlich Duncker, Origines Germanicae (1839), gehandelt; später stellte sich recht eigentlich diese Aufgabe Usinger, ohne dass man doch ihm überall folgen könnte.

[3] Auf die bekannte und vielbesprochene Nachricht Caesars,

im jetzigen Elsass und weiter im Innern Galliens: ein glücklicher Feldherr, Ariovist, konnte denken hier ein Deutsches Reich zu begründen. Was so als ein Ueberschreiten der früheren Grenzen erscheint, ist aber vielleicht nur eine Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Wanderung, welche die Deutschen zuerst nach ihrer Europäischen Heimat führte[1]. Caesar, dem die ersten etwas ausführlicheren Nachrichten über die Germanische Welt verdankt werden, schildert dieselbe, wie sie inmitten dieser Bewegung sich darstellte.

Eben damals trat die Macht der Römer den Deutschen entgegen, hemmte ihr Vordringen, besetzte und umspannte rings im Westen und Süden ihre Grenzen, versuchte selbst, und eine Zeit lang nicht ohne Erfolg, Germanische Lande ihrer immer wachsenden Herrschaft zu unterwerfen. Dadurch ward der Wanderung Einhalt gethan: die Völkerschaften auch im Süden und Osten nahmen feste Sitze ein, gingen zu stätigen Verhältnissen über, wie sie sich schon vorher bei denen des Nordwestens ausgebildet hatten. Diese dagegen erfuhren am stärksten das Eingreifen der Römer, und nicht ohne Mühe wurden hier die alte Freiheit und das alte Recht gewahrt. Theile des Istaevonischen Stammes, auf das linke Rheinufer verpflanzt, einige freiwillig und in Anschluss an Rom wie die Ubier, andere gezwungen wie die Sigambern, unter-

De b. Gall. II, 4: plerosque Belgas esse ortos ab Germanis Rhenumque antiquitus traductos, kann ich nicht solches Gewicht legen, wie neuerdings wieder Erhardt S. 6 thut.

[1] Vgl. die Bemerkungen Gött. Gel. Anz. 1864 St. 24, S. 1021 ff. Tacitus freilich hatte davon keine Kunde, da er sie für indigenae hält. Aber er denkt überhaupt nur an eine Einwanderung vom

liegen längere Zeit Römischer Herrschaft, die sich hier befestigt und auch was von Deutscher Herkunft war unterworfen hat. An mehr als einer Stelle griff sie noch über den Rhein: einzelne Deutsche standen hier wenigstens in dem Verhältnis von Verbündeten (foederati)[1]. Weniger gefährdet sind die sesshaften, Ackerbau und Seefahrt treibenden Ingaevonen längs der Nordsee bis hinauf zur Mitte der Cimbrischen Halbinsel.

Aber vom Osten her gehen alsbald neue Bewegungen aus, welche zunächst den Gothischen Stamm betreffen, bald aber ihren Einfluss auch auf die westlichen Germanen erstrecken. Zu voller Ruhe sind diese nicht gelangt; wiederholt finden wichtige Veränderungen statt: die Völkerschaften bekämpfen, bedrängen sich unter einander; die eine Zeit lang mächtig war, unterliegt einer anderen, verliert wohl ganz ihre Selbständigkeit[2]. Denn immer ist Neigung zum Kampf mit den Nachbarn und zu kriegerischen Zügen in die Ferne den Germanen eigen gewesen: bald ganze Völkerschaften, bald einzelne Schaaren jugendlicher Mannschaft geben sich ihnen hin, sei es auf eigene Hand, sei es unter Umständen in fremdem Dienst[3].

Süden und zur See; und Jahrhunderte waren die Deutschen damals jedenfalls schon sesshaft.

[1] Ueber ihr Verhältnis handelt Sybel, in einem Aufsatz in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden in den Rheinlanden IV, S. 13 ff.

[2] Belege bieten die Nachrichten des Tacitus, Germ. c. 33. 36. Vgl. die Zusammenstellung bei Erhardt S. 74. — Viele, namentlich auch Zeuss, lassen aber die Deutschen Völkerschaften zu sehr wandern: sowie die verschiedenen Angaben der Geographen nicht zusammenstimmen, soll ein Wechsel der Sitze stattgefunden haben. Dem gegenüber ist Ledeburs Bestreben besonders anzuerkennen, die Gebiete der einzelnen Völkerschaften, zunächst im nordwestlichen Deutschland, zu bestimmen.

[3] Erhardt S. 75 N. Näher darüber unten im 10. 11. Abschnitt.

Das Volk ist zahlreich, in grossen Massen tritt es überall auf[1]: der Boden aber bot nur spärlichen Unterhalt. Auch dies und das Nachdrängen anderer Völker trieb in die Ferne.

Doch alles das hat nicht gehindert, dass, wo die Deutschen sich niederliessen, alsbald bestimmte Ordnungen des öffentlichen und rechtlichen Lebens begründet wurden: noch Jahrhunderte später zeigen die nordischen Germanen dieselbe Neigung zur Fahrt in die Ferne, während überall in der Heimat ausgebildete staatliche Einrichtungen bestanden.

Wohl war das Deutsche Volk erst in den Anfängen seiner Geschichte: weder die Grenzen die ihm bestimmt noch das Ziel seiner Entwickelung hatte es erreicht. Aber es zeigte die Eigenschaften und Anlagen, durch die es berufen war, mehr als einmal bestimmend in die Weltgeschichte einzugreifen.

Von andern Nationen haben die Germanen, soweit sich ermessen lässt, in dieser Zeit nur wenig Einwirkung erfahren.

Sie brachten aus der Gemeinschaft stammverwandter Völker, der sie ursprünglich angehört haben, die An-

[1] So in allen Nachrichten: 300000 streitbare Männer bei Cimbern und Teutonen, Plutarch Marius c. 11 ff.; später 100000 Teutonen gefangen und getödtet, c. 21; 120000 Cimbern gefallen, 60000 gefangen, c. 27; nach Livius epit. LXVIII: gefallen 200000 Teutonen, 140000 Cimbern, gefangen 90000 und 60000. Ariovist mit 120000 Mann, Caesar I, 31; Tencterer 430000, Caesar IV, 5; 40000 Sigambern aufs linke Rheinufer versetzt, Sueton Tiberius c. 9 (Eutrop VII, 5 gar 400000); 60000 Bructerer erschlagen, Tacitus Germ. c. 36. Und ebenso in den späteren Bewegungen. Auch spricht Tacitus von grosser Volkszahl, Germ. c. 4: in tanto hominum numero; c. 19: in tam numerosa gente. Vgl. Zacher, Encycl. von Ersch und Gruber 1. Sect. LXI, S. 337.

schauungen und Grundlagen rechtlicher Ordnungen mit, die sich bei ihnen aber selbständig weiter gebildet haben, ohne dass im einzelnen gezeigt werden kann, wo die eigenthümliche Entwickelung beginnt[1]. Was sie von aussen empfingen, bezieht sich auf andere Verhältnisse.

Ein roherer Völkerstamm, der, wie es scheint, überall in Europa dem Indogermanischen voranging und im Schoss der Erde oder auf dem Boden der Gewässer, an deren Ufer er seine Wohnungen baute, manche Reste des Lebens zurückgelassen, hat den Deutschen, die höher organisiert und reicher begabt in die Geschichte eintraten, nichts wesentliches abzugeben vermocht.

Einige Stämme haben lange mit den Kelten in nachbarlichem Verkehr gestanden, und hier musste Gelegenheit zu Austausch und Mittheilungen verschiedener Art sich finden. Aber weder ist nachzuweisen, dass die Germanen auch in ihren nördlichen Sitzen eine Keltische Bevölkerung vorgefunden[2], noch kann dargethan werden, dass die Elemente der Bildung von den Kelten her ihnen zugetragen, oder auch nur wesentliche Einflüsse von diesen ausgegangen sind[3]. Nur die früh auf Gallischem Boden sich niedergelassen, haben hier von den Nachbarn mehr entlehnt, sich aber auch heimischer Sitte meist ganz entäussert[4].

[1] Ich kann die Hoffnung nicht theilen, welche Sickel, Gesch. d. D. Staatsverf. I, S. 2 und öfter, ausspricht, dass die Sprachforschung hier noch erhebliche und sichere Resultate geben werde.

[2] Die Ausführung Usingers S. 192 ff. hat mich nicht überzeugt.

[3] Wie Leo, Mone u. a. wollten.

[4] Darum scheint es mir nicht berechtigt, wie Erhardt S. 5 ff. meint, die Nachrichten über Eburonen, Nervier, Trevirer (die ich überhaupt nicht für Deutsche halten kann) für die Deutsche Verfassungsgeschichte zu verwerthen. Viel treffendes hat hier H. Mül-

Wo die Deutschen mit der Culturwelt des Alterthums in Verbindung kamen, musste diese befruchtend, bildend auf ein Volk von solchen Anlagen, deren volle Ausbildung aber noch nicht erreicht war, einwirken. Einzelnes ist von Osten her, auf Handelswegen über das Schwarze Meer, ihnen zugetragen, Schrift, Gewicht und Maass und was der Art ist[1]. Anderes kam durch frühen Verkehr mit den Völkern des Südens[2]. Ungleich mehr haben die Germanen in späteren Jahrhunderten den Berührungen mit Rom zu verdanken. Ihrer waren fortwährend viele, friedliche nicht weniger als feindliche: die namhaftesten Männer haben in Rom gelebt, sich Römischer Bildung befreundet, zahlreiche Schaaren in den Heeren des mächtigen Reiches gedient; auch Römer sind nicht blos als Feinde oder Kriegsgefangene, auch zu friedlichem Verkehr ins Land gekommen. Manche Bequemlichkeit des Lebens, Geräth und Schmuck, haben sie gebracht oder zu bereiten gelehrt[3]. Aber zu einer

ler, Die Marken des Vaterlandes (1837), bemerkt, wenn er auch nach der andern Seite zu weit geht.

[1] Wegen der Schrift ist jetzt vor allem auf die Untersuchungen der Dänen Bugge und Wimmer zu verweisen. Ueber Maass und Gewicht s. besonders Soetbeer, in den Forschungen zur D. G. I, S. 241. IV, S. 333 ff.

[2] Ueber diesen haben die Schriften von Wiberg und Genthe mannigfach neues Licht verbreitet.

[3] Ich kann auch jetzt nicht die Meinung Lindenschmitts, Hostmanns und anderer theilen, dass alle besser gearbeiteten Erz- (oder Bronce-) und Goldsachen, die der Schoss der Erde in Deutschland und Skandinavien bewahrt hat, von aussen her eingeführt sind: der Sinn und das Vermögen solche zu kaufen — denn Kriegsbeute kann es doch nicht alles sein — setzt auch nicht viel weniger Bildung voraus als die Fähigkeit sie zu fertigen oder doch nachzubilden. Und die Runeninschriften, die sich auf einzelnen finden, sind doch gewiss nicht in auswärtigen Fabriken gemacht. Die frühere Ansicht, besonders nordischer Antiquare, jene einer Keltischen Bevölkerung zu vindicieren, ist nun wohl allgemein aufgege-

wirklichen Aenderung auch nur der Sitte, zu einer Umgestaltung der rechtlichen und politischen Verhältnisse hat das nicht geführt. Die Art wie der Deutsche sich in Römische Verhältnisse fand und die fremde Bildung sich aneignete, dann aber daheim wieder unter den Volksgenossen lebte, zeigt nur, dass diese, wenn auch auf einer ganz anderen Stufe der Entwickelung stehend, nicht durch eine tiefere Kluft von den Culturvölkern des Abendlandes geschieden waren.

Als ein Volk besonderer Bedeutung erschienen die Germanen dem Geschichtschreiber, der den Römern eine ausführliche Schilderung ihres Lebens, ihrer Verhältnisse gab.

Er, der grösste dessen das Römische Kaiserthum sich rühmt, einer der ersten aller Zeiten, hat ihnen eine eigene Darstellung gewidmet, ein Buch, das, wie von dem ernsten Sinn und scharfen Blick, so von dem Interesse des Autors für den Gegenstand, von der Liebe, mit welcher die Arbeit unternommen ist, Zeugnis giebt. Nun glaubt niemand mehr, dass Tacitus in der Germania eine Satire auf Rom zu schreiben oder das Bild eines Volkes, wie er es als Ideal sich vorstellen mochte, zu entwerfen die Absicht hatte. Nur Mangel an jedem Verständnis des Buches und der Geschichte kann dahin führen, an Unterschiebung oder Fälschung zu glauben[1].

ben. Vgl. was ich in der Hist. Zeitschrift von Sybel IX (1863), S. 72 ff. bemerkt habe.

[1] Zuletzt Künssberg in dem ganz unbrauchbaren Buch, Wanderung in das germanische Alterthum, 1861. Einer besonderen Widerlegung hat ihn gewürdigt Boot, in den Vorslagen en Mededeelingen der k. Akademie van Wetenschapen to Amsterdam VII, S. 66 ff.

Es ist derselbe Historiker, der die Geschichte der Heimat und der Dinge die er selbst erlebte voll Mitgefühl und in lebendiger Auffassung den Zeitgenossen vorführte, der auch das fremde Volk in seiner Eigenthümlichkeit zu erkennen verstand und zu beschreiben werth hielt. Er war nicht blind für seine Schwächen, und als Römer freute er sich ihrer[1]; aber er sah auch, vorahnend möchte man sagen, seine Bedeutung, seine Zukunft[2]. Im einzelnen mochte er sich täuschen oder nicht völlig unterrichtet sein: mehr auf fremde Berichte als auf eigene Anschauung war er angewiesen[3]; mit einer gewissen Vorliebe legt er den Einrichtungen die er fand tiefere sittliche Gedanken unter, auch wohl solche die dem Volke fremd oder nicht zum Bewusstsein gekommen waren[4]. Aber den Charakter der Deutschen, ihr Leben, ihre Institutionen hat er richtig erfasst: ein Volk eigenster

[1] Germ. c. 33: Maneat, quaeso, duretque gentibus, si non amor nostri, at certe odium sui, quando urgentibus imperii fatis nihil jam praestare fortuna majus potest quam hostium discordiam.

[2] Man lese die Worte über Armin Ann. II, 88: Liberator haud dubie Germaniae ... caniturque adhuc barbaras apud gentes, Graecorum annalibus ignotus, qui sua tantum mirantur, Romanis haud perinde celebris, dum vetera extollimus, recentium incuriosi.

[3] S. über die Benutzung des Sallust Köpke, Zur Quellenkritik der Germania, in der Schrift: Die Anfänge des Königthums bei den Gothen S. 208 ff., und Th. Wiedemann, Ueber eine Quelle von Tacitus Germania, in den Forschungen zur D. G. IV, S. 171 ff. — Eine 'fröhliche Vermuthung', wie er selber sagt, ist die Freytags, Bilder aus dem Mittelalter I, S. 30, Tacitus habe seine Nachrichten als Reisender 'in der Halle eines Bataven, Friesen oder Chaucen' gesammelt. Vgl. gegen ihn und andere Baumstark, Staatsalterth. S. 43 ff.

[4] So viel wird man Baumstark zugeben, der zuerst in der Abhandlung Das Romanhafte in der Germania des Tacitus, in der Eos I, S. 39 ff., dies stark hervorhob. Seine übertreibende Darstellung hat vielfach Widerspruch gefunden; und er selbst, Staatsalt. S. 71 ff. und in der Ausführlichen Erläuterung des allgemeinen Theiles der Germania (1875) S. XII, sie etwas beschränkt. Aber auch Arnold, Urzeit S. 4, nennt diese 'nebenbei zugleich ein Stück Tendenzroman'.

Natur, von allen andern die der Welt des Alterthums angehörten und bekannt waren, trotz ursprünglicher Stammesgemeinschaft, verschieden, die Zeiten der ersten Ansiedelung hinter sich, in weiten Gebieten sesshaft, aber immer noch zu kriegerischen Unternehmungen geneigt, voll überströmender Kraft; manches in seinem Wesen hart, ans Rohe grenzend, aber der Charakter rein, edel; die Zustände einfach, natürlich, lebendig hervorgewachsen, nichts abgeschlossen, ausgelebt. So stellt es sich in dem Bilde des Römers dar.

Gewiss würde vieles noch in ganz anderem Licht erscheinen, wenn heimische Aufzeichnungen, sei es der Geschichte oder des Rechts oder auch nur der im Munde des Volkes lebenden Gesänge, zu gebote ständen. Dazu war das Deutsche Volk nicht fortgeschritten, wenn es auch einer Sprache sich erfreute die reich und bildsam war und der Schriftzeichen nicht entbehrte. Nur in mündlicher Ueberlieferung bewahrte es das Andenken hervorragender Männer, ruhmreicher Thaten[1].

Die Vergleichung späterer Berichte, fremder und dann auch einheimischer, dient manches einzelne auszuführen, schärfer zu fassen, genauer zu bestimmen. Sie macht es auch erst möglich, die Germania völliger zu verstehen. Bedeutendes ist in dieser Beziehung geleistet; aber immer bleibt zu thun, und es fehlt viel, dass ihr Verständnis nach allen Seiten hin gesichert wäre[2]. Und darauf wird bei aller Erforschung des Deutschen Alter-

[1] Germ. c. 2: carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est.

[2] Was Baumstark, Staatsalt. S. 84, aus Pallmann wiederholt, dass Tacitus benutzt werden konnte, um ganz verschiedene An-

thums am meisten ankommen. Fast um ein halbes Jahrtausend später hätte eine Deutsche Verfassungsgeschichte beginnen müssen, wenn sie dieser Grundlage entbehrte. Nun lässt sich versuchen, indem sie von der Germania ausgeht und dann herbeizieht was irgend zur Erläuterung und Ergänzung dienen kann, ein Bild von dem Leben, vornehmlich dem staatlichen Leben der Deutschen in früher Zeit zu geben.

Anmerkung.

Ueber die Namen Germanen und Deutsche.

Seit eine Anmerkung zur ersten Auflage sich über diesen Gegenstand verbreitete, ist derselbe so oft und von verschiedenen Seiten her behandelt, dass es nicht genügen kann die früheren Bemerkungen zu wiederholen. Ebensowenig freilich ist es möglich auf alles einzugehen, was zum Theil in sehr verkehrter Weise hier vermuthet oder behauptet worden ist. Der Text hält, nur noch entschiedener als früher, daran fest, dass die Namen Germanen und Deutsche, der eine dem Volk von dem derselbe galt fremd, der andere überhaupt in dieser Zeit nicht vorhanden war.

Germanen als Deutsches Wort, als Kriegs- oder Speermannen, wie lange üblich war, zu erklären, haben in neuerer Zeit nur noch einzelne versucht; Hildebrand, im Lehrbuch der D. St.- und R.-Geschichte S. 6; Lucae, Die Namen unserer Vorfahren und ihre Stammgötter (Schaffhausen 1856); zuletzt Watterich, Der Deutsche Namen Germanen 1870, der das Griechische Τοξάνδρους für eine Uebersetzung hält. S. dagegen H. Müller, Marken des Vaterlandes S. 59 ff.; Schweizer, in der Zeitschr. f. vergl. Sprachkunde II, 2, S. 156 ff.; gegen Watterich Kaufmann, Ein Misverständnis des Ta-

sichten vom Germanischen Staat zu unterstützen, haben schlagend genug seine eigenen und die nach ihm erschienenen Arbeiten bestätigt. Und hat man früher die Berichte der Alten unterschätzt, so ist man jetzt geneigt, alles für sicherste Wahrheit zu halten, und baut auf einzelne Worte ganze Systeme.

citus (1874) S. 24. Auch Wackernagels Versuch, Z. f. D. Alt. IV, S. 480 N. (wie Grimm, Gramm. 3. Aufl. I, S. 11 gewollt, aber später wieder aufgegeben, dann Simrock, Myth. 3. Aufl. S. 279, aufgenommen und Hölscher in der Abhandlung De Irmini natura Germanorumque nominis origine (1865) weiter ausgeführt), das Wort Germanus, im Sinn einer Stelle des Isidor (Orig. XIV, 4, 4: propter fecunditatem gignendorum populorum Germania dicta est), auf irman, Volk, zurückzuführen und als gairmans, Volksgenosse, zu deuten, hat schwerlich Aussicht auf weitere Zustimmung. Wenn aber Hitzig, Der Name Germanen, Monatsschrift des wiss. Ver. zu Zürich I, 3, S. 142 ff., zum Sanskrit zurückgeht, so wird das für den heimischen Ursprung des Wortes nichts erweisen. Helfferich, Erbacker S. 1, der Germanen = Arimannen für Pflüger ausgiebt, kommt vollens nicht in Betracht.

Alles weist darauf hin, dass der Name von den Galliern her zu den Römern kam. So schon Adelung, Aelteste Geschichte der Deutschen S. 145, unter den Neueren besonders H. Müller a. a. O. und in dem Programm über Germani und Teutones (Würzburg 1841). Er war hier wenigstens seit der Zeit der Sklavenkriege bekannt; vgl. Roth, Ueber das Alter des Germanennamens, Germania I, 2, S. 156 ff. (Das erste Vorkommen wäre die Stelle der Fasti Capitolini zum J. 532 d. St., Corp. I. L. I, S, 458: M. Claudius ... Marcellus ... de Galleis Insubribus et Germ[an.] K. Mart., wenn feststände, woher er hier stammt: doch nicht, wie einige angenommen, bei der Redaction der Fasten — dieser Theil nach Hirschfeld und Mommsen, Röm. Forschungen II, S. 80, aus den J. 733—742 — eingefügt, sondern, wie Mommsen mir mittheilt, jedenfalls auf die Quelle der Fasten, Annalen der Sullanischen Zeit zurückzuführen). Dort werden Germanen neben Galliern genannt, Livius epit. XCVII; Sallust fragm. 168 ed. Gerlach; vgl. Caesar I, 40. Livius XXI, 38 setzt aber schon früher semigermanae gentes an den Rhodanus; in Gallien fand Caesar die kleinen Völkerschaften der Condrusi, Eburones, Caeraesi, Paemani, qui uno nomine Germani appellantur, De B. G. II, 4 (vgl. VI, 32: Segni Condrusique ex gente et numero Germanorum). Ihnen mit H. Müller S. 53 ff. den Deutschen Ursprung abzustreiten, ist kein Grund. Caesar gebraucht das Wort, aber in allgemeiner Bedeutung im Gegensatz gegen die Kelten; I, 2; II, 4; VI, 21; und lässt es unentschieden, wie er sich das Vorkommen des Namens bei jenen Völkerschaften besonders denkt. Tacitus dagegen lässt von diesen den Namen ausgehen, auf das ganze Volk übertragen werden; c. 2: Ceterum Germaniae vocabulum recens et

nuper additum; quoniam, qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint ac nunc Tungri tunc Germani vocati sint. Ita nationis nomen, non gentis (gegen die Aenderung 'in gentis' s. besonders Watterich S. 47), evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox etiam a se ipsis invento nomine Germani vocarentur.

Der Sinn dieser Worte ist offenbar dieser: Anfangs hiessen die Tungri (dieser Name hatte die von Caesar angeführten besonderen Namen verdrängt und galt für alle jene Völkerschaften) Germani; von ihnen aber, die siegreich in Gallien eingedrungen waren (a victore), wurden alle Stämme jenseits des Rheins mit demselben Namen genannt; sie wollten den Galliern andeuten, dass diese desselben Stammes seien wie sie (die Tungrer), und so ging der Name des Stammes auf das ganze Volk über, wurde von diesem selbst angenommen und gebraucht.

Diese Erklärung, manchmal angefochten, namentlich von Holtzmann, in seiner Schrift über Kelten und Germanen und wieder in der Germania IX, S. 1 ff., Alterthümer S. 106, ist in allen Stücken festzuhalten, und wenn jener einwendet, es werde nicht erklärt, warum die Tungri von den Galliern Germani genannt würden, worauf es doch einzig ankomme, so ist einfach zu erwiedern, dass es dem Tacitus gerade darauf offenbar gar nicht ankommt, sondern nur darauf, zu erklären, wie ein Name, der (nach seiner Ansicht) ursprünglich der einer einzelnen Völkerschaft war, zum allgemeinen Volksnamen wurde. Was weiter bemerkt wird, bedarf kaum einer Widerlegung, hat sie aber aufs vollständigste erhalten in einer Schrift von Mahn, Ueber den Ursprung und die Bedeutung des Namens Germanen (Berlin 1864). In allem wesentlichen übereinstimmend haben sich erklärt, wie früher Wilhelm, Germanien S. 17 (der nur an der Bedeutung Kriegsmänner festhält), und H. Müller, Marken S. 64: so Brandes S. 181 ff.; Zacher S. 333; Thudichum, Der altdeutsche Staat S. 171; Münscher, in einem Marburger Programm von 1863 S. 15 ff.; Dederich, Julius Caesar am Rhein S. 81. Eine gewisse Schwierigkeit macht nur 'ob metum': es bedeutet beim Tacitus sonst 'aus Furcht', und das passt nicht zum Sieger (die Worte aber 'a victore' zu ändern, wie Grimm gewollt und namentlich Wex, in einem Programm von Schwerin 1853, empfiehlt, auch Dahn, Könige I, S. 50 N., neuerdings Kaufmann S. 14, ist kein genügender Grund; sie auf die Römer zu beziehen, rein unmöglich, obschon es auch Mahn S. 11 annimmt; sie zu erklären 'nach dem Sieger', wie Walch, Emend. Livian.

S. 79, Dilthey, Rudolphi, Obss. in Tacit. Germ. S. 21, u. a., wegen des Folgenden, sehr bedenklich; 'anfangend von dem Sieger', wie Dederich übersetzt, zu künstlich; der Gegensatz zu dem 'a se ipsis' sind die 'omnes': die Gesammtheit nimmt den Namen an, den erst ein Theil geführt). Aber es kann auch gefasst werden: 'um Furcht zu erregen'; und dafür haben sich Orelli, Schweizer, Kritz, Baumstark u. a. ausgesprochen. Nur darf man nicht meinen, dass der Name selbst etwas schreckhaftes enthalte (Zeuss S. 60; Gerlach in der Ausgabe S. 45; Grimm, G. d. D. Spr. II, S. 786, der die Stelle drei bis vier Mal verschieden erklärt hat; auch Brandes, Zacher, Dederich a. a. O.); was nach Tacitus 'ob metum', um Furcht zu erregen, geschah, war, dass die Tungrer die Stammgenossen jenseits des Rheins alle mit demselben Namen nannten den sie führten; mit der ersten Entstehung des Namens hat dies überall nichts zu thun (so auch Below, Beiträge z. Gesch. d. Germanen, 1850, S. 23; Wex S. 6).

Eine etwas andere Erklärung hat Wormstall versucht, Ueber die Tungern und Bastarnen (1868): die ersten über den Rhein gegangenen Deutschen seien Germanen genannt, 'wie noch heutzutage die Tungern heissen'. Allein — wenn eine solche Deutung sprachlich überhaupt möglich — weder ist nachzuweisen, dass die Tungern zu Tacitus' Zeit vorzugsweise so genannt wurden, noch wäre irgend Grund gewesen sie besonders hervorzuheben; auch fehlte dem 'tunc' so die rechte Beziehung. Ganz unglücklich erscheint aber der Versuch Usingers, Forschungen z. D. G. XI, S. 611 ff., 'natio' als 'Bevölkerung' im Gegensatz zu 'Volk' zu erklären, so dass, wie auch Wormstall annimmt, die Tungern gar keine Germanen im späteren Sinn gewesen (vgl. Baumstark, Erläuterung S. 142 ff.). Eine Erklärung des Namens suchen übrigens auch sie nicht in der Stelle.

Nach der Bedeutung des Worts fragt offenbar Tacitus nicht, so wenig wie irgendwo sonst bei Deutschen Völkernamen (vgl. Baumstark a. a. O. S. 102): solche Untersuchungen lagen den Alten fern. Man kann also daraus keineswegs mit Ukert, Germania S. 78, folgern, dass Tacitus das Wort in dem Sinn des Römischen 'germani' genommen. Alle Erklärungen die darauf ausgehen, diese Stelle oder gar den Namen selbst so zu fassen (denen eine Zeit lang auch Grimm sich angeschlossen, Ausgabe der Germania in der Note und Gött. Gel. Anz. 1837 St. 18; vgl. Gramm. 3. Aufl. I, S. 10; ausserdem besonders Fr. Ritter in der Ausgabe; Below S. 17 ff.; Holtzmann a. a. O.; Roth, Germania I, S. 160, Bergmann;

s. Germania X, S. 504; etwas anders Bornhak, Ursprung und Bedeutung des Namens Germanen, 1865), und die sich auf die Worte des Strabo stützen VII, 1, 3: *Διὸ δίκαιά μοι δοκοῦσι Ῥωμαῖοι τοῦτο αὐτοῖς θέσθαι τοὔνομα, ὡς ἂν γνησίους Γαλάτας* (oder *Γαλάταις*; s. Brandes S. 155) *φράζειν βουλόμενοι· γνήσιοι γὰρ οἱ Γερμανοὶ κατὰ τὴν Ῥωμαίων διάλεκτον*, mögen sie nun 'die Brüder', oder 'die Echten' verstehen, scheinen mir so unhaltbar, dass man dabei nicht zu verweilen braucht: so entsteht nie ein Volksname. Strabo macht nur eine Wortdeutung nach seinem Geschmack: gerade nach seinem Ausdruck war es nicht eine feststehende Ansicht. Dass aber Tacitus an eine solche Bedeutung gedacht, wie auch Mahn S. 14 annimmt, liegt durchaus nicht in seinen Worten, muss rein in dieselben hineingetragen werden.

Ueberhaupt aber hat was Tacitus auf die Autorität anderer (der ganze Satz ist von 'adfirmant' abhängig) berichtet, keinen Anspruch für unbedingt richtig zu gelten. Das hat neuerdings Kaufmann in der schon angeführten Schrift in besonderer Weise ausgeführt: die Nachrichten des Caesar über die Germani in Belgien (II, 4: qui uno nomine Germani appellantur), hätten das Misverständnis des Tacitus oder, wie er es später (Philol. Anz. VII, S. 525) modificiert, seiner Gewährsmänner, veranlasst.

Gewiss spricht manches dafür, dass der Name nicht von einer einzelnen Völkerschaft ausging, sondern gleich die allgemeine Bedeutung hatte, die ihm später zukam.

Doch ist es möglich, dass er am Niederrhein entstand, wo die Gallier zuerst mit den Deutschen in Berührung kamen, und vielleicht so zu erklären, dass er bei Byzantinischen Schriftstellern, Prokop und Agathias, an den von hier ausgehenden Franken haftete; s. Zeuss S. 334 N.; Grimm, Gramm. a. a. O. S. 10; wie er auch noch im Mittelalter vorzugsweise hier zur Anwendung kam.

Für den Gallischen Ursprung spricht alles: der Umstand, dass die Gallier zuerst das Bedürfnis empfinden mussten die Nachbarn mit einem unterscheidenden Namen zu benennen; die Form, welche an andere Keltische Volksnamen erinnert, Paemani, Cenomani, Septimani (vgl. Zeuss, Gram. Celtica II, S. 791; Glück, Die bei C. J. Caesar vorkommenden Keltischen Namen S. 59 N.); vor allem auch eine zuerst von Dümmler (Anzeiger f. K. der Deutschen Vorzeit 1854 Nr. 8, S. 183) geltend gemachte Stelle des Beda V, 9: die Angeln und Sachsen a vicina gente Britonum corrupte Garmani nuncupantur: es ist offenbar derselbe Name, aber, wie die abweichende Form zeigt, nicht aus dem durch das Lateinische ver-

mittelten 'Germani' entnommen, sondern bei der Keltischen Bevölkerung Brittanniens selbständig bewahrt und auf die Deutschen Einwanderer angewandt[1]. Die Bedeutung kann zweifelhaft sein; nach Leo (Z. f. D. Alt. V, S. 514) und Grimm (G. d. D. Spr. II, S. 786): gute Schreier; Pott (Etymol. Forschungen 2. Aufl. II, S. 873) Ostleute; Zeuss (Gram. Celt. II, S. 735 N.) und etwas anders abgeleitet Mone, zuletzt ausführlich Mahn S. 20 ff.: Nachbarn. Alte Volksnamen sind selten durchsichtig; nur sehr wenige der Deutschen Namen können wir mit einiger Sicherheit erklären. Man darf zufrieden sein, die Herkunft im allgemeinen zu wissen.

Bei den Deutschen ist er nie heimisch geworden. Was Tacitus in der Beziehung sagt, erweist sich leicht als unrichtig. Im Verkehr mit den Kelten und Römern, die den Namen von jenen empfingen, werden sie sich desselben bedient haben, und daher erklärt sich der Irrthum[2]. Dann haben ihn die späteren römisch gebildeten geistlichen Schriftsteller des Mittelalters gebraucht; aber nie war er volksmässig. Vgl. H. Müller, Marken S. 59; Grimm, Gramm. a. a. O. S. 11, und was in späteren Theilen dieses Werkes über den Gebrauch des Wortes gesagt ist.

Es fragt sich nach dem Namen 'Deutsch'. Nachdem aus sprachlichen und geschichtlichen Gründen ziemlich allgemein anerkannt, dass das zu Grunde liegende 'Theotisk, Theutisk' erst im 9ten Jahrhundert aufgekommen, zuerst von der Sprache gebraucht und dann erst aufs Volk übertragen (Rühs, Erläuterung der zehn ersten Capitel der Germania S. 103; Mone, Geschichte des Heidenthums II, S. 7 N.; Schmeller in der angeführten Abhandlung S. 733; Bd. V dieses Werkes), dass es mit den Teutones und einem angeblichen Teut oder Teuto (der der Tuisto in der Erzählung beim Tacitus sein sollte) nichts zu thun habe, haben H. Müller, Marken S. 219 ff., Ueber Germani und Teutones S. 10 ff., und eine Zeit lang Grimm, Gramm. a. a. O. S. 12 ff., doch wieder den Namen der Teutonen herbeigezogen, und dann andere auch den Teut nicht aufgeben wollen; Hattemer, Ueber Ursprung, Bedeutung und Schreibung des Wortes Teutsch (Schaffhausen 1847). Von dem Letzteren kann man absehen. Was aber das Andere betrifft, so ist es möglich,

[1] Die Oretani, qui et Germani cognominantur, in Spanien sind wahrscheinlich nur auf eine hier liegende Germanische Besatzung zu beziehen; Brandes S. 172.

[2] Baumstarks Einwendungen, Erläuterung S. 124, haben mich nur zu einer leichten, selbstverständlichen Modification des Ausdrucks veranlassen können.

dass Teutones von demselben Stamm abgeleitet ist, aber nichts spricht dafür, dass 'Theutisk' mit 'Teutones' wirklich in Zusammenhang steht[1]: es hat sich offenbar viel später ganz unabhängig gebildet. Das gothische 'þiudisko' ἐθνικῶς, weist nicht auf einen Volksnamen hin. Wenn aber spätere römische Dichter, Claudian, Merobaudes, einige Male 'Teutonicus' in der umfassenden Bedeutung von 'Germanicus' verwenden (Grimm S. 17), und dies bei den Schriftstellern des Mittelalters Nachahmung findet, so hat das wenig Bedeutung und kann dem Schweigen aller Historiker und Geographen gegenüber unmöglich darthun, dass den Alten der Name als umfassende Bezeichnung für die Germanen bekannt war. S. Grimm, G. d. D. Spr. II, S. 791, wo die früheren Behauptungen wesentlich beschränkt sind.

Dass in der That kein gemeinsamer Name bei den Deutschen älterer Zeit in Gebrauch war, erhält auch daraus Bestätigung, dass die Nachbarvölker uns so verschieden nennen; der Dänische Historiker des Mittelalters Saxo Grammaticus sagt Allemanni; ebenso die Franzosen, die daneben 'Thyois', 'Tudesque', für die Nachbarn am Niederrhein haben; die Engländer Dutsch nur für die Niederländer, für die Deutschen das fremde (ihnen vielleicht durch die Britten vermittelte) German; nur die Italiener Tedescho, und der Däne jetzt Tysk.

[1] Gewiss unrichtig sagt daher H. Rückert, Hist. Taschenbuch 1861, S. 402, wahrscheinlich sei Theudisk als Name des Volks in älterer Zeit in Umlauf gewesen. Arnold, Urzeit S. 23, hält nur beide Namen für gleichbedeutend.

2. Lebensweise und Charakter des Volks.

Sehr verschieden lauten die Schilderungen welche man von den alten Germanen gegeben hat und denen die Nachrichten des Tacitus zur Begründung dienen sollten. Einheimische, besonders aber fremde Schriftsteller[1] gefielen sich in der Behauptung, die Deutschen, mit denen die Römer in Berührung kamen, seien Wilde gewesen, wie sie heute und seit Menschengedenken in den andern Erdtheilen wohnen, nicht wesentlich verschieden weder in der Art des Lebens und allen äusseren Zuständen noch an sittlichen Eigenschaften und geistigem Vermögen. Dem zu widersprechen ist heutzutage nicht mehr nöthig[2]: wie die ganze spätere Geschichte

[1] Ich nenne unter jenen Adelung in der Ältesten Geschichte der Deutschen, unter diesen Guizot in der Histoire de la civilisation de la France, der seine Auffassung dadurch zu begründen suchte, dass er Stellen aus Reisebeschreibungen über Indianer u. s. w. denen des Tacitus parallel drucken liess.

[2] So sagt Fustel de Coulanges, Hist. des institutions de l'ancienne France (1. Aufl.) I, S. 286: Ils n'étaient pas des sauvages et ne ressemblaient en aucune façon aux peuplades de l'Amérique ou de l'Australie. Vgl. Geffroy, Rome et les barbares S. 169, dem freilich noch Passy in der Akademie entgegentrat, ebend. S. 234. Wenn Baumstark, Staatsalt. S. 48, sagt, die Germanen seien 'alles in allem unleugbar rohe Barbaren gewesen', so widerspricht er doch S. 65 Pallmann, der sie 'als mindestens Halbwilde dargestellt, was sie nicht waren'.

des Volkes dawider Zeugnis giebt, so hat nun auch die Forschung über das was sie mit den verwandten Völkern von früh her gemein hatten solche Annahmen beseitigt[1]. Ebensowenig aber ist denen beizupflichten welche gemeint gewesen sind, die Germanen als im Besitz einer vollentwickelten Cultur zu betrachten[2], oder sie mit Eigenschaften auszustatten, welche sie edeler und vollkommener erscheinen lassen als fast irgend ein anderes Volk der Geschichte.

Tacitus schildert die Deutschen anders. Nicht alles in seinem Bilde ist schön und glänzend, gebührendem Lobe auch verdienter Tadel beigefügt. Aber nur um so mehr trägt die Darstellung das Gepräge der Wahrheit an sich, und gerne mag man sich derselben anschliessen, wenn es gilt den Charakter und die Zustände des Volkes zu erkennen, mit denen die politischen Ordnungen im engsten Zusammenhang stehen. —

Der Deutsche war gross, an Körper stark und kräf-

[1] Vor allem Pictet, in den Origines Indo-Européennes, 2. Aufl. Vol. II und III, von dem Culturzustand der Arier vor ihrem Auseinandergehen; und wenn auch wohl manchmal zu viel angenommen, einiges zu entwickelt dargestellt ist, so kann doch über die Auffassung im ganzen, mit der auch Kuhn, M. Müller u. a. übereinstimmen, kein wesentlicher Zweifel sein. Vgl. einen Aufsatz von Justi, in Raumers Hist. Taschenbuch 1862, auch Arnold, Urzeit, das erste Capitel.

[2] So schon die Zusammenstellung mit Kelten und Geten; dann besonders H. Müller. — Davon sehr verschieden ist es, wenn Niebuhr sagt, Vorträge über Röm. Geschichte III, S. 153: 'Nichts ist verkehrter als sie sich wie rohe Wilde vorzustellen, es waren uncultivirte Landleute', und vorher, allerdings etwas zu weit gehend: 'Möser bemerkt richtig, man dürfe sich die Deutschen der damaligen Zeit nicht roher denken als unsere heutigen Westphälischen und Niedersächsischen Bauern, es fehlte ihnen blos das städtische Wesen'.

tig, von Geburt und durch Erziehung; blondes Haar, blaue, feurige Augen sind ihm eigen[1].

Die Mutter selbst nährt ihre Kinder, und schon mit der Milch empfangen sie die Kraft und den tüchtigen Sinn, welche auch das weibliche Geschlecht auszeichnen[2]. Einfach und schlicht wachsen sie heran, die der Herren und Knechte zusammen, ohne besondere Pflege, ohne Sorge selbst für Reinlichkeit[3]; nur das lange Haar ist ein Zeichen freier Geburt[4]. Fleissig trägt man Sorge die Kraft des Körpers auszubilden[5]. Und früh war sie gereift. Schon mit jungen Jahren ist die Mündigkeit anerkannt[6]. War die Tüchtigkeit er-

[1] Germ. c. 4: Unde habitus quoque corporum, quamquam in tanto hominum numero, idem omnibus: truces et caerulei oculi, rutilae comae, magna corpora et tantum ad impetum valida. Oculorum aciem Caesar I, 39. Vgl. die Erläuterungen von Rühs, Gerlach und besonders Baumstark, der 'truces' mit 'wild' übersetzen will, auch im allgemeinen Ukert, Germania S. 197 ff., am ausführlichsten Barth, Teutschlands Urgeschichte (2. Aufl.) IV, S. 1—21 (bei vielen Schwächen scheint mir dies bei weitem der beste Theil des Buchs zu sein); eine gute Uebersicht aber bei Zacher in der S. 9 N. 1 angeführten Darstellung, und Pfahler, Handb. D. Alterthümer S. 465 ff.

[2] Germ. c. 20: Sua quemque mater uberibus alit, nec ancillis aut nutricibus delegantur . . . Nec virgines festinantur; eadem juventa, similis proceritas; pares validaeque miscentur, ac robora parentum liberi referunt.

[3] Germ. c. 20: In omni domo nudi ac sordidi in hos artus, in haec corpora, quae miramur, excrescunt . . . Dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas: inter eadem pecora, in eadem humo degunt, donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat.

[4] Grimm RA. S. 146. 283 ff. 339.

[5] Caesar VI, 21: Ab parvulis labori ac duritiae student. Qui diutissime impuberes permanserunt, maximam inter suos ferunt laudem: hoc ali staturam, ali vires nervosque confirmari putant.

[6] Das 12te, selbst das 10te Jahr finden sich später. Rive, Gesch. d. D. Vormundschaft I, S. 54. 212, meint, es habe ursprünglich gar keine allgemeine Regel, kein bestimmtes Jahr gegolten, erklärt sich aber zugleich gegen die Verbindung der Mün-

probt, so ward der Jüngling in öffentlicher Versammlung mit den Waffen bekleidet und trat damit in die Gemeinschaft des Volkes ein[1]. Die Waffen aber begleiteten ihn durchs Leben, ja bis in das Grab[2].

Ist der Mann daheim, so pflegt er der Jagd[3], ist auch auf dem Felde thätig. Gern aber überlässt er die Arbeit andern: die Geschäfte im Haus und auf dem Acker werden von den Weibern und denen die unfähig zur Führung der Waffen sind besorgt[4]. Oft genug sitzen gerade die kräftigen Männer um den Heerd in träger Ruhe[5].

Das Land war reich an Wäldern; manche Theile, namentlich der Nordwesten, mit Sümpfen und Mooren

digkeit mit der Wehrhaftmachung. Aber auch diese erfolgte schon früh, mit 13, 14 Jahren.

[1] Germ. c. 13: arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit etc. Ueber diese Stelle ist später näher zu handeln.

[2] Germ. c. 13: Nihil autem neque publicae neque privatae rei nisi armati agunt; c. 22: Tum ad negotia, nec minus saepe ad convivia procedunt armati; c. 11: considunt armati; c. 27: sua cuique arma, quorundam igni et equus adicitur; c. 44: nec arma, ut apud ceteros Germanos, in promiscuo; Hist. IV, 64: viris ad arma natis. Man schwört bei den Waffen; Schwert oder Lanze bezeichnet den Mann. Vgl. Grimm RA. S. 287. 163 ff.

[3] Caesar IV, 1: Multumque sunt in venationibus; VI, 21: Vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit. Damit ist auch die Stelle des Tacitus N. 5 nicht in Widerspruch, wofür ich nun auf Baumstark, Staatsalt. S. 743 ff., verweisen kann.

[4] Germ. c. 25: Cetera domus officia uxor ac liberi exequuntur; c. 15: delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia. Nach Tacitus hätte es keine Knechte für die Arbeit des Hauses und des Hofes gegeben; was so aber kaum richtig sein kann; s. unten.

[5] Germ. c. 15: Quotiens bella non ineunt, non multum venatibus, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque; fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens . . . ., ipsi hebent mira diversitate naturae, cum iidem homines sic ament inertiam et oderint quietem; c. 17: totos dies juxta focum atque ignem agunt.

bedeckt; doch fehlte es nicht an Weiden und Ackerfeldern [1].

Der Reichthum bestand in Heerden von Rindern und Schafen [2]. Das Ross, besonders das Kriegsross, hielt man in Ehren [3]. Aber auch an andern Hausthieren war kein Mangel [4]. In den grossen Wäldern muss die Schweinezucht, wenn auch Tacitus ihrer nicht gedenkt, jetzt wie später, von besonderer Bedeutung gewesen sein [5].

Nicht mehr auf der Stufe des Hirtenlebens stehen die Germanen in der Zeit um die es hier sich handelt [6], am wenigsten sind sie Nomaden.

[1] Germ. c. 5: Terra etsi aliquanto specie differt, in universum tamen aut silvis horrida aut paludibus foeda, humidior qua Gallias, ventosior qua Noricum ac Pannoniam aspicit, satis (an Saaten) ferax . . . pecorum fecunda. Aehnliche Schilderungen öfter, die aber vom Standpunkt des Südländers aus zu beurtheilen sind; Ukert S. 105 ff.; Zacher S. 331 ff.

[2] Germ. c. 5: pecorum fecunda, sed plerumque improcera. Ne armentis quidem suus honor aut gloria frontis: numero gaudent, eaeque solae et gratissimae opes sunt. Vgl. Soetbeer, in den Forschungen zur D. G. I, S. 208 ff.

[3] Germ. c. 14: exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum; c. 15: electi equi, c. 18: frenatus equus als Geschenke.

[4] Vgl. im allgemeinen Grimm, G. d. D. Spr. I, S. 28 ff.

[5] Die Lex Salica und alle späteren Denkmäler geben Zeugnis.

[6] Grimm, G. d. D. Spr. I, S. 22, meint wohl, dass sie überwiegend dem Hirtenleben anhingen, doch bemerkt er, S. 69, dass sie seit sehr früher Zeit das himmlische Pfluggeräth gekannt haben. Die Monatsnamen, denen ein hohes Alter beigelegt werden muss, gehören einer Zeit an, wo man das Hirten- und Jägerleben gegen den sesshaften Ackerbau bereits vertauscht hatte; vgl. Weinhold, Ueber die Deutsche Jahrtheilung S. 12. — Kuhn in dem oben S. 4 N. 2 angeführten Aufsatz, Pictet, I, S. 323; II, S. 101 ff., zeigen, dass schon die Ahnen der Indogermanischen Völker ein sesshaftes, Ackerbau treibendes Volk waren, in dessen Geschichte das Hirtenleben wohl eine grosse Bedeutung hatte, das aber auch in der alten Heimat nicht für nomadisch gelten kann. Was dagegen Laveleye, Ureigenthum üb. von Bücher S. 65, sagt, bleibt ohne Begründung. Hat doch M. Müller den Namen der Arier

Alle treiben sie Ackerbau: und nicht in roher und ganz unvollkommener Weise [1]. Sie bauen Hafer, Gerste, Weizen, im Norden vielleicht auch Roggen; dazu Flachs, auch einiges Gemüse. — Obstbäume finden sich seltener und nicht veredelt [2].

Die Speisen waren einfach: was Jagd und Fischerei brachte, dann besonders der Ertrag der Heerden, Milch, Butter und Käse, Fleisch von den Thieren die man zog und von wildlebenden Pferden, dazu Korn als Brei und Brod [3]. Salz lieferten das Meer und salzhaltige Flüsse, um deren Besitz die Völkerschaften stritten [4]. Getrunken ward Bier, das man zu bereiten verstand [5]. Auch Meth [6], den die Bienenzucht gewährte; nur ausnahms-

als Ackerbauer im Gegensatz gegen benachbarte Nomaden erklären wollen. Näheres unten.

[1] S. die Bücher von Anton und Langethal über Geschichte der teutschen Landwirthschaft, Bd. I, und besonders Hostmann, Ueber altgermanische Landwirthschaft (1855), der nur etwas zu viel in Anspruch nimmt. Schon Pytheas berichtet vom Dreschen des Getreides, Strabo IV, 5; und bekannt ist, dass es sich selbst in den Pfalbauten gefunden.

[2] Germ. c. 5. 26. 'Apfel' häufig in alten Ortsnamen; Arnold, Ansiedelungen I, S. 121.

[3] Germ. c. 23: Cibi simplices: agrestia poma, recens fera aut lac concretum; Caesar IV, 1: Neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt; VI, 22: majorque pars victus eorum in lacte, caseo, carne consistit. Plinius XVIII, 17, 44: quippe cum Germaniae populi serant eam (avenam), neque alia pulte vivant; dazu Lex Salica XLVI, 2. Noch im 9. Jahrh. war Haferbrei das gewöhnliche Essen der Mönche in Sangallen. — Vgl. Ukert S. 212; Barth S. 57; Zacher S. 351. 355. — Ueber das Verbot Fleisch der equi silvatici zu essen s. Bonifacii epist. 80. Schon Plinius VIII, 39 nennt equorum greges ferorum.

[4] Germ. c. 23: Potui humor ex hordeo aut frumento in quandam similitudinem vini corruptus.

[5] Hermunduren und Chatten, Tac. Ann. XIII, 57. Später Alamannen und Burgunden. Ueber die Art der Gewinnung Plin. XXXI, 7, 39.

[6] Strabo IV, 5, 5 nach Pytheas. Vgl. Wackernagel, in der Z. f. D. Alt. VI, S. 261 ff. (Kleinere Schriften I, S. 86 ff.).

weise Wein, der von den Römern gekauft ward[1]. Bei festlichen Schmäusen[2] ist man unmässig, der Leidenschaft nicht Herr: Trunkenheit und in der Trunkenheit rohes, gewaltsames Betragen erscheint schon damals als Deutsches Laster[3].

Bis tief in die Nacht wurden die Gelage fortgesetzt, aber auch ernstere Angelegenheiten hier verhandelt[4]: die Deutschen haben es von je her geliebt beim Mahl und Trunk dem Herzen Luft zu machen.

Da tönt auch Gesang[5]. Gerne feiern sie im Liede die Thaten der Vorfahren, diesen zur Ehre, sich zur Ermunterung[6]. Kriegerische Spiele, ein Schwertertanz, erfreuen die Jugend, und körperliches Geschick giebt Ehre und Auszeichnung[7]. Aber auch dem Glücksspiel

[1] Germ. c. 23: Proximi ripae et vinum mercantur. Nach Caesar IV, 2 duldeten aber die Sueben nicht die Einfuhr von Wein.

[2] Germ. c. 22: Tum ad negotia nec minus saepe ad convivia procedunt armati; c. 14: epulae et quamquam incompti largi tamen apparatus pro stipendio cedunt.

[3] Germ. c. 22: Diem noctemque continuare potando nulli probrum; crebrae, ut inter vinolentos, rixae raro conviciis, saepius caede et vulneribus transiguntur; c. 23: Sine apparatu, sine blandimentis expellunt famem. Adversus sitim non eadem temperantia. Si indulseris ebrietati suggerendo quantum concupiscunt, haud minus facile vitiis quam armis vincentur.

[4] Germ. c. 22: Sed et de reconciliandis invicem inimicis et jungendis affinitatibus et asciscendis principibus, de pace denique ac bello plerumque in conviviis consultant, tamquam nullo magis tempore aut ad simplices cogitationes pateat animus aut ad magnas incalescat.

[5] Tac. Ann. I, 65: cum barbari festis epulis laeto cantu aut truci sonore subjecta vallium ac resultantis saltus complerent.

[6] Germ. c. 2: Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est, Tuistonem etc.; c. 3: Herculem . . . ituri in proelia canunt; Ann. II, 88, von Arminius: canitur adhuc barbaras apud gentes. Vgl. Müllenhoff, De antiquissima Germanorum poesi chorica (1847).

[7] Germ. c. 24: Genus spectaculorum unum atque in omni coetu idem. Nudi juvenes, quibus id ludicrum est, inter gladios se atque infestas frameas saltu jaciunt. Exercitatio artem paravit,

sind sie ergeben, lassen von der Leidenschaft sich bis zum Aeussersten treiben: Hab und Gut, das Liebste, die eigene Freiheit geben sie preis[1].

Das Jahr brachte Aenderung der Beschäftigung und des Lebens: drei Zeiten, Lenz, Sommer und Winter, wusste man zu unterscheiden. Besonders der Wechsel des Mondes ward beachtet, die Zeit des Umlaufs aufgefasst und benannt. Dagegen ist es zweifelhaft, ob auch die siebentägige Woche bekannt war. Uebrigens rechnete man nach Nächten wie nach Wintern[2].

Morgens beim Aufstehen ward gebadet, öfter warm als kalt[3]. Doch zeigten sie sich im Schwimmen geübt[4]. Abgehärtet wie die Söhne des Nordens waren, gingen sie manchmal, namentlich zur Sommerzeit, wo die Römischen Heere in ihr Land eindrangen, wenig bekleidet einher[5],

ars decorem; non in quaestum tamen aut mercedem, quamvis audacis lasciviae pretium est voluptas spectantium. Vgl. Müllenhoff, in der Einleitung zu der Sammlung der Sagen und Mährchen aus Schleswig-Holstein S. XXII und ausführlicher in den Festgaben für G. Homeyer S. 109 ff.

[1] Germ. c. 24: Aleam, quod mirere, sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut, cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de libertate ac de corpore contendant. Victus voluntariam servitutem adit; quamvis juvenior, quamvis robustior, alligari se ac venire patitur: ea est in re prava pervicacia; ipsi fidem vocant.

[2] Germ. c. 11. 26. S. Grimm, Myth. S. 90. 180 ff. 715; G. d. D. Spr. I, S. 72 ff.; Zacher S. 372; Weinhold, Ueber die Deutsche Jahrtheilung (Kiel 1862). Vgl. Pictet III, S. 333 über das Rechnen nach Nächten, S. 343 über den Mangel der Woche.

[3] Germ. c. 22: Statim e somno, quem plerumque in diem extrahunt, lavantur, saepius calida, ut apud quos plurimum hiems occupat. Caesar sagt IV, 1: ut . . . laventur in fluminibus; VI, 22: quod et promiscue in fluminibus perluuntur.

[4] Mela III, 3: nandi non tantum patientia illis, studium etiam est. Vgl. Gerlach zur Germania S. 129.

[5] Germ. c. 17: cetera (ausser dem Mantel, S. 40 N. 1) intecti totos dies juxta focum atque ignem agunt; vgl. c. 20, vorher S. 34 N. 3; c. 24 nudi juvenes bei den Kriegsspielen; im Krieg c. 6. Hist. II,

nur mit Mantel und kurzem Wams: reichere trugen ein wollenes oder linnenes Unterkleid[1]. Aber gegen die Kälte schützten Schafpelze und Felle anderer Thiere: man trug auch Hosen oder Binden um die Beine, dazu Schuhe aus Leder[2]. Den Mantel hielt eine wohl künstlich verzierte Spange, mitunter auch ein Dorn, zusammen. An einem Gürtel um den Leib hingen Messer, Scheeren und anderes zum täglichen Gebrauch. Die Tracht der Frauen ist von der männlichen nicht sehr verschieden: doch bedienen sie sich öfter linnener Stoffe, die sie mit rothen Streifen zu verzieren wissen[3]. Sie spinnen — daher die Kunkel das Symbol des weiblichen

22. Dazu Mela III, 31: nudi agunt antequam puberes sint; viri sagis velantur aut libris arborum, quamvis saeva hieme; Caesar IV, 1: Atque in eam se consuetudinem adduxerunt, ut locis frigidissimis neque vestitus praeter pelles habeant quidquam, quarum propter exiguitatem magna est corporis pars aperta; VI, 21: pellibus aut parvis renonum tegimentis utuntur, magna corporis parte nuda. (Ueber renones s. Dieffenbach, Orig. Europ. S. 406). Man hat die Bedeutung dieser Zeugnisse abzuschwächen gesucht; schon Gebauer in den Vestigia juris Germanici in Taciti Germania obvia hat eine eigene Mantissa de nuditate corporum majoribus nostris afficta; neuerdings besonders Müllenhoff, in der Z. f. D. Alt. X, S. 553 ff. Ich glaube, man wird nur die Beschränkung machen dürfen die im Text angedeutet.

[1] Germ. c. 17: Tegumen omnibus sagum, fibula aut, si desit, spina consertum. Locupletissimi veste distinguuntur, non fluitante sicut Sarmatae ac Parthi, sed stricta et singulos artus exprimente. Gerunt et ferarum pelles, proximi ripae neglegenter, ulteriores exquisitius, ut quibus nullus per commercia cultus. Müllenhoffs Auslegung, alle hätten eine vestis getragen, aber nur die reicheren eine solche die wahrhaft den Namen verdiene, kann man insoweit gelten lassen, als Tacitus die Pelze nicht für eine vestis hielt; sie entsprechen den renones des Caesar.

[2] Vgl. Klemm S. 54 ff.; Ukert S. 211; Barth S. 25 ff.; Weinhold, Frauen S. 404 ff.; Baumstark, Erläuter. S. 602. 737.

[3] Nec alius feminis quam viris habitus, nisi quod feminae saepius lineis amictibus velantur eosque purpura variant partemque vestitus superioris in manicas non extendunt, nudae brachia ac lacertos; sed et proxima pars pectoris patet.

Geschlechts[1] —, weben[2] und fertigen Gewänder, auch Decken, Betten aus den Federn der Gans[3] und anderes. — Durch verschiedene Haartracht unterscheiden sich die einzelnen Stämme[4]. — Auch nicht an mancherlei Schmuck hat es gefehlt: Ringe für Finger, Arme, Hals und Ohren, Halsketten, Zierplatten auf den Kleidern zu befestigen, Diademe und was der Art mehr ist, das Meiste für die Frauen, einiges aber auch von Männern getragen; vieles aus Erz; bei Reichen aber aus Gold[5]: grosse goldene Spiralringe dienten zugleich zu Zahlungen[6]. Silber war selten, geprägtes Geld nur durch den Verkehr mit den Völkern des Südens bekannt[7]. Auch manches andere lieferte der Handel[8], Bernstein die nördliche Küste.

Was zum Krieg, zur Jagd, zum Ackerbau, zum häuslichen Leben erforderlich war, wusste man zu fertigen, aus Stein und Knochen, aber vor allem auch aus Me-

[1] Vgl. Grimm RA. S. 171. Ackermann, On the distaff and the spindle as the insignia of the female sex in former times, Archaeologia 1857 I, S. 83 ff.

[2] Plinius XIX, 1, 2: Galliae universae vela texunt, jam quidem et transrhenani hostes, nec pulchriorem aliam vestem eorum feminae novere . . . In Germania autem defossi atque sub terra id opus agunt. Vgl. Wackernagel, in der Z. f. D. Alt. VII, S. 128.

[3] Plinius X, 22, 27: pluma . . . e Germania laudatissima; candidi (anseres) ibi, verum minores, gantae vocantur.

[4] Germ. c. 38 von den Sueben. Anders später Franken und Langobarden.

[5] Reiche Mittheilungen bei Lindenschmitt in den Alterthümern unserer heidnischen Vorzeit.

[6] Soetbeer, in den Forschungen zur D. G. I, S. 228 ff.

[7] Germ. c. 5.

[8] Wackernagel, Gewerbe, Handel und Schiffahrt der Germanen, Z. f. D. Alt. IX, S. 530 ff. (Kleinere Schriften I, S. 35 ff.).

tall[1]; mancherlei Gefässe aus Thon; anderes aus Holz: auch Karren und Wagen[2].

Die Flüsse befuhr man mit Kähnen; die Anwohner der See steuerten auf sicherem Kiel in das offene Meer[3].

Auch die Wohnungen waren zum Theil von Holz, zum Theil aus Flechtwerk und Lehm gefertigt, einfach und nur für den nothwendigen Bedarf des Lebens[4]; doch liebte man sie weiss anzustreichen. In Kellern unter der Erde — ihr Name war Tung — barg man Früchte und anderen Vorrath, suchte aber auch selber in solchen zur Winterszeit Zuflucht gegen die Kälte[5]. Ställe und

[1] Ich habe mich nie mit der Annahme, dass die verschiedenen Stoffe nicht blos verschiedenen Zeiten, sondern verschiedenen Völkern angehören, befreunden können. Jetzt findet sie mehr und mehr Widerspruch, und namentlich darüber kann kein Zweifel sein, dass die Germanen auch noch Sachen aus Stein, Horn u. s. w. brauchten, ebensowenig freilich dass sie Metall besassen und zu verarbeiten wussten. Vgl. über die Metalle bei den Indogermanen Pictet I, S. 218 ff.

[2] Germ. c. 40. Von den Cimbern Plutarch Marius 21; Plinius VIII, 40, 61; von den Gothen Ammian XXXI, 7, 5.

[3] Plinius XVI, 40, 76: Germaniae praedones singulis arboribus cavatis navigant, quarum quaedam et 30 homines ferunt. Vgl. Germ. c. 44 von den Suiones; Caesar IV, 16 von den Ubiern; Strabo VII, 1, 5 den Bructerern auf der Ems; Tacitus Ann. XI, 18 den Chaucen. Ueber lederbezogene Schiffe, sogenannte myoparones, s. Peucker, Kriegswesen II, S. 527. Wichtig ist der Fund des Schiffes im Nydammer Moor in Sundewitt, jetzt in Kiel, nach den Römischen Münzen zu schliessen aus dem 2ten Jahrhundert, doch schwerlich ein fremdes Handelsschiff; vgl. Schäfer, Hansestädte S. 32 N.

[4] Germ. c. 16: Ne caementorum quidem apud illos aut tegularum usus; materia ad omnia utuntur informi et citra speciem aut delectationem. Quaedam loca diligentius illinunt terra ita pura ac splendente, ut picturam ac lineamenta colorum (?) imitetur. — Bau aus Flechtwerk und Lehm lange allgemein verbreitet.

[5] Solent et supterraneos specus aperire eosque multo insuper fimo onerant, suffugium hiemi et receptaculum frugibus; quia rigorem frigorum ejusmodi locis molliunt etc. Vgl. Wackernagel, in der Z. f. D. Alt. VII, S. 128 ff. Tacitus unterscheidet nicht wie Baumstark, Erläuter. S. 574, will.

Scheuern standen meist neben dem Wohnhaus; einzelnen Stämmen aber war es wohl von Alters her eigen, alles unter einem mächtigen Dach zu vereinigen[1]. Dies ward mit Rohr oder Stroh gedeckt[2]. Von grösseren Bauten ist wenig oder gar nicht die Rede. Ueberhaupt nicht von Unternehmungen, wie sie ein Volk von Knechten auf Geheiss des Herrn unternimmt[3].

Man wohnte nicht in Städten zusammen, nur in Dörfern, wo die Häuser getrennt lagen, oder auf Einzelhöfen (sogenannten Einöden)[4]. Nur einzeln hat es befestigte Plätze gegeben[5].

Sonst fand alles was Kampf und Krieg betrifft besondere Pflege.

Vor allem wichtig waren die Waffen. Auch sie zum Theil aus Stein, grosse Streithämmer, oder anderen Stoffen, Keulen u. s. w., die wichtigsten aus Eisen oder mit eiserner Spitze: so der Speer, die Framea, wie sie genannt wird, zum Stoss und Wurf[6]; seltener waren Schwer-

[1] Darauf bezieht Pfahler S. 470 Germ. c. 20: inter eadem pecora . . . degunt. Vgl. über den allgemeinen Charakter der Wohnungen Niebuhr a. a. O.— Die Verschiedenheit der Häuser wird wohl auf die Ableitung bald aus dem bedeckten Wagen, bald aus dem Zelt zurückgeführt. Von Wichtigkeit sind die Ausführungen über den nationalen Hausbau von Landau, in Beilagen zu dem Correspondenzblatt der historischen Vereine 1858. 1859. 1862.

[2] Plinius XVI, 36, 64.

[3] Vgl. Buckle, Gesch. der Civilisation, üb. v. Ruge I, S. 80.

[4] Germ. c. 16. Näher über diese Stelle im 4. Abschnitt.

[5] S. unten den 11. Abschnitt.

[6] Germ. c. 6: Rari gladiis aut majoribus lanceis utuntur: hastas, vel ipsorum vocabulo frameas, gerunt, angusto et brevi ferro, sed ita acri et ad usus habili, ut eodem telo, prout ratio poscit, vel comminus vel eminus pugnent. Et eques quidem scuto frameaque contentus est; pedites et missilia spargunt, pluraque singuli atque in immensum vibrant. Die frameae werden erwähnt auch c. 11. 13. 14. 18. 24. In den Geschichtsbüchern nennt Ta-

ter; kurze, wie Messer, trugen die norddeutschen Völkerschaften[1]. Andere Streitbeile, auch Bogen und Pfeile. Grosse Schilde, die den ganzen Körper deckten, aus Holz oder Flechtwerk, mit Leder überzogen, einzeln mit metallenen Buckeln, waren die Regel; kleinere runde im Norden üblich. Helme und Harnische hatten nur einzelne[2]. Man stritt zu Fuss, aber auch zu Ross[3].

Heftig, ungestüm im Angriff, zeigen die Deutschen auf die Länge nicht die rechte Ausdauer[4]. Kälte und Entbehrungen ertragen sie leichter als Hitze oder ungewohnten Genuss.

Tapfer, kriegslustig sind sie allezeit[5]; voll Kraft

citus nur hastae, und diese werden als ingentes, enormes, praelongae bezeichnet; Ann. I, 64. II, 14. 21. Hist. V, 18; ein altes Glossar (Curtze S. 188) erklärt: frameae: hastae longissimae; unrichtig Isidor, Orig. XVII, 6: Gladius ex utraque parte acutus. Peucker II, S. 139 u. a. trennen mit Unrecht Speer und Framea. Sonst ist hauptsächlich auf jenen zu verweisen. Ausserdem zu vergleichen Kemble, Horae ferales S. 63 ff.

[1] Germ. c. 43: omniumque harum gentium insigne rotunda scuta, breves gladii. Dazu die Nachrichten Widukinds I, 9 von den Sachsen.

[2] Germ. c. 6: nulla cultus jactatio; scuta tantum lectissimis coloribus distinguunt; paucis loricae, vix uni alterique cassis aut galea; Ann. II, 14: immensa barbarorum scuta ... non loricam Germano, non galeam; ne scuta quidem ferro nervoque firmata, sed viminum textus, sed tenues fucatas colore tabulas; primam utcumque aciem hastatam, ceteris praeusta aut brevia tela; Hist. II, 22: cohortes Germanorum cantu truci et more patrio nudis corporibus super humeros scuta quatientium. Vgl. Cass. Dio XXXVIII, 45; von den Franken Agathias II, 5; von den Herulern Paulus I, 22. Nur die Reiter der Cimbern machten eine Ausnahme, Plutarch Marius c. 25.

[3] S. den 11. Abschnitt.

[4] Germ. c. 4: Magna corpora et tantum ad impetum valida. Laboris atque operum non eadem patientia, minimeque situm aestumque tolerare, frigora atque inediam caelo solove assueverunt. Vgl. Ann. II, 14: corpus ut visu torvum et ad brevem impetum validum, sed nulla vulnerum patientia; und was Ukert S. 201, Barth S. 125 ff. u. a. anführen.

[5] Germ. c. 14: nec arare terram aut exspectare annum tam

Muth und Eifer gehen sie in den Kampf. Selbst die Weiber theilen die Gefahren der Männer. Stolz und trotzig geben alle lieber das Leben als die Freiheit dahin [1]. Keiner fürchtet den Tod.

Der unkräftig gewordene Greis mochte selbst seine Tage enden; aber ihn zu tödten, sagt Tacitus, galt als Frevel [2]: und nur vereinzelt wird es erwähnt.

Die Nachbleibenden geben den Verstorbenen Waffen und anderes mit in das Grab; unter mancherlei Feierlichkeiten wird der Leib verbrannt, die Stätte sorgfältig bereitet und heilig gehalten [3].

Hart, gewaltig, auch grausam können die Deutschen sein: und wenn sie auf Kriegszügen, von der Heimat entfernt, aus den alten Ordnungen des Lebens herausgerissen, auftreten, bricht das in greller Weise hervor [4].

facile persuaseris quam vocare hostem et vulnera mereri; pigrum quin immo et iners videtur sudore adquirere quod possis sanguine parare. Freilich zunächst von den Mitgliedern der Gefolge. Caesar VI, 21: Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cujusque civitatis fiunt, atque ea juventutis exercendae ac desidiae minuendae causa fieri praedicant; Seneca de ira I, 11: Germanis quid est animosius, quid ad incursum acrius, quid armorum cupidius, quibus innascuntur innutriunturque, quorum unica illis cura est in alia neglegentibus? quid induratius ad omnem patientiam? Anderes bei Peucker II, S. 7 ff.

[1] Peucker II, S. 27 ff.

[2] Germ. c. 19: numerum liberorum finire aut quemquam ex agnatis necare flagitium habetur. Vgl. Grimm RA. S. 486; Zacher S. 347.

[3] Germ. c. 27: Funerum nulla ambitio. Id solum observatur, ut corpora clarorum virorum certis lignis crementur ... sua cuique arma, quorundam igni et equus adicitur. Sepulcrum caespes erigit. Vgl. dazu Grimm, Ueber das Verbrennen der Leichen, Abh. der Berl. Akad. 1849, S. 213 ff.; Weinhold, Die heidnische Todtenbestattung in Deutschland, Sitzungsber. der Wiener Akad. 1859 Bd. XXIX und XXX, und die Aufsätze von Kemble, die in den Horae ferales wiederholt sind.

[4] Vgl. Uhland, Schriften I, S. 5: 'Dieselben Kräfte, die in der Poesie das Staunenswerthe zu leisten vermögen, müssen, wenn sie

Aber auch sonst begegnen Züge roherer Auffassung: man trinkt aus den Schädeln erschlagener Feinde[1]; man bringt den gefangenen Feind den Göttern zum Opfer dar[2].

Doch edlere Eigenschaften überwiegen[3]. Der Deutsche ist gastfrei, auch gegen den Unbekannten, der ihm empfohlen ist: der Fremde geniesst wenigstens Sicherheit und Schutz[4]. Hinterlist und Tücke sind undeutsches Wesen[5], Klugheit und Geschick die Umstände zu nutzen nur den Feinden gegenüber zur Verschlagenheit und List ausgebildet[6]. Ein einfacher und schlichter Sinn steht in Ehren[7]. Vor allem aber ist die Treue

sich ungebändigt auf das Leben werfen, das Verderblichste wirken. Dann bricht die jugendliche Naturkraft der Völker in rohe Gewaltthat aus, die Gemüthskraft wird zur wilden Leidenschaft, die Phantasie zum Fanatismus'.

[1] Grimm, G. d. D. Spr. I, S. 143 ff.

[2] Tacitus Ann. I, 61: Lucis propinquis barbarae arae, apud quas tribunos ac primorum ordinum centuriones mactaverant.

[3] Eine gute Zusammenstellung giebt Zacher S. 338, dem ich einzelnes entlehnt habe.

[4] Caesar VI, 23: Hospitem violare fas non putant; qui quaque de causa ad eos venerunt, ab injuria prohibent, sanctos habent, hisque omnium domus patent, victusque communicatur (?). Germ. c. 21: Convictibus et hospitiis non alia gens effusius indulget. Quemcumque mortalium arcere tecto nefas habetur; pro fortuna quisque apparatis epulis excipit. Cum defecere, qui modo hospes fuerat, monstrator hospitii et comes; proximam domum non invitati adeunt; nec interest, pari humanitate accipiuntur. Notum ignotumque quantum ad jus hospitis nemo discernit. Abeunti, si quid poposcerit, concedere moris, et poscendi invicem eadem facilitas. Mela III, 3, 2: tantum hospitibus boni mitesque supplicibus. — Es schliesst nicht aus, dass der Fremde schlechteres Recht hat; Grimm RA. S. 396.

[5] Germ. c. 22: Gens non astuta nec callida aperit adhuc secreta pectoris licentia joci. Heimliche Verbrechen werden besonders bestraft. Vgl. Rückert, Culturgeschichte I, S. 334; besonders Freund, Lug und Trug unter den Germanen (1863).

[6] Vellejus II, 118: Illi, quod nisi expertus vix credat, in summa feritate versatissimi, natumque mendacio genus. Caesar IV, 13: perfidia et simulatione usi Germani. Vgl. Ukert S. 202.

[7] Vgl. Vilmar, D. Alterthümer im Heliand S. 24.

heilig[1]; sie soll im ganzen Leben, des Hauses und der Familie wie der Gemeinde und des Staates, walten; der Gatte der Frau, der Freund dem Freunde, der junge Mann dem Fürsten dem er dient, alles Volk ist dem Herrscher in Treue verbunden[2]. Aber stolz[3] und freiheitsliebend wie der Deutsche ist, nicht geneigt das eigene Recht mehr als nöthig zu beschränken oder aufzugeben[4], kennt der Freigeborne nicht den Begriff des Gehorsams[5].

Fest sind die Bande der Familie, vor allem der Ehe. Spät wählt der Mann die Gefährtin des Lebens: rein tritt er in die Ehe, deren Heiligkeit streng gehalten wird[6]. Man kennt keine Vielweiberei, duldet keinen unkeuschen Wandel[7].

[1] Selbst in falscher Anwendung; Germ. c. 24: ea est in re prava pervicacia; ipsi fidem vocant.

[2] Vgl. Bartsch, Ueber die Deutsche Treue in Sage und Poesie, 1867; vor allem Uhland, Schriften I, S. 217: 'Der Inbegriff aller leiblichen und geistigen, natürlichen und sittlichen Bindemittel ist die Treue: in ihr erkennen wir die beseelende und erhaltende Kraft des Germanischen Lebens'.

[3] Vgl. die Geschichte welche Tacitus Ann. XIII, 54 von den Gesandten der Friesen in Rom erzählt; sie erklären: nullos mortalium armis aut fide ante Germanos esse.

[4] Germ. c. 11: Illud ex libertate vitium etc. Einzelne, namentlich die Franzosen, haben nur diesen Trieb nach Geltendmachung individueller Freiheit zu sehr hervorgehoben. Vgl. Guizot, Hist. de la civilisation en France (1829) I, S. 287; de Lasteyrie, Hist. de la liberté en France I, S. 131 ff.

[5] Auch keine Abgabe. Für Tacitus, Germ. c. 43, ist es ein Zeichen undeutscher Herkunft einzelner Völkerschaften, quod tributa patiuntur.

[6] Germ. c. 20: Sera juvenum venus eoque inexhausta pubertas. Nec virgines festinantur. Caesar VI, 21: Qui diutissime impuberes permanserunt, maximam inter suos ferunt laudem .... Intra annum vero vicesimum feminae notitiam habuisse, in turpissimis habent rebus. Aehnlich später Salvian und andere.

[7] Germ. c. 18: Quamquam severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris. Nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non

Eine wahre Gemeinschaft des Lebens soll die Ehe sein: darauf bezieht Tacitus selbst die Art der Gaben welche bei der Eingehung die Gatten sich gegenseitig boten [1]. Was der Mann ursprünglich als Kaufpreis gab, hat später eine Bestimmung für die Bedürfnisse der Frau erhalten [2]. Scheidungen waren zulässig, aber ungewöhnlich [3]. Manchmal ist die Wittwe dem Mann in den Tod gefolgt [4]. Die Wiederverheiratung war verboten oder erschwert [5].

Die Frau waltet im Hause als 'Herrin', besorgt auch Geschäfte des Feldes, begleitet den Gatten mitunter in den Krieg [6].

Ueberhaupt ist das Weib geehrt, mehr als bei andern Völkern: man hielt es höherer Gunst der Götter

libidine sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur. c. 19: Ergo saepta pudicitia agunt . . . Paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens et maritis permissa (vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 823) . . . Publicatae enim pudicitiae nulla venia; non forma, non aetate, non opibus maritum invenerit. Die entsprechenden Zeugnisse des Salvian und Bonifaz haben Münz Anlass zu einer besonderen Abhandlung (1870) gegeben.

[1] Germ. c. 18: munera non ad delicias muliebres quaesita, nec quibus nova nupta comatur, sed boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque. In haec munera uxor accipitur, atque invicem ipsa armorum aliquid viro affert. Hoc maximum vinculum, haec arcana sacra, hos conjugales deos arbitrantur; was Tacitus dann in seiner Weise weiter ausmalt. Vgl. über die Sache Grimm RA. S. 427; Sohm R. u. GV. I, 551.

[2] S. besonders Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. Bd. I (1863).

[3] Grimm RA. S. 454. Weinhold, Frauen S. 306.

[4] Grimm RA. S. 451; G. d. D. Spr. I, S. 139.

[5] Germ. c. 19: Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt et cum spe votoque uxoris semel transigitur.

[6] Germ. c. 15, vorher S. 35 N. 4; c. 7: ad matres, ad conjuges vulnera ferunt; nec illae numerare et exigere plagas pavent, cibosque et hortamina pugnantibus gestant.

gewürdigt[1]: als Wahrsagerinnen üben einzelne Frauen einen Einfluss auch auf die Geschicke der Völker[2].

Der Mann gegen die Frau, der Vater gegen die Kinder hat ein starkes Recht. Er kann diese aussetzen, tödten[3]. Doch nur in seltenen Fällen, bei Schwächlingen oder aus dringender Noth geschieht es. Die Sitte mildert die Strenge des Rechts[4].

Das Band der Verwandtschaft ist kräftig, giebt Rechte und Pflichten, die tief in das Leben eingreifen und auch entferntere Glieder der Familie zusammenhalten[5].

Feste Ordnungen des Rechts, in eigenthümlicher Weise erwachsen und ausgebildet, bestehen: nichts ist der Willkür und Laune überlassen, die Freiheit und eigene Thätigkeit der Einzelnen wohl gewahrt, aber alles an Regel und Form gebunden, für die Durchführung und Sicherung des Rechts und Friedens gesorgt[6].

Eine eigenthümliche Bedeutung haben gewisse Zahlverhältnisse: namentlich die Zwölfzahl spielt eine wichtige Rolle im Leben der Germanen[7].

Das Volk ist ständisch gegliedert, damit Mannigfaltigkeit des Lebens gegeben, aber keine Herrschaft be-

[1] Germ. c. 8: Inesse quin etiam sanctum aliquid et providum putant, nec aut consilia earum aspernantur aut responsa neglegunt.

[2] Germ. a. a. O. Vgl. Grimm, Mythol. S. 84.

[3] Grimm RA. S. 450. 455.

[4] Germ. c. 19: Numerum liberorum finire aut quemquam ex agnatis necare flagitium habetur; plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges.

[5] Germ. c. 20. 21 und näher im 3. Abschnitt.

[6] S. Abschnitt 12.

[7] S. die Beilage.

vorrechteter Klassen, am wenigsten eines Priesterstandes, der den Deutschen fremd war[1].

Die Verehrung der Götter ist einfach und zeugt von einem tieferen Sinn des Volks[2]. Man betete nicht die rohen Naturobjecte an, sondern göttliche Wesen, in denen sich physische und ethische Elemente verbanden. Es gab keine Bilder, nur Symbole oder Zeichen der Götter; keine Tempel[3]: die Cultusstätten waren heilige Haine. Die Götter wurden geehrt und gesühnt durch Opfer; und

[1] S. Abschnitt 7.

[2] Germ. c. 9: Ceterum nec cohibere parietibus deos neque in ullam humani oris speciem assimulare ex magnitudine caelestium arbitrantur. Lucos ac nemora consecrant, deorumque nominibus appellant secretum illud quod sola reverentia vident. Den letzten Satz hat man in der Regel sehr misverstanden. Rühs übersetzt: 'und sie nennen mit dem Namen der Götter jenes Geheime was sie blos in Ehrfurcht sehen'; Gerlach: 'und nennen mit der Götter Namen jenes Geheimnis das sie nur in Ehrfurcht schauen'; ähnlich andere; Gutmann (dem Pfahler, Handb. d. D. Alt. S. 467, folgt) sogar: 'und rufen unter göttlichem Namen jenes unerforschliche Wesen an das nur ihr ehrfurchtsvolles Gemüth erkennt'; vgl. Planck, Ueber die Götter und den Gottesglauben der alten Deutschen, Jahrb. f. D. Theol. I, und in einem Heilbronner Programm für 1867. Der Sinn ist aber offenbar nur dieser: Sie bauen keine Tempel, sondern sie weihen den Göttern Haine, und benennen diese nach dem Namen der Götter, denen sie heilig sind: an sich, sagt Tacitus, ist der Wald ja kein Heiligthum, nur durch ihre Verehrung machen sie ihn dazu (sola reverentia vident secretum). Dass bestimmte Haine einzelnen Göttern heilig waren, ist aus vielen Zeugnissen deutlich: Ann. II, 12: silvam Herculi sacram; Ann. IV, 73: lucum quem Baduhennae vocant; Germ. c. 40: castum nemus der Nerthus; c. 43: apud Naharvalos antiquae religionis lucus ostenditur. Irre ich nicht, so versteht auch Grimm die Stelle so, Myth. S. 70, 2. Aufl. I, S. 92; vgl. den Zusatz zu der Note S. 61. Später haben sich für diese Auffassung erklärt Baumann, in den Jahrb. f. Philologie LXXIX und LXXX, S. 261; Jessen, Z. f. Gymnasialwesen 1862, S. 67; Schulte, D. St. u. R. G. § 7 N. 10; z. Th. L. Meyer, Z. f. D. Phil. IV, S. 185, der aber die Bedeutung der letzten Worte zu sehr herabsetzt: 'die sie nur mit Ehrfurcht anblicken'. — Ueber den Eindruck den die Stelle auf Goethe machte s. Wahrheit und Dichtung VI zu Anfang.

[3] Den Versuch L. Meyers, a. a. O. S. 184, die, wie er sagt, ausnahmslos misverstandenen Worte c. 9 anders zu deuten, hat Baumstark, Erläuter. S. 425, genügend zurückgewiesen.

auch Menschenopfer kamen vor: Gefangene oder Verbrecher wurden jenen dargebracht. Den Willen derselben erforschte man durch Loosung, im Flug der Vögel, im Wiehern heiliger Rosse[1]. Die Götter leiten und bestimmen das Leben: sie oder halbgöttliche, übermenschliche Wesen erfüllen die Natur. Ihnen fühlt man sich allezeit nahe: ihnen dient man im Leben, zu ihnen geht man im Tode[2].

So ist der Charakter, das Leben der alten Deutschen, wie sie Tacitus schildert, wie auch noch spätere Zeugnisse, die Quellen ihres Rechts, es abspiegeln: vieles noch unentwickelt, manches rauh und hart, aber einiges auch schon gemildert[3], nichts unedel, am wenigsten schon verkommen oder verdorben[4].

[1] Germ. c. 9. 10.

[2] Gerne mag ich hier Grimms Worte aus der Einleitung zur Mythologie wiederholen: 'Aus Vergleichung der alten und unverschmähten jüngeren Quellen habe ich in andern Büchern darzuthun gesucht, dass unsere Voreltern, bis in das Heidenthum hinauf, keine wilde, rauhe, regellose, sondern eine feine, geschmeidige, wohlgefüge Sprache redeten, die sich schon in frühster Zeit zur Poesie hergegeben hatte; dass sie nicht in verworrener, ungebändigter Horde lebten, vielmehr eines althergebrachten sinnvollen Rechts in freiem Bunde, kräftig blühender Sitte pflogen. Mit denselben und keinen andern Mitteln wollte ich jetzt auch zeigen, dass ihre Herzen des Glaubens an Gott und Götter voll waren, dass heitere und grossartige, wenn gleich unvollkommene Vorstellungen von höheren Wesen, Siegesfreude und Todesverachtung ihr Leben beseligten und aufrichteten, dass ihrer Natur und Anlage fern stand jenes dumpfbrütende Niederfallen vor Götzen und Klötzen, das man, in ungereimtem Ausdruck, Fetischismus genannt hat'.

[3] Dahin gehört das seltene Vorkommen von Mitverbrennen der Wittwe und Tödten der Greise, von Aussetzen der Kinder, die Einschränkung der Rache, die mildere Behandlung der Knechte, die Ehre der Frauen.

[4] Ganz ebenso Arnold, Urzeit S. 189. Anders freilich Leo, Vorlesungen I, S. 109: 'Es ist ein vollständiger Irrthum, die Germanen bei ihrem Auftreten in Europa als ein frisches Volk zu fassen . . . sonst waren die Germanen in ihren religiösen Gedan-

Dem entsprechen die Ordnungen des staatlichen Lebens: auch sie nicht künstlich ausgebildet, mit Bewusstsein so oder anders gemacht[1], sondern emporgewachsen aus dem Charakter des Volks, fortgeschritten genug, um den Bedürfnissen gemeinsamen Lebens der selbständigen, unter sich näher verbundenen Theile zu genügen, nirgends ungefüge und mangelhaft, wie die ersten Anfänge der Staatsbildung auch bei höher begabten Völkern gedacht werden mögen oder die Zustände roherer Stämme sich darstellen, immer aber zugleich reicher Entwickelung nach allen Seiten hin bedürftig und fähig.

Ehe aber diese Ordnungen dargestellt werden können, sind einige Verhältnisse noch etwas genauer zu betrachten, die hier nur kurz berührt worden sind, die aber eine unmittelbare Bedeutung für das öffentliche Leben haben.

ken eher verlebte Völker' etc. Gerade über die letzteren wissen wir am wenigsten und was wir wissen grossentheils aus späteren Jahrhunderten: daraus lässt sich nimmermehr ein Beweis entnehmen. Die Behauptung ruht auf der Neigung die Geten mit den Deutschen in Verbindung zu bringen.

[1] Vgl. was Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 74, über die Eigenthümlichkeit der Germanischen Rechtsentwickelung sagt, in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem was dies Buch durchzuführen versucht.

3. Die Familie.

Aus der Familie erwachsen Volk und Staat. Der Uebergang aber entzieht sich der historischen Betrachtung: erst wo er geschehen beginnt die Geschichte. Auch wo eine alte Ueberlieferung von den Anfängen Kunde geben will, wie bei dem Volk der Juden, fehlt viel, dass der Gang der Entwickelung deutlich vor Augen läge[1].

Dass zuerst die Einzelnen oder die Familien sich angesiedelt haben und dann zu staatlicher Gemeinschaft zusammengetreten sind, wie sich dies auf Island beobachten lässt, ist eine Ausnahme, und berechtigt am wenigsten zu Folgerungen allgemeiner Art, schon deshalb nicht, weil die welche an dieser Staatsbildung theilnahmen einem andern Gemeinwesen früher angehört hatten und, wie es bei allen der Fall ist die zur Begründung einer Colonie ausziehen, den Staatsbegriff in und mit sich trugen.

Solange ein Stamm noch nicht zu festen Wohnsitzen und stätigen Lebensverhältnissen gelangt ist, gewissermaassen eine Heimat suchend vorwärts zieht, oder in

[1] Was die Schriften von Giraud-Teulon (Etudes sur les sociétés anciennes 1867; Les origines de la famille 1874), Mac-Lennan (On primitive marriage 1865; Studies in ancient history 1876), Lubbock (Origin of civilisation) u. a. behandeln, liegt grossentheils ausser dem Bereich dieser Darstellung.

weiten Gebieten seine Heerden umhertreibt, bald hier bald da sein Lager aufschlagend und nur für eine Weile rastend, so lange wird der natürliche Zusammenhang derer die durch nähere oder entferntere Verwandtschaft verbunden sind bestimmend und regelnd sein für alle Verhältnisse, die innerhalb der allgemeinen Verbindung in der man steht einer gemeinschaftlichen Ordnung bedürfen: der Stamm ist nur die Vereinigung verschiedener Familien, die sich aus einander entwickelt oder an einander angeschlossen haben. Dazu kommen mitunter auf einfachen Zahlverhältnissen beruhende Eintheilungen, die dann aber schon einen anderen Charakter an sich tragen.

Auch nicht gleich mit der festen Niederlassung verlieren die natürliche Gliederung nach Familien und die auf ihr beruhenden Verbindungen ihre Bedeutung. Für Verhältnisse des privaten Lebens und Rechtes dauert diese fort; auch der Staat kann die Familie nicht ganz absorbieren: hat er es manchmal versucht, so war es ein Ueberschreiten seines Bereichs. Und auch was derselbe mit Recht an sich zieht verbleibt wohl anfangs theilweise der Familie: ihre Bande sind stärker, reichen weiter, als es später der Fall ist. Der Staat nimmt auch Rücksicht auf ihre Verbindungen, ordnet seine Angelegenheiten nach denselben[1]. Im Lauf der Zeit aber weichen

[1] Hier liegt die Differenz von Sybels Ansicht von dem Geschlechterstaat, von der später noch die Rede ist: nach ihm wird die Familie, wie er sagt, bei Schmidt III, S. 317, Hülle des Staats, aber zugleich innerlich verwandelt; der politische Trieb erhalte keine besonderen Organe, sondern begnüge sich für seinen ganzen Wirkungskreis mit den Formen der Familie. Ich sage: nicht mit

sie mehr und mehr zurück: sie werden nicht blos von dem Staate überwölbt, zu einer höheren Einheit verbunden, sie gehen auch in ihn auf, verlieren ihre politische Bedeutung: andere Verhältnisse werden die entscheidenden, und nur für das Privatrecht behaupten jene ihre Bedeutung[1].

Sowie ein Volk feste Sitze eingenommen, machen die Verhältnisse der Nachbarschaft, des Zusammenwohnens sich geltend. Die Niederlassung selbst freilich kann und wird in vielen Fällen nach Familien und Geschlechtern erfolgen, und eine Zeit lang leben diese gewissermassen in den neuen Ordnungen fort. Doch nur eine Zeit lang. Der natürliche Zusammenhang der Familien löst sich, entspricht nicht mehr den räumlichen Verbänden, und diese erhalten in dem öffentlichen Leben das Uebergewicht.

Bei einigen Völkern aber ist die Erinnerung an die alten Ordnungen so mächtig, dass sie dieselben zu erhalten suchen, auch wo die natürlichen Grundlagen verschwunden sind. Geschlechter, in denen von einem verwandtschaftlichen Zusammenhang nicht die Rede ist, sei es dass er nie bestand oder nur später ganz zurücktrat und dann auch die Aufnahme fremder Elemente nicht

den Formen, sondern mit den Familien selbst, und nicht für den ganzen Wirkungskreis, sondern nur für einen Theil; die Familie ist nicht Hülle des Staats, sondern weicht dem Staat, indem und sobald andere als verwandtschaftliche Bande das Vereinigende sind; der Staat geht aber insofern wie das Volk aus der Familie hervor, als bei der Erweiterung der Familie zum Volk die in diesem waltende Ordnung nothwendig durch eine andere höhere ersetzt wird, die eben dem Gebiet des Staats angehört: damit hört jene nicht auf, wird vielmehr nun erst wirklich Recht, nimmt aber nur einen bestimmten Platz in der allgemeinen Rechts- und Staatsordnung ein.

[1] Vgl. Wilda, Strafrecht I, S. 122 ff.

ausschloss, haben sich gebildet und sind mitunter für die staatlichen Ordnungen maassgebend geworden, in anderen Fällen aber nur für solche Verhältnisse eingetreten wie sie auch später den Familien geblieben. Sie mögen manchmal vielleicht schon vor der eigentlichen Ansiedelung entstanden sein, werden dann hier beibehalten, und entweder auf den Boden übertragen oder wenigstens eine Zeit lang als Grundlage der staatlichen Einrichtungen belassen. Doch weichen auch sie regelmässig den räumlichen Abtheilungen, die Geschlechtsphylen den örtlichen, die Gentes den Tribus; und nur bei einzelnen Völkern sind sie von dauerndem Bestand. Dass sie aber überall einmal herrschend gewesen und als eine Stufe der Entwickelung zu betrachten sind die jede Nation zu durchlaufen hatte, ist eine Annahme die sich mit nichten rechtfertigen lässt.

Die Vergleichung verschiedener, unter sich näher oder entfernter verwandter Völker kann lehrreich und aufklärend sein: sie führt aber auch irre und giebt Anlass zu unberechtigten Uebertragungen.

Die Germanen hatten zur Zeit des Tacitus jene Periode des Uebergangs, da ein Volk erst eine Heimat sucht, hinter sich[1]: weite Gebiete waren eingenommen, bestimmte Grenzen gezogen. Nicht alle sollten ihnen verbleiben, andere dafür gewonnen werden. Aber die

[1] Eine etwas andere Ansicht vertritt auch Arnold, Urzeit S. 45. 216. 226, legt aber zu viel Gewicht auf die späteren Wanderungen und Eroberungen, die, wie er selbst zugiebt, zum Theil durch historische Ereignisse herbeigeführt wurden. Indem er die abweichenden Berichte des Caesar und Tacitus und entgegengesetzte Ansichten der Neueren vermitteln will, geräth er, wie mir scheint, in Widersprüche.

Ordnungen, die einmal begründet, wurden dann auf den neuen Boden verpflanzt. Was hier entgegentritt hat seine Wurzeln in den Verhältnissen der alten Heimat.

Immer ist der Familienverband noch kräftig, giebt Rechte und Pflichten von Bedeutung; aber er beherrscht nicht das staatliche Leben. Er ist in Verbindung getreten mit den Verhältnissen des Grundbesitzes, der Ansiedelung, der Gemeinde. Eben diese werden die entscheidenden, und nicht weil sie auf der Familie oder einer Nachbildung derselben beruhen, sondern weil sie für sich das Leben bestimmen, und alle wahre Ordnung öffentlicher Zustände nur der Ausdruck der im Leben waltenden Kräfte und Richtungen sein kann.

Was aber die Familie in historischer Zeit bedeutete, welche Spuren einst weiter reichender Geltung ihrer Verhältnisse sich finden, und wo sich eine Uebertragung derselben auf andere Verbindungen zeigt, muss hier im einzelnen dargelegt werden[1].

Der natürlichste und einfachste Begriff der Familie ist die Gemeinschaft derer welche mit dem Mann, dem Hausvater, durch Ehe und Zeugung verbunden sind: Mann, Weib und Kinder. Aber weitere Glieder setzen sich an und werden, bald enger, bald weniger eng, in der Verbindung erhalten.

Der Mann gebietet im Hause: Weib und Kind sind ihm unterworfen: dies mag er aussetzen[2], die Frau[3]

[1] Vgl. besonders Wackernagel, Familienrecht und Familienleben der Germanen, in Schreibers Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland V. (Kl. Schriften Bd. I, S. 1 ff.).

[2] S. oben S. 49.

[3] Vgl., ausser Grimm RA. S. 403 ff., im allgemeinen das schon

züchtigen, im Fall der Noth auch wohl über die Person beider verfügen[1], bei einigen Stämmen vielleicht in älterer Zeit die Frau verkaufen[2]. Hat er — ein seltener, schwerer Fall — sie der Untreue zu zeihen, dann übt er selbst die Strafe, öffentlich vor den Verwandten, vor den Dorfgenossen: die Ehebrecherin wird nackt aus dem Hause getrieben und durch die Strassen des Dorfes gepeitscht[3]. Aber nicht roh und gewaltsam ist die Behandlung, nicht niedrig die Stellung der Frau: als Genossin des Hauses, des Lebens wird sie geehrt[4]. Der Mann gewährt ihr und den Kindern Schutz und Vertretung.

Wenn er alterte, übergab der Vater wohl dem Sohn den Besitz und die Stellung an der Spitze der Fa-

angeführte Buch von Weinhold, Die Deutschen Frauen im Mittelalter (1851), auch Laboulaye, Recherches sur la condition civile et politique des femmes (Paris 1847).

[1] Tac. Ann. IV, 72: postremo corpora conjugum aut liberorum servitio tradebant. Vgl. Richthofen, Zur Lex Sax. S. 293 N.

[2] Spuren finden sich nur bei Sachsen, Angelsachsen und im Norden. Lex Saxon. 65: sed non liceat ullam feminam vendere. Lito regis liceat uxorem emere ubicumque voluerit, was mir als Verbot dessen was früher erlaubt war erscheint, Richthofen aber, LL. V, S. 83, von dem Recht eine Tochter zu verheirathen (und den Kaufpreis zu empfangen) verstehen will. Wackernagel, a. a. O. S. 272. 274. 278 (Schr. I, S. 9 ff.), geht zu weit, wenn er behauptet, die Frau sei ganz und gar Eigenthum des Mannes, unfrei, gewesen. Dagegen spricht doch alles was wir über ihre Behandlung erfahren. Sicher durfte er sie nicht straflos tödten.

[3] Germ. c. 19: poena praesens et maritis permissa: abscisis crinibus, nudatam, coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit. Kraut, Vormundschaft I, S. 40 ff., bezieht das 'coram propinquis' auf ein Schutzrecht der Verwandten der Frau gegen den Ehemann. — Zu vergleichen ist die Erzählung des Bonifaz von den Sachsen, epist. 59 (Jaffé): Aliquando, congregato exercitu femineo, flagellatam eam mulieres per pagos circumquaque ducunt, virgis caedentes et vestimenta ejus abscidentes juxta cingulum, et cultellis suis totum corpus ejus secantes et pungentes, minutis vulneribus cruentatam et laceratam de villa ad villam mittunt; et occurrunt semper novae flagellatrices zelo pudicitiae adductae etc.

[4] S. oben S. 48.

milie und zog sich selbst in eine abhängige Stellung zurück[1]. Auch sonst konnte später der Sohn den Vater in Rechten und Pflichten vertreten[2].

Starb aber der Vater, ehe der Sohn das kräftige Alter erreicht, so bedurfte dieser des Schutzes, der Vertretung, und ebenso allezeit die Frau, die Tochter. Da trat einer der Verwandten, wohl regelmässig der nächste des Mannsstammes, ein: seine Gewalt, der väterlichen nachgebildet und ein Ersatz für diese, wird Mund (Mundium) genannt[3].

Eben dieser Begriff hat auch eine weitere Ausdehnung und Anwendung erfahren: als Schutzgewalt über Freigelassene, über Freie die sie besonders aufsuchen, vor allem aber auch als die welche der König theils besonders ertheilt, theils allgemein über die unter seiner Herrschaft Stehenden ausübt, kommt das Mundium spä-

[1] Wackernagel S. 284. Darauf kann man schon beziehen Germ. c. 15, oben S. 35 N. 4.

[2] z. B. im Heerdienst.

[3] Die gewöhnliche Annahme ist, dass Mund (nach Grimm RA. S. 447, vgl. Z. f. D. Alt. VII, S. 461, dem die meisten, Lexer I, S. 2234, beipflichten, = manus; die Lateinischen Quellen übersetzen aber 'sermo, verbum'; Graff II, S. 813 unterscheidet drei Worte) auch die väterliche Gewalt mit begreife. Die abweichende Ansicht, welche zuerst Bd. II dieses Buchs aufstellte, ist gegen Walters und Hildebrands Widerspruch weiter ausgeführt, Ueber den Ursprung der Vassallität S. 57 N. Dagegen hat Zöpfl, D. R. G. §. 83 N. 15, einige Stellen der Langobardischen Gesetze angeführt, die aber nicht beweisend sind. Vgl. Rive, Gesch. der Deutschen Vormundschaft I, S. XI. 223 N., der aber zu weit geht, wenn er gar keinen allgemeinen Begriff von Mundium gelten lassen will. Ueber seine schon früher gegebene Ausführung, dass auch im Familienrecht die Vormundschaft nichts wahrhaft gemeinschaftliches gewesen, s. K. Maurer, in der Krit. Vierteljahrsschrift II (1860), S. 75 ff. Gegen die Ansicht von Kraut, Vormundschaft I, S. 31, dass der Grund zu aller Vormundschaft in der Unfähigkeit liege die Waffen zu tragen und Fehde zu führen, habe ich mich schon früher erklärt, dann ausführlich Rive, S. XI. 189 ff.

ter vor[1]. Die Herrschergewalt wird, wie so oft in älteren Zeiten, der väterlichen verglichen, ohne darum freilich nach Germanischer Auffassung alle die Rechte zu umfassen, welche dem Vater im Hause, insonderheit gegen Kinder, oder gar gegen Knechte, zustehen mochten.

Wenn Ausdrücke, welche den Aelteren, Aeltesten, bezeichnen, vor der Ausbildung der königlichen Gewalt, auf Vorsteher des Volks, höhere oder niedere, übertragen wurden, so hat dies mit einer Verbindung zwischen Staat und Familie nichts zu thun. Bei den Deutschen ist es auch seltener als bei andern Völkern, bei den meisten Stämmen gar nicht nachzuweisen[2]; wo sich solche Worte finden, bezeichnen sie, wie andere Ausdrücke vom Alter entlehnt, den erfahrenen, besonders angesehenen Mann[3].

Selbständig stand die Familie der Gemeinde gegenüber: sie trat mit ihr in Berührung, ihre Angelegenheiten hatten auch für diese Bedeutung: einzelnes was sie betraf kam hier zur Verhandlung. Aber die Familie

[1] Darüber ist später zu handeln.

[2] Vgl. Abschnitt 7.

[3] Das Deutsche kennt solche Ableitungen fast gar nicht; sinista steht bei Ulfila nur für πρεσβύτερος, Gabelentz und Loebe II, S. 159; sinistos war bei den Burgundern, nach Ammian XXVIII, 5, 14, Bezeichnung des Oberpriesters, neben hendinos für den Herrscher. Ueber 'alt', 'Aeltermann' s. Graff II, S. 195; Grimm, Wörterb. I, S. 203. Nur im Angelsächsischen, Friesischen (Richthofen, Wörterbuch S. 598 ff.) und Nordischen (s. unten) findet sich Ealdorman, Alderman, Olderman, als Bezeichnung für Vorsteher oder Richter untergeordneter Stellung; in Deutschland sonst nur für Vorsteher von Kirchen, Hospitälern und kaufmännischen Corporationen; Haltaus, Glossarium S. 19; Brinckmeyer I, S. 65 (das älteste Beispiel dort aus Stat. synod. Magdeb. v. 1266: ecclesiarum provisores seu vitrici qui altirmanni vulgari vocabulo nuncupantur); Schiller-Lübben, Mittelniederd. Wörterb. III, S. 223.

geht nicht in die Gemeinde oder den Staat auf; weder ist der Staat nur eine Vereinigung der Familien, noch giebt er diesen erst die Bedingungen ihres Daseins.

Der Act welcher die Familie begründete, wirklicher oder symbolischer Kauf, ursprünglich wohl der Frau selbst[1], dann des Mundiums über die Frau, fand vor den Verwandten, nur ausnahmsweise vor der versammelten Gemeinde, statt[2].

Einen besonderen Grund hat es, dass der Sohn, wenn er herangewachsen, in öffentlicher Versammlung die Waf-

[1] So entschieden Richthofen, Zur Lex Sax. S. 288 N. 1, mit dem die oben beibehaltene Fassung nicht in Widerspruch steht.

[2] Anders Eichhorn §. 54, Grimm RA. S. 433 u. a., die die Verlobung oder Vermählung immer auf die öffentliche Versammlung setzen; vgl. Dittrich, De Langobardorum meta (Vratisl. 1847) S. 7; Friedlieb, Ehe und Eheschliessung im D. Mittelalter S. 24. Gemahl, vermählen, wird dann mit mallus zusammengebracht. Doch liegt wohl nur derselbe Stamm, 'mahaljan', sprechen, besprechen, zu grunde; Weinhold, Frauen S. 223 N.; Zacher S. 350; Deecke, Deutsche Verwandtschaftsnamen S. 166. Tacitus sagt Germ. c. 18 nur: intersunt parentes et propinqui, und so heisst es in der Lex Salica emendata LXX: Si quis filiam alienam ad conjugium quaesierit praesentibus suis et puellae parentibus; freilich fehlt der Titel in den älteren Texten. Nur bei der Verheiratung einer Wittwe wird ausdrücklich eine öffentliche Handlung erwähnt; XLIV, 1: Sicut adsolit homo moriens et viduam dimiserit, qui eam voluerit accipere, antequam accipiat, ante thunginum aut centenario, hoc est ut thunginus aut centenarius mallo indicant etc. Vgl. Das alte Recht S. 145 ff. Pardessus in seiner Ausgabe S. 668 vergleicht die Erzählung in Fredegarii hist. epitom. c. 18: Die Gesandten Chlodovechs, die um die Chrotechildis werben, offerentes solidum et denarium, ut mos erat Francorum, eam partibus Chlodovei sponsant, placitum ad praesens petentes, ut ipsam ad conjugium traderet Chlodoveo. Nulla stante mora inito placito Cabillono, nuptiae praeparantur. Von einer öffentlichen Handlung ist hier aber nicht die Rede, und ebensowenig in den Formeln, die das 'sponsare per solidum et denarium' erwähnen; Rozière Nr. 228. 229. 230. Auch bei den Angelsachsen ist nur die Magenschaft gegenwärtig; Schmid, Ges. d. Angels. 2. Aufl. S. 627. Vgl. Gierke GR. I, S. 23; Sohm, Recht der Eheschliessung S. 62 ff., der es noch für nöthig hält, die frühere Ansicht zu 'beseitigen', aber nichts wesentlich anderes beigebracht hat.

fen empfängt: eben damit wird er zu einem selbständigen Glied des Volkes[1].

Liess das Recht es zu, was einzeln vorkommt, dass jemand von der Familie, der er angehörte, sich lossagte, von den Pflichten wie von den Rechten, so geschah dies unter bestimmten symbolischen Gebräuchen vor der Versammlung des Volks[2]. Daran mochte diese ein besonderes Interesse haben. Aber der ältesten Zeit wird man es nicht beilegen: es erscheint als eine Abweichung von der natürlichen Ordnung[3]. Und nur selten wird es später erwähnt[4].

Sonst ward was die Familie anging vor der Familie verhandelt: wie Eingehung und Lösung der Ehe, auch die Aufnahme des Kindes, die Bestattung des Todten[5].

Ganz der Familie angehörig, auf ihrem Boden erwachsen und lange an sie gebunden, ist das Recht zu erben: unter allen das natürlichste und am allgemeinsten verbreitet, keinem Volke ganz fremd, stärker aber und durchgreifender hervortretend, je weniger künst-

[1] S. darüber später.

[2] Das ist der tit. LX der Lex Salica: De eum qui se de parentilla (über die Bedeutung s. Amira, Erbenfolge S. 21) tollere vult. §. 1. In mallo ante thunginum ambulare debet, et ibi tres fustis alninos super caput suum frangere debet, et illos in quattuor partes in mallo jactare debet, et ibi dicere, quod se juramento et hereditatem et totam rationem illorum tollat. §. 2. Et si postea aliquis de suis parentibus aut moriatur aut occidatur, nulla ad eum nec hereditas nec conpositio perteneat. §. 3. Si vero ille aut moriatur aut occidatur, conpositio aut hereditas ad fisco perveniat.

[3] Vgl. Rive I, S. 175.

[4] Chabert, St. u. RG. d. D. Oest. L., Denkschriften der Wiener Akad. IV, S. 11, führt eine Urkunde aus Rubeis, Monum. Aquil. S. 336, von 762 an, wo es heisst: exivimus de terra et cognatione nostra.

[5] Wackernagel S. 301 ff. S. Germ. c. 18. 19.

liche Verhältnisse die ursprünglichen Zustände zersetzt und aufgelöst haben[1].

Die alten Deutschen kannten keinen Ersatz des natürlichen Rechts: nur Blutsverwandtschaft war die Grundlage desselben[2]. Söhne, Brüder, Vaterbrüder werden als die nächsten zum Erbe genannt[3]; ob, wie man meistens annimmt, die sogenannte Parentelenfolge bestand, und also z. B. Brudersöhne dem Oheim vorgingen, ist mit Sicherheit nicht zu ersehen, aber wahrscheinlich[4]. Des Vaters wird überall nicht gedacht, wohl weil der Fall, dass der Sohn vorher starb und eigenes Vermögen hinterliess, als Ausnahme erscheinen musste[5].

[1] Einen interessanten Beitrag zu der Erörterung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse gab Paulssen, De antiqui populorum juris hereditarii nexu cum eorum statu civili; die sectio 1. (Havniae 1822) beschäftigt sich mit dem Deutschen und Skandinavischen Recht. Doch geht der Verfasser zu sehr von dem Gedanken aus, die Staatsverbindung sei zu roh, mangelhaft gewesen, und deshalb habe man der Familie besondere Rechte einräumen, ihre Macht erhöhen müssen (s. S. 37); da doch offenbar diese Verhältnisse nicht künstlich und planvoll gemacht sind, sondern die Bedeutung und das strenge Recht der Familie das Ursprüngliche waren, das nur nach und nach zurücktrat vor dem sich ausdehnenden Begriff der Staatsgewalt.

[2] Germ. c. 20: Heredes tamen successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum. 'Auf jeden Fall liefert die Geschichte des deutschen Rechts einen vollständigen Commentar zu diesem berühmten Ausspruch'. Beseler, Erbverträge I, S. 2.

[3] Si liberi non sunt, proximi gradus in possessione fratres, patrui, avunculi.

[4] Diese Ansicht hat weitläuftig Majer, Germaniens Urverfassung S. 83 ff., entwickelt, und ihm sind Eichhorn §. 19 und die meisten nach ihm gefolgt. In letzter Zeit von Siegel, Wasserschleben, Amira angefochten, ist sie von Homeyer, Rive, Schulte, Bluhme u. a. vertheidigt, aber so viel zuzugeben, dass sie wenigstens aus Tacitus nicht mit Sicherheit gefolgert werden kann, seine Angaben eine verschiedene Auslegung zulassen.

[5] Majer S. 129. Vgl. über die Lex Salica, die der Mutter, nicht des Vaters gedenkt, Das alte Recht S. 108. Anders Amira S. 5, der wieder annimmt, dass der Titel der Lex Salica überhaupt nur das Recht der Weiber habe bestimmen wollen, das der

Vielleicht dass Weiber ursprünglich ganz ausgeschlossen waren. Später kam Grundbesitz nur an den Sohn, an den Mann[1]: erst wenn in gleichem oder nach anderer Auffassung auch in entfernterem Grade kein solcher vorhanden, ist wenigstens später die Tochter oder Schwester zugelassen. Es erklärt sich aus der Bedeutung welche der Grundbesitz hatte, für den Einzelnen wie für die Gemeinde[2]. — Ob auch ein eigen-

Männer vorausgesetzt habe. Dem stimmen zu Rosin, Comm. ad titulum legis Salicae 59 (Vratisl. 1875); Gierke, Z. f. RG. XII, S. 439; Schröder, Forschungen z. D. G. XIX, S. 145.

[1] Lex Salica LIX, 5: De terra vero nulla in muliere hereditas est, sed ad virilem sexum qui fratres fuerint tota terra perteneat. Ueber die Lesart s. Das alte Recht S. 117 ff.: es kann keinem Zweifel unterliegen, dass 'salica' ein späterer Zusatz ist. Sehr verschieden aber ist die Erklärung. Während Gierke, GR. I, S. 78 und Z. f. RG. XII, S. 446, überhaupt nur die Söhne (fratres der mulier, die er als Tochter fasst) Land erben lässt (ebenso, aber für eine ältere Zeit Rosin S. 21), meint Amira S. 15, die Töchter seien nur durch Söhne (ihre Brüder) ausgeschlossen, überhaupt aber nur ein engerer Verwandtenkreis berechtigt gewesen. Jener giebt S. 481 ff. allgemeine Grundsätze über das ältere Germanische Erbrecht, die wohl scharfsinnig entwickelt, aber doch sehr hypothetisch sind. — Noch weiter geht Lex Angl. et Werin. (Thur.) 26: Hereditatem defuncti filius, non filia suscipiat. 27: Si filium non habuit qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat. 34: Usque ad quintam generationem paterna generatio succedat. Aber nach 32 hat auch die Mutter Land zu vererben. Und mit dem Vorzug des Mannsstamms ist der 'avunculus' beim Tacitus in Widerspruch; vgl. Majer S. 78, und im allgemeinen die ausführlichen Anmerkungen von Richthofen, LL. V, S. 123—128. — Die Lex Ribuar. LVI, 4 beschränkt den Vorzug auf Erbgut: §. 4: Sed cum virilis sexus extiterit, femina in hereditatem aviaticam non succedat; und so die Formel Rozière Nr. 135, während Nr. 136. 136bis es zweifelhaft lassen, ob 'terra paterni, portio paterna' ebenso zu verstehen. Jenes halten aber Grimm RA. S. 472 u. a. mit Unrecht für allgemeines Recht der älteren Zeit. Vgl. Eichhorn §. 65; Phillips D. G. I, S. 606 ff.; auch Schröder, Geschichte des ehel. Güterrechts I, S. 114 ff.; Amira S. 13 ff.

[2] Paulssen S. 41 erklärt es blos aus der Unfähigkeit Blutrache zu üben. Andere aus der Verbindung des Kriegsdienstes mit dem Grundbesitz, wogegen Eichhorn §. 19 N. c sich ausspricht.

thümliches Recht der Familie im weiteren Sinn, ein sogenanntes Gesammteigenthum derselben angenommen werden darf, ist zweifelhaft[1]: dass die Verwandten zu Veräusserungen an Fremde ihre Zustimmung geben mussten, gilt später bei einzelnen Stämmen als Recht; dass es aber früher allgemein war und auf einen solchen Grundsatz zurückzuführen ist, lässt sich nicht darthun[2]. Ein späteres Zeugnis[3] weist bei den Franken auf ein Erbrecht der Dorfgenossen wenigstens an eine bestimmte Art des Landes hin: waren diese auch vor Alters manchmal Verwandte, die Begriffe gleichzustellen, namentlich in späterer Zeit, wo die Verhältnisse sich vielfach umgebildet haben mussten, ist man nicht berechtigt. Ob von einem Recht des Staats, wie später des Königs, wenigstens in besonderen Fällen — wenn einer sich von der Verwandtschaft losgesagt, vielleicht überhaupt keine

Vgl. Majer S. 127. Die Ansichten von Phillips, D. G. I, S. 89. 164. 172, können vor einer nüchternen Kritik nicht bestehen.

[1] Dafür machten Aeltere schon das 'in possessione' des Tacitus geltend: nur ein Besitzrecht, kein Eigenthum sei übergegangen; s. dagegen Duncker, Gesammteigenthum S. 116; vgl. Zimmerle, Stammgutssystem S. 23, der es von der Nachfolge des Erben ohne besonderen Antritt der Erbschaft versteht. Andere beziehen hierauf das 'nullum testamentum'. Aber dagegen hat sich schon Majer S. 107 ff. erklärt, der überhaupt ein solches Gesammteigenthum der Familie bestreitet; ebenso Beseler, Erbverträge Bd. I; Duncker S. 115 ff.; Zimmerle S. 16 ff.; Lewis, Diss. v. J. 1862; Gierke I, S. 23, gegen Phillips, Unger u. a. Vgl. K. Maurer, im Staatswörterbuch III, S. 400; Amira S. 52.

[2] Das scheint mir durch die Verhandlungen von Beseler, Zimmerle, Sandhaas (German. Abhandlungen S. 167 ff.) und Walter (§. 469 ff.) festgestellt, gegen die frühere Ansicht Eichhorns §. 17 u. a., dass die Erben immer ein solches Recht hatten, aber es bei der Uebertragung in öffentlicher Versammlung geltend machen mussten.

[3] S. darüber Abschnitt 4.

solche hatte[1] — in das Erbe einzutreten, in älterer Zeit die Rede sein kann, muss dahingestellt bleiben.

Eine Nachricht scheint bei dem Erbe einen rechtlichen Vorzug des ältesten Sohnes vor den andern anzudeuten[2]; sonst findet sich davon keine Spur: eine Theilung auch des Landes war später möglich, wenn auch nicht gewöhnlich, weil den Verhältnissen und Bedingungen des Lebens nicht entsprechend. Wo jenes erwähnt wird, bei der Völkerschaft der Tencterer, soll auch ein besonderer Erbgang für das Kriegsross bestanden haben: nicht dem ältesten, vielmehr dem kriegstüchtigsten Sohn sei dies zutheil geworden. Dem entspricht es, wenn später die ganze kriegerische Rüstung, das sogenannte Heergewäte, einer besonderen Vererbung, wenigstens im Mannsstamm, unterliegt[3], oder wenn das

[1] Lex Salica LX, 3: Si vero ille aut moriatur aut occidatur, conpositio aut hereditas ad fisco perveniat. Die Wolfenbütteler Handschrift, der Merkel folgt, hat dies nicht, sondern: ad eis permaniat, was bedeuten muss, dass die Verwandten doch das Erbe behalten. Vgl. aber LXII. XLIV, 11, wo der Fiscus eintritt, wenn Verwandte fehlen.

[2] Germ. c. 32: inter familiam et penates et jura successionum equi traduntur: excipit filius non ut cetera maximus natu, sed prout ferox bello et melior. Ueber diese Stelle vgl. Schulze, Recht der Erstgeburt S. 202 ff., der meint, unter 'cetera' seien nur die anderen Theile des Heergewätes verstanden; was schwerlich richtig. Aber ich trage doch Bedenken, hier ein allgemeines Princip des Deutschen Erbrechts ausgedrückt zu sehen, wie viel auch bei dem Grundbesitz dafür sprechen mag; vgl. Sybel S. 12. — Grimm RA. S. 475, der diese Stelle übergeht, weiss sehr wenig für den Vorzug des Erstgebornen anzuführen; Baumstark, Staatsalt. S. 914, eben nur die keineswegs deutlichen Worte des Tacitus zu pressen, hat aber gewiss Recht in dem was er, Erläut. S. 738, gegen Amiras Erklärung des 'excipit' einwendet.

[3] Mit dem Land verbindet dies die Lex Angl. et Werin. 31: Ad quemcumque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, id est lorica . . . ., debet pertinere. Vgl. im allgemeinen Grimm RA. S. 567 ff. — Aber die Waffen wurden auch dem Todten mit ins Grab gegeben, nicht Acker- und Hausgeräthe, wie Blumenbach

Schwert besonders an den Aeltesten kommt[1]. Dem gegenüber empfangen die Weiber Schmuck, Gewänder und einige andere Sachen; was unter dem Namen der Gerade später im Deutschen Rechte fortlebt[2].

Stand aber im allgemeinen das Weib zurück, so nicht unbedingt die weibliche Verwandtschaft. Im Gegentheil manches weist darauf hin, dass sie gleichberechtigt war oder selbst eines Vorzugs genoss. Es kommt in Betracht, dass der Mutterbruder beim Erbe dem Vaterbruder an die Seite gestellt wird[3]. Vornehmlich aber eine andere Nachricht des Tacitus[4]: zu jenem Oheim habe der Neffe dieselbe Stellung wie zu dem Vater gehabt; ja einigen sei dies Band als noch fester und heiliger denn das kindliche selbst erschienen, bei der Wahl der Geisel hierauf besondere Rücksicht genommen, als werde so der Einzelne noch stärker, die Familie in noch weiterem Umfang verpflichtet. Und es fehlt aus späterer Zeit nicht an bestätigenden Zeugnissen. Der Sohn wird besonders den Brüdern der Frau empfohlen: er werde rächen helfen, heisst es einmal, was ihnen Leides geschehe[5]. Gerne ward der

bemerkt, Z. d. h. Ver. f. Niedersachsen 1851, S. 239; doch hat man darum nicht ein Familieneigenthum an jenen anzunehmen.

[1] Sachsenspiegel I, 22. Vgl. Wackernagel, Z. f. D. Alt. II, S. 543.

[2] Die Sache zuerst bei dem Erbe der Mutter in der Lex Angl. et Werin. 32. Vgl. Schröder a. a. O. S. 120 ff. Spuren findet in dem Zusatz zur Lex Sal. über achasius Amira S. 35.

[3] S. vorher S. 63 N. 3 und vgl. dazu Paulssen S. 49 ff.

[4] Germ. c. 20: Sororum filiis idem apud avunculum qui ad patrem honor. Quidam sanctiorem artioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur et in accipiendis obsidibus magis exigunt, tamquam et animum firmius et domum latius teneant.

[5] Vgl. die Worte Etzels in den Nibelungen, ed. Lachmann 1851 ff.:

Name des Mutterbruders, wie sonst der des Grossvaters, für den neugeborenen Knaben gewählt[1]. Auch bei anderen Völkern, besonders freilich solchen die auf niedriger Stufe der Entwickelung stehen, wird ähnliches erwähnt: selbst das Erbrecht ist mitunter hiernach geregelt[2]. Vielleicht hängt es mit alten Anschauungen des Indogermanischen Stammes zusammen, nach denen auch hier einst auf die Mutter mehr als den Vater — in ursprünglicher Rohheit wegen Unsicherheit der Vaterschaft — Rücksicht genommen ward, wenn es galt verwandtschaftlichen Zusammenhang zu erweisen und zu berücksichtigen[3]. — Andere Erklärungen, die man versucht, gehen darauf aus, eine Pflicht des Mutterbruders

Do der künic rîche
zuo sînen konemâgen
'Nu sehet, vriunde mîne,
unde ouch iwere swester:
Gevâht er nâch dem künne,
rîch und vil edele,
lebe ich deheine wîle,
so mag iu wol gedienen
Dar umbe bite ich gerne
swenn ir ze lande rîtet
sô sult ir mit iu füeren
unde sult ouch an dem kinde
Und ziehet in ze êren,
hât iu in den landen
daz hilfet er iu rechen,
sînen sun ersach,
er güetlîchen sprach:
daz is mîn einic sun
daz mag iu allen wesen frun.
er wirt ein küene man,
starc unde wol getân.
ich gib im zwelf lant:
des jungen Ortliebes hant.
iuch lieben vriunt mîn,
wider an den Rîn,
iwer swester suon,
vil genædiclichen tuon.
unz er werde man.
iemen iht getân,
gewahset im sîn lîp . .'

Schon Orelli, Symbolae S. 21, hat auf diese Stelle aufmerksam gemacht. Andere führt Wackernagel an S. 312 N. Vgl. auch Deecke, Die Deutschen Verwandtschaftsnamen S. 116.

[1] Wackernagel S. 301. Vielleicht ist auch in Anschlag zu bringen, dass Enkel und Neffe mit demselben Wort bezeichnet wurden. Vgl. Deecke S. 201.

[2] Verschiedenes stellte schon Falck zusammen, in seinem Archiv IV (1845), S. 406 ff. Mehr geben neuere Reisebeschreibungen und die vorher S. 53 N. 1 angeführten Bücher.

[3] Hierhin gehören auch die Untersuchungen von Bachofen, über das Mutterrecht: doch hat er, soviel ich bemerkt, auf einen solchen Vorzug des Schwestersohns keine Rücksicht genommen.

zum Schutz wie der Schwester so auch ihrer Kinder, unter Umständen auch dem eigenen Vater gegenüber, zu begründen: aber wenigstens nur ungenügend entsprechen sie dem was Tacitus anführt[1]. — Ausserdem kommt in Betracht, dass später das Salische Recht sogar der Mutterschwester nach den Geschwistern ein Recht am Erbe und ebenso die Pflicht zur Haftung für das Wergeld beilegt[2]; dass ausserdem, wenn eine Wittwe zur zweiten Ehe schreitet, ihre Verwandte, und zwar durch weibliche Verwandtschaft Verbundene, Schwestersohn, Sohn der

[1] Wildas Erklärung, Strafrecht S. 212: 'auch unter der Mundschaft des fernen Blutsfreundes fand der Mündling nicht unwirksameren Schutz als bei seinen nächsten Angehörigen, ja die Pflicht des Mundwaldes wird nach vieler Ansicht um so heiliger gehalten, wenn die Bande des Blutes weniger enge waren', ist viel zu allgemein und nimmt keine Rücksicht auf den besonderen Umstand, dass nur die Schwestersöhne begünstigt waren; ja der letzte Satz, dass bei entfernterer Verwandtschaft, wo 'der Schutz nicht auf Eltern- und Geschwisterliebe beruhte, sondern Sache der Ehre war', derselbe stärker gewesen sei, ist ganz gegen die Principien des Deutschen Rechts. Paulssen S. 51 bezieht die Stelle auf die Rechte der Vormundschaft; und dies führt Kraut in eigenthümlicher Weise aus, Vormundschaft I, S. 38 ff.: wer in Vormundschaft steht, konnte in den Fall kommen eines Schutzes auch gegen den Vormund zu bedürfen; er war nicht rechtlos ihm gegenüber, aber nicht er selbst konnte sein Recht vertreten, und deshalb waren dazu andere, und zwar in der Regel auch Verwandte, verpflichtet, gegen den Ehemann als Vormund der Frau die Angehörigen derselben, gegen den Vater als Vormund des Sohns die nächsten Verwandten der Mutter: dies war ja der Mutterbruder; und so sei die Nachricht des Tacitus erklärt und auf einen allgemeinen Grundsatz zurückgeführt. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, diese Ansicht im ganzen zu beurtheilen; ich mache nur darauf aufmerksam, dass bei der eigentlichen Vormundschaft, wo der Agnat berufen ward die Stelle des Vaters zu vertreten, von einer solchen Bestimmung nicht die Rede ist, da doch hier ungleich mehr darauf angekommen wäre die Rechte des Mündels zu sichern als dem Vater gegenüber die des Kindes. — Unmittelbar mit dem Erbrecht der avunculi bringt ein Schutzrecht in Verbindung Majer S. 148.

[2] Das alte Recht S. 109 ff. Vgl. Lex Rib. LVI, 1 und im allgemeinen Schröder I, S. 114.

Nichte, als zunächst berechtigt erscheinen dasjenige zu empfangen was bei der Verlobung gezahlt werden musste[1].

Schon diese Verhältnisse erklären, dass der Abschluss der Ehen den Deutschen eine Sache von ernster Wichtigkeit, mehr als ein blosses Rechtsgeschäft war. Bei festlichen Zusammenkünften, sagt Tacitus, ward darüber wie über politische Angelegenheiten berathen[2]. Eine Verbindung mit der Unfreien war verwehrt oder doch mit Rechtsnachtheilen verbunden[3]; wo ungleiche Ehen vorkamen, folgte das Kind dem Stand der Mutter; nach einer Nachricht sollen solche bei den Sachsen sogar mit Todesstrafe bedroht gewesen sein[4]. Dabei galt es wohl, der Nachkommenschaft alle die Eigenschaften zu wahren, die erfordert wurden, um die weiteren Rechte und Pflichten wahrzunehmen welche der Familie oblagen.

Allem voran steht da die Pflicht, den erschlagenen Verwandten zu rächen, Blut mit Blut zu sühnen, oder, seit eine mildere Auffassung durchdrang, die gesetzliche Busse zu fordern[5]. Zunächst demjenigen der durch

[1] Das alte Recht S. 111 ff. Ausführlich und mit Eingehen auf die verschiedenen Ansichten hat zuletzt über die Sache gehandelt Schröder I, S. 56 ff.

[2] Germ. c. 22: de ... jungendis affinitatibus ... consultant.

[3] Grimm RA. S. 439; Wackernagel S. 266.

[4] S. darüber Abschnitt 6.

[5] Germ. c. 21: Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est. Es folgen die Worte: nec implacabiles durant: luitur enim etc.; alles im engsten Zusammenhang mit den vorhergehenden Worten des c. 20: Quanto plus propinquorum, quo major affinium numerus, tanto gratiosior senectus, nec ulla orbitatis pretia. — Man sollte aus der zweiten Hälfte des c. 20 (von 'Sororum filiis' an) und dem Anfang des c. 21 (bis 'juxta libertatem'), die durchaus zusammengehören, ein eigenes Kapitel machen. Denn oft stört solche äussere Eintheilung die richtige Auffassung mehr als billig.

das Blut dem Todten am nächsten verbunden war[1] lag es ob; doch auch andere konnten eintreten oder theilnehmen: die Verpflichtung war eine allgemeine der Familie. Man hat es in unmittelbare Verbindung mit dem Erbrecht gebracht, entweder so, dass nur der habe erben dürfen der auch zur Erfüllung dieser Pflicht im stande war, und dafür werde er durch das Gut das er empfange entschädigt, oder umgekehrt, dem Recht aufs Erbe habe auch eine oft vielleicht schwere Pflicht gegenüber gestanden. Aber jedenfalls dies liegt der Auffassung des Alterthums fern: auch hier handelte es sich später vielmehr um einen Vortheil, um den Empfang der nicht unbeträchtlichen Busse. Diese aber kam regelmässig weder an einen allein noch wie das Erbe nur an die welche in gleicher Verwandtschaft standen: sondern das ganze Haus, sagt Tacitus[2], empfing sie; mitunter fand eine Vertheilung an verschiedene Klassen von Verwandten statt[3]. Und auch das Andere kann nicht als die ursprüngliche Auffassung gelten, wenn auch die Verbin-

[1] Rogge, Gerichtswesen S. 13; Wilda, Strafrecht S. 172. Kraut I, S. 31 führt aus, dass die Pflicht gegen den Erschlagenen wie eine Vormundschaft anzusehen, und stellt S. 168 den Satz auf: 'Derselbe Verwandte, welcher, wenn jemand erschlagen ist, als Vormund des Todtschlags für ihn aufzutreten hat, ist auch, wenn er bei seinen Lebzeiten eines Vormunds bedarf, sein rechter Vormund'. Doch ist das Letzte wenigstens nicht Folge des Ersteren, und auch jene Auffassung schwerlich die ursprüngliche und allgemeine gewesen. Die Lex Saxon. 18 sagt allgemein: vindicetur ... a propinquis occisi.

[2] Germ. c. 21: recipitque satisfactionem universa domus.

[3] Lex Sal. LXII. Dazu Das alte Recht S. 113. Eine ähnliche Theilung fand sich auch und erhielt sich sehr lange bei den Friesen, wo bestimmte entferntere Verwandte ein Drittel der compositio, 'mentele, meitele' genannt, erhielten; Richthofen, Wörterb. S. 921; Amira S. 154 ff. Bei den Ditmarschern, wo ähnliches bestand, hiess es 'bane'; Michelsen, Dithm. Rechtsquellen S. 288.

dung, welche zwischen beidem bestand, ihr Vorschub leisten mochte. Von Neueren ist oft zu viel Gewicht auf die Fähigkeit, die Waffen zu führen, sich an Kampf und Fehde zu betheiligen, gelegt, mit Unrecht dies zu dem Fundament voller Rechtsfähigkeit und Theilnahme am Familienverband gemacht[1]. Es ist gewiss, dass die Rache im Leben der Deutschen auch noch später eine bedeutende Rolle spielt — und darauf ist zurückzukommen —; ebenso, dass Waffenfähigkeit die Bedingung der Betheiligung an dem öffentlichen Leben war. Aber beides hängt nicht unbedingt zusammen: das Letzte bezieht sich zunächst auf die Theilnahme an der Versammlung des Volks, die, schon weil sie zugleich Heerversammlung war[2], nur den Wehrhaften aufnehmen konnte. Und in der Familie standen nur diejenigen zurück welche so wenig hierzu wie zur Uebung der Rache jemals befähigt werden konnten, die Weiber, während nichts darauf hinweist, dass der noch unkräftige Knabe oder der schwach gewordene Greis um solcher Gründe willen vom Erbe ausgeschlossen wären. Nur für das Heergewäte oder das Schwert besonders kamen solche Rücksichten in Betracht[3]. Und dieses war dann, wie das

[1] So mit Rogge u. a. auch Kraut I, S. 31.

[2] S. Abschnitt 10. 11.

[3] Die Stelle der Lex Angl. et Werin., vorher S. 66 N. 3, fährt fort: et ultio proximi et solutio leudis debet pertinere. Vgl. Beseler I, S. 51 N. 8. Dagegen sagt K. Liutprand c. 13 (II, 7): Die zum Erbe zugelassene Tochter solle das Wergeld nicht empfangen, weil sie nicht Blutrache üben konnte (eo quod femineo sexu esse provatur, non possunt faidam ipsam levare); freilich selbst eine Abweichung von dem behaupteten Princip, deren ausdrückliche Festsetzung aber eine entgegenstehende Regel vorauszusetzen scheint. Ein solches regelmässiges Zusammentreffen bezweifle ich aber auch nicht, nur, dass der Rechtsgrund zu dem

Ehrenzeichen (Symbol) des Mannsstammes überhaupt (hier statt oder neben dem in älterer Zeit allgemeineren Speer), das Zeichen der Macht, welche das Haus und seine Glieder beherrschte und zugleich schützte[1]. Aber nicht die Rücksicht auf die Rache hat das Erbe und ebensowenig die auf das Erbe die Pflicht zur Rache bestimmt. Sondern beides ging aus derselben Wurzel hervor, und nur insofern hing es zusammen, als dasselbe Princip, der natürliche Zusammenhang der Familie, sich in den verschiedenen Verhältnissen wirksam zeigte: mit einander haben diese sich ausgebildet[2].

Die Familie begründete eben eine Gemeinschaft allgemeiner Bedeutung: den Unmündigen zu schützen, den Erschlagenen zu rächen, anderer seits den Verstorbenen zu erben, das sind Verhältnisse, die sich bei allen Völkern finden, die so natürlich erscheinen, dass sie unmittelbar zu dem Wesen der Familie gehören. Und nicht anders ist es, wenn die Mitglieder verpflichtet waren, unter sich Frieden zu halten — Sippe bezeichnet

Einen in dem Andern zu suchen ist; wäre das der Fall, so könnte eine solche Ausnahme gar nicht stattfinden.

[1] Daher das Tragen des Schwerts bei der Heimführung der Braut, eine Annahme an Kindes statt 'per arma'; Grimm RA. S. 167. 166; Wackernagel S. 270. 314. Vgl. oben S. 35 N. 2.

[2] Majer, der diese Verhältnisse zuerst schärfer beleuchtet hat, sagt, S. 71 ff., doch eben auch nicht mehr, wenn er ausführt, der Familienverein, durch den natürlichen Verband der Gemeinschaft des Bluts geschlossen, habe in zwei Punkten bestanden: der Pflicht der Theilnehmung an der erlittenen persönlichen Vergewaltigung und Fehde und dem Recht der Theilnehmung an Wergeld und Erbe. Es heisst nachher S. 73, die Familienschutzpflicht habe mit dem Familienerbrecht gleichen Schritt gehalten. Schon etwas anders fasst die Sache Eichhorn §. 19: 'Mit der Schutzpflicht der Verwandten stand das Erbrecht derselben in genauer Verbindung'; und noch weiter gehen andere, wie Gemeiner, Centenen S. 43. S. dagegen auch Beseler I, S. 49.

Frieden, Vertrag und Verwandtschaft[1] —, auch nicht befugt vor Gericht gegen einander aufzutreten; wenn ihnen oblag, Mitglieder, namentlich Frauen, die das Recht der Familie verletzt, zu bestrafen[2]: ohne dass darum doch von eigenen Familiengerichten die Rede sein kann[3].

Weiter aber geht es, dass bei den Deutschen die Familie auch ihre Mitglieder vertrat, der Gemeinde wie den Einzelnen gegenüber für sie haftete: noch eine ganz besondere Bedeutung für das Rechtsleben des Volks hat ihr das gegeben[4].

Dass die Busse welche jemand durch Todtschlag verwirkte, das sogenannte Wergeld, entrichtet werde, war eine Angelegenheit der ganzen Familie. Auf verschiedene

[1] Graff VI, S. 65. Grimm RA. S. 467. Kuhn, in der Z. f. vergl. Spr. IV, S. 370. Deecke S. 17. 145. Bluhme, Omnis Parentilla S. 11 gegen Siegel. Zu vergleichen ist, dass Ehe (ewa) Recht und Bund bezeichnet; Graff I, S. 510; Grimm RA. S. 417.

[2] Schon was Tacitus von der Bestrafung der des Ehebruchs schuldigen Frau 'coram propinquis' sagt (s. oben S. 58 N. 3) kann hierauf bezogen werden. Ausserdem Lex Burg. XXXV, 3: Quodsi parentes puellae parentem suam punire fortasse noluerint, weil sie sich einem Unfreien verbunden; Edict. Roth. 189: potestatem habeant parentes in eam dare vindictam (die Unzucht getrieben) ... Et si parentis neglexerint aut noluerint in ipsa dare vindictam etc.; vgl. 193. 221. Liutpr. 24.

[3] Solche nehmen an Kraut I, S. 30; Unger, Gerichtsverfassung S. 80; Gierke I, S. 21 u. a., allein ohne Beweis. Eher kann man, mit Rücksicht auch auf Germ. c. 18 bei der Ehe: intersunt parentes et propinqui ac munera probant, mit Geffroy S. 196 von einer Art Familienrath sprechen.

[4] R. Schmid, in einer Abhandlung im Hermes XXXII, S. 247 ff., hat fast alle Pflichten und Rechte der Familie, auch Vormundschaft, Blutrache u. s. w. bei den Angelsachsen auf die Magenbürgschaft zurückführen wollen. Später spricht er besser von der Art und Weise, wie die Magenschaft, Magengenossenschaft sich wirksam zeige, Angels. Gesetze S. 627 ff. Vgl. K. Maurer, Ueberschau I, S. 55 N., mit dessen Bemerkungen ich ganz übereinstimme, auch in dem was er gegen Kemble sagt, der hier, wie überall, alles zu sehr machen, bewusst einrichten lässt.

Weise lässt es sich erklären. Entweder allgemein aus dem Wesen der Familie: dass sie als ein so enger Verband der ihr Angehörigen erschien, dass ein solches Haften der Gesammtheit für das einzelne Mitglied sich dem Rechtsgefühl des Volks wie von selbst ergab. Doch bezieht es sich nicht auf jede Verschuldung, sondern eben nur auf die welche zu besonders hoher Busse Anlass gab, welche auch nach alter Sitte und Gewohnheit zunächst die Aufforderung zur Rache enthielt, der anderer seits der Fall entsprach, da der Verwandte erschlagen ward und nun für ihn, wenn nicht Rache geübt, ein Wergeld gefordert werden konnte. Beides, das Recht an dem gezahlten theilzunehmen und die Pflicht für das verwirkte zu haften, steht in dem nächsten Zusammenhang mit einander[1]. Wo die Theilnahme am Genuss ausgeschlossen war, sträubte sich wohl der Sinn des Volks eine Gemeinsamkeit der Leistung anzunehmen. Ausserdem kann es von Einfluss gewesen sein, dass der Rache nicht blos der Einzelne, der Uebelthäter, sondern auch die Angehörigen ausgesetzt waren[2]: nach einzelnen Zeugnissen durfte gegen eine bestimmte Zahl derselben Rache geübt werden[3], und ursprünglich mag

[1] Grimm RA. S. 662; Wilda S. 370. Zweifel dagegen äussert Köstlin, Z. f. D. R. XIII, S. 377, die mir nicht begründet erscheinen, am wenigsten seine Ansicht, dass das ganze Verhältnis nur aus einer Geschlechterverfassung zu erklären sei, die Verpflichtung später von den Geschlechtern sich auf die Blutsverwandten verengt habe, S. 391.

[2] Nach einer Stelle des Beovulf geht die ganze Verwandtschaft eines ungetreuen Mannes des Volksrechts, d. h. wohl des Friedens, verlustig; Kemble I, S. 235; Scherer in s. Anz. von Heynes Ausgabe 1868 (Z. f. Oest. Gymn.), S. 107.

[3] Lex Saxon. 18: vindicetur in illo et aliis septem consanguineis ejus; 19: et ille ac filii ejus soli sint faidosi. Vgl. über

diese Befugnis unbeschränkter gegolten haben[1]. Aber keineswegs berechtigt das zu der Annahme, die Uebung der Rache und der Widerstand derer die mit derselben bedroht wurden sei die Grundlage für die rechtlichen Verhältnisse der Familie überhaupt gewesen. Von diesen Ansichten ist später noch in anderem Zusammenhang zu sprechen[2], hier nur zu bemerken, dass die Pflicht der Familie am Wergelde theilzunehmen nicht als ein Ersatz für die Betheiligung an der Rache oder an dem Widerstand gegen drohende Rache angesehen werden kann[3].

verschiedene Auslegungen Gaupp, Das Recht der alten Sachsen S. 114; Wilda S. 394 N.; Richthofen, Zur Lex Sax. S. 248; Amira S. 117. Lex Burg. II, 6: ut interfecti parentes nullum nisi homicidam persequendum esse cognoscant, wohl ohne Zweifel Beschränkung des älteren Rechts. Eine ähnliche trat später bei den Angelsachsen ein, Schmid S. 572. Hier findet sich auch der eigenthümliche Grundsatz, dass eine Tödtung nur für gesühnt galt, wenn so viele Glieder der Familie des Thäters getödtet waren, dass der Betrag ihres Wergeldes dem des Getödteten gleichkam. Vgl. K. Maurer, Ueberschau I, S. 57 ff. Dass sich daraus auch Lex Saxon. 18 erklären lasse, wo von dem Litus die Rede ist der einen Adlichen erschlagen, bestreitet Richthofen, LL. V, S. 58.

[1] Aber Walter §. 468 sagt zu viel, wenn er behauptet, die Blutschuld habe das ganze Geschlecht getroffen. Die oben S. 71 N. 2 angeführte Stelle des Tacitus scheint mir auch nicht, wie Rogge, Gerichtswesen S. 6, Siegel, Gerichtsverfahren I, S. 124, u. a. annehmen, zu enthalten, dass alle Verwandten sich an dem Widerstand gegen die Rache betheiligen mussten. Das Gesetz Aelfreds c. 42, §. 7 (Schmid S. 96): æfter þære ilcan wisan mon mot feohtan mid his geborene mæge, gif hine mon on woh onfeohtað (in derselben Weise mag jemand mit seinem angeborenen Magen fechten, wenn ihn jemand ohne Recht befehdet; nicht 'seinen a. M.' wie jetzt bei Schmid gedruckt ist; 'ihn' bezieht sich auf den Magen) enthält auch keine Verpflichtung, nur das Recht, dem Magen beizustehen: es sucht den Misbrauch solcher Hülfe zu beschränken. Endlich die vorher S. 72 N. 3 angeführte Stelle aus dem Gesetz Liutprands enthält nicht, wie Gemeiner, Centenen S. 42, sagt, den Beweis, dass die Betheiligung an dem Wergeld aus der Verpflichtung an der Fehde theilzunehmen entsprang, höchstens könnte man sagen: aus der Pflicht Rache zu üben.

[2] S. Abschnitt 12.

[3] Vgl. Wilda S. 394 N.: 'Die Vergleichung anderer Rechte

Und später sind verschiedene Wege eingeschlagen, um die Haftung der Verwandten näher zu bestimmen. War ursprünglich die Ansicht der Sache die gewesen, dass die Familie mit dem Thäter zugleich die Schuld trug und büsste und, weigerte sie sich dessen, auch der Rache preisgegeben war, so unterschied man nun bei einigen Stämmen [1] zwischen dem für das der Verbrecher und die nächsten Angehörigen hafteten, dem eigentlichen Wergeld, und dem was die Verwandten überhaupt zu leisten hatten, der Geschlechtsbusse, durch deren Zahlung diese von allem weiteren Anspruch befreit wurden. Anderswo aber hat die Sache einen anderen Gang genommen: die Pflicht der Familie ist nicht von der des Thäters getrennt, Geschlechtsbusse und Wergeld werden nicht unterschieden [2]; aber die Hülfe welche die Familie leistet ist eine subsidiäre geworden: nur in bestimmten Fällen, unter gewissen Voraussetzungen, in eigenthümlicher Reihenfolge und unter Anwendung besonderer Gebräuche trat sie ein [3]. Und mehr und mehr ward ihre Theilnahme dann beschränkt, bis sie zuletzt vor den

zeigt, dass nicht die zum Wergelde beitragen sollten auch nothwendigerweise mit dem Thäter die Fehde zu tragen hatten'. Er selbst ist darauf aus, die Haftung der Familie als etwas späteres, durch äussere Zweckmässigkeit eingeführtes nachzuweisen, S. 372 ff., und fasst deshalb auch das Folgende anders als hier geschieht. Dagegen findet Gierke I, S. 18 in allem nichts als eine ausgedehnte genossenschaftliche Schutzpflicht.

[1] Bei den nordischen Völkern Wilda S. 380 ff., bei den Angelsachsen S. 386 ff.; vgl. Schmid S. 627.

[2] Aus der Theilung des Wergeldes unter die Söhne und Verwandten nach Salischem Recht darf doch wohl nicht auf die Unterscheidung einer Familienbusse, für die nur jene, und einer Geschlechtsbusse, für die diese gehaftet hätten, geschlossen werden, wie Wilda S. 390 es zu thun scheint.

[3] Lex Sal. LVIII. De chrene cruda. Dazu das alte Recht S. 176 ff.; Amira S. 23 ff.

christlichen Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit ganz gewichen ist.

Wie aber die Familie für die Busse haftete, an der Zahlung theilnahm und so auch den Schuldigen unterstützte, dass er nicht mit Leib und Leben dem Gegner verfiel, so hatte sie auch in anderer Weise für den Angeschuldigten zu handeln, hatte das Recht und die Pflicht für ihn einzutreten, eine ungerechte Verurtheilung abzuwehren, unter Umständen vielleicht auch eine Anklage gemeinschaftlich durchzuführen.

Das Institut der Eideshelfer, von dem näher erst später die Rede sein kann[1], wurzelt in dem Wesen der Familie[2]: nicht als Fehde- aber als Geschlechts- oder Blutgenossen haben die Angehörigen sich zu vereinigen, um gemeinschaftlich einen Eid zu schwören, den Eid des zunächst Betheiligten zu bestärken. Indem eine grössere Zahl — ursprünglich wohl zwölf[3] — verlangt ward, war eine Sicherheit gegen Misbrauch gegeben: nicht der Eid des Einzelnen, des Angeklagten selbst, sondern die feierliche Erklärung der mit ihm Verbundenen, sollte die Entscheidung geben. Später reichte dies nicht aus, und im Lauf der Zeit sind bedeutende Veränderungen eingetreten. Aber an der ursprünglichen Auffassung kann kein Zweifel sein. Es erscheint als ein

[1] Abschnitt 12.

[2] Die Stellen welche zeigen dass die Eideshelfer ursprünglich aus der Familie genommen wurden geben Kraut, Vormundschaft I, S. 28 N. 3; Gemeiner, Ueber Eideshülfe und Eideshelfer S. 18 ff.; Siegel, Gerichtsverfahren I, S. 183 ff. Vgl. auch Künssberg, Das Recht der Deutschen S. 11.

[3] Vgl. die Beilage über die Zwölfzahl.

Recht der Familie [1], den Angehörigen zu schützen, Nachtheil abzuwenden, der alle traf, bei dem die Ehre, in manchen Fällen das Vermögen derselben betheiligt war [2], als eine Folge davon dass in älterer Zeit die Familie in den rechtlichen Verhältnissen in Gemeinschaft handelte, als ein in sich verbundenes Ganzes erschien.

Eben darin aber liegt begründet, dass ein solcher Zusammenhang sich nur innerhalb gewisser Schranken erhalten konnte, dass man wenigstens im Lauf der Zeit ein Bedürfnis fühlte, für manche Verhältnisse eine Grenze

[1] Ich habe mich dafür besonders auf Lex Sal. LX, 1 berufen, wo es von dem der sich von der Familie lossagt heisst: et ibi dicere, quod se juramento et hereditatem et totam rationem illorum tollat, indem ich die Worte so erklärte, dass er sich von Eid, Erbe und allem Weiteren löste. Vgl. Das alte Recht S. 114. Aehnlich Amira S. 29, während Gemeiner S. 30 unter dem 'juramentum' einen Eid bei der Aufnahme in eine besondere Genossenschaft, die hier die parentela sein soll, versteht, Schäffner, Franz. R. G. I, S. 255 N. 11, nur an die Heiligkeit des Familienbandes überhaupt denken will. Dagegen beziehen Gundermann, Ueber die Einstimmigkeit der Geschwornen S. 96, und Siegel, Gerichtsverfahren I, S. 184, das 'juramento' auf eine eidliche Entsagung; und dafür spricht die Art und Weise wie die Leges Henrici 88, 13 die Stelle wiedergeben (Schmid S. 484): Si quis propter faidiam vel causam aliquam de parentela se velit tollere et eam foris juraverit et de societate (dies, meint Gemeiner a. a. O., sei an die Stelle des 'juramento' getreten) et hereditate et tota illius se ratione separet; doch kann der Autor die Stelle misverstanden haben; eine der Handschriften, welche liest: de juramento, hat jedenfalls die Worte anders gefasst.

[2] Ich habe früher angenommen, dass das Recht zur Eideshülfe mit der Pflicht für das Wergeld zu haften zusammenhing, und dafür angeführt, wie die Zahl der Eideshelfer nach der Grösse der Busse wechsele. Doch bemerkt Walter §. 468 mit Recht, dass Eideshelfer bei allen Bussen, jene Haftung eben nur bei dem Wergeld vorkam. Nur kann ich die Sache nun nicht blos daraus erklären, 'dass die Blutsfreunde diejenigen waren, die sich um der Familienehre willen unter einander genau kannten, und deren eidlich ausgesprochene Ueberzeugung von der Unschuld daher ein grosses Gewicht haben musste'. Eben als ein Recht der Familie hat die Sache nicht das Wunderliche was Rogge S. 141 findet, und das er dadurch entfernen will, dass er ebenso wunderliches und noch unbegreiflicheres an die Stelle setzt.

zu ziehen, oder innerhalb der Verwandtschaft gewisse Unterscheidungen zu machen: bis zum fünften, sechsten, siebenten Grad oder Glied werden einzelne Rechte oder Verpflichtungen ausgedehnt; die Verschiedenheit der Zahlen aber erklärt sich wenigstens zum Theil aus verschiedener Berechnung[1]. Vielleicht dass früher, wenigstens bei einigen Stämmen, auch zwischen einem engeren oder weiteren Kreis von Verwandten unterschieden ward und für jeden besondere Grundsätze galten[2].

Dem gegenüber machen sich die Familienbande aber auch in weiterem Umfang geltend. Man legte Werth, sagt Tacitus, auf eine grössere Zahl von Verwandten[3]. Man nahm aber auch Rücksicht auf den Familienzusammenhang in Verhältnissen die über den Kreis des Hauses und des privaten Lebens hinausgingen. Dafür zeugt die Nachricht die jener giebt von einer Gliederung im Heer nach Familien und Verwandtschaften[4]; und als

[1] Grimm RA. S. 462 ff. Sachsse S. 458 ff., nach dem die verschiedenen Zahlen auf eine (7) zurückzuführen. Vgl. über die Beziehung auf die Glieder des Körpers Leo, Vorlesungen I, S. 183; Grimm, Wörterbuch III, S. 708. Das Wort Sippe mit der Siebenzahl zusammenzubringen, ist ganz verkehrt.

[2] Das hat Amira für die Niederdeutschen Stämme überhaupt nachzuweisen gesucht; die Kniezählung beginne erst mit dem weiteren Kreis. Vgl. Gierke, in der Z. f. RG. XII, S. 444. 488, der mit Recht bemerkt, dass zunächst wohl nur Hausgenossenschaft und andere Verwandtschaft zu scheiden ist, sich auch schon GR. I, S. 25 gegen die künstlichen Unterscheidungen Gemeiners erklärt. Was er aber hier über eine genossenschaftliche Ordnung in der Sippe sagt, scheint mir wenig begründet.

[3] Germ. c. 20: quanto plus propinquorum, quo major affinium numerus, tanto gratiosior senectus.

[4] Germ. c. 7: non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates. Ich kann die Stelle nicht so verstehen, dass die familiae et propinquitates besondere turmae oder cunei bildeten, sondern dass sie innerhalb solcher zusammenstanden. Wie hier familiae und propinquitates verbunden sind, so c. 13 und 21 pater vel propinqui; diese sind

eine Erinnerung daran ist es zu betrachten, wenn in der ältesten Aufzeichnung des Alamannischen Rechts von den Geschlechtern des Heeres die Rede ist, wo die Versammlung des Volks gemeint wird[1].

Bei den Langobarden bedeutet 'fara' Geschlecht, und der Ausdruck wird gebraucht wo es sich um die Bildung eines Heeres handelt[2]. Aber die farae welche dazu bestimmt werden siedeln sich in einer eroberten Provinz an. Bei den Burgundern wird der Faramannen, vielleicht auch der fara, in Beziehung auf Land das sie in den eingenommenen Römischen Gebieten in Anspruch nehmen, gedacht[3], ohne dass freilich die Bedeu-

c. 20 die Blutsverwandten im Gegensatz zu den affines (vgl. Ann. II, 10 und Germ. c. 12. 18. 19), und auch an dieser Stelle kein anderer Begriff anzunehmen. Vgl. Gemeiner, Centenen S. 25, und unten beim Heerwesen. Mösers wunderlicher Auffassung widerspricht Rühs, Erläuterung S. 248. — Die Stelle des Caesar I, 51 vom Heer der Ariovist: Germani suas copias e castris eduxerunt generatimque constituerunt, bezieht man richtiger auf die einzelnen Völkerschaften (gentes) in demselben; s. Baumstark, Staatsalt. S. 275 ff. Und so ist jedenfalls Tacitus Hist. IV, 23 zu verstehen: Batavi Transrhenanique, quo discreta virtus manifestius spectaretur, sibi quaeque gens consistunt.

[1] Lex Alam. Pactus II, 48: Si litus fuerit in ecclesia ut (l. 'aut' oder 'vel') in heris generationes dimissus. 'Vor den Sippschaften des Heeres' übersetzt Merkel, LL. III, S. 15 N. 55.

[2] Paulus II, 9: nisi ei quas ipse eligere voluisset Langobardorum faras, hoc est generationes vel lineas, tribueret. Factumque est et ... quas optaverat Langobardorum praecipuas prosapias ... accepit; und so sagt denn auch das Langobardische Wörterbuch, SS. IV, S. 653, im codex Vaticanus: 'fara, genealogia, generatio'; in dem von La Cava: 'fara id est parentela'. Ob aber im Edict. Rotharis 177: Si quis liber homo potestatem habeat intra dominium regni nostri cum fara sua megrare ubi voluerit, das Wort diesen Sinn hat, wie Bethmann-Hollweg, Germ. S. 37, und Köpke S. 32 annehmen, ist wenigstens zweifelhaft. Sybel, Königthum S. 32, meint die Familie im engern Sinn. Man hat aber auch an fahrende Habe gedacht; s. Graff III, S. 573, und so ist die Glosse der Madrider Handschrift: id est rebus (a. a. O. S. 670) zu erklären.

[3] Lex Burgund. LIV, 2: De exartis quoque novam nunc et

tung sich mit Sicherheit ermitteln liesse[1]. Vielleicht hängt mit dem Wort die Bezeichnung 'para, bara', für Gau oder einen entsprechenden Landdistrict zusammen, die später bei den Alamannen üblich ist[2]. So bezeichnet 'maegth' bei den Angelsachsen die Verwandtschaft und eine (grössere) Abtheilung, Provinz des Landes[3].

Und auch anderes weist auf einen Zusammenhang mit den örtlichen Gemeinden, mit den Gliederungen des Volkes hin.

Caesar berichtet, dass den Geschlechtern und Verwandtschaften (Familien) von den Fürsten alljährlich Land angewiesen sei[4]. Wie man auch über die letzte Nachricht denken mag, eine Beziehung der durch Ver-

superfluam faramannorum conpetitionem et calumpniam a possessorum gravamine et inquietudine hac lege praecipimus submoveri etc.; 3: Simili de curte et pomariis circa faramannos conditione servata etc. Dazu CVII, 11 nach Bluhmes Conjectur: De Romanis vero hoc ordinavimus, ut non amplius a Burgundionibus qui in fara venerunt requiratur, quam ad praesens necessitas fuerit, medietas terrae. Deutlich ist freilich der Sinn dieser Stellen keineswegs; vgl. Gött. G. A. 1861 St. 61, S. 2027. Am wenigsten wird man mit Bluhme die faramanni und die Langobardischen arimanni zusammenstellen dürfen, oder sie gar für Mitglieder einer Gefolgschaft halten. Auch Bethmann-Hollwegs Erklärung, Germ. S. 37, befriedigt nicht: der eine Sippe hat, nach Volksrecht haben kann, das sei der Freie. Wackernagel aber, bei Binding, Burg. Röm. Königreich S. 354, der auch die spätere Form Burgundofaro herbeizieht, erklärt 'Theil', faramannus 'consors' in Beziehung auf die Landtheilung.

[1] Vgl. Sybel S. 16.

[2] Graff III, S. 344; aber auch fera, pars, regio, ebend. S. 379, kommt wohl in Betracht; s. Wackernagel a. a. O. Sollte nicht das Geschlecht als Theil des Volks so heissen können, wie Volk (Heer) und Land zusammenfallen?

[3] Schmid S. 626. Als Beispiel des letztern Gebrauchs nennt er: West-Seaxna mægð, Norðan-hymbra mægð, Dære mægð. Vgl. Scherer, Anz. des Beovulf S. 90. — Ueber 'gelonda', Landsmann, das man falsch mit fratres oder fratrueles übersetzt hat (vgl. Zimmerle S. 20 N.), s. Schmid S. 26 N.

[4] Caesar VI, 22; s. S. 92 N. 2 und den folgenden Abschnitt.

wandtschaft Verbundenen zum Land tritt jedenfalls in der Mittheilung hervor.

Das Alamannische Gesetz [1] erwähnt des Falles dass zwei Geschlechter über die Grenze ihres Landes streiten: so viel ist deutlich, dass nicht von einzelnen Hausvätern die Rede sein kann; ob es sich aber auf ganze Dörfer (Gemeinden) bezieht oder auf grössere Familienverbände innerhalb derselben, ist nicht mit Sicherheit zu sagen [2]. In andern Denkmälern aber kommen Geschlecht (genealogia) und Dorf (vicus) in solcher Verbindung vor, dass ein Zusammenhang vorausgesetzt zu werden scheint [3].

Solche Nachrichten weisen darauf hin, dass bei der ersten Ansiedelung die Familien zusammenhielten, ge-

[1] Lex Alam. LXXXVII: Si quis contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum ... ibi praesente sit homo de plebe illa, ponat signum.

[2] Das Erste scheinen die Meisten anzunehmen, Merkel in der Note geradezu an Markgenossen, ohne Rücksicht auf Familienzusammenhang, zu denken; vgl. Gierke I, S. 61 N. Dagegen spricht aber der nachher gebrauchte Ausdruck: illi alii qui presumpserunt proprietate contradicere, auch die Busse von nur 12 Solidi welche die Unterliegenden zahlen. Undeutlich ist der Ausdruck 'de plebe illa' (statt 'homo' haben die späteren Handschriften 'comes', und dieser wird nachher genannt); plebs kommt in der Lex nicht weiter vor: es bezeichnet sonst Kirchspiel (Diöcese), auch einen kleineren Bezirk; Ducange V, S. 299; hier bezieht es sich auf den Verband, dem beide genealogiae angehören.

[3] Formel bei Rozière Nr. 318: datis ... in vico et genealogia quae dicuntur; vgl. eine (zweifelhafte) Urkunde Mon. patriae II, S. 13: donamus ... de nostris propriis genealogiis, castrum scilicet, und Urk. Karl d. K., die Ducange anführt, III, S. 504: de genealogiis regalibus ... alodium de nostris genealogiis propriis, wo es aber doch wohl nur Geschlechtsbesitz bedeuten soll; und so versteht Rockinger, Quellen und Erörterungen VII, S. 178 N., auch die erste Stelle. Anderes was Gierke S. 61 anführt und Inama-Sternegg, Grundherrschaften S. 8, wiederholt und hinzufügt, gehört kaum hierher.

meinschaftlich Land eingenommen, ihre Wohnungen aufgeschlagen haben [1].

Doch geht man zu weit, wenn man auch in späterer Zeit noch die Dorfschaft und die Familie zusammenfallen lässt, die Dorfgenossen zugleich für Familiengenossen hält, die Beziehungen dieser zu einander aus dem Zusammenhang der Familien ableiten, wo von Dorfgenossen oder Nachbarn die Rede ist, Verwandte oder Geschlechtsvettern annehmen will, etwa das Erbrecht, das jenen beigelegt zu werden scheint, auf solche Weise zu erklären gedenkt.

Auch die Namen der Dörfer welche patronymische Formen zeigen — mit der Endung -ing, ingen (Angels. -ingas), -ungen — hat man so erklären, wohl auf einen Stammvater oder ersten Gründer zurückführen wollen [2]. Doch wenigstens nur ein Theil trägt diesen Charakter; die Form wird allgemein gebraucht, um eine Zugehörigkeit zu bezeichnen: ebenso gut geographische wie persönliche Beziehungen liegen dabei zu grunde [3].

Zweifelhafter noch ist es, ob grössere Abtheilungen Deutscher Stämme, die von fremden Schriftstellern mit Worten welche auch das Geschlecht bezeichnen benannt werden, auf Verbände solcher Art zu beziehen sind. Wenn

[1] So nimmt es Kemble, The Saxons I, S. 53 ff., an, lässt aber den Zusammenhang auch später in gewissem Umfang fortdauern, S. 57 ff.

[2] Kemble I, S. 59 mit dem Appendix, wo solche Namen aus den Angelsächsischen Denkmälern zusammengestellt sind. Ihm schliessen sich an K. Maurer, Ueberschau I, S. 70, und Stubbs, Const. history I, S. 81 (1. Aufl.).

[3] Förstemann, Ortsnamen S. 178; Arnold, Ansiedelungen S. 296. Viele sind von Flüssen abgeleitet, Bodungen von der Bode, Heldrungen von der Helde, Moringen von der More u. s. w.

z. B. erzählt wird, wie die Phylen der Gothen mit ihren Heiligthümern und Priestern die Donau überschritten [1]. Das Wort (φύλη) bezeichnet später ebenso gut den örtlichen Verband, die auf Nachbarschaft beruhende Abtheilung des Volks [2]. Der Ausdruck aber welcher Geschlecht bedeutet (gens, γένος) wird allgemein auch von der Völkerschaft gebraucht [3], der selbständigen Abtheilung des Stammes oder Volks, ohne dass man berechtigt wäre auch hier an einen verwandtschaftlichen Zusammenhang zu denken [4].

Allerdings, heisst es wohl, nicht wirkliche Verwandtschaft kann solchen Bildungen zu grunde gelegen haben; aber an die Stelle der natürlichen Familien und Ge-

[1] Eunapius II, 46, ed. Bonn. S. 82: *Φυλαὶ μὲν γὰρ τῶν πολεμίων τὴν ἀρχὴν διεβεβήκεσαν ἄπειροι, καὶ πλείους ἐπεδείβαινον, οὐδενὸς κωλύοντος .... εἶχε δὲ ἑκάστη φυλὴ ἱερά τε οἰκοθεν τὰ πάτρια, συνεφελκυμένη καὶ ἱερέας τούτων καὶ ἱερείας.* Auf diese Stelle hat besonders Sybel S. 122 aufmerksam gemacht; bemerkt aber nicht, dass die Gothen sich und ihre Priester wenigstens für christlich ausgaben, so dass diese Heiligthümer wenig für die Auffassung älterer Verhältnisse bedeuten. Von Eunapius I, 7, S. 52, werden *φυλῶν ἡγεμόνες, ἀξιώματι καὶ γένει προήκοντες* aufgeführt; Zosimus IV, 56 nennt *τοὺς ἑκάστης φυλῆς ἡγουμένους.*

[2] So versteht Bethmann-Hollweg, Germ. S. 30. 34, die Stelle. Köpke S. 35 denkt an gentes im Sinn des Tacitus. — Ueber topische Phylen bei den Griechen vgl. Schömann, Griech. Alterthümer (1. Aufl.) I, S. 133.

[3] Tacitus vermeidet das Wort in dem Sinn von Geschlecht; dagegen ist bei Caesar, namentlich in der Stelle über die Vertheilung von Land (VI, 22), wohl diese Bedeutung anzunehmen; vgl. Dahn, Könige I, S. 40, und nachher S. 92 N. — Cassius Dio LXXI, 11: *οἱ μὲν κατὰ γένη, οἱ δὲ κατ' ἔθνη ἐπρεσβεύσαντο*; Zosimus I, 37: *ἐκ παντὸς ἔθνους τε καὶ γένους*, ist *γένος* gewiss Uebersetzung des Lateinischen 'gens'. Am wenigsten wird man mit Wietersheim, Völkerwanderung II, S. 61. 353, hier etwas von einem Gefolgsheer finden können.

[4] So Köpke S. 35: 'Auch den gentes der Westgermanen lag eine uralte Geschlechtsverbindung zu Grunde'; S. 33: 'diese Geschlechter können nur natürliche gewesen sein, die sich aus der Blutsverbindung bilden; nicht künstlich waren sie hergestellt, diese Genossen keine Gentilen im antiken Sinn.

schlechter sind Verbindungen getreten, die im weiteren Kreise die Rechte und Pflichten jener festgehalten haben, die zugleich für das gesammte Leben, die Ansiedelung, die Einrichtung der Dorfschaft, die Sicherung des Rechts, die staatliche Ordnung die maassgebenden geworden sind: mag dabei ursprünglich wirklich ein verwandtschaftlicher Zusammenhang bestanden haben und nur im Lauf der Zeit, unter der Einwirkung mannigfacher Verhältnisse zurückgetreten sein, oder sei es dass, als die Bande der Familie sich lösten oder nicht ausreichten, das Bedürfnis empfunden ward, nach ihrem Vorbild Vereinigungen zu treffen, die für die Erfüllung der gleichen Lebensaufgaben dienen konnten. Geschlechter in diesem Sinn des Wortes finden sich bei verschiedenen Völkern, im Orient (einst den Juden, später besonders den Afghanen) und im Occident (den Schotten), in den Staaten des Alterthums und später einzeln auch auf Deutschem Boden, bei den Ditmarschern, deren Slachten und Kluften haben dienen können das Wesen der alten Römischen gentes verstehen zu lernen. Was dergestalt an verschiedenen Stellen zu verschiedenen Zeiten entgegentritt, das, hat man behauptet, müsse als eine allen Völkern, oder wenigstens den Angehörigen des Indogermanischen Völkerstamms, gemeinsame Entwickelung angesehen werden: sie insgesammt hätten diese Stufe durchlaufen; bei einzelnen sei nur festgehalten, weiter-ausgebildet, was bei anderen später verschwunden. Und so seien auch die Deutschen einmal einer solchen Verfassung theilhaftig gewesen: was bei der kleinen Völkerschaft an der Küste der Nordsee sich im späten Mittelalter finde, dürfe nicht als neue Bildung,

müsse vielmehr als Ueberbleibsel oder besondere Fortbildung einer unvordenklich alten, allen Deutschen gemeinsamen Ordnung angesehen werden[1]. Wo in Denkmälern des Alterthums von Verwandtschaften oder Geschlechtern die Rede, sollen dann nicht solche die auf Gemeinschaft der Abstammung beruhten, sondern auch Geschlechter in diesem besonderen Sinn verstanden werden[2]. Und eben sie werden zugleich als Grundlage der Ortsverbände, der Abtheilungen innerhalb einer Völkerschaft angesehen, die Einrichtungen welche hier bestehen, die staatlichen Ordnungen überhaupt auf jene Geschlechter und die ihnen eigenthümlichen Verhältnisse zurückgeführt. Sehr verschiedenartiges ist so in Zusammenhang gebracht, Orts- oder Markgenossenschaft und die politische Organisation, wirkliche Verwandtschaft und Verbände mit Rechten und Pflichten wie sie die spätere Zeit mancher Orten entstehen sah (Gilden u. s. w.)[3]: alles soll auf sol-

[1] So schon Niebuhr, Römische Geschichte I (3. Aufl.), S. 356.

[2] Zunächst Eichhorn in einer Anmerkung zu §. 18 hat den Gedanken Niebuhrs aufgenommen und manches zusammengestellt, was für das Vorhandensein von künstlichen Geschlechtsverbänden mit Rechten, wie die der Familie, zeugen soll; doch verkennt er selbst nicht die Bedenken welche dagegen sprechen.

[3] So besonders Sybel, Königthum S. 15 ff., und bei Schmidt III, S. 325 ff.: 'Dass alle politischen Ordnungen in die Formen der Familie gekleidet werden, das ist das Kriterium und das Gesetz des Geschlechterstaates'. Vgl. oben S. 54 N. 1. Für eine Geschlechterverfassung haben sich Köstlin, Stein, Rückert, Culturgeschichte I, S. 50 (der aber schon zur Zeit des Tacitus eine Umbildung eintreten lässt), Hanssen erklärt; mit eigenthümlichen Modificationen Gemeiner, Verfassung der Centenen; den Worten nach auch Wietersheim, Völkerwanderung I, S. 350, der aber später, II, S. 353, Köpke beistimmt. Gegen die ganze Auffassung habe ich gesprochen bei Schmidt III, S. 24 ff.; Das alte Recht S. 127 N. Ebenso Bethmann-Hollweg, Germ. S. 35 ff.; Walter §. 18; Zimmerle S. 15 ff.; K. Maurer, Ueberschau I, S. 61 ff.; Köpke S. 33 ff.; Dahn, Könige I, S. 16 N.; Gierke I, S. 27; Baumstark, Staatsalt. S. 277; neuerdings Erhardt S. 30; Sickel I, S. 88 N. u. a.

chen Ursprung zurückgehen, als Zeugnis für das Vorhandensein einer sogenannten Geschlechterverfassung dienen.

Es hat sicher einen Reiz, vereinzelte Erscheinungen auf eine gemeinsame Wurzel zurückzuführen, für fernliegende, in mancher Beziehung dunkele Zustände ein leitendes Princip hinzustellen. Aber leicht auch führt ein solches Streben in die Irre, trägt in die Dinge hinein was in Wahrheit nicht vorhanden ist, giebt nicht ein Bild der Verhältnisse wie sie wirklich waren, sondern wie der eigene Sinn sie gestaltet. Es gilt sich an die sichere Ueberlieferung zu halten, Bildungen verschiedener Art und Zeit zu unterscheiden, was bei andern Völkern besteht nicht ohne Grund auf die Deutschen zu übertragen: wie viel auch des Gemeinsamen sich finden mag, mit nichten ist der Gang der Entwickelung überall der gleiche gewesen.

In der Zeit welche derjenigen zunächst liegt die hier Gegenstand der Darstellung ist zeigt sich von einer Geschlechterverfassung nirgends eine Spur: die staatlichen Ordnungen, die Verhältnisse der Gemeinden ruhen auf ganz anderen Grundlagen, bei Angelsachsen, Franken, Langobarden, Burgundern und Gothen. Bei den Sachsen und Friesen in der Heimat weist, in den freilich dürftigen Nachrichten die zu gebote stehen, auch nicht das Geringste darauf hin. Im Skandinavischen Norden, der nicht einer Einwirkung fremder Elemente ausgesetzt

Also hat wohl nicht, wie Hanssen meint, Z. f. Staatsw. 1879, S. 625, die Mehrzahl der Historiker und Germanisten die Gentilität als die ursprüngliche Verfassung anerkannt.

war, wie sie dort stattgefunden hat oder wenigstens als möglich angesehen werden kann, hat es nichts der Art jemals gegeben [1].

Ein Zusammenhang zwischen dem Familienverband und der Niederlassung tritt in manchen Zeugnissen hervor [2]. Aber nirgends zeigt sich ein Grund, andere als die von der Natur gegebenen, auf Abstammung oder Verwandtschaft beruhenden Verbindungen anzunehmen: weder wenn Dörfer und Geschlechter, noch wenn die Abtheilungen des Heeres oder Volkes und Familien oder Geschlechter zusammengebracht werden.

Ebensowenig findet sich, dass andere als wahre Familiengenossen jene rechtlichen Verbindlichkeiten hatten von denen die Rede war, etwa für diese eine künstliche Erweiterung des Geschlechtsverbandes eingetreten wäre [3].

In späterer Zeit sind dieselben von anderen Gemeinschaften oder Genossenschaften aufgenommen. Solche

[1] Vgl. Molbech, Hist. Tidsskrift IV, S. 449 ff.

[2] Dahin mag man auch rechnen, dass das Deutsche kunni (dem Lat. gens, Pers. zañtu entsprechend: Spiegel S. 10) auch als Uebersetzung von tribus gebraucht wird; chunnilinge, cunelinge für contribules; s. Graff IV, S. 438. 442.

[3] Dies ist die Ansicht Eichhorns; aber er selbst hebt hervor, dass die Quellen sehr bestimmt auf wirkliche Verwandtschaft hinweisen; seine Ansicht, dass das Recht von der künstlichen (bürgerlichen) Familie auf die natürliche später beschränkt sei, würde fordern, dass jene nicht aus dieser sich entwickelt habe, sondern ganz unabhängig von derselben entstanden sei, wie Niebuhr will, was aber bei den alten Deutschen anzunehmen ganz unzulässig erscheint. Aehnlich ist es, wenn nach Sybel S. 32 die Ausdrücke fara, parentela, mægđe, sich später zu dem Begriff der natürlichen Familie verengt haben sollen. — Die 'sui' in späteren Texten der Lex Salica LVIII, die Sybel als Geschlechtsvettern angesehen, hätte Gemeiner S. 47 am wenigsten wieder vorbringen sollen; s. Das alte Recht S. 129. Ueber eine Stelle aber der Lex Wisigoth. VI, 1, 8, s. die Beilage.

sind es welche Gilden genannt werden, die im Skandinavischen Norden wie bei den Angelsachsen und später auch auf Deutschem Boden, immer zumeist in den Städten, sich finden. Sie sind rein mechanischer Natur, ohne innere Verbindung mit der Familie auf der einen, der Gemeinde auf der andern Seite: ihre Einrichtung und Ordnung sind so verschieden wie ihr Zweck. Jede Gemeinschaft der Interessen, des Berufs, der Beschäftigung, dauernde, aber auch mehr vorübergehende, konnte zu einer solchen Vereinigung führen. Auch nicht einmal immer ist der gegenseitige Rechtsschutz unter ihre Aufgaben aufgenommen. Geschieht es, so umdeswillen weil der Familienzusammenhang sich mehr und mehr löste, auch seine Bedeutung für die rechtlichen Verhältnisse verlor, und es nun galt dafür einen Ersatz zu bieten. Diese Gilden gehen nicht aus den Geschlechtern hervor, sind nicht ein Beweis für das frühere Dasein derselben, sie zeigen vielmehr, dass ein solcher Verband nicht bestand, der ihre Bildung hätte überflüssig machen müssen. Sie wurzeln auch regelmässig in Verhältnissen die der älteren Zeit fremd sind. Reichen sie im Norden bis in das Heidenthum hinauf und hängen mitunter, wie es scheint, mit alten Cultgemeinschaften zusammen: in Deutschland lässt es sich nicht nachweisen [1].

[1] S. Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter; Hartwig, Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildewesens, Forschungen z. D. G. I, S. 133 ff., auch die späteren Bände dieses Werkes. Die convivia, von denen Tacitus Germ. c. 22 spricht und die man wohl mit Opfermahlzeiten zusammenbringt, können hier nicht in Betracht kommen. Ebensowenig Grund hat es, wenn Gemeiner, Eideshülfe S. 27, Centenen S. 31, sie für Versammlungen der Ortsgemeinden, Zöpfl, D. RG. II, S. 179, der Gefolgschaften und für Anfänge der Hoftage hält.

Auch die Slachten der Ditmarscher gehören, soviel erhellt, weder der älteren Zeit noch der politischen Ordnung des Staates an[1]. Es sind Vereinigungen, die vielleicht von wahrer Familiengemeinschaft ausgingen, später aber einen sehr wechselnden Charakter an sich trugen: ihre Mitglieder lebten zum Theil wenigstens zerstreut in allen Theilen des Landes; nur bei neuen Anlagen in den eingedeichten Marschen tritt ihr Verband auch in gemeinschaftlichen Niederlassungen hervor[2]. Die Pflicht zur Rache, zum Beistand vor Gericht, zur Zahlung von Bussen, lag ihnen ob, und dem entsprechen Rechte, wie sie vorher dargelegt sind. Aber die staatliche Organisation hielt sich an die räumlichen Abtheilungen, die durch die Kirchspiele gebildet wurden, und hatte nichts mit den Geschlechtern als solchen zu thun[3].

[1] S. Dahlmann, zum Neocorus I, S. 595. 596; Geschichte von Dännemark III, S. 272; besonders aber Nitzsch, Die Geschichte der Ditmarsischen Geschlechterverfassung, in Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig Holstein und Lauenburg III, S. 83 ff. Er nennt die Bedeutung der Geschlechter, 'wie sie einmal mit jeder Germanischen Verfassung, wie sie hier mit der altsächsischen gegeben war', uralt, S. 109, scheint aber da an die ursprüngliche wahre Familiengemeinschaft zu denken; wenigstens was er zum Vergleich bei den Holsten anführt, beruht offenbar hierauf.

[2] Nitzsch S. 107 ff. Nur hier fielen wohl Nachbarn und Geschlechtsgenossen zusammen, S. 111 ff. Aber daraus Analogien für die ältere Zeit abzuleiten, sind wir nicht berechtigt; Nitzsch selbst erklärt sich für Ditmarschen dagegen, S. 128.

[3] Anführen mag man auch noch die Geschlechter, parentelae, paraiges, lignages, in einigen Lothringischen Städten, Metz, Verdun, die sich den alten gentes vergleichen und als Gliederung der berechtigten Bürgerschaft erscheinen. In Metz gab es sechs, die wieder in Zweige (branches) zerfielen. Der Autor, der ausführlich über sie gehandelt, Klipffel, Les paraiges messins (1863), hält sie für ursprünglich natürliche Familien, die aber später diesen Charakter verloren: sie hätten aus Adlichen und Unadlichen, wie er sagt, bestanden, wiederholt neue Mitglieder aufgenommen: wahrscheinlich sind sie von Anfang an eine künstliche Bildung.

Hält man sich an die Nachrichten welche von den älteren Zuständen der Deutschen Kunde geben, so ist unmöglich in ihnen eine Geschlechterverfassung zu erkennen. Weder Tacitus [1] noch Caesar erwähnen was an die gentes oder Phylen der Römer und Griechen erinnert [2]. Wo der letzte Geschlechter nennt, bei der Landvertheilung, stellt er die Obrigkeiten und Fürsten diesen bestimmt gegenüber, nicht als ihre natürlichen Häupter oder Aelteste, wie man gesagt hat. Dieser Ausdruck ist den Deutschen auf dem Continent für den Vorsteher einer grösseren oder kleineren Abtheilung in früherer Zeit überhaupt fremd [3].

[1] Rückert, Culturgesch. I, S. 68, hebt mit Recht hervor, dass dieser, wo von Opfern die Rede ist, nur die familia und die civitas sich gegenüber stelle, schliesst daraus aber nur, dass der Zusammenhang des Geschlechts am meisten gelockert war, statt, dass ein solcher gar nicht bestand, dem Tacitus gar nicht bekannt war.

[2] Am ersten in der Stelle des Caesar VI, 22: gentibus cognationibusque hominum qui tum una coierunt, könnte man etwas der Art finden (so jetzt Leverkus bei Hanssen S. 632), indem man die Worte 'hominum qui tum una coierunt' nur auf cognationes bezöge und darin eine Bezeichnung der nicht auf Verwandtschaft beruhenden, sondern durch freiwilliges Zusammentreten gebildeten Geschlechtsverbände sähe (Rückert I, S. 53 N. dagegen: die auch räumlich zusammen leben, nicht blos durch Blutsverwandtschaft verbunden sind); während Sybel S. 7. 15 gerade bei den cognationes an die natürlichen Familien denkt und auf den Zusatz kein Gewicht legt. Dieser aber, glaube ich, bezieht sich auf beides und giebt so eine Umschreibung für das was wir Völkerschaft nennen; s. Allg. Monatsschrift 1854, S. 106. Die Stelle ist sehr verschieden erklärt: Bethmann-Hollweg, Germ. S. 38 (vgl. CPr. I, S. 87 N.), der an adliche und andere Geschlechter denkt; Kaufmann, Jahrb. f. Nationalöconomie XXV, S. 136, der unter beiden Wörtern nur Geschlechter im Gegensatz zu Familien verstehen will; Hennings, Agrarische Verfassung S. 63, der 'coire' auf Zusammengehen im Kriege bezieht; Gemeiner, Centenen S. 12, der aus den letzten Worten folgert, dass sie schon vor der Niederlassung beisammen waren, aber ungenau 'coierant' liest; während Hanssen S. 628 aus ihnen gar entnehmen will, dass Mitglieder einer gens oder cognatio einer andern agrarisch zugelegt oder grössere getrennt werden konnten.

[3] Oben S. 56. Mit Unrecht legt also Sybel S. 43 hierauf Gewicht.

Die Verhältnisse endlich anderer Völker, der Afghanen oder Schotten, welche zur Vergleichung herbeigezogen, sind von denen der Germanen dergestalt verschieden[1], dass nirgends auch nur eine entfernte Aehnlichkeit hervortritt, dieselben vielmehr nur zeigen können, wie ganz anders das Bild der Deutschen Verhältnisse sein müsste, wenn denselben eine Geschlechterverfassung zu grunde liegen sollte.

Was sich findet ist eben nur, dass der Familienzusammenhang in älterer Zeit stark war, nach verschiedenen Seiten hin eine Bedeutung hatte, wie bei dem Schutz des Rechts, so auch bei der Gliederung des Volks, bei der ersten Ansiedelung. Aber da diese erfolgt war, erhielten die räumlichen Verhältnisse das Uebergewicht. Ein und das Andere mochte sich von der alten Grundlage her erhalten; aber im ganzen machten sich die Beziehungen der Nachbarschaft, der Gemeinschaft am Lande geltend. So in den kleineren Verbänden, die auf Zusammenwohnen

[1] Bei den Afghanen z. B. ein herrschender Stamm, eine Anzahl anderer Stämme mit verschiedenen Abtheilungen und Unterabtheilungen; an der Spitze jeder ein Haupt, gewählt aus bestimmten Familien, das der oberen Abtheilungen gebunden an die Mitwirkung der ihnen untergeordneten Stammes- und Familienhäupter; die Versammlung dieser eine Art Gericht, Schiedsgericht. Es heisst ganz und gar das Wesen der altdeutschen Verfassung verkennen, wenn Wilken in der Abhandlung Ueber die Verfassung, den Ursprung und die Geschichte der Afghanen, Abh. d. Berl. Akad. 1818/19, S. 246,. diese hierin wiederfindet. Und was Sybel zur Rechtfertigung sagt, S. 45—47, ergiebt doch auch nur Verschiedenheiten. Spiegel aber, Ueber die Iranische Stammverfassung (Aus d. Abh. der Münch. Akad. 1855), hat wohl die Grundzüge als altiranisch, vielleicht Indogermanisch nachgewiesen; doch eben auch nicht mehr. Der verschiedene Gang, den einzelne Worte genommen, zeigt eben den Unterschied; viç bezeichnet Persisch die nächst höhere Abtheilung als die Familie, den Clan, wie der Verfasser schreibt, das entsprechende οἶκος Haus, vicus Dorf, und ebenso Goth. veihs (s. unten).

beruhen, so aber auch in den umfassenderen Vereinigungen derer die zu gemeinschaftlichem staatlichem Leben verbunden waren, und in den Abtheilungen die wieder innerhalb derselben sich bildeten. Auch sie sind keine Familien und Geschlechter [1]. Beide wohl aus diesen hervorgewachsen, aber selbständig ausgebildet, zu etwas neuem geworden und neue Verhältnisse erzeugend.

Die Gemeinden haben auch nicht alle die Aufgaben übernommen welche die Familien hatten. Nicht die grösseren Abtheilungen die es gab, und ebensowenig die Dorfschaften oder Ortsgemeinden. Hier findet sich nichts von jenen Rechten und Pflichten zur Unterstützung vor Gericht, zu gegenseitiger Haftung für das Wergeld, zur Rache und was weiter damit in Zusammenhang steht.

Freilich auch hier ist früher häufig anderes angenommen; gerade den Ortsgemeinden oder doch bestimmten Arten oder Theilen derselben ist beigelegt was der Familie angehört: die Genossen hätten für einander zu haften, sich gegenseitig zu schützen und zu vertreten gehabt; eine Gesammtbürgschaft, wie man es genannt, habe zwischen ihnen bestanden. Als charakteristische Eigenthümlichkeit der altdeutschen Rechtsverhältnisse, ja fast als die Grundlage aller rechtlichen und politischen Ordnung ist dies angesehen worden. Und auch mit den

[1] Auch wenn man Geschlechter wie bei den Ditmarschern statt oder neben den natürlichen Familien für den Rechtsschutz thätig annehmen wollte, würde nicht folgen, dass sie mit den Ortsgemeinden zusammenhingen, und wenn diese auch auf solchen wie in älterer Zeit auf natürlichen Familien beruhten, ergäbe sich nicht dass die staatlichen Verhältnisse mit ihnen in Zusammenhang ständen. Vgl. bei Schmidt III, S. 26.

angeblichen Geschlechtern hat man es zusammengebracht, so dass diese dafür die Grundlage bilden sollen, meist jedoch ohne solche Beziehung hingestellt als eine rein auf einer Eintheilung nach localen oder Zahlverhältnissen — sogenannten Zehntschaften — beruhende Einrichtung [1].

Aber die alten Denkmäler wissen nichts davon [2]: weder Tacitus noch die Volksrechte geben die geringste Andeutung von Zuständen der Art. Die Verhältnisse der Angelsachsen, auf die man sich beruft, können nicht über die ältere Zeit Auskunft geben, da in ihnen vieles eigenthümlich ausgebildet ist, sie selbst auch meist erst aus einer Zeit bekannt werden, da die durchgreifendsten Umbildungen eingetreten sind: den Institutionen im Reich Karl des Grossen, nicht der Verfassung zur Zeit des Tacitus mag man vergleichen was ihre Gesetze zeigen. Und selbst hier findet sich noch nicht was als Gesammtbürgschaft aufgeführt worden ist; erst in noch späterer, wahrscheinlich Normannischer Zeit, ist eine Einrichtung zu polizeilichen Zwecken getroffen, der man jenen Namen beilegen kann: und nimmermehr darf dies auf den Boden des alten Deutschlands übertragen, für ursprünglich Germanisch angesehen werden. Im Fränkischen Reich sind etwas früher andere Veranstaltungen zur besseren

[1] So Landau, Territorien S. 294 ff.; auch Gemeiner, Eideshülfe S. 20 ff.; Centenen S. 25. Wenn dieser von den propinquitates und propinqui bei Tacitus (vorher S. 80 N. 4) sagt: sie seien der weitere Kreis, der bei der Ansiedelung allmählich zur Genossenschaft, zur Nachbarschaft sich umbildet, so kann man das im allgemeinen zugeben, aber man darf nun nicht, wie Daniels, D. R. u. St. RG. I, S. 316, und Hanssen S. 628 thun 'propinquitas' mit Nachbarschaft übersetzen, oder dieser ohne weiteres die Rechte der Verwandtschaft vindicieren. Vgl. Allg. Monatsschrift 1854, S. 263.

[2] S. darüber die Beilage.

Sicherung von Recht und Frieden getroffen; aber wie sie nichts mit den Angelsächsischen Einrichtungen zu thun haben, so sind sie auch nicht mit diesen aus einer gemeinschaftlichen Grundlage, nur aus einem gleichen, später entstandenen Bedürfnis hervorgegangen.

Von einer Pflicht der Gemeindegenossen gegenseitig für die Bussen die einer verwirkt zu haften, oder in anderer Weise für einander einzustehen, wie sie in gewissem Umfang unter Mitgliedern einer Familie herrschend war, kann nirgends die Rede sein: sie hat bei keinem Deutschen Stamm, zu keiner Zeit bestanden.

Nur einzelnes was unter Verwandten galt ist auch wohl auf Nachbarn oder Dorfgenossen übergegangen. Man hat später die Eideshelfer auch aus diesen genommen [1]; als Zeugen haben sie eintreten, sich sonst Hülfe leisten müssen [2]. Maassregeln zur Aufrechthaltung von Sicherheit und Frieden, wie sie der Hausvater in der Familie handhabte, werden in dem Bereich der Gemeinde getroffen sein. Aber solche Verhältnisse der Nachbarschaft und der Gemeindeverbindung berühren sich nur äusserlich mit denen die aus dem Zusammenhang der Familie hervorgehen: in ihren Grundlagen und ihrem Wesen sind sie verschieden.

[1] Bei den Angelsachsen Schmid S. 564. — Gemeiner geht von einer Stelle des Edict. Rotharis aus 362: nominare de proximos legitimos, aut de natos aut de gamahalos, id est confabulatus. Die Letzten, meint er, seien Mall- d. h. Ortsgenossen; aber offenbar sind affines, Verwandte durch Heirath, gemeint; s. Bluhme LL. IV, S. 611.

[2] S. darüber den folgenden Abschnitt. Dies, wie Wilda S. 136 thut, Gesammtbürgschaft zu nennen, ist irreführend. Zu viel Misbrauch ist mit dem Worte getrieben, um nicht zu wünschen, dass es ganz aus der Deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte verschwinde.

4. Der Grundbesitz und die Dörfer.

Ueber keinen Theil des Deutschen Alterthums ist mehr, zumal in neuerer Zeit, verhandelt worden als über die agrarischen Verhältnisse: wie das Volk sich zum Ackerbau verhielt, den Grundbesitz behandelte, welche Bedeutung dieser für das Leben hatte[1]. Und die Sache ist von der grössten Wichtigkeit: das Urtheil über den Culturzustand überhaupt, über die Ordnungen des rechtlichen und öffentlichen Lebens insbesondere, ist dadurch bedingt.

So hat auch der Erste der den Römern eine nähere Nachricht von den Germanen gab, Julius Caesar, seine Aufmerksamkeit diesen Verhältnissen zugewandt und in der Kürze bedeutungsvolle Mittheilungen gemacht. An zwei Stellen, zuerst wo er von den Sueben besonders spricht, dann wo eine Beschreibung der Germanen über-

[1] Zu vergleichen ist zum Folgenden der Aufsatz: Die Nachrichten der Alten über den Grundbesitz der Germanen, Allg. Monatsschrift 1854, S. 105 ff. Seitdem ist aber wieder sehr viel über den Gegenstand geschrieben worden. Am sorgfältigsten hat die Sache behandelt Hennings, Ueber die agrarische Verfassung der alten Deutschen, 1869, von dessen Resultaten ich nicht wesentlich abweiche, wenn ich auch im einzelnen vielfach anderer Meinung sein muss: er interpretiert, meine ich, zu viel in die Worte unserer Berichterstatter hinein.

haupt gegeben werden soll. Was sich auf die Behandlung des Grundes und Bodens bezieht, stimmt an beiden Stellen wesentlich überein; nur fügt die eine anderes hinzu, was die Lebensverhältnisse der Sueben überhaupt angeht.

Eine eigenthümlich kriegerische Verfassung soll bei diesen bestanden haben: je tausend zogen aus den einzelnen Gauen in den Krieg, während andere tausend daheim das Land bauten, für sich und jene den Unterhalt gewannen: jährlich ward gewechselt und so, wie Caesar sagt, weder der Landbau noch der Kriegsdienst unterbrochen. 'Es gab kein Ackerland im Besitz der Einzelnen und gesondert, und nicht war erlaubt länger als ein Jahr zum Zweck des Anbaus an einer Stelle zu bleiben'[1]. Dem wird beigefügt, wie an den Grenzen die Sueben das Land wüste liegen liessen, nach einer Seite hin 600000 Schritt in der Breite: sie wollten damit ihr Uebergewicht kundgeben[2], wahrscheinlich auch gegen feindliche Angriffe sich schützen. — Sind diese Nachrichten begründet, so haben wir es nicht mit den Anfängen sesshaften Lebens und einem dadurch bedingten rohen und unvollkommenen Betrieb des Ackerbaus, unentwickelten Begriffen des Eigenthums zu thun, sondern es sind Ein-

[1] Caesar IV, 1: Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. Hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. Sic neque agricultura nec ratio atque usus belli intermittitur. Sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet.

[2] Caesar IV, 3: Publice maximam putant esse laudem quam latissime a suis finibus vacare agros: hac re significari, magnum numerum civitatium suam vim sustinere non posse. Itaque una ex parte a Suebis circiter milia passuum sexcenta agri vacare dicuntur;

richtungen, die auf bestimmter Anordnung beruhen, planmässig gemacht und eingeführt sind, die zugleich auf eine eigenthümlich militärische Staatsordnung hinweisen. Und nur darüber kann man zweifeln, ob auch das was die Behandlung des Grundeigenthums betrifft unmittelbar mit dieser zusammenhing oder unabhängig von derselben den Sueben eigen war. Spricht für die erste Annahme der Umstand, dass gerade ein solcher Wechsel zwischen Ackerbau und Dienst im Heer, wie ihn Caesar schildert, zu der Behandlung auch des Landes in der angegebenen Weise führen konnte — denn er macht es unmöglich, dass der Einzelne wahres Eigenthum an dem abwechselnd bestellten Lande hat —, so lässt sich auf der anderen Seite geltend machen, dass Caesar selbst ähnliches von den Germanen überhaupt berichtet, ohne doch ihnen insgesammt jene Suebische Verfassung beizulegen.

'Sie betreiben, heisst es[1], den Ackerbau nicht eifrig; keiner hat ein bestimmtes Maass Ackerlandes oder eigene Grenzen; sondern die Obrigkeiten und Fürsten weisen auf ein Jahr den Geschlechtern und Familien der unter

[1] Caesar VI, 22: Agriculturae non student ... Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui tum una coierunt (s. über diese Worte S. 92 N. 2), quantum et quo loco visum est agri adtribuunt, atque anno post alio transire cogunt. Ejus rei multas adferunt causas: ne adsidua consuetudine capti studium belli gerendi agricultura commutent; ne latos fines parare studeant, potentioresque humiliores possessionibus expellant; ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent; ne qua oriatur pecuniae cupiditas, qua ex re factiones dissensionesque nascuntur; ut animi aequitate plebem contineant, cum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat. Vgl. c. 29: minime omnes Germani agriculturae student; was ohne Zweifel heissen soll: alle thun es nicht; nicht, wie H. Müller meint, Lex Salica S. 177: nicht alle thun es.

sich vereinigten Leute Land an, so viel wie und wo es gefällt, und nöthigen Jahr um Jahr anderswo hinzugehen'. Dafür würden verschiedene Gründe angeführt: damit sie nicht durch feste Gewohnheit gebunden den Ackerbau dem Kriege vorzögen, damit nicht grössere Besitzungen in Einer Hand vereinigt und die Aermeren von den Reicheren verdrängt würden, damit sie nicht zu viel Sorgfalt auf den Bau der Häuser verwendeten, damit nicht Streben nach Geld und daraus Streit und Parteiung entständen, das niedere Volk vielmehr durch Gleichstellung mit den Mächtigen in Ruhe und Zufriedenheit gehalten würde.

Man kann der Meinung sein, dass Caesar, was er bei den Sueben kennen lernte, auf die Germanen überhaupt, mit denen er nur einem kleinen Theile nach in Berührung kam, übertragen habe[1]; und dafür lässt sich anführen, dass die Gründe, die der Schriftsteller namhaft macht, und die von den Deutschen selbst dargelegt sein sollen, alle auf Zustände hinweisen, wie sie bei den Sueben geschildert werden, auf eine Verfassung die mit Bewusst-

[1] So früher Möser, Osn. Gesch. I, §. 6, besonders H. Müller S. 176 ff. und die erste Auflage der VG.; damit übereinstimmend Langethal, G. d. D. Landw. I, S. 19; Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkt der geschichtlichen Methode S. 143; auch Grimm, Ueber Iornandes S. 30; in der Hauptsache Wietersheim, Völkerwanderung I, S. 352. Dagegen besonders Sybel, Königthum S. 5 ff., und bei Schmidt III, S. 300; Bethmann-Hollweg, Germ. S. 8; CPr. I, S. 79; Rückert, Culturgeschichte I, S. 53 N.; Zacher S. 360; Roscher, Sitzungsb. der Leipz. Ges. der Wiss. 1858 Dec., S. 76 (der Aufsatz auch abgedruckt in Ansichten der Volkswirthschaft); Thudichum S. 109; Hanssen wiederholt und zuletzt besonders in der Z. f. Staatsw. 1879, S. 617 ff.; Gierke I, S. 37 N.; Arnold, Urzeit S. 207; Sickel I, S. 18 N.; auch Kaufmann, Ackerbau der Germanen, Jahrb. f. Nationalöcon. XXV, S. 136.

sein eingerichtet war, nicht auf einfache und naturgemässe Lebensverhältnisse[1]; dass auch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schilderung dieser agrarischen Verhältnisse wieder von dem Wüstelassen grösserer Landstriche an den Grenzen die Rede ist[2], was vorher als etwas besonderes der Sueben angeführt war. Aber zwingend sind diese Erwägungen nicht: Caesar war jedenfalls der Meinung Zustände zu schildern die in allgemeiner Geltung bei den Germanen waren.

Aber haben dieselben wirklich so bestanden? Wie die Worte lauten, handeln sie nicht blos von dem Fehlen allen Privateigenthums, nicht blos davon dass den Geschlechtern und Familien das Land von den Obrigkeiten auf ein Jahr zur Nutzung angewiesen wird: der Bericht sagt auch, dass man fortwährend das Land welches man bebaute wechselte, nicht etwa dass die Geschlechter oder die Einzelnen unter sich wechselten[3], sondern dass man anderes Land in Anbau nahm, zu dem Behuf selbst die Wohnungen abbrach und andershin ver-

[1] Die Meisten geben diese Gründe preis. Sybel S. 7 will sie gelten lassen als 'Reflexionen in einem Deutschen Kopf'; Thudichum S. 128 als wirkliche politische Berechnung. Roscher S. 77 dagegen meint, sie zeigten die Ansicht des grossen Feldherrn über die militärischen Vortheile, welche damit verbunden waren. Sickel S. 20: 'Die Deutschen, die Caesar von den Gründen erzählten, aus denen sie jene Wirthschaft eingerichtet hätten, täuschten sich selbst'.

[2] Caesar VI, 23: Civitatibus maxima laus est quam latissime circum se vastatis finibus solitudines habere. Hoc proprium virtutis existimant, expulsos agris finitumos cedere, neque quemquam prope audere consistere; simul hoc se fore tutiores arbitrantur, repentinae incursionis timore sublato. Damit zu vergleichen ist was IV, 3 erzählt wird, die Sueben hätten auf der einen Seite die Ubier zu Nachbarn: Hos cum Suebi multis saepe bellis experti propter amplitudinem gravitatemque civitatis finibus expellere non potuissent. Vgl. Zimmerle, Stammgutssystem I, S. 5 ff.

[3] So G. L. v. Maurer, Einleitung S. 6.

legte [1]. Zustände ähnlicher Art sind bei einigen Steppenvölkern Asiens nachzuweisen [2]; aber weder die Bodenverhältnisse Germaniens, wo der Anbau nur in den Thälern und lichten Stellen zwischen Bergen, Wäldern und Gewässern statthaben konnte [3], noch das Klima, das hier rauher und kälter ist als dort an der Wolga, wo man ähnliches findet, lassen einen solchen Vergleich als zutreffend erscheinen [4]. Trat auch der Landbau gegen die Viehzucht zurück, doch kann jener, bei der zahlreichen Bevölkerung die in beschränkten Gebieten wohnte, nicht unbedeutend gewesen sein. Die Usipier und Tencterer gingen auf Gallischen Boden über, weil sie von ihren Aeckern vertrieben [5], am Ackerbau verhindert waren [6].

[1] So müssen die Worte: ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent, verstanden werden; und so auch Sybel S. 6; Bethmann-Hollweg CPr. I, S. 79; Thudichum S. 119. Was Gierke S. 57 N. als mögliche andere Erklärung anführt, scheint mir unzulässig. Auch Hanssen S. 628 lässt aber die Häuser bleiben.

[2] Roscher S. 72. Für das Vieh will er wie in den Pusten Ungarns nur offene unbedeckte Einzäunungen gelten lassen, S. 80.

[3] Vgl. das Capitel 7 bei Arnold, Ansiedelungen S. 493 ff.; die Namen, heisst es S. 543, erinnern an die ursprüngliche Fülle von Wald und Sumpf.

[4] Was Arndt, bei Schmidt III, S. 234 ff., Landau, Territorien S. 65 ff. (vgl. Correspondenzblatt X, S. 82 ff. gegen Thudichum), auch Bluntschli, Krit. Ueberschau II, S. 308, Kemble I, S. 39 u. a. ausgeführt, finde ich durch Roschers Bemerkungen nicht widerlegt. Mögen auch die Zahlen, welche Caesar und andere von der Grösse der Deutschen Völkerschaften oder Heere angeben (oben S. 19 N. 1), übertrieben sein, an eine dünne Bevölkerung ist sicher nicht zu denken: für die auf über 400000 Köpfe angegebenen Usipier und Tencterer werden wir kein sehr grosses Gebiet gewinnen: sie hatten zahlreiche Pferde; und, was eine Hauptsache, nirgends handelt es sich in Germanien um weite Steppen; überall werden vor allem die Wälder hervorgehoben.

[5] Caesar IV, 1: Causa transeundi fuit, quod ab Suebis conplures annos exagitati bello premebantur et agricultura prohibebantur; IV, 4: qui conplures annos Sueborum vim sustinuerunt, ad extremum tamen agris expulsi.

[6] Caesar IV, 19: Caesar paucos dies in eorum finibus moratur, omnibus vicis aedificiisque incensis frumentisque succisis. Nachher

Die Sigambern wohnten in Dörfern, die sie bei Annäherung der Römer verliessen, aber nicht selbst zerstörten: Caesar liess sie niederbrennen, das Getreide auf dem Felde schneiden. Dem gegenüber ist ein solcher Wechsel, wie ihn die angeführten Stellen beschreiben, ein so unstäter Zustand, wie derselbe ergeben würde, kaum denkbar, am Ende bei den Sueben so wenig wie bei den andern Völkerschaften, die schon länger sesshaft waren. Auch was weiter von der Verfassung jener berichtet wird — die hundert Gaue, die tausend welche abwechselnd Land bauen und in den Krieg ziehen — hat doch nur geringen Anspruch auf volle Glaubwürdigkeit: so viel Gewicht man auch auf die scharfe Auffassung und Beobachtungsgabe des grossen Feldherrn legen mag[1], hier hat er offenbar nicht aus eigener Anschauung geschrieben, sondern nach Berichten, die er nur mangelhaft verstand[2]. Und nicht anders wird es sein mit der Vertheilung des Landes durch die staatlichen Gewalten, der Anweisung zu ganz gleichen Theilen[3]. Auch das ist nicht einfach

heisst es von den Sueben: uti de oppidis demigrarent, liberos, uxores suaque omnia in silvis deponerent, wo nach diesem Gegensatz auch kaum an solche Verhaue oder Befestigungen zu denken ist, wie er V, 21 bei den Britannen beschreibt, und wie sie wohl VI, 10 zu verstehen: Ubiis imperat, ut pecora deducant suaque omnia ex agris in oppida conferant. Vgl. Thudichum S. 122 N.

[1] Roscher S. 76. Was haben die von Caesar angeführten Verhältnisse mit den strategischen oder andern militärischen Erwägungen, die er zu treffen hatte, zu thun? Gegen ihn besonders Hennings S. 62, der der Schilderung Caesars den Charakter der Oberflächlichkeit beilegt, während ich nur an ein sehr begreifliches Misverständnis denke.

[2] Insofern trifft auch hier zu was Grimm, Myth. I, S. 92, über die Nachrichten des Caesar von den religiösen Vorstellungen der Deutschen sagt. Vgl. Zacher S. 360.

[3] So etwas konnte Caesar nicht einfach beobachten, nur sich erzählen lassen.

eine Folge niedriger Ausbildung des Ackerbaus, einfacher Lebenszustände, sondern kann nur auf einer bestimmten Einrichtung, wie sie eben Caesar annimmt, beruhen[1]. Will man dem Zeugnis des Geschichtschreibers solches Gewicht beilegen, um ihm beides zu glauben, so ist nichts dawider zu sagen: aber dann soll man es nehmen ganz wie es lautet[2] und sich nicht auf Analogien berufen die nur sehr theilweise zutreffen; dann ist am wenigsten Grund, was hier vorliegt als eine Entwickelungsstufe zu betrachten, die mit einer gewissen Nothwendigkeit das Volk habe durchlaufen müssen. Vorsichtiger wird es sein, sich zu bescheiden, dass, wie die Dinge sich wirklich verhielten, jetzt zu erkennen nicht mehr möglich ist.

Eine Besitznahme des Landes durch grössere Gemeinschaften, die Vorstellung dass diesen in ihrer Gesammtheit das Recht am Grund und Boden zustehe, was man ein Gesammteigenthum nennt, das ist es was bei verschiedenen Völkern in den Anfängen ihrer Geschichte sich findet[3], was auch den späteren agrarischen Einrichtungen der Deutschen zu grunde liegt. Schon diese

[1] So sieht Sickel S. 19 darin ein wichtiges Princip der Verfassung, Anspruch eines jeden Freien auf Grundbesitz, das schon zu Tacitus' Zeit aufgegeben sein soll.

[2] Hanssen, der S. 624 dem entschieden beistimmt, will unmittelbar darauf nicht gelten lassen, dass nach Caesar den Genossenschaften 'neues' Land zur Urbarmachung und Bebauung, neue Feldmarken überwiesen, also die alten Feldmarken derelinquiert wurden. 'So kann es allerdings nicht gewesen sein'; vgl. S. 626: 'wie es Caesar äusserlich erschienen sein mag'. Mehr will ich ja auch nicht.

[3] Vgl. darüber besonders die Schrift von Leveleye, Propriété primitive 1874, in Deutscher Bearbeitung mit Zusätzen von Bücher (Das Ureigenthum) 1879. Diese Annahme zu bestreiten oder zu bezweifeln, hat nie meine Absicht sein können.

konnten dem fremden Schriftsteller zu einem Irrthum Anlass geben[1]. Sie können aber auch noch in anderer Weise als wie sie Tacitus vorfand bestanden haben, sei es allgemein[2], oder so dass sie unter besonderen Umständen eigenthümlich ausgebildet und geregelt waren.

Ein Theil der Deutschen war im Vordringen begriffen, hatte eben neue Sitze eingenommen und suchte andere zu gewinnen: wie einst schon Cimbern und Teutonen, so die Usipier und Tencterer, auch die Sueben unter Ariovist in Gallien, andere welche die Helvetier bedrängten[3]. Da musste manches sich eigenthümlich gestalten: das Bedürfnis neuer Landanweisungen machte sich geltend, und so konnten vielleicht Zustände entstehen entsprechend denen welche Caesar beschreibt[4].

[1] S. unten S. 122.

[2] Denn darin geht Zacher S. 360 zu weit, wenn er keine Veränderung in der Zeit von Caesar bis Tacitus möglich hält; auch Landau S. 65. Gerade umgekehrt nehmen andere, Gierke S. 58, Arnold, Ansiedelungen S. VIII, Urzeit S. 208, Sickel S. 199, auch wohl Hanssen, wesentliche Umbildungen an. Mir scheint aber, dass diese jedenfalls zu bestimmt ausgemalt werden.

[3] Plutarch Marius c. 24. Livius epit. LXV. Florus III, 3. Caesar IV, 7: vel sibi agros adtribuant vel patiantur eos tenere quos armis possederint; I, 31; I, 28: Caesar fürchtet, ne propter bonitatem agrorum Germani, qui trans Rhenum incolunt, e suis finibus in Helvetiorum fines transirent. — Auf die Germanen des Ariovist besonders bezieht die Nachrichten des Caesar H. Müller a. a. O. S. 176. Ebenso Hennings S. 64.

[4] Man hat wohl eine Bestätigung für die Nachrichten des Caesar in den Worten des Horaz, Carm. III, 24, 11, finden wollen:

rigidi Getae
immetata quibus jugera liberas
fruges et Cererem ferunt,
nec cultura placet longior annua,
defunctumque laboribus
aequali recreat sorte vicarius;

indem man wahrscheinlich gemacht hat, dass hier eine Schilderung des Sallust zu Grunde liegt, die sich zunächst auf östliche Germanen, etwa die Bastarnen, bezog. Vgl. Wiedemann, Forschungen z. D. G. IV, S. 173 ff. Dieser will, S. 191 ff., die letzten

Verliess eine Völkerschaft, gedrängt durch andere, oder was sonst der Grund sein mochte, die alten Sitze, um sich neue zu suchen, dann lud man auf Wagen Weib und Kind, Hab und Gut, vielleicht auch die hölzernen Häuser, oder doch ihre Pfosten, die man mitführte um die neue Heimat an die frühere zu knüpfen[1]; das Vieh wanderte daneben: so lebte man von dem Ertrag, den dies, auch Jagd, Fischfang, dazu die Beute des Kriegs gewährte, bis man eine Stätte fand, wo man die Wohnungen aufschlagen, die Aecker austheilen und den Ackerbau neu beginnen konnte[2].

Worte auf den Anbauer beziehen — und so ergäbe sich ein Verhältnis wie es Caesar bei den Sueben schildert —, während ich geglaubt, sie könnten in einer gewissen dichterischen Freiheit von den Aeckern verstanden werden: es sei von einem jährlichen Wechseln der Aecker im Anbau die Rede. Die Stelle trägt jedenfalls wenig für die richtige Auffassung der Sache aus.

[1] So ist Plinius VIII, 40, 61 zu verstehen: Canes defendere Cimbris caesis domus eorum plaustris inpositas. Daher mochte man das Haus zur fahrenden Habe rechnen; Thudichum S. 120. Vgl. über den Zug der Gothen nach Italien Ennodius, Panegyricus c. 6, ed. Manso S. 452: Sumta sunt plaustra vice tectorum et in domos instabiles confluxerunt omnia servitura necessitati; tunc arma Cereris et solventia frumentum bobus saxa trahebantur (d. h. offenbar Ackergeräth und Mühlsteine wurden von Rindern gezogen, nicht wie Pallmann, Völkerw. II, S. 435, erklärt). Ueber das Mitnehmen der Hauspfosten bei den Nordländern s. Dahlmann, Gesch. v. Dännem. II, S. 108. 115; K. Maurer, Die Entstehung des Isländischen Staats S. 45. — Vgl. Niebuhr, Kl. hist. Schriften I, S. 368: 'Wenn die Cimbern und ein halbes Jahrtausend nachher die Gothen Weib und Kind auf unzähligen Wagen mit sich fortführten, so war das die Wanderung ackerbauender Völker, welche Karren und Gespann der Wirthschaft mit sich nahmen und gebrauchten den Ihrigen den weiten Weg bequem zu machen, ihre Habe zur gehofften Ansiedelung hinzuschaffen: nur durch den Zug in grossen Schaaren verschieden von der Art wie Familien in Nordamerica hundert und mehr Meilen weit in die Wildnis ziehen'.

[2] Vgl. Tacitus Ann. XIII, 54 von den Friesen, die ein Land in Besitz genommen: fixerant domos, semina arvis intulerant utque patrium solum exercebant; und die Aeusserung die er c. 55 von dem Führer der Ampsivarier berichtet: sicuti caelum diis, ita terras generi mortalium datas, quaeque vacuae eas publicas esse.

Vielleicht hat Strabo solche Verhältnisse im Auge gehabt, wenn er von den Völkern jenseits der Elbe und auch von den Sueben aussagt[1], dass sie mit ihren Heerden und Wagen umherzogen ohne den Acker zu bauen; vielleicht aber auch nur was von andern undeutschen Stämmen des Ostens galt auf die Germanen übertragen.

Recht eigentlich im Gegensatz gegen die umherziehenden, hauptsächlich auf ihren Wagen oder Rossen lebenden östlichen Nachbarn, zunächst die Sarmaten, bezeichnet es Tacitus als charakteristisch für das Wesen und Leben der Germanen, dass sie Häuser, d. h. feste Wohnsitze, gründen[2].

Wohl herrscht auch in dieser Zeit immer noch eine gewisse Leichtigkeit die Sitze zu wechseln: durch kriegerische Ereignisse und andere Umstände genöthigt sind dazu einzelne Völkerschaften, später auch grössere Stämme veranlasst. Aber überall suchen sie sofort festen Besitz zu erhalten. Auch kriegerische Schaaren, wie sie im Dienst der Römer standen, fordern Land: in Italien schreiten sie bei Odovakars Erhebung sofort zur Landtheilung.

[1] Strabo VII, 1, 3: *Κοινον δ' ἐστιν ἅπασι τοῖς ταύτῃ τὸ περὶ τὰς μεταναστάσεις εὐμαρὲς, διὰ τὴν λιτότητα τοῦ βίου, καὶ διὰ τὸ μὴ γεωργεῖν, μηδὲ θησαυρίζειν, ἀλλ' ἐν καλυβίοις οἰκεῖν ἐφήμερον ἔχουσι παρασκευήν· τροφὴ δ' ἀπὸ τῶν θρεμμάτων ἡ πλείστη, καθάπερ τοῖς Νομάσιν· ὥστ' ἐκείνους μιμούμενοι, τὰ οἰκεῖα ταῖς ἁρμαμάξαις ἐπάραντες, ὅποι ἂν δόξῃ, τρέπονται μετὰ τῶν βοσκημάτων.* Mehr als kühn ist freilich die Erklärung Wackernagels, Z. f. D. Alt. IX, S. 535: 'Strabo, den das Wandern der Schafheerden verleitet, die Sueven selbst zu einem Wandervolk zu machen'. Zeuss S. 53 führt noch Plutarch, Aemilius Paulus c. 12, von den Bastarnen an: *ἄνδρες οὐ γεωργεῖν εἰδότες* etc.

[2] Germ. c. 46: hi tamen inter Germanos potius referuntur, quia et domos figunt et scuta gestant et pedum usu ac pernicitate gaudent: quae omnia diversa Sarmatis sunt in plaustro equoque viventibus.

Sie wahren sich selbst, wenn sie in die Ferne ziehen, das Recht am heimatlichen Boden[1].

Gehört dies späteren Zeiten an, so weist auch in der Schilderung des Tacitus alles auf stätige Verhältnisse hin. Ueberall ist von Dörfern die Rede[2]: die Häuser waren, wenn auch einfach und ohne Kunst, doch dem Bedürfnis entsprechend angelegt[3]. Auch der Knecht erhielt eine besondere Ansiedelung: er baute Land für sich und gab dem Herrn als Zins Getreide und Kleider[4]. Von einem Wechsel der Wohnungen, des Landes überhaupt, sei es aus einem unruhigen Zug zum Wandern, oder wegen mangelhaften Betriebs des Ackerbaus, oder aus irgend einem politischen Grunde, ist nicht die Rede[5].

Dagegen spricht Tacitus näher von der Art und Weise, wie der Grundbesitz behandelt, das Land vertheilt und angebaut ward. Aber weder die Lesart noch die Deutung der Worte sind völlig gesichert, und sehr verschiedene Auffassungen dieser Verhältnisse haben sich

[1] Vandalen; Procop. de b. Vand. I, 22; Langobarden, Paul. II, 7; die heimkehrenden Sachsen fordern von den Sueben ihr Land, Gregor. Tur. V, 15. Vgl. Freytag, Bilder I, S. 64 ff.

[2] S. nachher S. 115 N. 3 die näheren Nachweisungen.

[3] S. den zweiten Abschnitt, oben S. 42.

[4] Germ. c. 25: suam quisque sedem, suos penates regit; frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit, et servus hactenus paret.

[5] Wenn Thudichum sagt, S. 127: es lasse sich nicht mit Bestimmtheit behaupten, dass zu Tacitus' Zeit bereits auch der Wechsel der Wohnsitze abgekommen gewesen sei, so heisst das, alles was Tacitus in der Germania und in den Geschichtsbüchern von den Germanen sagt unbeachtet lassen. — Auch die späteren Wanderungen meint man wohl nur aus agrarischen Zuständen, wie sie Caesar schildert, erklären zu können. Doch haben jene offenbar ganz andere Ursachen; und wie ein Wechsel der Wohnsitze bei Ackerbau und festen Sitzen möglich war, zeigt am besten die Schilderung Caesars von dem Vorgehen der Helvetier I, 3; wie der Ackerbau bei den Alamannen in Ehren stand, Ammian XXVIII, 5, 14.

auf sie berufen. Auch mit den Nachrichten des Caesar hat man dieselben in Verbindung gebracht, wohl selbst die Schilderung des Tacitus aus der welche jener giebt ergänzen oder erläutern wollen[1]: wozu am wenigsten ein Recht gegeben ist.

'Die Aecker werden, sagt Tacitus[2], nach der Zahl der Anbauer in Gemeinschaft in Besitz genommen, und sie theilen sie dann mit Rücksicht auf die Würde der Theilnehmer; die Grösse der Felder erleichtert solche Theilung. Jährlich wechseln sie die Saatfelder; dazu ist Land genug vorhanden'; oder: 'es bleibt Land übrig'.

Wie die Worte gewöhnlich gelesen werden, ist zweimal von einem Wechseln oder Tauschen die Rede. Zunächst die Besitznahme soll wechselweise erfolgt sein. Dies kann nach den Worten dann nur so verstanden werden, dass die welche in Gemeinschaft zur Besitznahme schreiten dabei mit dem Lande wechseln. Wie oft dies geschehe, sagt der Autor nicht: von einer jährlichen Wiederholung ist nicht die Rede. Auch wie der Wechsel geregelt wird, ist nicht angedeutet. Sollte es heissen, dass nach Belieben Land bald hier bald da in Besitz genommen werde[3], so wäre es ein Zustand noch ungleich

[1] So neuerdings Geffroy S. 179; Hanssen S. 620; z. Th. Thudichum a. a. O.; während Bethmann-Hollweg seine frühere Auffassung geändert hat (CPr. I, S. 80).

[2] Germ. c. 26: agri pro numero cultorum ab universis in vices (oder: universis vicis) occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praebent. Arva per annos mutant, et superest ager. S. über die Lesart und die Auslegung näher die Anmerkung am Schluss des Abschnittes.

[3] So Sybel, bei Schmidt III, S. 307, nach dem die grösseren Gemeinden die Stätte, wenn auch nicht mehr in regelmässigen Terminen, doch 'häufig genug' verlassen; Leverkus, bei Hanssen, Z. f.

roher, ungeordneter, als ihn Caesar beschreibt, nach dem die Obrigkeiten die Leitung der Sache hatten, im Widerspruch mit allem was der Autor sonst von dem Leben der alten Deutschen berichtet. Man erklärt deshalb: abwechselnd bald diese bald jene Aecker, die der Gesammtheit gehörten, seien in Anbau genommen. Aber die Worte erlauben schwerlich eine solche Auslegung: was von der Besitznahme und von der Theilung, die dieser gleich nachfolgt, gesagt wird, muss überhaupt den Gedanken einer Wiederholung fernhalten: auf eine einmalige, nicht eine regelmässig oder doch öfter wiederkehrende Handlung deutet alles in dem Ausdruck des Schriftstellers hin. Und dem entspricht eine andere Lesart, welche nicht von Wechseln (vices), sondern von Dörfern (vici) ihn sprechen lässt: nur so ergiebt sich auch eine nähere Bestimmung, wer diejenigen sind welche in Gemeinschaft zur Besitznahme und zur Theilung schreiten. Dann aber ist in der ganzen Nachricht von der ersten Ansiedelung und Anlage der Dörfer die Rede. Auch zu des Tacitus Zeit und lange nachher musste eine solche häufig vorkommen, sei es dass ein neues Gebiet erobert und in Anbau genommen [1], oder ein bis dahin ödes Land Bewohner erhielt, die den Wald lichteten und das Feld urbar machten.

Staatsw. 1879, S. 652, der die Wechsel der Feldmarken zu Tacitus' Zeit in einzelnen Gauen fortdauern lässt. Gegen einen solchen erklären sich sehr bestimmt Inama-Sternegg, Hofsystem S. 31, auch Hennings S. 22, der Hanssen nicht einmal zugeben will, dass das Pflugland, um das es sich gehandelt, gewöhnlich die ganze Feldmark durchlaufen.

[1] Was Thudichum S. 102 hiergegen einwendet, ist ganz unzutreffend. Wenn ein neues Gebiet eingenommen war, occupierte nicht jeder einzelne für sich, sondern es geschah in einer Vereinigung, nach Dörfern: auf dem 'ab universis' liegt der Ton.

Auch die letzten Worte haben eine verschiedene Auslegung erhalten, je nachdem man an einen Wechsel im Besitz oder im Gebrauch denkt. Jährlich, meinen einige, wechselten die Einzelnen ihre Felder, die Quoten die sie bei der Vertheilung erhielten. Und das hat man dann mit den Nachrichten des Caesar in Verbindung gebracht. Aber bei diesem ist überall von einem solchen Wechseln der Einzelnen nicht die Rede, und wenn auch innerhalb einer Dorfschaft etwas derartiges bei den Deutschen vorkam, so kann an dieser Stelle davon schwerlich die Rede sein. Wenigstens liegt es am nächsten, die Worte des Schriftstellers von einem Wechsel im Gebrauch zu verstehen: die Saatfelder werden alljährlich gewechselt, abwechselnd bald der, bald jener Theil des Landes bestellt. Was zur Erklärung hinzugefügt wird, wie es auch verstanden werden mag, deutet darauf hin, dass ein Theil des Landes jedesmal ruht, als Weideland benutzt wird oder brach liegt und so neue Kräfte sammelt: ist dies auch nicht, wie manche wollen, ausdrücklich ausgesprochen, so ergiebt es sich aus dem ganzen Zusammenhang.

Es wäre nach den Worten möglich, dass die sogenannte Dreifelderwirthschaft, die später bei den Germanen allgemein in Gebrauch war, von Tacitus angedeutet wäre: die Reihenfolge von Winterkorn, Sommerkorn und Brache[1]. Doch mit irgend welcher Sicher-

[1] So Eichhorn §. 14a; Landau S. 62; Hostmann S. 12. 20; Zimmerle S. 7; Zacher S. 361; Langethal, Z. f. Landw. XV, S. 68. Dagegen hat sich Roscher erklärt, in dem Aufsatz: Haben unsere deutschen Vorfahren zu Tacitus Zeit ihre Landwirthschaft nach dem Dreifeldersysteme getrieben, Sitzungsb. d. Leipz. Ges. d. Wiss. 1858 Dec., S. 67 ff. (auch: Ansichten der Volkswirthschaft), und ihm beistimmend Hanssen, Zur Geschichte der Feldsysteme in

heit ist es den Worten nicht zu entnehmen: auch ein Wechsel Jahr um Jahr im Bestellen und Ruhenlassen, eine Zweifelderwirthschaft, oder eine mehr unregelmässige, nur jährlich verschiedene Bestellungsweise, eine sogenannte Feldgras- oder Egartenwirthschaft (Wechselwirthschaft), bei der in unbestimmtem Wechsel Land zur Weide (als Dreesch) und zum Ackerbau benutzt wird, kann gemeint sein [1].

Im ganzen immer kein sehr genaues Bild von den agrarischen Verhältnissen der alten Deutschen ist es das wir dergestalt aus der Beschreibung des Tacitus gewinnen. Aber nichts ist in derselben enthalten was mit späteren Zuständen in Widerspruch steht, nichts was auf grosse Rohheit und Unvollkommenheit oder anderer seits

Deutschland, Z. f. Staatsw. 1865 I, S. 54 ff. Ich finde, dass das Eine so wenig wie das Andere mit irgend welcher Sicherheit aus den Worten des Tacitus entnommen werden kann (vgl. die Anmerkung), glaube aber, dass keineswegs Grund oder bei der Bodenbeschaffenheit auch nur die Möglichkeit gegeben ist, an eine Wirthschaft zu denken wie in den Steppen Sibiriens, die Roscher, Nationalöcon. II, §. 24, 8. Aufl. S. 75, beschreibt und für die Germanen vermuthet. Und was von Hanssen, S. 84, über die Einführung der Dreifelderwirthschaft durch Römischen Einfluss gesagt wird, befriedigt nicht, wie er selbst, a. a. O. 1866, S. 356, zugesteht. Wie und wann kam sie zu den Skandinaven und Angelsachsen? Warum findet sie sich in Nordfrankreich, viel weniger oder gar nicht im Süden, wie Lamprecht, Franz. Wirthschaftsleben im 11. Jahrh. S. 37, bemerkt? Hat man sie früher ohne Grund in die Zeit Karl d. Gr. gesetzt, so mit noch weniger Grund Inama-Sternegg, Grundherrschaften S. 104, gar erst nach derselben. Nicht alles steht in den Urkunden geschrieben was bestand.

[1] Wenn Hanssen sagt, a. a. O. 1866, S. 386: 'wilde Feldgraswirthschaft der Germanischen Urzeit, wie sie unter dem Gesammteigenthum der Markgenossen und stets erneuter Verlosung der Antheile zu vorübergehender Feldkultur, die ganze baufähige Feldmark erfassend, im unregelmässigen Wechsel von Acker- und Weidejahren und mit bedeutendem Uebergewicht der letzteren betrieben wurde': so ist das eben auch eine Vermuthung, die man als solche gelten lassen mag, die sich aber weder auf Caesar noch Tacitus berufen kann.

auf eine eigenthümliche und künstliche Behandlung der Verhältnisse, wie sie Caesar schilderte, hinweist. Auch spricht er nicht wie dieser den Deutschen Eigenthum am Grund und Boden ab, da doch sowohl der Ausdruck des Vorgängers, den er kannte, als das Eigenthümliche der Sache es ihm nahe legen musste dies hervorzuheben, wenn es nach seiner Auffassung bestand [1]. Nur in ganz undeutlicher Weise wäre darauf hingewiesen, wenn in den Worten die von der Besitznahme des Landes durch eine Gemeinschaft (Gesammtheit) sprechen zugleich etwas von einem Wechsel gesagt sein sollte: der Besitz, den der Einzelne durch die Theilung erhielt, würde aber auch dann nur insofern als ein unfester erscheinen, als er durch einen gleichartigen ersetzt werden konnte.

Davon, meinen andere, sei in den folgenden Worten die Rede. Und gewiss kann der Wechsel der Saatfelder ebenso gut Sache der Gesammtheit als der Einzelnen [2] gewesen sein. Und ist jenes der Fall, so erfährt natürlich das Recht dieser eine Beschränkung.

Eben das aber entspricht den Verhältnissen, die in späterer Zeit bei den Germanischen Völkern überall entgegentreten, die den Skandinaven und den Deutschen gemein sind, die diese bei ihren Wanderungen mit in die neuen Sitze, namentlich die Angeln und Sachsen nach der Brittischen Insel gebracht haben, denen eben

[1] Dies bemerkt mit Recht Zimmerle S. 4. Dass Tacitus aber den Caesar direct hätte berichtigen sollen, wie Thudichum meint, S. 127, ist eine ganz unberechtigte Forderung: er thut das ebenso wenig anderswo, z. B. wo von den Göttern die Rede ist.

[2] Wollte man dies annehmen, so müsste man nicht 'universi', sondern aus dem Vorhergehenden allgemein 'Germani' als Subject des Satzes betrachten.

dadurch ein hohes Alter verbürgt ist, die man, wenigstens in ihren Grundlagen, kein Bedenken tragen kann bis in die Zeit des Tacitus hinaufzurücken, die vielleicht auch Caesar bekannt waren und zu seiner Schilderung Anlass gegeben haben.

Nur in einzelnen Gegenden Deutschlands, in einem Theil Westfalens, in den Gebirgen des Südens, liegen die Höfe getrennt, jeder mit seinen Aeckern und anderen Ländereien umgeben[1]. Es war das auch nicht in älterer Zeit allgemeine Sitte, die erst später aufgegeben und mit einer andern vertauscht ward[2]. Sondern es erscheint als Ausnahme, in der Gewohnheit einzelner Völkerschaften wurzelnd oder durch besondere Verhältnisse des Bodens veranlasst[3]. Ob Tacitus es kannte und beschreibt, ist zweifelhaft. Allerdings lassen die Worte mit denen er auf die Schilderung dieser Verhältnisse eingeht[4]: 'sie wohnen gesondert und getrennt, wie Quelle, wie Flur, wie Hain gefiel', sehr wohl eine Beziehung hierauf zu. Aber er sagt es im Gegensatz gegen das Zusammenwohnen der Römer in Städten[5], und

[1] Vgl. besonders Inama-Sternegg, Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter, mit besonderer Rücksicht auf Deutsches Alpenland, 1872.

[2] So haben viele angenommen nach Mösers Vorgang, der aber doch zunächst nur an Westfalen dachte, was andere generalisierten. S. dagegen besonders Haxthausen S. 89 ff.; Hanssen a. a. O.; Langethal S. 7 ff.; Landau S. 75 ff.; G. L. v. Maurer, Einleitung S. 3; Seibertz, L. u. RG. d. H. Westfalen I, S. 50.

[3] Mit Unrecht meint Munch S. 154, weil in Norwegen und dem nördlichen Schweden keine Dörfer, die Germanen hätten diese von einer älteren Bevölkerung überkommen.

[4] Germ. c. 16: colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit.

[5] Vorhergehen die Worte: Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est; ne pati quidem inter se junctas sedes.

er fährt fort[1]: 'Sie bauen Dörfer nicht nach unserer Weise mit zusammenliegenden und zusammenhängenden Gebäuden: jeder umgiebt sein Haus mit einem freien Raum'. Er mochte beides kennen, Dörfer und Einzelhöfe (Einöden); aber er trennt es nicht scharf von einander: beides war Römischer Sitte entgegengesetzt: eben dies, das den Deutschen Eigenthümliche hob er hervor, und fasste zusammen was sich der Art fand; auf die kleineren Unterschiede ging er nicht im einzelnen ein[2].

Oft genug gedenken er und andere Schriftsteller der Dörfer bei den alten Deutschen: in allen Lebensverhältnissen, im Frieden wie im Kriege treten sie hervor[3].

[1] Vicos locant non in nostrum morem conexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat, — die Gründe die er angiebt sind dann freilich nicht sehr zutreffend: sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia aedificandi.

[2] Ich sage daher nicht mit H. Müller, Lex Salica S. 161 (ähnlich schon früher Weiske, Grundlagen S. 2), dass auch das 'colunt discreti ac diversi etc.' sich auf die Dörfer beziehe, finde aber, dass er mit Recht hervorhebt, dass in dem Satz 'ne pati quidem inter se junctas sedes' der Gegensatz zu dem Vorhergehenden in dem 'pati', nicht in dem 'junctas sedes', das mit 'urbes' ziemlich gleichbedeutend ist, gefunden werden muss ('inter se' aber gehört zu 'pati', wie Molbech, Hist. Tidsskr. IV, S. 383 N. 8, besonders hervorhebt). — Ebensowenig aber scheint es richtig, in den auf einander folgenden Sätzen gerade eine Unterscheidung beider Arten des Wohnens zu erkennen, wie Eichhorn § 14a N. g, Langethal S. 2, Thudichum S. 121, Bethmann-Hollweg CPr. I, S. 80, Inama-Sternegg, Hofsystem S. 27, u. a. wollen. Vgl. Landau S. 76; Zacher S. 359. — G. L. v. Maurer S. 10 bezieht auch die letzten Worte nicht auf eigentliche Dörfer, sondern zu Gemeinden verbundene Höfe. — Hanssen, Z. f. Staatsw. 1865, S. 78, findet bei Tacitus Einzelhöfe mit separierten und arrondierten Aeckern und Wiesen, was jedenfalls zu weit geht.

[3] Ueber Caesar s. vorher S. 103 N. 6. Germ. c. 12: jura per pagos vicosque reddunt; c. 19: per omnem vicum verbere agit; Ann. I, 50: ventumque ad vicos Marsorum; I, 56: reliqui omissis pagis vicisque in silvas disperguntur, von den Chatten; XIII, 57: ignes terra editi villas, arva, vicos passim corripiebant, bei den Ubiern; Brief des Maximin bei Capitolinus, Vita Maximini c. 12: Germanorum vicos incendimus; vgl. Herodian VII, c. 2: Ammian

Die Deutsche Sprache hat von Alters her verschiedene Worte um den Begriff auszudrücken, Dorf, Wich, Heim, Burg[1].

Einzelne werden befestigt gewesen sein[2]. Als Sitze der Fürsten oder Könige, vielleicht auch als Stätten der Versammlungen des Volks und des Cultus, sind ein paar Orte zu einer gewissen Bedeutung gelangt[3]. Aber an Städte, wie sie die Römer kannten, ist nicht zu denken. Wenn Ptolemaeus eine grössere Zahl von Namen nennt, so stammen seine Angaben aus Handelsberichten, und sehr verschiedene Ansiedelungen oder Wohnplätze, Stationen auf den Strassen, Ueberfahrten an den Flüssen, Landungsplätze an den Küsten, Orte wo ein gewisser Verkehr sich bildete, sind als Städte aufgefasst und be-

XVII, 1, 7: opulentas pecore villas et frugibus rapiebat . . . domicilia cuncta curatius ritu Romano constructa flammis subditis exurebat; XVII, 10, 7: rex cum . . . vicorum reliquias cerneret exustorum, von den Alamannen. Vicus ist, wie diese Stellen, auch Caesar I, 5. II, 7. III, 1. VI, 6. VII, 14. Livius XXXV, 11, und andere zeigen, ein Ort mit zusammenliegenden Wohnplätzen, den man erobern, anzünden kann.

[1] Ulfila braucht haims und veihs für κώμη und ἀγρός, þaurp nur für ἀγρός, baurgs für πόλις; s. Gabelentz und Loebe II, S. 57. 188. 72. 22. 'Burg' kennt Tacitus in Ortsnamen, Germ. c. 3: Asciburgium; vgl. Ann. I, 60: Teutoburgensis saltus; Ptolemaeus hat Λαχιβούργιον, Ukert S. 436; Ammian XVIII, 2, 4: Quadriburgium; vgl. Jahrb. K. Heinrich I. S. 231. 'Heim' findet sich in Bojohemum und der Endung -χαιμαι bei Ptolemaeus, in den Namen der Vorrede zur Lex Salica -chamae; s. Das alte Recht S. 37. 53 ff. und vgl. Graff IV, S. 946. 'Thorp' in Ortsnamen seit dem 7. Jahrh. in Sangaller Urkunden; Förstemann, D. Ortsn. S. 99; vgl. Graff V, S. 722. Ueber 'wich' ebend. I, S. 721. Arnold hat die Endung -lar als besonders alt geltend gemacht, Ansiedel. S. 137 ff., bemerkt aber selbst, Urzeit S. 226, dass es auch nur ganz allgemein für Platz, Stätte, gebraucht ward.

[2] S. unten im Abschnitt 11.

[3] Marcomannorum regia castellumque iuxta situm, Tac. Ann. II, 46: Mattium die Hauptstadt (caput) der Chatten, Ann. I, 56.

nannt[1]. Aber gewiss hat Tacitus Recht, wenn er sie nicht als solche gelten lässt. Noch lange waren die Deutschen städtischem Zusammenwohnen abgeneigt[2]. Sie unterscheiden sich dadurch auf das bestimmteste von den Kelten[3].

Viehzucht und Ackerbau beherrschten alle Verhältnisse des Lebens. Eben sie aber führten zu dem Anbau in Dörfern.

Die eigenthümlichen Verhältnisse, auf welche es bei der Anlage der Dörfer und der Behandlung des Landes bei den Germanen ankommt, sind zuerst hauptsächlich aus nordischen Quellen, und mit besonderer Rücksicht auf die Ausbildung welche sie unter den Dänen auf der früher Cimbrischen Halbinsel erhalten haben, geschildert worden[4]. Später hat aber die Forschung wenigstens die gleichen Grundlagen überall auch in Deutschland

[1] Vgl. Kruse in seinem Archiv (I. Band) 2. Heft, S. 3 ff., der mir doch zu viel zu behaupten scheint, auch Ukert S. 204—207. 257. Nicht wenige Namen bei Ptolemaeus beruhen auf nachweisbarem Irrthum. Am meisten Deutsch klingen die Namen auf *-φουρδον* (-furt).

[2] Die muros coloniae hassen sie als munimenta servitii, Tac. Hist. IV, 64. Da die Deutschen die Gallischen Städte erobert haben, bewohnen sie das umliegende Land; nam ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant, Ammian. XVI, 2, 12. (Ukert S. 205 führt noch eine Stelle des Julianus, Epist. ad Athen. S. 278, an). Ueber spätere Verhältnisse vgl. Abschnit 11.

[3] Ueber eine Ansicht die auch den Kelten Städte abspricht s. oben S. 6 N.

[4] Olufsen, Bidrag til Oplysning om Danmarks indvortes Forfatning i de ældre Tider, in Det Kongel. Danske Videnskab. Selskabs phil. og hist. Afhandlinger 1. Deel. Eine freie Bearbeitung gab Hanssen, Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit, Erste Lieferung, in Falcks N. Staatsb. Magazin III, und führte die Untersuchung in der zweiten Lieferung, ebend. VI, weiter. Darauf stützen sich Dahlmann, Gesch. von Dännemark I, S. 133 ff., und Molbech in der schon mehrfach angeführten Abhandlung, Hist. Tidsskrift Bd. IV (übersetzt in Falcks Archiv V).

und in den von Deutschen Stämmen später eingenommenen Landschaften nachzuweisen vermocht und manches einzelne das hier bestand näher dargelegt[1]. Und wenigstens das Wesentliche ist hier zu erwähnen.

Die in engerer Gemeinschaft verbunden waren — durch Verwandtschaft oder andere Umstände — nahmen einen grösseren oder kleineren Landstrich in Besitz.

An Einer Stelle bauten sie die Wohnungen, benachbart, aber nicht in geschlossenen Strassen, sondern jedes Haus frei belegen, wie es dem Einzelnen gefiel: unmittelbar zu demselben gehörte ein gewisses Land, zu Hof und Garten oder sonstigem Gebrauch: das Ganze hiess später Hofstätte, in Norddeutschland Wurth, im Skandinavischen Norden Toft. Es war regelmässig mit einem Zaun umgeben. Für die einzelnen Dörfer war wohl ein gewisses Maass bestimmt. Einzelne Hofstätten konnten aber einen grösseren Umfang haben. Andere sind später durch Theilung oder Ablegung an Knechte und Hörige verkleinert[2].

[1] Zu nennen sind besonders Haxthausen, Ueber die Agrarverfassung in Norddeutschland I, 1 (schon 1829); dann Michelsen, Von der bauerschaftlichen Meentverfassung in Dithmarschen, Z. f. D. R. VII, S. 89 ff.; Landau, Die Territorien (1854); G. L. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung (1854) und die weitere Ausführung in den Büchern über Markenverfassung (1856) und Dorfverfassung (1865); meine Abhandlung Ueber die altdeutsche Hufe (1854), die nur näher begründet was in dem zweiten Band der VG. (1847) kurz niedergelegt war; Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland (1860); Inama-Sternegg, Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter (1872), mehrere Schriften von Meitzen und kleinere Abhandlungen von Hanssen, Roscher, Langethal u. a. — Ueber die Englischen Verhältnisse s. besonders Nasse, Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft in England (1869).

[2] Ueber alles dies vgl. Ueber die altdeutsche Hufe S. 12—21 und die daselbst angeführten Darstellungen von Landau und G.

Für den Ackerbau wurden in der Flur verschiedene Felder angelegt, je nach der Lage, der Beschaffenheit des Bodens u. s. w. Man bezeichnet sie als Gewanne oder Breiten, anderswo sagt man Kamp. Ihrer ist eine bald grössere, bald kleinere Zahl. Und an jedem Feld hat der Dorfgenosse seinen Antheil: so viele Mitglieder sind, so viele Quoten werden gebildet, und diese vertheilt[1], nicht selten wohl nach dem Loos[2]. Reichte das anfangs bebaute Land für das Bedürfnis nicht aus, so ward ein neues Feld gebrochen und damit in der gleichen Weise verfahren. So geschah es, dass alle zu ihrem Rechte kamen und keiner gegen den andern als benachtheiligt gelten konnte: denn an gutem und geringerem Ackerland, fettem und magerem Boden, entfernterem und dem Dorfe näherem Felde — eben darnach wurden verschiedene Gewanne gemacht — erhielt jeder seinen Antheil. Die Regel war die gleiche Grösse der einzelnen: aber es konnte einer wohl mehrere Loose empfangen, vielleicht auch grössere d. h. breitere Ackerstreifen[3]; mitunter kamen hier wie bei der Hofstätte

L. v. Maurer. — Nur auf die verschiedene Grösse der Hofstätte das 'secundum dignationem' des Tacitus zu beziehen, wie Zacher will, S. 360 N., ist doch schwerlich möglich. Ueber Toft s. Olufsen S. 340. Es findet sich auch bei den Angelsachsen; Leo, Rectitudines S. 56. Ueber die Sache s. Kemble I, S. 114.

[1] Vgl. Haxthausen S. 15 ff. 86 ff.; Knaus, Flurzwang S. 1—3; Landau S. 32 ff.

[2] Vgl. Homeyer, Ueber das Germanische Loosen S. 29; Hanssen, Gehöferschaften S. 19; Laveleye S. 76 ff. Ob aber die später vorkommenden Ausdrücke 'sors', 'consortes', hieraus zu erklären, ist mehr als zweifelhaft.

[3] Das nimmt Olufsen S. 272 an. Von verschiedener Grösse spricht schon Tacitus, dessen Worte nicht auf die verschiedene Beschaffenheit und darnach bestimmte Abschätzung des Bodens zu beziehen sind; s. die Anmerkung. Was Thudichum S. 98 dagegen

auch Theilungen vor. Die Gleichmässigkeit der später vorkommenden Zahlen in den Angaben über die Grösse des gewöhnlichen Ackerlandes weist darauf hin, dass schon in frühem Alterthum auf solche Zahlverhältnisse Rücksicht genommen worden ist. Man rechnete nach Morgen oder Tagewerken, und 30 oder 20 und 40 sind das Maass das man bei der Austheilung zu grunde gelegt hat. Nur war der Morgen kein ein für alle Mal bestimmter Flächenraum; sondern seine Grösse ruhte auf freier Schätzung: was mit Einem Gespann sich an Einem Tage beackern liess; es schwankte nach der Verschiedenheit des Bodens und andern localen Umständen[1].

Für die Abgrenzung aber der einzelnen Ackerflächen ist Messung mit dem Seil (nordisch Reeb) üblich gewesen: im Skandinavischen Norden ward dieselbe als Sonnentheilung bezeichnet, im Gegensatz gegen die freiere Hammertheilung, die auf dem Wurf eines Hammers beruhte[2].

Als die Dreifelderwirthschaft bei den Deutschen Eingang gefunden, ward alles Ackerland, die verschiedenen Gewanne, in drei grössere Theile, sogenannte Zel-

anführt, wie den Ausdruck 'pro numero cultorum', der eine Vertheilung einfach nach der Zahl voraussetze, ist ohne Belang, oder kommt, wie das abweichende Zeugnis des Caesar, hier nicht in Betracht. Dass aber grössere Antheile gemacht, kann freilich nur eine Ausnahme gewesen sein. Tacitus brachte vielleicht die Verschiedenheiten welche bestanden überhaupt mit der ersten Theilung in Verbindung.

[1] Ueber die altdeutsche Hufe S. 26 ff.

[2] Vgl. Grimm, Deutsche Grenzalterthümer S. 12 ff. (von der Sonnentheilung sagt er, sie müsse in undenklich früher Zeit entsprungen sein); über das nordische Reebningsverfahren Hanssen, bei Falck III, S. 87. VI, S. 22, auch G. L. v. Maurer, Einleitung S. 135.

gen, oder wie sie verschieden in verschiedenen Gegenden heissen, zerlegt[1]: darnach hatte der Wechsel der Bestellung, Winterkorn, Sommerkorn und Brache, statt. An diese Regel war jeder gebunden, und er hatte keine freie Verfügung über die Bestellung der Quoten die ihm zugewiesen waren. Und jedenfalls doch ein hohes Alter muss dieser Ordnung beigelegt werden. Die Angelsachsen kennen dieselbe so gut wie die Deutschen in der Heimat, und alles spricht dafür, dass sie, wie die ganze Art des Anbaus und der Ansiedelung, auch die bestimmte Weise der Bewirthschaftung von hier mitgenommen haben. Aber auch wenn noch nicht jene etwas künstlichere und weiter vorgeschrittene Bestellungsart eingeführt war, sondern man in freiem Wechsel bald hie bald da Felder unter den Pflug nahm, andere zur Erholung und Weide liegen liess, muss ein ähnlicher Zustand angenommen werden[2]. Das Verhältnis welches so bestand bezeichnet man als Feldgemeinschaft oder Flurzwang.

Sie kann der Art sein, dass die Quoten nicht ein für alle Mal den Einzelnen angewiesen sind, sondern immer neu vertheilt werden, so oft ein Feld zum Anbau kommt: da jedes wesentlich dieselbe Beschaffenheit hat, trägt es dem Einzelnen wenig aus, ob er denselben oder

[1] Ueber die altdeutsche Hufe S. 25.

[2] Hanssen in der Abhandlung über die Feldsysteme zeigt sehr treffend, Z. f. St. 1865, S. 78 ff., wie die Wirthschaftssysteme nichts zu thun haben weder mit der Verschiedenheit des Wohnens in Dörfern oder auf Einzelhöfen noch mit der Feldgemeinschaft. Diese ist so gut möglich bei Feldgras- wie bei Dreifelderwirthschaft, ebenso wie die Dreifelderwirthschaft hier wie dort vorkommen kann. Nur die Scheidung von Ackerland und (dauernder Gemein-) Weide, und darum eine mehr sorgfältige, weil definitive Anlage der Gewanne ist mit der Dreifelderwirthschaft eingeführt.

nur den gleich grossen Theil empfängt. Einrichtungen dieser Art finden sich auch später mitunter[1]; sie können früher häufiger gewesen sein. Dass sie aber allgemein bestanden, und darauf eben die Nachrichten des Tacitus, vielleicht auch Caesars sich beziehen, ist wenigstens nicht mit Sicherheit zu behaupten[2]. Die Angaben des letzteren, wenn sie nicht streng genommen werden wie sie lauten, sondern so dass ein Misverständnis für wahrscheinlich gilt, würden sich aus jenen Zuständen wohl erklären[3]: aber auch die gewöhnliche Feldgemeinschaft

[1] Hanssen, bei Falck VI, S. 8—11; näher eingehend Ueber die sogenannten Gehöferschaften (Abh. d. Berl. Akad. 1863); auch Achenbach, Die Hauberggenossenschaften des Siegerlandes, wo es sich um Niederwaldungen handelt, die zeitweise als Ackerland benutzt und dann vertheilt werden; dies und anderes zusammengestellt in Büchers Bearbeitung von Laveleye, Ureigenthum S. 86—112. Hanssen u. a. halten das für den früher allgemein bestehenden Zustand. — Woher Sybel, Kl. hist. Schriften S. 36, die Angabe hat, in Hannover und Oldenburg hätten noch im 15. Jahrh. nicht blos die einzelnen Bauern ihre Aecker in der Feldmark des Dorfes gewechselt, 'sondern es wechseln die ganzen Feldmarken in dem Besitz der Dörfer, und die Leute wechseln nicht blos die Ackerloose, sondern auch die Wohnhäuser und Gärten', ist mir unbekannt und schwer begreiflich; noch weniger die Vermuthung die sich daran schliesst, daraus möge sich die Gleichförmigkeit, ja völlige Gleichheit der Bauernhäuser in Westfalen und Niedersachsen erklären.

[2] Das steht durchaus in keinem Widerspruch zu dem was vorher S. 114 gesagt ist, wie Hennings meint S. 18 N. Denn auch in England und Skandinavien ist es nicht die sogenannte strenge Feldgemeinschaft die sich später findet. Man muss bei der entgegengesetzten Annahme behaupten, dass später überall gleichartig der Uebergang aus dem einen System in das andere stattgefunden habe. Meine Ansicht von den agrarischen Verhältnissen der alten Deutschen steht übrigens einer solchen Annahme nicht entgegen. Ich leugne nicht, dass sie bestanden, aber wohl, dass man sie aus Caesar, der mehr, und Tacitus, der weniger sagt, mit Bestimmtheit entnehmen kann.

[3] So Eichhorn D. St. u. RG. § 14a. Zacher S. 360 u. a. — Haxthausen S. 95, der Caesar und Tacitus verbindet, meint, die nach dem System der Feldgemeinschaft gebildeten Ackertheile seien ursprünglich nach einem gewissen Zeitraum, wahrscheinlich drei Jahren, an alle Gemeinde-Familien vertheilt oder verloost.

schon konnte zu der unrichtigen Auffassung Anlass geben. Weder die eine noch die andere lässt sich mit Sicherheit aus den Worten des Tacitus entnehmen: wie man diese auch lesen mag[1], dass die strenge Feldgemeinschaft allgemein bestand, ergeben sie nicht[2]; auch kann man nicht sagen, dass er dieselbe wie sie später gewöhnlich war beschrieben; aber seine Schilderung weist auf sie hin, erhält, wenn man sie voraussetzt, volle Deutlichkeit.

Eine Art Gesammteigenthum besteht bei der Feldgemeinschaft allerdings[2]. Die ganze Dorfschaft hat das Land in Besitz genommen; dann vertheilt: aber in dem Wechsel des Anbaus welcher statthat erhält auch der Einzelne seine Ackerquoten alljährlich an verschiedener Stelle[3], und solange das Land nicht in Anbau genommen, kann eine gemeinschaftliche Nutzung durch Weide stattfinden (die sogenannte Dreesch), und wird das Ackerland häufiger gewechselt, bei sogenannter Feldgraswirthschaft, muss dies in weiterem Umfang der Fall sein.

[1] Es würde bei der Lesung 'in vices' höchstens der Fall sein, wenn dies erklärt würde: 'um zu wechseln', was als ganz unberechtigt erscheint.

[2] Darin besonders weicht Hennings ab, S. 46; aber selbst die sehr zweifelhafte Erklärung der letzten Worte: arva per annos mutant, dass 'jeder im folgenden Jahr anderes Pflugland als im vorigen hatte' (S. 39), ergiebt es nicht; denn das ist selbst bei Dreifelderwirthschaft ohne Loosung für die Hälfte der Fall; was für seine Annahme genügt. Nur der Wechsel im Besitz, den die die Worte nicht enthalten, würde auf strenge Feldgemeinschaft führen. — Den Ausdruck 'Sondereigenthum', gegen den sich besonders Baumstark erklärt, Staatsalt. S. 871; Erläut. S. 722, habe ich übrigens nirgends gebraucht, da ich stets wahre Feldgemeinschaft angenommen.

[3] So ist vielleicht der Ausdruck 'analies terris' (annalibus terris) in einer Sangaller Urkunde, Wartmann, Cod. dipl. Sang. Nr. 214 S. 204, zu verstehen; Maurer, Einl. S. 8. Inama-Sternegg, Grundherrschaften S. 112, widerspricht, ohne Gründe anzuführen.

Diese Gemeinschaft am Ganzen mag auch in älterer Zeit mehr im Bewusstsein gelegen, stärker hervorgetreten sein als später. Sie ist aber, wie die Fortdauer durch lange Jahrhunderte zeigt[1], in keiner Weise unvereinbar mit ausgebildetem Ackerbau: sie schliesst auch nicht ein Verfügungsrecht über Grund und Boden, den Begriff des Eigenthums, aus[2]. Dass dieser den Deutschen zur Zeit des Tacitus gefehlt, lässt sich in keiner Weise darthun[3]. Wo der Anbau auf Einzelhöfen erfolgte, und keine Feldgemeinschaft bestand, war er von selbst gegeben. Aber auch in der Dorfverfassung hat an der Hofstätte von

[1] Wenn Inama-Sternegg, Grundherrschaften S. 21, diese schon in der Zeit der Volksrechte in Abrede stellt, so denkt er an Zustände, die vielleicht überhaupt nie bestanden haben.

[2] Was Thudichum S. 113 dafür anführt, dass nur Vieh als 'opes', als Geschenk u. s. w. erwähnt wird, bei den Tencterern von einem besonderen Erbrecht an dem Kriegsross die Rede ist, beweist es nicht. Die Worte Germ. c. 21 von der Erbfolge schliessen das Land nicht aus: sollte das der Fall sein, hätte Tacitus hier kein Eigenthum anerkannt, so musste es, wie schon bemerkt, von ihm hervorgehoben werden. Selbst ein 'Erbrecht' der vicini nach den Söhnen, wenn es bestand (S. 135), ist nicht in Widerspruch damit. Die Anweisung von Land an Knechte c. 25, wenn auch wohl ohne dies möglich, deutet doch sehr entschieden darauf hin: eine Zuweisung bei der jährlichen Theilung auch für jene ist in der That schwer denkbar, die Worte 'suam quisque sedem, suos penates regit' passen schlecht zu einem jährlich wechselnden Pachtbesitz, wie Thudichum ihn sich denkt. Viollet in einem Aufsatz, Bibl. de l'école des chartes XXXIII (1872), S. 494, hat noch angeführt, dass die Lex ant. Wisig. 244 (Bluhme S. 18) beim Verkauf das Land nicht erwähne, erst der spätere Text dies hinzufüge, dass nach Lex Rib. LX, wie er annimmt, zu Veräusserungen ein testamentum regis nothwendig gewesen. Allein das Letzte steht entschieden nicht da, und auch jenes lässt andere Erklärung zu. Auch Arnold, Ansiedel. S. 269, sagt nur, dass die Feldgemeinschaft kein vollständig ausgebildetes Sondereigen kannte.

[3] Wenn Hanssen sagt, Z. f. St. 1865, S. 81: so lange die wilde Feldgraswirthschaft dauerte, sei es sicher nicht zu einem Sondereigenthum der Aecker gekommen, wie es sich doch früh im südlichen und westlichen Deutschland finde, so ist das eben nur eine Vermuthung, und wie 'wild' die der alten Deutschen gewesen, wird eben nur aus Caesar geschlossen.

je her das volle Recht des Eigenthums gelten müssen[1]: von einem Wechseln auch jener, wie Caesar will, ist bei Tacitus und später nirgends die Rede. Und an die Hofstätte war das Recht auf Land von bestimmter Grösse, wenn auch nicht immer von bestimmter Lage, gebunden.

Später gab es einzelnes Land ausser der Gemeinschaft, mochte es durch Rodung gewonnen oder für besondere Zwecke bestimmt sein[2].

Und zu dem Ackerland kam ein Drittes. Entfernt nicht alles Land ward zum Ackerbau benutzt. Anderes, von oft bedeutend grösserem Umfang, war Wald oder diente zur Weide. Und das ward gar nicht getheilt, gehörte der Gesammtheit, war, wie es später hiess, Almende[3]. Daran hatten alle Nutzungsrecht, auch wohl nach gewisser Regel, in gemessenem Umfang: sie trieben Rinder und Schaafe auf die Weide, Schweine zur Mast, schlugen Holz und machten anderen Gebrauch[4]. Als Were oder Echtwort ist dieses Recht später bezeichnet worden[5]. Das ungetheilte Land besonders ist Mark genannt, mit einem Wort das eigentlich Grenze,

[1] So schon Montesquieu XVIII, 21, der hieraus die terra salica entstehen lässt. Neuerdings Gierke S. 62; Sickel S. 201 N.; Stubbs, Const. hist. I, S. 20. Vgl. G. L. v. Maurer, Einleitung S. 20. Es liegt deutlich in den Worten Germ. c. 16: suam quisque domum spatio circumdat. Thudichum S. 121 umgeht die Frage.

[2] So das nordische Ornum; Hanssen, bei Falck VI, S. 47 ff. In Deutschland die Beunden; s. Ueber die altdeutsche Hufe S. 18 und Mone, Z. f. Gesch. d. Oberrheins V, S. 239; Maurer, Dorfverfassung I, S. 156 ff.

[3] S. über das erste Vorkommen Lexer I, S. 40.

[4] Altd. Hufe S. 34 ff. Ueber die Weide im Wald, welche Wunne heisst, s. Maurer, Dorfverf. I, S. 244.

[5] Altd. Hufe S. 39. Vgl. Duncker, Gesammteigenthum S. 158, und über die Bedeutung von Achtwort, Echtwort, Kosegarten, Niederd. Wörterbuch I, S. 53 (fehlt bei Schiller-Lübben).

dann Gebiet, hier Gebiet des Dorfes, bezeichnet[1]. Und für die Gemeinschaft ist der Ausdruck Markgenossenschaft üblich geworden[2], den andere auch gleichbedeutend mit Feldgemeinschaft brauchen, während angemessen beides gesondert gehalten wird.

Alles aber was der Einzelne im Dorfe besass, Hofstätte, Ackerland und Recht in der gemeinen Mark zusammen, hiess den alten Deutschen Hufe, Hube (hoba): ein Wort hohen Alterthums, und darum nicht mit Sicherheit in seinem Ursprung zu erkennen[3]. Die Angelsachsen sagen Higid (hid)[4], die Nordländer Bol. In gleichem Sinn werden Ausdrücke gebraucht welche Loos bedeuten[5]; aber auch Pflug, das zunächst auf das Ackerland Bezug hat, oder Hof, das umgekehrt zuerst von

[1] Grimm RA. S. 495 ff. Was er für die ursprüngliche Bedeutung 'Wald' beibringt, und Pictet, Origines III, S. 110, als Gebiet der Jagd ausführt, scheint mir aber nicht überzeugend. Vgl. G. L. v. Maurer, Einleitung S. 40 ff., der aber auch zu viel unter Einen Begriff bringen will.

[2] Möser I, §. 9 ff. spricht nur von Markgenossen, ebenso Grimm S. 502. Den davon abgeleiteten Ausdruck hat Eichhorn §. 14a, und bezieht ihn auch auf die Gemeinschaft am Ackerland. Ebenso v. Löw, Ueber die Markgenossenschaften (1829); G. L. v. Maurer, Einleitung S. 138 ff., Gesch. der Markenverfassung in Deutschland (1856). Feldgemeinschaft ist wohl besonders durch Hanssen üblich geworden; vgl. bei Falck III, S. 78. Grimm übergeht das Wort in dem Wörterbuch ganz; Dahlmann, den er sonst auszieht, scheint es nicht zu gebrauchen. Dagegen giebt Maurer ihm eine noch viel weiter reichende Anwendung. Flurzwang ist der in Süddeutschland übliche Name, aber auch im D. WB. nicht aufgeführt. So wenig sind diese wichtigen Verhältnisse zu allgemeiner Kenntnis gekommen.

[3] Zu den verschiedenen Ableitungen die in der Abhandlung angeführt sind kommt die von L. Meyer, in d. Z. f. vergl. Sprachw. 1858, S. 275 ff., die aber auch nicht befriedigt.

[4] Die Bedeutung 'Haut', Land das mit einer (zerschnittenen) Haut zu umlegen, Grimm RA. S. 538, bezweifelt Schmid S. 610.

[5] Altd. Hufe S. 11.

der Wohnung gilt, und andere Worte kommen zur Anwendung[1].

Später finden sich auch Hufen anderer Beschaffenheit, und einzeln mögen sie auch schon höheres Alter haben[2].

Mit dem Werth der Hufe stand, scheint es, das Wergeld in Verbindung[3]. Auf derselben ruhte das Recht der Einzelnen in der Gemeinschaft; sie war die Grundlage der Freiheit im vollen Sinne des Worts[4]. Da genoss der Freie auch eines Schutzes, eines Friedens, den er hinwiederum zu handhaben hatte[5].

Eingehende Untersuchungen haben gelehrt, dass

[1] Altd. Hufe S. 22. S. 12 ff. Das Lateinische mansus, von manere, haben einige, wie Langethal S. 139 und Zöpfl, Alterth. I, S. 262 ff., ganz verkehrt mit dem Deutschen 'Mann' in Verbindung gebracht.

[2] Gegen Landaus Aufstellung von fünf Arten Hufen habe ich mich schon erklärt Allg. Monatsschrift 1854, S. 111 ff.

[3] Dies wird näher im zweiten Bande ausgeführt. Hier führe ich nur den Ausdruck in den Trad. Sangall., Wartmann 400, II, S. 21, an: unam hobam compositionis meae. Vgl. auch Altd. Hufe S. 41. Der Sachsenspiegel sagt, II, 5: Swe so egenes also vele hevet, dat is bedere is den sin weregelt, binnem deme gerichte, de ne darf nenen burgen setten; woraus man freilich nicht Folgerungen ziehen darf, wie Schaumann, Gesch. des niedersächsischen Volks S. 80 N. 6, thut. Noch ist zu erinnern, dass, wie 'were' das Recht der Hufe am Gemeinland bedeutet, 'gewere' auch für Haus und Hof steht, was Stobbe, Encycl. v. Ersch und Gruber 1. Sect. LXV, S. 433, sogar für die ursprüngliche Bedeutung hält, davon abgeleitet Besitz und Uebertragung des Besitzes, ebenso wie 'sala' Haus und die symbolische Uebertragung des Rechts am Haus bedeute.

[4] 'predium libertatis suae' in späteren Urkunden aus Lothringen und Baiern; s. Urkk. z. D. VG. S. 39. Vgl. Stobbe, Z. f. D. R. XV, S. 329, wo er eine Urkunde aus der Juvavia S. 194 anführt, nach der jemand ein Landgut schenkt: et dempsit partem unam pro libertate tuenda. — Bei den Langobarden bezeichnete, wie arimannus den Freien, arimannia später das freie Eigenthum; Savigny, G. d. R. R. I, S. 203. Vgl. unten im 5. Abschnitt.

[5] Vgl. K. Maurer, Ueberschau II, S. 41.

nach alter Sitte der Einzelne sich eines Zeichens bediente, das ihn, sein Gut, sein Haus, von andern unterschied: als Handmal oder Handgemal, nach neuerem Ausdruck als Haus- oder Hofmarke, kommt es vor: bei der Verloosung der Aecker und sonst wird es gebraucht, jenes Wort aber auch als Ausdruck für einen Grundbesitz von besonderer Bedeutung für den Vollfreien und sein Geschlecht[1].

Auch hier weist alles auf ein hohes Alterthum hin. Dasselbe ist der Fall bei dem Begriff des Erbgutes oder Odals, Grundbesitz der durch Erbgang in der Familie sich befand und sich besonderen Ansehns erfreute[2].

Die Hufe konnte später der Theilung unterliegen[3]: und auch in älterer Zeit weist nichts darauf hin, dass das Recht solche verwehrte, etwa unter mehreren Söhnen einer einen Vorzug hatte vor den anderen[4]; dagegen die Tochter, das Weib war ausgeschlossen oder stand zurück[5]. Und die Sitte, darf man annehmen,

[1] S. Homeyers Abhandlung über das Hantgemal (Abh. der Berl. Akad. 1852). Ueber die Hausmarke die zahlreiche Vorarbeiten zusammenfassende Schrift desselben: Die Haus- und Hofmarken (1870); dazu Michelsen, Die Hausmarke (1853); Ueber die festuca notata (1856).

[2] Vgl. Allg. Monatsschrift 1854, S. 114, und unten im Abschnitt 5. Hiervon will handeln Helfferich, Der Erbacker (1865), wo die terra salica, freilich sehr mit Unrecht, in diesem Sinn genommen wird, S. 132. Die Ausführung ist aber der Art, dass man fast glauben muss, der Verfasser habe seinen Spott mit der Geschichts- und Sprachwissenschaft treiben wollen.

[3] Altd. Hufe S. 32.

[4] Das Gegentheil sucht H. Müller, Lex Salica S. 166—168, darzuthun, aber ohne ausreichende Gründe. Auch Hanssen, bei Falck VI, S. 28, Molbech S. 429 u. a. halten die Untheilbarkeit für das Ursprüngliche, wissen aber nichts bestimmtes dafür anzuführen. Vgl. über ein Vorrecht des ältern Sohnes oben S. 66. Ueber das Recht der vicini s. nachher S. 135.

[5] S. oben S. 64.

wehrte der Theilung[1]. Durch Anlage neuer Hufen, neuer Dörfer suchte man dem Bedürfnis zu genügen. Wer kein Land daheim fand, zog in die Ferne.

Verschiedene Richtungen begegnen sich in dem altdeutschen Leben: ein Trieb zur Selbständigkeit und freien Bewegung der Einzelnen, aber auch ein Gebundensein an feste Ordnungen, an das Recht der Familie der der Einzelne angehört, der Gesammtheit in welcher er steht. Eine Art Ausgleichung zwischen beiden ist in den agrarischen Verhältnissen, wie sie hier geschildert sind, gegeben. Und wie sie gleichartig bei Deutschen und Skandinaven sich finden, tragen sie das Gepräge hohen Alterthums an sich[2]. Nicht von ganz rohen Anfängen aus, blos durch eine innere gemeinsame Anlage können sie sich so entwickelt haben[3].

Auch bei andern Völkern, namentlich den Slavischen, finden sich analoge Zustände. Doch zeigen sich wesentliche Verschiedenheiten, und keineswegs ist man befugt, was bei diesen gilt vollständig auf die Germanen zu übertragen[4], die älteren Verhältnisse hier

[1] So ist es noch jetzt in einigen Gegenden mit freier Theilbarkeit der Fall. Die Beschränkung, welche anderswo besteht, erscheint als eine Fixierung dessen was die Sitte eingeführt durch das Recht, da jene nicht mehr ausreichte.

[2] Vgl. Haxthausen S. 90. 98; Hanssen, bei Falck VI, S. 2; Meitzen, Ausbreitung der Deutschen S. 14. An eine spätere Umwandelung sei es von Einzelhöfen oder Dörfern ohne Feldgemeinschaft in solche mit derselben ist gar nicht zu denken; nur in Schlesien hat neuerdings Meitzen, Cod. diplom. Silesiae IV, eine solche in späterer Zeit nachweisen wollen; vgl. G. G. Anz. 1864 St. 48; Ausbreitung S. 42.

[3] Wie Sybel, bei Schmidt III, S. 313, meint.

[4] Vgl. über die Russischen Verhältnisse ausser Haxthausen, Studien über die innern Zustände etc. Russlands I, 4. III, 4; Die ländliche Verfassung Russlands (1866), auch Kawelin, in der Z. f.

nach dem Maass von Einrichtungen zu beurtheilen die jetzt noch in Russland bestehen. Diese, mit einer zeitweise wiederkehrenden neuen Vertheilung des Ackerlandes, stehen auch weit genug ab von dem was man den Deutschen hat beilegen wollen.

Auch bei den Germanen selbst ist es, bei aller Uebereinstimmung und charakteristischen Eigenthümlichkeit welche die Behandlung des Landes in den Dorfanlagen des Südens und Nordens zeigt, keine todte Gleichförmigkeit, die, auch nur auf Deutschem Boden, entgegentritt.

Es giebt Gegenden, wo die Gemeinschaft wenigstens an Wald und Weide nicht auf die Genossen eines einzelnen Dorfes beschränkt ist, sondern weiter reicht[1]. Manche Fälle der Art mögen sich erklären durch spätere Anlage neuer Dörfer, die mit dem von welchem sie ausgingen in Verbindung blieben[2]: im Norden hatte wohl ein solches Mutterdorf (Adelby) ein Recht über das Toch-

Staatsw. XX, S. 1 ff., und dazu die Bemerkungen von J. A. Helferich S. 43 ff., der mit Recht hervorhebt, dass bei den Deutschen der Trieb zur Bildung von Sondereigenthum grösser, die Hofstätte nicht Gemeindeeigenthum war, sich Antheile von verschiedener Grösse bildeten u. s. w.; auch Meitzen, Ausbreitung S. 16 ff., nach dem bei den westlichen Slaven sich überall nichts der Art gefunden.

[1] Nach Löw, Markgenossenschaften S. 7, befinden sich in den Marken am Oberrhein niemals Bewohner Eines Dorfes oder einzelner Höfe in dem Besitz einer Mark und stehen in Markgenossenschaft, sondern es participieren stets wenigstens zwei oder mehrere Dörfer daran. — Das Kaiserrecht IV, c. 20 (ed. Endemann) erwähnt den Fall da 6 oder 12 Dörfer zu einem Wald oder einer Mark gehören; spricht aber II, c. 56 auch von dem Walde und gemeinen Nutzen eines Dorfes oder einer Stadt.

[2] Vgl. G. L. v. Maurer, Markverfassung S. 16 ff. Gegen die zu weite Ausdehnung des Begriffs von Tochterdörfern erklären sich aber mit Recht Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 130 N., Inama-Sternegg, Grundherrschaften S. 14.

terdorf, das selbst so weit ging, dasselbe wieder einzuziehen, die Hufen niederzulegen [1]. Aber auch gleich bei der Ansiedelung können mehrere Dorfschaften eine gemeinschaftliche Mark behalten haben und so in das Verhältnis der Markgenossenschaft getreten sein. In anderen Fällen erscheint der Verband noch weiter ausgedehnt: grössere Gebiete, welche später als Centen oder Gaue bezeichnet werden, sind dergestalt unter sich verbunden [2]. Auch solche für alte Dorfmarken zu halten [3], ist kein Grund. Ebensowenig aber was sich der Art findet als allgemeine Regel zu betrachten, die Aussonderung einzelner Dörfer als eine spätere Stufe der Entwickelung anzusehen [4]. Vielmehr ist der Trieb der Gemeinschaft

[1] Hanssen, bei Falck VI, S. 24 ff.

[2] Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 131: er führt aber kein Beispiel an, wo auch Feldgemeinschaft in solchem weiteren Verband gegolten. Vgl. Stüve, Landgemeinden S. 115 ff.

[3] So G. L. v. Maurer, Einl. S. 44 ff., der aber verschiedenartiges zusammenbringt.

[4] So Thudichum S. 127 ff., der die Mark mit der Zent (Hunderte) identificieren will und sich gegen die Verbindung mit den Dörfern erklärt. Auch Seibertz, L. u. RG. d. H. Westfalen I, S. 171, wo er es doch mehr als Ausnahme hinstellt und anführt, dass sich in Westfälischen Urkunden kein Beispiel finde, III, S. 541 ff., wo er die Theilung der Gaumarken, wie er sagt, als Regel entwickelt, aber es freilich in Zeiten vor aller geschichtlichen Kunde zurücksetzt. Dagegen spricht schon der Umstand, dass Mark unzählige Mal auf das bestimmte Dorf bezogen wird: man sagt: in marca villae, in villa vel in marca (Trad. Weiss. Nr. 75. 115. 132); in villa Scalchenheim et infra Scalchenhememarca (ebend. Nr. 74); villa cum omne sua marca (Trad. Patav. Nr. 15); in villa qui dicitur Zarduna ... et in ipsa marcha Zardunense (Wartmann, Cod. dipl. Sang. Nr. 47); dann: in Dautunhaimomarca, in Liupdohingomarca, Hazzinchovarromarcha, Chezelinchheimmarromarca, Oberdorfarromarcha, und ähnlich öfter: in den letzten Beispielen ist marca mit den Namen der Dorfbewohner zusammengebracht. Und so heisst es auch: in Mogontiorum marca, in marca Prettanorum (Cod. dipl. Fuld. Nr. 64. 143). Statt marca steht ganz ähnlich finis und confinium. Ueber Landaus Ansicht, nach der

hier bei den verschiedenen Stämmen, unter verschiedenen Verhältnissen ein verschiedener gewesen: er hat in einzelnen Fällen eine grössere Abtheilung des Volks ergriffen und bei der Ansiedelung beherrscht — vielleicht mochten auch gerade solche Verhältnisse Caesar bekannt geworden sein —; öfter aber, namentlich im nördlichen Deutschland, macht er sich auf Grund der Niederlassung in Dörfern geltend: die Feldgemeinschaft ist zunächst an diese gebunden.

Aber auch dann zeigt er sich wirksam, wenn die Anlage gemeinschaftlicher Wohnplätze unterblieb. Auch wo es Einzelhöfe giebt, stehen dieselben regelmässig in Markgenossenschaft. Hier ist von Bauerschaften zu sprechen, und theilweise werden von ihnen dieselben Verhältnisse gelten wie von den Dorfschaften[1].

So haben mancherlei Verschiedenheiten bestanden, wie Ort und Zeit der Niederlassung, alte Gewohnheit oder neue Bedürfnisse es mit sich brachten. Auch Rodungen in den weiten Marken, bald durch einzelne, bald durch kleinere oder grössere Gemeinschaften, begründeten neue Verhältnisse. Die Wohnsitze vermehrten sich; der Einzelne gewann Land zu freierer Verfügung[2]. Aber nichts spricht dafür, dass auf diesem Wege erst ein be-

die Hunderte aus der Mark erwächst, s. Abschnitt 6 und Allg. Monatsschrift 1854, S. 259.

[1] Dass hier auch Feldgemeinschaft vorgekommen, bestreiten Gierke S. 70 N., Inama-Sternegg, Hofsystem S. 76. Dieser hat aber zunächst immer nur die von einem Dorfe aus angelegten und von dem Dorfverband abgelösten Einzelhöfe im Auge, nicht die allgemeine Ansiedelung auf solchen; einen Gemeindezusammenhang derselben kennt aber auch er in späterer Zeit, S. 113. 117.

[2] Vgl. Gierke S. 68, mit dem ich hier ganz übereinstimme Gewiss stammt ein grosser Theil der Neuanlagen aus späterer Zeit,

stimmteres Recht der Einzelnen am Grund und Boden sich ausgebildet hat[1] oder gar eine durchgreifende Veränderung in den agrarischen Verhältnissen eingetreten ist. Man übertrug die alten Ordnungen auch auf den gewonnenen Boden; wenn man die Heimat verliess, auf die in der Fremde eingenommenen Gebiete: wohin die Deutschen kamen entstanden Gründungen die auf gemeinschaftlicher Ansiedelung und dauernder Gemeinschaft am Lande beruhten: dem Boden selbst haben die Deutschen so das Gepräge ihrer Nationalität aufgedrückt und damit bekundet, wie fest sie mit demselben verbunden waren[2].

Die Gemeinschaft des Landes begründete aber auch manche Gemeinschaft des Lebens. Schon die Nachbarschaft, das Zusammenwohnen giebt eine Gemeinsamkeit der Interessen und führt zu dem Streben, für die Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse, die Leitung gemeinsamer Angelegenheiten zu sorgen. Darauf beruht das Wesen der Gemeinde, ihre Ausbildung bei allen Völkern, zu allen Zeiten. Bei den Deutschen aber kam ein weiteres Band hinzu und machte sich auch da geltend wo jene unmittelbare Nachbarschaft fehlte.

Freilich viel unbegründetes, auf willkürlicher Annahme beruhendes ist hier aufgestellt, der Dorf- oder,

wie Arnold, Ansiedel. S. 436, ausführt; allein dass sie auch früher vorgekommen, ist selbstverständlich und würde bei der oben gegebenen Auslegung des Tacitus von diesem bestätigt.

[1] So Arnold, Ansiedel. S. 269, Urzeit S. 385, dem Sickel S. 202 N. beistimmt, während meines Erachtens das Hauptgewicht auf die Hofstätten und Einzelhöfe zu legen ist. Und dass letztere blos durch Rodung entstanden, lässt sich ja für manche Theile Deutschlands nicht behaupten.

[2] Das zeigen besonders die späteren Niederlassungen auf Slavischem Boden, über die eingehend und belehrend Meitzen gehandelt hat.

wie man sagt, Markgenossenschaft eine Bedeutung beigelegt weit über das hinaus was wirklich mit ihrem Wesen zusammenhängt. Hier vor allem gilt es, nicht falschen Combinationen nachzugehen oder späteres in eine Zeit zu versetzen mit der es nichts zu thun hat.

Manches freilich was die Denkmäler folgender Jahrhunderte darbieten muss auf älteren Grundlagen beruhen; aber diese sind nicht mit Sicherheit zu erkennen, und nur einzelnes darf schon hier erwähnt werden.

Vor allem was sich bei den Salischen Franken findet, dass die Niederlassung im Dorfe an die Zustimmung aller Gemeindegenossen gebunden war[1]: dabei kann kein Zweifel sein, dass nicht von dem Erwerb einer Hufe durch Kauf oder ein anderes rechtliches Geschäft, sondern von neuem Anbau die Rede ist. Blieb der Fremde aber eine bestimmte Zeit ungestört, dann hatte er das Recht ersessen[2].

[1] Lex Sal. XLV, 1: Si quis super alterum in villa migrare voluerit, et unus vel aliquid de ipsis qui in villa consistunt eum suscipere voluerit, si vel unus exteterit qui contradicat, migrandi ibidem licentiam non habeat. Vgl. dazu Das alte Recht S. 124. 128. Was Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 225, Gierke S. 76 N., Schröder, Forschungen z. D. G. XIX, S. 146 N. dafür sagen, dass von jeder Art der Niederlassung, auch durch Kauf, die Rede sei, erscheint mir ganz unzureichend; dagegen sprechen die Worte 'adsedere, admigrare', welche später gebraucht werden, und dass bei der Austreibung nur von dem die Rede ist, quod ibidem laboravit, nicht von der Hufe, die der Fremde erworben hatte. Den Fall dass einer alium in villa aliena migrare rogaverit, antequam conventum fuerit, berücksichtigt ein späterer Zusatz, Behrend S. 60: 'migrare rogare' kann sich doch unmöglich auf Verkauf beziehen. Die Erklärung aber der Worte 'super alterum', welche Sohm, R. u. GV. S. 61 N., zu begründen sucht: gegen einen andern, gegen seinen Willen, ist insofern unbefriedigend, als dann dasselbe nachher noch einmal genauer gesagt wird; während, wenn sie bedeuten können: mit Zustimmung eines andern, der Zusammenhang entschieden besser ist.

[2] Ebend. 3: Si vero quis migraverit et infra 12 menses

Merkwürdiger ist eine andere Stelle eines späteren Denkmals Fränkischen Rechts, welches ein Erbrecht der Dorfgenossen mit Ausschluss anderer Verwandten als der Söhne, indem es dasselbe aufhebt oder verneint, für frühere Zeit anzudeuten scheint[2]: bezieht es sich auf Land in Feldgemeinschaft, d. h. die Hufe in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit, so ist es ein Zeugnis für die weitgehende Bedeutung welche der Dorfverband in älterer Zeit hatte, steht aber mit den Bestimmungen des älteren Volksrechts, das vom Erbe am Land nur die Weiber ausschliesst, in Widerspruch. Andere sichere Spuren einer so weit gehenden Gemeinschaft finden sich nicht[3]. Man wird die Nachricht hinnehmen müssen wie sie lautet; aber manche Zweifel bleiben, und dass sich noch in der Zeit des Fränkischen Königs, der jene Verfügung erliess, eine Erinnerung erhalten, ist jedenfalls auffallend.

nullus testatus fuerit, ubi admigravit securus sicut et alii vicini maneat.

[2] Chilperici edict. c. 3, Behrend, Lex Salica S. 106: placuit atque convenit, ut, quicumque vicinos habens aut filios aut filias post obitum suum superstitutus fuerit, quamdiu filii advixerint, terra habeant, sicut et lex Salica habet. Et si subito filios defuncti fuerint, filia simili modo accipiant terras ipsas, sicut et filii, si vivi fuissent, aut habuissent. Et si moritur, frater alter superstitutus fuerit, frater terras accipiant, non vicini. Et subito frater moriens frater non derelinquerit superstitem, tunc soror ad terra ipsa accedat possidenda. Ueber diese dunkele Stelle hat zuletzt sehr ausführlich gehandelt Gierke, Z. f. RG. XII, S. 430 ff., mit Rücksicht auch auf die Erklärungen von Amira und Rosin. Wenn auch vieles unsicher bleibt, so wird man doch in der Hauptsache beipflichten müssen.

[3] Bluntschli, Ueberschau II, S. 311, sagt: 'In den hofhörigen Nachbarschaften treffen wir sogar auf ein Erbrecht der Nachbarn mit Bezug auf das hofrechtliche Erbe, wenn der verstorbene Bauer keine Söhne oder Brüder zurückgelassen hat'. Ich weiss nicht, worauf sich diese Angabe stützt. Was Gierke a. a. O. S. 471 anführt ist auch von geringem Belang.

Die Mitglieder des Dorfes hatten unter sich Pflichten, zu gegenseitiger Hülfe oder Unterstützung, z. B. durch Zeugnis vor Gericht[1]. In einzelnen Fällen haben sie später haften müssen für Verbrechen die von ihren Genossen oder auf ihrem Boden verübt[2]. Aber an eine wechselseitige Haftung oder Verbürgung, wie man sie unter dem Namen der Gesammtbürgschaft auch mit diesen selbständigen Gemeinden hat in Verbindung bringen wollen, ist in keiner Weise zu denken[3].

Ohne Zweifel haben von je her die Dörfer einen Vorsteher gehabt, wie er bei den Sachsen erwähnt wird[4], die wesentlich in der alten Verfassung verharrten, und wie er später anderswo sich findet[5]. Er wird von den

[1] Darüber wird in Bd. II gehandelt, wohin die einzelnen Zeugnisse gehören: an einer gemeinsamen älteren Grundlage ist aber nicht zu zweifeln.

[2] Die zerstreuten Nachrichten stellt Gierke I, S. 73 zusammen.

[3] S. den vorhergehenden Abschnitt S. 94 ff. und die Beilage.

[4] Beda Hist. eccl. V, 10: Qui venientes in provinciam, intraverunt hospitium cujusdam villici petieruntque ab eo ut transmitterentur ad satrapam qui super eum erat. Villicus ist hier der Vorsteher des Dorfs; die Einwohner heissen vicani; in der Angelsächsischen Uebersetzung steht: 'tungerefa' (bei Smith S. 624). Ueber 'tun' vgl. Leo, Rectitudines S. 24—26. Auch bei den Skandinaven findet sich der Ortsvorsteher; Molbech S. 469. Als alt Indogermanisch nennt ihn Justi, Raumers Hist. Taschenbuch 1862, S. 321.

[5] Ueber seinen Namen sind sehr verschiedene Ansichten ausgesprochen. Ganz unbegründet ist die Meinung Falcks, Handbuch des Schl.-Holst. Privatrechts II, S. 271 N. 83, vicarius sei von vicus abzuleiten und als Vorsteher des Dorfs zu verstehen; vgl. Weiske S. 38 N. Ebensowenig kann der tunginus der Lex Salica als Vorsteher eines Dorfs angesehen werden, wie Eichhorn, Z. f. g. RW. I, S. 174 N., Grimm RA. S. 534, Unger, Gerichtsverfassung S. 134, Sachsse, Hist. Grundlagen S. 308, Schäffner, Fr. RG. I, S. 166, Maurer, Einl. S. 139, Landau S. 302 u. a. wollen; s. Savigny I, S. 273 N.; Pardessus zur Lex Sal. S. 579; Das alte Recht S. 135 ff. Vollends nicht der grafio Lex Sal. XLV, 2. L, 3, wie Eichhorn a. a. O., Landau S. 302, Maurer S. 139 N. 97 meinen; s. Das alte Recht S. 136. Von dem tribunus bestreitet

Mitgliedern erwählt sein. Dass das Amt an einer bestimmten Hufe haftete, die dann grösser oder sonst durch besondere Rechte ausgezeichnet war[1], oder dass es für einen solchen Vorsteher bestimmtes Land gegeben habe[2], sind Annahmen die jeden Anhalts in der Ueberlieferung entbehren. Dörfer von lauter abhängigen, hörigen Bauern, wo der Herr zugleich Vorsteher gewesen, hat es, wenigstens in älterer Zeit, soviel erhellt, nicht gegeben[3].

Der Vorsteher wird die Versammlungen geleitet haben, zu denen die Genossen zur Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten zusammentraten. Viele Dörfer zeigen den dafür bestimmten Platz an einer Linde: in norddeutschen Gegenden heisst er Thy (vielleicht von dem alten Thing, Ding)[4]. Nur die Hufenbesitzer können da be-

es Sohm, R. u. GV. S. 233, ohne die Ortsvorsteher selbst zu leugnen. Darüber ist Band II zu handeln. Dass es in dieser Zeit überhaupt solche gegeben, bezweifelt Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 91.

[1] So H. Müller S. 173 ff. Vgl. Unger, Gerichtsverfassung S. 21; Leo, Rectitudines S. 121. Was der erste geltend macht, dass manche Dorfnamen von Eigennamen abgeleitet sind, kann am wenigsten dafür beweisen, ist auch bei den älteren Dörfern nicht in dem Maasse der Fall wie er annimmt. Vgl. oben S. 84. — Erbschulzenhöfe finden sich erst in den späteren Colonien in den Slavischen Gegenden. Haxthausen S. 104 nimmt es für Sachsen wenigstens erst in der Zeit Karl d. Gr. an; und auch da ohne Beleg.

[2] So Landau in der auf durch und durch falscher Auffassung beruhenden Abhandlung über das Salgut (1862). Das 'secundum dignationem' Germ. c. 26 soll sich auf ein für den Richter ausgeschiedenes grösseres Gut beziehen; die Dorfgemeinde dies für denselben bewirthschaftet haben, davon die Stelle c. 15: Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit, verstanden werden, und was des ganz Unbegründeten mehr ist.

[3] Ueber die entgegengesetzten Annahmen Antons, Majers (auch Montag, Gesch. der staatsbürg. Freiheit, gehört dahin) vgl. die Anmerkung S. 140.

[4] G. L. v. Maurer, Einleitung S. 35; Markverfassung S. 328. 330. Vgl. Kemble I, S. 55 ff. über Angelsächsische Verhältnisse,

rechtigt gewesen sein: wenn später andere an der Markgenossenschaft betheiligt sind, erscheint es als Ausnahme oder Störung der alten Ordnung[1].

Dass die Versammlung auch Gericht gewesen, der Vorsteher richterliche Geschäfte geübt, darf nicht angenommen werden[2]. Was sich von eigenen Markgerichten findet, scheint, wie einer späteren Zeit, so einer weiteren Ausbildung dieser Verhältnisse anzugehören. — Aber die grösseren Dörfer oder ihre Marken waren zugleich die Gerichtsstätten für die Vorsteher des Volks[3].

Die Marken der Dörfer erscheinen so als eine Gliederung, die sich durch die staatlichen Verbindungen hindurchzieht. Aber diese ruhten nicht auf ihnen, und dass ein bestimmter regelmässiger Zusammenhang bestand, ist wenig wahrscheinlich. Nicht in diesem Sinn sind die Marken Unterabtheilungen der Gebiete selbständiger Völkerschaften, sie fallen nicht, oder wenigstens nicht noth-

der aber zu viel, namentlich auch Gerichtsbarkeit, auf die Marken überträgt, und mit ihm K. Maurer, Ueberschau I, S. 73.

[1] Vgl. Löw, Markgenossenschaften S. 77. 29; Bluntschli, St. u. RG. der Stadt ... Zürich S. 251; G. L. v. Maurer, Markverfassung S. 71. 78 ff. Wo später andere Grundsätze galten, unterschied man wenigstens verschiedene Klassen; Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 211 ff.

[2] So Möser I, §. 9; Eichhorn, Z. f. g. RW. I, S. 169 ff., zweifelhafter St. u. RG. §. 84a, und die meisten Neueren, namentlich Landau S. 304, G. L. v. Maurer, Einl. S. 169; Gierke S. 71. Dagegen hat sich zuerst besonders Weiske, Grundlagen S. 33 ff., erklärt und die Ansicht bestritten, als habe es von je her besondere Markgerichte gegeben. Vgl. Wilda, Strafr. S. 126; Siegel, Gerichtsverf. I, S. 100. Dem stimmt Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 127 (vgl. S. 39 ff.), insofern bei, als er Mark und Zent (Hunderte) für identisch erklärt, und keine anderen Gerichte als hier gelten lässt; aber auch dem widerspricht mit Recht Sohm, R. u. GV. S. 7.

[3] Germ. c. 12: principes qui jura per pagos vicosque reddunt. Ueber diese Stelle s. weiter im 7. Abschnitt.

wendig mit den sogenannten Hunderten oder Centenen (Zenten) zusammen [1] — die Dorfschaft war vielmehr meist von beschränkterem Umfang [2] —, bildeten ebensowenig sogenannte Zehntschaften [3].

Eine Bildung rein auf der Art der Ansiedelung und den agrarischen Verhältnissen beruhend sind die Dorf- und Bauerschaften, und in ihrer Bedeutung wesentlich auf das beschränkt was damit in Zusammenhang steht [4]. Macht sich bei ihrer Anlage ursprünglich der Familienzusammenhang geltend, so ist dieser später zurückgetreten und hat seine Bedeutung unabhängig hiervon entwickelt. Neben einander stehen, von verschiedenen Grundlagen aus erwachsen, Familie und Gemeinde [5]: Blutsverwandtschaft dort, Nachbarschaft hier geben eine Gemeinschaft wichtiger Verhältnisse: berühren sie sich eine Zeit

[1] So schon Weiske, der pagus, Hunderte, vicus und Mark identificieren will; ebenso Voigt, Die Markverfassung der Germanen, in seinem Buch, Drei epigraphische Constitutionen (1860) S. 118; G. L. v. Maurer, Einleitung S. 54. 96, und Thudichum a. a. O. S. dagegen Wilda S. 129; Landau S. 198. Das Wort 'marca' ist an sich unbestimmter Bedeutung und wird ebensogut wie von der Dorfmark von jedem andern Gebiet, der Hunderte und des Gaus auf der einen Seite (s. die Bd. II angeführten Stellen), dann der Hufe auf der andern (Altd. Hufe S. 40), gebraucht.

[2] Altd. Hufe S. 51. Dörfer mit 40—50 Hufen erscheinen als Ausnahmen, regelmässig sind sie bedeutend kleiner.

[3] S. den Abschnitt 6.

[4] Gierke S. 70 widerspricht, wie ich glaube, ohne Grund. Denn was er anführt ergiebt sich eben aus dem Zusammenwohnen, Zusammenleben und berechtigt nicht die Gemeinde als einen öffentlichen und politischen Verband für Frieden und Recht zu bezeichnen. Vgl. dagegen Sohm S. 231 ff.; Inama-Sternegg, Grundherrschaften S. 9 ff., der aber mit Unrecht in älterer Zeit Familien- und Markgenossenschaft identificiert, später der Ausbildung der Grundherrschaften einen zu grossen Einfluss auf diese zuschreibt; auch Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 82.

[5] So sagt Grimm RA. S. 494: 'Sippe und Nachbarschaft stifteten das natürliche Band unt er freien Männern'.

lang, so gehen sie bald wieder aus einander. Auch für das staatliche Leben kommen beide in Betracht, in älterer Zeit ohne Zweifel mehr als später; aber dies beruht nicht auf ihnen, und nur einzeln hat es auf sie eingewirkt, sie von sich abhängig gemacht[1]. Dasselbe ist der Fall bei einem anderen Kreis wichtiger Lebensverhältnisse.

[1] Das würde der Fall sein bei den Verhältnissen wie sie Caesar schildert; während von den Nachrichten des Tacitus Sickel S. 200 N. mit Recht sagt, sie enthielten keinen staatsrechtlichen Satz.

Anmerkung.

Ueber Germania c. 26.

Die oben S. 109 N. 2 mitgetheilte Stelle des Tacitus ist so vielfach behandelt und verschieden erklärt[1], dass es nothwendig erscheint, hier auf abweichende Auffassungen[2] etwas näher einzugehen[3].

[1] So hat Grimm sie zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden gedeutet. In den RA. S. 495 N. wollte er die ganze 'dunkle Stelle' von Gemeinland verstehen. In der Abhandlung, Deutsche Grenzalterthümer S. 12, fand er bei den Sueben regelmässige Ackerbestellung nach Weise der späteren Dreifelderwirthschaft, während, wie er glaubte, 'auf den Sächsischen Triften länger der Hirtenstab herrschte'. In der Abhandlung über Jornandes endlich S. 30 bringt er die Angabe des Tacitus mit den Nachrichten des Caesar zusammen und will diese wörtlich gelten lassen; ähnlich Gesch. d. D. Spr. I, S. 22.

[2] Eine ganz absonderliche und durch nichts begründete Erklärung gab Anton in seiner Uebersetzung der Germania S. 129 (vgl. Gesch. der teutschen Landwirthschaft I, S. 24): es sei von der Vertheilung des Landes durch einen Herrn an die leibeigenen Bauern die Rede; diese seien die cultores; sie bestellten den Acker wechselweise, per vices; alsdann ward nach Feldreinen jedem soviel er brauchte angewiesen, im folgenden Jahr bekamen sie neues Land. Aehnlich Majer, Urverfassung S. 60, u. a., in neuerer Zeit Thierbach, Ueber den germanischen Erbadel (1836) S. 32.

[3] Seit der oben S. 93 N. 1 angeführten Erörterung und der

Zunächst die Lesart macht Schwierigkeit. Sicher beglaubigt ist, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe (Zur Kritik von Tacitus' Germania, Nachrichten der Gött. Ges. d. Wiss. 1877, S. 438, und in der Beilage wieder abgedruckt), nur 'vices' des Codex Vaticanus 1518 (C), mit dem die Mehrzahl der übrigen übereinstimmen; 'in vices' von Vat. 1862 (B) und 'invicem' (invicē des Pontanischen Codex in Leiden (A bei Haupt, b bei Müllenhoff) erscheinen als Emendationen des an sich unverständlichen Wortes; im Neapol. (c) ist 'vices' in 'vice' geändert, dies hat neuerdings Holder aus dem Hummelianus in den Text genommen.

Da die übertriebene Werthschätzung der Pontanischen Abschrift, die eine Zeit lang vorherrschte, vor einer eingehenden Kritik gewichen ist, wird es nicht nöthig sein bei der Lesart 'invicem', die Fr. Ritter noch als die allein berechtigte ansah, mit der er aber nichts anzufangen wusste, so dass er das Wort als Glosse streichen wollte (Rhein. Mus. XX, S. 201), zu verweilen. Gegen Wackernagels Erklärung, Z. f. D. Alt. IX, S. 547 N., es sei hier nur als Adverbium des Gegensatzes zu fassen, hat sich Hennings S. 6 erklärt, indem er sich ausführlich über den Gebrauch desselben in verschiedenen Bedeutungen 'dagegen, gegenseitig', auch 'wechselseitig' verbreitet. 'Vice' fügt er hinzu, 'hat Tacitus adverbial nur mit dem Genitiv'. Er seiner seits entscheidet sich mit B für 'in vices', und da die meisten Neueren, Philologen und Historiker, bei dieser Lesart stehen geblieben, ist mit ihr zunächst zu rechnen. Aber ihre Beglaubigung ist schwach, und es fällt das um so mehr ins Gewicht, da, wie jetzt wiederholt bemerkt, der Ausdruck bei Tacitus nirgends (L. Meyer, Z. f. D. Phil. IV, S. 259), auch bei andern Prosaikern nicht vorkommt, nur aus Ovid und Juvenal einzelne Stellen beigebracht sind (Hennings S. 10; Baumstark, Erläut. S. 715, der sie auch noch für die diplomatisch allein berechtigte hält, hat nichts hinzuzufügen gewusst).

Es frägt sich dann, was die Worte heissen sollen. Und auch hier gehen, ganz abgesehen von L. Meyers Deutung[1], die Meinungen weit genug aus einander.

in der vorigen Ausgabe gegebenen ist so viel über die Stelle verhandelt, dass nicht weniges zuzusetzen oder zu ändern war. Mit der letzten besonders hat sich Baumstark beschäftigt, Staatsalt. S. 953—959.

[1] Vgl. was über sie gewiss mit Recht Baumstark sagt, Erläut. S. 721; gegen dieselbe auch Kaufmann, Zeitschrift f. Nationalöcon. XXV, S. 128 ff.

Hennings hat sechs verschiedene Erklärungen als an sich möglich aufgeführt. Nach einer würden verschiedene universi unter sich wechseln. So fasst Thudichum die Sache, S. 96: es würden Gelände in Besitz genommen, die vorher andere hatten, 'nämlich die Einzelnen oder eine andere Gesammtheit'; nachher aber heisst es: 'in vices deute einen häufigen oder mehrfachen, fortdauernden Wechsel' an, der Kreis aber, innerhalb dessen der Wechsel stattfinde, sei unbestimmt gelassen; so dass die Meinung doch wohl eben nur die ist: die universi wechselten unter einander. Aber wie das auszuführen gewesen, macht der Verfasser uns, und wohl sich selbst, in keiner Weise deutlich. Jedenfalls richtig hat aber schon Wiedemann, Forschungen z. D. G. IV, S. 193, bemerkt 'in vices' sei auf 'agri' zu beziehen, und zu demselben Resultat gelangt Hennings S. 20: es werden abwechselnd die und die Aecker eingenommen (oder wie man sonst hierbei 'occupantur' erklären will). Von einem Wechseln der Einzelnen, welche zusammen die universi ausmachen, ist dabei nicht die Rede. Aber gerne haben einige diesen Sinn in die Worte hineinlegen wollen; sie erklären dann 'in vices': 'auf Wechsel', 'um damit zu wechseln' (Schweizer, Bemerkungen zu Tacitus Germania II, Zürich 1862, S. 28, der aber später in seiner Ausgabe diese Erklärung aufgegeben; Gierke S. 58 N.; Baumstark, Staatsalt. S. 934, und andere, die dieser aufführt): eine Deutung welche andere Philologen für unzulässig halten und die mir durch Germ. c. 18: in haec munera uxor accipitur, am wenigsten gerechtfertigt scheint; die auch absolut nicht zu dem was gleich darauf vom Theilen gesagt wird passt (denn wie kann man einen Autor sagen lassen: eine Gesammtheit nimmt Aecker ein, um mit denselben unter sich zu wechseln, und sofort vertheilt sie sie? Das Wechseln kann doch erst nach dem Theilen folgen, ist eine Beschränkung hiervon, hat mit dem 'occupare' nichts zu thun). Was Göbel vorgeschlagen, Eos I, 4, S. 521 ff.: 'wechselseitig, gegenseitig für einander', was sich auf die erste Occupation beziehen soll, kann noch weniger in Betracht kommen; und ganz unmöglich ist natürlich, was Landau wollte (S. 51): es werde die wechselnde (alternierende) Lage der zu einer Hufe gehörigen Ackerstücke damit angedeutet.

Aber auch jene an sich mögliche Erklärung, dass abwechselnd Aecker eingenommen, erweckt mannigfache Bedenken. Man frägt doch, welcher Art der Wechsel war. Sybel (bei Schmidt III, S. 307) meint: in unbestimmten, unregelmässigen Zwischenräumen, worin er einen Fortschritt gegen den Zustand den Caesar schildert findet; je-

nes auch Hennings S. 45 N.; Baumstark, Erläut. S. 716: nach einer bestimmten Zahl von Jahren, nicht alljährlich; andere (Bethmann-Hollweg, Germ. S. 10; Langethal S. 11): jährlich, was aber nicht da steht[1], was Kaufmann S. 133 nur dadurch gewinnen will, dass er die folgenden Worte 'arva per annos mutant' nicht als etwas selbständiges und neues, sondern als eine nachträgliche Erläuterung zu diesem Satz fasst, woran doch nimmermehr zu denken ist. Tacitus hat also über die Art des Wechsels geschwiegen.

Er hat dann einen Ausdruck gebraucht, der sich mit einem häufigeren Wechseln der Aecker schlecht (mit dem der 'universi' unter einander gar nicht) verträgt: occupantur. In den Stellen des Tacitus, die sich zunächst zur Vergleichung darbieten, heisst das: werden eingenommen, als herrenlos oder doch in Folge neuer Besitznahme; Germ. c. 28: quo minus ut quaeque gens evaluerat occuparet permutaretque sedes promiscuas; c. 29: dubiae possessionis solum occupavere; Ann. XIII, 55: Eosdem agros Ampsivarii occupavere; Hist. IV, 12: Batavi ... extrema Gallicae orae vacua cultoribus ... occupavere. Nur wenige haben geglaubt das Wort in diesem Sinn nehmen zu dürfen und so einen Zustand ermittelt, der, wie oben (S. 109) hervorgehoben, mit allem in Widerspruch steht was Tacitus sonst von dem Leben, dem Wohnen, dem Besitz der Germanen berichtet. So giebt man regelmässig dem Worte 'occupare' eine andere Bedeutung: Bethmann-Hollweg, Germ. S. 11: dass in derselben Feldmark in einem mehrjährigen Kreislauf das Land genommen wird; oder wie andere einfach übersetzen: in Angriff nehmen, in Anbau nehmen (Langethal S. 11; Münscher in einem Marburger Programm von 1857; Schweizer in der Ausgabe; nicht wesentlich anders Kaufmann S. 132, der den Ausdruck sehr künstlich zu rechtfertigen sucht). Aber das verträgt sich nicht mit der Bedeutung des Wortes: was man zur Rechtfertigung anführt genügt keineswegs[2].

Auch passt dazu wenig das folgende 'mox'. Wenn das wovon hier die Rede ist regelmässig, vielleicht gar alle Jahr wiederkehrte,

[1] Ganz willkürlich spricht Gemeiner, Centenen S. 97, bei Tacitus wie bei Caesar von einer jährlichen Vertheilung, 'bei welcher das Volk das Land in grösseren Massen an die Gemeinde als Ganzes vertheilte'. Davon steht bei jenem nichts.

[2] In den Stellen die Hennings S. 12 N. noch aus Tacitus anführt, Germ. 22. 35, hat 'occupare' nur die mehr bildliche Bedeutung 'innehaben'. Vgl. L. Meyer S. 255, mit dem ich mich freue hier einmal in Uebereinstimmung zu sein. Dass das Wort eine 'wiederholte Occupation desselben Landes' bedeuten könne, hat Sickel S. 200 mit nichts begründet.

so war es gewiss ganz unpassend, ein solches 'bald' oder 'gleich' ('sofort', wie Baumstark, Staatsalt. S. 866, will; nicht 'sodann', wie Hennings S. 48 übersetzt) einzuschieben; es muss als überflüssig, ja als anstössig erscheinen. Gerade dies 'mox' weist auf eine einmalige Handlung, nicht auf etwas regelmässig, oder in irgend welchem Wechsel wiederholtes hin. Vgl. Göbel a. a. O. S. 520[1].

Dazu kommt, dass 'universi' wenig verständlich erscheint und wohl geeignet ist Anstoss zu geben (so Kritz in seiner Ausgabe; Holtzmann S. 223 meint, es sei ein Wort wie 'cognationibus' ausgefallen, und ähnlich früher Zacher). Gewiss bleibt nichts übrig als mit Bethmann-Hollweg, Germ. S. 10, Hennings S. 12, Baumstark, Staatsalt. S. 607 N. 951, Erläut. S. 716, aus dem Vorhergehenden 'cultores' zu ergänzen. Allein auch die 'universi cultores' sind ein ganz unbestimmter Begriff; man kann ebensogut mit Inama-Sternegg, Hofsystem S. 31, an einen Stamm als mit Hennings S. 13 an eine Bauernschaft denken. Vgl. Sickel S. 199 N., der dies mit Recht entschieden hervorhebt.

Muss man also übersetzen: Je nach der Zahl der Anbauer nimmt die Gesammtheit (derselben) abwechselnd (bald hier bald da) Land ein, so hätte Tacitus mit wenigen Worten allerdings ein Dreifaches ausgedrückt: Einnahme von Land 1) von einer Gesammtheit von Anbauern, 2) abwechselnd an verschiedenen Stellen, 3) nach der Grösse verschieden, je nach der Zahl derer die als Gesammtheit auftraten; aber er hätte damit schwerlich ein Bild der Deutschen Feldgemeinschaft noch irgend ein deutliches Bild von den agrarischen Verhältnissen der Germanen gegeben, und er hätte dabei ein Wort in ganz anderem Sinne gebraucht als es sonst bei ihm vorkommt, ein anderes das ihm und der prosaischen Literatur der Römer überhaupt fremd ist. Mir scheint daher fortwährend, dass eine solche Interpretation die Philologen und Historiker gleich wenig befriedigen kann[2].

[1] Auch Hanssen sagt, Z. f. Staatsw. 1865, S. 7: Tacitus scheine hier von einer definitiven Landvertheilung unter die einzelnen Markgenossen zu sprechen.

[2] Darin stimme ich ganz mit Hanssen in seiner neusten Erörterung überein S. 620 N., wo er den frommen, wenn auch einem Tacitus gegenüber nicht eben bescheidenen Wunsch ausspricht nach nur 10 oder 12 Zeilen mehr mit den nöthigsten Aufschlüssen. Das würde freilich auch nicht viel helfen, wenn sein Freund Leverkus Recht hätte (S. 632), dass Tacitus 'verschiedene Berichte . . . unvermittelt und unklar für sein eigenes Verständnis wiedergegeben' hat. Wenn aber Arnold, Urzeit S. 220, sagt, es komme

Diese Schwierigkeiten werden gehoben, wenn wir 'vicis' lesen. Dafür haben sich früher erklärt Luden D. G. I, S. 718; H. Müller, Lex Salica S. 178; unter den Philologen ausser Kritz auch Gruber, Ruperti, Bach und Sauppe. Dann ist von einer einmaligen, ersten Besitznahme die Rede, das 'occupare' und 'mox' ganz am Platze, zu 'universi' das Substantiv gegeben, zugleich der Begriff ausgedrückt, auf den es bei diesen agrarischen Verhältnissen ankommt. Wenn Ribbeck (Rhein. Mus. XXII, S. 160) einwendet, der Ausdruck 'pro numero cultorum' vertrage sich nicht mit schon gebildeten Dorfschaften, so ist zu entgegnen [1], dass gerade die Grösse dieser sehr verschieden sein konnte; und was Gierke sagt, I, S. 58 N., Tacitus hätte sich sehr schief ausgedrückt, wenn er den Verein, der durch die occupatio ein vicus erst werden will, schon vorher als vicus bezeichnet, kann ich auch nicht für erheblich halten, da Tacitus naturgemäss von dem Bestehenden ausgeht und seinen Namen auch für das Werdende braucht. — Andere haben gleichfalls an 'vici' gedacht, aber anders lesen wollen: in vicis (Doederlein), in vicos (früher Fr. Ritter, in dem Sinn: ut vici fiant; auch Roscher S. 70, und Nipperdey); auch 'per vicos' ist früher gemuthmasst worden, und gäbe einen angemessenen Sinn: dorfweise. Aber immer fehlt so wieder die nähere Bestimmung für universi. Und auch die handschriftliche Ueberlieferung steht dem 'vicis' am nächsten: das am besten bezeugte 'vices', das leicht aus jenem entstehen konnte (denn wie oft wird in älteren Handschriften e und i vertauscht), mag, da es an sich unverständlich, zu den Aenderungen: 'in vices', 'in vicem', 'per vices', Anlass gegeben haben.

Die Worte 'secundum dignationem' haben einige auf die Abschätzung (Würdigung) des Bodens bezogen; Olufsen S. 10; Barth IV, S. 67; vgl. Molbech S. 390; neuerdings Thudichum S. 98; Gierke I, S. 63 N.; Geffroy S. 177. Allein ich halte diese Auslegung für unmöglich, auch wenn man an einer andern Stelle (c. 13) das Wort im activen Sinne nimmt: wenigstens irgend eine nähere Bezeichnung wäre nothwendig gewesen; 'principum' hinzuzudenken, so dass diese, wie sie bei Caesar das Land den Familien anweisen, es hier unter die Einzelnen vertheilen, wie Watterich (De vet. Germ. nobilitate S. 45 N. 59) will, ist ganz unzulässig.

nur darauf an, was man aus der Stelle heraus oder hineinlesen wolle; es sei am Ende Geschmacksache, wie man sich mit ihr abfinde: so scheint mir das auch für den Historiker wenig würdig.

[1] Er selbst will 'indivisi' ändern; was schwerlich Beifall finden wird.

Und nicht besser ist ein Versuch Gemeiners, S. 98, beides zu vereinigen: Würdigung und Würde: er kommt so zu dem Resultat, dass die Stellung im Heer und der dadurch bedingte Stand die Entscheidung gegeben habe, während doch nur allgemein und unbestimmt an die verschiedene Stellung der einzelnen cultores gedacht werden kann (so auch Rückert, Culturgeschichte I, S. 75 N.; Landau S. 103; G. L. v. Maurer, Einleitung S. 83; Hennings S. 25; L. Meyer S. 263; Sickel S. 200); ohne dass man übrigens Grund hat es auf den Adel zu beziehen (s. unten). Das Hervorheben dieser Verschiedenheit bei der Theilung scheint mir übrigens auch viel mehr auf einen einmaligen Act als einen regelmässig wiederkehrenden Vorgang hinzuweisen.

Die letzten Worte 'Arva per annos mutant, et superest ager', werden gewiss richtig von dem Wechsel im Gebrauch verstanden: darauf weist der Ausdruck 'arva', Saatfelder, Saatfluren, hin. So Eichhorn St. u. RG. §. 14a; H. Müller a. a. O. S. 178; Langethal S. 18; Landau S. 61; Zacher S. 358; Wietersheim I, S. 355; Thudichum S. 100; Fr. Ritter, Rhein. Museum XX, S. 202; L. Meyer S. 266. 137, wobei denn früher meistens an die Dreifelderwirthschaft gedacht ward; während mit gleichem Recht eine ungeregelte Wechselwirthschaft (Feldgraswirthschaft) verstanden werden kann, wie sie Hanssen annimmt (Z. f. St. 1865. S. 7; vgl. oben S. 112). Arnold stellt, Ansiedel. S. 527; Urzeit S. 221, den Wechsel der Saatfelder dem in der Bestellung derselben gegenüber, und meint, nur jener könne gemeint sein, ein jährlicher Wechsel des Ackerlandes überhaupt (ebenso Hennings S. 42); was am Ende auch nur auf die Art der Wirthschaft hinauskommt, übrigens in den Worten weder liegt noch ausgeschlossen ist (auch wohl nicht durch das was L. Meyer S. 267 ausführt, da es immer arva sind die an die Stelle anderer treten, sei es früher, sei es jetzt bebaute); vgl. Roscher, Nationalöconomie II, §. 24. Andere haben hier ein Wechseln oder Tauschen der Aecker im Besitz finden wollen: die Einzelnen verführen so mit den durch Theilung ihnen zugefallenen Quoten; Möser I, §. 5 N. (der übrigens annimmt, es sei nur Caesar nachgeschrieben); Luden, D. G. I, S. 718; Sybel, bei Schmidt III, S. 308; G. L. v. Maurer, Einleitung S. 6. 84. 93; auch Hennings S. 39. Allein dazu ist gar kein Grund (s. auch Wiedemann S. 192): die Einzelnen sind auch gar nicht Subject, sondern entweder die universi oder allgemein die Deutschen. Schon eher könnte an jenen Wechsel gedacht werden, der bei der sogenannten strengen Feldgemeinschaft vorkommt (s. oben S. 121), und der, obschon eigentlich ein Wech-

sel im Gebrauch, doch zugleich zu einem Wechsel im Besitz führt und mit der eigenthümlichen Art des Gesammteigenthums in Verbindung steht die man als altgermanisch anzusehen hat. So Hanssen, bei Falck VI, S. 8 (vgl. Z. f. St. 1866, S. 386); vgl. Langethal, in der Z. f. Landwirthschaft XV, S. 69. Doch enthalten die Worte nichts was bestimmt zu dieser Erklärung hinführte, oder auch nur berechtigte anzunehmen, Tacitus habe jene Einrichtung gekannt und bei seiner Beschreibung vor Augen gehabt. — Roscher S. 70 hat das 'per annos mutant' von einem Wechsel des Landes nicht jährlich, sondern in längeren Zwischenräumen, nach Ablauf mehrerer Jahre, verstanden; aber schon Thudichum S. 101, und Schweizer a. a. O. II, S. 28 bemerken, dass 'per annos' nur 'alljährlich, Jahr um Jahr' heissen könne. Kaufmanns Deutung ist vorher erwähnt.

Auch die letzten Worte 'et superest ager' haben eine verschiedene Erklärung gefunden. Lange übersetzte man wohl: 'und ein Theil des Ackers (der alte Acker, Anton) liegt brach'; so Anton in der Uebers. der Germania S. 44; Eichhorn §. 14a; H. Müller S. 178, und denen habe ich mich früher angeschlossen; ebenso Langethal, Geschichte I, S. 18; Z. f. Landwirthsch. XV, S. 69; Zimmerle S. 7; Zacher S. 361 N. 278. Andere haben es auf die gemeine Mark, den nicht zur Theilung gekommenen Theil der Feldmark bezogen; Weiske, Grundlagen S. 5; G. L. v. Maurer, Einleitung S. 84. 92; K. Maurer, Ueberschau I, S. 68 N.; Gierke S. 66 N.; Hennings S. 44; Kaufmann S. 139; während Bethmann-Hollweg, Germ. S. 12, beides vereinigt. Wenn Knies (Die polit. Oekonomie S. 142 N.) bemerkt, dass 'ager superest' nach Taciteischem Sprachgebrauch heissen müsse: 'es ist Land genug (dazu) vorhanden'; vgl. c. 6: Ne ferrum quidem superest, ebenso Fr. Ritter a. a. O., so wird sich das gegen die Einwendungen von Zacher S. 358 N., Roscher S. 70, Langethal a. a. O. S. 69, und besonders Hennings S. 44, L. Meyer S. 268, nicht aufrecht halten lassen, da die Erklärung 'ist mehr vorhanden, ist übrig' wenigstens auch als zulässig erscheint; dass es aber für die Sache wenig austrägt, sagt mit Recht Baumstark, Staatsalt. S. 865; Erläut. S. 719.

An diese Stelle schliessen sich die Worte an: Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges imperatur; ganz passend: sie haben Land genug, da sie keins zu Obstgärten und künstlichen Wiesen gebrauchen. Vgl. Sybel, bei Schmidt

III, S. 311, der sie nur ohne Grund für die Bedeutung: 'es bleibt Land übrig' und für einen Wechsel im Besitz anführt: sie erläutern den Wechsel im Gebrauch: man hat nicht alles Land auf einmal für die Saat nöthig.

Wenn man ausserdem darauf Gewicht gelegt hat (Thudichum S. 102), dass die ganze Stelle auf die Bemerkung folgt, dass das Zinsennehmen bei den Deutschen unbekannt sei, und meint, es müsse schon deshalb von dem Fehlen auch eines wahren Privateigenthums am Land die Rede sein, so geht das jedenfalls zu weit. Tacitus reiht einfach was die Besitzverhältnisse betrifft an das an was er über Geldgeschäfte gesagt hat.

5. Die Stände.

Das Deutsche Volk, da zuerst nähere Kunde von demselben gegeben wird, eben in der Schilderung des Tacitus, war nicht eine Vereinigung gleichstehender, nur durch persönliche Eigenschaften von einander unterschiedener Individuen. Eine Gliederung nach Ständen, wie sie bei fortgeschrittener Entwickelung überall hervortritt, wie sie den Angehörigen des Indogermanischen Volksstamms allgemein eigen ist, bestand und gab dem Leben Mannigfaltigkeit und Wechsel. Aber diese Stände waren nicht wie Kasten streng gegen einander abgeschlossen und lähmten nicht die freie Bewegung des Lebens; sie ruhten auch nicht auf Verschiedenheit der Herkunft, der Nationalität, sondern innerhalb der Volkseinheit haben sie sich ausgebildet, oder es waren wenigstens fremde Elemente, die in diese Aufnahme gefunden, dergestalt verbunden und verschmolzen, dass keine Erinnerung der Verschiedenheit geblieben[1].

Der wahren Stände gab es drei: Adeliche, Freie,

[1] Dafür darf das Wort des Tacitus, Germ. c. 2, angeführt werden: ipsos Germanos indigenas crediderim minimeque aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos. Ueber die Meinung, dass die Liten grossentheils einem andern Volk angehörig, s. S. 158.

Hörige[1]. Dazu kamen Knechte, deren Stellung eine solche war, dass sie nicht sowohl als ein Stand, sondern mehr als Gegensatz der wahren Stände erscheinen.

Es gab keinen Priesterstand[2], und das unterscheidet auf das wesentlichste die Germanen von den Nachbarn im Westen, den Kelten, hat für ihr rechtliches und staatliches Leben die grösste Bedeutung.

Eine spätere nordische Ueberlieferung führt den Ursprung der Stände auf die Anfänge des Volks zurück und schildert diese im Gewand der Mythe[3]: man kannte die Entstehung nicht und betrachtete als von je her gegeben was da war und das Leben bestimmte.

Darüber kann aber kein Zweifel sein, dass historische Vorgänge die Unterscheidung hervorgerufen haben.

[1] Germ. c. 25: liberti . . . . ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt; c. 44: neque nobilem neque ingenuum, ne libertinum quidem. Nithard IV, c. 2 von den Sachsen: Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit: sunt enim inter illos qui edhilingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi illorum lingua dicuntur; Latina vero lingua hoc sunt: nobiles, ingenuiles atque serviles. Rudolf, Transl. S. Alexandri c. 1, SS. II, S. 675: Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum et servorum.

[2] Die entgegengesetzten Ansichten älterer Forscher, neuerdings Holtzmanns, bedürfen keiner Widerlegung. Caesar sagt ausdrücklich im Gegensatz gegen die Gallier VI, 21: Germani multum ab hac consuetudine differunt: nam neque Druides habent, qui rebus divinis praesint, neque sacrificiis student. Tacitus kennt Priester, aber keinen Priesterstand. S. die Stellen bei Grimm, Myth. 2. Aufl. S. 80, der aber selbst mit Unrecht von einem gesonderten, vielleicht erblichen Stand spricht; vgl. Quitzmann, Religion der Baiwaren S. 223 ff., und den Abschnitt 7.

[3] S. über die Darstellung des Rigsmâl besonders Leo, Rectitudines S. 151 ff., der sich mit Recht gegen eine Beziehung auf drei Stämme erklärt; Munch S. 141 ff., der wenigstens noch bei den Unfreien an eine solche Verschiedenheit denkt. Der Ansicht Bessells, Pytheas S. 197 ff., dass in der von Tacitus mitgetheilten Sage von dem Ursprung der drei Stämme die drei Stände zu verstehen, ist schon oben S. 12 N. 2 gedacht.

Doch entziehen dieselben sich bestimmterer Kenntnis, und nur ganz allgemein wird es möglich sein ihren Charakter zu bestimmen.

Der Kern des Volks, die wahren Volksgenossen, sind die Freien: daher der Name der einzelnen Stämme später die Bezeichnung für die welche der vollen Freiheit theilhaftig waren[1]. Friling ist die Sächsische Benennung[2]. Worte die dem Deutschen Kerl entsprechen (ceorl, karl), finden sich bei Angelsachsen und nordischen Germanen[3]. Als gelockt (capillatus) wird der Freie bei den Ostgothen bezeichnet[4].

Die Geburt von freien Eltern gab die Freiheit: nur mit der freien Frau erzeugte der freie Mann freie Kinder[5].

Dass persönliche Freiheit und freier Grundbesitz in engem Zusammenhang mit einander standen, ist eine Annahme, zu der alles was wir von dem Leben und der weiteren Entwickelung der Germanischen Stämme wissen nöthigt[6]. Wenn auch nicht jeder Einzelne für sich,

[1] S. darüber in Band II. [2] S. die Stelle S. 150 N. 1.

[3] Grimm RA. S. 282. Leo a. a. O. S. 166 ff. Kemble I, S. 131. K. Maurer, Ueberschau I, S. 417. Ueber arimannus bei den Langobarden s. nachher.

[4] Grimm RA. S. 283. [5] Eichhorn §. 48.

[6] Nichts ist jetzt mehr bestritten als dieser Satz von dem Möser ausging and der lange bei der Betrachtung des Germanischen Alterthums festgehalten ist. Und doch scheint mir hier einfach die Natur der Dinge zu der Annahme zu nöthigen. Sickel S. 18 ff. (in Anschluss an Gierke, Z. f. RG. XII, S. 474; ähnlich Rückert, Culturg. S. 75 N.; Peucker, Kriegswesen I, S. 225) hat die Sache eigenthümlich gewandt, indem er nicht Grundbesitz als Bedingung für das Recht der Freien betrachtet, sondern umgekehrt jedem Freien, jedem Bürger, wie er sich modern ausdrückt, das Recht auf Grundbesitz beilegt (ähnlich Lavelleye S. 80). Dies soll dann aber nur für die Zeit des Caesar gelten, zu der des Tacitus schon abgeschafft sein, S. 199. Was man sonst einwendet, Ausnahmszustände wie sie Tacitus c. 31 von den sich ganz dem Kriegsleben widmenden Chatten berichtet: nulli domus aut ager aut ali-

aber die Familie, der er angehörte, in der er stand und durch die oder mit der er seine Stellung in der Gemeinde hatte, musste eignen Grundbesitz haben[1]. Der Sohn mochte auf dem Hof des Vaters leben, der junge Mann in den Dienst des Fürsten treten oder auf fernem Kriegszug Mittel des Unterhalts, auch neuer Ansiedelung suchen. Aber wer selbständig daheim leben, an der Gemeinde oder den staatlichen Angelegenheiten sich betheiligen wollte, bedurfte des Antheils am Lande, um Heerden zu weiden, die gleich wichtig waren für jeden Kauf, auch den der Frau, für Bussezahlung, wie für den Unterhalt selbst, um Knechte zu halten, um Korn zu bauen, um überhaupt eine feste Wohnstätte zu haben. Der landlose Mann wäre wie ein Fremdling oder Wildling gewesen. Und die weiten Marken boten Raum genug, um auch wachsender Bevölkerung diese nothwendige Grundlage rechtlicher Existenz zu gewähren. Als später die alte Regelmässigkeit der Zustände aufhörte, Abhängigkeitsverhältnisse und andere Ungleichheiten entstanden, bildete sich der Begriff einer minderen Freiheit aus, geringerer Geschlechter, wie man dann gesagt hat[2], den schon der älteren Zeit beizulegen nichts berechtigt.

qua cura, bestätigt nur die allgemeine Regel, dass jeder Haus und Land hatte.

[1] Vgl. Zimmerle S. 25, der aber mit Unrecht die terra salica als Land der freien Franken bezeichnet.

[2] Capit. add. L. Sal. c. 9 (Merkel Lex Sal. 73); Lex Alamann. Pact. I, c. 37. II, c. 25 mit Merkels Note, LL. III, S. 36. Vgl. näher darüber Bd. II. Früher hat man sie mit Unrecht für Liten gehalten; und so auch Merkel a. a. O. S. 37; De republ. Alam. S. 30. S. dagegen besonders Wilda, bei Richter S. 331 ff.; auch Pardessus zur Lex Salica S. 469. Gaupp, der früher, Recht der Thüringer S. 173, wesentlich derselben Ansicht war, hat später mit Unrecht die minoflidi bei den Alamannen für die Freien

Dass schon damals Freilassung volle Freiheit, das wahre und ganze Recht der Freigebornen gegeben, muss als zweifelhaft erscheinen. Es sind im Lauf der Zeit Wege betreten die es möglich machen sollten[1]. Aber ist in älterer Zeit eine Freilassung auch in der Volksversammlung, wie später vor dem König, vorgenommen[2], Mitglied derselben ist offenbar der Freigelassene nicht geworden[3].

Eben nur die Königsherrschaft, sagt Tacitus, hat dem Freigelassenen eine höhere, in gewissem Sinn eine politische Bedeutung gegeben[4]. Durch die Verbindung mit dem König, durch die Aufnahme in seinen Dienst,

überhaupt erklärt, Ansiedlungen S. 128 ff. Anderswo finden wir die Bezeichnung minores. Obschon aber eine solche Unterscheidung sich später bei den meisten Stämmen findet, wird man doch nicht befugt sein sie in das Alterthum zurück zu versetzen.

[1] Vgl. Grimm RA. S. 331 ff.; Eichhorn §. 51; Walter §. 410 ff. Ueber das Verhältnis des Königs zu den später mit voller Freiheit Entlassenen s. Kraut, Vormundschaft I, S. 65 ff. Man sollte es gar kein Mundium nennen, wenn der König nur in die Stelle der fehlenden Verwandtschaft tritt; wie denn in den Quellen sich der Ausdruck nicht findet. Bei den Langobarden heisst der Freigelassene zu vollem Recht vielmehr geradezu amund; vgl. Walter §. 415. — Ulfila hat fralets für ἀπελεύθερος, Gabelentz und Loebe II, S. 108; die Lex Bajuv. V. VIII, 10: frilaz, frilaza.

[2] Grimm in der Einleitung zur Lex Salica von Merkel S. xxx: er glaubt aus der Glosse zu erkennen, dass die Freilassung, welche später vor dem König, ursprünglich vor dem Volk erfolgte; und ähnlich Eichhorn §. 51 mit Wiarda; Sohm S. 49 dagegen, dass die Glosse die Volksversammlung, die neben dem König nöthig sei, hinzufüge. Vgl. über die Angelsachsen Kemble I, S. 219.

[3] Germ. c. 25: Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur. Die Freilassung 'per sagittam' bei den Langobarden, Paulus I, 13, ist nicht Wehrhaftmachung, wie Sohm S. 551 N. annimmt.

[4] Tacitus fährt mit den oben S. 150 N. 1 angeführten Worten fort und setzt noch hinzu: apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt. Vgl. Dahn, Könige I, S. 59; Baumstark Staatsalt. S. 180. 818, der es auf eine besonders starke, mehr despotische Ausbildung des Königthums beschränken will.

sein Gefolge, mochten jene Ansehn, Würde, Macht erlangen. Aber nur bei einigen Stämmen war das der Fall.

Regelmässig blieb der freigelassene Knecht ein Höriger[1]. Es sind die Liten, oder Leten, Laten, Lazzen, wie der Name bei verschiedenen Stämmen lautet, bei anderen später Aldien oder Aldionen[2], um die es sich handelt[3].

Dass sie schon der älteren Zeit angehören, kann mit Grund nicht in Zweifel gezogen werden[4]: bei Fran-

[1] Dem entspricht das 'non multum supra servos sunt' des Tacitus; und darauf weist es hin, dass 'liberti' und 'liti' in manchen Stellen gleichbedeutend gebraucht wird, namentlich Lex Alam. Pact. II, 48: Si litus fuerit in ecclesia ut (aut, vel) heris generationis dimissus etc.; Rudolf in der Transl. S. Alexandri, oben S. 150 N. 1. Dagegen darf Lex Sal. XXVI wohl nicht dafür angeführt werden; s. Das alte Recht S. 160 N. 3. Aber wahrscheinlich versteht Tacitus unter den liberti und libertini auch die Liten. Vgl. im allgemeinen Wilda, bei Richter S. 330; Walter §. 411; über die Angelsachsen Kemble I, S. 220 ff.

[2] letus in der Lex Salica, doch daneben litus in Handschriften und der Glosse (Grimm S. xxx); beide Formen auch in der Lex Alam. Pact. II, 28. III, 48. 51. 54. 56; in der späteren Lex nur in den Zusätzen XCVIII, 2. 3 lesa, lisa, von der Frau (ob der Name, wie ich früher mit Gaupp, Gesetz der Thüringer S. 147, vgl. Ansiedlungen S. 174, annahm, aus Fränkischem Einfluss abzuleiten, scheint mir doch zweifelhaft; über die minoflidi s. vorher S. 152 N. 2); litus in der Lex Sax. 16. 17. 18 und Lex Fris. öfter. Sächsische Urkunden: lati; Nithard: lazzi; Hucbald: lassi; s. Grimm RA. S. 306; Gesetz K. Aethelberhts von Kent c. 26 (Schmid S. 4): læt. Ueber Aldien, Aldionen, in der Lex Langob. und Bairischen Urkunden s. Grimm S. 309 und Band II.

[3] Vgl. H. Boos, Die Liten und Aldionen nach den Volksrechten, 1874.

[4] Dagegen hat sich erklärt Zöpfl in der früheren Bearbeitung der D. St. u. RG. I, S. 40 N., und hält insofern daran fest, als er auch jetzt in älterer Zeit nur Freigelassene annimmt, 4. Aufl. II, S. 20; ebenso Walter §. 411. Bestimmter noch vertheidigt die spätere Entstehung Gaupp, Ansiedlungen S. 169 ff.; dagegen ist die frühere Ansicht, Gesetz der Thüringer S. 144 ff., dass sie sich nur bei nichtsuevischen Völkern finden, wohl aufgegeben. Vgl. dagegen Bluntschli, St. u. RG. d. St. Zürich I, S. 42 ff., mit dem ich aber auch nicht sagen würde, dass der Stand der Liten in den ersten Zeiten unserer Geschichte im Absterben begriffen war.

ken und Alamannen, Sachsen und Friesen, Baiern und Langobarden finden sie sich[1]; nur nicht bei den Angehörigen des Gothischen Stammes und den Skandinaven.

Ueber das Recht derselben ist viel gestritten, ob sie frei waren oder unfrei. Aber man muss sagen: sie waren keins von beiden: sie bildeten eben einen Stand für sich, der sein besonderes Recht hatte und seine besondere Stellung in der Gemeinde einnahm[2]. So unter-

Ausser bei den Gothen werden sie auch in der Lex Thuringorum nicht erwähnt.

[1] Dass das Institut der Liten erst von den Franken zu den Alamannen, Sachsen und Friesen verpflanzt worden, hält Zöpfl S. 143 N. 6 sehr mit Unrecht für wahrscheinlich.

[2] Das hebt mit Recht besonders Bluntschli a. a. O. S. 43 hervor, hält aber doch mit Grimm, Gaupp, Gesetz der Thüringer S. 149 ff., u. a., an der Ansicht fest, dass es Unfreie waren. Man kann einfach erwidern, ein Freigelassener kann nie ein Unfreier sein, und freigelassen war auch derjenige der blos zum litus oder aldio gemacht war, in einem Verhältnis der Abhängigkeit aber kann er und kann auch ein anderer stehen, ohne darum Knecht, servus, zu sein; man lässt sich nur irren, weil man statt dessen das negative Wort 'unfrei' braucht; so kommt Sohm S. 368 N. dahin, die Fränkischen Liten als 'unvollkommen unfrei' zu bezeichnen. Immer schon besser hat Gaupp, Ansiedlungen S. 97, sie Halbfreie genannt; ebenso Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 114; Gierke I, S. 38. Wenn in der Lex Frisionum XI, 1. 2 und in einem Capitulare Karl des Grossen vom Jahr 801 c. 6 (LL. I, S. 84) ihr Verhältnis 'servitus' genannt wird, so erklärt es sich schon aus der allgemeinen Bedeutung dieses Wortes als 'Dienst'; eine bekannte Formel (Sirmond. 44, Rozière Nr. 43) zeigt, dass jemand in obsequio et servitio alterius ingenuili ordine sich befinden konnte; daher mochte Nithard liti mit 'serviles' übersetzen, während Rudolf 'liberti' sagt; ein solches Verhältnis konnte gelöst und dies eine Freilassung genannt werden (Lex Sal. XXVI, 1: Si quis alienum letum extra consilium domini sui ante rege per dinario ingenuum dimiserit); es konnte endlich im Lauf der Zeit, bei einzelnen Stämmen, unter besonderen Verhältnissen dahin kommen, dass ein solcher Zustand für Knechtschaft angesehen ward, und es scheint das bei den Friesen in der That geschehen zu sein; allein man ist gewiss nicht berechtigt, dies für das Ursprüngliche, bei allen Stämmen Geltende zu halten. Vgl. Pardessus zur Lex Salica S. 479 ff.; auch Sachsse, Grundlagen S. 454. 457; Maurer, Fronhöfe I, S. 18 ff. Was Richthofen, Zur L. Sax. S. 275 N., ausführt scheint mir an dieser Darlegung nichts zu ändern; dass das

scheiden sie sich bestimmt von den Knechten: sie sind nicht wie diese eine Sache; das Recht der Persönlichkeit ist anerkannt; den Freigelassenen stehen sie gleich. Aber frei kann man sie nicht nennen, da sich mit dem Wort ein anderer, ein bestimmter Standesbegriff verbindet.

Eine Hauptsache ist, dass sie ihren Grundbesitz nicht als freies Eigen besassen: sie hatten einen Herrn[1], dem sie zu Leistungen und Diensten verpflichtet waren[2].

Nur macht auch dies nicht allein ihre Stellung aus[3].

Der Begriff geringeren Rechtes, minderer Ehre tritt darin hervor, dass eine Ehe mit Freien nicht zu vollem Rechte möglich war[4]: es bestand, wie die Römer sagten, kein Conubium.

In der Volksversammlung ist der Lite, soweit es sich um die Verfolgung privaten Rechtes handelte, mitunter selbst erschienen als Kläger oder Beklagter[5]; nur

Verhältnis bei den verschiedenen Stämmen später ein verschiedenes war, ist gewiss zuzugeben, aber auch festzuhalten, dass eine gemeinsame Grundlage sich zeigt; vgl. Boos S. 58.

[1] Lex Sal. XXVI, 1; vgl. XXXV, 4. Dass die Abhängigkeit nicht blos auf dem Lande ruhte, auch einen persönlichen Charakter hatte, ist Richthofen zuzugeben. Aber das war auch bei den Freigelassenen der Fall und später bei dem Freien der fremdes Land empfing.

[2] S. die Stellen S. 155 N. 2. Ueber das sogenannte lidimonium s. Band II.

[3] Man darf nicht mit Kindlinger, G. d. Hörigkeit S. 9, alle die nicht Grundbesitzer waren, auch Söhne der Freien u. s. w., zu den Hörigen, oder wie er (wohl nach Möser §. 42) sagt Leuten, rechnen.

[4] Lex Sal. XIII, 8 (vgl. 7). Lex Liudpr. 106 (XI, 3); vgl. Edict. Rothar. c. 216. Rudolf, Transl. S. Alexandri a. a. O. Die Lex Wisig. V, 1, 7 sagt es von den Freigelassenen. Auf diese bezieht sich auch anderes was Walter §. 411 anführt. Vgl. Lex Alam. Hloth. LVII, 1 über Nachtheile am Erbrecht für eine Freie, welche einen colonus regis oder ecclesiae heirathet.

[5] Lex Sal. L, 1. Capit. Sax. 797 c. 5, LL. V, S. 90. Vgl. Gemeiner, Centenen S. 63 ff.

bei einzelnen Stämmen wird einer Vertretung durch den Herrn gedacht[1]. An politischen Verhandlungen dagegen kann er nicht theilgenommen haben. Auch in den Krieg zog er wohl nur in Begleitung des Herrn. Eine spätere Nachricht[2], die bei den Sachsen einer Betheiligung auch der Liten an einer durch Vertretung der verschiedenen Stände und Districte gebildeten Landesversammlung erwähnt, entbehrt sicherer Beglaubigung.

Eben hier wird der Ursprung der Liten auf die Unterwerfung anderer Deutscher Völkerschaften durch die siegreich sich ausbreitenden Sachsen zurückgeführt[3]. Auch anderswo ist Hörigkeit wohl so begründet worden[4]. Bei den alten Deutschen entziehen solche Vorgänge sich aber geschichtlicher Kunde: Tacitus weiss davon nichts

[1] Vgl. Boos S. 14. 20. 27; anders bei den Langobarden S. 52.

[2] Hucbald, Vita Lebuini, SS. II, S. 361. Vgl. Richthofen S. 277 N.; Boos S. 32.

[3] Rudolf, Translatio S. Alexandri c. 1, SS. II, S. 675, sagt: Qui eam (terram) dividentes, cum multi ex eis in bello cecidissent et pro raritate eorum tota ab eis occupari non potuit, partem illius, et eam quam maxime quae respicit orientem, colonis tradebant, singuli pro sorte sua, sub tributo exercendam. Doch wird hier nicht gesagt, und es scheint auch kaum die Meinung des Rudolf zu sein, dass die Colonen aus den besiegten Thüringern genommen. Das spricht aber Widukind aus I, 14: Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa, reliquias pulsae gentis tributo condempnaverunt; unde usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur; eine Stelle die man nur nicht mit Schaumann S. 92 erklären darf. Bestimmter der Sachsenspiegel III, 44: Do irer so vele nicht newas, dat sie den acker buwen mochten, do sie die Dorinschen herren slugen unde verdreven, do lieten sie die bure sitten ungeslagen, unde bestadeden in den acker to also gedaneme rechte, als in noch die late hebbet; dar af quamen die late. (Daraus Albertus Stad., SS. XVI, S. 311: Invadunt deinde reliquam provinciam, Thuringos sine differentia occidentes. Plures autem se eis dederunt proprios, et quia ab eis vivere sunt permissi, litones sunt ab eodem vocabulo nuncupati. Inde litones in provincia Saxonum sunt exorti).

[4] Das nimmt selbst Zöpfl an, S. 143.

zu berichten[1]. Doch mag bei den Kämpfen der einzelnen Völkerschaften unter einander auch manches der Art vorgekommen sein[2]. Man kann auch an die Unterwerfung einer älteren Bevölkerung, eines fremden Stammes durch die Deutschen denken[3]: nur dass keine irgend bestimmten Spuren auf das Vorhandensein verschiedenartiger Elemente bei denselben hinweisen[4]. Und die entgegengesetzte Annahme, dass die Deutschen jene Unterscheidung aus der Ferne mit in die neue Heimat gebracht, ist wenigstens nicht unbedingt abzulehnen: nur das darf vielleicht dagegen geltend gemacht werden, dass dieselbe den nordischen Germanen fremd war[5], während sie wenigstens in ähnlicher Weise bei andern Angehörigen des Indogermanischen Völkerstamms sich findet[6]. — Durch Freilassung ist die Zahl vermehrt. Dass aber diese den Stand überhaupt erst begründete[7], ist wenig wahrscheinlich, und kann nicht daraus gefolgert werden, dass Tacitus nur die Bezeichnung 'Freigelassene' kennt: am wenigsten wird der Name der Liten,

[1] Der Fall wo eine Völkerschaft der andern Tribut entrichtet, wie Caesar IV, 3 von den Ubiern in Beziehung auf die Sueben berichtet, ist hiervon verschieden.

[2] Eichhorn, in der Zeitschr. I, S. 158; St. u. RG. §. 49; Leo, Vorlesungen I, S. 171 ff. u. a. halten dies für die allgemeine Art der Entstehung. Vgl. G. L. v. Maurer, Fronhöfe I, S. 15. Die Barscalke, welche Leo als Tempelknechte ansieht, gehören nicht hierher; s. Band II.

[3] So Munch bei den Knechten der nordischen Germanen; Leo, Malbergsche Glosse S. 12 ff., der sie für Kelten hält.

[4] Vgl. oben S. 20. [5] Munch S. 150.

[6] Leo, Vorlesungen I, S. 41, vergleicht die Indischen Dâsa. Die Verhältnisse der Gallischen Clienten sind wohl ähnlich, aber doch in vielem abweichend. Ueber die clientes, die bei den Germanen genannt werden, und die Dahn, Könige I, S. 59, hier herbeizieht, s. unten Abschnitt 7.

[7] So Walter §. 411. Vgl. dagegen Gemeiner, Centenen S. 68.

Laten, selbst so erklärt werden dürfen[1]. Derselbe entzieht sich überhaupt bestimmter Deutung. Dass es Freie seien, die einzeln in Abhängigkeit gerathen, sich, wie es später vorkommt, einem Herrn zu Dienst ergeben haben[2], ist auch nicht zu denken; am wenigsten aber, dass man einen Theil des Volks um körperlicher Eigenschaften, geringerer Kraft und Tüchtigkeit willen zu einem solchen schlechteren Recht verurtheilt habe[3].

Mit den Laeten, die später auf Römischem Boden, vornehmlich in Gallien begegnen[4], besteht eine Verbindung nur in der Weise, dass es ein ähnliches Verhält-

[1] S. dagegen Grimm RA. S. 308. Vielleicht dass man später durch den frilaz (auch frilat findet sich) der Lex Bajuv. V. VIII, 10 (vgl. hantlazza, laza, Graff II, S. 299) auf die Verbindung gebracht ist. Nach dem Sachsenspiegel waren es die Uebriggelassenen. Aeltere haben ganz unrichtig Liten und Leute verbunden (S. 156 N. 3); auch Wirth, D. G. I, S. 69 ff. Grimm bringt es mit laz (piger, tardus) zusammen (vgl. G. d. D. Spr. S. 411; auch R. Schröder, Z. f. D. Phil. II, S. 303), und ebenso Zeuss, Die Deutschen S. 580. Aber auch dies scheint mir zweifelhaft; vgl. Graff a. a. O. Am wenigsten wird man darauf Folgerungen über Herkunft und Recht der Liten bauen dürfen. Eine Ableitung aus dem Griechischen λήϊτος, λητος, gentilis, wie Gaupp, Ansiedlungen S. 169, will, oder aus dem Lateinischen laeti, Mannert, Germanien (1. Aufl.) S. 297, ist ganz undenkbar, eine aus dem Keltischen, die Leo, Malb. Glosse S. 42, und abweichend Mone, Urgeschichte II, S. 248, empfehlen, wenigstens zweifelhaft.

[2] So Zöpfl S. 143, der jedoch auch andere Entstehungsgründe gelten lässt. Ergebung in den Stand der Liten kennt die Lex Fris. XI, 1. Es ist das, soviel erhellt, die Entstehung der Gallischen Clienten.

[3] Gemeiner, Centenen S. 59; unter Beziehung auf Germ. c. 15: delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia, wird unter dem letzteren der Litus verstanden, 'diejenigen Volksangehörigen, welche nicht zum Waffendienst zugelassen werden'. S. dagegen Daniels I, S. 327 N. Es bedurfte wohl einer Freilassung, um Lite, aber nicht weniger, um aus dem Liten Freier zu werden; S. 155 N. 2.

[4] Ammian XX, 8, 13: letos quosdam, cis Rhenum editam barbarorum progeniem. Andere Stellen Grimm RA. S. 307; vgl. Böcking in seiner Ausgabe der Notitia dignitatum und einer besonderen Abhandlung, Praepositurae magistri militum etc. (1838).

nis ist in welchem diese leben. Weder sind die Deutschen Liten aus solchen Laeten oder der Nachbildung solcher Verhältnisse wie diese hatten hervorgegangen[1], noch haben allein Deutsche Liten jene Schaaren der Laeten gebildet[2]; sondern dies sind Deutsche welche von dem Römischen Staat Land empfingen gegen Dienst, hier Kriegsdienst, und welche umdeswillen mit einem Namen bezeichnet wurden, der offenbar seit Alters üblich war[3].

Vielleicht dass ähnlich wie hier auch schon in der Heimat manchmal nicht ein Einzelner, sondern die Gesammtheit, der Staat nach modernem Ausdruck, den Liten als Herr gegenüberstand: war das bei den Sachsen der Fall, so erklärt es, wenn jenen hier ein gewisses politisches Recht beigelegt gewesen ist. Und eben da wird auch das Verhältnis mit Grund auf die Unterwerfung durch einen siegreichen Stamm zurückgeführt werden. So haben die Langobarden in Italien die Römer den Aldien gleichgestellt, und auch bei den Franken empfingen dieselben nur das Wergeld der Liten. Aehnlich erscheint

[1] So Gaupp, Ansiedlungen S. 170; Mone, Urgeschichte II, S. 247 ff. Aehnlich Merkel, De republ. Alam. S. 5. 30, indem er solche versteht, die sich den Römern unterworfen und die deshalb als 'laten' (Feige) bezeichnet seien: später seien sie zu den Alamannen zurückgekehrt und da auch minoflidi genannt; dagegen sollen sie mit den Freigelassenen nichts zu thun haben; was alles ganz unbegründete Vermuthung ist.

[2] Zeuss S. 581.

[3] So Grimm RA. S. 307, der nur die Liten und die Laeten zu sehr gleichstellt; auch Maurer, Fronhöfe I, S. 15; Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 114; Fustel de Coulanges, Institutions II, 6, der aber die Namen als 'hommes de l'empereur' erklärt. Vgl. Roth, Beneficialwesen S. 46 ff., der die Verschiedenheit in der Lage der Laeten und Liten zeigt und dann wohl gar keinen Zusammenhang zwischen beiden annehmen will. Ganz treffend Giraud, Essai sur l'histoire du droit français I, S. 186.

in den ältesten Gesetzen der Angelsächsischen Könige das Verhältnis der Wälen[1].

Unter den Liten stehen die Knechte, die Unfreien, die gar kein Recht hatten, die nur als Sache, als Gegenstand des Besitzes angesehen wurden[2].

Wenn Hörigkeit durch die Unterwerfung ganzer Völkerschaften oder Gebiete begründet ist, so die Knechtschaft zuerst ohne Zweifel durch Kriegsgefangenschaft, und auf diesem Wege erneuerte sie sich auch später fortwährend. Aber auch andere Gründe der Entstehung finden sich[3]. Der Unfreie erzeugte wieder Unfreie. Der Freie konnte die Freiheit verlieren[4], sich in Knechtschaft ergeben: wie Tacitus berichtet[5], führte die Leidenschaft des Spiels den Deutschen dazu, auch die ei-

[1] Schmid, Angels. Ges. S. 673. Erst später wird das Wort 'wealh' oder abgeleitet 'wilisc' auch für Hörige oder Knechte gebraucht. Vgl. K. Maurer, Ueberschau I, S. 419 ff., der auch den læt der Angelsachsen für einen unterworfenen Britten hält; Stubbs I, S. 78.

[2] Grimm RA. S. 320 ff.; Göhrum I, S. 4. Ueber die Angelsachsen s. K. Maurer, Ueberschau I, S. 408. Eine Zusammenstellung der hierauf bezüglichen Stellen giebt Zastrow, Forschungen z. D. G. XIX, S. 626; vgl. Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven, 1878. Vielleicht dass der Ausdruck hiltiscalk, Kriegsknecht, sich hierauf bezieht, der sich in Bairischen Urkunden findet, Trad. Frising., Meichelbek II, S. 431; Trad. S. Emm., Quellen und Erörterungen I, S. 16. 21. Zöpfl, Alterth. II, S. 280, erklärt: Knechte die in den Krieg zogen. Dagegen lässt Schmeller, Bayer. Wörterbuch II, S. 189, überhaupt die Beziehung auf hilti, praelium, zweifelhaft. Bei der hier angenommenen Bedeutung wäre der Gegensatz der koufscalch, Graff VI, S. 482.

[3] Grimm RA. S. 323 ff.

[4] z. B. durch Heirat, später zur Strafe, Lex Alam. Hloth. XXXVIII, 5. Auch das Strandrecht begründete Unfreiheit, Tacitus Agricola c. 28. So erklärt sich vielleicht Vita Anskarii c. 38, SS. II, S. 721.

[5] Germ. c. 24: aleam, quod mirere, sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendique temeritate, ut, cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de libertate ac de corpore contendant. Victus voluntariam servitutem adit: quamvis juvenior, quamvis robustior, alligari se ac venire patitur.

gene Person zu opfern; ebenso musste die Unfähigkeit, andere Schulden, verwirkte Bussen zu tilgen, die gleiche Folge haben[1]. Der Unfreie war dann Gegenstand des Handels[2]: man kaufte und verkaufte Knechte, einzeln oder mit dem Lande das ihnen übertragen war.

Denn ein Theil war angesiedelt, mit Land ausgestattet, nicht viel anders als der Lite oder der Römische Colone: hier gab der Knecht eine Abgabe, war aber sonst selbständig gestellt. Nach Tacitus war das sogar in älterer Zeit die Regel[3].

Wie hart und streng daher die Abhängigkeit des Knechtes war[4], seine sociale Stellung war keine ungünstige. Wohl machen sich auch noch später herbe, das menschliche Gefühl verletzende Anwendungen der rechtlichen Auffassung geltend[5]. Aber dabei mochte der Knecht in ähnlicher Weise leben wie der Hörige: kaum

[1] Grimm RA. S. 327 ff.; Korn, De obnoxiatione et wadio antiquissimi juris Germanici (Vratislav. 1863). Blos zeitweise Knechtschaft erscheint als spätere Milderung, Korn S. 21 ff. In älterer Zeit konnten ohne Zweifel auch die Kinder hingegeben werden; s. ebend. S. 37.

[2] Tacitus sagt es Germ. c. 24 nur von einer Art der Knechte: servos condicionis hujus per commercia tradunt, ut se quoque pudore victoriae exolvant. Aber es galt offenbar allgemein; noch in späterer Zeit. Namentlich wurden Knechte und Hörige mit dem Land auf dem sie sassen veräussert; vgl. Band II.

[3] Germ. c. 25: Ceteris servis non in nostrum morem discriptis per familiam ministeriis utuntur; suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit, et servus hactenus paret. Doch bemerkt Grimm RA. S. 350 wohl mit Recht, dass man das 'servus hactenus paret' nicht zu wörtlich nehmen dürfe. Vgl. Göhrum I, S. 5 N.

[4] Das alte Recht S. 106; Walter §. 387; K. Maurer a. a. O. S. 410. Sehr entschieden hat dies Wirth, D. Gesch. I, S. 38 ff. (1. Aufl.), hervorgehoben.

[5] So z. B. das 'aut castretur aut 6 solidos reddat' der Lex. Sal. XII, 2; vgl. XXV, 4. XL, 3.

dass eine schroffe Kluft ihn hier von dem Freien trennte[1]. Nur die Waffen wurden ihm nicht vergönnt[2]: auch in Begleitung des Herrn ist der Unfreie nicht in den Krieg gezogen.

Ob der Knechte viele waren, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Als wahrscheinlich aber kann es nicht gelten. Grösserer Grundbesitz in Einer Hand ist offenbar nur vereinzelt vorgekommen. Am wenigsten ist daran zu denken, dass Knechte und Hörige zusammen die Masse der Bevölkerung ausgemacht, die Freien nur wie ein herrschender Stamm von geringerem Umfang unter ihnen gelebt, über sie geboten hätten[3]. Mit einer solchen Annahme sind alle Nachrichten in Widerspruch: die zahlreichen Heere welche die Deutschen aufstellen, die Art und Weise wie die Züge und neuen Niederlassungen der einzelnen Stämme geschildert werden, auch die Verhältnisse die später auf ursprünglich Deutschem Boden entgegentreten.

Auch Tacitus kennt nichts von solchen Verhältnissen. Die Freien leben nicht als Herren von zahlreichen Knechten umgeben: lieben die kriegstüchtigen Männer auch selber nicht die Arbeit, so ist sie doch nicht unfreien Dienern, sondern den Angehörigen der Familie und anderen von schwächerer Körperbeschaffenheit, den

[1] Wie es Tacitus Germ. c. 20 von den Knaben erzählt; vgl. Walter §. 386.

[2] Grimm RA. S. 340.

[3] So Wirth, D. G. I, S. 70 ff. 108 ff. Er stützt sich auf so verkehrte Behauptungen wie, die Liten seien die 'Liute', Leute, das Volk, die Freien die 'Frowen', Herren, und auf Angaben über zahlreiche Knechte und Hörige, wie sie sich nach den Eroberungen namentlich auf dem linken Rheinufer in Einer Hand finden,

Frauen, Greisen, übertragen[1]. Andere Zeugnisse zeigen, dass der Freie doch auch selbst am Pfluge oder sonst auf dem Felde thätig war[2].

In späterer Zeit ist der freie Grundbesitz seltener geworden, und die welche solchen behaupten erscheinen als hervorragend aus der Masse des Volkes, werden mit Worten bezeichnet die einen Standesvorzug andeuten: volle Freiheit und Adel ist nun gleichbedeutend[3]. Aber nichts berechtigt, diese Verhältnisse in die ältere Zeit zu versetzen, schon hier die Freien wie einen Adel zu betrachten, oder die Geschlechter des Adels, die sich finden, für die allein freien Grundbesitzer zu halten, die umgeben von abhängigen, hörigen Leuten auf grösseren Höfen walteten.

Auch sonst ist früher die Meinung geäussert worden, dass ein Standesvorzug, ein Adel, bei den alten Deutschen mit dem Grundbesitz zusammenhänge[4]. Wenn nicht Land überhaupt, so ein irgendwie ausgezeichneter, in besonderen Rechtsverhältnissen stehender Landbesitz, hat man gemeint, habe die Grundlage auch für ein höheres Recht oder wenigstens Ansehn einzelner Personen oder ganzer Familien gebildet. Und Adel (adal) und

endlich auf eine falsche Berechnung der Deutschen Geldverhältnisse. S. dagegen auch Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft I, S. 32.

[1] S. vorher S. 159 N. 3. Es ist oft hervorgehoben, wie sich ähnliches namentlich bei den seefahrenden Friesen bis in die Gegenwart erhalten.

[2] Lex Sal. XXVII, 5 ff. XXXIV, 2. 3.

[3] S. Band II. IV.

[4] Majer, Urverfassung S. 176 ff., will den altdeutschen Adel wohl für einen Geburtsstand gelten lassen, der aber nur auf Reichthum beruht haben soll. Aehnlich Zöpfl, RG. 4. Aufl. II, S. 21, der aber dann anderes hinzutreten lässt; s. unten S. 183 N. 2.

Odal (uodal), das Wort welches ererbten Grundbesitz bedeutet, stehen ohne Zweifel in Zusammenhang mit einander[1].

Bei den Skandinaven, deren Verhältnisse man wenigstens zur Vergleichung heranziehen darf, stand ererbter Grundbesitz in ganz besonderem Ansehn und hatte Einfluss auf die Stellung derer die seiner theilhaft waren. Der freiheitliebendste Stamm derselben, die Norweger, erkannten ein Vorrecht an welches hierauf beruhte. Wer Odal besass, zu Odal geboren war, der Hauldr, wie ein solcher hiess, hatte grössere Bedeutung in der Gemeinde; höheres Wergeld zeichnete ihn aus: den Jarlen dünkte er sich gleich und würdig auch um Königstöchter zu freien[2]. Doch stehen diese Verhältnisse sehr vereinzelt; selbst den Dänen und Schweden ist ein solcher Vorzug besonderen Grundbesitzes fremd geblieben[3].

In Deutschland findet sich, dass auf ererbten Grundbesitz Werth gelegt, dass derselbe von anderem unterschieden[4], bei ihm vorzugsweise zu Veräusserungen die

[1] Graff I, S. 141 ff.

[2] Dahlmann, Gesch. von Dännemark II, S. 303. Nach Maurer, Island S. 24 N., hat aber Dahlmann mit Unrecht noch einen Unterschied zwischen dem Hauldr und dem Oðalborin man gemacht. Vgl. Munch S. 158; Sars I, S. 147. Ueber die erblichen Geschlechter der Hersen s. unten S. 177 N. 4.

[3] Molbech S. 503 sagt wohl, der Name Hethwarthman käme wie im Witherlagsrecht K. Cnuts, so auch bei älteren Dänischen Rechtserklärern in derselben Bedeutung wie das nordische hauldr vor; doch geht er nicht näher auf die Sache ein und scheint keineswegs Zustände wie in Norwegen auch in Dänemark anzunehmen.

[4] hereditas aviatica, Lex Rib. LVI, 4; terra avica (lies: aviatica), Lex Sal. Herold. LXXII (Behrend Extrav. 2); Trad. Weiss. 52 S. 54: tam de aviatico quam de paterno. Vgl. Das alte Recht S. 118.

Zustimmung der Verwandten erfordert ist: er wird es sein der als Grundlage der Freiheit, als Handgemal nach späterem Ausdruck, galt[1]. Aber diese Freiheit ist noch kein Adel im alten Sinn, und von weiteren Unterscheidungen oder Bevorzugungen die mit dem Grundbesitz zusammenhingen kann keine Rede sein. Ein sogenanntes Odalsrecht, wie man es bei den Sachsen in der Zeit Karl des Grossen hat annehmen wollen[2], tritt in den Nachriehten die vorliegen wenigstens nicht deutlich hervor. Auch bei anderen Deutschen Stämmen lässt es sich nicht nachweisen[3]; am wenigsten beruht ein Standesvorzug darauf: das Wort Odal ist eher von Adel als umgekehrt dies von jenem abzuleiten: es bezeichnet dann eben nur das Gut des Geschlechts überhaupt[4], das Stammgut, wie man später sagt.

Ebensowenig, wie vorhin bemerkt[5], kennt das Deutsche Alterthum die Bevorzugung einzelner Hufen für einen etwa erblichen Vorsteher der Dörfer: von dem was man Adelhufen genannt hat ist in älterer Zeit keine Spur zu finden. Anderweit mit Vorrechten, abhängigen Leuten und obrigkeitlichen Befugnissen über sie ausgestattete Höfe kommen nirgends vor[6]: ganz anderen Zeiten und

[1] S. oben S. 128.

[2] Sybel S. 58. Vgl. Band III.

[3] Die Meinung Amiras, Erbenfolge S. 8, dass die terra salica 'vererbtes' Hofland sei, entbehrt jeder Begründung.

[4] Mit 'alodis' hat es schwerlich etwas zu thun; noch weniger dies mit der Bedeutung Loos (sors): es bezeichnet einfach 'Erbe' (aber keineswegs, wie Sohm S. 118 behauptet, nur Mobiliarvermögen), erst später Erbgut; s. Das alte Recht S. 121 ff.

[5] S. oben S. 137.

[6] So Montag, Gesch. der staatsb. Freiheit I, S. 125. Der Ursprung dessen was er schildert liegt nach ihm 'in der Natur

Verhältnissen gehören solche an. Ist man jetzt geneigt alles was mit dem Grundbesitz in Verbindung steht den alten Deutschen abzusprechen, so trug man früher vielfach in hohes Alterthum zurück was sich im Lauf der Zeit auf ganz anderen Grundlagen entwickelt hat, oder was man auf dem Wege der Construction, nur einem andern als heutzutage beliebt ist, zu gewinnen glaubte.

Bei den Angelsachsen bedingt später die Grösse des Grundbesitzes eine Verschiedenheit des Wergeldes, d. h. eine ständische Unterscheidung: fünf Hufen gaben das Sechsfache dessen was der gewöhnliche Freie hatte [1]. Aber es erscheint das als eine gesetzliche Bestimmung jüngerer Zeit, schwerlich älter als die Regierung Aelfreds, vielleicht von diesem eingeführt, da die alten Grundlagen ständischer Unterscheidung gewichen waren: so ist es wohl ein Zeichen, welche Bedeutung hier der freie Grundbesitz hatte, und dass er allein schon Auszeichnung gewährte, wie anderswo damals nur der Königsdienst sie mit sich brachte, aber nicht als Beweis anzuführen für ähnliche Unterscheidungen älterer Zeit. Nur das höhere Recht des Grundbesitzers überhaupt im Gegensatz gegen den besitzlosen Freien kennen, wie die Angelsachsen [2], auch andere Deutsche Stämme.

Wohl spricht Tacitus von einer verschiedenen Zu-

eines unverdorbenen Staatsrechts'. Vgl. oben S. 140 N. 2 und über eine ähnliche Ansicht Zachariaes Brandes in der nachher anzuführenden Abhandlung S. 29; auch unten.

[1] Vgl. K. Maurer, Ueberschau II, S. 60 ff. 409 ff.; Stubbs I, S. 155.

[2] Wenn mit Maurer a. a. O. der sexhyndeman als der Grundbesitzer überhaupt zu fassen ist; woran Stubbs S. 161 zweifelt. Ueber die Unterscheidung welche sich später bei anderen Stämmen findet s. vorher S. 152.

theilung des Landes nach der Würde, dem Ansehn das die einzelnen Theilnehmer genossen; aber gerade hier erwähnt er des Adels nicht, sagt auch nicht dass nur Eine Verschiedenheit bestand: mehrfache Ungleichheit des Besitzes, wie sie in seiner Zeit sich finden mochte, kann angedeutet sein. An den Adel ist schon deshalb nicht zu denken[1], weil dieser nicht in der Weise zahlreich erscheint, dass bei jeder Ansiedelung auf ihn Rücksicht zu nehmen Anlass war. Dem Adel aber ausgedehnte Güter ausserhalb des Dorf- oder Markverbandes beizulegen[2], die ihm eine eigenthümliche Stellung unter den Volksgenossen angewiesen hätten, fehlt jeder Grund: auch die spätere Zeit zeigt überall den grossen Grundbesitz zerstreut in einzelnen Hufen in verschiedenen Dörfern liegend.

Also nicht auf den Umfang oder die Art des Grundbesitzes ist eine ständische Unterscheidung zurückzuführen die den Begriff des Adels giebt.

Aber daran kann doch kein Zweifel sein, dass es einen Stand gegeben der sich über die gewöhnlichen Freien erhob, Geschlechter die einer besonderen Stellung oder Ehre theilhaftig waren, eben einen Adel, wie der Deutsche von Alters her gesagt hat: darüber geben

[1] So Wietersheim, Völkerwanderung I, S. 376, weniger bestimmt H. Müller, Lex Salica S. 178; Daniels I, S. 332, der aber den grösseren Grundbesitz mehr als Folge des Adels denn den Adel als Folge des Reichthums ansieht.

[2] Leo, Vorlesungen S. 158; neuerdings Arnold, Urzeit S. 353 (wie sich das mit seiner Schilderung der agrarischen Zustände überhaupt verträgt, bleibt unklar). Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 87 N., denkt an die Möglichkeit, dass zur Zeit des Caesar den adlichen Geschlechtern (wie er 'gentes' erklärt: s. oben S. 92 N. 2) besondere Marken angewiesen seien.

die Berichte des Tacitus und andere Denkmäler des Alterthums bestimmt genug Auskunft; so oft es auch bestritten worden ist, eine unbefangene Würdigung dessen was die Quellen enthalten muss zu dieser Auffassung führen. Und nur darauf kommt es an, dass nicht unrichtige Vorstellungen von diesem Adel gefasst, ihm eine andere Entstehung und Bedeutung beigelegt werden, als die zu gebote stehenden Quellen der Erkenntnis gestatten [1].

Von den Nachrichten welche Tacitus giebt ist auszugehen.

Mit dem Worte 'nobilis' bezeichnet er den Ange-

[1] Die erste Auflage hatte besonders Rücksicht zu nehmen auf Savignys Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neuern Europa (jetzt Vermischte Schriften Bd. IV). In der Hauptsache scheint er mir ebenso sehr Recht wie in den meisten Einzelheiten Unrecht zu haben. Wildas Kritik, in Richters krit. Jahrbüchern 1837, der noch einmal das Nichtvorhandensein eines Adels als eines eigenen Standes darthun wollte, enthält im einzelnen viel beachtungswerthes, im ganzen hat sie aber die Wahrheit durchaus verfehlt: nur das ist nachgewiesen, dass aus höherem Wergeld nicht immer auf Adel geschlossen werden kann. Sehr entschieden für einen Erbadel erklärt sich dagegen Thierbach, Ueber den Germanischen Erbadel (Gotha 1836). Seitdem ist die Frage vielfach weiter verhandelt. In allem wesentlichen übereinstimmend ist die Schrift von K. Maurer, Ueber das Wesen des ältesten Adels der Deutschen Stämme (1846), ebenso was Bethmann-Hollweg, Walter, Schulte kürzer ausgeführt haben. Dagegen ganz andere, aber gewiss unbegründete Ansichten über die Bedeutung des Deutschen Adels entwickelt Watterich, De veterum Germanorum nobilitate (1853). Gegen einen Adel in älterer Zeit haben sich später erklärt Löher, in der (Westfäl.) Zeitschrift für vaterl. Geschichte Bd. XIII (1852), S. 77—90; Landau, Territorien S. 332 ff.; Welcker, in der dritten Auflage des Staatslexicons s. v. Adel; Thudichum S. 76 ff. Vgl. Allg. Monatsschrift 1854, S. 265 ff.; Baumstark, Staatsalt. S. 205 ff. Eine kürzere Ausführung giebt Brandes, Die Nobiles der Germanen, Erster Bericht über die Germ. Gesellschaft S. 21 ff. Seitdem sind Arnold, Sickel u. a. gleichmässig für den Adel eingetreten. Unklar ist Gierke I, S. 37, nach dem der Adel kein Stand, sondern eine Eigenschaft gewesen sein soll.

hörigen einer Klasse von Leuten die über den Freien stehen[1], und mancherlei wird angeführt was sich auf sie bezieht. Nach dem Adel werden die Könige gewählt, während bei Führern im Heer auf persönliche Tüchtigkeit gesehen wird[2]. Das Geschlecht des Marobod und Tudrus, aus dem die Könige der Marcomannen und Quaden stammten, heisst ein adliches[3]. Adel gehört zu den Eigenschaften welche aufforderten in der Versammlung zu reden und Ansehn beim Volk verschafften[4]. Ausgezeichneter Adel gereichte schon den Jünglingen zum Vortheil[5]. Junge Adliche liebten den Krieg und suchten ihn auch in der Ferne, wenn daheim Frieden

[1] S. die Stellen oben S. 150 N. 1. Wenn Thudichum S. 81 darauf Gewicht legt, dass in beiden Stellen von Völkerschaften mit Königsherrschaft die Rede ist, und den Adel auf solche beschränken will, so ist zu bemerken, dass das Wort welches hier gebraucht wird wenigstens in der Germania nothwendig überall nur dasselbe bedeuten kann, nicht willkürlich jede Art von Auszeichnung, Vornehmheit u. s. w. Und daran kann die Uebertragung auf andere Verhältnisse, die einzeln vorkommt, wie Germ. c. 35 von den Chaucen: populus inter Germanos nobilissimus, c. 39: vetustissimos se nobilissimosque Sueborum Semnones memorant, am wenigsten irre machen. Vgl. Dahn I, S. 62 ff. Auf die Bedeutung des Worts in Rom kommt wenig an. Tacitus musste einen Römischen Ausdruck für den Deutschen Begriff wählen, und konnte keinen andern nehmen. In den Geschichtsbüchern ist der Sprachgebrauch vielleicht weniger streng, aber doch wesentlich derselbe.

[2] Germ. c. 7: reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Ueber die Auslegung s. Brandes S. 39 ff. Nur diese und die Stellen N. 4 und 5 führt Pardessus in der 5. Dissertation zu seiner Ausgabe der Lex Salica S. 498 an, und meint, wenn er hier nobilitas von persönlichen Vorzügen erklärt, den Adel bei den alten Deutschen überhaupt beseitigt zu haben.

[3] Germ. c. 42: Marcomanis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui et Tudri genus.

[4] Germ. c. 11: prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur etc. Vgl. unten.

[5] Germ. c. 13: Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant. S. die Anmerkung zu Abschnitt 7.

herrschte[1]. Adliche, besonders auch Jungfrauen, wurden vorzugsweise zu Geiseln genommen, weil man glaubte dadurch das Volk fester zu verpflichten[2]. Die Vermählung des Adlichen wurde besonders gesucht, und er nahm wohl, und zwar aus diesem Grunde, mehr als eine Frau[3]. — Dazu kommen einige andere Nachrichten in den Geschichtsbüchern: Adliche, oder genauer Hochadliche werden als Heerführer genannt[4]; die Gemahlin Armins heisst eine adliche Frau[5]; unter den Bataven ist von vielen Adlichen die Rede welche mit dem Heerführer den Tod finden[6]. Besonders aber kommen Stellen in Betracht, wo einer Beziehung des Adels zum Königthum gedacht wird. Bei den Cheruskern, erzählt Tacitus, waren alle Adliche bis auf Italicus gefallen; dieser aber, der alle anderen an Adel übertraf und allein vom Königsgeschlecht übrig war, ward zur Herrschaft

[1] Germ. c. 14: Si civitas in qua orti sunt longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes quae tum bellum aliquod gerunt. S. die Anmerkung a. a. O.

[2] Germ. c. 8: adeo ut efficacius obligentur animi civitatum, quibus inter obsides puellae quoque nobiles imperantur. Der Cod. des Pontanus hat über o ein u geschrieben und deshalb lesen Haupt, Schweizer und noch Müllenhoff: nubiles, gewiss ganz ohne Grund; s. Baumstark, Erläut. S. 302. Vgl. Hist. IV, 28: Civilem inmensis auctibus universa Germania extollebat societate nobilissimis obsidum firmata; auch Ammian XVII, 12, 16 von den Quaden: accitos ex intimis regni procerum filios obsidatus sorte . . . obtulerunt.

[3] Germ. c. 18: exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur.

[4] Hist. IV, 12: cohortibus, quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant, bei den Bataven. Vgl. IV, 71: nobilissimos Belgarum, in quis ducem Valentinum, cepit.

[5] Ann. I, 57: feminae nobiles, inter quas uxor Arminii eademque filia Segestis.

[6] Ann. II, 11: Chariovalda dux Batavorum . . . . . congestis telis et suffosso equo labitur, ac multi nobilium circa.

berufen[1]. In derselben Weise wird von dem Trevirer Classicus berichtet, dass er an Adel andern voranstand, und ihm dabei königliches Geschlecht beigelegt[2]. Ein adlicher Jüngling stürzte die Herrschaft des Marobod und trat eine Zeit lang an seine Stelle[3].

Es gab hiernach einen Adel, der als angesehen, in mancher Beziehung einflussreich galt; unter demselben bestanden noch weitere Unterscheidungen: ausgezeichneter, hoher Adel werden erwähnt[4]; als eine oberste Stufe aber des Adels erscheint das königliche Geschlecht.

Hiermit sind andere Nachrichten einer etwas späteren Zeit durchaus in Uebereinstimmung.

Das Wort Adaling, Edeling, als Bezeichnung eines Standes ist bei den Angeln und Werinen (Thuringern), Sachsen und Angelsachsen überliefert; auch andern Stämmen ist dies oder das zu grunde liegende Wort 'adal' nicht fremd gewesen[5].

[1] Ann. XI, 16: amissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis regiae; 17: quando nobilitate ceteros anteiret etc.

[2] Hist. IV, 55: Classicus nobilitate opibusque ante alios: regium illi genus et pace belloque clara origo.

[3] Ann. II, 62: Erat inter Gotones nobilis juvenis etc.

[4] Man kann am wenigsten mit Thudichum S. 78 sagen, der Zusatz 'insignis' in der Stelle Germ. c. 13 deute an, dass darunter nicht adelicher Stand, Geburtsadel, gemeint sein könne, da, wo dieser bestehe, der Adel jedes zu dieser Klasse gehörigen gleich gut sei: das widerspricht aller Geschichte, und dass nicht blos Abstammung von einer vornehmen, weitberühmten Familie gemeint, zeigen die folgenden Worte: aut magna patrum merita, die solche Verhältnisse als neben dem Adel in Betracht kommend bezeichnen; denn dies 'aut' darf nicht mit Eichhorn §. 14b N. o und Göhrum I, S. 14 N. als das Vorhergehende erklärend gefasst werden (ähnlich wieder Erhardt S. 61), wie schon Löbell S. 503 bemerkt.

[5] Graff I, S. 141 ff. Edeling noch im 16. Jahrh.; Grimm, D. WB. III, S. 28. Nur die Gothen scheinen es nicht gekannt zu haben; Ulfila übersetzt εὐγενης mit godakunds, guten Geschlechts; Gabelentz und Loebe II, S. 101. Dagegen kommt Athal, Athala, Athalaricus (Adalricus) als Gothischer Eigenname vor; Förstemann,

Bei den Gothen erscheint das Königsgeschlecht der Amaler, das wenigstens der späteren Auffassung nach eine Zeit lang den ganzen Stamm beherrschte, als das erste und vornehmste; dem Geschlecht der Balthen, aus dem nach der Trennung der Westgothen von den Ostgothen jene ihren König wählten, legt der Historiker des Volks, Jordanis, einen zweiten Adel bei[1]. Cassiodor spricht von dem Adel der Astingen, des Königshauses der Vandalen[2]. Wo Gregor von den Königen der Salischen Franken berichtet, erzählt er: das Volk habe aus der ersten und dass er so sage adelicheren Familie die Könige gewählt[3]. Avitus in einem Brief an den König Chlodovech hebt den Adel desselben hervor; er verbleibe ihm, auch wenn die besondere mythische Bedeutung seines königlichen Geschlechts aufgegeben werde[4].

Namenbuch I, S. 137; jener in der Genealogie der Amaler, Jordanis c. 14; Adaloald (Adalwald) bei den Langobarden.

[1] Jordanis c. 29: Alaricum, cui erat post Amalos secunda nobilitas Balthorumque ex genere origo mirifica, quod dudum ob audaciam virtutis baltha, id est audax, nomen inter suos acceperat. Die Lesart 'quod' statt 'qui' halte ich, mit Löbell S. 523 (vgl. Gött. G. Anz. 1841, S. 779) und Dahn II, S. 85, auch gegen Köpke S. 122, fest. Closs schlägt vor: qui .... acceperant.

[2] Cassiodor Var. IX, 1: Nam et hoc nobilitati vestrae fuisset adjectum, si inter Hasdingorum stirpem retinuissetis Amali sanguinis purpuream dignitatem.

[3] Gregor II, 9: ibi juxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse de prima et ut ita dicam nobiliori suorum familia; er fügt hinzu: Ferunt etiam tunc Chlogionem utilem ac nobilissimum in gente sua regem Francorum fuisse. Das 'ut ita dicam nobiliori suorum familia' darf man aber nicht so verstehen, als wolle Gregor sich entschuldigen, dass er die Familie adelich, nobilis, nenne; sondern den Gebrauch des Comparativs, die Bezeichnung der Familie als von höherem Adel, glaubt er so bevorworten zu müssen.

[4] Brief des Avitus an Chlodovech, Bouquet IV, S. 49: De toto priscae originis stemmate sola nobilitate contenti. Vgl. über die Bedeutung der Worte Junghans, Childerich und Chlodovech S. 60 N.

Bei den Angelsachsen werden später allein die Mitglieder der Königsgeschlechter als Aethelinge bezeichnet[1]. Auch der Skandinavische Norden scheint, abgesehen von jenem Vorzug der auf Erbgut ruhte, keinen anderen Adel, als der mit Herrscherrecht verbunden war, zu kennen[2].

Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, dass zwischen Adel und Königthum ein enger Zusammenhang obwaltet. Nur das Recht auf die königliche Herrschaft erscheint bei Tacitus als etwas dem Adel wesentliches, eigenthümliches: anderes was derselbe gewährte konnten auch persönliche Eigenschaften, wie Alter, Kriegsruhm, Beredtsamkeit, oder Verdienste der Väter verschaffen; aber zur Königswürde berufen ward nur der welchen der Adel seines Geschlechts dazu bestimmte. Wo sonst von einem Adel nicht die Rede ist, nur von Auszeichnung oder Vorzügen anderer Art, wird jener eben dem Königshause beigelegt.

[1] Schmid, Gesetze S. 527. Vgl. Stubbs I, S. 151. Ueber den abweichenden Sprachgebrauch im Beovulf s. nachher S. 177.

[2] Vgl. Dahlmann II, S. 304 ff.; Molbech S. 498 gegen Aeltere, die den Skandinaven überhaupt allen Adel absprechen; Munch S. 150, der die Beschränkung des Jarl, den das Rigsmal als Vertreter des obersten Standes nennt, auf Fürsten, wie wir sagen würden, die unter dem König stehen, für später hält; Kon, der Repräsentant des Königsgeschlechts, ist dort ein Sohn des Jarl. Von dem Norweger Olaf Tryggvason heisst es, dass er odalborinn var til konungdomsins, Molbech S. 501 N.; vgl. Saxo VII, ed. Müller S. 350, unten S. 186 N. 2; S. 354: Guritha, quum regiam stirpem ad se solam redactam animadverteret neminemque cui nuberet nobilitate parem haberet .... concubitu carere quam ex plebe maritum adsciscere satius duxit; dem eine Stelle aus den Ann. Bert. 854, SS. I, S. 448, verglichen werden mag: ut Orico rege et ceteris cum eo interfectis regibus pene omnis nobilitas interierit. Sars I, S. 136 ff. hat die Auffassung der VG., dass der alte Adel von dem Königthum unterdrückt worden, für den Skandinavischen Norden durchgeführt.

Und nicht wenige sind der Meinung gewesen, dass aller Adel hierauf beruht, dass es keinen anderen als den der herrschenden Geschlechter gegeben habe[1].

Doch stehen dieser Annahme erhebliche Bedenken entgegen, und wenigstens nicht unbedingt und ohne wichtige Beschränkungen kann sie gebilligt werden.

Es gab Völkerschaften unter den alten Deutschen, bei denen nicht Königsherrschaft bestand und doch ein Adel war. Es gab andere, bei denen mit Bestimmtheit mehr als ein adliches Geschlecht nachgewiesen werden kann[2]: nicht als der Adel überhaupt, sondern nur als der erste, vornehmste Adel, erscheint wiederholt das Haus der Könige.

Tacitus hat bei seiner Schilderung der Deutschen Zustände, das erhellt leicht, überall hauptsächlich die westlichen Stämme im Auge, wo kein Königthum sich ausgebildet hatte[3]: er gedenkt desselben mehr als Aus-

[1] So Löbell S. 115 ff. (vgl. dazu was ich bemerkt Gött. Gel. Anz. 1841 St. 78. 79, S. 778). Ebenso Wittmann, Königthum S. 98 ff. Einen solchen Begriff scheint auch Thudichum S. 82 zuzugeben, der sonst keinen Adel gelten lässt. Schon Grimm RA. S. 269 sagt: 'Da der Adel überhaupt angesehen werden muss nicht als ein ursprünglich von dem Stand der Freien verschiednes, vielmehr als ein aus ihm, durch die nähere Beziehung auf die Würde des Herrschers und Königs, hervorgegangnes', fasst aber, wie mir scheint, die Sache zu unbestimmt (er fügt selbst hinzu: 'da er also seiner Natur nach eine unbestimmtere Bildung als jener hat') und unterscheidet nicht genug die Zeiten und die Verhältnisse.

[2] Zu den Stellen aus Tacitus, vorher S. 172 N. 1. 170 N. 4 kann man auch Livius XL, 5 von den Bastarnen fügen: nobiles juvenes et regii quosdam generis. Aber Livius scheint hier keinen König zu kennen; vgl. Dahn I, S. 98 ff.

[3] Auf die entgegengesetzte Ansicht Wittmanns, Watterichs und Erhardts, dass es überall Könige gegeben, d. h. Herrscher aus bestimmten Geschlechtern, und nur um anderer Verschiedenheiten willen Tacitus in bestimmten Fällen eine andere Bezeichnung, princeps, brauche, habe ich hier nicht einzugehen. So weit es nöthig, wird davon später (Abschnitt 8) die Rede sein.

nahme: er nimmt Rücksicht darauf, aber er hebt es dann auch ausdrücklich hervor. Dagegen von dem Adel, seiner Bedeutung für manche Verhältnisse spricht er ganz allgemein[1], ohne alle Beschränkung: man kann nicht zweifeln, dass er ihn den Deutschen überhaupt beilegt, den Völkerschaften die ohne Könige lebten so gut wie denen die unter königlicher Herrschaft standen.

Die Sachsen in der Heimat haben niemals in geschichtlicher Zeit Königsherrschaft gehabt[2]: sie verharren Jahrhunderte länger als die anderen Stämme wesentlich in der Verfassung welche Tacitus bei der Mehrzahl der Deutschen Völkerschaften schildert. Gerade hier tritt später, da anderswo der Adel sich verloren oder seinen Charakter durchaus geändert hat, dieser vollständig in derselben Weise wie in den altdeutschen Verhältnissen hervor, nur vielleicht in noch weiterer Ausbildung, mit höherem Recht, wie es sich in einem längeren geschichtlichen Leben entwickeln mochte[3].

Wenn bei den Angelsachsen später kein anderer Adel als der der Königsgeschlechter sich findet, so ist es nur dasselbe was wir auch anderswo wahrnehmen, vor allem bei den Franken, dass unter dem Königthum der

[1] Vgl. Watterich S. 21. Das Gegentheil sucht wohl Thudichum darzuthun, aber ohne Erfolg. Auch Dahn I, S. 64 zweifelt ohne Grund, ob es bei allen Stämmen vorkam (bei den meisten, nimmt er selber an), wenn er auch mit Recht gegen Watterich bemerkt, dass Tacitus Hist. IV, 28 es nicht beweise.

[2] K. Maurer, Adel S. 200, nennt auch die Friesen; doch werden hier Aldgisl und Radbod als Könige bezeichnet.

[3] Das geht aus den Nachrichten des Nithard und Rudolf, s. oben S. 150 N. 1, so bestimmt hervor, dass es unbegreiflich ist, wie Schaumann S. 78, Wilda bei Richter S. 242 (der seine Meinung jedoch, Strafrecht S. 99, schon modificiert hat) u. a. Einspruch erheben konnten. Vgl. Band III.

alte Adel verschwindet, seine Stellung verliert, andern Verhältnissen, einer Auszeichnung die auf Verbindung mit dem König, auf Amt oder Dienst beruht, Raum macht [1]. Und wenigstens Spuren eines Adels von weiterem Umfang haben sich aus älterer Zeit erhalten: die Nachrichten, welche ihn auf die Königsgeschlechter beschränken, gehören eben nur späteren Jahrhunderten an. Aetheling wird im Beovulf in allgemeiner Bedeutung gebraucht [2]. Es ist auch möglich, dass die Eorlas ursprünglich als die Glieder eines solchen Standes anzusehen sind [3]. Und dasselbe wird vielleicht von den nordischen Jarlen angenommen werden können [4].

Wo es sonst in älterer Zeit Königthum gab, war das Königsgeschlecht nicht das einzige welchem Adel beigelegt wird.

Tacitus, wo er von den Cheruskern spricht, unterscheidet beide: alle Adlichen wären umgekommen, vom

[1] Dies hat treffend besonders K. Maurer ausgeführt.

[2] Scherer, Rec. S. 108; Köhler, Germania XIII, S. 147.

[3] Schon Leo, Rectitudines S. 162 ff., hat dies bemerkt, nur in unrichtiger Auffassung der eorlas als Gefolgsführer, weshalb ich ihm früher nicht beipflichten konnte. Besser K. Maurer, Adel S. 167, wo er die eorlas nur noch zu sehr als Herrscher wenigstens der kleineren Abtheilungen denkt; Ueberschau II, S. 424 ff., wo er sie vor der Entwickelung des Königthums, aber als 'an der Spitze des Volks stehend', herrschend, später 'durch ein Haus aus ihrer Mitte mediatisiert' darstellt; was jedenfalls zu weit geht; während Stubbs I, S. 151 an die Nachkommen sowohl alten Adels bei der Eroberung wie der später beseitigten Herrschergeschlechter kleiner Reiche denkt.

[4] Vgl. Munch a. a. O. Anders doch K. Maurer, Ueberschau II, S. 427 ff., nach dem die Jarler 'ursprünglich Angehörige edler Geschlechter sind', aber zugleich 'mit königlicher Gewalt, nur freilich einem Oberkönig unterworfen, einzelne Landschaften beherrschen'. Unter ihnen stehen die Hersen, welche auch als erbliche Vorsteher kleinerer Abtheilungen, vielleicht der Harden, erscheinen; Dahlmann II, S. 305 ff.; Sars S. 143. 154.

Königsgeschlecht Italicus allein übrig[1]. Lieber als diesen, der in Rom unter den Feinden lebte, hätte man einen andern erhoben: sollte niemand, meinten einige, in der Heimat sich finden, der würdig sei an die Spitze des Volks zu treten. Es bot sich keiner da, und deshalb ward Italicus berufen und zum König erhoben[2]. Die Erzählung zeigt, dass neben dem Königsgeschlecht auch dem andern Adel ein gewisses Anrecht an die Herrschaft beigelegt wird, aber ein beschränktes: den in der Fremde lebenden Italicus hätte es ausgeschlossen; es trat erst ein, wenn das königliche Geschlecht erloschen oder durch besondere Umstände unfähig geworden war die Herrschaft zu führen. Es ist aber nicht möglich, dass auf diesem ungewissen Anspruch allein die Bedeutung des Adels beruhte.

Aehnlich zeigt es sich bei den Gothen. Das Geschlecht der Amaler war das königliche. Aber es gab ein zweites, das der Balthen: als die Westgothen getrennt von den Ostgothen einen eignen König aufstellten, ward er aus diesem genommen; dasselbe war hier das erste, und darum zur Königswürde berufen: vorher aber, da die beiden Theile des Stammes ungetrennt verbunden waren, stand es den Amalern nach: es war Adel, aber kein königlicher Adel. Seine Bedeutung konnte nicht darauf

[1] Ebenso Köpke S. 26; Dahn S. 64; Brandes S. 31. 43. Die entgegengesetzte Ansicht von Wittmann S. 111 und Thudichum S. 69 N. ist ohne allen Grund.

[2] Tacitus Ann. XI, 16. Die Worte 'adeo neminem isdem in terris ortum, qui principem locum impleat' darf man nicht so verstehen, als sei nur von einem Fürstenthum die Rede, als stände 'principis locum'; es heisst zu bestimmt vorher: regem Romae petivit, und gleich darauf: si filius hostili in solo adultus in regnum venisset.

beruhen, dass die Gothen sich gewöhnt hatten, die Berechtigung zur königlichen Herrschaft mehreren Geschlechtern zugleich beizulegen[1]. Erst da ein neues Volk entstanden, musste auch ein neues Geschlecht zum königlichen gewissermassen gemacht werden[2]: aber es ward aus dem Adel genommen, war Adel, der angesehenste Adel unter diesem Theil des Stammes schon vorher gewesen. — Und neben Amalern und Balthen muss es noch andere adliche Geschlechter gegeben haben[3]: darauf weisen auch die Nachrichten des Historikers bestimmt genug hin[4].

[1] So Löbell S. 523 N.

[2] Es bleibt für die Frage die uns hier beschäftigt gleichgültig, ob wir dies erst mit der Wahl Alarichs eintreten lassen oder mit Jordanis in ältere Zeit zurückversetzen: dieser sagt nemlich c. 5 schon von der Zeit da die Gothen noch in den Gegenden des Pontus wohnten: divisi per familias Vesegothae familiae Balthorum, Ostrogothae praeclaris Amalis serviebant, was Aschbach, Geschichte der Westgothen S. 66 N. 42, und Köpke S. 102, für blosse Anticipation halten. Und man wird gerne zugeben, dass die Nachrichten des Jordanis über das ältere Königthum der Gothen überhaupt keinen sicheren historischen Charakter an sich tragen, wie es Sybel S. 124 ff. und Pallmann, Völkerwanderung I, S. 31 ff., ausführen; vgl. Köpke S. 105; Gutschmid, in N. Jahrb. f. Phil. LXXXV und LXXXVI, S. 136 ff. Aber sie zeigen wenigstens die Auffassung in seiner oder Cassiodors Zeit, die hier nicht ohne Bedeutung ist. Und auch wenn man annimmt, das kein Balthe vor Alarich die Königswürde erlangt, ist kein Grund mit Aschbach a. a. O. und Luden II, S. 337. 569 zu behaupten, dass das Geschlecht selbst erst von Alarich begründet worden sei (vgl. vorher S. 173 N. 1). Es würde im Gegentheil nur folgen, dass es um so länger einen Adel ohne Bezug auf königliche Rechte bei den Gothen gegeben habe.

[3] Nicht ohne Grund bemerkt Brandes S. 41, dass schon der Ausdruck 'secunda nobilitas' bei Jordanis darauf hinweist, weitere Adelsgeschlechter voraussetzt. Ein solches ist namentlich das des Königs Geberich, Jordanis c. 21. 22.

[4] K. Maurer, Adel S. 54, und Dahn II, S. 102 stellen die Nachrichten zusammen. Die pileati aber, welche von Jordanis c. 5 und 11 den Gothischen capillati gegenübergestellt werden, gehören den Geten an, und dürfen nicht für die Gothen in Anschlag gebracht werden.

Ebenso gab es unter den Langobarden später eine Mehrzahl edler Geschlechter; eins aber ragte vor den andern hervor [1].

Diese Nachrichten dienen auch die des Tacitus richtig zu verstehen. Die Art und Weise wie der Historiker von dem Adel spricht zeigt wohl, dass nach seiner Auffassung ein Zusammenhang zwischen diesem und der Königsherrschaft, wo eine solche sich findet, besteht. Aber auf ein einzelnes Geschlecht, wenn man sich dasselbe auch noch so zahlreich und vielverzweigt denkt, lassen sich seine Angaben nicht beziehen; am wenigsten nur auf das Königsgeschlecht. Er konnte nicht meinen, dass unter der Königsherrschaft der Unfreie selbst über den Angehörigen des königlichen Hauses, der zur Nachfolge berufen, emporgestiegen wäre; gerade die Stelle welche dies berichtet [2] macht es unzweifelhaft, dass es auch noch andern Adel gegeben haben muss.

Aber zahlreich ist er wahrscheinlich doch nicht gewesen.

Darauf weist schon hin, dass er bei den Cheruskern in den inneren Kriegen ganz untergehen konnte [3].

[1] Paulus I, 14: Regnavit igitur super eos primus Agelmund, filius Ajonis, ex prosapia ducens originem Gungingorum (so die guten Handschriften), quae apud eos generosior habebatur. Das 'generosior' ist dasselbe was bei den Franken 'nobilior' hiess. Statt 'Gungingi' heisst das Geschlecht in der Origo c. 2 'Gugingus'. An 'guningi' etwa = kuningi ist also auf keinen Fall zu denken. Andere Geschlechter, aus denen die späteren Könige genommen, nennt die Origo c. 4. 6; vgl. den Prolog des Rotharis, LL. IV, S. 2; Paulus I, 21, der das der Lithingi als nobilis prosapia bezeichnet.

[2] c. 25, oben S. 150 N. 1. Dies ist denn besonders gegen Thudichums Ansicht durchschlagend.

[3] Sicher darf man nicht mit Thierbach S. 45 N. sagen, es beziehe sich nur auf den hohen Adel, der niedere sei noch vorhan-

Nur bei den Sachsen würde eine grössere Zahl anzunehmen sein, wenn eine Nachricht begründet, nach welcher zu einer allgemeinen Versammlung aus jedem Gau die gleiche Zahl (sei es zwölf oder vier) von den Adlichen wie von den Freien und Liten gesandt ward [1]. Aber wie sie einer späten Zeit angehört, unterliegt sie in mehr als einer Beziehung den erheblichsten Zweifeln [2].

Bei den Baiern finden wir neben dem herzoglichen Hause der Agilolfinger, das ähnlich dasteht wie anderswo das königliche, fünf andere Geschlechter, mit besonderen Namen bezeichnet, vor allem Volk ausgezeichnet und geehrt [3]. Schon oft ist die Meinung geäussert, es seien die Familien gewesen welche bei den verschiedenen zum Stamm der Baiern vereinigten Völkerschaften vor Alters die Herr-

den gewesen; wenn es XI, 17 heisst: nobilitate ceteros anteiret, ist 'ceteri' nicht auf andere Adliche zu beziehen. — Die 'multi nobilium' in der Stelle Ann. II, 11 (S. 171 N. 6) sind auch nicht für das Gegentheil anzuführen, auch wenn der Ausdruck hier in ganz derselben Bedeutung zu nehmen ist: es sind ohne Zweifel Gefolgsgenossen gemeint, als welche gerne die nobiles adolescentes eintreten: eine Mehrzahl dieser umgab den Fürsten, fiel mit ihm in der Schlacht. Eher für das Gegentheil Germ. c. 18: exceptis admodum paucis, qui ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur. — Etwas ähnliches wie bei den Cheruskern ist Löbell S. 165 ff. geneigt bei den Franken anzunehmen: doch kommen hier noch andere Umstände in Betracht.

[1] Hucbald, Vita Lebuini, SS. II, S. 361: ex singulis pagis atque ex iisdem ordinibus tripartitis singillatim viri duodecim electi. Wahrscheinlich soll es heissen: aus jedem Gau aus jedem Stand zwölf. Anders Sybel S. 87, der meint, nur einige Adliche seien unter den zwölf Abgeordneten gewesen. — Die Stelle ist besonders von Gemeiner, Centenen S. 92, geltend gemacht.

[2] Vgl. oben S. 157.

[3] Lex Bajuv. III, 1: De genelogia qui vocantur Huosi, Drozza, Fagana, Hahilingga, Anniona; isti sunt quasi primi post Agilolvingas, qui sunt de genere ducali; illis enim duplum honorem concedamus; et sic duplam conpositionem accipiant. Agilolvinga vero usque ad ducem in quadruplum componantur, quia summi principes sunt inter vos.

schaft geführt, sei es als Könige[1], oder als erbliche Häuptlinge mit anderem Titel, wie man meint. Und im allgemeinen wird man einer solchen Annahme nur beipflichten können.

Auf ähnlichen Ursprung sind die Jarlgeschlechter des Nordens zurückzuführen. Auch bei den alten Eorlas der Angelsachsen lässt sich daran denken[2].

Und nun liegt die Annahme nicht fern, dass auf diesem Wege überhaupt die Entstehung und das Wesen des Adels zu erklären sei.

Freilich auch noch in verschiedener Weise ist dies entwickelt worden.

Hierher gehört schon die Annahme derer[3] welche den Adel nur für das königliche Geschlecht halten und überall, um ihn zu erklären, Königthum, d. h. eben an ein bestimmtes Geschlecht gebundene Herrschaft, bestehen lassen, auch da wo Tacitus und andere Schriftsteller den Namen nicht gebrauchen. — Nicht so gar abweichend ist die Auffassung welche den Staat der alten Germanen auf einer Geschlechterverfassung beruhen lässt: bestimmte Geschlechter hätten überall die Herrschaft geführt, ihre Häupter als Aelteste die oberste Gewalt gehabt, alle die denselben angehört den Adel gebildet[4].

[1] So besonders Wittmann S. 99 ff. Vgl. Riezler S. 123.

[2] S. vorher S. 177.

[3] Wittmann und im wesentlichen ebenso Watterich, auch Erhardt vertreten sie. Ueber die ganz willkürliche Auslegung die Watterich dem Tacitus zutheil werden lässt, s. Allg. Monatsschrift 1854, S. 268 ff. Auch Erhardts Interpretation entbehrt des Gewaltsamen nicht.

[4] Sybel, Königthum S. 81 ff., bei Schmidt III, S. 333 ff. Die Analogie aller sonstigen Staaten, deren Verfassung auf Geschlechtsverbänden ruht, soll ersetzen was an historischen Beweisen fehlt.

Aber sie ist mit den Nachrichten der Schriftsteller in Widerspruch, thut den Thatsachen Gewalt an, und löst nicht die Schwierigkeiten welche sich finden. — Ohne von Geschlechtern oder Geschlechterverfassung zu sprechen, haben andere in ähnlicher Weise angenommen, der Adel habe, ob Königthum bestand oder nicht, die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gehabt, aus seiner Mitte seien die Vorsteher des Volks, die Fürsten, genommen: und damit verbindet sich die Ansicht, auch anderes was Tacitus von diesen aussage sei auf den Adel zu beziehen, der Ausdruck den derselbe braucht (principes) gelte eben auch vom Adel [1]. Darüber ist später näher zu handeln, dass diese Voraussetzung durchaus unrichtig ist, zu zeigen.

Wesentlich anders ist die Meinung, welche das Wesen des Adels auch in Herrschaft, in einer herrschenden Stellung findet, aber es damit vereinbar hält, dass derselbe diese Herrschaft nur der freien Wahl des Volks, nicht eigenem festbegründetem Recht verdankte: nur die Gewohnheit habe dazu geführt aus dem Adel die Herrscher zu nehmen, ohne dass andere, die Gemeinfreien, durchaus ausgeschlossen gewesen seien [2]. So entschieden

Adel soll übrigens bald alle wahrhaft Freien, Mitglieder irgend eines Geschlechts, bald die des herrschenden bezeichnen. Doch sei dies der Begriff der besonders ausgebildet worden; und so sagt Sybel später, Kl. hist. Schriften S. 37: 'es giebt keinen anderen Adel als die Vorsteher der Hundertschaften und deren nächste Blutsverwandte'. Vgl. Baumstark, Staatsalt. S. 211 ff.

[1] Es ist die Ansicht welche Eichhorn und Savigny vertreten haben und die auch neuerdings wieder Vertheidiger gefunden.

[2] K. Maurer, Adel S. 203 ff. Aehnlich Zöpfl II, S. 23, der grossen Gutsbesitz als Grundlage des Adels ansieht, aber doch nur diejenigen Geschlechter dazu rechnet, aus welchen sich ein Volk oder Stamm gewöhnt hatte seine Oberhäupter zu wählen, oder so-

man aber anerkennen muss, dass es sich bei den Vorstehern des Volkes, die wir Fürsten nennen, also verhielt, während bei dem Königthum es anders war, ja das Wesen des Königthums, wie später zu zeigen ist, eben in einem Gegensatz dagegen bestand, ebenso bestimmt ist in Abrede zu stellen, dass der Adel darauf beruhte, sein Recht oder Begriff damit in Verbindung stand[1]. Man mochte den Einzelnen auch wohl deswegen berücksichtigen, weil er dem Adel, einem angesehenen Geschlecht angehörte: aber sein Adel musste dann natürlich hiervon unabhängig, vorher vorhanden sein. Und nicht allein daraus kann er erwachsen sein, dass die Vorfahren schon früher gleicher Stellung und Ehre theilhaftig gewesen. Wohl hat sich auf solche Weise nicht selten, wie in den späteren Germanischen Staaten, so in den Städten des Mittelalters, eine bevorzugte Classe, eine Aristokratie, entwickelt. Aber der wahre Begriff des Adels ist doch erst dann vorhanden, wenn das Verhältnis wirklich ein

gar bereits als erblich zur Herrschaft berechtigt anzuerkennen. Auch Landau S. 333 ff. lässt nur die Häuptlinge, wie er sagt, als die Edlen gelten, diese aber frei wählen, und sagt nicht, ob nun der Adel nur dauert solange die Häuptlingsschaft, die nach ihm auf bestimmte Zeit beschränkt ist, oder ob alle Mitglieder der Familie, etwa auch die Nachkommen, Adel hatten. Etwas anders Sachsse S. 429: 'die nobiles sind nichts als die Beamten des Volks'; doch giebt er zu, dass einige Familien durch Erblichkeit der Herrschaft 'eine Art hohen Adel erlangt'. Nach Göhrum I, S. 14 ff. sind die nobiles die Nachkommen der principes, diese aber solche die besonders durch ein Gefolge zu Ansehn und Würde kamen; als einen wahren Geburtsadel aber betrachtet er nur die Königsgeschlechter. Aehnlich wohl auch Arnold, Urzeit S. 354, der aber das Fürstenamt als ein Vorrecht des Adels bezeichnet und dafür aus dem späteren Mittelalter geltend macht, was hier sicher nicht in Betracht kommt und sich anders erklärt.

[1] Vorzüge sind in der That nicht Vorrechte, wie Baumstark, Staatsalt. S. 227, will, mit dessen negativer Kritik ich sonst meist einverstanden bin.

erbliches, oder wenigstens, wie bei den Geschlechtern der Städte, der Kreis der Berechtigten ein bestimmt abgeschlossener geworden ist. Nichts aber weist auf einen solchen Zustand bei den Deutschen Stämmen ohne Königthum hin, und noch weniger wären dergestalt die Adelsgeschlechter neben dem Königshaus da wo Königthum besteht zu erklären: sie erscheinen am wenigsten als die welche unter dem König durch Amt oder Dienst Ehre empfangen, sondern sie stehen, wie bemerkt, dem Königsgeschlecht zur Seite, haben neben ihm einen gewissen Anspruch auf die Herrschaft, scheinen wohl auch als ihm feindlich angesehen zu sein.

So wird nur die Annahme bleiben[1], dass sie früher an der Herrschaft Antheil oder diese Herrschaft inne hatten, dass es eine Zeit gab, wo die Leitung des Volks in den kleineren selbständigen Abtheilungen bestimmten Geschlechtern zustand, die entweder später dieses Recht verloren, aber doch das alte Ansehn behaupteten, oder bei Vereinigungen zu grösseren staatlichen Körpern sich demjenigen Hause unterordnen mussten das die Herrschaft über den ganzen Stamm gewann, dabei aber immer noch als ausgezeichnet oder bevorzugt vor dem übrigen Volke galten.

Jene fünf Adelsgeschlechter der Baiern, die Stellung der Jarle im Norden finden so befriedigende Erklärung: dort wie hier kann von Alters her erbliche Herrschaft bestanden haben.

Dagegen findet auch diese Auffassung Schwierigkeiten

[1] Barth, Urgeschichte IV, S. 238; Löbell S. 525 ff.; auch Molbech S. 509; Bethmann-Hollweg, Germ. S. 41.

bei denjenigen Stämmen, wo keine an das Geschlecht gebundene Herrschaft, kein Königthum, sich nachweisen lässt, und, um dieselbe zu begründen, ein solches als früher vorhanden, aber dann durch eine andere Verfassungsentwickelung verdrängt angenommen werden muss [1].

Ein solcher Vorgang ist an sich nicht undenkbar. Andere Völker bieten wohl entsprechende Erscheinungen dar. Von einem so zu sagen patriarchalischen Königthum schreitet die Entwickelung bei den alten Hellenen zu Verfassungen fort die einen republikanischen Charakter an sich tragen, in denen aber ein alter Adel noch ein, bald höheres, bald geringeres, Recht behauptet. Auch bei Deutschen Stämmen erfährt das Königthum später eine Unterbrechung [2]: eine Zeit lang machen sich andere Verhältnisse geltend. An einer bewussten demokratischen Opposition gegen erbliche Herrschaft hat es freilich gefehlt. Vielmehr ist der Trieb zur Ausbildung dieser tief gewurzelt und tritt nur bei einzelnen Stämmen zurück. Am meisten bei denen die im Nordwesten sesshaft sind, den Sachsen und Friesen in der Heimat, und ihren Vorgängern zur Zeit des Tacitus. Wie sich aber bei den Friesen zeitweise auch erbliche, königliche Herrschaft entwickelt, haben Jahrhunderte frü-

[1] So Barth und Löbell a. a. O.

[2] Bei den Franken durch die Herrschaft des Aegidius, obgleich Gregor II, 12 auch diesen als rex bezeichnet; bei den Westgothen nachdem sie sich von den Ostgothen getrennt hatten, ehe sie den Alarich wählten; bei den Langobarden nach dem Tode des Cleph, Paulus II, 32; bei den Angelsachsen in Wessex, Beda IV, 13. Auch aus der nordischen Sagengeschichte lässt sich ein Beispiel anführen, Saxo VII, ed. Müller S. 350: Qui quum se consuetae nobilitatis regimine defectos viderent, regnum popularibus tradunt, creatisque ex plebe principibus etc.

her die Cherusker auch den Neffen des Fürsten, der ihnen und den Stammgenossen die Freiheit von fremder Gewalt erfocht, der aber selber heftigen Widerstand und seinen Untergang fand, da er seine herzogliche Würde in eine Königsherrschaft umzuwandeln versuchte[1], als König an die Spitze ihres Staats berufen.

Und eben bei der Gelegenheit wird ihm von dem Historiker königliches Geschlecht beigelegt[2]. Auch bei dem Julius Paulus und Claudius Civilis ist von königlicher Abkunft die Rede[3], obschon die Bataven und andere westliche Stämme, denen sie angehören, früher keine Könige kannten[4]. Ebenso soll der Trevirer Classicus aus königlichem Geschlecht stammen[5], da doch seine Vorfahren nur als Fürsten (principes) des Volks erscheinen.

Diese Nachrichten haben zu verschiedenen Erklärungen Anlass gegeben. Es reicht nicht aus, dem Schriftsteller Ungenauigkeit des Ausdrucks vorzuwerfen, zu meinen, dass unter 'königlich' überhaupt nur ein besonders angesehenes Geschlecht verstanden sei, dessen Mitglieder wiederholt die Herrschaft, wenn auch keine eigentlich königliche Herrschaft geführt hätten[6]. Hält auch Tacitus in den Geschichtsbüchern sich nicht so streng an einen

[1] Tacitus Ann. II, 88: Arminius regnum adfectans ... libertatem popularium adversam habuit.

[2] S. die Stelle oben S. 178 N. 2.

[3] Tacitus Hist. IV, 13: regia stirpe multo ceteros anteibant.

[4] Später hat freilich Ammian XVI, 12, 45: Batavi venere cum regibus.

[5] Die Stelle s. oben S. 172 N. 1. Ueber Induciomarus vgl. Caesar V, 3.

[6] So Siefert, De veterum Germanorum gentium regibus (Neobrandenburgi 1818) S. 9; Gaupp, Gesetz der Thüringer S. 101; auch H. Müller, Lex Salica S. 187 und vorher. S. dagegen Loebell S. 518.

bestimmten Sprachgebrauch wie in der Germania, diesen Ausdruck hat er sicher nicht ohne Grund gewählt und wusste was er damit bezeichnen wollte.

Es ist keine Frage, dass er sich eben dann am leichtesten erklärt, wenn man annimmt, dass ein älteres Königthum bestanden, die Erinnerung daran sich erhalten hat, so dass, wie der Adel überhaupt, auch der Vorzug eines Geschlechts wieder vor den andern darauf beruhte: dieses hätte bei der ganzen nun verbundenen Völkerschaft, der übrige Adel vielleicht in den kleineren Abtheilungen die Herrschaft oder Führung gehabt.

Doch auch Bedenken stehen einer solchen Auffassung entgegen, und noch anders dürfte die Sache zu fassen sein. Gerade in der Geschichte Armins weist nichts auf eine solche Herkunft, auf einen so zu sagen ererbten Anspruch auf die Würde hin, die zu erstreben ihm zum Vorwurf gemacht ward und zum Verderben gereichte. Ebensowenig ist bei jenem Trevirer davon die Rede. Aber seine Vorfahren hatten wiederholt die Würde des Fürsten bekleidet. Dasselbe war bei Italicus der Fall: er ward doch um seiner Verwandtschaft mit Armin willen zur Herrschaft berufen. So ist hier ein Uebergang zu dem auf dem Geschlecht beruhenden Königthum gegeben: indem einer bestimmten Familie ein solcher Anspruch ertheilt, derselbe anerkannt wird, verwandelt sich ihre Stellung: die Herrschaft ihres Mitglieds wird ein Königthum, sie selber erscheint als ein königliches Geschlecht[1].

[1] Vgl. Allg. Monatsschrift 1854, S. 273, wo ich diese Ansicht entwickelt habe, mehr in Ergänzung, als im Gegensatz gegen die früher vertretene, nach der nur überhaupt ein Geschlecht als das besonders angesehene, heilige, gewissermassen mit einem Anspruch

Dem entspricht es, dass bei den Deutschen in geschichtlicher Zeit das Königthum mehr und mehr Raum gewinnt, an die Stelle anderer Formen der Herrschaft tritt.

Eben das aber muss auch Zweifel erregen, ob nun vorher Königsherrschaft allgemein verbreitet war, um dann bei einigen Stämmen abgeschafft, später aber wiederhergestellt zu werden[1]. Dafür bietet die Entwickelung anderer Völker kaum eine entsprechende Analogie: denn der Griechischen Tyrannis oder dem Römischen Kaiserthum wird man nicht das Germanische Königthum vergleichen wollen.

Dagegen scheint die Annahme wohl berechtigt, dass in den Anfängen staatlicher Entwickelung sich der Einfluss bestimmter Familien geltend machte, unter deren Führung das Volk vielleicht einst in die neue Heimat einzog, aus denen es seine Vorsteher, Richter und Heerführer nahm: erhielt sich ihr Ansehn und befestigte sich zu regelmässiger Herrschaft, so entwickelte sich einfach und naturgemäss was den Deutschen Königthum heisst, während anderswo Zustände eintraten die ein solches ausschliessliches Recht bestimmter Geschlechter in den Hintergrund drängten. Aber auch dann behielten diese eine Stellung ausgezeichnet vor dem übrigen Volk, und

auf das Königthum versehene (vgl. Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 95 N. 56) den Namen empfangen. — Dagegen denken andere an ein Bezirkskönigthum (Wittmann, Dahn), oder an ein dem Flavius zustehendes aber nicht zur Geltung gekommenes Königthum (Gaupp), oder gar ein solches das dieser oder sein Geschlecht wirklich eine Zeit lang gehabt (Thudichum S. 68; Sickel S. 63 N.: 'bei den Cheruskern hatte man eine Zeitlang das Königthum mit der Republik vertauscht').

[1] Vgl. Gaupp, Ansiedlungen S. 94 ff. 102 ff. Auch Köpke S. 30 und Dahn I, S. 19 erklären sich gegen diese Annahme.

bildeten so einen Stand für sich, eben das was als Adel bezeichnet wird.

Zu voller Sicherheit ist nicht zu gelangen. Aber das Wesentliche lässt sich erkennen. Die Bedeutung des Adels ist eine historische: er wurzelt in der Vergangenheit, vielleicht einer ferneren Vergangenheit des Volks. Er besteht aus einzelnen Geschlechtern [1], die von Alters her ein besonderes Ansehn haben, die das Volk höher ehrt als die übrigen Genossen, die wohl mit bestimmten Namen bezeichnet werden [2], deren Ursprung aber im Dunkeln liegt, wie der Ursprung des Volks und seiner Gliederung, des Staats und seiner Ordnung selbst [3]. Mit diesem scheint er entsprungen: er erzeugt sich nicht neu aus dem Leben der Gegenwart [4], ausser wenn die

[1] Zu weit dehnt Köpke S. 36 den Begriff aus, wenn er die Phylarchen bei den Gothen (oben S. 85 N. 1) als Vertreter der bedeutendsten Geschlechter für einen uralten Stamm erklärt, aus dem erst später ein hoher Adel emporwächst, S. 42.

[2] So bei den Gothen, Baiern und Langobarden, anderswo die Königsgeschlechter. Ob die adlichen Geschlechter alle an die Götter geknüpft, kann man vielleicht bezweifeln; der göttliche Ursprung, scheint es, war der Vorzug des königlichen Hauses; s. S. 173 N. 4 die Stelle des Avitus.

[3] Vgl. Bethmann-Hollweg, Germ. S. 39: 'Wie dieser alte Nationaladel ursprünglich entstanden, ist eine ebenso müssige, weil unlösbare Frage, als die nach der Entstehung des Volkes selbst'. Vgl. auch Zacher S. 384; Walter §. 10; Daniels I, S. 328; Schulte, Lehrbuch §. 12 S. 32 ff.; Dahn I, S. 18; Leo, Vorlesungen I, S. 155, der aber zugleich Gewicht auf grossen, von den Dorfmarken ausgeschiedenen Grundbesitz legt. — Im ganzen sehr treffend hat schon der Freiherr von Stein diesen ältesten Adel gefasst, Pertz, Leben V, S. 229: 'Schon in den ältesten Zeiten, bey grosser allgemeiner Freyheit, bestand ein starker Adel; wahrscheinlich ursprünglich durch die vorragendsten Besitzer, die Häupter der einwandernden kleinen Schaaren, gebildet. ... In Krieg und Frieden hatte er eine bedeutende Stellung. Er besass eine höhere Wehrung, keine Rechte über und gegen das Gesetz. Dieses könnte man die erste Epoche des Deutschen Adels nennen'.

[4] Das zeigt die Nachricht vom Untergang des Adels bei den

Herrschaft längere Zeit einem Geschlecht verbleibt, das noch nicht zum Adel gehörte, dadurch aber in seine Reihen eintrat [1].

Später hat sich ein anderer Adel unter den Deutschen entwickelt, auch noch mehrmals ein verschiedener: dieser ist aber scharf von dem alten Uradel zu trennen. Derselbe ruht auf Dienst im Staat oder im Heer. Von beidem kann hier keine Rede sein. Der Adel von dem Tacitus spricht ist kein Ritterstand [2], keine Nobilität im Sinn der Römer [3]. Eher mag man ihn den Deutschen Fürsten und Grafen vergleichen, welche mediatisiert worden sind und mit den regierenden Häusern zusammen den sogenannten hohen Adel ausmachen. Aber nicht bestimmt nachweisbare Ereignisse einer nahen Vergangen-

Cheruskern und beseitigt allein schon eine Menge irriger Ansichten über Entstehung und Bedeutung des Adels.

[1] So weit, aber auch nur so weit ist der S. 184 erwähnten Auffassung beizustimmen. Etwas ähnliches liegt vielleicht Mösers Ansicht zu grunde I, §. 26, der Adel sei aus den erblich gewordenen Officierstellen entstanden.

[2] So Thierbach S. 36 ff. 81, der die Germanen für eine Kriegerkaste erklärt, unter der es dann wieder besonders ausgezeichnete, herrschende Geschlechter gegeben habe. Ueber die Meinung, der Adel sei aus der Gefolgschaft hervorgegangen, s. unten Abschnitt 10.

[3] Darauf kommen die Ansichten von Sachsse, Landau u. a. (s. vorher S. 184 N.) hinaus. — Mehr unbestimmt ist die Ansicht von Wietersheim, Völkerwanderung I, S. 373 ff.: es sei gewiss, dass es einen Geschlechtsadel gegeben, er habe 'auf der Volksmeinung freiem Anerkenntnisse' beruht, keinen wahren Stand gebildet; aus ihm seien nicht blos die Könige, sondern regelmässig auch die Fürsten genommen, er vorzugsweise habe ein Gefolge gehalten, grossen Grundbesitz, vielleicht ein höheres Wergeld gehabt. — Gar nicht kann Wildas Ansicht bestehen, der blos grösseren Besitz und ähnliche zufällige Auszeichnungen wie Aemter und dergl. für den Grund ansieht, warum einige vor den andern Rang, höheres Wergeld und anderes voraus hatten: wie es Athelbonden gab, so hätten auch solche Athalinge, nobiles, primi, genannt werden können (bei Richter S. 343). Vgl. über noch andere Ansichten, die geäussert sind, Dahn I, S. 19.

heit, sondern Vorgänge entfernten Alterthums haben ihm die Stellung angewiesen die er einnahm.

Auch an eine Verbindung mit dem Priesterthum hat man gedacht[1]: sei es in historischer, sei es in fernliegender Urzeit hätten bestimmte Familien in priesterlicher Würde gestanden und umdeswillen auch höherer Auszeichnung sich erfreut, als besonderer Ehre theilhaftig, vielleicht selbst in gewissem Maasse als heilig gegolten. Aber wenigstens in den Zeiten von denen überhaupt Kunde erhalten ist nichts der Art vorhanden. An sich würde es auch viel mehr einen Priesterstand als einen Adel begründen, und jenen, ward bemerkt, hat es nach bestimmten Zeugnissen bei den Deutschen nicht gegeben[2]. Dass ein solcher früher vorhanden war, ist an sich nicht wahrscheinlich; dass er seinen ursprünglichen Charakter aufgegeben und in einen Adel ohne priesterliche Functionen sich verwandelt habe, nicht denkbar: auch gar nichts in den Verhältnissen des Adels weist auf einen solchen Ursprung hin. Die Vorsteher des Volks, die Könige, haben wohl auch priesterliche Functionen geübt[3].

[1] Eichhorn §. 14b N. n; Grimm RA. S. 270; besonders Phillips, D. G. I, S. 111; H. Müller, Lex Salica S. 172; Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft I, S. 30. Zum Theil Arnold S. 354, der Priesterthum und Fürstenthum verbindet und die kühne Vermuthung wagt, dass die jüngeren Söhne die Priesterämter empfangen.

[2] S. oben S. 150. Ueber die pileati bei Jordanis s. vorher S. 179 N. 4; Dahn II, S. 99 bemerkt, dass nach dem Zeugnis des Autors auch dieser Adel nicht ursprünglich priesterlich war.

[3] Was Eichhorn und wieder Arnold anführen bezieht sich nur auf die Obrigkeiten oder muss auf andere Weise (über die Rechte des Priesters im Heer und in der Volksversammlung s. unten) erklärt werden. Nur Phillips unterscheidet beides. Doch die Gründe, warum der Adel auch als solcher priesterlicher Natur gewesen sei, sind durch kein Zeugnis zu belegen und halten auch an sich nicht Stich. Denn sowie mehrere Familien sich zu einer

Aber weder hat dies, auch bei den Königen, etwas mit ihrem Adel zu thun, noch hat sich daraus ein Standesvorzug ergeben, ein Adel gebildet[1].

Am wenigsten endlich ist bei dem Deutschen Adel an eine Stammesverschiedenheit, an einen eingewanderten, siegreichen, herrschenden Stamm zu denken[2]: weder ist er so zahlreich, noch nimmt er eine solche Stellung ein, dass davon irgend die Rede sein könnte. Adel und Freie zusammen liessen sich vielleicht, der abhängigen hörigen Bevölkerung gegenüber, in solcher Weise fassen, obschon auch dem überwiegende Gründe entgegenstehen: für den Adel allein muss das ganz ausser Erwägung bleiben.

Innerhalb des einigen gleichartigen Volkes bestand die Verschiedenheit der Stände, die Scheidung der Freien von den Liten auf der einen, von dem Adel auf der

Gemeinde, Gemeinden zu einem grössern Staats- und Volksverbande vereinigt hatten, musste das Recht zu opfern nicht den Nachkommen irgend eines Erstgebornen, den niemand unter so verschiedenen, eben nicht mehr blos durch verwandtschaftliche Beziehungen verbundenen Häusern hätte nachweisen können, sondern dem Vorsteher der Gemeinde, dem herrschenden Geschlechte, wo es ein solches gab, sonst dem der an der Spitze derselben stand, zufallen. Das Vorhandensein solcher priesterlicher Geschlechter leugnet selbst Mone, G. d. Heidenth. II, S. 12. Vgl. auch Thudichum S. 85 ff.

[1] Auch die Isländischen Godar, deren später (Abschnitt 7) zu erwähnen, sind kein Adel gewesen oder geworden.

[2] Savigny S. 29 (Verm. Schr. IV, S. 54): 'Fragt man endlich nach der ersten Entstehung des hier dargestellten Adels, so ist darauf am wenigsten eine bestimmte Antwort möglich. Ob er aus vorgeschichtlichen Eroberungen herkam, oder aus der Einwanderung minder zahlreicher, aber höher gebildeter Stämme, das vermögen wir nicht zu bestimmen'. Er findet dann aber doch eine ursprüngliche Stammesverschiedenheit wahrscheinlich. S. dagegen auch Gemeiner, Centenen S. 72. Munch S. 81 deutet auf die Möglichkeit einer ähnlichen Ansicht hin, doch ohne ihr besonderes Gewicht beizulegen. — Adel und Freie als herrschenden Stamm (nach Wirth) betrachtet Fuchs, Ueber das Staatswesen d. Germanen, Lit. Ber. aus Ungarn III, S. 449 ff.

anderen Seite: von den Knechten sind sie insgesammt völlig getrennt.

Auch von dem Freien war der Adliche ständisch gesondert: er war mehr als frei. Später darf auch von dem Höchstgestellten bei den Deutschen gesagt werden, er sei zugleich frei, Freiheit die Grundlage seiner rechtlichen Stellung gewesen[1]. Ob es aber auf die älteste Zeit, auf den alten Geburtsadel übertragen werden darf, muss wenigstens zweifelhaft erscheinen.

Bei den Sachsen, meldet eine alte Ueberlieferung, war die Ehe auch zwischen Adlichen und Freien wie zwischen Freien und Liten verwehrt: der niedriger Stehende, der die Hand nach der höheren Frau ausgestreckt, habe es mit dem Leben büssen müssen[2]; welche Folge es hatte, wenn umgekehrt der Adliche die Freie nahm, wird nicht gesagt: ob hier eine Misheirath, eine Aenderung des Standes für die Kinder eintrat, muss dahingestellt bleiben. Die ganze Nachricht ist angezweifelt worden[3]; aber ohne ausreichenden Grund[4]. Doch ist was

[1] Grimm RA. S. 281. Vgl. Savigny, G. d. R. R. (2. Aufl.) I, S. 189, der aber in dem Beitrag zur Gesch. des Adels diese Ansicht modificiert hat.

[2] Rudolf, Transl. S. Alexandri c. 1, SS. II, S. 675: Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus conjungatur libertae, et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat.

[3] Schaumann S. 103 ff., der besonders gegen die Annahme der Todesstrafen spricht; meint, es hiesse nur: mit Verlust des Standes. S. dagegen Sybel, Königthum S. 94 ff., der aber die ganze Nachricht verwirft; K. Maurer, Adel S. 121 ff., der sie wesentlich beschränkt. So auch Zöpfl, Alterth. II, S. 233, der es auf Entführung beziehen will.

[4] So auch Richthofen, Zur L. Sax. S. 223 ff.

bei den Sachsen bestand nicht ohne weiteres auf alle Stämme und auf ältere Zeiten zu übertragen[1]: manches scheint in den Verhältnissen des Adels dort weiter und schroffer ausgebildet zu sein. Nur der Begriff der Ebenbürtigkeit, der später im Deutschen Recht eine grosse Bedeutung hat, mag bei dem Adel schon in ferner Urzeit wurzeln[2]: auch im Norden ward auf Gleichheit des Standes bei den Ehen gesehen[3].

Ein Ausdruck ständischer Verschiedenheit ist bei den Deutschen in späterer Zeit das verschiedene Wergeld, die Busse für den Erschlagenen. Es giebt auch andere Gründe die zu einer Steigerung oder Herabsetzung dessen was regelmässig von dem Freien gilt führen[4], Geschlecht und Alter, Amt und persönliche Verbindung mit dem Herrscher, Grundbesitz[5] und anderes. Aber darüber kann kein Zweifel sein, dass vorzugsweise die ständische Unterscheidung hierin ihren Ausdruck fand. Kann es für die ältere Zeit durch kein bestimmtes Zeugnis nachgewiesen werden, so ergiebt es sich mit Sicherheit daraus, dass die verschiedenen Stämme, die in der Hei-

[1] Das will Savigny S. 26 (Verm. Schr. IV, S. 48); vgl. S. 2, wo er gerade hieran festhält. Dagegen erklären sich besonders Zöpfl, D. RG. III, §. 82; Göhrum I, S. 23 ff., der aber selbst Beispiele sammelt, wie sehr Könige auf ebenbürtige Ehen hielten.

[2] Man könnte auf den Gedanken kommen, dass eben, weil der Adel selten, admodum pauci ... ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur, Germ. c. 18.

[3] Dahlmann II, S. 247. 304. Vgl. Kolderup-Rosenvinge, Grundrids af den danske Retshistorie §. 86.

[4] Wilda, Strafrecht S. 368 ff. Ein Aufsatz von Brachmann, Das Wergeld nach den leges barbarorum, in Brandes Zweiter Bericht über die germ. Gesellschaft S. 41 ff., ist ganz unbedeutend.

[5] Vgl. oben S. 152 über die Unterscheidung der minores von den Freien mit Grundbesitz; S. 167 über die 5 Hyden die bei den Angelsachsen das Recht des Thegn gaben.

mat sesshaft geblieben und die in die Ferne zogen und neue Herrschaften gründeten, gleichartige Unterscheidungen kennen[1]. Und auch bei den Skandinaven sind sie ausgebildet[2].

Der Adaling bei den Sachsen hat das zwölffache Wergeld des Liten[3]: das des Freien muss als das Doppelte von diesem, ein Sechstel dessen welches der Adliche hatte angenommen werden[4]. Ebenso hoch steht bei den Angelsachsen die oberste Klasse, die nur später nicht mehr als Adel erscheint, dem niedrigsten Freien gegenüber, während zwischen beiden eine andere durch dreifaches Wergeld ausgezeichnet ist[5]. Anderswo aber ist die Steigerung keine so grosse. Bei den Baiern gelangt wohl der Herzog zum Sechsfachen, das herzogliche Haus nur zum Vierfachen, der Adel der fünf anderen Geschlechter zum Doppelten[6]. Dreifaches Wergeld kennt für den Adaling das alte Rechtsbuch der Angeln und Werinen[7]: das-

[1] Das ist gegen die Einwendungen von Zöpfl, D. RG. II, S. 82. 40 (vgl. auch Schulte S. 12 N. 11), der es erst mit der Entwickeluug der monarchischen Verfassung in Deutschland durch die Franken eintreten lässt, geltend zu machen. Gerade umgekehrt ist das Königthum dem entgegen, setzt andere Unterscheidungen an die Stelle: bei den Gothen, die am längsten Königsherrschaft haben, ist am wenigsten eine Spur von Adel, bei den Sachsen, die sie gar nicht ausbildeten, sind Adel und Wergeld am meisten entwickelt. S. gegen eine solche Ansicht Thierbach S. 55; Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 86.

[2] Munch S. 189 ff.

[3] Lex Sax. 14. 16. Wegen der näheren Erörterungen ist besonders auf K. Maurer und Richthofens Noten zu verweisen.

[4] Was Schulte §. 12 N. 11 nach Seibertz einwendet, beruht auf falscher Auslegung von Lex Sax. 43.

[5] K. Maurer, Adel S. 133 ff.; Ueberschau II, S. 60 ff.

[6] Lex Bajuv. III, 1. IV, 28. Vgl. K. Maurer S. 25. Eigentlich ist das Verhältnis 160. 320. 640. 900 (erst Handschriften des jüngeren Textes haben 960; s. Merkel, LL. III, S. 394).

[7] 1. 2. Vgl. über das Verhältnis zu den Angelsächsischen Bestimmungen Lappenberg, Gesch. von England I, S. 95.

selbe die Fränkischen Rechte für den welcher unter der Königsherrschaft überhaupt eines solchen Vorzugs theilhaftig war. Von den Friesen dagegen haben zwei der Rechtsgebiete, in welche ihr Land zerfällt, das Doppelte[1]. Und dasselbe ist bei den Langobarden[2] der Fall: die Rechtsdenkmäler dieses Stammes nennen nicht geradezu einen Adel, aber doch eine bevorzugte Klasse, in der man Nachkommen des alten Adels erkennen darf[3]. Ebenso bei den Alamannen, wo ein Verhältnis von 2 : 3 besteht[4], während bei andern Bussen hier, und ebenso bei den Sachsen[5], eine Verdoppelung gilt. Und es ist wahrscheinlich, dass dies das Ursprüngliche war und nur im Lauf der Zeit nach der einen oder andern Seite hin verändert worden ist.

[1] Lex Fris. I, 1—10. Der Adliche heisst nobilis.

[2] Ebenso bei dem optimas nobilis der Lex Burg. II, 2, über den s. unten.

[3] Liutpr. 62 (VI, 9): qui primus est. S. Maurer S. 36 ff. Was Wilda, bei Richter S. 346, dagegen bemerkt, ist ohne Belang. Paulus I, 21 nennt eine nobilis prosapia, I, 14: prosapia quae apud eos generosior habebatur; öfter nobiles. Vgl. Schupfer, Ordini sociali S. 68 ff. — Hier ist auch die wunderliche Glosse aus dem Langobardischen Wörterbuch anzuführen, cod. Cav., LL. IV, S. 656: Threus, id est homines meciani, qui non sunt nobiles, da auch hier Freie den Adlichen entgegengestellt werden. Doch wird im cod. Vaticanus ganz anders gelesen: Thereus, disparilis seu ignobiliter natus, qui eciam dicitur nothus, ammissarius naturalis; und dem entspricht Edict. Rothar. 157: De eo qui de filio naturale generatus fuerit, quod est threus.

[4] Lex Alam. Pact. II, 39: primus Alamannus; vgl. III, 27: meliorissimus. Die letzte Stelle wiederholt in der von Merkel sogenannten Lex Lantfr. XCVII, 3. Dagegen kennen die Lex Hloth. und Lantfr. LXIX beim Wergeld nur den Unterschied des liber und medius. Der Adel ist eben im Untergang begriffen; vgl. Band II und über Merkels abweichende Ansichten G. G. A. 1850 St. 41. 42, S. 406 ff.

[5] Lex Sax. 36. Vgl. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen S. 48.

Dem gegenüber hatte der Lite oder Freigelassene regelmässig das halbe Wergeld des Freien[1].

Von diesem ging man aus: der Adliche wird doppelt, der Hörige halb so hoch geschätzt[2].

Es liesse sich denken, dass, wie der regelmässige Grundbesitz des Freien mit dem Wergeld in Zusammenhang stand, auch bei den andern Ständen sich etwas entsprechendes fand. Für den Besitz des Hörigen sind Namen gebraucht, die einen geringeren Grundbesitz, vielleicht eine halbe Hufe, bezeichnen[3]. Dagegen wird man den Besitz der adlichen Geschlechter sich ungleich grösser denn zwei Hufen zu denken haben. Wenigstens drei waren im Mittelalter schon zum Recht des Vollfreien, des sogenannten Schöffenbarfreien, erforderlich[4], fünf Hyden gaben bei den Angelsachsen den Rang eines Thegn[5]. Auch derartiges lässt sich nicht in die ältere Zeit zurückverlegen, etwa mit der Nachricht des Tacitus von der Vertheilung des Landes nach Würde der Theilnehmer bei einer Niederlassung in Verbindung bringen[6].

[1] Lex Sal. XLII, 4. Recapitulatio 27, bei Behrend S. 133. Lex Sax. 16. Lex Fris. I, 4. 7. 10. Bei den Alamannen ist das Verhältnis der Bussen 3 : 2, einmal 3 : 1. Bei den Langobarden scheint das des Wergeldes 5 : 2 gewesen zu sein; K. Maurer S. 44.

[2] Grimm RA. S. 661. Vgl. über die nordischen Verhältnisse Munch S. 190: der Hauldr 1, der niedere Bauer $^1/_2$, der Herse 2, der Jarl 4, der König 8.

[3] Altd. Hufe S. 42. 32. Namentlich die sogenannte Schupose, scoposa, kommt hier in Betracht, und Bluntschli, Ueberschau II, S. 307, sagt: 'Vielleicht verhält sich ursprünglich die Schupos zur Hube wie das Wergeld des Liten zum Wergeld des Freien'.

[4] Sachsenspiegel III, 81, 1. Es hängt wohl zusammen mit den Heereseinrichtungen Karl d. Gr., vgl. Band IV. Drei oder vier Hufen galten später als ein Vollhof; Stüve, Landgemeinden S. 35.

[5] S. oben S. 167.

[6] Oben S. 168.

Ein grösserer Umfang des Landbesitzes in den Händen des Adels ist wahrscheinlich, aber nicht als Grundlage der ganzen Stellung nachzuweisen[1].

Ausgedehnter Besitz vermehrte auch die Zahl der Knechte oder Hörigen, die ihn bewirthschafteten und Abgaben leisteten. Aber von besonderen Abhängigkeits- oder Schutzverhältnissen anderer Klassen der Bevölkerung zum Adel finden sich nur bei den Sachsen in einer späteren Periode Spuren[2]. Solches in die ältere Zeit zu versetzen, ist man nicht berechtigt[3].

Mehr noch als den Freien lockte den Adlichen kriegerische Thätigkeit, und gerne zog er, namentlich in der Jugendzeit, auch in die Ferne, um die Neigung zu Kampf und Abenteuer zu bewähren[4]. Daheim ward er gern zum Heerführer, zum Fürsten erkoren. Aber weder macht das sein Wesen aus, noch gehört es zum Begriff des Fürstenthums. Nur bei dem Königthum ist es anders.

Und was man sonst dem Adel hat beilegen wollen, das Recht ein Gefolge zu halten, das eine mächtigere Stellung im Staat gewähren konnte, gebührt nicht ihm, sondern eben den Fürsten[5].

[1] Oben S. 164 ff.

[2] S. Band III. Vgl. Stobbe in der Z. f. D. R. XV, S. 311 ff.

[3] Eichhorn §. 14 b und Daniels I, S. 332 legen Gewicht auf das Schutzrecht über Unfreie oder Hörige; doch ist das jedenfalls nichts für den Adel charakteristisches.

[4] Nach dem Rigsmal ist die Beschäftigung für die Söhne des Jarl: sie zähmen Hengste, zieren Schilde, schleifen Pfeile, biegen den Eschenschaft (zum Speer); Munch S. 147. Vgl. die Stellen über den Eintritt ins Gefolge oben S. 170 N. 5. S. 171 N. 1.

[5] S. Abschnitt 7.

Um die Stellung dieser zu erkennen und die staatlichen Ordnungen überhaupt zur Darstellung zu bringen, ist zunächst davon zu handeln, in welchem Umfang sich diese bei den Deutschen entwickelt haben und auf welchen Gliederungen des Volks sie beruhten.

6. Die Völkerschaften und ihre Gebiete.

Nicht die einzelnen Familien oder die Dörfer mit ihren Marken sind es die in geschichtlicher Zeit das gewähren was in dem Leben des Volks die höchste Bedeutung hat. Aber ebensowenig dies in seiner Gesammtheit oder auch nur die grösseren Stämme, in welche es zerfällt, sind zu der Ausbildung gemeinsamer Ordnungen für den Schutz von Recht und Frieden, für die Besorgung wichtiger Angelegenheiten gelangt. Es sind kleinere selbständige Abtheilungen, die als Träger des staatlichen Lebens erscheinen — man nennt sie Völkerschaften: auch sie nicht willkürlich gemacht, sondern organisch erwachsen, ein Resultat der Vorgänge unter denen das Volk überhaupt sich entwickelt hat, dem geschichtlichen Leben hingegeben und darum im Lauf der Zeit mannigfacher Veränderung fähig, und doch von einer solchen inneren Bedeutung, dass sie nicht selten die grössten Wechsel äusserer Verhältnisse überdauert haben.

Die alten Schriftsteller, Tacitus und ebenso die Geographen, Strabo, Ptolemaeus, nennen eine grosse Anzahl solcher Völkerschaften unter den Germanen. Es gab umfassendere Namen, welche mehrere unter sich

näher verwandte zusammen bezeichneten[1]; andere die für die einzelnen selbständig dastehenden galten; manchmal vielleicht auch solche welche sich wieder nur auf weitere Abtheilungen dieser bezogen. Und bis ins spätere Mittelalter, hie und da bis zur Gegenwart haben sich manche dieser Namen erhalten[2].

Von sehr verschiedenem Umfang sind die Völkerschaften gewesen. Die Chatten, Hermunduren, Marcomannen hatten ausgedehnte Gebiete inne; von vielen tausenden bewaffneter Männer ist bei den alten Cimbern und Teutonen, den Usipiern und Tencterern die Rede[3]. Gothen, Burgunder, Langobarden[4], die später grosse Eroberungen vollbrachten, ganze Länder einnahmen und zum Theil mit neuer Bevölkerung erfüllten, gehören auch nur in die Reihe solcher einzelner Völkerschaften. Auf engerem Raum zusammengedrängt waren die welche der Cultus der Nerthus verband: zahlreiche Namen verzeichnet auch Ptolemaeus nördlich der Elbe, ohne dass

[1] So die Marsi, Gambrivii, Suebi, Vandilii, Germ. c. 3; s. oben S. 13 N. 1; c. 43; Lygiorum nomen in plures civitates diffusum; c. 44: Suionum hinc civitates.

[2] Vor allem der der Friesen; die alten Chatti erkennt man in den Hessen, die Anglii in der Landschaft Angeln, die Hermunduri in den Thüringern, die Tubantes in der Twente, vielleicht die Mattiaci in Nassau (Grimm, G. d. D. Spr. II, S. 582); im Mittelalter gehören die Gaue Batua (Batavi), Kinnin (Caninefates), Hattuarias (Chattuarii), Hamaland (Chamavi), Boroctra (Bructeri), Hugmerki (Chauci), Bardengau (Langobardi) u. a. hierher. In Ledeburs Bemühungen um die Geographie des Mittelalters was das Bestreben, das Fortleben der alten Völker in späteren Gaunamen nachzuweisen, vor allem verdienstlich; nur dass man sich auch hier von Willkür frei zu halten hat. Vgl. Arnold, Urzeit S. 322 ff., der wieder besonders den Wechsel der Dinge hervorhebt.

[3] S. oben S. 19 N. 1.

[4] Tacitus sagt von ihnen, Germ. c. 40: Langobardos paucitas nobilitat.

es freilich ganz klar wäre, ob nur solche Abtheilungen gemeint sind die ein Staatswesen für sich bildeten. Die Sachsen zerfallen später in eine Anzahl kleinerer Völkerschaften, die höchstens durch ein föderatives Band zusammengehalten wurden.

Die Regel ist, dass jede Völkerschaft für sich selbständig organisiert ist: sie bildet einen Staat, eine civitas, wie sich Tacitus und andere Römische Schriftsteller ausdrücken[1]. Umfasst ein Name verschiedene Staaten, so sind die Theile des Volkes oder Stammes welche diesen zu grunde liegen selbst wieder als besondere Völkerschaften zu fassen: unsere Sprache reicht nur ebensowenig wie die der Alten aus, um diese Verschiedenheiten vollständig zu bezeichnen[2].

[1] Germ. c. 8 (obligentur animi civitatum); c. 10 (sacerdos civitatis, princeps civitatis); c. 13 (quem civitas probaverit; apud finitimas civitates); c. 15 (Mos est civitatibus); c. 19 (Melius quidem adhuc eae civitates etc.); c. 30 (ceterae civitates, in quas Germania patescit); c. 37 (Cimbri . . . parva nunc civitas); c. 41 (Hermundurorum civitas); Ann. I, 37 (Ubiorum civitas); XIII, 57 (ebenso). Vgl. die Stellen S. 202 N. 1, wo mehrere civitates unter einem Namen verbunden sind; aber auch jene werden besonders benannt, wie Tacitus selbst sie bei den Lygiern aufzählt. So entsprechen sich gens und civitas; c. 13: nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen etc. — Germ. c. 12 (regi vel civitati); c. 14 (si civitas . . . longa pace et otio torpeat) und c. 25 (raro aliquod momentum in domo, numquam in civitate) bezeichnet das Wort mehr absolut den Staat. Vgl. Dahn I, S. 54. Eine Verwechslung mit pagus, wie Luden I, S. 727 und Zöpfl, D. RG. II, S. 177, annehmen, lässt sich keineswegs nachweisen. — Auch die Gallischen Völker bilden jedes eine civitas; vgl. Hist. I, 53. 54. IV, 70 und andere Stellen. Der Sprachgebrauch des Caesar ist wesentlich derselbe; s. Dahn S. 41 (was Erhardt S. 26 N. einwendet, betrifft einen Punkt, auf den es hier gar nicht ankommt). Wenn Caesar sagt I, 12: omnis civitas Helvetia in quattuor pagos divisa est, so haben wir die Helvetier als ein staatliches Ganzes zu denken.

[2] So ist Tacitus in Verlegenheit wo er von den Sueben spricht c. 38: quorum non una ut Chattorum Tencterorumve gens: . . .

Die Völkerschaft, indem sie sich niederliess, nahm ein bestimmtes Gebiet ein, das ihr zugehörte, ihr Land war. Volk und Staat sind nicht ohne Land zu denken: erst mit demselben gewinnen sie bestimmte Gestalt.

Verliess eine Völkerschaft die alten Sitze, so geschah es um sofort neues Land in Besitz zu nehmen, wie die Ostgothen, Langobarden in Italien, die Westgothen in Gallien und Spanien; oder das Volk verwandelte sich in ein Heer, bis eine neue Heimat gefunden war. Auch neue Völkerschaften und staatliche Verbände bildeten sich durch gemeinsame Unternehmungen wie bei den Angelsachsen auf der Brittischen Insel. Was so in späterer Zeit entgegentritt bietet Anhaltspunkte, um auch Vorgänge früherer Jahrhunderte richtig zu beurtheilen.

Da Tacitus die Deutschen Zustände beschreibt, war ein Stillstand in diesen Bewegungen eingetreten. Die verschiedenen Völkerschaften haben Sitze gewonnen mit denen sie fester verwachsen sind, die zu ihrer staatlichen Organisation gehören.

Dabei mögen die Grenzen geschwankt haben, wie der Bestand der Völkerschaften selbst: Vereinigungen

propriis adhuc nationibus nominibusque discreti etc. Gleich darauf heissen sie doch gens: Insigne gentis. Gens und natio bilden bald einen Gegensatz wie c. 3, bald stehen sie wesentlich gleichbedeutend, wie c. 27: nunc singularum gentium instituta ritusque, quatenus differant, quae nationes e Germania in Gallias commigraverint, expediam; c. 34 werden die beiden Abtheilungen der Friesen, maiores und minores, utraeque nationes genannt; ohne Zweifel war jede auch eine civitas für sich. Vgl. Dahn I, S. 51. 54. — Hatten die Deutschen noch ein anderes Wort als þiuda, diot? — 'liutstam' (Graff VI, S. 674) erscheint als spätere Bildung; 'folc' bezeichnet ursprünglich offenbar Haufe, Kriegshaufe. Ueber hari, Heer, vgl. unten S. 213 N. 1.

zu grösseren Ganzen und umgekehrt Abtrennungen einzelner Theile zu selbständigen Gemeinwesen, das Letzte bald verbunden mit Wanderung in andere Gegenden, wie es von den Batavern überliefert ist[1], manchmal aber gewiss auch so dass die früher Verbundenen unter sich Grenzpfähle aufrichteten und, während sie benachbart blieben, ihre Verbindung lösten, konnten immer vorkommen. Aber auf die Auffassung des Ganzen hat das keinen wesentlichen Einfluss.

Das Gebiet das eine Völkerschaft innehatte kann als Mark bezeichnet sein: das Wort, welches unbestimmt Grenze bedeutet, lässt eine Beziehung auf jeden umgrenzten Bezirk, auch den grösseren, zu. Doch scheint das in älterer Zeit wenigstens bei den Deutschen nicht häufig gewesen zu sein[2].

Uralt ist die Bezeichnung Land, den Deutschen wie den Skandinavischen Germanen eigen: Rugiland, Hamaland, Friesland sind die Gebiete der Rugen, Chamaven,

[1] Tacitus Hist. IV, 12: Batavi, donec trans Rhenum agebant, pars Chattorum, seditione domestica pulsi. Spaltungen von Völkerschaften sind in der Zeit der Wanderungen wohl öfter vorgekommen, und auch so dass die Theile beide den alten Namen beibehielten; vgl. Pallmann, Völkerwanderung II, S. 80 ff.; Platner, Forsch. z. D. G. XX, S. 167 ff. Nur muss man mit dieser Annahme ebenso gut vorsichtig sein wie mit der steter Wanderung.

[2] Der Gau Hugmerki gehört hierher; oder wenn es später heisst: in marca Hassorum und ähnlich von Gauen; s. Band II; Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 5, der freilich mitunter Grenze verstehen will. Im Norden war es häufiger: Dännemark, Finnmarken, Hedemarken, Thilemarken kommen in Betracht. Dass diese Namen nämlich alte Grenzdistricte gewesen, wie Munch S. 112. 163 u. a. annehmen, scheint mir wenigstens sehr zweifelhaft. G. L. v. Maurer, Einleitung S. 40 ff., denkt bei allen Marken viel zu sehr an ursprüngliche Feldmarken. Die allgemeinere Bedeutung ergiebt die Stelle des Marius a. 581, wo das Gebiet eines Fränkischen Königs marca Childeberti regis heisst.

Friesen[1]. Nach heutigem Sprachgebrauch würde Landschaft dem entsprechen was hier gemeint ist[2].

Statt dessen hat man sich gewöhnt von Gauen in diesem Sinn zu sprechen. Es erscheint aber zweifelhaft, ob mit Recht[3]: ob das Wort wirklich das Gebiet der selbständigen Völkerschaft und nicht vielmehr eine Unterabtheilung desselben bedeutete[4]. Wenigstens ist dies

[1] So bildete man auch später Franconolant, Sahsonolant, Suabolant, auch Engillant, Lancpartolant, Ungerlant u. s. w.; Graff II, S. 234 ff. Noch in einer Urk. Otto I, Heinemann Cod. dipl. Anh. I, S. 11, heisst es: in pago Serimuntilante. Ebenso bei den Angelsachsen: Cantwaraland, Norđanhymbraland u. s. w.; Kemble I, S. 78. Nach dem Ulfila bedeutet 'land' meist ein selbständiges Staatsgebiet, χώρα, πατρίς, nur einmal ἀγρός; er sagt Judaialand, Gabelentz und Loebe II, S. 104. Ueber den Gebrauch von Land auch für kleinere Gebiete in Sachsen vgl. Seibertz, L. u. RG. d. H. Westfalen I, S. 217. — Ueber Schweden s. Hildebrand S. 221 ff.

[2] Schon Notker Ps. 106, 2 erklärt provincia mit 'lanscaft'.

[3] Dagegen hat sich besonders schon Weiske erklärt S. 12 ff., der dann nur den Zusammenhang zwischen den Gebieten der Völkerschaften und den späteren Gauen nicht genug beachtete. Ebenso K. Maurer, Ueberschau I, S. 83. In der ersten Auflage bin ich zu sehr dem gewöhnlichen Gebrauch gefolgt, habe aber nicht, wie Daniels I, S. 321 N. sagt, unter pagus verstanden was Tacitus civitas nennt, sondern nur das Gebiet der civitas deutsch Gau, den pagus Hunderte genannt. Roth, Beneficialwesen S. 2, Wittmann u. a. verstehen unter Gau auch in älterer Zeit den pagus, die Unterabtheilung der Völkerschaft, den Sächsischen Go, und ich halte das für besser; vgl. Baumstark, Staatsalt. S. 330 ff. Aehnlich wohl Sickel S. 94, nur dass er sich in willkürlicher Construction das Verhältnis von Gau und Staat zurechtlegt, während Erhardt auch den pagus als Gau, aber zugleich als ältesten Staatsverband nimmt, Arnold, Urzeit S. 318, Gau als Stammgebiet fasst.

[4] Dass das Wort verwandt mit γῆ, ist nicht zweifelhaft, aber über die ursprüngliche Bedeutung ergiebt dies wenig. (Nach Pictet, Origines II, S. 20, geht beides auf einen Stamm zurück der ursprünglich Weide, Weidegebiet, bedeutet). Bei Ulfila bezeichnet gavi nur χώρα; Gabelentz und Loebe II, S. 36; Dahn, Könige VI, S. 10. In Namen begegnet es wohl zuerst in dem Prolog zur Lex Salica. Die matronae gavabiae (gabiae, alagabiae) in Rheinischen Inschriften (s. De Wal, De Modergodinnen Nr. 145 ff.) hierher zu ziehen als Gaugöttinnen (Jahrb. d. V. v. Alterth. d. Rheinlandes XXIII, S. 149), scheint mir sehr bedenklich (eine andere Deutung ebend. XLI, S. 139; vgl. XLII, S. 107). Nicht minder,

der Sinn in dem es später gebraucht wird, zu einer Zeit allerdings da grössere Reiche sich gebildet hatten, in denen die alten Landschaften als Abtheilungen für die Wahrnehmung staatlicher Geschäfte fortdauerten; und einzeln wird der Ausdruck hier den früheren Völkernamen angehängt: Bardengau, Hessengau, Suevogau, Nordthuringogau. Doch erscheint dies als Ausnahme[1]; die Mehrzahl der Namen, die sich selbst als die Bezeichnung eines Gaues ankündigen, sind von Flüssen oder sonst geographischen Verhältnissen entlehnt[2]; andere, die an die alten Völkerschaften erinnern, dagegen auf andere Weise gebildet.

So weisen die Namen mit -bant und -eib (eiba) auf ein hohes Alterthum hin. Die Tubantes sind mit Wahrscheinlichkeit auf den Namen eines Districts der in der Vereinigung zweier Banten bestand zurückgeführt; und neben dem davon abgeleiteten Twente der späteren Zeit erscheint Drente, d. i. Dreibanten[3]. Dasselbe Wort findet sich bei einem selbständigen Theil der Alamannen,

das Golaida der Origo Lang. c. 2 (Paulus I, 13: Golanda) so zu erklären, wie Förstemann will, G. d. D. Sprachst. II, S. 211.

[1] Etwas öfter ist das Lateinische pagus mit Völkernamen verbunden: pagus Hattuariorum, Menapiorum u. s. w. Es werden aber auch wohl solche erst aus den Gaunamen gebildet. Vgl. Thudichum a. a. O. S. 8. Dem entsprechend sagt die Vita Bonifacii c. 11 (34), SS. II, S. 349 (bei Jaffé c. 8, S. 463): quae (Fresonum gens) interjacentibus aquis in multos agrorum dividitur pagos, ita ut diversis appellati nominibus unius tamen gentis proprietatem portendunt.

[2] So bei den Friesen Westerga und Aesterga, Fivelga, Hunesga, Namen die aber wohl auch erst seit der Fränkischen Herrschaft aufgekommen. Vorher finden wir Wistrachia und Austrachia, Fred. cont. c. 109. Gae bezeichnet später oft nur das Dorf; s. Richthofen im Wörterbuch.

[3] Grimm, G. d. D. Spr. II, S. 593, wo auch über die andern Namen gehandelt ist.

den Bucinobantes. Wenigstens schon die alte Langobardische Ueberlieferung spricht von einem Burgundaib, dem ein Bainaib und Antaib an die Seite tritt[1].

Wie die späteren Deutschen Gaue mitunter aus den alten Gebieten der Völkerschaften hervorgegangen sind, so die Shires Englands zum Theil aus den kleinen Staaten, welche auf dem Boden Britanniens von den einwandernden Deutschen begründet wurden, und denen die Abtheilungen dieser, wie sie verschiedenen Stämmen, Sachsen, Angeln, Jüten, angehörten und nach und nach ihre Sitze einnahmen, zu grunde liegen: der Name (scir) ist jedenfalls später aufgekommen, als das Gebiet von dem er galt der Theil eines grösseren Reiches geworden[2].

Derselbe Vorgang liegt in Norwegen deutlich vor Augen. Von Alters haben hier die Fylken in voller Selbständigkeit neben einander bestanden: es sind die kleinen Reiche welche König Harald vereinigte, deren Ursprung offenbar auf uralte Sonderung der Bevölkerung zurückgeht[3]. Der Name hängt mit dem Deutschen 'Volk'

[1] Origo c. 2: et possiderunt . . . Anthaib et Bainaib seu et Burgundaib. Paulus I, 13 schreibt nach den besten Handschriften: Anthab, Banthaib, Vurgundaib, und dies erklärt Zeuss S. 472: pagus Antarum und Wurcundorum, während andere hier an die Burgunder denken, Banthaib Schafařik, Slav. Alterth. I, S. 131, auf die Wenden bezieht, Müllenhoff, Z. f. D. Alt. IX, S. 243, aber gewiss mit Recht hier eine Entstellung des Namens annimmt, und an das Baias des Geogr. Ravennas und die Baiwarii denkt.

[2] Palgrave I, S. 116; Lappenberg I, S. 581; Kemble I, S. 77 ff., der mit Unrecht das Wort ga als die ältere Bezeichnung der scir ansieht; K. Maurer, Ueberschau I, S. 82 ff.; Stubbs I, S. 107, der auf die verschiedene Entstehung der späteren shires hinweist.

[3] Dahlmann II, S. 294; Munch S. 126; K. Maurer, Island S. 1, der sie den civitates des Tacitus vergleicht; vgl. Germania XV, S. 453 gegen Einwendungen Hildebrands; auch Sars S. 125.

zusammen; und in Schweden findet sich der Ausdruck Folcland in der gleichen Bedeutung[1]: jenes auch in Beziehung auf das Heer, ein Heerhaufen, und vielleicht hiervon erst auf das Land übertragen.

Die Fylken sind später zu Sysseln geworden. Dieser Name, der auf amtliche Geschäfte hinweist[2], wird in Dänemark für die grösseren Abtheilungen des Staats gebraucht; aber er kann auch hier später eingeführt, an die Stelle eines älteren getreten sein.

Der Entwickelungsgang ist bei den Germanischen Stämmen im allgemeinen überall der gleiche. Zu Anfang eine Mehrzahl keinerer staatlicher Verbände beruhend auf einer Gliederung des Volkes selbst: jene später zu Staaten von grösserem Umfang vereinigt, ohne dass sie aber innerhalb derselben alle Bedeutung verlieren[3].

Als Grundlage der Verbindung ist gemeinsame Einwanderung und Ansiedelung anzusehen. Aber sie liegt vor aller Geschichte. Mit der Gründung der Dörfer und ihrer Marken wird sie sich nur insofern berühren[4], als

[1] Munch S. 127. Er bemerkt S. 131, dass es die gentes sind welche Jordanis in Skandinavien aufzählt.

[2] Darauf legt Dahlmann I, S. 144 Gewicht, indem er der Ansicht des Dänen Larsen, welcher ich folge, entgegentritt.

[3] Auch Sachsse in der älteren Schrift, Observatio de territoriis civitatum earumque partibus ex regimine quod vocatur Gauverfassung (Juris publici veterum Germanorum specimen. Heidelb. 1834) S. 10, und Grundlagen S. 249, stellt Syssel und Shire zusammen, denkt aber nur an von oben her gemachte Eintheilungen und vergleicht sie insofern richtig mit den späteren Grafschaften.

[4] Die Ansicht welche Kemble ausführt, I, S. 45 ff., dass erst allmählich die Marken sich zu grösseren Ganzen vereinigten, ist an sich zweifelhaft und jedenfalls historisch nicht nachzuweisen; es würde aller Geschichte vorangehen sogut wie der Uebergang aus der Familie in den Staat: nur in Island lässt ein solcher Vor-

beide zu Anfang wohl gleichzeitig erfolgen, aber durch verschiedene Bildungstriebe: die Dorfschaften durch unmittelbares Zusammenwohnen und Gemeinschaft des Landes, die Völker- und Landschaften durch Gemeinsamkeiten anderer, höherer Art.

Doch kann auch beides in gewissem Maasse verbunden gewesen sein. Eine markgenossenschaftliche Verbindung zeigt sich später in einzelnen Gegenden in solcher Ausdehnung, dass es nothwendig scheint an eine weitere Gemeinschaft als die einer ursprünglichen Dorfschaft zu denken. Dass sie aber bis zur ganzen, wenn auch kleineren Völkerschaft gereicht habe, ist doch wenig wahrscheinlich. Sind grosse Waldungen später in öffentlichem Besitz, so wohl mehr weil sie lange herrenlos waren, als weil sie vorher schon als das Besitzthum einer ganzen Völkerschaft galten[1]. So mochten sie die einzelnen Landschaften trennen und begrenzen[2]. Vielleicht dass manchmal hier ein gemeinsames Heiligthum lag, und so der Hain dem Gott geweiht und damit wie unter eine höhere Gemeinschaft gestellt war.

Aber auch sonst tritt nicht in allen Verhältnissen die Völkerschaft als ein Ganzes auf: dazu war sie regelmässig zu gross, ihr Gebiet zu ausgedehnt; nur ausnahmsweise mag sie auf ein einzelnes Thal, ein kleine-

gang sich begleiten. Vgl. K. Maurer, Ueberschau I, S. 82. Ueber Landaus Ansichten, der zuerst richtig zwischen Mark und Gau unterscheidet, dann aber doch Gaue aus den Marken entstehen lässt, s. Allg. Monatsschrift 1854, S. 258 ff. und nachher S. 234.

[1] Vgl. Thudichum S. 133; K. Maurer, Ueberschau I, S. 67; oben S. 131.

[2] Kemble I, S. 44 ff., dessen Ausführungen K. Maurer a. a. O. im wesentlichen richtig beschränkt.

res Flussgebiet beschränkt und hier einheitlich abgeschlossen gewesen sein. Sonst war das Bedürfnis weiterer Gliederung vorhanden. Und überall bei den Germanischen Stämmen ist eine solche nachzuweisen.

Völker, die in den Anfängen der Entwickelung stehen, zeigen eine Neigung bestimmte Zahlverhältnisse walten zu lassen: wo es Auswahl für besondere Geschäfte oder Eintheilung der Menge in kleinere Abtheilungen gilt, werden regelmässig die gleichen Zahlen zu grunde gelegt[1].

Den Deutschen wie den Römern[2] war zwölf die Grundzahl, von der man ausging[3]. Doch hat ein reines Duodecimalsystem, also dass man zwölf mal zwölf als einen einheitlichen Begriff fasste, nicht bestanden[4]; wohl aber eine Mischung mit einer Rechnung nach Zehnern, wie sie sonst gewöhnlich. Zehn mal zwölf ist bei den Skandinaven und Sachsen hundert[5]; man nennt es ein Grosshundert im Gegensatz gegen das auf dem reinen Decimalsystem beruhende Hundert. Ob dasselbe in hi-

[1] Vgl. Sybel, Königthum S. 38, der nur die Bedeutung der Zahl zu sehr herabsetzt, und auch hier ein geschlechtliches Element zu finden sucht.

[2] Niebuhr, Röm. Gesch. I (3. Ausg.), S. 316.

[3] S. die Beilage.

[4] Dies nimmt Sachsse S. 147 an; doch die in der Lex Saxonum vorkommende Busse von 1440 Solidi, auch wenn man sie mit den 1200 der Angelsachsen zusammenhält, wird das nicht erweisen: sie kann ebenso gut auf einer blossen Reduction der Münzen oder anderen Gründen beruhen.

[5] Capit. Saxon. c. 9, LL. V, S. 92: Item placuit, ut .... domnus rex ... solidos 60 multiplicare in duplum et solidos centum .... conponere faciat. Vgl. Capit. de partibus Sax. c. 15, unten S. 216 N. 2. Ueber die viel besprochene Stelle der Lex Sax. c. 14: ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi s. Richthofen, Zur L. Sax. S. 376 ff., der S. 385 auch spätere Belege giebt.

storischer Zeit bei allen Stämmen galt, ist nicht mit voller Sicherheit zu sagen[1]: vielleicht dass von je her eine Verschiedenheit bestand; jedenfalls hat sich früh bei einem Theil der Deutschen, vielleicht durch Verkehr mit den Völkern des Südens, die reine Zehnerrechnung eingebürgert[2].

Ein solches Hundert — sei es nun das gewöhnliche oder das grosse — aber ist es das der Gliederung der Völkerschaften bei den Germanen zu grunde liegt[3].

Man kann es an Zeiten anknüpfen, da das Volk noch keine festen Sitze eingenommen hatte, auf der Wanderung begriffen war, in Abtheilungen oder Schaaren, wie später ein Kriegsheer, einherzog. Solche Haufen wurden nach Familien und Geschlechtern gebildet; aber daneben konnte das Zahlverhältnis Raum gewinnen: nicht in der Art, dass grosse Geschlechter in mehrere Hunderte zerfielen, sondern eher umgekehrt, dass mehrere Familien zu denselben vereinigt waren[4].

Heer und Volk sind den älteren Zeiten keine getrennten Begriffe: das Heer ist nichts als das bewaffnete

[1] So Sachsse a. a. O. und Holtzmann, Germania I, S. 217. II, S. 424. Was hier angenommen wird, ein Deutscher Oberpriester habe den Uebergang ins Duodecimalsystem eingeführt, befohlen, gehört gewiss zu dem Abenteuerlichsten was je auf dem Gebiet des Deutschen Alterthums vorgebracht ist.

[2] Nach Holtzmann kommt jedenfalls bei Ulfila das Decimalhundert vor; ebenso in der Lex Salica neben dem Duodecimalhundert; Grimm, Vorrede zu Merkels Lex Sal. S. xv.

[3] Was neuerdings Sickel S. 91 gegen die 'herrschende Lehre' einwendet und dagegen zur Geltung bringen will, beruht auf einem Verfahren, mit dem ich nicht zu verhandeln weiss.

[4] Aehnlich Wietersheim I, S. 402; vgl. Peucker II, S. 274, während Baumstark, Staatsalt. S. 274 ff., die Nachricht des Tacitus verwirft.

Volk; die wahren Volksgenossen, bewaffnet wie sie allezeit einhergingen[1], stellten versammelt zugleich das Heer dar. Darum bezeichnen die Worte welche Heer[2] bedeuten auch noch später oft nichts anderes als das Volk[3]. Der wahre Freie, das vollberechtigte Mitglied der Volksgemeinschaft, heisst 'hariman' bei den Langobarden[4].

So ist ursprünglich keine andere Eintheilung des

[1] S. oben S. 35.

[2] Gothisch harjis bedeutet στρατία, λεγεών; Gabelentz und Loebe II, S. 61; hari exercitus, militia, agmen, Graff IV, S. 983; doch steht dann eben exercitus für Volk. Man hat die Harii Germ. c. 43 mit ihrer eigenthümlichen Kriegssitte (s. unten Abschnitt 11) herangezogen, Grimm, Z. f. D. Alt. III, S. 144, gemeint, das Stammwort habe zuerst den einzelnen Krieger bezeichnet. — Nach einigen späteren Stellen gehört nur eine beschränkte Zahl zu einem Heer; Gesetz K. Ines §. 13 (Schmid S. 26): 7—35 bilden eine Bande, mehr ein Heer; Lex Bajuv. IV, 33: hostili manu, quod heriraita dicunt, id est cum 42 clypeis. K. Maurer, Island S. 1, der diese Stellen anführt, vergleicht sie der nordischen Angabe, nach der 100 oder 120 'herr' hiessen; S. 214 N. 2. 'Arischild' bei den Langobarden, Liutpr. 134 (XXI, 5). 141 (XXII, 3) verbindet Bluhme, LL. III, S. 667, mit Edict. Rothar. c. 19: exercitum usque ad quatuor homines; es bedeutet am wenigsten, wie Gaupp, Ansiedlungen S. 127, meint, das Volksheer.

[3] Beispiele bei Phillips, D. G. I, S. 412, der es nur ganz ohne Grund mit den Gefolgschaften zusammenbringt; Köpke S. 198; Dahn I, S. 21. S. besonders die Stelle der Lex Alam. oben S. 81 N. 1, wo von denen die Rede ist welche in heris generationibus freigelassen; aus späterer Zeit Widukind I, 26: congregatis principibus et natu majoribus exercitus Francorum, und gleich darauf: coram omni populo Francorum. In weiterer Uebertragung kann dann exercitus selbst für Land stehen; Urk. bei Meichelbeck, Hist. Fris. I, S. 320: talem proprietatem quam haberet in exercitu Bajowariorum in locis nominatis etc.; und ähnliche Stellen. Vgl. auch Bethmann-Hollweg, Germ. S. 32.

[4] Es ist keineswegs nöthig mit Eichhorn §. 48 N. b bei dem Arimannen, homo exercitalis, daran zu denken, dass er zum Kriegsdienst verpflichtet, aufgerufen sei (dagegen steht Lex Wisigoth. IX, 2, 9 exercitales mit bestimmter Beziehung auf den Krieg); gar nicht lässt es sich mit den faramanni der Burgunder (s. oben S. 81 N. 2) zusammenbringen, wie Bluhme, LL. IV, S. 558 N., will. Ob das Wort auch Anwendung auf die freien Römer gefunden, wie Hegel, Städteverfassung I, S. 395, annimmt, scheint mir allerdings zweifelhaft; vgl. Schupfer, Ordini sociali S. 45.

Heeres als des Volkes zu denken: man kann nicht sagen, dass sie von dem einen auf das andere übertragen ward[1]. Und wenn im Heer auch später noch aus äusseren Gründen Abtheilungen nach bestimmten Zahlverhältnissen gebildet wurden, so ist deshalb nicht anzunehmen, dass ähnliche Rücksichten bestimmend waren, wo man sich zuerst nach hunderten gliederte.

Was aber von dem Volke galt, galt, da dies sich angesiedelt, auch von dem Land. Völkerschaft und Landschaft unterlagen der gleichen Eintheilung. Für die Geschichte kommen, abgesehen von späteren Bildungen die zu derselben Grundlage zurückgreifen, eben nur die territorialen Abtheilungen in Betracht, welche innerhalb des Gebiets der Völkerschaft sich finden und hier eine wesentliche Bedeutung für das staatliche Leben haben. Dass eben diese bei den Germanen auf dem angegebenen Zahlverhältnis beruhen, darüber lassen zahlreiche Nachrichten keinen Zweifel.

So im Skandinavischen Norden. Bei den Schweden ist das Wort hundari (hundra) im Gebrauch[2]). Anderswo steht 'herad', Harde, in derselben Bedeutung, als Unterabtheilung des Fylki oder Syssel; 'herr', sagt Snorri, 'ist hundert'[3]. Die Sache reicht in ein hohes Alterthum

[1] So sagt Gemeiner, Centenen S. 53: die Centene verdanke ihre Entstehung dem Heerwesen, was er dann freilich selbst auf den vicus ausdehnt; vgl. S. 8. 14. Aehnlich Landau S. 222 ff.; Wietersheim I, S. 402 ff., Arnold, Urzeit S. 287. 315 u. a. Einwendungen macht Sickel S. 87, der nur alles zu sehr auf planmässiges, bewusstes Handeln zurückführt.

[2] Grimm RA. S. 533; Munch S. 129; Geijer, Geschichte von Schweden I, S. 253 N.; Hildebrand, Svenska folket under hednatiden (2. Aufl.) S. 216.

[3] herr er hundrat, in Snorris Edda (Skalda), eine Stelle die

hinauf, und man kann nicht daran denken, ihren Ursprung auf eine spätere Einrichtung für administrative Zwecke zurückzuführen[1]: schon innerhalb der kleinen Reiche der älteren Zeit waren die Nachbarn zu solchen Bezirken verbunden.

Von nicht geringer Bedeutung ist bei den Angelsachsen die Hunderte (hundred). Spätere Ueberlieferung legt ihre Einrichtung König Aelfred bei[2]. Doch weist alles auf ein viel höheres Alter hin: Begriff und Name werden mit der Einwanderung und Niederlassung des Volks entstanden sein: man behielt diesen bei, auch da wenig mehr an die ursprünglichen Zahlverhältnisse erinnerte[3] oder neue Einrichtungen zu anderem Zwecke getroffen wurden.

Der Name hunno (centurio) begegnet in einem alten Denkmal Sächsischer Sprache[4]. Und wenigstens einmal

ich aus Dahlmann I, S. 140 N. entlehne; vgl. Velschow, De institutis milit. Danorum S. 53; K. Maurer, Island S. 1 und Germania XV, S. 453; Sars S. 125; ausführlich Hildebrand S. 218, nach dem (vgl. S. 128) es zweifelhaft erscheint, ob nicht die Erklärung Snorris eine abgeleitete ist; aber auch dann beweist sie, wie man Harde und Hunderte gleichstellte. Durchaus unrichtig ist die Ansicht von Sachsse, in der älteren Schrift S. 30. 27 (vgl. Grundlagen S. 250), der herad und hundari für verschieden hält und jenes mit dem Deutschen Gau zusammenstellt.

[1] Mit Recht hat Dahlmann I, S. 145 N. sich gegen diese Ansicht Falcks und Jahns erklärt. Vgl. S. 144 gegen die Meinung, als seien sie aus verschiedenen Herrschaften abzuleiten.

[2] S. die Stellen in der Beilage.

[3] Die Hunderten der Angelsachsen sind in neuerer Zeit vielfach Gegenstand der Verhandlung gewesen; s. Lappenberg I, S. 584; Leo, Rectitudines S. 177; Kemble I, S. 238 ff.; K. Maurer, Ueberschau I, S. 75 ff.; Schmid, Angels. Gesetze S. 613, der die Nachrichten sammelt, selbst aber doch der Annahme einer späteren Entstehung zuneigt, während Stubbs I, S. 97 an dem älteren Ursprung festhält.

[4] Heliand 2093, wo Math. 8, 5: accessit ad eum centurio wiedergegeben ist:

wird auch eine Hunderte auf benachbartem Friesischem Boden genannt[1]. Ausserdem zeigt sich, dass man später Abtheilungen von hundert (120) bildete, wenn es sich um eine Ordnung nach Zahlverhältnissen handelte[2]. Und so ist es wahrscheinlich genug, dass auch die Angelsachsen nur heimatlichen Erinnerungen bei ihren Einrichtungen gefolgt sind[3].

Dasselbe ist bei den Franken der Fall. In verschiedenen Theilen ihres Reichs, auf erobertem Gallischem Boden, finden sich 'centenae' als Unterabtheilun-

than im en hunno quam
ên god man angegen.

Die Art wie er seine Stellung beschreibt, v. 2112 ff., als 'ambahtman', im Besitz reichlichen Gutes, weist darauf hin, dass dem Dichter und seinen Hörern der Begriff kein fremder war.

[1] Urk. bei Erhard, Reg. hist. Westf. I. Dipl. S. 11: in pago Westracha in villa Cammingehunderi. — Hammerstein, Z. f. Niedersächs. 1854, S. 388, hat behauptet, dass die Sächsischen Goe, die sicher den Hunderten entsprechen, noch später 100—150 Höfe gehabt, und dies auf das alte Grosshundert zurückgeführt.

[2] Capit. de part. Sax. c. 15, LL. V, S. 49: ad unamquamque ecclesiam curte et duos mansos terrae pagenses ad ecclesiam recurrentes condonant, et inter centum viginti homines, nobiles et ingenuis similiter et litos, servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant. Weiske S. 30 denkt an alte Centenen; Stobbe, Z. f. D. R. XV, S. 114, an eine neue Organisation durch Karl d. Gr. Beidem widerspricht entschieden Richthofen, Zur L. Sax. S. 176, und keinenfalls ist an wirkliche Hunderten zu denken; aber dass eine solche Gliederung nach der Zahl bekannt war, muss doch als wahrscheinlich gelten. Vgl. Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 31.

[3] Eichhorn §. 83 N. 1 sagt, die Sächsischen Gaue seien den Fränkischen Centen ähnlich gewesen, §. 23 N. d aber leugnet er das Vorhandensein der Centenen unter den Sachsen, und braucht das Vorkommen derselben bei den Angelsachsen zum Beweis, dass diese Eintheilung erst aus dem Heerwesen entstanden sei. Aber der entgegengesetzte Schluss ist wenigstens ebenso berechtigt. Es verdient Beachtung, dass in den Anglischen Reichen in England die Abtheilung der scir nicht hundred sondern wapentake genannt ward, was einem nordischen Ausdruck entspricht (vgl. unten); der Begriff scheint aber ganz derselbe gewesen zu sein; s. Lappenberg I, S. 91; K. Maurer, Ueberschau I, S. 74; Stubbs I, S. 96.

gen der Gaue[1]: sie werden in den Gesetzen der Merovingischen Könige erwähnt[2]; der Name 'centenarius', die Bezeichnung des Vorstehers einer solchen Hunderte, begegnet schon in dem Salischen Gesetz[3]: wenigstens damals, in den Zeiten also des Chlodovech, muss eine solche Eintheilung bekannt gewesen sein.

Häufig ist auf Alamannischem Boden der Ausdruck 'huntari'[4] für einen Bezirk kleiner als der Gau. Auch der centenarius wird in den Denkmälern des Rechts genannt[5]. Dieser auch bei den Baiern[6], während von einer territorialen Gliederung solcher Art sich hier keine Spur erhalten hat.

[1] Guérard, Essai sur le système des divisions territoriales S. 54 ff. Die hier gegebenen Beispiele lassen sich aus den neueren Urkundenpublicationen erheblich vermehren: sie sind Band II zusammenzustellen. Seine Meinung, dass die Centenen erst eine spätere Einrichtung seien, hat Jacobs, in der Géographie de Gregoire de Tours (1858), wieder aufgenommen und in einer besonderen Abhandlung, Bibliothèque de l'école des chartes, 5. Serie, Vol. II, vertheidigt. Und während Thonissen, L'organisation judiciaire sous le regime de la loi Salique, N. Revue hist. de droit III, 1, S. 39, lebhaft die bisher in Frankreich vorherrschende Lehre bekämpft, hat sie bei uns Vertheidigung gefunden; Geppert, Beiträge zur Gerichtsverfassung der Lex Salica (1878) S. 16 ff. Ich glaube mit Unrecht, wenn sich auch ein ganz entschiedener Gegenbeweis so wenig hier wie bei den Angelsachsen führen lässt. Wesentlich dasselbe nehmen Eichhorn §. 23, Wilda, Strafrecht S. 127, Daniels I, S. 321, Sohm u. a. an.

[2] Childeberti decret. c. 11. 12. Chlothacharii decret. c. 1. Ueber diese Stellen s. die Beilage.

[3] Das alte Recht S. 134.

[4] Grimm RA. S. 532. Stälin, Wirtembergische Geschichte I, S. 278 ff. Näher in Band II. — Hunderten als Heerabtheilung nennt eine Stelle des Ermoldus Nigellus III, v. 261, SS. II, S. 494:

Alba Suevorum veniunt trans flumina Rheni
Milia centenis accumulata viris.

[5] Lex Alam. Hloth. XXVIII, 4. XXXVI, 1, 5.

[6] Lex Bajuv. II, 4: centuriones, in einer Stelle die mit dem Westgothischen Recht zusammenhängt. Aber centenarii einzeln auch in andern Bairischen Denkmälern; s. Merkel, Leges III, S. 284 N. Das Vorhandensein von Hundertschaften nimmt Riezler I, S. 129 unbedenklich an.

Bei den Gothen kommt der Vorsteher von hundert wenigstens im Heere vor[1]; Ulfila hat das heimische Wort 'hundafaths' überliefert.

In Fränkischen Landen ist später 'hunno', Hunne, in Gebrauch, und kleinere Districte werden in den Gegenden des Rheins als Hundschaften (hunariae) genannt[2].

Also bei nordischen und Deutschen Germanen, in den Sitzen da diese zuerst auftreten und solchen die sie später eingenommen, hier im ganzen mehr noch als dort, dieselbe Erscheinung: Volk und Land in Abtheilungen die von der Zahl benannt sind, oder unter Vorstehern deren Name auf eine solche Abtheilung zurückweist. Nicht zufällig, durch Nachahmung oder Uebertragung kann das entstanden sein: alte gemeinsame Anschauung und Gewohnheit spricht sich darin aus[3].

Doch wird man wünschen müssen, auch Zeugnisse aus höherem Alterthum zu haben. Nicht mit ausdrücklichen Worten hat sie Tacitus gegeben. Aber an mehr als einer Stelle bietet er Nachrichten die so verstanden werden dürfen, wie weit auch die Erklärungen auseinandergehen.

Wo von gerichtlicher Thätigkeit die Rede ist, heisst

[1] Lex Wisigoth. IX, 2, 1. Vgl. Grimm RA. S. 574; hundafaþs für ἑκατόνταρχος, κεντουρίων, Gabelentz und Loebe II, S. 200, könnte freilich auch für das fremde Wort gebildet sein.

[2] Vgl. besonders Lacomblet, Die Hundschaften am Niederrhein, Archiv f. Gesch. des Niederrheins I, S. 209 ff.; auch Grimm RA. S. 756; Thudichum, Mark- und Gauverfassung S. 22 ff. — Ein Chunradus hunno auch in der Schweiz in einer Einsiedler Urkunde von 1217. Ebenso Hunn bei den Deutschen in Siebenbürgen, Schuller Wörterbuch.

[3] Ganz bestreitet sie als staatliche Gliederung Erhardt S. 35 ff.; später entstehen, unbestimmt wann, lässt sie Sickel S. 92.

es: hundert Begleiter ständen dem Fürsten zur Seite[1]. Dieser ist der Richter, der an der Spitze der Hunderte steht, die Gerichtsversammlung leitet; die hundert Begleiter oder Beisitzer können nur die vollberechtigten Mitglieder der Gemeinde sein, welche sich unter ihm versammeln und das Recht weisen[2]: sie wurden so genannt, auch wenn der Zahlbegriff längst zurückgetreten war; die Hunderte mochte einen erheblich grösseren Umfang haben, aber der fremde Schriftsteller hielt sich an den Namen, und so erschien ihm die Gesammtheit ihrer Mitglieder mehr als ein Rath denn als eine wahre Versammlung des Volks, wie sie sich in der grösseren Gemeinschaft, der Landschaft, darstellt[3].

[1] Germ. c. 12: principes, qui jura per pagos vicosque reddunt; centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt. Später ist näher namentlich auf die Bedeutung der letzten Worte einzugehen.

[2] So schon ältere Forscher; s. Meinders, De judiciis centenariis S. 11—16; dann Weiske S. 8; auch Unger, Gerichtsverfassung S. 51. 108; Sachsse S. 12; Sybel S. 73; Siegel, Gerichtsverfahren S. 99; Thudichum, Staat S. 30 ff.; Sohm S. 6; Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 102. Andere, die Meinders anführt, dann Barth IV, S. 290; Molbech S. 464; Raepsaet, Oeuvres III, S. 49; Landau S. 310 (vgl. Correspondenzblatt X, S. 11 ff.), verstehen die Centenarien (oder wie Seibertz, L. u. R. G. d. H. Westfalen I, S. 54, schreibt, Gogreven), Holtzmann, Alterth. S. 189, die späteren Hunnen, die er zu Schöffen macht.

[3] Dem Tacitus war es nicht deutlich, warum es hundert waren oder warum sie so hiessen; er denkt, wie es scheint, an eine Wahl aus der Gemeinde, doch sagt er das nicht ausdrücklich; im Verhältnis zu der Gaugemeinde waren sie aber allerdings 'ex' plebe; jedenfalls ist das Misverständnis ein geringeres als bei der andern Erklärung. Ein Ausschuss von hundert, wie ihn Zacher S. 385, Dahn I, S. 75, Baumstark, Staatsalt. S. 514 ff., annehmen, ist ohne alle Analogie in der Geschichte der Germanischen Stämme. Wenn Sickel S. 160 entwickelt, wie ein solcher 'Gerichtsrath' dem princeps erst später zur Seite gestellt sei, um nach einiger Zeit wieder unterzugehen, so construiert er, wie leider so oft, die Geschichte. Soll, muss man fragen, was 'man' in seinem Freistaat macht, gleichzeitig oder doch gleichmässig bei den verschiedenen Völkerschaften erwogen, beschlossen, eingeführt sein! — Zöpfl, II,

Zweifelhafter ist eine andere Stelle, die vom Heere handelt. Tacitus berichtet, dass je hundert aus den einzelnen Gauen oder Districten eine Abtheilung bildeten: sie führten einen Namen der sich auf das Zahlverhältnis bezog, der aber seine ursprüngliche Bedeutung verloren hatte, nur als Ehrenbezeichnung, wie der Autor meint, fortdauerte[1]. Es ist bestritten, ob die Angabe sich auf die kriegerische Mannschaft überhaupt bezieht, also jede Hunderte ursprünglich als hundert Mann zum Heere stellend gedacht ward, oder auf eine besondere Art der Streiter, von der vorher bei dem Geschichtschreiber die Rede ist[2]. Wenn aber auch dies die Mei-

S. 29. 179, denkt an eine besondere Art des Gefolges, und ähnlich Gemeiner S. 88; vgl. Abschnitt 10. — Dagegen legt Pardessus, in der 9ten Abhandlung zu seiner Ausgabe der Lex Salica S. 576, der die Stelle auch auf die urtheilende Gemeinde bezieht, auf 'centeni' kein Gewicht. Am wenigsten aber ist es zulässig, dies, wie Savigny, G. d. R. R. I, S. 266 N., will, als Glossem aus dem Text zu werfen, oder mit Aelteren (s. Meinders S. 31 ff.; Maurer, Gerichtsverfahren S. 17) zu ändern. Schwierige Worte, und besonders solche auf denen die Bedeutung einer Stelle beruht, zu beseitigen, ist ein Verfahren, gegen das die Kritik sich nicht genug verwahren kann.

[1] Germ. c. 6: Definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt idque ipsum inter suos vocantur; et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est. Becker, Anmerkungen S. 48, hält das 'idque ipsum inter suos vocantur' für sehr dunkel und beklagt sich, dass die Ausleger keine Erklärung geben. Es heisst aber ganz einfach: 'diese Schaaren heissen centeni (natürlich gab es ein Deutsches Wort dafür), und was anfangs blos Zahlbegriff war, ist nun ein technischer und zugleich ehrenvoller Name geworden'. Vgl. Velschow, De institutis militaribus Danorum S. 51, ausführlich Baumstark, Erläut. S. 341 ff. und die folgende Note.

[2] Gegen die letzte gewöhnliche Annahme habe ich mich früher besonders aus dem Grunde erklärt, weil an sich nicht recht denkbar, dass der pedites, quos ex omni juventute delectos ante aciem locant, aus jedem Gau gerade hundert waren, zumal nach Caesar I, 48 jeder Reiter den ihm zugewiesenen Fusstreiter selbst auswählte. Dem pflichten bei Walter §. 21; Schulte §. 15 N. 1; Thudichum, Staat S. 29 ff.; Münscher in dem Marburger Programm zu Tacitus I, S. 26; Gierke I, S. 40. Gemeiner, Centenen S. 78,

nung des Tacitus war, so liegt es nahe ein ähnliches Misverständnis wie vorher anzunehmen: Name und Begriff der Hunderte wären in falschen Zusammenhang gebracht[1].

So viel erhellt, dass, wie im Gericht, so im Heer, d. h. überhaupt da wo das Volk in älterer Zeit versammelt und thätig war, eine Verbindung nach hunderten eine Bedeutung hatte[2]. Und dies war nur möglich,

versteht dieselben hundert Gefolgsleute, die c. 12 erwähnt werden. Am eingehendsten hat Müllenhoff, auf Grund einer Mittheilung von W. Nitzsch, die Stelle behandelt, Z. f. D. A. X, S. 550. Er bezieht die angeführten Worte nicht auf die pedites allein, sondern auf das aus Reitern und Fusstreitern gemischte Corps (ebenso Sickel S. 134), macht dann geltend, dass nach Caesar I, 31. 48 Ariovist solcher 12000 auf im ganzen 120000 Streiter hatte, und glaubt, die Zahlen ergäben sich so, dass aus den 100 (= 120) Gauen der Sueben je 1000 Streiter, je 100 für das gemischte Corps genommen seien. Wie viel scheinbares aber auch diese Berechnung hat, es fehlt ihr doch der sichere Grund, da die 100 Gaue offenbar selbst auf Verwechselung beruhen, und die hundert einmal als gewöhnliches hundert, das andere Mal als grosshundert genommen sein sollen. Gegen ihn wie gegen die Beziehung allgemein auf das Heer haben sich erklärt L. Meyer, Z. f. D. Phil. IV, S. 177; Baumstark, Erläut. S. 340 ff.; Erhardt S. 36 ff.

[1] Das nehmen auch andere an (z. B. Zöpfl II, S. 179), geben dann aber meist sehr künstliche Erklärungen. So Grimm, G. d. D. Spr. I, S. 491, der den Namen centeni auf die einzelnen Mitglieder oder gar auf die Führer der gemischten Truppe beziehen möchte (Tatian übersetzt centurio mit 'huntari'; Graff IV, S. 976); das Letzte Landau, Territorien S. 311, jenes Wietersheim I, S. 403 N., und ähnlich schon H. Müller, Lex Salica S. 210: die Beisitzer (pedites) und die auserlesenen Renner hätten Hunnen geheissen, dieser Name aber eine ganz andere Bedeutung gehabt. Noch übertroffen ist dies Verfahren von Holtzmann, der ermittelt, Jahrb. d. V. von Alterth. d. Rheinlandes XXXVI, S. 13 ff. (Alterth. S. 149), zu centeni sei equites zu ergänzen und es seien Ritter gewesen, ein Stand zwischen principes und liberi mitteninne stehend, ihr Deutscher Name Canninefates, die man bisher irrthümlich mit Tacitus (Hist. IV, 15: ea gens; Ann. XI, 18: natione Canninefas) u. a. für eine Völkerschaft gehalten, da sie nichts als die Batavischen Reiter waren.

[2] Nach Bluntschli, Schweiz. Bundesrecht I, S. 12, stellten die drei Schweizer Urcantone später je 100 (oder 200) Mann, und be-

wenn die ganze Gliederung des Volks darauf beruhte: denn Gerichts- und Heerversammlung stellen eben nur dies in seiner Gesammtheit dar: sie sind nicht etwas das besonders gemacht, eingerichtet wird, sondern zeigen das Volk wie es für staatliche Verhältnisse organisiert und thätig ist.

Die angeführten Stellen ergeben zugleich, dass Tacitus unter dem Worte 'pagus', das er gebraucht, die Unterabtheilung der Völkerschaft, der Landschaft, versteht; es entspricht der Bedeutung welche das Wort überall bei den Schriftstellern des Alterthums hat[1]: nicht ein selbständiges Gemeinwesen, sondern der Theil eines grösseren in sich verbundenen Ganzen wird auf

währten sich dadurch als alte Hunderten. Es käme auf bestimmte Beweise und andere Nachrichten der Art an. Sachsse, der die Centenen als Bezirke erklärt, deren jeder zu dem regelmässig aufzubietenden Kriegsheer hundert Mann zu Fuss stellen musste, S. 249, giebt keine Belege.

[1] Dies hat Weiske S. 6 ff. nachgewiesen, und ebenso Voigt, in der oben (S. 139 N. 1) angeführten Abhandlung S. 118: nur darf man nicht pagi und Marken, Dorfmarken, zusammenwerfen, und hat keinen Grund sich gegen die Gleichstellung mit den späteren Gauen zu erklären. Diese sind manchmal aus den Gebieten der Völkerschaften hervorgegangen, aber waren dann doch nur wie die Hunderten die Unterabtheilung eines grösseren Ganzen, und darum steht pagus später in so verschiedenem Sinn; vgl. Band II und Jacobs, in der Géographie de Gregoire de Tours, 2. Aufl. in der neuen Ausgabe der von Guizot besorgten Uebersetzung des Gregor II, S. 287 ff. — Was Dahn I, S. 13 einwendet, trifft gar nicht das Wesen der Sache: was er Gau nennt, ist das Gebiet der selbständigen Völkerschaft (er sagt weniger angemessen: Stamm): hier finden Schwankungen statt, eine solche theilt sich wohl in mehrere civitates, aber jede civitas hat die pagi als Unterabtheilungen. Diese mögen an Grösse verschieden gewesen sein, wie später die Hunderten oder Harden, aber sie entsprechen diesen, diese sind gemeint wo der Name pagi gebraucht wird. — Wenn Arnold sagt, Urzeit S. 328, Tacitus gebrauche das Wort in verschiedenem Sinn, bald für den kleinen, bald für den grösseren Bezirk, so bleibt unbestimmt, ob er an verschieden grosse neben einander oder unter einander stehende denkt; das Letzte ist nicht nachzuweisen.

diese Weise bezeichnet[1]. Das Deutsche 'Gau' hat, wie schon bemerkt, wenigstens später dieselbe Bedeutung. Wahrscheinlich aber ist, dass in dieser Zeit der Name der Hunderte gebraucht ward und eben zu den Nachrichten des Tacitus den Anlass gab.

Darauf weist auch anderes hin. Wenn Caesar von den hundert Gauen der Sueben, Tacitus der Semnonen, der angesehensten Völkerschaft im Stamm der Sueben, sprechen, so sind gewiss die Hunderten gemeint: die Hunderten der Sueben, war dem Römischen Feldherrn berichtet, seien an den Rhein gelangt[2]. Dass erst der ganze grosse Stamm, dann die einzelne Völkerschaft hundert Gaue gehabt, jene hundert in ihrer Gesammtheit an den Rhein gekommen, oder wie man sich sonst diese Erzählung zurecht legen mag[3], ist so, man kann

[1] So heisst es Ann. I, 56: Chatti . . . omissis pagis vicisque; Hist. IV, 15: ex proximis Nerviorum Germanorumque pagis; IV, 26: in proximos Gugernorum pagos. Die 'pagi' sind die Unterabtheilungen der Völkerschaften der Chatten, Nervier, Gugerner. Auch der Sprachgebrauch des Caesar ist kein anderer; nur dass die pagi der Gallischen Völkerschaften oft grösseren Umfang hatten, wie die von Dahn I, S. 11 angeführten Stellen zeigen. Und natürlich bedeutet pagus nicht an sich Hunderte, sondern, wie schon bemerkt, jede Abtheilung eines grösseren Ganzen.

[2] Caesar I, 37: pagos centum Suevorum ad ripas Rheni consedisse; daher IV, 1: Hi centum pagos habere dicuntur; und wahrscheinlich hat dies Tacitus nur auf die Semnonen übertragen, Germ. c. 39: centum pagis habitant. Die späten Gesta Francorum, Bouquet II, S. 544, sagen: Quorum (der Germanen, oder der Franken in Germania) fuisse centum pagos tradit scriptura, doch wohl hieraus abgeleitet. Es hat diese Erklärung schon Anton, Gesch. der T. Landwirthschaft I, S. 60. Ebenso Landau S. 191; Correspondenzblatt X, Nr. 2; Merkel, De repub. Alam. S. 27; Gierke I, S. 40. Auch Grimm, RA. S. 532, hält diese pagi für Hunderten, während G. L. v. Maurer, Einleitung S. 46, unrichtig an Dörfer denkt. — Uhland, Werke VIII, S. 29, nennt die Gliederung nach Hunderten eine 'Schwabensaat', die fortgewuchert, 'und wurden in neuer Heimat auch neue Hunderte angesetzt'.

[3] Erhardt S. 38: 'die Stelle besagt nichts weiter, als dass

nur sagen, fabelhaft, dass wer sich solches vorstellen mag wenigstens keinen Anspruch hat eine Widerlegung zu fordern.

Es ist nichts anderes, wenn Plinius von fünfhundert Gauen der Hillevionen in Skandinavien berichtet[1]. Gerade hier im Norden finden sich auch später Landschaftsnamen, die auf eine Vereinigung mehrerer Hunderten hinweisen: Attundaland, Tiundaland, ein Land von acht, zehn Hunderten[2]: eben eine solche Bezeichnung wird jener Angabe zu grunde liegen.

Einen viel grösseren Umfang freilich, als nach den Nachrichten des Tacitus den Gauen (pagi) beizulegen ist, nimmt Caesar an, wenn er bei den Sueben alljährlich je tausend Mann aus denselben zum Kriege ausziehen, die gleiche Zahl für die Geschäfte des Friedens daheim bleiben und Jahr um Jahr dieselben abwechseln lässt[3]. Nicht nur tausend, sondern zweitausend wehrhafte Männer hätte darnach jeder District stellen müssen. Aber die ganze Erzählung ruht auf so unsicherem Grunde, dass kein Gewicht hierauf gelegt werden kann: sind

Abtheilungen aus allen hundert Gauen der Sueben an den Rhein gerückt seien'.

[1] Plinius IV, 13, 27: portionem tantum ejus, quod notum sit, Hillevionum gente 500 incolente pagis.

[2] Munch S. 129.

[3] Caesar IV, 1 fährt nach den S. 223 N. 2 angeführten Worten fort: ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui qui domo manserunt se atque illos alunt. Hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. Die Meinung ist gewiss, dass jeder pagus 1000 stellt, nicht dass überhaupt nur 1000 gegen 1000 gerechnet werden. Damit würde dann nach Müllenhoffs Annahme (S. 221 N.) die Nachricht von den 120000 Streitern des Ariovist in Verbindung stehen; aber wohl jedenfalls eher so, dass aus dieser die Suebische Verfassung, als umgekehrt aus der Nachricht über die Verfassung die Grösse des Heeres berechnet wäre.

nicht hundert Gaue, sondern die Hunderten gemeint, so wird auch was über diese berichtet nicht als sichere Thatsache hinzunehmen sein[1]. Und auch das Vorhandensein von sogenannten Tausendschaften wird aus der Nachricht sich nicht erweisen lassen[2].

Freilich auch der Begriff der Hunderte ist verschieden aufgefasst. Nicht irgend welche Einheiten, sondern schon wieder Vereinigungen von einzelnen sind als bestimmend angesehen worden. Hundert Dörfer hat man als das Gebiet einer Hunderte, als Abtheilung des Landes, hundert Zehntschaften als die Gliederung des Volkes oder Heeres, welche jenen Namen trägt, angenommen[3]. Aber abgesehen eben von den Nachrichten des Caesar, welche hieraus ihre Deutung empfangen sollen, sind es nur spätere Angaben über die Angelsächsischen Zustände, die als Beweis angeführt werden; und auch diesen stehen andere gegenüber, welche vielmehr hundert Hufen als den ursprünglichen Umfang der Hunderte angeben oder hun-

[1] Man hat noch eine andere Stelle angeführt: Caesar II, 28, von den Nerviern, denen bestimmter als andern in Gallien ansässigen Völkerschaften Germanischer Ursprung beigelegt wird (Zeuss, Die Deutschen S. 215): ex sexcentis ad tres senatores, ex hominum milibus 60 vix ad quingentos, qui arma ferre possent, sese redactos esse dixerunt. Es frägt sich, wer die senatores sind: wenn die Vorsteher der Hunderten, würden 600 solcher je 100 Mann stellen. Doch scheint dagegen IV, 11 zu sprechen, wo von principes ac senatus Ubiorum die Rede ist; vgl. Tacitus Ann. XI, 19, wo Corbulo bei den Friesen: senatus, magistratus, leges imposuit. Wollte man an die 'centeni comites' des Tacitus denken, so ergäben sich 6 pagi zu je 10000 Mann; was ganz unmöglich. Vgl. Dahn I, S. 47, der auch an eine Versammlung der principes denkt; Thudichum, Staat S. 23, der nur überhaupt Vorsteher, wohl auch der Dörfer, verstehen will.

[2] S. nachher S. 232.

[3] So Thudichum, Staat S. 34 ff. Die Hauptsache ist, dass es solche Zehntschaften, wie er annimmt, gar nicht gegeben. S. dagegen auch Arnold, Urzeit S. 288.

dert Krieger auf eine Hunderte rechnen[1]. In Wahrheit war freilich der späteren Zeit jede sichere Kunde von der Bedeutung dieser Eintheilung verloren gegangen,

Das Zahlverhältnis, welches ursprünglich zu grunde lag, kann nicht lange Bestand gehabt haben. Schon zur Zeit des Tacitus war, wie er sagt, was anfangs Zahl war nur noch Name. Man ist auch nicht einmal zu der Annahme berechtigt, dass von Haus aus die Zahl strenge beobachtet ist: es kann auch gelten, was sich sonst in ähnlichen Verhältnissen findet, dass die Zahl nur eine Grenze andeuten sollte, hier die unter welche nicht hinabgegangen ward: nur wenigstens hundert gehörten zu einer solchen Abtheilung[2].

Man wird dann fragen, ob Menschen oder Hufen. Aber ursprünglich fällt beides nothwendig zusammen. So viele selbständige Volksgenossen in einer Abtheilung des Volkes oder Heeres zusammenstanden, so viel sind Hufen eingenommen worden[3]. Wie später auch das Leben die Verhältnisse umgestalten mochte, die einmal gegebene Einrichtung ward festgehalten.

Aber allerdings werden bald die ursprünglichen Hun-

[1] K. Maurer, Ueberschau I, S. 80; Schmid, Angels. Gesetze S. 614. Beide bleiben bei einfach hundert Hiden oder Kriegern stehen.

[2] Dahlmann, Gesch. v. Dännemark I, S. 141: 'wobei es sich von selbst versteht, dass die Ordnung nur so viel besagte, dass zu einer Harde mindestens diese Zahl von Bauerhöfen gehöre, in eben dem Sinne wie später in Island verfügt ward, dass mindestens zwanzig Bauern in einem Armenbezirk sein sollen, weil nämlich eine geringere Zahl ihren Zweck nicht erfüllt hätte'.

[3] Zu vergleichen sind hier Isländische Verhältnisse: es wird eine Zählung nach (gross)hunderten vorgenommen: man zählt nur die welche einen eigenen Haushalt und ein gewisses Vermögen haben; K. Maurer, Island S. 43.

derten an Umfang weit über die Zahl welche den Namen gab hinausgewachsen sein. Die Bevölkerung mehrte sich; neue Hufen wurden ausgemessen, neue Dörfer angelegt. In nicht geringem Maasse musste schon dies zu Veränderungen führen.

Vielleicht ist man hie und da zu neuen Abtheilungen auf der alten Grundlage geschritten. Ein Theil der späteren Hundschaften erscheint so klein, dass nur unter dieser Voraussetzung sich die Sache erklärt: es sind Gebiete von ein paar Dörfern, mitunter selbst einer einzelnen Dorfschaft [1].

Umgekehrt haben die huntari Alamanniens, die centenae in Gallien und auch wohl die hundred in England oft eine solche Grösse, dass auch nur ursprünglich bei der ersten Niederlassung an hundert Hufen zu denken unmöglich erscheint. Es ist aber auch nicht nöthig anzunehmen, dass, wenn später bei Eroberungen die gewohnten Eintheilungen auf den neuen Boden übertragen wurden, wirklich die alten Zahlverhältnisse festgehalten sind. Nicht aus den Heeren, die jene Eroberungen voll-

[1] Ja es zerfällt eine Ortschaft in zwei Hundschaften; Lacomblet a. a. O. S. 220. Dieser meint, die Beschaffenheit der einzelnen Hundschaften, die Lage des zu einer und derselben gehörigen Landes, lasse sich nur dadurch erklären, 'dass hundert Familien mit ihren zum Theil zerstreut gelegenen Grundbesitzungen zu einer Hundschaft vereinigt worden', und fügt hinzu: 'Dass übrigens bei Errichtung der Hundschaften nie streng die Hundertzahl, sondern nur eine diesem Zahlbegriff entsprechende Mehrheit berücksichtigt worden, lässt sich bei einer von örtlichen und zufälligen Verhältnissen so sehr abhängigen Sache um so mehr annehmen, als überhaupt die Bewohnerzahl einem steten Wechsel unterliegt'. Der Verf. bringt diese späteren Hundschaften wohl nur zu sehr mit den alten Centenen in Verbindung. — Aehnlich wie diese kleinen Hundschaften sind die Keltischen conditae in der Bretagne, über die wir besonders aus dem Chartular von Redon nähere Nachricht erhalten haben; s. G. G. Anz. 1864, S. 45.

brachten, sind die Hunderten abzuleiten[1]. Diese gehen in ein höheres Alterthum zurück, und wenn bei neuen Ansiedelungen der Name neu gebraucht ist und sich dann hier erhielt, während er in der Heimat erlosch, so folgt daraus noch nicht, dass es der wirkliche Zahlbegriff war welcher ihm seine Fortdauer sicherte; es kann der Umstand sein, dass er nun Theil einer staatlichen Ordnung geworden ist, welche, weil sie später hier zur Einführung kam, sich länger mit den alten Namen erhielt[2].

In manchen Deutschen Gegenden hat sich das fremde Wort Cent, Zent, eingebürgert in der Benennung der Abtheilung und ihres Vorstehers (Centgraf u. s. w.)[3].

Anderswo aber ist ein solcher Name niemals zur Geltung gekommen. Entspricht, wie alles anzudeuten scheint, bei den Sachsen der Gau (Go) der Hunderte[4],

[1] So Eichhorn § 23 N. c. Guérard u. a. denken umgekehrt an eine noch spätere Einführung.

[2] Vgl. Wilda, Strafrecht S. 127: dass die Hunderte ein District von 100 Hufen, hält er für eine spätere Erklärung.

[3] Thudichum S. 13 ff. An ein ursprünglich Deutsches Wort ist gewiss nicht, wie dieser meint S. 19 (auch Thierbach S. 93 N. u. a.), zu denken (dagegen erklärt sich schon Meinders S. 21). Das zeigt auch die Art wie Zentner für centenarius steht. Man wird es auch nicht an das 'id ipsum inter suos vocantur' des Tacitus anknüpfen, oder mit G. L. v. Maurer, Einleitung S. 60, an Einfluss Römischer Herrschaft denken, sondern der Gebrauch in den Lateinischen Rechtsdenkmälern hat in Franken und Alamannien zu der Verbreitung des Worts geführt, das unter Friedrich II. Eingang in die Reichsgesetze fand. Vgl. Grimm RA. S. 756.

[4] Darauf weist besonders der Name Gogreve für den Vorsteher der kleineren Abtheilungen. Wenn man häufig angenommen, dass die Sächsischen pagi kleiner gewesen als die Fränkischen und den Centen hier entsprochen, so beruft man sich besonders auf die angebliche Urkunde Karl d. Gr. für Bremen, nach welcher dieser mehrere solche pagi vereinigte, um zwei Provinzen (Gaue) daraus zu machen; Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch S. 5. Aber da dieselbe entschieden unecht ist, so entbehrt sie bestimmter Beweiskraft, wenn auch ihr Inhalt immer eine gewisse Beachtung verdient; s. Band III.

so mag jenes Wort uralt für die Abtheilungen der Völkerschaft in Gebrauch gewesen sein. Auch bei den Thüringern, Baiern und Langobarden hat sich keine Erinnerung an eine solche Eintheilung des Landes erhalten.

Auf ein hohes Alter der Hunderten und der ihnen entsprechenden Bezirke weist es aber auch hin, wenn sie in Verbindung stehen mit der Landvertheilung überhaupt, wenn jene Gemeinschaft am Lande, Feldgemeinschaft oder wenigstens Markgenossenschaft, die sich anderswo auf eine Dorfschaft und ihre Mark bezieht, für den Umfang einer Hunderte besteht. Das aber ist in einzelnen Gegenden der Fall[1]. Es berechtigt nicht zu der Behauptung[2], dass die Hunderten oder Centen überhaupt nichts anderes sind als Dorfmarken, der Anlage der Dörfer selbst ein solches Zahlverhältnis zu grunde lag. Aber es führt zu der Annahme, dass die erste Ansiedelung der Völkerschaft eben nach Abtheilungen von hunderten erfolgte, und wie anderswo die Genossen einer Dorfschaft, so nicht selten auch die Angehörigen jener grösseren Vereinigung in Gemeinschaft das Land in Besitz nahmen. Wo dies der Fall, kann am wenigsten erst nachher von oben her die Eintheilung gemacht sein, wie es vielleicht bei den Rheinischen Hundschaften der Fall ist: sie gehört zu den Grundlagen, auf denen das Leben des Volks sich von Anfang her entwickelt hat.

[1] S. oben S. 131. Thudichum S. 127 ff. geht aber zu weit, wenn er behauptet, dass jede Zent ehemals eine Mark gewesen sein muss. Auch Merkel, De republ. Alam. S. 27, bringt die Centenen und Marken in zu nahe Beziehung zu einander.

[2] So Weiske und Voigt a. a. O. Auch Kemble I, S. 56 scheint an etwas der Art zu denken, wenn er die Mark zu etwa 100 Häusern anschlägt.

Sie hat daher, wie später zu zeigen ist, die grösste Bedeutung für das ganze öffentliche Leben: die Versammlung der Hunderte, der Vorsteher der Hunderte nehmen einen wichtigen Platz ein in der staatlichen Organisation der Völkerschaft.

Die Hunderte ist, insofern ihr eben ursprünglich Zahlverhältnisse zu grunde liegen, nicht so natürlich und frei erwachsen, wie die Dorfschaft auf der einen, die Landschaft auf der andern Seite. Sie hat etwas gemachtes, mechanisches an sich[1]. Sie ist eine Abtheilung des Volks und Staats für bestimmte Zwecke. Es wäre denkbar, dass sie in einzelnen Fällen ganz selbständig hervortrete: das würde heissen, dass eine solche kleinere Abtheilung eines Stammes ganz abgesondert für sich und ohne Verbindung mit anderen ihr Leben einrichtete; und man hat mitunter wohl etwas der Art vermuthet[2]. Aber bestimmt nachweisen lässt es sich nicht, und überwiegende Bedenken stehen einer solchen Annahme entgegen. Nur

[1] Ich kann das nicht als Widerspruch zu dem vorher Gesagten gelten lassen, wie Gierke S. 41 meint; die Gliederung nach Zahlen, wenn auch mechanisch, ist doch uralt und insofern eine der Grundlagen für die Gestaltung der Verhältnisse des Volks. Ganz undenkbar scheint mir, dass man später die ganz natürlich gewordenen Glieder 'mit demjenigen Zahlnamen benannte, der im Sinne der Naturvölker mehr das Aufhören der genauen Zählerei als eine unabänderliche Zahl ausdrückt'.

[2] So bei den Sachsen. So ist nach Gemeiners Darstellung in dem Buch 'Die Verfassung der Centenen', die Hunderte eigentlich alles: nur zu religiösen Handlungen und im Kriege findet eine Gemeinschaft mehrerer statt, S. 101; aber das ist ganz gegen die Quellen. Dahn, der dem was er Bezirk nennt, und was dem pagus des Tacitus entsprechen, aber freilich keine Hunderte sein soll, eine grosse Selbständigkeit giebt, lässt doch mehrere zu einer civitas verbunden sein. Erhardt, der den Gau für den ersten (und einzigen) 'staatlichen Kreis' hält, kommt zu dem Resultat (S. 44), dass derselbe aus der Hunderte als Abtheilung des Heeres hervorgegangen.

das scheint möglich, dass, was ursprünglich eine Hunderte war, allmählich aber an Umfang gewachsen ist, sich abtrennte und als selbständige Völkerschaft auftrat[1].

Wo die Gliederung nach hunderten in ihrer ursprünglichen Zahlbedeutung im Heerwesen beibehalten oder neu eingeführt ward, dann aber, soviel erhellt, ohne alle Rücksicht auf die Niederlassung und die dadurch bedingten Verhältnisse des Zusammenwohnens, finden sich auch weitere auf demselben System beruhende Abtheilungen, kleinere von je zehn, grössere von je tausend, mitunter vielleicht auch fünfhundert, Genossen[2], und dem entsprechend die Titel der Befehlshaber[3].

[1] So die Bataven von den Chatten: ganz mit Recht sagt Dahn I, S. 15, dass jene ursprünglich ein pagus dieser gewesen.

[2] Als Abtheilung von 10 ist vielleicht das contubernium bei den Franken zu betrachten; s. die Beilage. Eine solche von 1000 erwähnt, abgesehen von den Nachrichten des Caesar (s. S. 224 N. 3), bei den Schwaben die Stelle des Ermoldus Nigellus, vorher S. 217 N. 3; bei den Sachsen Widukind I, 9: novem duces cum singulis milibus militum. Ob die siebentausend, welche Hygelac dem Beovulf übergiebt als Theil der Herrschaft, Beov. v. 2210, hierher gehören, erscheint wenigstens zweifelhaft; Rieger, Z. f. D. Phil. III, S. 415, ergänzt 'sceattas' wie v. 2994. — Den Bannerherr über tausend aus einer groben Betrügerei hätten Sachsse S. 303 und Landau S. 207. 222 nicht anführen sollen. — In Skandinavien kennt die Hervararsaga c. 18 (bei Sachsse S. 303) Tausendschaften.

[3] Ueber den decanus s. die Beilage; der quingentenarius nur bei den Westgothen, Lex Wisig. II, 1, 26; IX, 2, 1; der millenarius auch bei den Ostgothen, Cassiodor Var. V, 27 (millenarii provinciae Piceni et Samnii), und Vandalen, Papencordt, Gesch. der Vand. Herrschaft in Africa S. 225; Dahn, Könige I, S. 211; Ulfila übersetzt χιλίαρχος þusundifaþs; Gabelentz und Loebe II, S. 200. Marcus, Histoire des Vandales S. 190, bringt aus dem angeblichen Victor Cartennensis den Namen 'taihunhundafath' bei. Jenen bisher unbekannten Autor will der Verf. benutzt haben in Mientras Schediasmata antiqua. Madrid 1645. 4., wie er mir persönlich mitgetheilt, während seines Aufenthalts in Dijon. Das Buch ist von Papencordt, mir und Dahn (Könige I, S. xv N.) in Deutschen, Italienischen und Französischen Bibliotheken vergebens gesucht. Ein Werk, das Hübner in Madrid handschriftlich gesehen hat, unter dem Titel Schediasmata Latina, von einem Tomas Tamayo de Var-

Aber eine weitere Bedeutung für das Leben des Volks haben diese Zahlverhältnisse nicht gehabt.

Sogenannte Zehntschaften als Unterabtheilungen der Hunderten auch in Beziehung auf das Landgebiet hat es nirgends unter den Deutschen gegeben: bei der Anlage und Bildung der Dörfer ist, wie schon früher bemerkt[1], auf diese Zahl keine Rücksicht genommen. Vereinigungen von je zehn Personen für bestimmte Zwecke der Verbürgung sind bei den Angelsachsen erst ganz spät eingeführt, dem Germanischen Leben älterer Zeit durchaus fremd[2].

Auch von einer allgemeinen Gliederung nach tausenden oder gar einer Uebertragung derselben auf das Land findet sich keine Spur. Dass sie früher bestanden und dann nur der kleineren Abtheilung gewichen, ist eine Annahme, zu der die Erzählung des Caesar sicher nicht berechtigt[3], wie manches auch für das Vorhandensein

gas, SB. der Berl. Akad. 1861, S. 529 N., scheint hiermit nichts zu thun zu haben: dass er den Victor Cartenn. enthält, sagt Hübner nicht, und habe ich auch bei näherer Erkundigung nicht erfahren können. — Den thiuphadus in der Lex Wisigoth. halten Sachsse S. 255 und Dahn, Könige VI, S. 343 ff., für denselben wie den millenarius. — Die Glossen Hrabans erklären ambactman als tribunus qui mille viris praeest; Sachsse S. 290.

[1] S. oben S. 139.

[2] Ueber alles dies s. die Beilage. Schon Weiske S. 15 ff., auch Guérard S. 61 ff. kamen zu demselben Resultat. Auch Lacomblet a. a. O. S. 222 bemerkt, dass sich von Decanien weder in alten noch in jüngeren Denkmälern eine Spur erhalten. Ebenso Gierke I, S. 44. Und ganz willkürlich behauptet Sickel S. 93 das Gegentheil.

[3] Wenn Sickel schreibt: 'Unsere Quellen kennen nur eine Eintheilung der Bürgerschaft, es ist die Eintheilung in Tausendschaften', so muss dem ein besonderer Begriff von Quellen zu grunde liegen. Und dem entspricht dann alles weitere, wenn es z. B. heisst: 'Die schöpferische That welche die Gaue (= Tausendschaften) begründet hat, ist ein Wendepunkt der Verfassungs-

grösserer Verbände, als die ursprünglichen Hunderten gewesen sein mögen, spricht. Es ist wohl wahrscheinlich genug, dass in einzelnen Fällen sich solche gebildet hatten, dass bei den verschiedenen Stämmen die Verhältnisse nicht gleichartig waren, dass bei grösseren Völkerschaften noch verschiedene Gliederungen stattfanden. Aber von weiteren Zahlverhältnissen ist keine Rede, und nichts führt dahin, etwa die späteren Gaue im Verhältnis zu den Hunderten als Tausendschaften zu fassen; bei einer selbständigen Völkerschaft und ihrem Gebiet ist an einen solchen Zahlbegriff überall nicht zu denken.

Einiges weist darauf hin, dass unter Umständen wohl eine Anzahl Hunderte in Verbindung standen, oder bei der Eintheilung eines grösseren Gebiets in der Bestimmung der Zahl der Theile die man bildete gewisse Verhältnisse mit Vorliebe wiederkehrten. Die Drei- die Vier- die Zwölfzahl kommen hier in Betracht[1]. Aber dass eine regelmässige Abstufung hiernach stattgefunden, grössere Landschaften in drei oder vier, und dann in dreimal vier oder zwölf Bezirke zerlegt gewesen, ist keineswegs nachzuweisen[2]. Ebensowenig kann eine Glie-

geschichte gewesen. Sie eröffnete eine neue Entwicklung von einer Tragweite, wie sie auch der scharfblickendste Staatsmann nicht hätte ahnen können'.

[1] Ueber die Zwölfzahl auch in dieser Bedeutung s. die Beilage.

[2] Sachsse, in der oben S. 209 N. 3 angeführten Abhandlung und Grundlagen S. 240 ff., sucht die Ansicht durchzuführen: ein Reich habe 4 Provinzen, die Provinz 3 Grafschaften oder Syssel, die Grafschaft 3 pagi oder Harden, der pagus 4 Hunderten, die Hunderte 4 Sochnas (Marken) und 12 Zehntschaften (Decanien) enthalten, also das Reich 12 Syssel, der Syssel 12 Hunderten, die Hunderte 12 Zehntschaften nach dem Duodecimalsystem; was aber offenbar nur ein Spielen mit Zahlen ist. (Die zwölf Stämme der Bastarnen und Gothen, S. 105. 106, sind ganz unsicher, und nicht

derung in erst drei, dann wieder drei Theile als eine überall verbreitete, von Alters her den Deutschen eigenthümliche angesehen werden[1]. Und ganz und gar nicht ist daran zu denken, dass, wie man gemeint hat, durch einen fortgehenden Entwickelungsprocess die verschiedenen Landgebiete in einander übergegangen, Marken zu Hunderten, Hunderte zu Gauen im späteren Sinn geworden seien[2]. Die einzelnen ruhen auf ganz verschiedenen Grundlagen: die Gebiete der Dorfschaft und der Völkerschaft haben einen natürlichen, aus den Verhältnissen des Lebens unmittelbar entspringenden Charakter, während die Hunderte, auf mehr bewusster Eintheilung und Einrichtung beruhend, sich wohl manchmal mit der einen oder anderen berühren konnte, aber ihrem Wesen nach eine verschiedene war. Und hat man sich später bei der

den Nerviern, nur den Suessiones legt Caesar II, 4 zwölf oppida bei).

[1] Dies ist die Ansicht, welche Landau, in seiner Beschreibung der Gaue und in mehreren Aufsätzen im Correspondenzblatt III, Nr. 8. 9. IV, Nr. 10. VI, Nr. 10, mit viel Eifer entwickelt hat: jeder Gau zerfalle in drei Hunderten, jede Hunderte in drei sogenannte Zehntschaften; und auch noch in weiteren Gliederungen begegne dasselbe. Aber wenigstens in dieser Weise ist es nicht historisch nachzuweisen. Was sich findet ist nur, dass manchmal ein späterer Gau drei Haupttheile umfasst (Brückner, Der Saalgau, im Correspondenzblatt 1863 Nr. 8 ff.), mitunter auch neun (Seibertz, L. u. RG. d. H. Westfalen I, S. 242 ff.) hat. Wir werden dann anzunehmen haben, dass bei der Neubildung der Gaue, die sich nur theilweise an alte Völkerschaftsgebiete anschliessen konnten, gerne eine bestimmte Zahl alter Hunderten zusammengefasst sind. Als ganz allgemeine Regel wird es aber nicht gelten können. Vgl. was ich im Correspondenzblatt V, Nr. 2 bemerkt habe und was durch Landaus Gegenbemerkungen Nr. 5 nicht entkräftet ist. Am wenigsten ist irgend Gewicht darauf zu legen, wenn er bei Tacitus neun Suebische Völkerschaften jenseits der Elbe herausrechnet, Semnonen, Langobarden und die sieben welche im Cultus der Nerthus verbunden waren; so gut wie jene beiden wären auch andere mitzuzählen.

[2] Landau, Territorien S. 96 ff. 354; Gaue I, S. 226. II, S. 234 ff., und öfter.

Bildung staatlicher Abtheilungen vielleicht mitunter auch an alte Marken gehalten, die beträchtlichen Umfangs und im Lauf der Zeit unter mehrere Dörfer vertheilt waren oder doch mehrere solcher in sich aufgenommen hatten, so hat das für einen allgemeinen Zusammenhang dieser Gliederungen überhaupt und besonders in der älteren Zeit keine Bedeutung.

Nicht in strenger eintöniger Gleichförmigkeit sind die Verhältnisse zu denken. Wie überall in den öffentlichen Einrichtungen, so namentlich hier, wo es sich um die Organisation des Volks selbst handelte, müssen historische Ereignisse und andere Einflüsse vielfach gestaltend und bestimmend eingewirkt haben. Aber in allem Wechsel der Dinge machen sich gewisse Grundtriebe geltend, und wo sie nicht mehr rein und unbedingt die Herrschaft haben, lebt wenigstens die Erinnerung in Namen oder einzelnen Einrichtungen fort, wird auch wohl später an die ursprüngliche Ordnung wieder angeknüpft, wie es bei den Angelsachsen, vielleicht auch bei anderen Stämmen mit den Hunderten der Fall war, oder werden wenigstens mit einer gewissen Vorliebe dieselben scheinbar auf zufälligen Zahlverhältnissen beruhenden Verbindungen ins Leben gerufen, ohne dass solche darum als allgemeines Gesetz, als unwandelbare Ordnungen angesehen werden dürfen. Der Deutsche Geist hat sich allezeit gern gewisser Regel gefügt, aber innerhalb derselben Freiheit und Mannigfaltigkeit bewahrt, und überall eine Fülle innerlich verwandter, aber immer zugleich selbständiger und eigenthümlicher Bildungen ins Leben gerufen.

7. Die Fürsten.

Tacitus gebraucht, wo von den Vorstehern, Führern der Abtheilungen des Volks die Rede ist, den Ausdruck 'principes'. Dem Wort entspricht das Deutsche Fürst[1], und angemessener als jeder andere Ausdruck[2] bezeichnet es worauf es hier ankommt, ohne dass mit demselben schon etwas über den Charakter der Stellung oder über den Umfang des Rechts ausgesagt wird.

Auch gilt es zunächst diese Auffassung gegen andere abweichende zu begründen[3], und mehr noch als anderswo wird es nothwendig sein auf das Einzelne in der Darstellung des Tacitus einzugehen.

Man hat die principes für Adliche gehalten, wenigstens mit dem Adel in Verbindung gebracht, aus demsel-

[1] Schon die Glossen geben meist 'furisto' für princeps; Graff III, S. 625. Ueber die von den Deutschen gebrauchten Namen s. nachher.

[2] Thudichum S. 1 ff. hat statt dessen 'Oberster, Hauptmann, Aeltester, Meister' vorgeschlagen, lauter Worte die nie bei uns heimisch gewesen sind. Sickel braucht wiefrüher Wilda u. a. Häuptlinge, was einen Begriff von Rohheit oder doch Ursprünglichkeit der Zustände giebt, der mit seinen sonstigen Ausführungen wenig stimmt; Baumstark sagt Volkshäupter; Erhardt vermeidet jede Uebersetzung. Für 'Fürsten' entscheiden sich Zöpfl II, S. 179, Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 90, Arnold, Urzeit S. 330.

[3] Vgl. die Anmerkung 1 und den dort angeführten Aufsatz in den Forschungen z. D. G. II.

ben hervorgehen lassen[1]. Es ist das mit den Nachrichten welche Tacitus giebt entschieden in Widerspruch.

Die wichtigsten Rechte und Geschäfte werden ihnen beigelegt. Geringere Angelegenheiten haben sie zu erledigen, bedeutendere zu berathen und wie es scheint der allgemeinen Versammlung des Volks vorzutragen[2]; der Fürst wird neben dem König als derjenige genannt der hier vorzugsweise das Wort ergreift[3]; er ist es der mitunter, wie sonst der Vater oder einer der Verwandten, den Jüngling wehrhaft macht[4]; er erscheint wie der König auch bei religiösen Handlungen thätig[5]. Fürsten

[1] Es ist die Ansicht welche besonders Eichhorn entwickelt und lange zur Geltung gebracht hat: wo er, § 146, von dem Adel spricht, bezieht er sich mehr auf die Stellen des Tacitus die von den principes handeln als die welche der nobiles erwähnen. Nach ihm hat besonders Savigny, Beitrag S. 5 (Verm. Schr. IV, S. 10) zu zeigen gesucht, dass unter den principes eben nur der Adel zu verstehen sei. Richtiger, wenn auch mehr unbestimmt, äussern sich die Aelteren bis auf Möser und Majer, Urverfassung S. 175; unter den Neueren Gaupp, Gesetz der Thüringer S. 102. 120, der seine Ansicht nur entschiedener gegen Savignys Einrede hätte vertheidigen sollen, als es Recht und Verfassung der alten Sachsen S. 22 geschehen ist; besonders Barth, der, Urgeschichte IV, S. 208. 250. 257, die verschiedenen Verhältnisse gut auseinandergehalten und dargestellt hat; und Löbell, Gregor v. Tours S. 505 ff., der sich speciell gegen Savigny wendet. Später sind Watterich, De vet. Germ. nobilitate S. 8 ff., und Baumstark, Staatsalt. S. 287 ff., zu einer ähnlichen Ansicht zurückgekehrt. Dagegen hat man sich sonst, ohne ganz mit der hier gegebenen Darstellung übereinzustimmen, fast allgemein gegen jene Auffassung erklärt; vgl. besonders Roth, Beneficialwesen S. 8 ff.; Köpke S. 16; Dahn I, S. 68; Sickel S. 100; auch Sars S. 135, der nicht übel bemerkt, dass Baumstark schon durch Hinweisung auf alt-Schwedische Zustände widerlegt werde; vgl. über diese, Wahl der Richter u. s. w. S. 141.

[2] Germ. c. 11: De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes; ita tamen, ut ea quoque quorum penes plebem arbitrium est apud principes pertractentur. Näher über diese Stelle und die andern hier angeführten ist unten zu handeln.

[3] Ebenda.: Mox rex vel princeps etc.

[4] c. 13: Tum in ipso concilio principum aliquis etc.

[5] c. 10: quos pressos sacro curru . . . rex vel princeps civitatis comitantur.

leiten das Gericht, oder, wie Tacitus es sich denkt, sind als Richter thätig: sie werden dazu in der Volksversammlung erwählt[1]. Fürsten sind mit einem Gefolge umgeben, das sich an sie anschliesst, sie als Häupter und Führer ehrt, ihnen dient[2]. Den Fürsten werden von den Volksgenossen Gaben dargebracht, die ein Beweis der Ehre sind die man ihnen widmet, aber auch ihre Bedürfnisse befriedigen; und auch von auswärtigen Staaten empfangen sie Geschenke[3]. Bei den Sueben, wird noch angeführt, trugen sie einen besonderen Haarschmuck[4].

Man darf fragen: sind das Befugnisse, Vorrechte, wie sie einem Stand beiwohnen können? Kann man in denen welchen dies alles zugeschrieben wird Adliche erkennen? Ist es nicht deutlich, dass es sich hier um Obrigkeiten, oder wie die Vorsteher des Volkes bezeichnet werden mögen[5], handelt? Die welche als Richter an der Spitze der staatlichen Verbände stehen, können unbedeutendere Angelegenheiten für sich entschieden, andere theils der allgemeinen Versammlung vorgelegt, sich hier vorzugsweise an der Verhandlung betheiligt haben. Sie werden angemessen auch neben dem König genannt, der nur bei einzelnen Stämmen sich findet[6]; sie mögen auch das übernehmen was sonst der Familie obliegt, und

[1] c. 12: Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt; vgl. c. 22: de adsciscendis principibus . . . consultant.

[2] c. 13 ff.

[3] c. 15.

[4] c. 38: principes et ornatiorem habent.

[5] Freilich nimmt Eichhorn S. 62 gerade dies unbedenklich an.

[6] Vgl. für diesen Gegensatz die Stelle Tacitus Agricola c. 12: Olim regibus parebant, nunc per principes factionibus et studiis trahuntur.

durch ihre öffentliche Autorität einer Handlung die sie vollziehen eine besondere Bedeutung oder eigenthümliche Folgen geben; was auf den Adel als solchen offenbar gar nicht passt. Diesen Fürsten wird das Volk (plebs) entgegengestellt[1]. Aus dem Volk, sagt Tacitus[2], haben sie Begleiter, wo er die um sie versammelte Gemeinde meint. Wenn die Fürsten entfernt seien, lässt er Segestes dem Varus rathen[3], werde das Volk nichts wagen: wie lässt sich hier an den Adel denken, annehmen, ohne diesen habe das Volk nichts zu beginnen, nicht für seine Freiheit zu kämpfen gewagt? dagegen, dass die Entfernung der Fürsten, der Führer, auf welche alle zu sehen gewohnt und verpflichtet sind, leicht den Muth und die Kraft des Volkes lähmt, begreift sich vollkommen und liegt in der Natur der Dinge.

Auch sonst ist keine Stelle, welche nöthigte oder auch nur rechtfertigte, die principes für Adliche zu halten[4]. Tacitus hat ein anderes Wort, um diese zu be-

[1] So schon in der Stelle S. 237 N. 2. Was Dahn I, S. 60 ff. anführt, ergiebt nicht, wie er meint, einen Gegensatz gegen Fürsten und Edle, wenn auch Germ. c. 10: nec ulli auspicio major fides, non solum apud plebem, sed apud proceres, apud sacerdotes, 'proceres' wohl nicht geradezu für principes, sondern etwas mehr unbestimmt steht; vgl. N. 4.

[2] An die S. 238 N. 1 angeführte Stelle schliessen sich unmittelbar die oben, S. 218 f., besprochenen Worte: Centeni singulis et plebe comites.

[3] Ann. I, 55: suasitque Varo, ut se et Arminium et ceteros proceres vinciret; nihil ausuram plebem principibus amotis. Auch hier würde ich nicht gerade sagen, dass principes und proceres identisch, aber jene gehören zu diesen. Vgl. Löbell S. 508.

[4] Sehr bestimmt dagegen spricht namentlich auch die von Roth geltend gemachte Stelle Hist. III, 5: principes Sarmatarum Jazugum, penes quos civitatis regimen, in commilitium adsciti; plebem quoque et vim equitum, qua sola valent, offerebant (d. i. der Gegensatz von gemeinem Volk und Reitern; vgl. Dahn I, S. 61).

zeichnen: nobiles und nobilitas. Man thut dem Schriftsteller Unrecht, wenn man verkennt, wie er beide bestimmt auseinanderhält[1].

Darnach werden auch Hist. IV, 70: Ea clade perculsi Treviri, et plebes omissis armis per agros palatur; quidam principum, ut primi posuisse bellum viderentur, in civitates, quae societatem Romanam non exuerant, perfugere, die principes für die Vorsteher zu nehmen sein, nicht blos für Vornehme, Grosse, wie Göhrum, Ebenbürtigkeit I, S. 8, und Köpke S. 19 wollen; vgl. Dahn I, S. 74 N., wo er dies richtig, aber nicht ganz in Uebereinstimmung mit S. 61, bemerkt. — Die Ausdrücke 'proceres' 'primores' scheinen unbestimmterer Bedeutung zu sein und die Angeseheneren des Volks, mochte es nun Geschlecht oder Amt sein das sie hervorhob, zu bezeichnen; über Germ. c. 10 und Ann. I, 55 s. S. 239 N. 1. 3; II, 15 sind es die Führer im Heer; Hist. V, 25 sind sie, wie an der ersten Stelle der plebs, dem vulgus entgegengesetzt. Ebenso stehen Ann. II, 19 plebes, primores zusammen; Hist. IV, 14: primores gentis et promptissimos vulgi; unbestimmter sind: Ann. II, 9: cum ceteris primoribus Arminius; II, 62: corruptis primoribus. Vgl. Dahn I, S. 61.

[1] Aehnlich, wenn auch nicht ganz so genau, ist der Sprachgebrauch des Caesar, der V, 3 erst von 'nonnulli principes' spricht die zu Caesar kamen, dann hinzufügt, Induciomarus, der mit Cingetorix 'de principatu' stritt, habe nicht kommen wollen, ne omnis nobilitatis discessu plebs propter imprudentiam laberetur. Hier bezeichnet, scheint es, nobilitas die Gesammtheit der principes. An andern Stellen aber wird sehr wohl zwischen beiden unterschieden; VI, 12: Sequani ... omni nobilitate Aeduorum interfecta, tantum potentia antecesserant, ut ... obsides ab iis principum filios acciperent. Hier sind die principes wenigstens nicht Adliche, und auch I, 16 ist das nicht anzunehmen: convocatis eorum principibus, quorum magnam copiam in castris habebat, in his D. et L., qui summo magistratu praeerat, sondern Fürsten und Vornehme zusammen; die Würde desjenigen, der dem ganzen Staate vorstand und dem Gaufürsten zu vergleichen ist, heisst principatus VI, 8; zugleich braucht Caesar das Wort von den Häuptlingen der verschiedenen Parteien, wie aus VI, 11 hervorgeht, und wenn man sich an die eigenthümliche Verfassung der Gallischen Staaten erinnert, wo nur die Druiden und Ritter (equites) von Bedeutung waren (VI, 13. 15), so wird man sich nicht wundern, dass diese auch als nobiles bezeichnet werden konnten (z. B. VII, 38); vgl. Dahn I, S. 44. Bei den Germanen ist das aber entschieden nicht der Fall; und hier braucht auch Caesar principes nie in der Bedeutung von Adel; IV, 11 sind principes ac senatus der Ubier, IV, 12 die principes et majores natu die Fürsten und sonstigen Angesehenen des Volks. Ebenso werden VI, 22 magistratus ac principes wesentlich gleichbedeutend neben einander gestellt: sie vertheilen die Aecker an die einzelnen Familien (doch wahrlich

Wo von den Volksversammlungen die Rede ist, sagt er, hier rede der König oder Fürst, und weiter, wie die Worte verschieden verstanden werden, diese je nachdem Alter, Adel, Kriegsruhm oder Beredsamkeit sie auszeichnen, oder andere welche durch solche Eigenschaften geschmückt sind[1]. So wird Adel zu den persönlichen Eigenschaften gerechnet die Ansehn und Einfluss gewähren, entweder dem Fürsten selbst oder anderen die dem Fürsten oder König entgegengesetzt sind. Anderswo wird hervorgehoben[2], wie ausgezeichneter Adel oder grosse Verdienste der Väter auch dem Jünglinge schon eine Auszeichnung verschafften: nach einer Auslegung die Würde des Fürsten, nach einer andern, die vorgezogen werden muss, eine besondere Anerkennung durch den Fürsten: in dem einen wie in dem andern Fall ist der Fürst ganz verschieden von dem Adel, und diesem werden auch hier andere, persönliche Verdienste an die Seite gestellt. Tacitus unterscheidet sehr bestimmt den König von den Fürsten: von jenem hebt er ausdrücklich hervor, dass seine Erhebung mit Rücksicht auf Adel erfolge[3]. Und nun sollten die Fürsten selbst nichts als Adliche sein?

Darum reicht es auch nicht aus und entspricht nicht

nicht die Adlichen oder unbestimmte Häuptlinge, wie Baumstark, Staatsalt. S. 307, Arnold, Urzeit S. 330, u. a., wollen; vgl. Sickel I, S. 102 N.); und nach VI, 25 sind die principes regionum atque pagorum die Richter; überall also nichts weniger als Adel.

[1] Germ. c. 11: Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. Ueber die Stelle näher unten. . .

[2] Germ. c. 13: Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant. Ueber die verschiedenen Auslegungen s. die Anmerkung 1.

[3] Germ. c. 7: Reges ex nobilitate . . . sumunt.

den Worten des Tacitus, wenn man zugiebt, die principes seien allerdings manchmal als Obrigkeiten zu fassen, aber sie hiessen so, weil sie aus dem Adel hervorgegangen[1]: wo von einer Wahl die Rede, sei es nicht so zu verstehen, dass diese erst zum princeps machte, sondern die Meinung sei vielmehr, dass einzelne aus dem Stande auserwählt wurden, um die Stellen als Richter zu bekleiden[2]. Aber weder ist das in dem Ausdruck des Schriftstellers enthalten[3], noch verträgt es sich mit der Art und Weise wie er im allgemeinen die betreffenden Worte verwendet, die Verhältnisse der alten Deutschen darstellt. Nirgends wird dem Adel allein ein Recht auf die Bekleidung der obrigkeitlichen Functionen und Aemter beigelegt. Natürlich konnten auch Adliche zu den-

[1] S. besonders Eichhorn § 14b N. e; H. Müller S. 170.

[2] Savigny S. 9 N., dem Richthofen, Friesisches Wörterbuch S. 609, beistimmt. Ebenso H. Müller S. 171 ff.; Baumstark; auch Sickel S. 103 ff. 159.

[3] Die Worte c. 12 'Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt', lassen, so wie Savigny sie richtig anführt, seine Erklärung gar nicht zu. Um übersetzen zu können: 'Es werden einzelne principes aus dem ganzen Stande derselben ausgewählt, um das Richteramt zu bekleiden', müsste man wenigstens 'reddant' statt 'reddunt' lesen, wie H. Müller S. 172 auch thut, wie aber in keiner Handschrift und wenigstens in keiner der besseren Ausgaben gefunden wird. Will man es aber als reines Prädicat und zugleich 'eligere' streng als 'auswählen' nehmen: die principes welche das Richteramt bekleiden werden auserwählt, wie Watterich S. 97, Baumstark, Erl. S. 497, Sickel a. a. O. u. a. thun, so ergiebt sich mit nichten, dass sie nur aus einem weiteren Kreis von principes auserwählt werden; denn, um mit Baumstark zu reden, es kann sich ebenso gut nur um ein Auswählen 'unter den dazu Tauglichen' handeln. Der Ton liegt entschieden auf dem vorangestellten 'eliguntur'. Uebrigens soll nach Baumstark S. 495 'deligere' gerade so gebraucht werden wie 'eligere'; aber Caesar VI, 23 sagt: magistratus . . . deliguntur, und das soll nach Baumstark S. 300 doch nicht heissen, es werden magistratus 'ausgewählt'. Dass auch die Stelle c. 22 dieser Erklärung entgegensteht, hat schon Löbell S. 505 bemerkt. Ueber Watterichs Auslegung s. Allg. Monatsschrift a. a. O. S. 209.

selben genommen werden, und es wird oft geschehen sein. Aber nicht als ein Recht kann es gelten. Amt und Adel fielen in keiner Weise zusammen: nicht das Amt für sich begründete den Adel, und ebensowenig war der Adel die nothwendige Bedingung für das Amt. Beides stand selbständig neben einander.

Mit Recht ist darauf aufmerksam gemacht[1], dass diese Auffassung eine Bestätigung in den späteren Verhältnissen der Sachsen findet. Die Schriftsteller welche von denselben berichten nennen den Adel als einen der Stände des Volks, und schon vorher ist bemerkt, wie derselbe hier zu besonderer Ausbildung gelangte. Aber ohne jede Beziehung hierauf sagt ein alter Bericht[2], dass den Gauen oder Hunderten Fürsten vorstanden. Nur selten werden ältere Zustände so treffend durch spätere Nachrichten erläutert werden, man darf sagen, so treu sich erhalten haben[3].

Aber die Sache ist hiermit noch nicht erledigt, nicht

[1] Gaupp, Gesetz der Thüringer S. 102. 120.

[2] Hucbald in der Vita Lebuini, SS. II, S. 361, nachdem er die Nachricht Nithards über die drei Stände wiederholt, fährt fort: Pro suo vero libitu, consilio quoque ut sibi videbatur prudenti, singulis pagis principes praeerant singuli. Ohne allen Grund greift Schaumann S. 73 N. 40 diese Nachricht an, indem er sich ein ganz besonderes System der Markenverwaltung ausdenkt. Vgl. Beda Hist. eccl. V, 10, unten S. 258 N. 2.

[3] Darum scheint es mir auch gar nicht so willkürlich, dass Rudolf von Fulda in seiner Beschreibung Sachsens, mit der die Translatio S. Alexandri beginnt, die Nachrichten und selbst die Worte des Tacitus theilweise wiederholt; er wusste wohl was er schrieb und entnahm gewiss nur das der Taciteischen Darstellung was noch in seiner Zeit geltend war. Dass auch Hucbald in der Vita S. Lebuini den Tacitus vor sich hatte, ist nicht wahrscheinlich, obschon die Uebereinstimmung des Sprachgebrauchs merkwürdig; wie 'principes' für die Vorsteher der Hunderten, so wird auch 'concilium' für die Volksversammlung gebraucht.

aller Widerspruch und jede Schwierigkeit beseitigt, vielmehr zunächst noch einer Ausführung zu gedenken, die sich wohl an die bisher besprochene Auffassung anschliesst, aber in eigenthümlicher Weise einen inneren Zusammenhang in den politischen Zuständen der alten Deutschen nachzuweisen meint.

Fürsten (principes) erscheinen nicht blos als Richter und Vorsteher des Volks, sondern auch als Häupter eines Gefolges, das sich freiwillig an sie anschliesst, ihnen dient und dadurch ein besonderes Ansehn verschafft. Meistens hat man beides auseinandergehalten, die Fürsten als Obrigkeiten von den Gefolgsführern getrennt: nur denselben Ausdruck habe Tacitus gebraucht, um in manchem ähnliche, aber doch in ihrem Wesen verschiedene Verhältnisse zu bezeichnen. Eine nähere Betrachtung des ganzen Zusammenhangs in dem Tacitus von den principes handelt lässt aber eine solche Unterscheidung nicht zu, wie nachher noch näher darzulegen ist. Und indem man dies geltend macht[1], werden den principes die bedeutendsten Rechte, die einflussreichste Stellung beigelegt: sie bildeten, heisst es, eine mächtige Aristokratie; dieser aber könne der Adel nicht fremd gewesen sein, es könne auch die Theilnahme an derselben nicht von einem an sich zufälligen und veränderlichen Umstand, eben der Bildung eines Gefolges, abgehangen haben; alles dagegen erkläre sich und stehe in bestem Zusammenhang, wenn angenommen werde, der Adel habe das Vorrecht gehabt, ein Gefolge von Freien zu halten, und die

[1] Savigny, Beitrag S. 5 (Verm. Schr. IV, S. 10 ff.).

Mitglieder jenes Standes haben ihren Einfluss in der Verfassung nur insofern geltend machen können, als sie jenes Vorrecht benutzt und auch wirklich ein Gefolge gebildet. Abweichend also von der Ansicht anderer[1], welche sowohl die politischen Befugnisse wie das Recht auf ein Gefolge gleichmässig von dem Adel abhängig machen, aber so dass das Eine nicht aus dem Andern folgt, wird hier angenommen, dass wohl der Adel die Grundbedingung aller Bedeutung und Macht im Staate gewesen, aber von dem Umstand, ob er das ihm und ihm allein zustehende Recht ein Gefolge zu halten auch geltend gemacht, die Ausübung der sonstigen Vorrechte, namentlich die Theilnahme an der Leitung des Staats, bedingt worden sei.

Doch erheben sich gegen die Annahme sofort die entschiedensten Bedenken. Es müssten so Verhältnisse bei den Deutschen herrschend gewesen sein, die ohne Beispiel, ohne Analogie bei anderen Völkern sind, die auch in keiner Weise sich mit dem vertragen was die Nachrichten des Tacitus über den Charakter der Verfassung ergeben. Nicht blos, dass ein einzelner Stand allein das Recht gehabt hätte, als Richter oder Fürsten an die Spitze der Staaten oder ihrer Abtheilungen zu treten, es hätte sich dasselbe in den Händen gerade des-

[1] Eichhorn § 14b. Viel unbestimmter drückt sich Möser aus I, § 34. 35. Majer, Urverfassung S. 190, sagt mit Beziehung auf die Worte des Tacitus c. 13: robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur, die er auf die Gefolgsführer bezieht: 'Dass aber die Principalen solcher Gefolgschaften blos von ihrer persönlichen Eigenschaft her bestimmt sind, ist ein Beweis, dass die Sache mit den Nationalämtern in keiner Verbindung gestanden, sondern ein blosses Privatinstitut dürfte gewesen sein'; meint dann freilich S. 200, dass die Principalen, wie er sagt, aus dem Adelstande gewesen.

jenigen Theils befunden, der reich und angesehen genug war, um zahlreiche Begleiter um sich zu versammeln, einen Theil der Freien in eine Art Dienstverhältnis zu sich zu setzen. Mächtige Häuptlinge wären als solche im Besitz alles politischen Rechts gewesen. Eine Wahl des Volks unter denselben konnte dann wenig oder nichts bedeuten. Kaum etwas verkehrteres liesse sich denken, als die Wahl von einem Umstand abhängig zu machen, der ihr vonvornherein alle Bedeutung nehmen, überhaupt die Freiheit aufs höchste gefährden musste. Denn was kann sich weniger mit dem Recht einer freien Landgemeinde vertragen als eine Anzahl mächtiger, von bewaffneten Schaaren umgebener Adlichen? Wo aber ist in den Nachrichten des Tacitus oder Caesar etwas das auf einen solchen Zustand hinwiese?

So beruht denn auch die Meinung, dass es ein Recht des Adels war ein Gefolge zu halten, nicht auf dem Zeugnis der Quellenschriften. Nur eine unrichtige oder künstliche Erklärung einiger Stellen des Tacitus hat als Beleg angeführt werden können, lässt sich aber einer unbefangenen Auslegung gegenüber nicht behaupten [1].

Nicht als Gefolgsführer, sondern hie und da als Mitglieder des Gefolges werden Adliche, adliche Jünglinge genannt, auch nicht so dass sie ausschliesslich dasselbe ausmachen, sondern nur dass man sieht, wie vorzugsweise gern solche in das Gefolge eintraten. In einer Stelle,

[1] S. Anmerkung 1 am Ende des Abschnitts. Ebensowenig haben später bei den Franken die Antrustionen, wie hier die Gefolgsgenossen des Königs heissen, etwas mit einer Gefolgschaft, die wieder sie gehalten haben sollen, zu thun; und in keiner Weise sind sie als Mitglieder des alten Adels zu betrachten; s. Anm. 2.

die schon angeführt [1] und in der von den Fürsten und dem Gefolge die Rede ist, wird ausdrücklich angesehener Adel nur als ein Grund neben anderen genannt, um auch ganz jungen Männern eine Auszeichnung zu verschaffen, sei es als Theilnehmer am Gefolge, sei es, wie einige wollen, als Führer eines solchen und zugleich Vorsteher des Volks: keine Spur, dass überhaupt Adel zu dem letzteren erforderlich war.

Und wie ganz und gar undeutlich und in sich verkehrt wäre der Sprachgebrauch des Tacitus, wenn dasselbe Wort (principes), wie angenommen wird, die Mitglieder des Adels überhaupt, den Theil desselben der ein Gefolge hielt, und endlich wieder diejenigen welche aus diesen zu Richtern gewählt wurden bezeichnen sollte. Nicht Genauigkeit und Schärfe des Ausdrucks, sondern in der That nur Armuth und Mangel an aller Bestimmtheit würde so dem Schriftsteller nachgesagt werden können.

Aber nicht besser freilich ist die andere Ansicht begründet, welche früher herrschend war und neuerdings wieder Vertheidigung gefunden hat: jeder, dem es beliebte und den Vermögen und persönliche Eigenschaften dazu in den Stand setzten, habe ein Gefolge halten dürfen: die es wirklich thaten nenne Tacitus, ohne Rücksicht auf Stand oder andere Verhältnisse, Fürsten oder Führer (principes): sie hätten aber nichts zu thun mit denjenigen welche anderswo als Richter oder Vorsteher des Volks unter demselben Namen aufgeführt würden.

Auch dagegen erheben sich zunächst Bedenken aus

[1] Germ. c. 13; s. oben S. 241 N. 2 und die Anmerkung 1.

der allgemeinen Lage der Dinge[1]. Wie soll man sich ein Gemeinwesen mit gewählten Vorstehern denken, wenn einzelne durch materielle Macht und Ansehn hervorragende Personen, nach dieser Ansicht freilich nicht durch Geburt und Stand, aber durch Reichthum und die Umgebung dienstbeflissener Volksgenossen eine Stellung erlangt hätten, dass sie, wie Tacitus sagt[2], selbst bei anderen Völkerschaften bedeutenden Einfluss übten, durch ihren blossen Ruf Kriege niederschlugen, durch Gesandtschaften und Geschenke geehrt wurden, denen das Gefolge auch nicht blos für kriegerische Unternehmungen zur Seite stand, sondern auch im Frieden Ehre und Auszeichnung gab[3]? Es hätte das die Ordnung des Staats durchbrechen, die Macht des persönlichen Einflusses über die des Gesetzes stellen, Freiheit und Ordnung gefährden, ja vernichten müssen. Von Kämpfen ehrgeiziger Parteiführer müsste die Geschichte erzählen: unmöglich könnten sich Jahrhunderte lang Verhältnisse erhalten haben wie sie sich bei den Sachsen finden, wo, trotz der Ausbildung eines besonders starken Rechts des Adels, doch von Zuständen der Art keine Rede ist.

Und vor allem Tacitus hat solche nirgends im Auge.

[1] Ich halte dies nicht so für die Hauptsache wie Sickel S. 112 meint, und kann nicht beistimmen, wenn er sagt, man müsse die Frage so stellen, aus welchen Gründen die Beschränkung der Freiheit zu vermuthen sei, und dann antwortet, er finde keinen Grund. Andere finden eben Grund genug. Aber die Hauptsache ist das richtige Verständnis des Tacitus und die Analogie der späteren Entwickelung.

[2] Germ. c. 14: nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat: expetuntur enim legationibus et muneribus ornantur et ipsa plerumque fama bella profligant.

[3] Ebend.: in pace decus, in bello praesidium.

Das Gefolge nimmt wohl eine bedeutende Stelle im Leben der alten Deutschen ein, aber nicht im Gegensatz zu den staatlichen Ordnungen, sondern so dass es sich diesen anschliesst, einfügt.

Tacitus sagt nicht, dass ein Recht zum Halten eines Gefolges allgemein bestand[1]; er bezeichnet den Führer eines solchen mit demselben Wort welches von dem Vorsteher des Volks gebraucht wird, und nichts berechtigt dem Ausdruck hier und dort eine verschiedene Bedeutung zu geben: indem man es thut, legt man dem Schriftsteller einen Sprachgebrauch und eine Auffassung der Sache unter, die ihm gänzlich fremd sind, und gelangt, indem man ihm eine Ungenauigkeit der Sprache zutraut, an die nicht zu denken, zu der Annahme von Verhältnissen, von denen er nichts weiss, und die, man kann sagen innerlich unmöglich und mit allem in Widerspruch sind was sonst überliefert.

Eine genaue Betrachtung dessen was Tacitus mittheilt kann keinen Zweifel lassen, dass immer von denselben Fürsten die Rede ist[2]. Ist das erkannt, so wird

[1] Wendet man ein, wie Wietersheim I, S. 384 u. a., dass Tacitus nicht mit einer Silbe des Umstandes gedenke, dass die Haltung des Gefolges ein obrigkeitliches Vorrecht gewesen, so ist umgekehrt zu sagen, dass er es nur den 'principes' beilegt, mitten im Zusammenhang der öffentlichen Verhältnisse beschreibt, mit keiner Silbe erwähnt, dass jeder ein solches halten konnte.

[2] Die entgegengesetzte Ansicht ist von Löbell, S. 506 ff., und Wilda, bei Richter S. 326, vertheidigt, später gegen die Ausführung der VG. wieder aufgenommen von K. Maurer, Adel S. 9 ff., Landau S. 245, Wietersheim I, S. 378 ff., Köpke S. 17 ff., Dahn I, S. 76, Brandes, Adel S. 34 ff., Gierke I, S. 95; Arnold, Urzeit S. 336. 357; Baumstark a. a. O. — Beistimmend haben sich ausgesprochen Roth, Beneficialwesen S. 8 ff.; Walter; Hildebrand; Daniels I, S. 335; Leo, Vorlesungen I, S. 163 ff.; Watterich S. 44; Gemeiner, Centenen S. 76 ff,; Thudichum, Staat S. 14; Brockhaus,

es nicht schwer sein, das Wesen des Gefolges und der Einrichtungen welche mit demselben in Verbindung stehen richtig zu bestimmen; es wird sich ergeben, dass alle Verhältnisse in bestem Zusammenhang sind, dass überhaupt die Verfassung der Deutschen Staaten nicht jener Ordnung und Sicherheit ermangelte, deren es bedarf um Recht und Frieden zu handhaben und die Freiheit zu schützen, während zugleich dem kriegerischen Sinn und einem Trieb nach freier Bewegung Gelegenheit gegeben war sich vollauf zu entfalten.

Tacitus handelt zuerst von der Volksversammlung und erwähnt der Theilnahme der Fürsten an derselben, dann fügt er hinzu, dass sie, welche das Recht handhaben, eben hier erwählt werden, berichtet weiter, dass die Wehrhaftmachung der Jünglinge hier erfolgt, indem einer der Verwandten oder Fürsten sie mit den Waffen bekleidet[1]. Daran schliessen sich die schon angeführten Worte[2], dass hoher Adel oder grosse Verdienste der Väter auch noch ganz jungen Männern eine Auszeichnung durch den Fürsten oder wie andere wollen die Würde eines Fürsten verschaffen. 'Und keine Schande', heisst es weiter[3], 'ist es zu den Gefährten (Gefolgsgenossen,

De comitatu Germanico (Lipsiae 1863) S. 5 ff.; Erhardt S. 27 N. Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 93, betrachtet das Gefolge als thatsächlich mit der Fürstenwürde verbunden. Sickel S. 112 N. scheint mir in Widerspruch mit S. 103 zu sein.

[1] Germ. c. 11. 12. 13. [2] S. 241 N. 2.

[3] Germ. c. 13: nec rubor inter comites aspici; gradus quin etiam ipse comitatus habet, judicio ejus quem sectantur; magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus, et principum, cui plurimi et acerrimi comites. Der Ausdruck 'principem suum' kann unmöglich, wie Köpke S. 18 will, andeuten, dass jetzt von einem andern princeps als unmittelbar vorher die Rede sein solle.

comites), zu gehören'. Und nun spricht Tacitus von dem Gefolge, dem Verhältnis der Gefährten zu dem Fürsten, wie im Folgenden stets der Führer desselben genannt wird. Nachdem weitläuftig alles erörtert ist was hierauf Bezug hat, wird fortgefahren[1]: 'Es ist den Staaten Sitte, dass freiwillig und Mann für Mann den Fürsten Gaben dargebracht werden an Korn und Vieh, was als Ehrengabe genommen auch den Bedürfnissen dient. Insonderheit aber freuen dieselben sich der Geschenke benachbarter Völkerschaften'.

Es ist durchaus unmöglich, unter dem Fürsten (princeps), von dem so gesprochen wird, hier einen durch Wahl berufenen Vorsteher des Volks, dort den mächtigen Häuptling einer ihn umgebenden Schaar junger Männer zu verstehen, dasselbe Wort in unmittelbarem Fortgang und Zusammenhang der Darstellung bald in dem einen Sinn bald in dem andern zu fassen[2]. Ebensowe-

[1] Germ. c. 15: Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit. Gaudent praecipue finitimarum gentium donis, quae non modo a singulis, sed publice mittuntur. Vgl. c. 13: expetuntur enim legationibus et muneribus ornantur et ipsa plerumque fama bella profligant, eine Stelle die gewiss nicht darthun kann, wie Dahn I, S. 76 meint, dass von verschiedenen Fürsten die Rede ist; Göhrum, Ebenbürtigkeit I, S. 11 N., und Bethmann-Hollweg, Germ. S. 62, schliessen sogar gerade das Gegentheil; in den vorhergehenden Worten (s. oben S. 248 N. 2) passt auch das 'nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates' nur auf die principes als Vorsteher des Volks.

[2] Wilda, bei Richter S. 325, will dies vertheidigen. Was über die Taciteische Darstellung gesagt wird ist wohl im ganzen richtig: allerdings liebt es Tacitus seine Uebergänge wie ganz gelegentlich zu machen, künstlich zu verdecken; aber dass er deshalb denselben Ausdruck von zwei ganz verschiedenen Verhältnissen gebraucht, gerade den Uebergang von einem zum andern gemacht haben sollte, weil er dasselbe Wort für beide passend fand (oder soll schon bei den Deutschen Ein Wort beide Verhältnisse bezeichnet haben? das ist nun gar nicht denkbar, wenn sie nicht

nig ist, wie schon bemerkt, überall an einen Stand, dessen Mitglieder abwechselnd in der einen oder anderen Eigenschaft, bald als Richter bald als Gefolgsführer, hervortreten, zu denken, oder das Gefolge für das Vorangehende, für die Bedingung auch der obrigkeitlichen Würde zu halten[1]. Im Gegentheil, so deutlich wie möglich liegt zu tage, dass Tacitus die Vorsteher oder Fürsten des Volks als diejenigen bezeichnet welche auch ein solches Gefolge hatten: nur sie können gemeint sein, wenn es heisst, dass den Fürsten von den Angehörigen ihrer Staaten Gaben dargebracht wurden[2].

Und das ist nun das Wesen der Sache. Nicht Adel gab das Recht zum Gefolge, nicht Adel und Gefolge das Recht zur Führung des Volks oder zu richterlichen Aemtern, ebensowenig hing es von Willkür oder zufälligen Eigenschaften ab, ob einer sich mit einem Gefolge umgab, sondern es war dies ein Recht des Fürsten, eine Folge der Stellung die derselbe einnahm, ein Ausfluss der ihm übertragenen Gewalt[3].

wirklich mit einander zusammenhingen), ist doch unmöglich anzunehmen, und heisst den Tacitus herabsetzen, nicht sein Verdienst ins rechte Licht stellen. Dasselbe ist gegen Köpke, Wietersheim, Dahn u. a. einzuwenden.

[1] Dies hat nach Savigny besonders Watterich S. 35 ff. vertheidigt.

[2] Im wesentlichen ebenso wie hier hat schon Sachsse, Grundlagen S. 442, die Sache gefasst; vgl. Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer S. 103. — Am ersten liesse sich noch die Ansicht vertheidigen, dass Tacitus mit dem Worte 'principes' nicht gerade nur die gewählten Obrigkeiten, aber auch nicht Adliche, sondern allgemein Vornehme, Häuptlinge, gemeint, die als Obrigkeiten und Gefolgsführer fungierten. Aber auch dann würde sich nichts für eine Trennung beider Eigenschaften ergeben, wie Köpke, Wietersheim, Baumstark, Sickel u. a. annehmen.

[3] Ich finde diese Ansicht, freilich ohne weitere Ausführung, bei den älteren Historikern, z. B. Cluver, Germ. ant. (ed. 2) S. 314; Mascov, G. d. T. I (1726), S. 47; Einleitung (2. Aufl.) S. 11; Bünau D. K. u. R. H. I (1728), S. 58; Häberlin, Entwurf einer

So ist alles im besten Zusammenhang: das Gefolge steht nicht ausserhalb der staatlichen Ordnung, dieser gewissermassen feindlich gegenüber, ist aber auch nicht die Grundlage für alles andere; sondern die Verfassung ruht auf der freien Gemeinde, und die Selbständigkeit dieser ward nicht gefährdet, wenn die Vorsteher, die sie sich wählte, auf solche Weise ausgezeichnet, mit einem Recht ausgestattet wurden das ihnen 'im Frieden Ehre, im Kriege Schutz gewährte'.

Und dem was sich dergestalt aus einer unbefangenen Erklärung des Tacitus ergiebt entspricht alles was die Geschichte zeigt. In späterer Zeit, und ohne Zweifel auch früher schon wo es Königthum gab, ist die Gefolgschaft ein Recht der Könige: so bei den Franken [1], den Angelsachsen [2], im Skandinavischen Norden [3]; bei den Langobarden wenigstens nur des Königs und der Herzoge, die als die Nachfolger der alten Fürsten an der Spitze der einzelnen Abtheilungen des Stammes erscheinen [4]. Nirgends aber wird sie mit dem Adel irgendwie in Verbindung gebracht [5]. Von sogenannten Privatgefolg-

Reichshistorie (1763) S. 33; D. G. I, S. 11. — Seit Möser, Schmidt (I, S. 40), Majer wird dann der Adel an die Seite oder die Stelle der Fürsten gesetzt.

[1] S. Band II.

[2] Kemble I, S. 162 ff., der ganz unabhängig zu diesem Resultat gekommen ist. Dagegen wirft K. Maurer, Ueberschau II, S. 396 ff., hier wie überall das Gefolge und die Hausdienerschaft viel zu sehr zusammen. Stubbs I, S. 24 sagt mit Recht, jedenfalls sei nur der princeps der gewesen, 'who could give a public status and character to his comites'.

[3] Munch S. 168 ff.

[4] Pabst, Forschungen z. D. G. II, S. 502 ff.

[5] Eine Stelle der Lex Saxonum, wo von dem liber homo sub tutela nobilis cujuslibet die Rede ist (vgl. oben S. 199 N. 2), darf man nicht mit Beseler, Erbverträge I, S. 63, auf Dienstgefolge beziehen; vgl. Band III.

schaften ist weder hier noch in älterer Zeit die Rede[1]. Finden sich abhängige Leute, Hausdiener oder andere, einzeln vielleicht auch schon bewaffnet, so trägt das einen andern Charakter an sich: zum Wesen des Gefolges gehört, dass Freie und Adliche, in älterer Zeit vielleicht nur solche, erst unter der Königsherrschaft wohl auch niedriger Gestellte, in das Gefolge traten, und so ihrem Herrn nicht blos Schutz oder kriegerischen Beistand, sondern auch Ehre und Ansehn gewährten, während sie auch ihrer seits wieder durch die Verbindung mit dem Fürsten solcher theilhaftig wurden: für Freie und Adliche konnte das eben nur bei dem Fürsten, nicht beliebig bei jedem anderen der Fall sein: nimmermehr hätte es sich auch nur mit der Freiheit vertragen, in ein Verhältnis zu treten das etwas von einem Dienst an sich hatte, wenn nicht der Herr eine Stellung an der Spitze des Volks einnahm, die auch diesem Dienst bei ihm einen gewissermassen öffentlichen Charakter und eben dadurch Bedeutung und Ehre gab.

Dabei ist aber noch eines Umstands zu gedenken.

[1] Vgl. Roth, Beneficialwesen S. 17 ff. Was Wietersheim I, S. 378 dagegen anführt, beweist nichts, bezieht sich entweder auf freiere Vereinigungen, wie sie Caesar VI, 23 schildert (aber auch mit Beziehung auf principes), und von denen später die Rede sein soll, oder auf Stellen, in denen clientes vorkommen. Auch diese werden übrigens nur bei Fürsten erwähnt; Tacitus Ann. I, 57: Segestes magna cum propinquorum et clientium manu; II, 45: Inguiomerus cum manu clientium; XII, 30: Vannius floh, secuti sunt mox clientes et acceptis agris in Pannonia locati sunt. Wenigstens in der letzten Stelle scheint an eine grössere Schaar Begleiter gedacht zu werden; und das Wort bedeutet vielleicht nur unbestimmt 'Anhänger', oder auch solche die in grösserer Abhängigkeit standen. Vgl. Roth S. 27 und unten. An Gefolgsgenossen dagegen denken auch Stenzel, Kriegsverfassung S. 15; Wittmann S. 89.

Tacitus spricht zweimal von Gefährten oder Begleitern (comites) der Fürsten. Einmal wo von der Thätigkeit dieser als Richter die Rede ist und ihnen hundert Begleiter beigelegt werden[1], und sodann wo er das Gefolge als eine freie Verbindung zwischen den Fürsten und solchen die ihnen sich anschliessen schildert. Sind die Fürsten an beiden Stellen dieselben, so, kann man sagen, müssen es auch die Gefährten sein; oder umgekehrt, hat Tacitus das eine Wort (comites) in verschiedenem Sinn genommen, so kann es auch bei dem andern der Fall sein[2]. Am wenigsten aber der letzten Annahme lässt sich beipflichten: der ganze Zusammenhang der Darstellung macht, wie bemerkt, eine solche Auffassung unmöglich: noch unmittelbar vorher ist von dem Fürsten als Vorsteher des Volks die Rede, und gleich nachher, ohne jede weitere Erläuterung, wird wieder offenbar von diesem gesprochen. Wesentlich anders ist es doch mit den Gefährten: das eine Mal erscheinen sie in bestimmter Zahl, wie es Tacitus ansieht, um dem Richter Rath, seiner Entscheidung Ansehn zu geben[3]; an der andern Stelle ist von einem freiwilligen Anschluss die Rede, nicht einer bestimmten Anzahl, sondern wechselnd bald mehr bald weniger: dort gehören sie zu dem Gericht, sind ohne Zweifel nichts als die unter dem Fürsten versammelte Gemeinde der Hunderte; hier erscheinen sie vorzugsweise im Kriege thätig, allerdings auch im Frie-

[1] S. die Stelle vorher S. 239 N. 2.

[2] So Wilda, bei Richter S. 326; Dahn I, S. 76.

[3] Dass 'auctoritas' die Entscheidung selbst sei, wie Thudichum S. 31. 144, und Sohm S. 6 wollen, bestreitet Baumstark, Staatsalt. S. 533; Erläut. S. 501. Ueber die Sache s. unten Abschnitt 9.

den dem Fürsten anhängig, aber mehr als Ehrenbegleitung, auch noch enger persönlich verbunden, als es dort angenommen werden kann. So scheint es ganz unmöglich, in beiden Stellen an dieselbe Institution zu denken[1], unberechtigt auch, von einem Gefolge doppelter Art zu sprechen[2]. Höchstens könnte man glauben, dass Tacitus in seiner Vorstellung, in der unrichtigen Auffassung die er von der Gerichtsversammlung gehabt, beides zusammengebracht und so doch nicht blos zufällig dasselbe Wort gebraucht habe[3]. Aber auch zu dieser Annahme ist man wenigstens nicht genöthigt: in der Art und Weise wie er von beidem spricht ist die Verschiedenheit wohl hinreichend angedeutet[4] und einem Misverständnis genügend vorgebeugt.

Unter allen Umständen ist an zweierlei Fürsten in dem Sinn wie diejenigen wollen welche die Vorsteher des Volks und die Führer des Gefolges trennen, auch wenn die Gefährten verschieden sind, nicht zu denken.

[1] So Gemeiner S. 88. Vgl. hierüber und die im Folgenden genannten Ansichten Forschungen II, S. 397. Sehr entschieden hat sich gegen eine ähnliche Auffassung schon früher ausgesprochen Gebauer, Vestigia juris in Taciti Germania obvia S. 101 ff.; neuerdings Bethmann-Hollweg, Germ. S. 46; Brockhaus S. 16 ff.; auch Thudichum S. 31; Baumstark, Staatsalt. S. 648.

[2] Gaupp, Gesetz der Thüringer S. 105; Ansiedlungen S. 145; Zöpfl RG. § 8. 32; Landau S. 244. 310.

[3] Vgl. Forschungen II, S. 398, wo ich mich dieser Annahme zuneigte, für die besonders die Art und Weise spricht, wie c. 13 die comites zuerst wieder eingeführt werden. Vgl. Savigny, G. d. R. R. I, S. 266 N.: 'Es ist indessen sehr möglich, dass in den Nachrichten die Tacitus benutzt hat durchaus verschiedene Einrichtungen (Schöffen und Gefolge) verwirrt worden sind'.

[4] Germ. c. 12: die Zahl und die Bezeichnung 'ex plebe'. Dagegen c. 13: cui plurimi et acerrimi comites; magno semper electorum juvenum globo circumdari; si numero ac virtute comitatus emineat. Dieser Ausdruck wird nur hier gebraucht.

Die Stelle in welcher von den hundert Begleitern die Rede ist lässt den Fürsten zunächst als Vorsteher der Hunderte erscheinen. Und darüber kann kein Zweifel sein, dass dieser oder der ihr entsprechenden Abtheilung der Völkerschaft ein solcher Fürst vorgesetzt war.

Daneben werden hier die Dörfer genannt, und auch diese entbehrten des Vorstehers nicht[1]; aber Gerichtsbarkeit hatte derselbe nicht; von hundert Beisitzern kann bei ihm auf keinen Fall die Rede sein[2]; und die Angabe des Tacitus, wenn man sie wörtlich nehmen will, wird daher nur so erklärt werden können, dass die Fürsten abwechselnd in den einzelnen Dörfern, aber für den ganzen Umfang der Hunderte, das Gericht hielten.

Zur Vergleichung bietet sich die Nachricht des Caesar dar[3]: die Fürsten der Landschaften und Gaue hätten unter den Ihren Recht gesprochen und Streitigkeiten entschieden. Nicht wenige haben die Worte unmittelbar mit denen des Tacitus verbinden und nach ihnen erklären, bei dem einen Ausdruck welchen Caesar gebraucht (regiones) auch Dörfer verstehen wollen[4]. Doch thut diese Erklärung dem Worte Gewalt an[5]: Caesar denkt

[1] Vgl. oben S. 136.

[2] Vgl. Erhardt S. 33, der mit Recht darauf aufmerksam macht (vgl. S. 80), wie gern Tacitus, und auch Caesar, zwei verwandte Ausdrücke verbindet.

[3] Caesar VI, 23: Cum bellum civitas aut inlatum defendit aut infert, magistratus qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. In pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicant controversiasque minuunt.

[4] Sybel S. 50; Bethmann-Hollweg, Germ. S. 28; Thudichum S. 37. Dabei denkt jener an den Bezirk eines Geschlechts, die beiden letzteren an Dorfmarken.

[5] Einmal deutet schon die Stellung der regiones vor pagi auf die grössere Abtheilung, dann auch der sonstige Gebrauch des

offenbar an grössere und kleinere Verbände, vielleicht weil er sich den Umfang der Staaten bedeutender vorstellt, als derselbe in manchen Fällen war, oder in den Abtheilungen, die auf der alten Gliederung nach Hunderten beruhten, solche Verschiedenheiten fand, dass er sie nicht mit Einem Wort angemessen zu bezeichnen wusste.

Auch andere Nachrichten alter Schriftsteller erwähnen die Vorsteher, Fürsten oder Richter, bei den einzelnen Abtheilungen Deutscher Völkerschaften, der Bastarnen, Quaden [1].

Ganz dieselben Verhältnisse aber welche Tacitus schildert finden sich später bei den Sachsen: Fürsten an der Spitze der einzelnen Gaue (Goe) oder Hunderten. Beda nennt sie Satrapen: eine grössere Anzahl derselben, sagt er, ist dem Volke vorgesetzt [2].

Aus ihrer Mitte, fährt er fort, ward für den Fall eines Kriegs der Heerführer erloost. Und ähnlich be-

Wortes. Vgl. Livius XL, 58 von den Bastarnen: regionum principes donis coluerat. S. auch Baumstark, Staatsalt. S. 330.

[1] Von den Bastarnen s. die Note vorher; daneben erscheint ein Herzog c. 57, der XLIV, 26 regulus heisst; vgl. Dahn I, S. 98. Von den Quaden Ammian XVII, 12, 21: judices variis populis praesidentes, hier aber neben Königen und Optimaten.

[2] S. die Stelle der Vita Lebuini oben S. 243 N. 2; Beda Hist. eccl. V, 10: Non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suae genti praepositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcumque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes sequuntur, huic obtemperant; peracto autem bello, rursum aequalis potentiae fiunt satrapae. Eine verkehrtere Erklärung als die Schaumanns S. 68 N. 30 lässt sich doch nicht denken: satrapa sei 'jeder Freie in dem Kreise seiner Unfreien, welche gewiss zahlreich genug waren, um zu jener Benennung zu berechtigen'. Dagegen sind diese Verhältnisse vollkommen richtig aufgefasst von Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen S. 21.

richtet schon Caesar, dass, wenn ein Staat Krieg führe, Obrigkeiten gewählt würden mit einem höheren Recht, über Leben und Tod, wie er sagt. Und er setzt hinzu: im Frieden sei keine gemeinschaftliche Obrigkeit gewesen; wobei es aber nicht deutlich ist, welchen Umfang politischer Vereinigung er dabei im Auge gehabt[1].

So allgemein und deutlich spricht Tacitus sich nirgends aus. Und es ist bestritten, ob es zu seiner Zeit einen Fürsten nicht blos für die einzelne Hunderte, auch für die ganze Völkerschaft gegeben[2].

Aber erhebliche Gründe unterstützen diese Annahme.

Ueberall finden wir später bei den Germanischen Stämmen über den Vorstehern der Hunderten oder anderer kleinerer Abtheilungen solche welche grösseren Gebieten vorgesetzt waren, zum Theil eben denen welche den alten selbständigen Völkerschaften entsprechen: die Grafen bei den Franken, Herzöge bei den Langobarden, Ealdorman bei den Angelsachsen, Jarle, oder wie sie

[1] Möglich, dass er an Verbindungen dachte wie im Heer des Ariovist oder der angeblich 100 Gaue der Sueven. Die Vorsteher kleinerer selbständiger Völkerschaften können auch unter den principes regionum atque pagorum (S. 257 N. 3) mit gemeint sein. Wie sich zu ihnen die 'magistratus ac principes', welche Land vertheilen (oben S. 99 N. 1), verhalten, bleibt undeutlich.

[2] S. dagegen Weiske S. 64; Roth S. 3; Bethmann-Hollweg, Germ. S. 50; CPr. S. 94; Maurer, Ueberschau II, S. 433; Thudichum, Staat S. 1 ff. 22. 38. 53; Sohm S. 4; Erhardt S. 29. 65 ff. — Barth, Urgesch. IV, S. 251. 247, und Dahn S. 9 nehmen es mehr als Ausnahme an. Für einen princeps civitatis erklärt sich namentlich Köpke S. 15. 23; auch Wittmann S. 60, der die gewählten principes als Gaugrafen von den Volksfürsten unterscheiden will; dann Baumstark, Staatsalt. S. 325 ff.; Arnold, Urzeit S. 329; Sickel S. 118, der ihn glaubt als 'Präsident der Republik' bezeichnen zu sollen (und doch ist, wenn man genau sein will, gerade von seiner Wahl nirgends die Rede). Vgl. Allg. Monatsschrift a. a. O. S. 271; Forschungen II, S. 399.

sonst heissen, im Skandinavischen Norden haben diese Stellung[1]. Nur die ersteren tragen den Charakter ursprünglich königlicher Beamten an sich, die hier nicht wie in England dem Ealdorman an die Seite gestellt oder wie bei den Langobarden als Gastalden zunächst kleineren Abtheilungen vorgesetzt sind, sondern den Gauen, welche wenigstens theilweise eben als die alten Landschaften erscheinen: die anderen haben alle etwas von dem Wesen der früher unabhängigen Fürsten an sich, indem diese sich nur später einem grösseren Reich und dem Königthum eingefügt und untergeordnet haben. Die gleichmässige Ausbildung dieser Verhältnisse würde sich schwer erklären, wenn nicht eine alte gemeinschaftliche Grundlage vorhanden gewesen[2].

Ueberall bedurfte auch eine Versammlung, die als Gericht oder zur Berathung wichtiger Angelegenheiten thätig war, eines Vorstehers und Leiters: wo ein solcher nicht vorhanden, trat in Skandinavien der sogenannte Lagmann (Lögmaðr, oder wie er auf Island hiess Lögsögomaðr)[3] auch dafür ein. Davon ist bei den alten Deutschen nicht die Rede[4]. Um so weniger aber

[1] Vgl. im allgemeinen Savigny, G. d. R. R. I, S. 265 ff., der dies schon dargethan hat. Ueber die nordischen Verhältnisse s. Munch S. 166; K. Maurer, Island S. 10.

[2] Dies ist gegen Weiske einzuwenden, S. 64 ff., der alles auf die Königsherrschaft zurückführen will.

[3] Dahlmann II, S. 327. 192; Maurer, Island S. 152. Vgl. unten.

[4] Der Friesische Asega, den man wohl dem Lagmann vergleicht, hat niemals die Leitung der Versammlung; s. Richthofen, Wörterbuch S. 609 ff.; und es scheint mir deshalb zweifelhaft, ob er hier mit Recht dem princeps bei Tacitus an die Seite gestellt wird. Doch könnte es anders gewesen sein, ehe Graf und Schultheiss (skelta) eingeführt wurden; vgl. Richthofen S. 1025.

konnte die Völkerschaft eines leitenden Oberhauptes entbehren.

Dass die staatliche Gemeinschaft dieser eine so lose war, dass sie nur ausnahmsweise, nicht für den regelmässigen Gang der öffentlichen Geschäfte, in Betracht gekommen[1], widerspricht den Angaben des Tacitus. Eine nicht geringe Bedeutung legt er der allgemeinen Versammlung bei. Auch schwere Verbrechen, eben solche welche einen öffentlichen Charakter an sich trugen, kamen hier zur Aburtheilung.

Ausserdem wird einer besonderen Berathung der Fürsten, d. h. der Vorsteher der Hunderten, erwähnt; und man hat wohl darin einen Ersatz für die fehlende Leitung eines gemeinschaftlichen Fürsten sehen wollen. Die Verfassung Ditmarschens zeigt später Verhältnisse die zur Vergleichung herbeigezogen werden können[2]: kein Einzelner an der Spitze des Staats, sondern ein grösseres Collegium von 48 Männern; diese mit den Vorstehern und Beamten der einzelnen Kirchspiele vereinigt auf der allgemeinen Versammlung in einer besonderen Stellung, als sogenannte Landesvollmacht, thätig. Die Vereinigung der Hundertenfürsten könnte dem entsprochen, vielleicht einer aus ihrer Mitte die Leitung der Versammlung übernommen haben. Aber auch das ist nur Vermuthung: für das Letzte fehlt es an aller Bestätigung.

Tacitus aber spricht an einzelnen Stellen von einem Fürsten des Staats, der Völkerschaft, in solcher Weise

[1] Dahn I, S. 6, der für pagi Bezirke sagt, aber doch manches ungleichartige zusammenbringt.

[2] Michelsen, Das alte Ditmarschen S. 21.

dass nur das Haupt derselben verstanden werden kann[1]: er stellt ihn dem König zur Seite, der bei anderen Stämmen als Herrscher eben einer ganzen Völkerschaft erscheint.

Dabei bleibt es möglich, dass ein solches Verhältnis zu den Zeiten des Caesar noch nicht oder nicht allgemein herrschend war, die einzelnen Abtheilungen regelmässig noch selbständiger neben einander standen, dass dasselbe auch später nicht überall zur Ausbildung gekommen, hier wie in so mancher Beziehung Verschiedenheiten bei den einzelnen Stämmen und Wechsel im Lauf der Zeiten statthatten. Bei den Friesen stehen Aldgisl und Ratbod an der Spitze des ganzen Stammes, nicht blos als Heerführer für einen einzelnen Krieg: später dagegen hat es nicht einmal einzelne Vorsteher der kleineren Abtheilungen gegeben[2]. Dagegen werden solche bei den Sachsen erwähnt, aber, wie keine Verbände grösserer Völkerschaften[3], auch keine Fürsten für andere Gebiete als die den Hunderten entsprechen.

[1] Germ. c. 10: quos (equos) pressos sacro curru sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur (Roths Erklärung S. 5, dass dazu einer der principes ausgewählt, ist nicht berechtigt; man darf auch nicht übersetzen: ein Fürst des Staats); vgl. c. 11: mox rex vel princeps, eine Stelle, über die später zu sprechen, und c. 15: Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, wo die principes offenbar als Häupter der civitas gedacht sind. Dagegen können Ann. II, 7: Arpus princeps Chattorum, II, 88 Adgandestrius (oder Gandestrius, wie Grimm emendieren wollte, Z. f. Hess. Gesch. II, S. 155) princeps Chattorum, XI, 16 Actumerus princeps Chattorum wohl Fürsten eines Theils der Chatten sein. Aehnlich ist es, wenn Vellejus II, 118 den Segimer, Vater des Armin, princeps gentis ejus nennt.

[2] Vgl. die freilich unbefriedigenden Nachrichten bei Eichhorn §. 285 b; und für Nordfriesland die Darstellung Michelsens, Falcks Staatsb. Mag. VIII, S. 609.

[3] Vgl. oben S. 228.

Und ähnlich scheint die Verfassung bei den Cheruskern gewesen zu sein: Armin anfangs nicht allein an der Spitze des Volks, sondern neben Segest und anderen, die als Fürsten genannt werden, dann aber durch die Führung des Kriegs zu einer Stellung gelangt, die ihn eine Reihe von Jahren hindurch als das Haupt der Cherusker erscheinen liess, die sich aber auch einer königlichen annäherte, und die nachher unter diesem Namen dem Neffen Italicus übertragen worden ist[1].

Nicht auf eine vollständige Aufzählung aller Verhältnisse die sich finden konnten ist Tacitus ausgegangen. Die Mannigfaltigkeit welche bestand, manche auch wichtige Verschiedenheit wird nur mehr gelegentlich angedeutet. So ist auch nur vereinzelt von dem Fürsten des Staats die Rede. Aber er fehlt nicht in dem Bilde das der Autor giebt, so wenig wie der Herzog, der auch nur wie beiläufig Erwähnung findet. Ueberall vermeidet die Darstellung weitgreifende Angaben, wie sie Caesar hat, und schon dadurch entspricht sie mehr der Beschaffenheit der Dinge wie sie waren.

Am wenigsten aber kann es Anstoss erregen, dass dasselbe Wort für beide, den Vorsteher der Völkerschaft und den der Hunderte, verwandt wird[2]. Art und We-

[1] Vgl. besonders Dahn I, S. 120, dem man nur durchaus nicht beistimmen kann, wenn er den Armin für einen, wie er sagt, Bezirkskönig hält. Ueber den Uebergang in Königthum s. später. Das 'annos duodecim potentiae explevit' Ann. II, 88, lässt sich nicht auf ein blosses Heerführerthum beziehen, da der Krieg nicht ununterbrochen fortdauerte, ebensowenig was von Inguiomer gesagt wird, er sei zu Marobod gegangen, quia fratris filio juveni patruus senex parere dedignabatur, Ann. II, 45.

[2] Ganz etwas anderes ist es, wenn Wittmann S. 63 ff. bald erbliche Volksfürsten, bald gewählte von ihm sogenannte Gaufür-

sen ihrer Stellung waren jedenfalls durchaus gleichartig, nur der Umfang der Gewalt verschieden.

Bei den Deutschen galten wahrscheinlich verschiedene Namen[1], die Tacitus nicht wiedergeben konnte, vielleicht gar nicht kannte. Als 'Richter', heisst es später, liess sich der Fürst der Gothen Athanarich benennen[2],

sten unter den principes verstehen will. — Keineswegs darf aber aus dem hier angenommenen Gebrauch des Wortes auf eine weitere Verschiedenheit der Bedeutung von princeps geschlossen werden. Weil das Wort zugleich den Vorsteher der grösseren und kleineren staatlichen Verbindung bezeichnet, kann es nicht auch von dem Führer einer Privatgefolgschaft gelten.

[1] Munch S. 171 meint, in dem nordischen 'drottin', wie nach Snorri die nordischen Könige früher genannt wurden, das dem princeps des Tacitus entsprechende Wort zu erkennen; es findet sich als 'dribten' bei den Angelsachsen, in der Bedeutung Herr; Schmid S. 559; aber eine allgemeine Verbreitung namentlich in jenem Sinne lässt sich nicht darthun. Vgl. K. Maurer, Island S. 11 N., der es der Bedeutung nach dem Gothischen þiudans vergleicht, das für den König gilt, von drott, Familie, Volk.

[2] Themistius Orat. de pace, ed. Amberg 1605, S. 100: *οὕτω γοῦν τὴν μὲν τοῦ βασιλέως ἐπωνυμίαν ἀπαξιοῖ, τὴν τοῦ δικαστὸν δὲ ἀγαπᾷ.* So nennen ihn Ammian, Ambrosius, Auxentius; s. die Schrift über das Leben des Ulfila S. 38. Ulfila hat 'stava' für *κριτής*; Gabelentz und Loebe II, S. 169; Dahn VI, S. 32; aber kaum in diesem höheren Sinn; wie Grimm RA. S. 754 meint, mehr Urtheiler als Richter; 'faþs' aber, das dieser als Gothische Bezeichnung für judex vermuthet, scheint mehr nur Vorsteher zu sein; ausser dem hundafaþs und þusundifaþs (oben S. 218. 231 N. 3) findet sich auch ein synagogafaþs. Ulfila sagt fauramaþleis, Vorsprecher oder Vorsteher, für griechisch *ἄρχων*, und *-άρχης* in Zusammensetzungen; so namentlich f. þiudos für *ἐθνάρχης;* fauramaþli für *ἡγεμονία*; a. a. O. S. 114: es wäre interessant zu wissen, ob es eine im öffentlichen Leben der Gothen wurzelnde Bezeichnung war. Sonst steht 'reiks', 'reikista', für *ἄρχων*, 'reiki' für *ἀρχή*, a. a. O. S. 149. Zweifelhafter ist, ob 'ragineis' hier in Betracht kommt, das für *βουλευτής*, *σύμβουλος* gebraucht wird; aber 'fidurragineis' steht für *τετραρχία;* a. a. O. S. 147. 'Kindins' braucht Ulfila für *ἡγεμών*, a. a. O. S. 100; es ist nach Grimm RA. S. 229 das Wort (hendinos) mit dem nach Ammian XXVIII, 5, 14 bei den Burgundern der König benannt wird; vgl. Scherer, Z. f. D. A. XXII, Anz. S. 98, gegen Wackernagel, bei Binding S. 340, der an ein 'hundino' gedacht hat. Müllenhoff, wie er mir brieflich mitgetheilt, hält es für gleichbedeutend mit *φυλάρχος* von dem im Altnord. erhaltenen kind = gens, und meint, auch Athanarich sei so benannt worden. Vgl. Köpke S. 197; Dahn VI, S. 32.

und auf gerichtliche Thätigkeit bezieht sich wahrscheinlich der Name thunginus bei den Franken[1]. Andere Ausdrücke bezeichnen eben den Vorsteher der Hunderte[2]. Ein Wort das den Begriff des Aeltesten enthält ist nur bei den Angelsachsen in Gebrauch gewesen (Ealdorman), nicht, soviel erhellt, bei den Sachsen in der Heimat, oder gar allgemein bei allen Deutschen[3]. Der Name aber der sich später findet, Graf (garafio, gerefa, greva), war auch weder allen Stämmen gemein, noch kann er der älteren Zeit mit Sicherheit beigelegt werden[4]: er

[1] S. Müllenhoff in der Schrift Das alte Recht S. 294. Hier ist S. 135 näher ausgeführt, dass der thunginus nicht der Dorfvorsteher (von 'tun'), wie andere wollen (oben S. 136 N. 5), noch der decanus, wie Sachsse S. 308, Landau S. 302 und auch Grimm, bei Merkel Lex Salica S. VI, u. a. meinen, sondern derselbe ist wie der centenarius; vgl. Savigny, G. d. R. R. I, S. 273 N.; Pardessus, Lex Salica S. 579; Bethmann-Hollweg, Germ. S. 45 N. 2; Sohm, S. 71. Vgl. namentlich L. Sal. XLVI, 2: in mallo publico legitimo, hoc est in mallobergo ante theuda aut thunginum.

[2] S. oben S. 215 ff.

[3] Oben S. 60 N. 3. Im Beovulf bezeichnet 'aldor', wie später senior, den Gefolgsherrn; s. Scherer, Rec. S. 101. Am wenigsten darf man dies oder gar 'mundbora', das einmal gebraucht wird, mit Baumstark, Staatsalt. S. 661, als die 'ächtesten Bezeichnungen' für princeps erklären.

[4] Eine strenge Kritik der früheren Etymologien aus dem Deutschen hat Richthofen, Wörterbuch S. 786, gegeben. Der Name findet sich in unzweifelhaft alten Denkmälern nur bei den Franken und den ihrer Herrschaft unterworfenen Stämmen; doch ist es beachtungswerth, dass Paulus V, 36 es besonders hervorhebt, dass die Baiern so den comes nannten (cum comite Bajoariorum, quem illi gravionem dicunt), dass das Wort später nicht blos bei den Angelsachsen, sondern auch bei den Sachsen und Friesen von Verhältnissen gebraucht wird wo die Franken niemals Grafen kannten (gogreve, meregrave, deichgreve), dass es sogar in der nordischen Sprache sich findet. Richthofen meint, die Angelsachsen selbst bezeichneten es als ein fremdes Wort und beruft sich auf den ältern Text der Leges Edwardi 28 §. 1 (Schmid erste Ausg. S. 293): Greve quidem nomen est potestatis Latinorum lingua, vel expresse idem quod praefectura. Allein nur die falsche Interpunction hat ihn zu dem Irrthum verleitet; es ist zu lesen: Greve quidem nomen est potestatis, Latinorum lingua vel expresse idem quod

kam vielleicht erst mit der Königsherrschaft auf[1]. Auch das Langobardische Gastald wird wohl nicht als älter in Anspruch genommen werden dürfen[2]. Andere Namen

praefectura, wie der zweite Text jener Gesetze deutlich zeigt: Greve quoque nomen est potestatis; Latinorum lingua nihil expressius sonat quam praefectura; in dem berichtigten Text der neuen Ausgabe von Thorpe (Schmid 2. Ausg. S. 508) heisst es, c. 32: Greve autem nomen est potestatis: apud nos (und der Verfasser ist ein romanisch gebildeter Normanne) autem nichil melius videtur esse quam praefectura; der Grund wird dann angeführt: Est enim multiplex nomen; greve enim dicitur de scira, de wapentagiis, de hundredo, de burgis, de villis; weiter eine Angelsächsische Etymologie des Worts versucht und hinzugefügt: Frisones et Flandrenses comites suos meregrave vocant, quasi majores vel bonos pacificos. — Richthofens Ableitung aus dem Griechischen γραφεύς, die schon Hüllmann, Stände S. 98, hat, scheint mir keiner Widerlegung zu bedürfen, auch wenn sie Dahn VI, S. 35 N. wiederholt. Ebensowenig genügen die Deutungen H. Müllers, S. 200 ff., und Wackernagels, Z. f. D. Alt. VI, S. 151, aus Deutscher Wurzel als Schreiber. Andere haben an Keltischen Ursprung gedacht, und dem neigt auch Müllenhoff zu, Das alte Recht S. 283 ff. L. Meyer versucht, Z. f. vergl. Sprachw. V (1855), S. 155 ff., eine Ableitung von einem Gothischen 'grefan', anordnen, befehlen; und ebenso Weinhold, Die Gotische Sprache im Dienst des Christenthums S. 19. Aber die ältere Form ist doch ohne Zweifel 'garafio', Form. Bign. 8 (Rozière Nr. 469), zweimal in Handschriften der Lex Sal.; 'garaben' Altd. Gespräche ed. W. Grimm S. v, s. diesen S. 19, wo er sich für die Ansicht ausspricht, welche in ga, ge, nur die Vorsatzpartikel sieht und in râfo die Wurzel; und auf die Erklärung Gefährte, Diener, scheint auch die Glosse zu weisen: crafo vel kasind, comes, princeps militiae, Graff VI, S. 233; Germ. XI, S. 39. Merkwürdig, dass W. Müller, Vorlesungen über Sprachw. (D. Uebers.) II, S. 244 auf die alte Erklärung von grâwer = senator zurückgekommen ist. — J. Grimm, Vorr. zu Merkels Lex Sal. S. xi, hat leodosamio (Leutesammler) als anderen Fränkischen Namen des Grafen vermuthet aus Glosse zu L. Sal. LIV, 1; doch dürfte in dem 'leodosamitem' nur der letzte Theil auf den Grafen zu beziehen, 'leodo' in der Bedeutung von Wergeld zu nehmen sein; vgl. LIV, 3: 'leude sacce muther' für den 'sacebaro'. Ebenso jetzt Sohm S. 19.

[1] So Leo, M. A. I, S. 37.

[2] S. über den Namen und Begriff Pabst, Forschungen z. D. G. II, S. 442 ff. Der Name kommt einzeln später auch in Deutschland vor, doch wohl durch Italienischen Einfluss; s. Band VII, S. 319 N. 2. Zu erinnern ist aber an die Endung -gast in den Namen der angeblichen Verfasser der Lex Salica, der proceres ipsius gentis, qui tunc tempore ejusdem aderant rectores, wie es im

bezogen sich zunächst auf die Führung im Kriege, können aber bei dem engen Zusammenhang zwischen Heer und Volk auch eine allgemeinere Bedeutung gehabt haben[1].

Bei den Sachsen, sagt Beda[2], ward der Herzog durch das Loos aus der Zahl der Fürsten bestimmt: das Bedürfnis einer einheitlichen Leitung ward auch so anerkannt, aber die Entscheidung darüber wem sie zustehen solle den Göttern überlassen. Offenbar hat ein solches Verfahren grosse Bedenken gegen sich[3], und wie kriegstüchtig man sich auch die alten Deutschen überhaupt und insonderheit ihre Fürsten denken mag, es scheint kaum glaublich, dass hier keine Unterscheidung gemacht, nicht der besonderen Auszeichnung ein Vorrecht gegeben sein solle. Auch sagt Tacitus bestimmt genug, dass kriegerische Tüchtigkeit bei der Aufstellung des Heerführers den Ausschlag gegeben[4]; Caesar gedenkt ausdrücklich der Wahl[5]. Aber es hat

Prolog heisst und bei denen an die Vorsteher der Hunderten zu denken ist, nicht an Könige, wie Sickel S. 178 will; s. Das alte Recht S. 67 ff.

[1] So namentlich bei den Langobarden das Wort welches den Herzog bezeichnete; herizogo, heritogo, Althochdeutsch und Sächsisch, sind von mehr beschränktem Gebrauch; vgl. Graff V, S. 620. Ueber 'folctogan' im Beovulf s. nachher.

[2] S. vorher S. 258 N. 2.

[3] Sickel S. 117 vertheidigt die Nachricht, giebt sie dann aber so wieder: 'die Sächsischen Gauvorsteher waren es welche das Feldherrnamt vergaben', während es heisst: unter sich loosten.

[4] Germ. c. 7: Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Es kann nicht mehr für eine Erklärung dieser Worte gelten, wenn man annimmt, es sei auch bei den duces aufs Geschlecht, nur neben dem Adel zugleich auf persönliche Eigenschaften gesehen, wie Eichhorn §. 14b N. p, H. Müller S. 171, Watterich S. 32 u. a. meinen; vgl. Löbell S. 507. Watterich sagt auch, 'sumunt' bezeichne nicht wählen, sondern eher das Gegentheil; ebenso L. Meyer, Z. f. D. Phil. IV, S. 182, fügt aber hinzu: dass ein nehmen oft gar nichts anderes ist als wählen; und so jedenfalls hier.

[5] S. vorher S. 257 N. 3.

alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass diese sich an die Fürsten hielt, aus der Zahl der Fürsten einer zur Leitung des Krieges berufen ward[1]. Der Herzog war allezeit auch ein Fürst: was von diesem gilt, namentlich das Recht sich mit einem Gefolge zu umgeben, muss auch auf ihn Anwendung finden. Aber seine höhere Gewalt war von beschränkter Dauer, sollte es wenigstens sein: wie oft auch wohl gerade solche Heerführerschaft Anlass gegeben hat eine umfassendere Herrschaft und stärkere Gewalt zu begründen.

Man möchte fragen, ob es als ein Gegengewicht dagegen zu betrachten, dass öfter zwei Heerführer genannt werden, nicht blos wenn es Brüder sind oder die Sage sie zu Brüdern macht, auch in anderen Fällen, z. B. da die Alamannen unter den Königen die an ihrer Spitze stehen zweien bei einem grossen Krieg die Führung übertrugen, und mehrmals bei Gothischen Völkerschaften[2].

Als alte Sitte wird es bezeichnet[3], dass der gewählte Herzog auf den Schild gehoben und so als Füh-

[1] So Daniels I, S. 346, während es Dahn I, S. 22 in Abrede stellt.

[2] Ammian XVI, 12, 23: Ductabant autem populos omnes pugnaces et saevos Chnodomarius et Serapio, potestate excelsiores ante alios reges. Schon Uhland, Werke VIII, S. 158, hat hierauf aufmerksam gemacht. Ebenso werden zwei Heerführer der Astingen erwähnt, Cassius Dio LXXI, 12; der Ostgothen wiederholt Jordanis c. 16; Malchus S. 250 (ed. Bonn.); Ammian XXXI, 3, 3. Bei den Gothen auch Alatheus und Safrach, Jordanis c. 27. Prosper lässt a. 400 die Gothen Alarico et Radagaiso ducibus nach Italien ziehen, was ich freilich nicht mit Pallmann I, S. 231 ff. für ein Zeugnis von geschichtlicher Bedeutung halten kann. Ueber zwei Brüder als Fürsten oder Heerführer s. S. 270 N. 2.

[3] Tacitus Hist. IV, 15: Brinno (ein Canninefate) . . . impositus scuto more gentis et sustinentium humeris vibratus dux deligitur.

ren verkündigt und begrüsst ward. Später ist dies bei den Königen zur Anwendung gekommen, und hat sich längere Zeit bei verschiedenen Stämmen in Uebung gehalten, wenigstens dann wenn ein König erhoben ward dessen Geschlecht noch keinen Anspruch auf Herrschaft hatte[1]. Ob es auch bei den Fürsten üblich war, muss dahingestellt bleiben[2].

Aber gewählt wurden diese[3].

In der allgemeinen Versammlung der Völkerschaft ward die Wahl vorgenommen, wie es heisst, für die Hunderten. Man wird annehmen müssen, dass die Gesammt-

[1] Gregor II, 40 von Chlodovech bei den Ripuarischen Franken; Cassiodor X, 31 von Vitigis: Gothos inter procinctuales gladios more majorum scuto supposito regalem nobis contulisse dignitatem. Vgl. Grimm RA. S. 234; Löbell S. 224 N. Grimm bemerkt auch schon, dass es auf die Byzantinischen Kaiser übergegangen. Eine bildliche Darstellung hat mir mein früherer College Unger nachgewiesen aus einer Pariser Handschrift, Cod. Gr. Nr. 139, mitgetheilt von Montfaucon, Antiquités de France I, Tab. 1.

[2] Vereinzelt kommt die Erhebung auf einen Stein vor; Grimm RA. S. 236. Vgl. Pictet, Origines III, S. 93.

[3] Neben dem 'eliguntur' c. 12 ist auch c. 22: sed et de . . . adsciscendis principibus . . . in conviviis consultant, anzuführen. Denn Watterichs Auslegung, es sei von dem zu verstehen was c. 13 berichtet wird: expetuntur enim legationibus, ist ganz unhaltbar, nicht eben besser, wenn Daniels meint, I, S. 337, die Fürsten hätten in vertraulichen Zusammenkünften sich geeinigt, wen sie aus dem Geschlecht eines abgegangenen Fürsten in ihre Mitte aufnehmen wollten, und dies dann nachher die Versammlung bestätigt. Es mag sein, dass, 'adsciscere', wie Baumstark, Staatsalt. S. 498 ff. ausführt, nicht eigentlich 'wählen', sondern 'annehmen', 'sich verbinden' heisst: dann können die Worte, wie auch schon andere erklärt, Savigny, Adel S. 4 (Verm. Schr. IV, S. 9), von dem Eintritt ins Gefolge, der besonderen Verbindung mit dem Fürsten im Gefolge verstanden werden, sie lassen aber auch eine Beziehung auf die Annahme (so übersetzt Thudichum; 'Aufnahme' Horkel) von Fürsten überhaupt zu; vgl. Roth, Beneficialwesen S. 8. — Ganz in der Luft schwebt die Behauptung Sickels, S. 100: 'Ueber ein Jahrtausend politischen Lebens der Deutschen hat sich die Sitte behauptet, dass einzelne Männer im Namen des Volkes handelten, ohne von ihm ermächtigt zu sein'; daraus soll später eine Art Wahl oder wenigstens Anerkennung geworden sein.

heit den einzelnen Abtheilungen ihre Vorsteher bestellte [1]. Dabei ist sicher Rücksicht auf das genommen was Ansehn der Person oder Familie an die Hand gab. Nicht selten, scheint es, waren Mitglieder desselben Hauses verschiedenen Abtheilungen vorgesetzt [2]. Aber es bestand kein rechtlicher Vorzug einzelner bestimmter Geschlechter [3]: nicht der Adel als solcher gab das Recht [4], sondern wie beim Heerführer kriegerische Tüchtigkeit

[1] Anders Sybel S. 78: jede Hundertschaft habe ihren Richter für sich, nur auf dem allgemeinen Landtag, gewählt; nur bei Zwiespalt oder aus besonderen Gründen habe die Volksgemeinde ein Recht der Aufsicht oder Entscheidung geübt. Und ähnlich Thudichum S. 7. Aber ganz ohne Beweis.

[2] So steht Inguiomerus zu Armin, Tacitus Ann. I, 60. 68. II, 45; und so kann dieser den Armin II, 10 zum Flavius sagen lassen: ne . . . gentis suae desertor et proditor quam imperator esse mallet; imperator ohne Zweifel als Heerführer. Mit Unrecht aber halten mehrere den Segestes für seinen Oheim; s. Dahn I, S. 126 N. — Vielleicht darf man Julius Paulus und Claudius Civilis bei den Bataven anführen, Hist. IV, 13, obwohl sie nicht geradezu als principes genannt werden. Ausserdem die Brüder Nasua et Cimberius bei den Sueben nach Caesar I, 37; in der sagenhaften Ueberlieferung späterer Zeit aber Ybor und Ajo bei den Langobarden, Ambri und Assi bei den Vandalen (Paulus I, 7), Hengist und Horsa bei den Sachsen. Dafür aber, dass 'sie sich in die bisher vereinigten Aemter theilen', wie Sybel S. 69 sagt, weiss ich kein Beispiel. Oefter kommt es natürlich bei Königen vor.

[3] So gegen Eichhorn, Savigny, Sybel, Wittmann, Watterich, Daniels, Baumstark, Erhardt u. a., die es in verschiedener Weise annehmen. Vgl. oben S. 183. Für Norwegen behauptet es Sars S. 142.

[4] Das folgt so bestimmt aus dem c. 6: Reges ex nobilitate sumunt, dass mir jede weitere Verhandlung ausgeschlossen scheint. Auch wenn man c. 12 von einem Auswählen der Richter aus den principes verstehen will, so sind die principes doch eben keine Adliche, sondern höchstens angesehene vornehme Männer. Es geht deshalb selbst zu weit, wenn Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 30, und Arnold, Urzeit S. 334. 353, factisch nur dem Adel das Recht geben wollen. Wenn der letztere geltend macht, dass die Fürsten und Herzoge welche in der Geschichte erwähnt werden, mit den allerseltensten Ausnahmen, sämmtlich dem Adel angehören, und ebenso Erhardt S. 50 ff., so ist zu bemerken, dass die wenigen Nachrichten die wir haben sich auf Fürsten beziehen, die an der Spitze einer Völkerschaft eine bedeutende Rolle spielen, nicht auf die Menge der Hunnen die in den einzelnen Districten walteten.

entschied, so wird hier alles in Betracht gekommen sein was überhaupt Einfluss und Vertrauen verschaffen konnte.

Die Wahl, darüber scheint kein Zweifel möglich, erfolgte nicht auf bestimmte Zeit, auf einzelne Jahre[1], sondern solange die Kraft zur Führung ausreichte, behielt der Gewählte die übertragene Stellung[2]. Fast niemals haben die Deutschen Neigung zu häufigem Wechsel ihrer Obrigkeiten gehabt, nur ausnahmsweise später Richter auf kürzere Zeitfristen bestellt[3]. Auch schon der Gegensatz gegen die beschränkte Dauer der Heerführerschaft weist darauf hin, dass es sich hier anders verhielt. Und nur so sind die Verhältnisse des Gefolges zu erklären[4].

Von äusserer Unterscheidung der Fürsten ist wenig die Rede. Tacitus gedenkt nur des Haarschmucks, der sie bei den Sueben auszeichnete[5]. Sonst berichtet er nichts von dem was sie vor der Menge hervorhob; und ob eigenthümliche Tracht oder besonderer Schmuck üblich waren, muss dahingestellt bleiben[6]. Aber wahr-

[1] So Köpke S. 22; Thudichum S. 7. 8; Landau, Salgut S. 90, zunächst von den Dorfvorstehern, die er aber nicht von den Vorstehern der Hunderten trennt. Dahn I, S. 23 lässt es unentschieden; Sickel S. 111 deduciert: auf unbestimmte Zeit.

[2] So jetzt auch Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 89.

[3] So allerdings die Friesen und die Schweizer Demokratien, welche Thudichum anführt. Aber selbst die Stelle eines Achtundvierzigers in Ditmarschen war lebenslänglich.

[4] Bethmann-Hollweg, Germ. S. 44, macht auch das 'inter suos' jus dicunt geltend, während Thudichum S. 8 ff. darin eher einen Gegensatz gegen die Königsherrschaft ('unter ihren Landsleuten') findet.

[5] S. oben S. 238 N. 4. Sickel versteht hier die Mitglieder der Häuptlingsgeschlechter und sagt S. 103 N. in seiner Weise: 'der Haarschmuck ist nicht eine Beamtenuniform'. Aber hatten nicht die Franken 'reges criniti'?

[6] Bessere Tracht der Reichen wird erwähnt Germ. c. 17,

scheinlich ist, dass es an gewissen Zeichen der Gewalt nicht fehlte, einem Stab des Richters[1], dem Speer oder Schwert des Herzogs, oder wie sonst die Macht und Würde welche der Fürst hatte sinnbildlich dargestellt war. Auch einzelnes was sich später bei den Königen fand kann ähnlich schon hier in Gebrauch gewesen sein.

Den Fürsten welche an der Spitze der Völkerschaft standen wurden Gaben dargebracht[2]: auf den allgemeinen Versammlungen, wie es wenigstens später Sitte war[3], erschien der Freie und gab Früchte des Landes, Vieh oder worin sonst der Reichthum des Einzelnen bestand[4]. Wahrscheinlich, dass dasselbe den Vorstehern der Hunderten zutheil ward. Das Volk ehrte so die Fürsten und bot ihnen Beihülfe zum Unterhalt für sich und ihr Gefolge. Es gab zugleich die Mittel, dass sie auch selber wieder Geschenke spenden konnten. Auch von aussen her wurden mächtigen und angesehenen Fürsten Ehrengaben gebracht[5].

bessere Waffen c. 6. Auf beides ward später besonderes Gewicht gelegt, ohne dass es gerade als Vorzug der Fürsten erscheint. Dasselbe gilt von manchen Schmuckstücken, die als Auszeichnung angesehener und reicher Männer gelten müssen, namentlich auch Diademen und sogenannten Kronen, d. h. Ringen im Haar zu tragen.

[1] Vgl. Grimm RA. S. 241. Der Godi auf Island trug als Zeichen seiner Amtsgewalt einen silbernen Handring; Dahlmann II, S. 185.

[2] Germ. c. 15, oben S. 251 N. 1. Die Stelle kann meines Erachtens zunächst nur auf die principes der civitates bezogen werden. Anders und weitläuftig über die Nachricht Sickel S. 172, der ein eigenes Capitel 'Finanzwesen' hat, ein anderes 'Polizei', worüber ich nichts zu sagen weiss.

[3] Vgl. darüber Band II.

[4] Von einer Bewilligung durch das Volk, den Staat, wie Thudichum S. 4 will, kann keine Rede sein. — Spätere Abgaben wie den 'Grefenhafer' hiermit in Verbindung zu bringen, ist fast mehr als gewagt.

[5] Germ. c. 15: Gaudent praecipue finitimarum gentium donis, quae non modo a singulis sed publice mittuntur, electi equi, magna arma, phalerae torquesque. Jam et pecuniam accipere docuimus.

Eines grösseren Antheils an der Beute des Kriegs, hie und da vielleicht eines Tributs unterwürfiger Völker mochte er sich ausserdem erfreuen.

Dagegen dass Grundbesitz mit dem Amt verbunden war, um für den Unterhalt des Fürsten und seiner Umgebung zu dienen, ist nirgends überliefert, und an sich nicht wahrscheinlich[1]. Wahrscheinlicher, dass vonvornherein nur die zu solcher Stellung gelangten welche durch Reichthum ausgezeichnet waren.

Eine Hauptsache war das Gefolge: nicht am wenigsten dies liess die Person und das Amt des Fürsten in höherem Ansehn erscheinen, gab ihm äusseren Glanz und dazu bereite Mittel der Macht daheim und im Krieg gegen feindliche Nachbarn. Davon ist nachher noch besonders zu handeln[2].

Ansehn und Macht waren natürlich verschieden, je nachdem ein Fürst an der Spitze einer grösseren Landschaft stand oder nur der einzelnen Hunderte vorgesetzt war. Ungleich bedeutender musste jener in das Leben des Volks eingreifen, wie wenig auch fremde Berichte davon überliefert haben, die höchstens der Thätigkeit einzelner Herzoge gedenken.

Vgl. c. 13: expetuntur enim legationibus et muneribus ornantur; c. 5: Est videre apud illos argentea vasa, legatis et principibus eorum muneri data, non in alia vilitate quam quae humo finguntur.

[1] S. über diese Ansicht Landaus oben S. 137. Die Worte Germ. c. 26: secundum dignationem partiuntur, bezeichnen richtig verstanden nur, dass bei der ersten Ansiedelung auf Würde und Ansehn bei der Vertheilung Rücksicht genommen ward; statuiert man eine jährliche Vertheilung, wie es Landau nicht thut, so werden sie ergeben, dass einzelne, und dann allerdings gewiss die Fürsten, grössere Antheile empfingen.

[2] S. Abschnitt 10.

Die Befugnisse im einzelnen darzulegen und zu unterscheiden ist nicht möglich.

Was Tacitus berichtet bezieht sich zunächst auf die Vorsteher der kleineren Abtheilungen, und es lässt sich nur sagen, dass, wo es einen Landesfürsten gab, dieser im weiteren Kreise, auf der allgemeinen Versammlung in ähnlicher Weise gewaltet haben muss wie jener in seinem Bereich: die einen waren nicht den anderen untergeordnet, sondern alle gleichmässig vom Volk gewählt, von dem sie ihr Recht empfingen, und an dessen Mitwirkung sie auch gebunden waren.

Immer nur eine leitende, nicht eine wahrhaft gebietende Macht stand allen zu[1].

Im Frieden war eine Hauptsache die Sorge für das Recht. Eben als Gericht erscheint dem Tacitus die Hunderte, als Richter ihr Vorsteher[2]. Aber auch die allgemeine Versammlung der Völkerschaft hatte richterliche Befugnisse. Von beiden ist später noch weiter zu sprechen.

In jener Versammlung waren die Fürsten anwesend. Sie in Gemeinschaft beriethen was auf derselben vorgebracht werden sollte. Sie führten bei der Verhandlung das Wort[3].

[1] Germ. c. 11: audiuntur auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate; c. 7: et duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt. Vellejus II, 108 sagt von Marobod: non tumultuarium neque fortuitum neque mobilem et ex voluntate parentium constantem inter suos occupavit principatum, sed certum imperium: jene Ausdrücke sollen wohl den gewöhnlichen Zustand bei den Deutschen bezeichnen.

[2] S. vorher und weiter in Abschnitt 9.

[3] S. ebendaselbst.

Nach der Darstellung des Caesar[1] haben sie die jährliche Landvertheilung, von der er berichtet, vorgenommen. Wo eine ganze Hunderte in Gemeinschaft des Feldes oder der ungetheilten Mark geblieben, muss nothwendig ihnen die Leitung der darauf bezüglichen Angelegenheiten zugestanden haben.

Als ein Besonderes wird hervorgehoben, dass die Wehrhaftmachung eines Jünglings auch durch einen Fürsten erfolgte[2]. Tacitus fand Gelegenheit eben dies zu erwähnen; aber ohne Zweifel auch in vielen anderen Fällen waren sie thätig, schon deshalb weil Rechtsgeschäfte verschiedener Art öffentlich, auf der Versammlung vorgenommen wurden, Landübertragungen, Freilassungen und dergleichen.

Auch bei religiösen Handlungen war der Fürst betheiligt. Wenn die heiligen Rosse angeschirrt wurden, um durch ihr Wiehern den Willen der Götter kundzuthun, dann begleitete sie der Vorsteher des Volks, mochte es ein König oder gewählter Fürst sein[3]. Neben ihnen wird der Priester genannt: nicht jene haben priesterliche Functionen, sondern sie erscheinen hier als die Vertreter des Volks oder Staates, als die welche ein besonderes Interesse an dem haben was der Rathschluss der Götter verhängt.

Umgekehrt sind anderswo die Priester auch da thätig wo zunächst an obrigkeitliche Rechte zu denken

[1] Germ. c. 13; s. oben S. 99 N. 1.

[2] Ebend.: in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque juvenem ornant. Vgl. Abschnitt 9.

[3] Germ. c. 10: pressos sacro curru sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur hinnitusque ac fremitus observant.

scheint, in der Volksversammlung und im Heer, wo sie eine Strafgewalt üben[1]. Man hat daraus auf eine alte Verbindung von Fürstenthum und Priesterthum schliessen wollen[2]: jenes sei aus einer Zeit geblieben, da religiöse und politische Functionen vereinigt waren, und zwar in den Händen bestimmter Geschlechter, eines priesterlichen Adels. Aber von einem solchen, ist früher bemerkt, zeigt sich nirgends eine Spur. Und aus dem was über die Autorität der Priester in der Versammlung berichtet wird ist am wenigsten auf etwas der Art zu schliessen; die Sache erklärt sich einfach daraus dass hier ein höherer Friede herrschte: das versammelte Volk ward gedacht als unter dem besonderen Schutz der Götter stehend[3], und deshalb war auch ihr Diener berufen, den Frieden zu schützen, seinen Bruch zu strafen.

Nur selten ist sonst von Priestern bei den alten Deutschen die Rede[4]; nur an einer Stelle erscheint ein Oberpriester in eigenthümlicher Macht und Bedeutung[5].

[1] S. die Stellen in Abschnitt 9.

[2] Ich führe Eichhorn §. 14b an, da seine Bemerkungen wohl am meisten dazu beigetragen haben dieser Ansicht Beifall zu verschaffen. — Arnold, Urzeit S. 337, bringt Priesterthum und Fürstenthum mit dem Adel in Verbindung: die nämlichen Geschlechter hätten auf die eine oder andere Weise die Herrschaft geführt; er wagt S. 354 die allerdings sehr kühne Vermuthung, dass die jüngeren nachgebornen Söhne dazu gewählt wurden. Dergleichen sollte nun doch dem Deutschen Alterthum fern bleiben.

[3] S. darüber in Abschnitt 9.

[4] Vgl. Mone II, S. 10 ff.; Grimm, Myth. S. 78 ff. Die Hauptstellen sind, ausser Germ. c. 10. 11, was c. 40 von dem Priester der Nerthus erzählt wird, c. 43 der sacerdos muliebri habitu. Strabo VII, 1 nennt einen Priester der Chatten, Beda II, 13 erwähnt einen Priester der Angelsachsen; über eine Nachricht des Eunapius s. oben S. 85 N. 1.

[5] Ammian XXVIII, 5, 14: sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur sinistus, et est perpetuus, obnoxius discriminibus nullis ut reges.

Auf die staatlichen Verhältnisse selbst üben sie keinen Einfluss. Mehr den weissagenden Frauen als ihnen wird ein solcher beigelegt[1].

Merkwürdig, dass auch später bei der Bekehrung zum Christenthum der Priester so wenig Erwähnung geschieht[2], keines Widerstandes, den vorzugsweise sie der Annahme des neuen Glaubens geleistet haben. Die Könige oder Fürsten sind es welche hier die Entscheidung geben, mitunter hemmend entgegentreten[3], wenn sie aber zur Taufe sich entschliessen, alsbald das Volk nach sich ziehen[4]. Offenbar haben sie auch auf die religiösen Verhältnisse grossen Einfluss geübt.

Auch anderes weist auf einen Zusammenhang obrigkeitlicher und priesterlicher Befugnisse hin[5]. Besonders

[1] Germ. c. 8, und über die Veleda Hist. IV, 61: ea virgo nationis Bructerae late imperitabat vetere apud Germanos more, quo plerasque feminarum fatidicas et augescente superstitione arbitrentur deas.

[2] Bei den Sachsen nennt einen Priester nur Rudolf, Translatio S. Alexandri c. 2, an einer Stelle wo er den Tacitus ausschreibt. Deshalb hat Schaumann dieselbe wohl nicht beachtet; nach meiner Ansicht (vgl. S. 243 N. 3) aber ist sie doch nicht so ganz zu übergehen, vielmehr besonders hervorzuheben, dass Rudolf statt 'sacerdos civitatis' setzt 'sacerdos populi', was einen Priester des ganzen Volks und Landes anzudeuten scheint. Sonst stimme ich hier Schaumann S. 136 ff. bei, der nur unbegreiflicher Weise den 'vir Dei' in der vita S. Columbani, der niemand anders ist als der heilige Columban selbst, für einen Priester des Wuotan hält (N. 70).

[3] So Athanarich bei den Westgothen.

[4] Chlodovechs Beispiel ist lehrreich. Weder hier noch bei der Bekehrung der Sachsen ist von Priestern die Rede. — Auch war es nicht, wie Eichhorn §. 14b N. n, Leo, Geschichte von Italien I, S. 59, Arnold a. a. O. S. 355 meinen, der Adel, auf den es ankam, sondern dass die Vorsteher des Volks für das Christenthum gewonnen wurden.

[5] Vgl. Scherer, Z. f. D. Alt. XXII, Anz. S. 100 ff., der die vorhandenen Nachrichten noch einmal zusammenstellt, in dem Sinn dass früher mit dem Priesterthum auch politische Rechte verbun-

im Skandinavischen Norden tritt eine solche Verbindung entgegen. In Island waren die Godar (Hofgodar) zugleich Richter und Priester: ihre Macht schloss sich an einen Tempel an, der ihnen eigen war, mit dem das Thing in Verbindung stand[1], zu dem eine Herrschaft, ein Reich, wie man sagte (riki)[2], gehörte. Aber ihre ganze Stellung hat dann mehr einen politischen als priesterlichen Charakter[3]. Und ähnliche Verhältnisse scheinen früher in Norwegen und bei den benachbarten Stämmen stattgefunden zu haben[4]: dort ist es der Herse

den gewesen seien. Sickels Ausführungen S. 70 ff. sind ganz hypothetisch.

[1] Grimm RA. S. 751; Dahlmann II, S. 117. 185; besonders K. Maurer, Island S. 83 ff. Die zwölf Asen selbst werden als Hofgodar bezeichnet; Snorri, Ynglingasaga c. 2; sie heissen auch drottnar; vgl. oben S. 247 N. 3.

[2] Auch der Ausdruck 'mannaforrað' findet sich, d. h. Männerführung, oder -schutz; Maurer a. a. O. S. 89; Norwegen II, S. 211. Die Herrschaft bezog sich aber nicht auf einen bestimmten District, sondern auf Personen: die Einzelnen konnten sich einem Goden anschliessen.

[3] Das entsprechende Wort gudja bezeichnet im Gothischen Priester; Gabelentz und Loebe II, S. 39. Aber Grimm vergleicht auch 'cotinc', das Deutsche Glossen mit tribunus erklären, Graff IV, S. 153, und dieser führt noch 'tegangot' für decanus, 'gotten' für justificare auf. — Auch andere Namen für den Priester, ewart, asega, bezeichnen zunächst Functionen die sich auf das Recht beziehen.

[4] 'godar' hat Thorsen in Runeninschriften des Herzogthums Schleswig nachgewiesen in Zusammensetzung mit Eigennamen; s. G. G. Anz. 1865 St. 27. K. Maurer, Germania XV, S. 452, meint, dass, nach ihnen zu schliessen, den Namen ursprünglich ein Unterbeamter des Herse oder Königs geführt habe. In dem Aufsatz, Zur Urgeschichte der Godenwürde, Z. f. D. Phil. IV, S. 125 ff., entwickelt er die Ansicht, dass in Norwegen und Dänemark den Häuptlingen, welche auch priesterliche Functionen hatten, solche zur Seite gestanden, die als Untergebene jener den Dienst an den Tempeln versahen; in Island fehlten die staatlichen Verbände, es bildeten sich Tempelgemeinden, deren Vorsteher nun auch richterliche und allgemein politische Gewalt erhielten. Dagegen bleibt Sars S. 221 einfach bei der priesterlichen Bedeutung stehen, die in Island, wo die kriegerische Seite in der Stellung des Fürsten zurückgetreten, das Uebergewicht erhalten.

der für die Harde, der Jarl der für das Fylki, der König der für das ganze Volk opfert: wie der Hausvater für das Haus üben sie für die Gemeinheit der sie vorstehen solche priesterliche Functionen[1]. Aehnliches wird bei den Deutschen vorgekommen sein. Erinnerte man sich in späterer Zeit, dass der Friesische Asega einst auch Priester gewesen, so zeigt der Name doch, dass er zunächst Rechtsprecher war[2]: auch dieser aber ist von dem eigentlichen Fürsten verschieden. Jedenfalls nicht die Priester waren Fürsten, im Besitz wahrer obrigkeitlicher Gewalt oder Herrschaft. Aber die Fürsten übten auch priesterliche Geschäfte, mitunter neben denen die noch besonders den Beruf hatten, mitunter aber vielleicht auch so dass dieselben ganz auf sie übergegangen waren.

Aehnlich, kann man sagen, wird es im Krieg gewesen sein. Es wurden besondere Heerführer gewählt. Aber auch der Fürst hatte hier zu thun. Und war ein solcher das Haupt einer Völkerschaft, kann auch im

[1] Munch S. 200 ff.; K. Maurer, Island S. 111 ff.; Norwegen II, S. 213 ff. Jener scheint mir aber zu weit zu gehen, wenn er überhaupt die Scheidung priesterlicher und herrschaftlicher Befugnisse bei den Germanen für etwas späteres hält, eine Ansicht zu der auch Maurer hinneigt und die Sybel S. 69 in Verbindung mit der Geschlechterverfassung bringt. Dagegen finde ich es beachtungswerth, wenn dieser meint, dass es zunächst und hauptsächlich nur besondere Priester für die ganze civitas gegeben.

[2] asega . . . quia significat sacerdotem, bei Richthofen S. 6; vgl. Wörterbuch S. 609. Die angeführten Stellen können doch nicht beweisen, dass sie jederzeit aus bestimmten Geschlechtern gewählt wurden; nur die Verwandtschaft mit dem der für den ersten galt wird einmal hervorgehoben. Vgl. auch vorher S. 260 N. 4. Einzeln scheinen sich später Geschäfte die an heidnische Zeit erinnern in den Händen christlicher Geistlichen zu finden, wie im Brokmerlande (Unger, Gerichtsv. S. 223); obgleich es doch wohl noch zweifelhaft sein kann, ob der helgena mon wirklich ein Geistlicher war; vgl. Richthofen, Wörterbuch S. 805. 748.

Kriege nur er ihr Herzog gewesen sein[1]. Unter dem Herzog aber standen die Fürsten der einzelnen Abtheilungen, der Hunderten. So ist die Stellung des Segestes und Inguiomer neben Armin[2]. Nirgends sind bei den Germanen richterliche und militärische Functionen getrennt[3]. Wie Volk und Heer und die Abtheilungen desselben zusammenfallen, so sind auch ihre Vorsteher die Führer im Krieg wie im Frieden[4].

Die Fürsten oder Herzoge vertreten auch den Staat: sie schicken und empfangen Gesandte, schliessen Frieden und Verträge[5], nur freilich immer so dass eine Mitwirkung, Zustimmung des Volkes statthat[6].

Es ist eine republikanische Verfassung die dergestalt in den Staaten herrscht wo gewählte Fürsten die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten haben. Sie ruht auf der Gesammtheit der Freien, d. h. der selbständigen Landbesitzer. Nicht der Adel als solcher, nicht ein Priesterstand, nicht übermächtige Parteiführer beherr-

[1] So ist es vielleicht manchmal zu verstehen, wenn von dem dux einer Völkerschaft die Rede ist; dux Marsorum, Tacitus Ann. II, 25; dux Batavorum II, 11.

[2] Vgl. Tacitus Ann. I, 55: nihil ausuram plebem, principibus amotis; I, 68: diversis ducum sententiis: dort ist besonders von Segestes, hier von Inguiomer die Rede. Livius XL, 58 nennt bei den Bastarnen im Kampf milites und principes.

[3] Vgl. Savigny, G. d. R. R. I, S. 265. Die Meinung Sickels S. 117 ff., dass es früher der Fall gewesen, kann sich doch nur auf die Nachricht des Caesar VI, 23, oben S. 257 N. 3, stützen.

[4] Auf die Worte 'adituri bella' Germ. c. 38 wird man sich aber mit Thudichum S. 6 nicht berufen dürfen, da sich dies nicht auf die principes besonders bezieht. — In c. 30 von den Chatten: audire praepositos, sind wohl die Fürsten als Führer der einzelnen Abtheilungen gemeint.

[5] Germ. c. 13. 15, vorher S. 251 N. 1; Hist. IV, 57: cum ducibus Germanorum pacta firmavere.

[6] S. den Abschnitt 9.

schen das Volk; aber Verdienste der Väter kommen auch neben den eigenen in Betracht, geben Anspruch und finden Anerkennung; die natürlichen Bedingungen der Macht, Reichthum und angesehene Verwandtschaft, müssen sich geltend gemacht haben[1]. Die aber welchen die Leitung des Staats oder seiner Abtheilungen übertragen ist entbehren nicht der Mittel zur Handhabung des Rechts und der gemeinsamen Interessen. Als eine wahre staatliche Gewalt erscheint das Fürstenthum, wie es bei den meisten Deutschen Stämmen bestand.

[1] Es erscheint mir als ein innerer Widerspruch, wenn neuere Darstellungen die Deutschen schildern als eben im Uebergang zu festen Sitzen begriffen, ohne ausgebildetes Erbrecht an Grund und Boden, und dann sie von einzelnen vornehmen oder gar adlichen Geschlechtern beherrschen oder doch leiten lassen. — Ganz treffend hat Freeman bemerkt, dass es sich um Landgemeinden handelt denen der Waldstätte zu vergleichen, wo die Familien der Reding, Attinghausen unter freien Genossen walteten. — Heben unter den Neueren einige das demokratische Element (den 'Freistaat'), andere ein aristokratisches hervor, während wieder andere überall Monarchien sehen, so erinnert Sars I, S. 164, mit Recht an ein Wort von Guizot (Hist. de la civilisation en France I, S. 268), keins von allen, aber der Keim zu allen sei vorhanden gewesen. Vgl. auch Bethmann-Hollweg CPr. I, S. 100.

Anmerkung I.

Ueber die principes in Germania c. 13. 14.

Für die richtige Auffassung der Stellung welche die Fürsten und das Gefolge in dem altdeutschen Leben einnehmen kommt sehr viel auf die Erklärung einzelner Stellen des Tacitus an. Die entgegengesetzten Ansichten haben sich gleichmässig auf sein Zeugnis berufen. Dass die principes Adliche und dass sie Vorsteher des Volks, dass nur diese und dass jeder Beliebige habe ein Gefolge halten dürfen, dass Adel die Würde eines Fürsten wie die Theilnahme am Gefolge gegeben habe, alles ist aus dem Tacitus heraus, vielleicht darf man sagen in ihn hinein gelesen worden.

Auch die oben gegebene Darstellung stützt sich zunächst und hauptsächlich auf seine Worte, und so wird es nothwendig sein, die Auffassung dieser an einigen besonders zweifelhaften Stellen hier noch etwas näher zu rechtferigen. Galt es früher hauptsächlich den Deutungen derer entgegenzutreten die in den principes Adliche mit dem ausschliesslichen Recht zur Gefolgschaft sahen, so wird es jetzt darauf ankommen, auch mit anderen nach entgegengesetzter Seite abweichenden Ansichten sich auseinanderzusetzen. Dabei darf ich aber manches übergehen, was in einem längeren Aufsatz (Forschungen z. D. G. II, S. 387 ff.) ausgeführt ist. Anderes hat Baumstark, Staatsalt. S. 559 ff., Erl. S. 510 ff., mit dem ich mich hier mehr als anderswo in Uebereinstimmung befinde, eingehend erörtert.

Ich beginne mit der Stelle c. 14: Si civitas in qua orti sunt longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum non nisi vi belloque tuentur. So wird meist (zuletzt von Müllenhoff) auf Grund der beiden unter sich nahe verwandten Handschriften in Leiden und Rom (B und b) gelesen. Savigny las, S. 5 N. 1 (Verm. Schr. IV, S. 11): tueantur, und sagt: hier würden die principes geradezu als der junge Adel bezeichnet. Daran ist aber nach dem ganzen Zusammenhang gar nicht zu denken: die Worte 'quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt' weisen bestimmt genug darauf hin, dass nicht von den Gefolgsführern, sondern von den Gefolgsgenossen die Rede sein soll (so schon Möser I, § 34; Majer, Urverfassung S. 192; Wilda, bei Richter S. 324; auch Löbell S. 507); nur auf diese kann sich beziehen: civitas, in qua orti sunt, eine ganz ungeeignete Bezeichnung für principes wenigstens in der Bedeutung als Vorsteher des Volks, die uns feststeht; und auch der vorhergehende Satz: principes pro victoria pugnant, comites pro principe, lässt nur diese Beziehung als natürlich erscheinen. Mit alle dem scheint aber das 'magnum comitatum non nisi vi belloque tuentur' in Widerspruch, da dies natürlich nicht von den Gefolgsgenossen gesagt sein kann, sich vielmehr auf die Gefolgsführer beziehen muss. Doch ist auch so kein Grund mit Gaupp (Ansiedlungen S. 141), Brandes[1] (S. 37), jene Erklärung festzuhalten, sondern man muss entweder mit Jessen

1) So auch Sybel S. 86, Wietersheim I, S. 381, obschon sie 'tueare' lesen.

(Z. f. Gymnasialwesen 1862 I, S. 72) das Subject für 'tuentur' und das vorhergehende 'clarescunt' aus 'gens' entnehmen, oder mit Halm (Ueber einige controverse Stellen in der Germania des Tacitus, aus den Sitzungsberichten der Münchener Akad. 1864 besonders abgedruckt, S. 7, der diese Erklärung für gesucht hält, aber in der Auffassung der Stelle im allgemeinen übereinstimmt), auch Baumstark, Staatsalt. S. 712 (der unter den adolescentes übrigens comites versteht, aber freilich solche die principes werden wollen, S. 697, wovon doch gar nichts dasteht) einen wiederholten Wechsel des Subjects annehmen: ich würde auch jetzt das Erste vorziehen; vgl. Forschungen II, S. 392 und die da angeführten Autoren, namentlich Roth, Beneficialwesen S. 15 N. 18; auch Schweizer, Zur Germania II, S. 10. Alle Schwierigkeit wird aber beseitigt, wenn 'tueare' gelesen wird, wie es die Handschrift C, die auch hier den Vorzug verdient, und die meisten anderen haben (so früher Gerlach, neuerdings Nipperdey, Holder in ihren Ausgaben; auch Bethmann-Hollweg, Germ. S. 60; Köpke S. 22 N.; Rudolphi, Observationes in Taciti Germaniam c. 36, und jetzt Scherer, Z.f. D. Alt. XXII, Anz. S. 94). Natürlich ergiebt die Stelle auch so nicht, wie H. Müller, Lex Salica S. 170, Gemeiner S. 95 u. a. wollen, dass das Gefolge nur aus Adlichen bestand: sie zeigt nur, dass diese einen wesentlichen Theil ausmachten, dass sie aber auch am meisten zu kriegerischem Leben und auch zum Wechsel der Verbindungen geneigt waren.

Schwieriger und in jeder Beziehung wichtiger ist die Stelle c. 13: Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant; ceteris robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur; nec rubor inter comites aspici. Auch hier ist die Lesart nicht unbestritten. Statt 'ceteris' hat Lipsius 'ceteri' lesen wollen, und dafür haben sich früher zahlreiche Stimmen ausgesprochen; so Freinsheim, Conring u. a., die Gebauer, Vestigia juris in Taciti Germania obvia, aufführt, und denen er in längerer Ausführung, die im einzelnen viel Treffendes enthält (S. 94—117), beitritt, dann Savigny, unter den neueren Herausgebern Hasse, Haupt, Halm, Schweizer, von denen jedoch Halm später zu der allein handschriftlich beglaubigten Lesart zurückgekehrt ist. Dass 'ceteris' bei der Erklärung des Folgenden wie sie von vielen vorgezogen wird Schwierigkeiten macht, ist nicht zu verkennen; so haben andere andere Aenderungen vorgeschlagen, Rudolphi a. a. O. S. 41 'Ceterum', Ribbeck (Rhein. Mus. XXII, S. 159 ff.) 'Interim'. Allein ohne den dringendsten Grund ist von der handschriftlichen

Lesung nicht abzugehen. — Verschieden ist sie bei dem folgenden 'dignationem'; dieselben beiden Handschriften die vorher angeführt geben 'dignitatem', und eine Zeit lang schien diese Lesart besondere Gunst zu finden (Reifferscheid, Symb. phil. Bonn. II, S. 625; vgl. Quaest. Sueton. S. XIII. 409 ff.; auch Schweizer; Hirschfelder in der Z. f. Gymnasialwesen XXXI, 1877). Aber, auch abgesehen von dem was über den Werth der anderen Ueberlieferung ausgeführt ist (Beilage 3), kann es nur für eine willkürliche Aenderung gehalten werden, die Baumstark, Haupt, Müllenhoff, Scherer (Z. f. D. Alt. XXIII, Anz. S. 94) mit Recht verwerfen.

Aber auf die Erklärung von 'dignatio' kommt es dann an. Die Bedeutung welche dem Sprachgebrauch des Tacitus entspricht ist 'Würde des Fürsten'. Und davon gehen viele aus, gelangen aber noch zu sehr verschiedenen Resultaten. Savigny S. 6 (Verm. Schr. IV, S. 11) legt Gewicht auf den Ausdruck 'insignis nobilitas'; Adel gehörte nach ihm zur Würde eines princeps, doch nicht jeder Adliche erreichte sie, wenigstens in der Regel nur der welcher schon zu Jahren gekommen war; aber ausgezeichneter, erlauchter Adel, so wie grosse Verdienste des (natürlich adlichen) Vaters, verschafften sie auch dem Jünglinge schon. Es ist an sich nicht leicht zu erklären, wie gerade die Verdienste der Väter oder der besondere Glanz des Geschlechtes die alten Deutschen bewogen haben sollten, jemanden in 'der ersten halbunreifen Jugend' schon zur Würde eines princeps zu erheben, oder, da von einer Wahl nach Savignys Ansicht nicht die Rede sein kann, sich einem solchen als Gefährten anzuschliessen und ihn so zur Ausübung der politischen Rechte seines Standes in jungen Jahren zu berechtigen. Es ist überhaupt nicht deutlich, wie Savigny sich das Gefolgehalten denkt, ob blos von dem Willen des Adlichen oder von der Zustimmung des Volks abhängig; das Letzte muss doch jedenfalls insoweit angenommen werden, als niemand, auch der Vornehmste nicht, den freien Deutschen zum Eintritt in sein Gefolge zwingen konnte. Aber wie dem sei, auch so wird keineswegs Savignys Behauptung begründet, da, wenn insignis nobilitas zur Würde des princeps verhalf, doch keineswegs folgt, dass überall zu dieser Würde Adel (nobilitas) erfordert wurde, im Gegentheil — wie ich schon oben S. 241 bemerkte — die magna patrum merita entschieden als ein davon Getrenntes und gleichwohl dasselbe Recht Gewährendes angeführt werden, und es gewiss ganz willkürlich ist, dabei auch noch Adel vorauszusetzen. Wenn in unsern Tagen jemand dem Ausland erzählt, wie bei uns hoher Adel auch Jüng-

lingen wichtige Stellen im Heer und in sonstigem Dienst verschafft, so würde dieser ja doch, glücklicher Weise, Unrecht haben, daraus zu folgern, dass nun zu allen Aemtern Adel nothwendige Bedingung sei. Vgl. Löbell S. 503; Brandes S. 37. — Savignys Erklärung hat aber vor allem auch das gegen sich dass er 'ceteris' in 'ceteri' ändert, um zu dem Sinn zu gelangen, dass die übrigen welche nicht Fürsten werden ins Gefolge treten. Dass davon im Folgenden die Rede, wird von den meisten anerkannt, ohne dass es ihnen aber gelingt einen entsprechenden Uebergang zu finden. Denn wenn, wie früher schon Gebauer (S. 104), Bredow, Walther, Döderlein, Kritz unter den Philologen, ähnlich Roth d. ä. (s. Forschungen a. a. O. S. 394) in dem 'assignare' die Bezeichnung eines Künftigen erkennen wollen: 'sie verschaffen den Anspruch auf die Würde eines princeps', 'designieren zu derselben', so kann, wenn das Wort es überhaupt bedeuten kann, es jedenfalls nicht in dem Sinn gesagt sein, dass sie nun nicht dies erreichen, sondern etwas anderes werden: 'ceteris' u. s. w. kann nur als Erläuterung, nicht als Gegensatz gefasst werden, und so meint Walther, Tacitus wolle sagen: sie würden den übrigen principes zugesellt, gleichgestellt. Aber bei 'ceteris' zu ergänzen 'principibus', scheint sprachlich wenigstens nicht schön (Gerlach S. 112); 'robustioribus ac jam pridem probatis' ist für Fürsten eine nicht passende Bezeichnung, da es nichts von Eigenschaften ausdrückt die man von einem solchen verlangen mag, nur den Gegensatz gegen die Jugend (so schon Gebauer S. 99); es fehlt auch ganz und gar der Uebergang zum Comitat, von dem dann in dem Folgenden: nec rubor etc. ohne weiteres angefangen wird zu sprechen. Darum haben manche das 'aggregantur' in anderem Sinn genommen; nicht gleichgestellt, sondern 'beigesellt' seien sie worden: obschon selbst Fürsten, von dem Rang der Fürsten, doch anderen beigegeben, untergeordnet, wie die Meinung ist: ins Gefolge gegeben: so wird der Uebergang zu diesem gewonnen[1]. So Roth d. ä. (Münchener Gel. Anz. 1845 Nr. 240); Horkel, Geschichtschreiber der D. Vorzeit S. 709; Scherer, Z. f. Oest. Gymn. 1869, S. 102; Z. f. D. Alt. XXII, Anz. S. 93; Halm S. 5. Aber wenigstens der Letzte geräth hier mit sich selbst in Widerspruch (S. 4): er tadelt wenn andere für 'aggregantur' den Begriff

[1] Ganz ohne nähere Begründung, aber auch ohne irgend sich an die Worte zu halten, erklärt Münscher (Marburger Programm v. 1857): einigen würde die Fürstenwürde gegeben; denen die sie nicht erlangten sei aber auch nicht schimpflich zum Gefolge zu gehören.

'beigesellt'[1] in 'untergeordnet' verwandeln; aber nicht die Erklärung welche er bekämpft, sondern seine eigene führt dahin, da nach ihm jene jungen Fürsten bei anderen ins Gefolge treten, d. h. doch, wenn sie auch, wie er meint, hier eine hervorragende Stellung eingenommen haben, sich ihnen unterordnen[2]. Auch wird die Beziehung des 'robustioribus ac jam pridem probatis' auf die Fürsten nicht vermieden, und was zur Rechtfertigung davon beigebracht wird, kann nicht überzeugen (vgl. Richter S. 231). Findet Sickel S. 104 es nicht unschicklich sie, oder wie er sagt die Häuptlinge, so zu bezeichnen, so ist das eben Geschmackssache (Baumstark S. 607 drückt sich stärker aus); wenn er aber hinzufügt, die ältere Ansicht, dass principis dignatio die Würde eines Gefolgsherrn sei der einstweilen Gefolgsmann werde, erscheine ihm der Erneuerung nicht werth, so dünkt mich was er ausführt ziemlich auf dasselbe hinauszukommen, nur gekünstelter ausgedrückt: 'Diese jungen Häuptlinge pflegen sich den älteren beizugesellen und sie finden hier bereits andere in der Abhängigkeit in welche sie sich begeben'. — Andere (Bach, Kritz) haben auch bei jener Erklärung von 'principis dignatio' unter 'robustiores' doch die comites verstanden (auch Wietersheim, nur dass er 'ceteri' liest): die Jünglinge wurden Fürsten, aber gleichwohl den Gefährten zugesellt. Dagegen aber ist wieder zu erinnern, dass von diesen dann noch gar keine Rede war, dass sie unmöglich so mit 'ceteris' eingeführt werden können. Und schon Gerlach (Erläuterung S. 112) hat deshalb mit Recht alle Erklärungen der Art bekämpft und 'ceteris' bei dieser Auffassung von principis dignatio für unzulässig erklärt. Die anderen Fürsten können es nicht sein, weil auf sie die nähere Bezeichnung nicht passt, weil es eine ganz in-

[1] Schon Gebauer sagt S. 99: Non oves leonibus, sed pecus gregibus aut equus armento vel equitio aggregantur; vgl. S. 100: comitem potius comiti, pares paribus aggregari. Aehnlich Fr. Ritter in seiner Ausgabe; Richter S. 230. Auch Vell. II, 52: quos comites ei fortuna adgregaverat, handelt es sich um ein 'Zurseitestellen, Gleichstellen'.

[2] 'aggregantur' kann wohl in medialer Bedeutung, wie Halm sagt, stehen: schliessen sich an. Doch passender wird es passiv genommen: werden von den Fürsten angereiht. Majer, Urverfassung S. 190, der 'ceteri' las und 'robustioribus etc.' auf die Fürsten bezog, meinte, es möge 'fast eine Dazwischenkunft oder Bestimmung vom Vater oder von der Familie vermuthen lassen'. Andere haben 'aggregant' lesen wollen, doch ohne handschriftliche Beglaubigung.

haltslose Bemerkung wäre, dass die jungen Fürsten ihnen zugesellt, d. h. in der sprachlich allein angemessenen Bedeutung gleichgestellt werden, weil so jede Verbindung mit dem Folgenden fehlt; die Gefährten nicht, weil von diesen noch nicht die Rede war, auf sie hier kein 'ceteris' sich beziehen kann; die anderen Jünglinge überhaupt nicht, weil die jungen vornehmen Männer, wenn sie Fürsten sind, eben nicht diesen zugesellt werden, sondern etwas vor ihnen voraushaben müssen (vgl. Gebauer S. 99). Bei unserer Auffassung von den Fürsten ist es zudem ganz undenkbar, dass einer zugleich Fürst und Gefährte sei, oder eine solche Anwartschaft auf das Fürstenthum habe, wie sie andere in dieser Stelle finden. Und wenn man vielleicht einwenden möchte, wir hätten unsere Auffassung eben aus dem Tacitus zu begründen, aus einer unbefangenen Erklärung seiner Worte zu gewinnen, so muss bemerkt werden, dass hier in der That der innere Zusammenhang der Dinge und der äussere der Worte gleich sehr gegen die Ansicht sind die wir ablehnen. Vgl. im allgemeinen Roth, Beneficialwesen S. 13 ff.

Darum dann die Aenderungen von denen die Rede war, die aber auch nicht einmal einen befriedigenden Zusammenhang geben (vgl. Forschungen II, S. 393), oder Erklärungen wie die von Schlenger (Philologus XXVI, S. 361 ff.), der 'ceteris' als Ablativ abhängig von 'robustioribus' fassen will (als Ablativ auch Holtzmann, Alterth. S. 196, aber zu 'aggregantur'), oder der Vorschlag Richters, der auch einsah dass die Stelle so nicht passe, den ganzen Satz 'Insignis — adsignant' ans Ende von c. 12 zu stellen; dem es wohl entspricht, wenn Nipperdey die Worte 'ceteris — aggregantur' einklammert. Und allerdings muss man sagen, dass es schwer begreiflich ist, wenn hier von der Verleihung fürstlicher Würde die Rede ist, wie Tacitus dazu kam dies zwischen die Wehrhaftmachung und die Beschreibung des Gefolges einzuschieben.

Da scheint es doch viel einfacher, weniger bedenklich, das Wort 'dignatio' in einer andern Bedeutung zu nehmen, die zwar nicht durch andere Stellen des Tacitus zu belegen — denn c. 26 halte ich diese Erklärung nicht berechtigt (s. oben S. 145) —, die aber dem Römischen Sprachgebrauch mit nichten entgegen (wie Baumstark S. 601 sich stark ausdrückt: rein sprachlich die berechtigste) ist: 'Würdigung', 'Auszeichnung', allenfalls auch 'Gunst' des Fürsten. Ich finde sie zuerst bei Orelli (Symbolae criticae et philol. ad C. C. Taciti Germaniam, 1819, S. 15) und mit einigen Abweichungen bei Becker (Anmerkungen und Excurse S. 75); auch die Deutsche Ausgabe des Forcellini hat sie; und für sie entschieden

sich schon früher Eichhorn § 16 N. i; Barth, Urgeschichte IV, S. 331; Sachse, Grundlagen S. 430 ff. (der meint, es müsste um die andere Erklärung möglich zu machen, 'principum dignationem' heissen). Gegen dieselbe wird eingewandt, dass 'assignare' nicht mit einem transitiven Begriff verbunden werden könne, dass es nur heisse 'als Besitz zutheilen' (Halm, Richter, Haupt bei Scherer a. a. O.). Aber die Bedeutung 'zuweisen, verleihen' wird doch kaum in Abrede gestellt werden können[1] (vgl. Baumstark S. 603). Und wenn eine an sich mögliche Erklärung allein einen befriedigenden Sinn gewährt, sind wir, meine ich, berechtigt, ja verpflichtet, ihr den Vorzug zu geben. Denn auf diese Weise ist alles klar und deutlich.

Nachdem von der Wehrhaftmachung, auch durch einen Fürsten, gesprochen, fährt Tacitus fort: hoher Adel oder ausgezeichnete Verdienste des Vaters weisen auch Jünglingen die Würdigung (oder Gunst) des Fürsten[2] zu: sie werden den Kräftigeren und schon Erprobten zugesellt, gleichgestellt, d. h. mit ihnen zugleich ins Gefolge aufgenommen. Damit ist der Uebergang zu diesem gegeben: Tacitus fährt fort: 'nec rubor inter comites aspici': es sei für die jungen vornehmen Männer keine Schande zu den Gefolgsgenossen zu gehören; und man darf nicht einwenden, diese Worte hätten nur einen Sinn, wenn die jungen Männer wirklich Fürsten geworden; sie passten nicht, wenn vorher von einer Würdigung, Auszeichnung durch die Fürsten die Rede sei (Horkel S. 710; Scherer a. a. O.; Sickel S. 104). Denn sehr wohl konnte Tacitus zu der Bemerkung Anlass haben, dass für Jünglinge von vornehmer Geburt ein Dienstverhältnis, wie das Comitat es war, nichts unrühmliches sei; es schliesst sich auch nicht aus, dass bei Auszeichnung oder Gunst des Fürsten bemerkt wird, was sie gewährt sei keine Schande; es erklärt vielmehr, dass als eine dignatio bezeichnet ist was zur Aufnahme ins Comitat führte. Wie man heutzutage wohl einem Fremden sagen könnte: prinzliche Geburt verschafft auch ganz jungen Männern die Auszeichnung vom König zum Officier ernannt zu werden, und es ist keine Schande für sie zu dienen. — So haben sich im allgemeinen für diese Erklärung mit der VG. fast alle Historiker und Juristen erklärt: Roth S. 12; Beth-

[1] Vgl. gleich nachher: fortia facta gloriae ejus assignare; auch De orat. c. 35: controversiae robustioribus assignantur. Wenn Sickel S. 104 sagt, das Wort 'assignant' deute auf eine Wandlung hin, so kann er wohl nur eine infolge davon eintretende meinen, was mir ziemlich selbstverständlich bei beiden Erklärungen erscheint.

[2] 'principis' steht voran, weil hier nur der Fürst, nicht wie vorher auch der Vater oder Verwandte in Frage kam.

Hollweg, Germ. S. 59 N.; CPr. I, S. 87 N.; Watterich S. 45; Wittmann S. 82 ff.; Köpke S. 17; Dahn I, S. 70; Thudichum S. 13 N.; Brockhaus S. 12; Gierke S. 97 N.; Sohm S. 555; auch Zöpfl, Walter, Hildebrand, Daniels, Schulte, Kaufmann; Baumstark, Staatsalt. S. 567. 589 ff., wo er sehr ausführlich alle entgegenstehenden Meinungen bekämpft; viele zugleich in der Weise, dass die Auszeichnung des Fürsten sich auf die Wehrhaftmachung und damit zugleich die Aufnahme ins Gefolge bezogen, jene die Voraussetzung für diese gewesen. Die robustiores ac jam pridem probati sind offenbar die von denen es heisst: sed arma sumere non ante cuiquam moris quam civitas suffecturum probaverit (vgl. auch Köpke S. 17). Sie bilden den Gegensatz zu den adolescentuli; reicht auch der Begriff eines solchen bei den Römern, wie zuletzt Erhardt S. 60 bemerkt, ins reifere Alter hinein, so kann doch hier die Beziehung auf frühere Jugend nach dem ganzen Zusammenhang und im Gegensatz zu 'juvenes' nicht zweifelhaft sein. So nehmen Sohm und Kaufmann (Philologus XXXI, S. 490 ff.) an, dass ausnahmsweise Wehrhaftmachung und damit Aufnahme ins Gefolge auch da erfolgten wo die Bedingungen jener noch nicht vorhanden[1]. Allenfalls könnte man die Sache wohl auch so fassen, dass Wehrhaftmachung in der Regel Bedingung für die Aufnahme ins Gefolge

[1] Was Scherer (a. a. O. S. 92) einwendet, scheint mir auch in keiner Weise durchschlagend: wenn von der Wehrhaftmachung allgemein gesagt wird, sie mache zu einem Glied des Staats, so kann sich daran sehr wohl die Bemerkung anschliessen, dass ein Fürst, der jene dem ertheilt 'quem civitas suffecturum probaverit', unter besonderen Umständen auch einen jüngeren Mann wehrhaft macht, um ihn unter sein Gefolge aufzunehmen; das 'etiam' macht gewiss keine Schwierigkeit; die adolescentuli stehen eben im Gegensatz zum juvenis, quem civitas suffecturum probaverit; wer die 'ceteri' sind, ist hinlänglich durch die beigefügten Worte, namentlich das 'jam pridem probatis' erklärt und braucht keineswegs aus 'dignationem — assignant' entnommen zu werden; vielmehr ist an das folgende 'comites' zu denken (s. darüber Baumstark S. 607 N.); über 'nec rubor' etc. ist vorher gesprochen. Scherers eigene Erklärung bezieht 'robustiores et jam pridem probati' auf 'principes', giebt dem 'probati' zugleich einen ganz andern Sinn als dem eben vorhergehenden 'quem civitas suffecturum probaverit', nimmt 'aggregantur' in einer sehr zweifelhaften Bedeutung, schiebt ein 'einstweilen' ein, von dem bei Tacitus gar nichts steht, und bringt sachlich ein Resultat, von dem — ich kann nicht anders sagen — man weder begreift, wie etwas der Art bestanden, noch wie, wenn es bestanden, Tacitus das erfahren oder berichtet hätte: junge vornehme Männer seien Fürsten geworden, aber gleichwohl ins Gefolge anderer eingetreten.

gewesen, hier aber eine Ausnahme gemacht worden sei[1]; doch ist der Zusammenhang besser, wenn 'principis dignatio' an das anschliesst wovon vorher die Rede war; auch kann man sich nicht wohl einen Gefolgsgenossen ohne Waffen denken. Dabei mag es dahingestellt bleiben, ob man annimmt (vgl. oben S. 255), dass Tacitus, wenn auch mit Unrecht, bei den comites, welche folgen, an die centeni comites denkt, welche vorher genannt sind.

Darüber kann jedenfalls kein Zweifel sein, dass der princeps in diesem Zusammenhang niemals der Adliche, auch nicht abwechselnd der Vorsteher des Volks und der Führer blos einer Gefolgschaft ist, wie besonders Köpke gewollt, der in den fast unmittelbar auf einander folgenden Sätzen den principum aliquis für einen der 'rechtsverwaltenden Fürsten' hält, principis dignationem auf den princeps civitatis bezieht, in den Worten aber: magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus, an einen von beiden verschiedenen Gefolgsführer denkt. Vielmehr muss es klar sein, dass nur ein Fürst, sei es der Hunderte oder der Völkerschaft, die Wehrhaftmachung statt der Eltern vornehmen, den vornehmen Jünglingen auch ohne Beschluss der Gemeinde eine Auszeichnung ertheilen, zu ihnen und zu anderen in dem Verhältnis eines Herrn zu Gefährten stehen konnte.

Aber auch wenn wirklich nach der andern Erklärung die Würde des Fürsten den Jünglingen unter den angegebenen Umständen zutheil geworden sein sollte: so hätten wir sie, so wenig es einleuchten mag, als Richter und als Gefolgsführer zu denken: aber doch gewiss auch dieses nur, weil sie jenes, d. h. allgemein Vorsteher des Volks oder eines Theils desselben, waren. Es ist wenigstens denkbar, wenn man einen erblichen Anspruch bei dem Principat annimmt, dass es auch solchen die adolescentuli heissen zuerkannt ward, undenkbar dagegen, dass jemand blos durch freien Anschluss älterer Männer als Unerwachsener zu der Stellung eines Häuptlings erhoben ward. Aber es wird überall nicht nöthig sein bei Möglichkeiten der Art zu verweilen. Der ganze Zusammenhang der Dinge lässt von solchen Erklärungen absehen. Der Fürst empfing seine Würde durch die Wahl des Volks, er aber ertheilte durch Aufnahme ins Gefolge wieder andern Gunst und Ehre. Dies stand nicht ausserhalb der Ordnung des Staats, sondern war ein Theil desselben.

[1] Sehr gesucht ist Baumstarks Erklärung S. 621: sie seien den comites nur äusserlich angereiht, gewissermassen in die Schule gegeben, weder in das Comitat aufgenommen, noch wehrhaft gemacht.

Anmerkung 2.

Ueber die Antrustionen bei den Franken.

Montesquieu (Esprit des loix, l. XXX, c. 22) hat die Behauptung aufgestellt, die Antrustionen seien Adliche, nur diese hätten ursprünglich ein Lehn erhalten — denn das bezeichnet nach ihm der Name —, sie wären aber auch insgesammt als Getreue des Königs in dies Verhältnis getreten, und erst nach und nach andere ihnen gleichgestellt worden. Die Annahme hat in Frankreich Zustimmung, aber auch Widerspruch gefunden. Aber auch in Deutschland ist die Sache Gegenstand wiederholter Erörterung gewesen, und besser, entschiedener als in Frankreich selbst ist hier Montesquieus Ansicht vertheidigt worden. Eichhorn §. 47 und Savigny, Adel S. 18, behaupten nicht gerade, dass nur Altadliche den Stand der Antrustionen ausgemacht hätten, sie meinen aber, dass der Begriff der Antrustionen mit dem des Germanischen Uradels zusammenhängen müsse, und dass nur später auch andere durch Reichthum, Amt oder dergl. ausgezeichnete Personen in dasselbe Verhältnis aufgenommen seien. Sie halten es dabei für das Entscheidende, dass der Antrustio ebenso wie der alte Deutsche Adel ein Dienstgefolge hatte und damit in das Gefolge des Königs eintrat. Nun habe ich vorher die Ansicht zu widerlegen gesucht, dass überhaupt das Wesen des Adels oder irgend ein Recht desselben im Halten eines Gefolges bestanden habe, und muss noch entschiedener der Ansicht entgegentreten, dass das bei den Antrustionen der Fall gewesen sei. Den Beweis soll die Formel Marculf I, 18 (Rozière Nr. 8) liefern, wo früher gelesen ward: Et quia ille fidelis Deo propitio noster veniens ibi in palatio nostro una cum arimannia sua in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse, propterea per praesentem praeceptum decernimus ac jubemus, ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum computetur. Das Wort 'arimannia' soll Gefolge bedeuten, und so jene Annahme hierdurch sicher begründet sein. Ich will kein zu grosses Gewicht darauf legen, dass eine solche Bedeutung durchaus nicht weiter nachweisbar ist, obschon doch auch das auffallend sein muss; wo das Wort sonst vorkommt, bezeichnet es das freie Eigenthum oder eine bestimmte Abgabe (Savigny, G. d. R. R. I, S. 202 ff.); schon Grimm (RA. S. 292) hat dann bemerkt, dass 'arimannia' nicht Fränkische Form sein könne, auch

schon angenommen, dass es nur durch Conjectur in den Text gekommen sei. Und das ist nun auch sicher der Fall. Ich habe zuerst in der Anzeige des Löbellschen Buches mitgetheilt (Gött. G. A. 1841 St. 78. 79, S. 781); dass nach Einsicht der für die Mon. Germ. hist. gemachten Collationen die Handschriften der Formel nur 'arma'[1] anerkennen, und es für nicht zweifelhaft gehalten, dass 'arimannia' eine Conjectur Pithous sei, der an dem freilich schlechten, aber in diesen Formeln (d. h. dem handschriftlichen Texte derselben; denn auch an andern Stellen haben die Herausgeber nachgeholfen) nicht ungewöhnlichen Latein Anstoss nahm. Rozière, der in seiner neuen Ausgabe, I, S. 8, auch 'arma' aus Par. A in den Text genommen, aber 'arimannia' als die Lesart zweier Codices, Par. C und Lugd. B, angegeben, hat später, III, S. 315, anerkannt, wie es die 2. Ausgabe dieses Bandes nachgewiesen, dass es sich in keiner Handschrift finde. Damit ist dieses Zeugnis beseitigt. Und wenn Eichhorn meint (§. 47 S. 283), dass das Wegfallen desselben an sich nichts ändere, da es schon aus der Natur der Sache folge, dass die Antrustionen als die höheren Leudes ein Gefolge hatten, so muss ich dem freilich sehr entschieden widersprechen. Von einem wirklichen Gefolge anderer als des Königs bei den Franken ist in keinem historischen Zeugnis die Rede, nur aus späteren Beneficial- und Lehnseinrichtungen hat man darauf geschlossen. Allerdings muss ein Unterschied zwischen den Leudes und den Antrustionen stattgefunden haben; wie man jene auch auffasse, darüber kann kein Zweifel sein, dass sie gar kein eigentliches Dienstgefolge im ursprünglichen Sinn des Wortes bildeten; niemals werden die Antrustionen zu ihnen gerechnet oder als die edelsten unter ihnen genannt; denn die unbestimmten Ausdrücke 'proceres' 'optimates' u. s. w. gerade auf die Antrustionen zu beziehen (Eichhorn §. 26 N.), sind wir nicht berechtigt. Die Analogie der Verhältnisse bei den übrigen Deutschen Stämmen verbietet in den Fränkischen Antrustionen alten Adel zu suchen; wer sich unbefangen mit der Geschichte und den Zuständen des Fränkischen Staats beschäftigt, muss zu der Ueberzeugung kommen, dass von einem solchen keine Spur sich findet. Grimm RA. S. 275, der wohl einsah, dass nicht der Adel allein

[1] Ueber das Schwören bei den Waffen vgl. Roth S. 117; Uhland, Schriften I, S. 289. Schon Ammian XVII, 12, 21 erwähnt es: eductisque mucronibus, quos pro numinibus colunt, juravere se permansuros in fide.

unter den Antrustionen verstanden werden könne, und dass in der Formel des Marculf von Adlichen nicht die Rede sei, nahm an, dass diese sich von selbst in dem Verhältnis der Gefolgschaft befanden, durch Geburt Antrustionen waren, wogegen andere nur durch einen besonderen Act, wie es jene Formel darstellt, aufgenommen werden konnten. Allein er rechnet überhaupt Dienst und Antheil am Gefolge zu den wesentlichen Eigenschaften des alten Adels; worin ihm jetzt wohl niemand beistimmt. Ist das aber nicht der Fall, so wird auch jene, offenbar sehr moderne, Auffassung hinfällig.

Zu vergleichen sind, ausser Band II, Roth, Beneficialwesen S. 116 ff.; K. Maurer, Adel S. 83 ff.; G. L. v. Maurer, Fronhöfe I, S. 147 ff.; Brockhaus, De comitatu S. 24 ff., und vor allem die fleissige und gelehrte Arbeit von Deloche, La trustis et l'antrustion royal, 1873, wodurch diese Anmerkung überflüssig gemacht wäre, wenn nicht wenigstens die Hauptsache zu dem ursprünglichen Besitzthum des Buches gehört hätte. Der noch weitergehenden Ansicht Thevenins, die er in einer Besprechung von Deloche, Revue critique 1874, S. 87 ff. entwickelt, dass das Antrustionat, wie er schreibt, keine Fortsetzung des comitatus sei, kein Standesverhältnis, nur ein factischer Zustand, wie jedes Amt, kann ich aber nicht beipflichten.

8. Das Königthum.

Neben den Fürsten (principes) werden von Tacitus wiederholt Könige (reges) genannt. Von königlichen Geschlechtern ist die Rede; und schon vorher musste von der Beziehung des Adels zu diesen, zu dem Königthum, gesprochen werden. Die Könige so gut wie die Fürsten hielten später ein Gefolge und gaben demselben noch eine andere Bedeutung, als es ursprünglich hatte. Für die Auffassung der Deutschen Verfassungszustände auch in älterer Zeit ist es von grosser Wichtigkeit, dies Königthum ins Auge zu fassen, sein Wesen und seine Bedeutung zu erforschen.

Aber auch hier gehen die Ansichten zum Theil weit aus einander. Während einige in der früheren Zeit gar kein wahres Königthum im Unterschied von der bisher besprochenen Fürstenherrschaft anerkennen wollen, das spätere Königthum auf ganz anderen Ursprung zurückführen, durch eine weite Kluft von den alten Verfassungszuständen getrennt halten, wollen andere bei den Deutschen Stämmen in der Zeit des Tacitus und von je her wesentlich auch nur eine und dieselbe Form der Verfassung finden, aber eine Herrschaft berechtigter Ge-

schlechter, die man Königthum zu nennen habe: nur Umstände von untergeordneter Bedeutung, namentlich der äussere Umfang, hätten einen Unterschied gemacht und liessen bald von Fürsten bald von Königen sprechen[1].

Mit den Nachrichten des Tacitus sind diese Ansichten gleich wenig in Uebereinstimmung. Bestimmt unterscheidet er Fürsten und Könige, Völkerschaften mit Königsherrschaft von denen die nur Fürsten an der Spitze hatten: er weiss und hebt hervor, dass es verschiedene Formen der Verfassung bei den Deutschen gab[2], ihr staatliches Leben früh, bei gewissen Grundzügen die gemeinsam waren, doch eben hier eine eigenthümliche Mannigfaltigkeit zeigte.

Schon vorher[3] hat der Ansicht gedacht werden müs-

[1] Das Erste H. v. Sybel, Entstehung des Deutschen Königthums (1844); das Andere F. M. Wittmann, Das altgermanische Königthum (1854): zwei Bücher die freilich sonst nicht zusammen genannt werden dürfen. Die Ansicht des letzteren wiederholt Erhardt S. 63 ff. Wesentlich übereinstimmend mit den in der ersten Auflage der VG. entwickelten Ansichten sind Köpke, Die Anfänge des Königthums bei den Gothen (1859), und Dahn, Die Könige der Germanen Bd. I (1861). Unbedeutend ist Hinrichs, Die Könige (1860). Kürzere Darstellungen geben Rosenstein, Ueber das altgermanische Königthum, Z. f. Völkerpsychologie VII, S. 113 ff.; Kaufmann, Entstehung des D. Königthums, Pr. Jahrb. XXXI, S. 653 ff., der mehr die späteren Germanischen Reiche berücksichtigt.

[2] Hier sind anzuführen Germ. c. 10: rex vel princeps civitatis; c. 11: rex vel princeps; c. 12: regi vel civitati; dem entsprechend c. 1: gentibus ac regibus (d. h. Völkerschaften mit und ohne Könige, wie ich, trotz Baumstarks Widerspruch, Staatsalt. S. 127, mit Dahn, Krit. Viertelj. 1859 I, S. 573, erkläre). Dazu Ann. II, 88 von Armin: regnum affectans. — Eine solche Verschiedenheit erkennen auch schon ältere Autoren an, z. B. Cluver in der Germania antiqua (ed. 2.) S. 264 ff., der die monarchiae den demokraticis rebus publicis entgegenstellt, unter jenen aber nur das unumschränkte Königthum der Suionen, und als gemischte Form das der Gothen anführt, S. 273 ff., während er meint, es sei in anderen Fällen nicht zwischen principes und reges unterschieden, und z. B. den Italicus nicht als König gelten lässt, S. 265.

[3] S. 186 ff.

sen, dass in älterer Zeit Königsherrschaft bei allen Germanen verbreitet gewesen sei, und erst später bei einem Theil des Volks eine andere, mehr demokratische Verfassungsform sich geltend machte, um dann wieder verdrängt zu werden und einer monarchischen Herrschaft noch anderer Art als früher Raum zu machen. Jenes ältere Königthum hätte einen mehr patriarchalischen Charakter an sich getragen, dies in einem mehr bewussten Gegensatz zur Volksfreiheit gestanden, doch so dass nicht schwer der Uebergang von der einen Verfassungsform zu der andern erfolgte. Eine ganz sichere Entscheidung ist hier nicht zu geben. Die Annahme geht in Zeiten zurück welche im Dunkeln liegen, und wenn sie geeignet scheint, über manches, namentlich die Entstehung und Natur des alten Adels Aufschluss zu geben, so stehen ihr doch erhebliche Bedenken entgegen. Für die Würdigung der späteren Verhältnisse kommt es nur insofern in Betracht, als es vielleicht erklärt, wie der Begriff des Königthums als einer eigenthümlichen Form der Herrschaft unter den Deutschen lebte, und nicht blos durch zufällige Ereignisse, sondern mit Bewusstsein ein Uebergang zu demselben stattfinden konnte. Doch war dies auch dann möglich, wenn es bei einzelnen Stämmen einheimisch war: was hier bestand, konnte als Vorbild für andere dienen und im Lauf der Zeit immer weitere Verbreitung finden.

Und dass dies der Fall, darüber kann kein Zweifel sein. Als ein Erzeugnis echt Germanischen Lebens stellt sich das Königthum dar, nicht von aussen her zugebracht, etwa den Monarchien des Orients oder dem Imperato-

renthum Roms nachgebildet, sondern in ursprünglicher Eigenthümlichkeit unter dem Volk hervorgewachsen, seinen staatlichen Bedürfnissen entsprechend, mit den Anlagen und Trieben welche sonst sich wirksam zeigen nicht in Widerspruch, sondern ihnen sich anschliessend, sie mit sich vereinigend. Darum kommt es im ganzen leicht und ohne grosse Kämpfe zur Ausbildung: Völkerschaften denen es ursprünglich oder lange fremd war nehmen es auf, ohne dass sie nöthig haben darum von alter Sitte oder den Grundlagen ihres staatlichen Lebens zu lassen.

Die besonderen Verhältnisse freilich unter denen es geschah können sehr verschiedene gewesen sein: Vereinigung mehrerer Völkerschaften zu einem grösseren Ganzen, langwährende Kriege und das Bedürfnis einer dauernden einheitlichen Führung in denselben, Wanderungen die zu dem Einnehmen neuer Wohnsitze führten, oder anderes das die bisherigen Lebensverhältnisse änderte, kommen in Betracht.

Vor allem aber gilt es, das Charakteristische des Königthums zu erkennen, worin sein Wesen bestand, was der Uebergang bedeutete.

Manche Schwierigkeit freilich tritt hier der sicheren Erkenntnis entgegen, da überall nur Berichte fremder Schriftsteller zu gebote stehen und nicht bei allen ein genauer oder überhaupt der gleiche Sprachgebrauch vorausgesetzt werden kann. Doch sind die Nachrichten welche überliefert sind zuerst einzeln näher ins Auge zu fassen, um so eine Grundlage für die Auffassung der Verhältnisse im allgemeinen zu gewinnen.

Caesar kennt bei den Germanen in der Heimat keine Könige[1]. Auch die seinen Nachrichten in anderer Beziehung vertrauen, sind wenig geneigt hierauf sonderliches Gewicht zu legen, dem Königthum um des willen einen späteren Ursprung beizulegen[2]. Nur den Ariovist bezeichnet er mit diesem Namen, fügt aber hinzu, derselbe sei ihm von den Römern gegeben[3]; und dass Ariovist von Anfang her einen dem entsprechenden Titel unter dem eigenen Volk geführt, ist nicht wahrscheinlich. Es waren nicht Angehörige Einer Völkerschaft die unter ihm standen: aus verschiedenen ist sein Heer zusammengesetzt. An Gefolgschaften ist dabei nicht zu denken. Ganze Völkerschaften oder grössere Abtheilungen solcher betheiligen sich an dem Zug über den Rhein, der zu neuem Landerwerb führt. Ariovist ist ihr Führer, ihr Herzog[4]. Man hat ihn Heerkönig genannt[5], und mit diesem Namen alle die bezeichnen wollen welche auf ähnliche Weise zu der Führung grösserer Massen und der Herrschaft in neuen Gebieten gelangt sind: namentlich auch der Gothe Rhadagais, der am Beginn des

[1] Nur bei den Eburonen, die zu den Germanen in Belgien gerechnet werden, nennt er zwei Könige, V, 24. VI, 31.

[2] Eigentlich nur Sybel, der aber auch bei Tacitus kein wahres Königthum anerkennt. Sickel S. 43 ff. umgeht die Frage. Dass Caesar hier schlecht unterrichtet, behauptet auch Geffroy S. 229.

[3] Caesar I, 43: quod rex adpellatus esset a senatu.

[4] S. besonders Roth, Beneficialwesen S. 24. Anderer Ansicht ist Dahn I, S. 101 ff. Aber aus Caesar I, 31 und der Nachricht des Plinius II, 67 von einem rex Suevorum folgt dies doch nicht: er müsste eben König einer bestimmten Völkerschaft sein. Vgl. was Sickel S. 43 N. zusammenstellt.

[5] Leo MA. I, S. 38; Wietersheim I, S. 302. Gegen den Ausdruck hat sich besonders erklärt Pallmann, Völkerwanderung II, S. 357 ff. Wer ihn zuerst aufgebracht, ist wohl nicht leicht zu sagen; alt scheint er nicht zu sein; das D. WB. hat einen Beleg erst aus Schlosser.

fünften Jahrhunderts mit grossen Heerschaaren nach Italien zog, ist so benannt worden. Aber ein recht sicherer Begriff ist es nicht, und wo von bestimmter Verfassungsentwickelung die Rede ist, mag derselbe lieber vermieden werden.

Schon vorher werden Könige bei den Cimbern und Teutonen genannt, bald einer für jede der beiden Völkerschaften[1], bald mehrere neben einander; andere Schriftsteller aber sprechen von Herzogen, und was sie berichten giebt zu wenig ein Bild von der Stellung welche dieselben einnehmen, um dabei zu verweilen: auch jene Völkerschaften hatten die Heimat verlassen, und auf dem kriegerischen Zuge können sich neue Verhältnisse ausgebildet haben.

Erst Tacitus giebt auch hier etwas deutlichere Nachrichten.

Für die Gothen und die ihnen verwandten Völkerschaften ist Königsherrschaft die Staatsform welche sie von anderen unterscheidet[2]. Dasselbe gilt von den Skandinaven, wo auch die spätere Ueberlieferung kaum einzeln eine andere Verfassung kennt[3]. Bei den Sueben ist sie

[1] Florus III, 3: rex ipse Teutobochus . . . Bojorix rex; Plutarch Marius c. 25: *Βοιῶριξ ὁ τῶν Κίμβρων βασιλεύς.* Weitere Angaben sammelt Dahn I, S. 100 ff.

[2] Germ. c. 43: Gotones regnantur, paulo jam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem. . . . Omniumque harum gentium insigne . . . erga reges obsequium. c. 44 von den Suionen: unus imperitat, nullis jam exceptionibus, non precario jure parendi . . . regia utilitas est. Vgl. dazu Köpke S. 6 ff.

[3] Wohl kommt eine Stelle bei Snorri, Ynglingasaga c. 20, in Betracht, nach welcher der Herrscher früher 'drottinn', erst später König genannt sei; vgl. oben S. 264 N. 1. Doch legt Munch S. 171 ff. zu viel Gewicht auf dieselbe, wenn er nun überall im Norden erst das Königthum durch Ausdehnung der ursprünglichen

in der Zeit welche Tacitus schildert in der Entstehung oder doch weiteren Ausbreitung begriffen[1].

Bei den Marcomannen hat Marobod eine königliche Herrschaft inne: sie wird ausdrücklich so bezeichnet, der Stellung des Armin, der fürstlichen, an den Willen des Volks gebundenen Gewalt anderer bestimmt entgegengesetzt[2]. Aber er scheint sie selbst begründet zu haben: indem er die Marcomannen nach Bojohemum führt, sich auch andere Völkerschaften unterwirft und so eine grössere Herrschaft gründet, erhält er zugleich königliche Würde und Namen. Doch war er von edlem Geschlecht[3], sein Vater schon in angesehener Stellung;

Herrschaften, namentlich durch Kriegszüge entstehen lässt. Es findet sich auch die Bezeichnung fylkiskonungr, herapskonungr, für die Vorsteher der einzelnen Abtheilungen unter einem Oberkönig, offenbar mit Rücksicht auf die Herrschaft bestimmter Geschlechter; s. K. Maurer, Island S. 10 ff., dem ich aber auch nicht zugeben kann, dass die Unterscheidung für das Volk ohne Bedeutung und deshalb gleichgültig gewesen sei.

[1] Dass alle Sueben und damit alle nach c. 38 in der Germania genannten Völkerschaften Könige gehabt, hat Baumstark, Staatsalt. S. 130 ff., darthun wollen. Aber die Worte S. 299 N. 2 lassen sich unmöglich so weit zurückbeziehen, und c. 38 wird nichts von diesem 'insigne gentis' erwähnt. Caesar weiss bei den Sueben nichts davon.

[2] Tac. Ann. II, 44: Maroboduum regis nomen invisum apud populares. Sein Sitz heisst regia, II, 62. Vellejus II, 108: Maroboduus genere nobilis . . . non tumultuarium neque fortuitum neque mobilem et ex voluntate parentium constantem inter suos occupavit principatum, sed certum imperium; vimque regiam complexus animo, statuit . . . eo progredi, ubi . . . sua faceret potentissima. Occupatis igitur quos praediximus locis, finitimos omnes aut bello domuit aut conditionibus juris sui fecit. Der Gegensatz gegen die Herrschaft des Marobod ist gewiss nicht die 'regelmässige Germanische Königsherrschaft' oder wenigstens nicht diese allein, wie Baumstark S. 184 will.

[3] Wenn Strabo VII, 1, 3 sagt, er sei zu seiner Herrschaft gelangt ἐξ ἰδιώτου, so wird sich das wohl nur darauf beziehen, dass vorher kein Königthum bestand; vgl. Bethmann-Hollweg, Germ. S. 57. Des Vaters gedenkt Tacitus, Ann. II, 46: Neque Maroboduus jactantia sui aut patris in hostem abstinebat. Vgl. Köpke

auf solchem Grund, aber durch neue bedeutende Thaten, ist das Königthum aufgerichtet. Marobod selbst wird dann gestürzt durch einen Gegner adlicher Herkunft, der vor ihm gewichen[1], und nimmt seine Zuflucht zu den Römern. Aber sein Geschlecht behauptet später königliche Herrschaft bei den Marcomannen[2]. Ein anderes, das des Tudrus, wie es scheint, bei den Quaden.

Auch den Vibilius, der den Nachfolger des Marobod, den Catvalda, verdrängt, nennt Tacitus einen König der Hermunduren[3]: weit von der Werra bis an die Elbe, und südlich bis an die Donau erstreckten sich die Sitze oder doch der Einfluss dieser Völkerschaft, deren König so eine bedeutende Stellung einnehmen musste.

Angehörige von Marobods Reich, die ihm und Catvalda gefolgt waren, erhielten von den Römern einen König Vannius[4], an dessen Stelle später zwei Schwester-

S. 27; Dahn I, S. 104 ff. Was Wittmann S. 125 einwendet, ist ohne Belang.

[1] Germ. c. 42: Marcomanis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui et Tudri genus. An einen ältern Marobod zu denken, wie Wittmann S. 127 will, ist ganz willkürlich, den Tudrus für den Vater des Marobod zu halten, was Dahn I, S. 106 für möglich hält, aber selbst verwirft, kein Grund.

[2] Tac. Ann. II, 62: Erat inter Gotones nobilis juvenis nomine Catualda, profugus olim vi Marobodui. Mit Recht halten ihn Sybel S. 155 N. und Dahn I, S. 108 N. für einen Marcomannen, der zu den Gothen geflohen.

[3] Tac. Ann. XII, 29: Vibilius Hermundurorum rex; vgl. II, 63. Ueber die Ausdehnung ihrer Sitze vergleiche XIII, 57, wo sie mit den Chatten um einen salzhaltigen Fluss streiten; Germ. c. 41, wonach sie in der splendidissima Raetiae provinciae colonia verkehren, und die Elbe (doch wohl ein Nebenfluss, Saale oder Moldau) bei ihnen entspringt.

[4] Tac. Ann. II, 63: dato rege Vannio gentis Quadorum; XII, 29: Vannius Suebis a Druso caesare inpositus pellitur regno . . . Vangio ac Sido, sorore Vannii geniti . . .; 30: Regnum Vangio ac Sido inter se partivere. Hist. III, 5: Sido atque Italicus reges

söhne traten, auch sie in einer gewissen Abhängigkeit von Rom. Und hinfort ist immer nur von Königen bei allen diesen Völkerschaften, auch den verwandten Semnonen, die Rede[1].

In der Zeit da die Römer das westliche Germanien zu unterwerfen suchten, wissen ihre Historiker hier nichts von königlicher Herrschaft. Armin wird es zum Vorwurf gemacht, dass er nach den glücklichen Kämpfen, die er bestanden, das Königthum erstrebt: dies, berichtet Tacitus, zog ihm den Hass der Volksgenossen zu; es kam zu inneren Kämpfen, und der Befreier von fremder Herrschaft fiel durch die Nachstellung seiner Verwandten[2]. Aber wie schon länger bei den Cheruskern die Fürsten hauptsächlich aus dieser Familie genommen waren, so berief das Volk später, da keine anderen Angehörigen des Hauses sich fanden, Armins Neffen Italicus aus Rom herbei: und wie jetzt das Geschlecht ein kö-

Sueborum, quis vetus obsequium erga Romanos; cf. c. 21. Vgl. Germ. c. 42 nach den S. 302 N. 1 angeführten Worten: jam et externos patiuntur; sed vis et potentia regibus ex auctoritate Romana.

[1] Die Nachrichten sind zusammengestellt bei Dahn I, S. 111 ff. Ich trage nach einen Septuistomodius rex Germanorum aus der Severischen Zeit in einer Inschrift mitgetheilt von Mommsen, MB. d. Berl. Akad. 1857, S. 450.

[2] Tac. Ann. II, 88: regnum adfectans libertatem popularium adversam habuit, petitusque armis, cum varia fortuna certaret, dolo propinquorum cecidit. Dass das 'regnum adfectare' sich nur auf die Herrschaft über die ganze Völkerschaft beziehe, nimmt nicht blos Wittmann, S. 49 ff., an, auch Sybel S. 100, Landau S. 315, K. Maurer, Ueberschau II, S. 335, und Dahn, der ihn ebenso wie Wittmann für einen Bezirkskönig hält. Ich finde aber nichts in den Worten des Tacitus was darauf hinweist: es ist nach seiner Auffassung offenbar nicht blos ein grösserer Umfang, sondern eine andere Art der Herrschaft, warum es sich handelt; aber doch keine unumschränkte Gewalt, wie Baumstark will S. 189. Vgl. Ann. XI, 16: frustra Arminium praescribi; cuius si filius hostili in solio adultus in regnum venisset etc., und s. unten S. 312.

nigliches heisst, so auch seine Herrschaft Königthum[1]. Vielleicht, dass hier wie bei den Völkern an der Donau der fremde Einfluss sich bei der veränderten Stellung geltend macht[2]. Auch bei den Bructerern sind es Römische Waffen welche einen König zur Herrschaft bringen[3].

Einzeln tritt eine bewusste Abneigung gegen das Königthum hervor[4]. Aber so weit hat es zur Zeit des Tacitus geherrscht, dass auch bei der allgemeinen Schilderung Germanischer Verfassung der Autor darauf wesentlich Rücksicht nimmt[5].

Und weiter ausgebreitet hat es sich in den folgenden Jahrhunderten, in der Zeit fortgehender Kriege mit den Römern, da zum Theil neue Sitze von den Deutschen eingenommen werden, die neuen Stammesnamen in der Geschichte hervortreten.

Bei den Alamannen spricht Ammian überall von

[1] Tac. Ann. XI, 16: Cheruscorum gens regem Romae petivit etc., wie oben S. 172 N. 1, vgl. S. 188. — Einen späteren König der Cherusker, Chariomer, nennt Cassius Dio LXVII, 5; auch dieser war den Römern verbunden.

[2] Darauf deutet was Tacitus von den Klagen der Gegner erzählt: testificantur, adimi veterem Germaniae libertatem et Romanas opes insurgere.

[3] Plinius Epist. II, 7: Spurinna Bructerum regem vi et armis induxit in regnum. — Die Friesen Verritus und Malorix, qui nationem eam regebant in quantum Germani regnantur (Tac. Ann. XIII, 54), glaube ich nicht für Könige halten zu dürfen. Vgl. Baumstark, Staatsalt. S. 174.

[4] Besonders eben in der Geschichte des Armin und Italicus. Wenn Josephus De b. Jud. VII, 4, 2 den Germanen μῖσος πρὸς τοὺς κρατοῦντας beilegt, meint er wohl fremde Herrschaft.

[5] Das hat Baumstark, Staatsalt. S. 136, mit Recht geltend gemacht nach den Stellen c. 10. 11. 9. Die principes als Vorsteher der Hunderten konnten auch unter Königen stehen. Vgl. Dahn I, S. 89 ff. Jedenfalls darf man das Königthum nicht mit Köpke blos als ein Gothisches betrachten und das anderer Stämme, das später aufkam, in einen bestimmten Gegensatz stellen.

Königen: keiner herrscht über den ganzen Stamm, sondern eine Mehrzahl neben einander[1]. Man hat sie nur für Fürsten im Sinn des Tacitus, für Vorsteher der einzelnen Hunderten, die gerade auf Alamannischem Boden später bestimmt bezeugt sind, halten wollen[2]. Doch ohne ausreichenden Grund. Die Alamannen waren nicht eine einzelne Völkerschaft, bildeten kein staatliches Ganzes (eine civitas)[3], sondern selbständig standen mehrere solcher neben einander, nur zeitweise zu gemeinschaftlicher Kriegführung verbunden, wenn auch unter Einem Namen zusammengefasst: die Gebiete der einzelnen waren offenbar umfangreicher, als dass man sie den späteren Hunderten vergleichen könnte; vielmehr leben sie in den Gauen fort[4]. Die Herrschaft ruhte hier

[1] Die einzelnen Nachrichten sind gesammelt von Stälin I, S. 158. Vgl. Albrecht, Quaestionum Alamannicarum specimen, 1867.

[2] Sybel S. 112 ff.; Roth S. 5; Merkel, De republica Alamannorum S. 4; Landau, Territorien S. 313, der sie Gauhäuptlinge, die subreguli Centenarien nennt; Erhardt S. 55. Dagegen Albrecht S. 14.

[3] Gegen diese Ansicht Roths und Sachsses erklärt sich Wittmann S. 70 ff., auch Merkel a. a. O. Man kann auch Sybel S. 114 nicht Recht geben, dass sie nur drei civitates ausgemacht.

[4] Die Lentienses im Linzgau; einen solchen Gau im späteren Sinn bilden die Bucinobantes; reguli novem ex diversis gentibus, bei Vopiscus Vita Probi c. 14, beziehen sich wahrscheinlich nur auf Alamannen; Ammian XVI, 12, 1. 26 nennt sieben zusammen; dazu kommen XVI, 12, 17 noch zwei, XVII, 1, 13 drei andere. Doch ist die Zahl nicht so gross, dass man um des willen mit Sybel S. 112 an Vorsteher von Hunderten zu denken hätte: jene sieben haben 35000 Mann in der Schlacht. Ammian aber konnte ein solches Gebiet natürlich sehr gut pagus nennen, indem er es als Theil des Alamannischen Landes überhaupt betrachtete; XXI, 3, 1: Alamannos a pago Vadomarii exorsos; anderswo sagt er terrae, XVIII, 2, 15; XVIII, 2, 14 heisst es aber: per Hortarii regna; danach sind auch die Quadorum regna XVII, 12, 9 nicht, wie Dahn S. 114 meint, mehrere Königreiche. XVII, 12, 16: Ingerebat autem se post haec maximus numerus catervarum confluentium nationum et regum, ist nicht mit Sybel S. 111 zu übersetzen:

nicht auf Wahl des Volkes allein, sondern auf dem Recht bestimmter Geschlechter[1]. Es ist ganz derselbe Zustand, den Gregor von Tours bei den Salischen Franken schildert in einer man darf sagen klassischen Stelle[2], in welcher jedes Wort eine sehr bestimmte Bedeutung hat: nach Gauen und Landschaften hätten sie gelockte Könige gewählt aus dem ersten und dass er so sage edleren Geschlechte des Volks. Seine spätere Erzählung bestätigt, dass es bei den Salischen Franken vor Chlodovech eine Mehrzahl von Königen gab, die übrigens als Verwandte angesehen wurden[3]. Erst später fand, wie bei den Alamannen, so auch hier die Vereinigung unter Einer Herrschaft statt[4], dort durch Vorgänge die sich gänzlich historischer Kunde entziehen, bei den Franken eben durch Chlodovech. Zu seiner Zeit wird ein König auch bei den Ripuarischen Franken genannt. Vorher fand Gregor in den Quellen die ihm zu gebote standen nur Herzoge oder Fürsten unter anderm Titel erwähnt[5]. Eine spätere sagenhafte Ueberlieferung wollte

viele Schaaren von Königen und Völkern, sondern: viele Schaaren der Völker und Könige.

[1] So folgt der Sohn dem Vater, es herrschen zwei Brüder zugleich; Ammian XVI, 12, 25; XXVII, 10, 3; XIV, 10, 1; XVI, 12, 17; XVIII, 2, 15. — 'Regales' bezeichnet, wie es scheint, die Mitglieder der Königsfamilien, XVI, 12, 6; XVIII, 2, 13; XXVII, 10, 1; vgl. XVII, 12, 9. 20; 13, 24; s. Albrecht S. 15. Ueber reguli s. unten.

[2] S. die Stelle oben S. 173 N. 3. Das 'vel' ist nicht mit Thudichum, Staat S. 66 N., erklärend zu nehmen.

[3] Gregor II, 42: Fuerunt autem supradicti reges propinqui hujus .... Interfectisque et aliis multis regibus vel parentibus suis primis etc. Näher darüber Band II.

[4] Gregor II, 30 kennt nur Einen rex. Und ebenso Theoderich, Cassiodor Var. II, 41.

[5] Gregor II, 9: De Francorum vero regibus quis fuerit primus, a multis ignoratur. Nam cum multa de eis Sulpicii Alexandri narret historia, non tamen regem primum eorum ullatenus no-

wissen, wie die Franken durch förmlichen Beschluss dahin gelangt seien, nach dem Beispiel anderer Völker einen König an die Stelle der Fürsten oder Herzoge zu setzen[1].

Deutlicher liegen solche Vorgänge anderswo zu tage.

Die Westgothen, getrennt von den Ostgothen, haben längere Zeit keine Könige gehabt. Athanarich, der in mächtiger Stellung an ihrer Spitze stand, führte nur den Namen eines Richters[2]: einzelne Abtheilungen unter besonderen Führern trennten sich ab. Da alle insgesammt auf Römischen Boden verpflanzt und in Abhängigkeit zu den Gewalten des Römischen Reiches versetzt waren, eben darin aber nur einen Antrieb fanden ihrer Einheit und Selbständigheit einen neuen Ausdruck zu geben, erhoben sie den Alarich aus dem alten Geschlecht der Balthen zum König[3]: seitdem hatte die Königsherrschaft unter wechselnden Ereignissen Bestand.

minat, sed duces eos habuisse dicit; quae tamen de eisdem referat, memorare videtur. Nam . . . adjungit: 'Eo tempore Genobaude Marcomere et Sunnone ducibus Franci etc.'. Später heisst es: 'Marcomere et Sunnone Francorum regalibus', und: 'Sunnonem et Marcomerem subregulos Francorum'. Dann fährt Gregor fort: Iterum hic, relictis tam ducibus quam regalibus, aperte Francos regem habere designat, hujusque nomen praetermittens ait: 'Dehinc Eugenius tyrannus . . . cum Alamannorum et Francorum regibus etc.'. Dann eine Stelle aus Renatus Profuturus Frigeridus und die Bemerkung: Movet nos haec causa, quod cum aliarum gentium reges nominat, cur non nominet et Francorum. Dagegen nennt Ammian XXX, 3, 7 einen Mallobaudes rex; ebenso steht XVI, 12, 44: Batavi cum regibus.

[1] Gesta Francorum c. 4: Tunc defuncto Sunnone et accepto consilio in uno primatu eorum unum habere principem, petierunt consilium Marchomiro, ut regem unum haberent sicut et ceterae gentes. At ille dedit eis consilium, et elegerunt Faramundum, filium ipsius Marchomiri, et levaverunt eum super se regem crinitum.

[2] S. oben S. 264 N. 2. Es ist also ungenau, wenn Jordanis c. 28 ihn rex nennt. Richtig sagt er c. 26: primates eorum et duces, qui regum vice illis praeerant.

[3] Jordanis c. 29: Mox Gothis fastidium eorum increvit, ve-

Angehörige verschiedener Völkerschaften, besonders Heruler, die in Italien als Söldner dienen, da sie eine feste Ansiedelung erstreben, man kann sagen ein selbständiges staatliches Leben begründen wollen, erheben einen aus ihrer Mitte, den Odovakar, zum König, nicht zum König Italiens, sondern zum König der Deutschen in Italien[1].

Aehnlich wie bei den Franken wird von den Langobarden erzählt, sie hätten nicht länger unter Herzogen leben wollen und deshalb sich einen König gesetzt[2]. Später da einmal die Königsherrschaft unterbrochen, kehren sie nach kurzer Zeit zu dieser zurück[3].

Es galt jetzt für ehrenvoll, für einen Vorzug, Königsherrschaft zu haben. Ein Volk, das besiegt, geschwächt war, musste darauf verzichten einen König an seiner Spitze zu sehen: so wird es von den Herulern und Gepiden erzählt[4]; eben damit aber gab es seine

rentesque ne longa pace eorum se solveret fortitudo, ordinant super se regem Alaricum etc. (wie oben S. 173 N. 1). Und erst nach der Königswahl tritt dieser bedeutend unter seinem Volke hervor: Mox ut ergo antefatus Alaricus creatus est rex, cum suis deliberans suasit eos suo labore quaerere regna.

[1] Die echteste Ueberlieferung der Ravennatischen Annalen, die dies verzeichnen, ist im Anonymus Cuspiniani, ed. Mommsen S. 667: His conss. levatus est Odoacar rex. Zu vergleichen ist die sog. Fortsetzung des Prosper ed. Hille S. 28: Intra Italiam Eruli qui Romano juri suberant regem creant nomine Odoacrem, oder in andern Recensionen: Heruli qui intra Italiam habitatores regem creant nomine Odoacrem. — Odoachar ab exercitu suo rex levatur. Vgl. Pallmann II, S. 296 ff.

[2] Paulus I, 14: Mortuis interea Ibor et Ayone ducibus . . . nolentes jam ultra Langobardi esse sub ducibus, regem sibi ad ceterarum instar gentium statuerunt. Die Origo, die jene principes nennt, sagt c. 2: dicitur, quia fecerunt sibi regem.

[3] Origo c. 6. Paulus II, 32. Einen ähnlichen Vorgang erzählt Beda IV, 12: acceperunt subreguli regnum gentis et divisum inter se tenuerunt annis circiter 10.

[4] Paulus I, 20: ita omnis Herolorum virtus concidit, ut ultra

Selbständigkeit auf, trat in Abhängigkeit von mächtigeren Nachbarn.

Deutlich erhellt hieraus, dass das Königthum im Bewusstsein des Deutschen Volks von anderer Herrschaft bestimmt unterschieden ward[1], dass, wie zur Zeit des Tacitus, auch später[2] Könige und Herzoge oder Fürsten in verschiedener Stellung sich fanden. Der Uebergang ist jetzt auch meist nicht ein allmählicher: er wird an einen bestimmten Act geknüpft: das Volk fühlt die Veränderung welche dadurch herbeigeführt wird.

Aber mehr und mehr ist sie durchgedrungen. Vandalen, Burgunder, Rugier, Gepiden treten, ebenso wie die Ostgothen, von Anfang her unter Königen auf. Bei den Thüringern, den Nachkommen der Hermunduren, finden sich solche, sobald ihr Name in der Geschichte erscheint[3]. Bei den Baiern ist statt von Königen nur deshalb meist[4] von Herzogen die Rede, weil sie gleich der Herrschaft des Fränkischen Königs unterworfen sind. Auch den Angeln in der Heimat ist das Königthum nicht fremd geblieben[5]. Eine Zeit lang kommt es selbst bei

super se regem omnimodo non haberent; I, 27: Gepidorum vero ita genus est deminutum, ut ex illo jam tempore ultra non habuerint regem. Zu vergleichen ist was Gregor II, 30 von der Unterwerfung der Alamannen nach dem Tod ihres Königs erzählt.

[1] Man darf also am wenigsten mit Sybel S. 99 sagen, die principes hätten auch den Königstitel geführt. Es ist ähnlich, als wenn H. Müller S. 180 ff. die Vorsteher der Gaue, die principes also, für die wahren alten konunge ausgiebt und von ihnen dann die anderen Könige unterscheidet.

[2] Dafür ist auch die Stelle des Beda, s. folgende Seite N. 2, anzuführen.

[3] Cassiodor Var. III, 3. IV, 1.

[4] Paulus III, 10 gebraucht aber den Namen rex.

[5] Ich berufe mich dafür nicht blos auf das Angelsächsische

den Friesen zur Geltung[1]. Auf den Brittischen Inseln entwickelt es sich bei allen Angehörigen norddeutscher Stämme welche hier sich niederlassen, auch den Sachsen, die zuletzt allein in der Heimat demselben widerstehen[2].

Ein innerer Zug, unterstützt durch äussere Ereignisse, spricht sich hierin aus[3]: was zuerst bei einem Theil der Deutschen als die Ordnung des staatlichen Lebens erscheint, wird mehr und mehr für alle der Weg den dies in seiner weiteren Entwickelung geht.

Aber es fragt sich dann, worin das Wesen des Königthums bestand.

So viel ist jedenfalls klar, an eine blosse Heerführerschaft ist nicht zu denken[4]: gerade Tacitus unter-

Wandererlied, in dem der Anglische König Offa bedeutend hervortritt; es könnte nicht genügend erscheinen, da hier allen Stämmen (doch werden die Sachsen nicht genannt, wohl aber die Friesen) Könige zugeschrieben werden, obschon die Worte doch besonders bestimmt lauten:

ac Offa geslôh ærest monna,
cniht vesende, cynerica mæst.

Es kommt aber dazu, dass auch in den Dänischen Sagen Offa als König erscheint, wenn gleich nicht der Angeln, sondern der Dänen selbst.

[1] S. über Aldgisl und seinen Sohn Radbod Richthofen, LL. III, S. 642 ff.

[2] Beda Hist. eccl. V, 11: Non enim habent regem iidem antiqui Saxones; Hucbald, Vita S. Lebuini, SS. II, S. 361: In Saxonum gente priscis temporibus neque summi caelestisque regis inerat notitia . . . ., neque terreni alicujus regis dignitas et honorificentia, cujus regeretur providentia, corrigeretur censura, defenderetur industria.

[3] Vgl. Dahn I, S. 35 ff.

[4] So noch Leo, Vorlesungen I, S. 175 ff. Heerführerschaft und Gefolgschaft verbunden; ähnlich Landau, Salgut S. 167, der so verkehrt wie möglich sagt, das Königthum sei bei den Deutschen nichts ursprüngliches, habe sich nirgends von innen heraus entwickelt; aber auch Thudichum, Staat S. 62, der die Könige nur als ständige Herzoge, Anführer des Volksheeres fassen will; sonst

scheidet Könige und Herzoge auf das bestimmteste; an die Stelle sogenannter Herzoge (duces) treten bei Langobarden und Franken die Könige. Von Gefolgsführern kann noch weniger die Rede sein: nicht die Gefolgschaften rufen Alarich oder Odovakar zum König aus; die Meinung, dass ganze Völker oder Heere sich in dem Verhältnis der Gefolgschaft befunden und aus ihrer Führerschaft sich eine eigenthümliche Gewalt entwickelt habe, die als königlich der Würde der Fürsten entgegengesetzt sei, entbehrt jeder Begründung[1]: die Gefolgschaft findet sich bei Königen wie bei Fürsten, giebt aber am wenigsten jenen eine besondere Bedeutung oder unterscheidet sie von diesen. Ist eine Zeit lang hie und da Römischer Einfluss thätig, in der Weise, dass, wenn die Römer Gelegenheit haben in die Verhältnisse Deutscher Völkerschaften einzugreifen, ihnen einen Vorsteher oder Herrscher zu setzen, dieser vorzugsweise König genannt, mit königlicher Macht und Würde ausgestattet wird, so kann

sei die Verfassung ganz unverändert wie unter Fürsten geblieben. Aber schon nach Tacitus erhalten die Könige die Friedensgelder, und Thudichum selbst muss anerkennen, dass sie hiernach als oberste Bewahrer des Friedens galten u. s. w.: wozu dann jene Annahme? Eigenthümlich sind die Norwegischen Verhältnisse, wie sie Sars S. 174 schildert. Gegen die Ansicht Kaysers, dass bei den Skandinaven das Königthum aus einem Heerkönigthum, d. h. der Führung kriegerischer in die Ferne gezogener Schaaren, entstanden, s. K. Maurer, Krit. Vierteljahrsschr. X, S. 370.

[1] Gegen diese Annahme Eichhorns (§ 17), die Phillips, D. G. I, S. 423 (der aber doch einen älteren Begriff des Königthums anerkennt, S. 113), H. Müller S. 179, R. Schmid, erste Aufl. der Angels. Ges. S. LXX, u. a. weiter ausgebildet, hat sich zuerst besonders Löbell erklärt, S. 514 ff., auch Gaupp, Ansiedlungen S. 100 ff. (der hier seine frühere Ansicht, Gesetz der Thüringer S. 99 ff., ausdrücklich berichtigt). Möser § 25. 36 hat jene irrige Auffassung noch nicht. Jetzt ist sie meist aufgegeben, doch von Hinrichs in dem S. 295 N. 1 angeführten Buch zu grunde gelegt. Vgl. auch den Abschnitt 10.

das für andere Zeiten keine Bedeutung haben, wo gerade umgekehrt Königsherrschaft ein Zeichen, ein Ausdruck der Selbständigkeit, grösserer Unabhängigkeit auch gegen die Römer ist.

In manchen Fällen bedeutet die Begründung des Königthums wohl Vereinigung einer ganzen Völkerschaft unter Einer Leitung, Einer Herrschaft[1]. Bei den Langobarden steht der König später im Gegensatz zu einer Mehrzahl von Herzogen, ursprünglich nach der Ueberlieferung zu zweien; auch der sagenhafte Bericht von Aufrichtung des Königthums bei den Franken scheint an eine Vereinigung unter Einem Herrscher zu denken. Und in anderen Fällen, die geschichtlich vorliegen, findet etwas der Art wirklich statt: Marobod hat die Herrschaft über die Marcomannen, Vibilius ohne Zweifel über die Hermunduren, Italicus über die Cherusker; bei den Angehörigen des Gothischen Stammes wird dies als Regel angenommen werden müssen. So kann das Streben Armins nach dem Königthum am einfachsten so verstanden werden, dass er die Gewalt, welche er als Fürst und Herzog zwölf Jahre lang besessen[2], sich und seinem Geschlecht bei den Cheruskern dauernd zu sichern trachtete[3]. Und was hier mislang, kann in anderen Fällen glücklich durchgeführt sein[4].

Dennoch kann nicht, wie manche angenommen ha-

[1] Germ. c. 28: nulla regnorum potentia divisas, bezieht sich allgemein auf grössere und befestigte Herrschaften.

[2] Tac. Ann. II, 88: duodecim (annos) potentiae explevit, was doch nur auf seine ganze bisherige Stellung sich beziehen kann.

[3] Thudichum, Staat S. 63. Köpke S. 26.

[4] Vgl. Arnold, Urzeit S. 332.

ben[1], das Wesen, die Bedeutung des Königthums allein hierin gelegen haben. Wenn es heisst, dass Athanarich unter den Westgothen den Königstitel verschmähte, so setzt es voraus, dass die Bedingungen dafür gegeben waren[2]: entweder also er konnte die Gewalt über die ganze Völkerschaft haben und doch nicht König sein, oder er besass sie nicht und hätte doch ein Recht gehabt den Titel zu führen[3]. Dem Ersteren entspricht es, dass Tacitus, wie vorher angeführt, einen Landesfürsten neben dem König nennt[4]. Dem Anderen, dass die Salischen Franken, die nur als Eine Völkerschaft gelten können, wenn auch wohl andere Elemente sich den Saliern zugesellt hatten, unter verschiedene Könige vertheilt waren. Aber bis zu den einzelnen Hunderten herabzusteigen und auch ihre Vorsteher als Könige zu betrachten[5], ist unmöglich. Bei den Alamannen handelt es sich

[1] So Sybel; Wittmann; Bethmann-Hollweg, Germ. S. 56; Roth S. 31; Landau S. 314. 322; Daniels I, S. 323; Erhardt S. 63 ff., der in der That nichts neues beigebracht hat.

[2] Wenn Köpke S. 111 und Dahn II, S. 95 das Gegentheil annehmen, Athanarich habe die Gewalt nicht gehabt, so müssen sie das Zeugnis des Themistius (s. oben S. 264 N. 2) überhaupt in Zweifel ziehen, was jener aber nicht thut; für Dahn, der auch sonst Könige einzelner Abtheilungen kennt, kann es überhaupt kein Grund sein. Aehnliche Nachrichten aus dem Norden giebt K. Maurer, Island S. 12 N.

[3] Auf das Letzte weist namentlich der Ausdruck des Zosimus IV, 34: *παντὸς τοῦ βασιλείου τῶν Σκυθῶν ἄρχοντα γένους.*

[4] Darum stellen die diese Ansicht vom Königthum haben einen princeps civitatis in Abrede.

[5] So Sybel a. a. O., aber so dass es nur ein Name, ein Titel ist, den ihnen andere oder unter Umständen auch sie selbst sich beilegen; H. Müller S. 176, besonders aber Dahn I, S. 7, der in diesem Sinn von Bezirkskönigen spricht und diese in älterer Zeit für die Regel hält (was er Stammkönige nennt, sind die ganzer Völkerschaften): aber die der Alamannen können, wie bemerkt, so nicht angesehen werden; und bei den Quaden ergiebt der Ausdruck 'regna' dies auch nicht (s. S. 304 N. 4), sie haben vielmehr nur einen König Viduarius. Von Bezirkskönigen spricht auch K.

um grössere mehr selbständige Abtheilungen, die unter Königen stehen, und auch bei den Franken sind es in den eingenommenen Römischen Gebieten die alten Landschaften welche als Sitze besonderer Königsherrschaften erscheinen. Es ist ähnlich, wenn später bei den Ostgothen, Burgundern, Thüringern, mehrere Könige neben einander herrschen, Brüder oder doch Angehörige derselben Familie, wie es auch bei den Franken angenommen ward und bei den Alamannen zum Theil der Fall war. Nicht die kleinen Hunderten, aber auch nicht nothwendig die ganzen Völkerschaften sind, wenn wir die Geschichte befragen, Träger des Königthums; nicht einfach als Gegensatz einer Herrschaft über einzelne Theile derselben, mag diese ursprünglich gewesen oder zufällig herbeigeführt sein, kann es aufgefasst werden[1].

Es scheint die Annahme nahe zu liegen, dass das Königthum durch stärkere Gewalt ausgezeichnet war. Und einige Stellen des Tacitus weisen darauf hin. Der Königsherrschaft des Marobod, dem Streben des Armin nach derselben wird die Freiheit des Volks entgegen-

Maurer, Ueberschau II, S. 334, denkt aber, wie die angeführten Beispiele aus dem Skandinavischen Norden zeigen, an grössere Verbände. Ich habe früher wohl den Ausdruck Gaukönig gebraucht, vermeide ihn aber lieber, da der Begriff Gau selbst ein schwankender ist. Vgl. Baumstark, Staatsalt. S. 195 ff.

[1] Das Eine ist die Ansicht Sybels a. a. O. (vgl. bei Schmidt III, S. 338: principes seien erbliche Beherrscher einer Centene, Könige die eines Volks), das Andere die Wittmanns S. 25 ff.: bei den Cheruskern nimmt dieser eine Theilung unter mehrere Söhne, später andere Glieder der Familie an, die dann principes geheissen, S. 27; aber mit Unrecht, wie schon Dahn I, S. 125 ff. gezeigt hat. Nicht besser ist die Meinung Gaupps, Ansiedlungen S. 103, mit Beziehung auf die Stelle des Tacitus oben S. 270 N. 2, Flavius sei der zur Nachfolge im Königthum Berechtigte gewesen, und darum eine Unterbrechung eingetreten. Vgl. S. 189 N.

gesetzt: diese erscheint dadurch gefährdet. Doch ist das Königthum an sich mit derselben nicht unverträglich. In der wichtigen Stelle wo von den Königen der östlichen Stämme gehandelt wird steht das Wort, das als treffende und ehrende Bezeichnung eines Deutschen Königthums für alle Zeiten zu gelten hat: 'sie werden etwas strenger beherrscht, doch nicht über die Freiheit hinaus'[1]; und daneben das andere: 'auch den Königen steht keine unbeschränkte und freie Gewalt zu'[2]. Es wird als Ausnahme hervorgehoben, wenn die Grenze überschritten ist[3]; dies aber, Stolz oder Uebermuth, wie Tacitus sagt, giebt Anlass, dass die Völker sich erheben, der König, wenn auch nicht die Königsherrschaft selbst, Widerstand findet und erliegt[4]. Wohl enthielt diese eine Versuchung zu Uebergriffen: sie bedeutete auch an sich und regelmässig mehr als die Stellung eines Fürsten. Auch einzelne bestimmte Rechte werden dem König zu-

[1] Germ. c. 43: regnantur paulo jam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem. Man darf die Stelle aber nicht mit Dahn I, S. 92 und Baumstark S. 177 interpretieren: adductius als die anderen Deutschen Stämme mit Königthum; regnari wird, wie die S. 303 N. 3 angeführte Stelle zeigt: in quantum Germani regnantur, in weiterem Sinn, von strengerer, aber nicht gerade königlicher Herrschaft gebraucht. Das Wort 'regnum' bedeutet aber nicht noch etwas verschiedenes von der Königsherrschaft, wie Köpke S. 7 und Dahn, Krit. Vierteljahrsschrift 1859, S. 576, annehmen; c. 37: regno Arsacis acrior est Germanorum libertas, stellt nur die Parthischen und Germanischen Zustände allgemein sich gegenüber; das regnum kommt in verschiedener Weise zur Erscheinung.

[2] Germ. c. 7: nec regibus infinita aut libera potestas.

[3] Germ. c. 44 oben S. 299 N. 2. Vgl. Köpke S. 8; Dahn I, S. 96. Wenn Baumstark S. 183 sechs verschiedene Arten oder Stufen des Königthums unterscheidet, so legt er alles Gewicht auf factische Verhältnisse.

[4] Tac. Ann. XI, 17 von Italicus: secunda fortuna ad superbiam prolapsus pulsusque; XII, 29 von Vannius: prima imperii aetate clarus acceptusque popularibus, mox diuturnitate in superbiam mutans.

gestanden haben, die jenem abgingen. Aber doch auch dies nicht allein, nicht zuerst und hauptsächlich hat das Wesen des Königthums ausgemacht[1].

Allem voran steht und der Grund von anderem ist, dass das Königthum einem bestimmten Geschlecht zusteht, dass es eine Gewalt ist welche nicht blos durch Wahl des Volks übertragen wird, sondern an dem Geschlecht haftet, insofern einen erblichen Charakter an sich trägt[2]. Ueberall wo von Königen die Rede ist, findet sich auch ein königliches Geschlecht[3]: es ist das erste, das angesehenste unter dem Adel[4]. Wer zuerst zum König erhoben wird, erwirbt den Nachkommen ein solches Recht, begründet eben ein königliches Geschlecht[5]. Beides ist nach der Vorstellung der Germanen offenbar gar nicht zu trennen. Erst spätere Verwilderung hat einzeln zu Abweichungen geführt. Aber immer bricht der Trieb hervor, zu dem zurückzukehren was als der ursprüngliche und naturgemässe Zustand erscheint.

Im Skandinavischen Norden sind es die Häuser der

[1] Ueber die Ansichten Gierkes und Sickels s. nachher. Was dieser S. 45 gegen Erblichkeit (ein falscher Ausdruck für Zugehörigkeit zum Geschlecht) einwendet, S. 61 für allgemeine Wählbarkeit anführt, ist der Art dass sich darauf nicht wohl eingehen lässt.

[2] Hierin stimmen Köpke, Dahn u. a. (Zacher S. 384; Walter § 24) überein, auch K. Maurer, Ueberschau II, S. 436 N., der wohl Gewicht darauf legt, dass das Königthum regelmässig auch Herrschaft über einen ganzen Stamm, wie er sagt, war, aber doch zugiebt, dass nach den Quellen eigentlich nur die Beziehung aufs Geschlecht durchschlage. Am wenigsten ist mit Kaufmann S. 655 an blosse Lebenslänglichkeit zu denken.

[3] Vgl. was Tacitus Hist. I, 16 den Galba sagen lässt: Neque enim hic, ut in ceteris gentibus quae regnantur, certa dominorum domus, wenn auch der Zusatz: et ceteri servi, zeigt, dass zunächst nicht an Germanen, sondern an orientalische Reiche gedacht ist.

[4] S. oben S. 177 ff.

[5] So Marobod das nobile Marobodui genus.

Ynglinger und Skjoldunger welche Jahrhunderte lang im Besitz der Herrschaft waren[1]: niemand den nicht Verwandtschaft diesen Geschlechtern verband hat Anspruch auf das Königthum zu erheben gewagt. In hohes Alterthum führten die Gothen das Geschlecht der Amaler zurück: die Herrscher von denen man später Kunde hatte wurden als Glieder desselben angesehen[2]; da es im Mannsstamm erlosch, hat selbst eine Tochter nachfolgen können. Bei den Westgothen[3] haben freilich innere Kämpfe wiederholt zu einem Wechsel der Herrschaft geführt, aber immer zeigt sich doch eine Neigung bei dem Hause des zuletzt herrschenden Königs zu bleiben[4]. Dasselbe ist bei den Burgundern der Fall, wo erst dann ein anderes Geschlecht zur Herrschaft kam, als das ältere Königshaus seinen Untergang im Krieg gefunden

[1] Vgl. Molbech S. 514.

[2] Cassiodor Var. VIII, 2: Athalaricus rex senatui. . . . Quoniam quaevis claritas generis Amalis cedit, et sicut qui ex vobis nascitur origo senatoria nuncupatur, ita qui ex hac familia progreditur regno dignissimus approbatur. S. die Genealogie bei Jordanis c. 14. Das Geschlecht heisst c. 60: Amalorum nobilitas. Dass Athalarich oder Cassiodor den Stammbaum ganz erfunden, wie Sybel S. 123 ff., Schirren, De ratione quae inter Jordanem . . . S. 78, Pallmann I, S. 31 ff. wollen, kann man sicher nicht behaupten, wenn derselbe auch durch sie wohl erst die spätere Gestalt erhalten; s. Gutschmid, in Jahrb. f. Phil. LXXXV und LXXXVI, S. 135 ff.; Dahn II, S. 117 ff. Vgl. Köpke S. 95 ff., der im ganzen vier Königsdynastien unterscheiden will.

[3] Ueber das Geschlecht der Balthen s. oben S. 173. Sagenhaft meldet Jordanis c. 5: divisi per familias populi, Vesegothae familiae Balthorum, Ostrogothae praeclaris Amalis serviebant.

[4] Am längsten behauptete sich das Geschlecht des Theoderich, den einige nach den Versen des Sidonius Apollinaris VII, 505:

vel velle abolere,
Quae noster peccavit avus, quem fuscat id unum,
Quod te, Roma, capit

für einen Enkel Alarichs halten. Allerdings führt der Enkel des Theoderich wieder den Namen Alarich; doch scheint mir jene Annahme bedenklich, da Jordanis und Isidorus dies schwerlich mit Stillschweigen übergangen hätten.

hatte, das spätere vielleicht auch durch weibliche Verwandtschaft dem früheren verbunden war[1]. Aus den Sitzen an der Donau schickten nach alter Erzählung die Heruler Gesandte zu den nach dem fernen Norden abgezogenen Stammgenossen, ob sich bei diesen einer königlichen Blutes finde, der die Herrschaft empfange[2]: gerade wie die Cherusker selbst in Rom den Abkömmling ihres vornehmsten Geschlechtes suchten. Die Vandalen hatten Könige aus dem Hause der Astingen[3], und hier hat Geiserich schon die Folge durch ein bestimmtes Erbgesetz festzustellen gesucht. Ebenso ist es bei den Thüringern ein altes Geschlecht aus welchem die Könige stammen von denen nähere Kunde erhalten ist[4]. Auch das Bairische Herzogshaus der Agilolfinger darf man hier in Anschlag bringen, wenn auch die Würde des selbständigen Königthums mangelt. Von den Alamannen der späteren Zeit fehlt jede Nachricht. Dagegen werden bei den Langobarden Könige aus verschie-

[1] S. Forschungen I, S. 8 ff. Müllenhoff, Bluhme, Derichsweiler S. 129 ff. wollen überhaupt nur Ein Geschlecht annehmen. Dagegen Binding I, S. 39. Vgl. Gregor II, 28: Fuit autem et Gundeuchus rex Burgundionum, ex genere Athanarici regis persecutoris . . . Huic fuerunt quatuor filii etc. Es ist jedenfalls ein Irrthum, wenn Phillips, DG. I, S. 307. 427, diese für Angehörige des Westgothischen Geschlechts der Balthen hält. Athanarich war kein Balthe.

[2] Procop, De b. Goth. II, 15: *Ἔρουλοι . . . ἔπεμψαν τῶν λογίμων τινὰς ἐς Θούλην τὴν νῆσον, τοὺς διερευνησομένους τε καὶ κομιοῦντας, ἤν τινα ἐνταῦθα εὑρεῖν αἵματος τοῦ βασιλείου οἷοί τε ὦσιν.* Da der zuerst Erkorene stirbt, kehren die Gesandten nochmals zurück und nehmen einen andern. Vgl. Dahn I, S. 13; Pallmann II, S. 54 ff.

[3] Jordanis c. 22: Asdingorum e stirpe, quae inter eos eminet genusque indicat bellicosissimum. Vgl. Papencordt S. 215 N.; Schulze, De testamento Genserici (1859); Dahn I, S. 184 ff.

[4] Theoderich schreibt an Herminfred, Cassiodor Var. IV, 1: vos . . . qui de regia stirpe descenditis.

denen Geschlechtern genannt; aber fast jedes behauptet sich doch einige Generationen hindurch im Besitz der Herrschaft[1]; später ist wohl die Verbindung mit der Königstochter Theodelinde bestimmend für die Wahl des Volks. Kein Stamm aber hat so lange, so unwandelbar an seinem Königshause festgehalten wie die Franken: auch da das Geschlecht der Merovinger längst schon Kraft und Macht verloren, behauptete es den Namen und die Würde des Königthums: der Erste der es wagte gegen dasselbe die Hand nach der Herrschaft auszustrecken verlor das Leben, und erst später und unter ganz bestimmten Umständen konnte Pippin die Gewalt die er hatte in eine königliche verwandeln, um dann aber auch gleich seinem Hause das Recht zu erwerben: ja schon vorher war die Herrschaft welche er unter anderem Namen führte eine erbliche gewesen. Auch bei den Friesen folgte Radbod seinem Vater Aldgisl. Ausführliche Stammtafeln legen den Zusammenhang der Angelsächsischen Königshäuser dar und führen sie bis zu den Eroberern, ja bis in eine mythische Vorzeit hinauf[2]. Auch sonst wissen Sage und Dichtung von alten Königsgeschlechtern zu erzählen, den Hundingen, Wulfingen u. s. w.

Wiederholt tragen diese Geschlechter, wie einzeln wohl auch andere des Adels, bestimmte Namen. Diese

[1] Vor Alboin zuerst zwei ex genere Gugingus; dann folgen Lethuc und Aldihoc filius Lethuc, nach ihnen zweimal der Sohn dem Vater; dann Wacho, der den Vorgänger, seinen Oheim, erschlägt, und sein Sohn; und von diesen heisst es Origo c. 4: Isti omnes Lethinges fuerunt, doch wohl von Lethuc abzuleiten. Vgl. O. Abel zu seiner Uebersetzung des Paulus, 2. A. S. 250 ff., der die folgenden Könige aus weiblicher Nachkommenschaft der Lethinger herleitet.

[2] Grimm, Myth. 1. Aufl. Anhang S. 1 ff. (jetzt Bd. III). Vgl. Kemble I, S. 143. 153, der diese Seite aber doch zu wenig hervorhebt.

bezeichnen manchmal auch das Volk: die Astingen erscheinen zuerst als ein Theil der Vandalen[1], dann als Bezeichnung für das regierende Haus. Hundinge, Wulfinge heissen die Könige und die Völker welche diese beherrschen[2].

Die Geschlechter gelten als heilig, werden an die Götter angeknüpft. Wie die Angelsächsischen Genealogien mit Voden beginnen, so steht an der Spitze der Gothischen Stammtafel ein Name der als Beiname des Wodan erscheint[3]: die ersten Glieder werden Anses, wie Jordanis erklärt Halbgötter, in Wahrheit heidnische Götter, den Skandinaven Asen, genannt[4]. Wo aber die Herrschaft des Christenthums einer solchen Auffassung widerstrebt, wird der Ursprung wenigstens mit Sagen umhüllt: ein Seeungeheuer soll den Merovech, den Ahnherrn der Merovinger, erzeugt haben[5].

Es ist bei alle dem kein fest ausgebildetes, bestimmt

[1] Zeuss S. 461. Nach Grimm, Myth. I, S. 317, G. d. D. Spr. I, S. 448, bedeutet das Wort 'capillati'; früher aber hat er es mit art, genus, zusammengestellt. Immer scheint es zuerst ein Geschlecht zu bezeichnen; Dahn I, S. 186. — Auch Amelunge wird später als Volksname gebraucht, auf die Baiern bezogen (Regensburger Glossen, Z. f. D. Alterth. XII, S. 415), wahrscheinlich deshalb, weil Reste der Ostgothen sich in die Bairischen (Tiroler) Berge zurückgezogen (die Gothi werden ebendaselbst erklärt: Meranare).

[2] Müllenhoff, in den Nordalb. Studien I, S. 153. 158. — Noch später heissen die Westfranken häufig Karlinger. Procop, De b. Vand. I, 2 sagt von den Gothen: *Καί μοι δοκοῦν ἐξ ἑνὸς μὲν εἶναι ἅπαντες τὸ παλαιὸν ἔθνους ὀνόμασι δὲ ὕστερον τῶν ἑκάστοις ἡγησαμένων διακεκρίσθαι.*

[3] Grimm, Myth. I, S. 345.

[4] Jordanis c. 13: proceres suos, quorum quasi fortuna vincebant, non puros homines sed semideos, id est anses, vocavere. Vgl. Grimm, G. d. D. Spr. I, S. 446. Auch die Balthen will dieser, S. 447, als 'lichte und göttliche' erklären.

[5] Hist. epit. c. 9. Gesta Franc. c. 6.

geordnetes Erbrecht, welches so bei den alten Deutschen Königen gilt. Wesentlich auch auf das Volk kommt es an: dieses bestätigt, anerkennt, wählt den König; in eigenthümlicher Weise sind ein Erbrecht des Geschlechtes und ein Wahlrecht des Volks verbunden[1]. So sagt es schon Tacitus[2]. Das Volk der Cherusker berief den Italicus aus Rom. Eine Mitwirkung des Volks bei der Erhebung der Könige zeigt sich bei Gothen, Franken und Langobarden[3]. Der König empfiehlt wohl den Sohn oder Enkel dem Volk[4]; sein Wort kann aber auch einen anderen an die Stelle setzen[5]. Dazu ist Anlass, wenn der Sohn minderjährig selbständiger Kraft entbehrt. In solchem Fall denkt auch wohl das Volk daran einen anderen zur Herrschaft zu berufen[6]. Doch nicht immer geschieht es: selbst dem Unmündigen wird

[1] Hierher gehört die Abhandlung von Phillips, Ueber Erb- und Wahl-Recht mit besonderer Beziehung auf das Königthum der germanischen Völker (1824), die den richtigen Grundgedanken aber vielfach durch unbegründete Ausführungen verwirrt; vgl. Dahn I, S. 27.

[2] Germ. c. 7: Reges ex nobilitate . . . sumunt: dieser Gedanke muss festgehalten werden, gegen Watterich u. a., wenn man auch 'ex nobilitate' nicht 'aus dem Adel', sondern 'nach dem Adel, mit Rücksicht auf den Adel' übersetzt. — Vgl. Beovulf 1865 (Ettm.): dass die Waggeaten würdigern nimmer zum Könige sich erkiesen mögen. Auch dieser gehört zur königlichen Familie, 2211 ff.

[3] Vgl. was Schulze in der angeführten Schrift S. 3 ff. zusammenstellt; für die Franken Band II. Treffend sagt Jordanis c. 33: Quis namque de Amalo dubitaret, si vacasset eligere; Gregor II, 9: reges creavisse de prima . . . . suorum familia. Für den Skandivischen Norden vgl. Molbech S. 514 ff.

[4] Jordanis c. 56: vocatis Gothis Theodericum filium regni sui designat heredem; c. 59: convocans Gothos comites gentisque suae primates, et . . . regem constituit etc. Vgl. Köpke S. 189.

[5] Darauf deutet Beovulf v. 1189, wo die Königin den Gatten ermahnt, die Herrschaft dem eigenen Geschlecht, ihrem Sohn, zu lassen, nicht dem Beovulf, den er zum Sohn annehmen will. Vgl. Scherer in der Rec. S. 95 ff.

[6] So wird bei Ermanrichs Tod sein Sohn übergangen und Vithimir gewählt (creatus); Ammian XXXI, 3, 3.

unter der Leitung treuer Genossen die Würde gelassen [1]. Die Entscheidung liegt ganz bei dem Volk, wenn das alte Geschlecht erloschen, oder wenn zuerst ein Königthum aufgerichtet wird [2]. In Fällen wo die freie Wahl eintritt kommt jetzt die Schilderhebung, wie früher bei dem Herzog, zur Anwendung [3]. Nur ausnahmsweise erscheint die königliche Herrschaft als Usurpation oder sonst als das Werk glücklicher Uebermacht.

Dagegen hat allerdings das erbliche Recht sich manchmal dergestalt befestigt, dass nur dieses in Frage kommt. Bei den Vandalen ist eine bestimmte Erbfolge eingeführt worden. Anderswo geschieht es dass mehrere Brüder zugleich in der Herrschaft folgen und so eine Art Theilung statthat. Schon bei den Alamannen findet es sich [4], und ebenso bei Burgundern [5], Ostgothen [6], Thü-

[1] Diesen Fall erwähnt Cassiodor Var. VIII, 9, da Gensimund, solum armis filius factus, . . . quamvis ipse peteretur ad regnum ... quod ipsi conferri poterat, ille potius parvulis exhibebat. Vgl. Köpke S. 142. Aehnlich behält früher Viderich die Königswürde unter Leitung des Alatheus und Saphrax; Ammian XXXI, 3, 3. 4, 12. Dagegen schliesst bei den Gepiden Thorisin den minderjährigen Sohn aus; Dahn II, S. 24.

[2] Wie die Westgothen den Alarich wählen, so nach seinem Tode regnum Ataulfo . . . tradunt, Jord. c. 30.

[3] S. oben S. 269.

[4] S. oben S. 305 N. 1. Zu vergleichen sind auch die zwei Brüder als Herzoge, S. 270 N. 2.

[5] Jordanis c. 44: Burgundionum quoque Gundiuchum et Hilpericum reges auxiliares habens. Gregor II, 32: Tunc Gundobadus et Godegisilus fratres regnum circa Rhodanum aut Ararim . . . retinebant; vgl. c. 28, wo noch zwei Brüder genannt werden.

[6] Jordanis c. 52: qui in Pannonia sub rege Valamir ejusque germanis Theodemir et Videmir morabantur, quamvis divisi loco, consilio tamen uniti. Erst hat Valamir eine Obergewalt, c. 48, dann Theodemir c. 54. Ob aber Dahn II, S. 61 mit Recht annimmt, dass nur Einer den Königstitel geführt, lasse ich dahingestellt. Einwirkung der Hunischen Herrschaft auf die Theilung anzunehmen, wie Köpke S. 142 meint, sehe ich keinen Grund.

ringern[1] und Franken, mitunter so dass einer der Brüder einen gewissen Vorrang, eine Art Oberhoheit behauptet oder bei der Theilung bevorzugt erscheint[2], manchmal aber auch ohne dass sich davon eine bestimmte Nachricht findet. Es mag in einigen Fällen die Eroberung neuer Gebiete zu der Theilung Anlass gegeben haben; anderswo waren es vielleicht die früher selbständigen Theile welche auf diese Weise wieder unter verschiedenen Herrschern auseinander gingen. Aber auch eine allgemeine Neigung der Deutschen zwei Führer namentlich bei kriegerischen Unternehmungen an die Spitze zu stellen kann Einfluss geübt, der Theilung unter zwei oder mehreren Brüdern Vorschub geleistet haben[3]. Die Theilung oder Gemeinschaft einmal begründet geht auch auf weitere Generationen über[4]. Selbst Weiber kommen später zur Herrschaft oder erhalten das Recht mit ihrer Hand zugleich über dieselbe zu verfügen[5].

Aber das Volk hat sich nie ganz seines Rechtes begeben, wiederholt auch mit Gewalt es geltend gemacht. Wie in älterer Zeit Marobod und Vannius und Italicus

[1] Gregor III, 4: tunc apud Thuringos tres fratres regnum gentis illius retinebant.

[2] So Theudebert bei den Franken gegen die jüngeren Brüder.

[3] Wie zwei Heerführer der Vandalen, auch zwei Könige, Dexippus S. 20. Mit der Theilung in Astingen und Silingen ist das kaum in Verbindung zu bringen, wie Dahn I, S. 141. 187 meint.

[4] So herrschen nach Beovulf Hrodgar und Hrodhulf, Vaterbrüdersöhne, neben einander; stirbt jener, schützt dieser die Söhne und Gefolgschaft desselben, v. 1195 ff.

[5] Wie bei den Gothen Amalasuntha, so bei den Langobarden Theodelinde; Paulus III, 35; später folgt zweimal der Gemahl ihrer Tochter Gundiperga; vgl. Abel a. a. O., der ein vollständiges Erbrecht auch der weiblichen Linie annimmt. Auf die Sithones, die 'uno differunt quod femina dominatur' darf man sich aber nicht berufen, da sie nicht für Germanen und die Nachricht für ein Misverständnis zu halten.

vertrieben, bei den Quaden ein König, der durch Römischen Einfluss eingesetzt war, verjagt und ein anderer an seine Stelle erhoben[1], bei den Alamannen der König Vadomarius, der Frieden mit den Römern hielt[2], erschlagen ward, so ist ähnliches später bei den Ostgothen[3], Langobarden[4] und sonst wiederholt vorgekommen. Eine wunderlich verwirrte Ueberlieferung berichtet von den Herulern, sie hätten ihren König erschlagen, weil sie die Lust ankam auch einmal ohne König zu sein[5]. Freilich gereute es sie bald, und da scheuten sie jenen Zug in weite Fernen nicht, um wieder einen König aus dem alten Geschlecht zu haben. Auch von den Franken wird erzählt, dass sie ihren König Childerich verjagten, um sich eine Zeit lang der Herrschaft eines Römers zu unterwerfen, dann aber bald den vertriebenen wieder aufzunehmen[6]. Als Ausnahme wenigstens bei den Deutschen erscheint, was von den alten Königen der Burgunder erzählt wird: sie seien der Herrschaft beraubt, wenn das Glück im Krieg sie verlassen oder Miswachs das Volk betroffen[7]: man glaubte wohl, dass die Götter zürn-

[1] Cassius Dio LXXI, 11; s. Dahn I, S. 113.

[2] Ammian XVI, 12, 17.

[3] Die Beseitigung des Theodat, Erhebung des Vitigis; Köpke S. 192.

[4] z. B. Paulus IV, 41: dum Adaloald eversa mente insaniret . . . de regno ejectus est.

[5] Procop, De b. G. II, 14: *Ἔρουλοι τὸ τοῦ τρόπου τε θηριώδες καὶ μανιῶδες ἐνδειξάμενοι ἐς τὸν αὐτῶν ῥῆγα . . . ἐξαπιναίως τὸν ἄνθρωπον ἀπ' οὐδεμιᾶς αἰτίας ἔκτειναν, ἄλλο οὐδὲν ἐπενεγκόντες ἢ ὅτι ἀβασίλευτοι τὸ λοιπὸν βούλονται εἶναι.*

[6] Junghans, Childerich und Chlodovech S. 6 ff., zeigt, dass die Erzählung auch wie sie Gregor II, 12 giebt schwerlich der beglaubigten Geschichte angehört; aber auch als Sage oder Gedicht ist sie charakteristisch für die Auffassung des Volks.

[7] Ammian XXVII, 5, 14: Apud hos generali nomine rex appellatur hendinos, et ritu veteri potestate deposita removetur, si

ten, und das Haupt des Volks ist diesen dann wie zum Opfer dargebracht [1]. Auch im Skandinavischen Norden ist von Tödten des Königs in solchem Fall die Rede. Fast allezeit tritt hier das Volk trotzig und gewaltsam dem König entgegen [2].

Aber doch auch an äusserer Ehre und an einem bestimmten Recht hat es diesem nicht gefehlt.

Es kommt auf das an was das Königthum von dem Fürstenthum unterschied.

Wie weit das in bestimmten Zeichen oder Gebräuchen zum Ausdruck kam, muss freilich dahingestellt bleiben [3].

sub eo fortuna titubaverit belli, vel segetum copiam negaverit terra. Dass das eine 'staatsrechtliche Handlung' war, wie Sickel sich ausdrückt, liegt wohl nicht in den Worten.

[1] Die Auffassung, dass der König Schuld am Unheil des Volkes sei, zeigt sich auch im Beovulf, wo deshalb der Könuig Heremod verjagt wird; Köhler, Germania XIII, S. 243. — Liebrecht, in einem Aufsatz in dem Bulletin der Brüss. Akad. XXI, bringt hiermit die Sage von dem Verzehren eines Königs oder Fürsten durch Mäuse in Verbindung.

[2] Grimm RA. S. 232. K. Maurer, Island S. 13.

[3] Die Nachrichten auch der späteren Zeit ergeben wenig sicheres. Isidor, Chron. Goth., bemerkt unter Leuvigild: Nam ante eum et habitus et consessus communis ut genti ita et regibus erat; ähnlich Procop von den Herulern, De b. Goth. II, 14: *ὄνομα μὲν αὐτοῖς ὁ βασιλεὺς εἶχεν, ἰδιώτου δὲ ὁτουοῦν οὐδὲν τι σχεδὸν ἐφέρετο πλέον· ἀλλὰ καὶ ξυγκαθῆσθαι αὐτῷ ἅπαντες καὶ ξύσσιτοι εἶναι ἠξίουν,* und Cassiodor Chron. 476 von Odovakar: cum tamen nec purpura nec regalibus uteretur insigniis; Jordanis c. 17 von Theoderich nach der Eroberung Italiens: privatum habitum suaeque gentis vestitum seponens, insigne regii amictus quasi jam Gothorum Romanorumque regnator assumit: hier ist Römischer Ornat gemeint. Doch spricht Jordanis öfter von solchen insignia; c. 41 des Westgothen Theoderich Leiche ward zu Grabe getragen cum suis insigniis; c. 48: Vinithario . . . principatus sui insignia retinente; c. 54: Theodemir . . . auctioris potestatis insignia sumens. Vgl. Dahn II, S. 111. An der letzten Stelle ist vielleicht von dem Oberkönigthum die Rede. Auch Eunapius I, 6, ed. Bonn. S. 50, von den Gothen: *οἱ μὲν βασιλικὰ παράσημα ἔχοντες.* — Von Ein-

Die Schilderhebung, wie sie später üblich war, wird zuerst bei dem Heerführer erwähnt[1]. Auch die Uebergabe der Herrschaft mit dem Speer, die bei den Langobarden vorkam[2], erinnert an kriegerische Rechte und Pflichten. Galt daneben dann später der Stab als Zeichen richterlicher Gewalt, so war er doch dem König nicht ausschliesslich eigen[3].

Aber schon in den Namen machte die Unterscheidung sich geltend[4]. Die Deutsche Bezeichnung König erscheint als uralt, wenn nicht bei den Gothen, doch bei den Skandinaven wie bei den Angelsachsen und Deutschen auf dem Continent im Gebrauch; vielleicht hängt es mit einem Wort zusammen das Geschlecht bedeutet, in der Weise dass es den einem Geschlecht, und zwar dem Geschlecht welches vorzugsweise als solches gilt, Angehörigen bezeichnet, nicht das Haupt eines Geschlechts,

zelheiten kommt hauptsächlich nur der ochsenbespannte Wagen der Fränkischen Könige in Betracht; ebenso das langgelockte Haar des Geschlechts. Im Beovulf wird des Herrscherstuhls (Botstuhl, Odalstuhl) gedacht, v. 2211. 2376. Cassiodor Var. VIII, 6: in sellam regni, und anderswo ähnlich, ist bildlich gebraucht. Ausserdem ist an das Grab Childerichs zu Tournay und ein in der Nähe des Catalaunischen Gefildes gefundenes Grab mit Kostbarkeiten zu erinnern; Wietersheim, Völkerwanderung IV, S. 394. — Uhland, Werke I, S. 224, hebt hervor was die Gedichte von Königen rühmen; vgl. dazu Vilmar, Alterthümer im Heliand S. 67.

[1] S. oben S. 268.

[2] Paulus VI, 55: regem levaverunt. Cui dum contum, ut moris est, traderent etc. Kaufmann, D. G. I, S. 147, nimmt es ohne weiteres für alle Stämme an.

[3] Grimm RA. S. 761. Vgl. Band II.

[4] Die Römischen und Griechischen Schriftsteller sind, wie schon bemerkt, nicht immer genau und constant in ihren Ausdrücken; namentlich die letzten tragen Bedenken, βασιλεύς, das vom imperator galt, auf die Deutschen Stammkönige anzuwenden; daher von ihnen wohl auch die Bezeichnung φυλάρχος gebraucht wird, wie Olympiodor ed. Bonn. S. 446 den Alarich, S. 554 den Burgunder Gundikar nennt.

vielmehr den dessen Stellung und Würde auf dem Geschlecht beruht[1]. Daneben gilt die Bezeichnung thiudans, thioden, Volksherrscher, der dem ganzen Volk, d. h. einer Völkerschaft die staatlich geeinigt war, vorgesetzt ist, sie leitet[2]. Und immer wird der König nach dem Volk, nicht nach dem Land benannt[3]. Das Wort ist der Ausdruck für eine Institution, welche auf das engste verwachsen ist mit der Verfassungsgeschichte der Germanen, die durch sie Geltung in dem Leben der Europäischen Völker erhalten hat, nachdem Anfänge ähnlicher Entwickelung bei den Nationen des klassischen Alterthums früh verdrängt und nicht zur rechten Entfaltung ihrer Bedeutung für das Staatsleben gelangt sind.

Dass das Recht an dem Geschlecht haftete, wenn auch durch Wahl des Volks dem Einzelnen übertragen, verlieh dem Königthum seinen bestimmten Charakter: damit war eine Selbständigkeit gegeben, die nach verschiedenen Seiten hin zum Ausdruck kam, die aber auch ein bestimmtes Recht des Volks nicht ausschloss.

Selbständige Herrschaft, verbunden mit der Freiheit

[1] So schon Klopstock, Briefe hera. v. Lappenberg S. 319: ein Geschlechtssohn oder 'Geschlechter'. Vgl. besonders G. Curtius in einer Rede zu Kiel (1859); und so Scherer a. a. O. S. 102; Arnold S. 333. Anders Grimm RA. S. 230 und Hildebrand im D. WB. V, S. 169, die an ein altes Wort denken das Mann, Herr, bedeute, dem das Nordische 'kone' zur Seite stehe.

[2] Gabelentz und Loebe II, S. 82; vgl. Grimm RA. S. 229; Vilmar, Alterthümer im Héliand S. 51. Helfferich, Erbacker S. 20, versteht so auch das 'ante teoda (theuda)' der Lex Salica XLVI, 2 und einer Glosse zu II, 12 (vielleicht auch XXVI, 1, 2), wo Grimm, Vorrede zu Merkel S. IX. XVIII. XXXI, u. a. an das 'Volk' denken: eine der wenigen Bemerkungen die man aus jenem Buch wenigstens anführen mag.

[3] Rex Francorum, Langobardorum u. s. w. Vgl. Kemble I, S. 152.

des Volks, das heisst einer Mitwirkung desselben an den öffentlichen Angelegenheiten, das ist der Charakter des Deutschen Königthums von je her gewesen[1].

Es ist auch nicht eine einzelne Seite die in der Gewalt des Königs besonders hervortritt.

Am wenigsten ist das Königthum als wesentlich priesterlicher Natur zu betrachten. Der König ist bei gottesdienstlichen Handlungen thätig, aber neben dem Priester, wie der Fürst[2]. Er übt später den entscheidenden Einfluss, wenn das Heidenthum aufgegeben, das christliche Bekenntnis angenommen wird[3]. Standen bei Schweden und Dänen die alten Königsgeschlechter in Verbindung mit den grossen Heiligthümern zu Lethra und Upsala[4], so ist etwas ähnliches bei den Deutschen nicht nachzuweisen[5]. Das Königthum kann hier in seinem Ursprung oder in seinem Wesen nicht auf Priesterthum zurückgeführt werden[6]. Man knüpfte die Geschlechter

[1] Vgl. die Ausführung über das Fränkische Königthum Das alte Recht S. 204 und Grundzüge der Politik S. 129. Gierke I, S. 50 ff. hat dies zur Hauptsache gemacht, und seinen Satz: 'in moderner Weise würden wir sagen: das Volk ist nicht mehr souverain, es hat einen Theil seiner Souverainetät an den König veräussert', hat dann Sickel S. 47 als 'staatsrechtlichen Gedanken' breit ausgeführt. Wenig zutreffend sind Sohms allgemeine Bemerkungen S. 4, durch nichts begründet der Satz: 'Der König vertritt nur eine Idee, keine Macht, ist nur Zier und Ehre, nicht der Souverain seiner civitas'. Die Worte Souverain und Souverainetät haben im Leben so viel Unheil angerichtet, dass man sie billig in der Geschichte vermeiden sollte. Mit solchen an sich unklaren 'Begriffen' wird in der That die Erkenntnis der Dinge nicht gefördert.

[2] Germ. c. 10, oben S. 275 N. 3.

[3] S. oben S. 277. [4] Sars S. 173.

[5] Dass das Königsgeschlecht der Vandalen, die Astingen, ein altes Priestergeschlecht, ist doch nur eine mehr als unsichere Vermuthung.

[6] Grimm RA. S. 243; H. Müller, Lex Salica S. 179, der frei-

der Könige an die Götter, aber weder dass man von diesen ihr Recht ableitete noch es sonst in Beziehung zu dem Dienst der Götter setzte[1], findet sich.

Vielmehr hatte das Königthum einen wahrhaft staatlichen Charakter. Worauf es in dem Leben des Volks besonders ankam, Schutz des Rechts und Führung im Krieg, Gerichts- und Heergewalt, sind, wie schon bei den Fürsten[2], auch für das Königthum die Hauptsache.

Immer hat der König bei den Germanen als oberster Richter gegolten. Das Salische Recht, das noch wesentlich auf dem Boden der ursprünglichen Zustände steht, zeigt dies in voller Ausbildung[3], und die Uebereinstimmung nordischer und Angelsächsischer Verhältnisse bestätigt auch hier, dass es seine Wurzeln in hohem Alterthum hat. Auch Tacitus giebt ein wichtiges Zeugnis: er berichtet, dass der Theil der Busse welcher nicht dem Verletzten gebührte, sondern für den gebrochenen Frie-

lich gar nicht von eigentlichen Königen spricht; Kemble I, S. 140 ff., nach dem die königliche Gewalt aus der richterlichen und priesterlichen, verschieden von der militärischen, erwächst; s. dagegen K. Maurer, Ueberschau II, S. 437. Phillips, D. G. I, S. 419, lässt den Gefolgsherrn erst Stammesoberhaupt, als solches Oberpriester, wieder als dieser Richter sein, was alles auf blosser Construction beruht. Vgl. auch Bethmann-Hollweg, Germ. S. 58; Thudichum S. 64. Man darf sich natürlich nicht auf das berufen was Jordanis c. 11 von dem Geten Comosicus sagt: Hic etenim et rex illis et pontifex ob suam peritiam habebatur et in summa justitia populos judicabat.

[1] So Wittmann S. 5.

[2] Insoweit, aber auch nur insoweit, hat man Recht, wenn man sagt, königliche und fürstliche Gewalt, die des rex und princeps, seien nicht wesentlich verschieden gewesen: sie waren es nicht so wohl in der Art und der Uebung der Gewalt wie in der Grundlage und vielleicht dem Umfang.

[3] Das alte Recht S. 211 ff. Ich nehme hier das Einzelne nicht auf, sondern behalte es dem II. Bande vor.

den gezahlt ward, wie sonst an den Staat, wo es einen König gab an diesen fiel [1].

So erscheint der König als der Schützer des Friedens: und dem entspricht es, wenn später sein Schutz (Mundium) an die Stelle des Friedens tritt, alles Volk angesehen wird als in dem Schutz, der Schutzgewalt des Königs stehend, so dass dieser Schutz gewissermassen das zusammenhaltende, einigende Band der staatlichen Gemeinschaft ist [2]. In diesem Sinn heisst er der Schutzherr oder Vormund des Volks [3]. Einzelne konnten aber auch besonders in diesen Schutz aufgenommen werden [4].

Andere traten zu dem König in das Verhältnis der Gefolgschaft. Und noch eine besondere Bedeutung hat diese unter dem Königthum erhalten, der König den Gefährten höheren Rang, das höhere Wergeld verliehen [5]; und auch Freigelassene und Knechte sind durch die Verbindung mit dem König gehoben worden, wie schon Ta-

[1] Germ. c. 12: pars mulctae regi vel civitati. Vgl. Das alte Recht S. 211 N. Mit Recht legt Bethmann-Hollweg, CPr. I, § 96, hierauf grosses Gewicht. Im Skandinavischen Norden fand sich später eine Theilung zwischen dem Verletzten, der Gemeinde und dem König; Wilda, Strafrecht S. 443; K. Maurer, Island S. 22.

[2] Das alte Recht S. 206. 213. Vgl. Woringen, Beiträge zur Geschichte des Deutschen Strafrechts S. 166; Wilda, Strafrecht S. 470, deren Auffassung bei einigen Verschiedenheiten doch im ganzen dieselbe ist.

[3] leódgebyrgen, Beovulf 270. Er heisst auch der Helm des Volks. Vgl. Köhler, Germania XIII, S. 142 ff. — In diesem Sinn ist auch wohl der König als Herr bezeichnet; in der Lex Salica heisst dominicus königlich; Das alte Recht S. 155 N. 2; Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 498 N. Kaufmanns Vergleich mit dem Hausherrn, Hausvater, D. G. I, S. 148, geht aber zu weit.

[4] Vgl. Kraut, Vormundschaft I, S. 63 ff., dem ich aber am wenigsten beipflichten kann, wenn er die Bedeutung des Königsschutzes daraus ableiten will, dass sich in der Königsgewalt zuerst eine wahre Staatsgewalt bei den Deutschen gebildet habe.

[5] S. unten Abschnitt 10.

citus bezeugt, dass bei ihm der Freigelassene oder Lite über den Freien und Edlen hinaufsteige[1]. Nach seiner Erzählung hatte bei den nordischen Suionen ein Knecht die Aufsicht über alle Waffen des Volks, die unter Verschluss gehalten seien[2]: wie wenig glaublich es an sich erscheint, und wie bestimmt auch schon Tacitus es als Ausartung bezeichnet, immer weist es auf Verhältnisse hin wie sie auch später mit dem Königthum verbunden waren.

Dagegen erscheint der Adel wohl als dem König feindlich. Wie sich später zeigt, dass das Königthum den alten Adel nicht anerkennt, ihm kein Vorrecht einräumt, so ist er es der namentlich einem neuen Königthum widerstrebt. Die Grossen der Marcomannen boten dem Catvalda, einem Vertriebenen aus dem Adel, die Hand zum Sturz des Marobod[3]. Auch Vannius hatte mit inneren Feinden zu kämpfen[4]. Armin fiel durch die Nachstellung seiner Verwandten. Die Mitglieder der edlen Geschlechter erblickten in dem Königthum wohl eine Beschränkung ihrer Macht: sie waren ausgeschlossen von der Leitung des Volks, welche die Wahl desselben sonst eben auch in ihre Hände legen konnte.

Mitunter scheint es dass ein Angehöriger des königlichen Hauses, vielleicht auch ein früher selbständiger Herrscher, unter dem König waltet, sei es dass er von

[1] Germ. c. 25; oben S. 153 N. 4.

[2] Germ. c. 44: nec arma, ut apud ceteros Germanos, in promiscuo, sed clausa sub custode, et quidem servo, . . . enimvero neque nobilem neque ingenuum, ne libertinum quidem armis praeponere regia utilitas est.

[3] Tacitus Ann. II, 62: corruptis primoribus ad societatem.

[4] Ebend. XII, 29: domesticis discordiis circumventus.

ihm die Gewalt empfängt oder sich ihm gezwungen unterordnet[1].

In grösseren Herrschaften wird der König Stellvertreter, Vorsteher der einzelnen Abtheilungen, im Krieg[2] und Frieden, das heisst Beamte, ernannt haben[3]. Ueberall ist das später der Fall; und überall steht dann dieser königliche Beamte, Graf, Gerefa, Gastalde, in einem gewissen Gegensatz zu den alten Fürsten oder Vorstehern des Volks, den Herzogen, Ealdorman oder Hunnen, je nachdem in höheren oder niederen Kreisen diese sich auch unter der Königsherrschaft erhalten haben[4]. Auch solche die besondere gerichtliche Functionen ausüben, die Sacebaronen der Franken, die Lag-

[1] Jenes nach Beovulf v. 2210: der Hygelac giebt seinem Verwandten Beovulf 'sieben tausende' (s. oben S. 231 N. 2) mit dem Gerichtsstuhl. Solche Unterkönige kommen später bei den Angelsachsen und in Skandinavien vor. Hierhin gehören die subreguli, reguli, welche Ammian XVIII, 2, 13 (vgl. XXIII, 3, 8); XVII, 12, 21, und Sulpitius (bei Gregor II, 9) bei Alamannen, Quaden und Franken nennen; s. Bethmann-Hollweg, Germ. S. 54; Albrecht, Quaest. Alam. S. 45. So heisst der Gothische König, solange er den Hunen unterworfen, regulus, Jordanis c. 48; ebenso ein abhängiger König der Sueven, c. 44. Aber an Unterkönige aus dem Geschlecht der Balthen bei den Westgothen unter der Herrschaft der Ostgothen, wie Gaupp, Ansiedlungen S. 109 N., vermuthet, ist nicht zu denken; eher wenn mehrere Brüder folgen, wie bei den Ostgothen (oben S. 321 N. 6). Am wenigsten sind die reguli mit Sachsse S. 238 und Wittmann S. 78 für Gaugrafen zu halten. — Die mehreren Könige der Salischen Franken kann man nicht hierher rechnen, weil sie nicht unter einem Oberkönig standen.

[2] Jordanis c. 16: A. et G. nobilissimos suae gentis praefecit (Ostrogotha rex) ductores.

[3] Dahn S. 34 u. a. bezweifeln es.

[4] Vgl. Gött. Gel. Anz. 1850 St. 91, S. 898 ff. — Die judices variis populis praesidentes bei den Quaden (oben S. 258 N. 1) wird man am ehesten für Vorsteher des Volks im alten Sinn halten. Ebenso die ἄρχοντες neben den βασιλεῦς bei den Vandalen, Dexippus S. 20, die Dahn I, S. 141 als Adel ansieht.

mannen im Skandinavischen Norden, erscheinen als Beamte des Königs, werden von ihm ernannt[1].

Angesehene Männer, häufig wohl Gefolgsgenossen, üben bei dem König die Geschäfte welche anderswo unfreie Hausdiener besorgen: die Aufsicht über das Haus, die Kostbarkeiten (den Schatz), die Rosse, die Getränke ist einzelnen besonders übergeben.

Auf den Schatz wird ein besonderes Gewicht gelegt: er giebt die Mittel zur Belohnung der Gefährten, zu Geschenken, auch zum Unterhalt. Die jährlichen Gaben des Volks, Strafgelder, Kriegsbeute, dazu der Grundbesitz, den natürlich auch der König, und in reicherem Maasse, besonders in neu eingenommenen Gebieten, hatte, boten dazu die Mittel[2].

Dem König kam bei den Angelsachsen ein besonders hohes Wergeld zu[3]: man kann nicht zweifeln, dass dies alter Sitte entsprach, die anderswo der Auffassung wich, dass der König zu hoch stehe, als dass Verbrechen gegen ihn auf solche Weise gesühnt werden könnten: sie wurden dann als öffentliche, die den Staat betrafen, gestraft.

Der König vertritt die Gesammtheit, den Staat, nach aussen, schickt und empfängt Gesandte, schliesst Bünd-

[1] Das alte Recht S. 150. Nur in Schweden wählte die Versammlung selbst den Lagmann; Dahlmann II, S. 327; Molbech S. 473.

[2] Vgl. Tacitus Ann. XII, 29: fama ditis regni, quod Vannius triginta per annos praedationibus et vectigalibus auxerat; Beovulf v. 2374. Die Vergleichung der Verhältnisse in den verschiedenen Königreichen nach den Eroberungen und dessen was theils die Gedichte theils auch die nordischen Quellen gewähren bietet weitere Belege. Doch schien eine solche Ausführung hier nicht am Platz. Ueber den Schatz und anderes bei den Franken s. Band II.

[3] Kemble I, S. 153. 279 ff.

nisse und Verträge, wenn auch dieses wohl unter Mitwirkung des Volks[1].

Im Kriege ist der König Heerführer[2]. Standen verschiedene Völkerschaften verbündet, so traten von mehreren Königen auch hier einer oder zwei an die Spitze, während die anderen ihre Schaaren führten[3]. Aber häufiger war es, dass ein König mit seinem Volk selbständige Wege verfolgte, in Vertheidigung oder Eroberung, je wie die Umstände es mit sich brachten. Die Bücher der Geschichtschreiber sind erfüllt von Erzählungen der Kämpfe welche so vollführt worden sind. Nicht zum wenigsten gerade hier zeigt sich die Bedeutung des Königthums: der Fall des Königs in der Schlacht hat mehrmals über das Schicksal des Volks entschieden[4].

Auch grössere Reiche sind durch einzelne Könige aufgerichtet. Marobod beherrschte Semnonen, Langobarden und andere Völkerschaften: eine Heeresmacht von

[1] Schon von Marobod Tacitus Ann. II, 46. Ueber spätere Zeiten Dahn I, S. 213. II, 107 ff.; Sickel S. 183 ff.

[2] Dass Tacitus c. 7 (oben S. 170 N. 2) bei duces nur an Staaten ohne Könige gedacht, scheint mir unzweifelhaft; s. Baumstark, Staatsalt. S. 160. Das Gegentheil sagen mit Unrecht Barth IV, S. 241; Barthold, Kriegswesen I, S. 30; Peucker I, S. 78. Vgl. Köpke S. 11.

[3] Ammian XVI, 12, 26: Hos (die beiden Anführer) sequebantur potestate proximi reges numero quinque regalesque decem. Jordanis c. 38: Inter quos Ostrogothorum praeeminebat exercitus Valamire et Theodemire et Videmire germanis ductantibus . . . eratque et Gepidarum agmine inumerabili rex ille fortissimus et famosissimus Ardaricus; c. 50 erscheint Ardarich als oberster Führer der verschiedenen gegen die Hunen vereinigten Völkerschaften. So folgt dem Chlodovech der König Ragnachar gegen Siagrius; Gregor II, 27. Wenn Ennodius, Paneg. Theoderici c. 8, vom Odovakar sagt: Tot reges tecum ad bella convenerant, quot sustinere generalitas milites vix valeret, so ist auf den Ausdruck wohl kein Gewicht zu legen, ebensowenig wie wenn Jord. c. 38 fortfährt: Reliqua autem, si dici fas est, turba regum.

[4] Vgl. oben S. 307 N. 4.

70000 Streitern zu Fuss, 4000 zu Ross soll ihm zu gebote gestanden haben[1]. Weit ausgedehnt im Osten Europas über Slavische und Finnische Stämme war die Herrschaft des Ermanrich[2]. Es ist nicht wesentlich anders, wenn Chlodovech ein Reich begründet, das Deutsche und Romanische Gebiete in weitem Umfang begreift. Man mag es exceptionelle Erscheinungen nennen[3]: aber sie entwickeln sich auf dem Grund altgermanischer Verhältnisse. Der Skandinavische Norden hat später ähnliche Vorgänge gesehen, da Harald Haarfager die kleinen Herrschaften Norwegens vereinigte. Anderes, wie die Ausbildung eines grossen Thüringischen Reichs in der Mitte des Deutschen Landes, entzieht sich nur genauerer Kunde.

Es ist aber auch nicht unverträglich mit dem Begriff des Königthums sich einer andern stärkeren Gewalt zu unterwerfen. So behalten die Deutschen Stämme, Ostgothen, Gepiden und andere, unter der Herrschaft der Hunen Könige an ihrer Spitze; und oft genug haben die Deutschen Könige sich den Dienst des Römischen Reichs gefallen lassen, Römische Aemter und Würden übernommen, und auch dann noch eine gewisse Oberho-

[1] Tacitus Ann. II, 45. Vellejus II, 108: finitimos omnes aut bello domuit aut conditionibus juris sui fecit; 109: exercitumque, quem 70 milium peditum, 4 equitum fecerat, assiduis adversus finitimos bellis exercendo majori quam quod obstat operi praeparabat. Vgl. unten Abschnitt 11.

[2] Jordanis c. 23: qui multas et bellicosissimas arctoas gentes perdomuit suisque parere legibus fecit . . . omnibusque Scythiae et Germaniae nationibus acsi propriis laboribus imperavit. So wenig das Einzelne verlässlich sein mag, doch ist kein Grund mit Pallmann I, S. 47 ff., das ganze Reich des Hermanrich für sagenhaft zu halten.

[3] Sybel S. 151 ff. Vgl. Allg. Monatsschrift 1854, S. 272.

heit der Kaiser anerkannt, da sie in Wahrheit sich zu Herren der eingenommenen Provinzen gemacht, neue Reiche auf Römischem Boden begründet hatten. Auf das Verhältnis zu dem eigenen Volk hat das keinen wesentlichen Einfluss gehabt: die Macht ist dadurch nicht gemindert oder gesteigert.

Ob es von je her üblich war, dass das ganze Volk dem König einen Eid leistete, lässt sich nicht ermitteln: aber es findet sich später bei Gothen, Franken, Langobarden und Angelsachsen, und ist nicht aus Römischen Verhältnissen entlehnt[1]: so scheint es auf alter Gewohnheit zu beruhen. Der Eid ging dann auf Treue: Gehorsam war den Deutschen ein fremder Begriff[2]. Mitunter hat auch der König seiner seits dem Volk bestimmte Versprechungen, auch wohl eidlich, gegeben[3].

Ueberall ist seine Macht an bestimmte Schranken gebunden, an die Mitwirkung, Zustimmung des Volks[4].

[1] Ueber die Gothen s. Köpke S. 193, die Franken Band II und Roth, Beneficialwesen S. 108 ff., der sich mit Recht gegen Römischen Einfluss erklärt, die Langobarden Roth S. 111 N., die Angelsachsen Schmid S. 551. 615. Es ist dies nicht auf die Gefolgschaft, wie man früher meinte, zurückzuführen; vgl. Sybel S. 239. Bezweifelt wird es von Sickel S. 65.

[2] So ist auch nicht das 'obsequium erga reges' bei Tacitus c. 43 zu nehmen; vgl. Köpke S. 6; Thudichum S. 58 N. und die allgemeinen Bemerkungen zon Kaufmann, D. G. I, S. 146 N.

[3] Bei den Ostgothen s. Köpke S. 193. Ueber die Fränkischen Verhältnisse s. Band II.

[4] Mit Recht hat Köpke S. 38 die Stelle des Adam von den Königen der Schweden zur Vergleichung herangezogen, Descriptio insul. c. 22, SS. VII, S. 377: Reges habent ex genere antiquo, quorum tamen vis pendet in populi sentencia; quod in commune omnes laudaverint, illum confirmare oportet, nisi ejus decretum pocius videatur, quod aliquando secuntur inviti. Itaque domi pares esse gaudent. In praelium euntes omnem praebent obedientiam regi, vel ei qui doctior (ductor?) ceteris a rege praefertur; verbunden mit Rimbert Vita Anskarii c. 26, SS. II, S. 712: Sic

Nur seinen Bitten verdankte Chlodovech nach der Erzählung Gregors[1], dass ihm ein Stück der Beute vorweg zuerkannt ward: da auch dann ein Einzelner Widerspruch erhob, hat der König erst später, als das Volk zur Heerschau versammelt war, wo vielleicht ein stärkeres Recht dem Herrscher zustand[2], sich Genugthuung verschaffen dürfen.

Fast immer wenn von einem Krieg oder Zug in die Ferne die Rede ist, bedarf es der Beistimmung, des Beschlusses des Volks. Theoderich da er nach Italien ziehen will[3], Chlodovech da er den Kampf gegen die Westgothen beginnt, wenden sich an die Volksgenossen[4]. Die Gothen von den Hunen bedrängt berathen mit ihrem König, wie der Gefahr zu entgehen sei[5]; ein ander Mal treiben sie denselben zu einem kriegerischen Unternehmen[6]. So sagt Ambiorix der König der Eburonen, als er feindlich die Römer angegriffen[7], er sei genöthigt wor-

quippe apud eos moris est, ut quodcumque negotium publicum magis in populi unanima voluntate quam in regia constet potestate.

[1] Gregor II, 27. S. Löbell S. 212 und Band II. Zu vergleichen ist eine Erzählung des Malchus von den Vandalen, die Dahn I, S. 227 anführt.

[2] Vgl. über die Langobardischen Verhältnisse Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 369, der dem König als Heerführer ein Recht auch über das Leben beilegt.

[3] Jordanis c. 57: omnem gentem Gothorum, quae tamen ei praebuerat consensum.

[4] Gregor II, 37; vgl. Band II.

[5] Jordanis c. 26: suoque cum rege deliberant, qualiter se a tali hoste subducant.

[6] Ebend. c. 56: quibus dudum bella alimoniam praestitissent, pax coepit esse contraria, omnesque cum clamore magno ad regem Theodemir accedentes Gothi orant, quacumque parte vellet, ductaret exercitum. Vgl. ähnliches aus der Zeit des Theoderich bei Dahn II, S. 112, namentlich die Stelle des Malchus S. 267, wo die Gothen, wenn der König ihrem Willen nicht folge, *ἀπολείψειν αὐτὸν ἔφασαν πάντες, ἐς τὸ συμφέρον χωρήσαντες.*

[7] Caesar V, 27: neque id quod fecerit oppugnatione castro-

den es zu thun. Wider den Willen ihres Königs betheiligt sich ein Theil der Alamannen an dem Kampf gegen die Römer [1]. Auch bei Verhandlungen über Frieden oder Unterwerfung, wie solche in den wechselnden Beziehungen mit den Römern vorkommen, ist das Volk thätig: hie und da erscheint es als die eigentlich bestimmende, entscheidende Gewalt [2].

Mitunter beräth der König mit den Führern der einzelnen Abtheilungen, die unter ihm stehen. Immer hat aber auch eine allgemeine Versammlung des Volks unter dem Königthum eine hohe Bedeutung.

rum aut judicio aut voluntate sua fecisse, sed coactu civitatis: suaque esse ejusmodi imperia, ut non minus haberet juris in se multitudo quam ipse in multitudinem; civitati porro hanc fuisse belli caussam etc.

[1] Ammian XVI, 12, 17: Gundomado . . . per insidias interempto, omnis ejus populus cum nostris hostibus conjuravit; et confestim Vadomarii plebs, ut adserebat, agminibus bella cientium barbarorum sese conjunxit. Wenn Tacitus Ann. I, 55 von Segestes sagt: quamquam consensu gentis in bellum tractus, so bezieht sich das auf die Allgemeinheit des Beschlusses der Cherusker, nicht auf den unter ihm stehenden District, wie Wittmann S. 69 will.

[2] Ammian XIV, 10, 14: Alamannorum reges et populi formidantes per reges . . . summissis cervicibus concessionem praeteritorum poscunt et pacem. Libanius Epitaph. in Julianum, ed. Reiske S. 549: ἦκον, αὐτοὺς ἄγοντες ἱκέτας τοὺς βασιλεῖς, καὶ το σχῆπιρον ἔχοντες, εἰς γῆν ἔκυπτον (Reiske will nach καὶ einschalten οὗτοι, und das Folgende auf die Könige beziehen). Man darf aus diesen und anderen Nachrichten nicht mit Sybel S. 111 folgern, dass gar kein Königthum, nur die alte Volksverfassung mit Fürsten bestanden.

9. Die Volksversammlungen.

Der Mittelpunkt staatlichen Lebens bei den Deutschen war die Versammlung des Volks. So vor allem bei den Stämmen welche unter gewählten Fürsten lebten. Aber auch wo sich Königthum ausgebildet war es nicht wesentlich anders, wenn hier gleich ein selbständiges Recht des Herrschers dem Recht der Gemeinde gegenüberstand. Ueberall nimmt das Volk wenigstens einen bestimmten Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten.

Neben der Versammlung der Völkerschaft, die ein Staatswesen für sich bildete, gab es eine solche auch in den einzelnen Abtheilungen, den Hunderten oder wie dieselben hiessen.

Unter den Friesen hielten im Brokmerlande die vier Districte — 'buras', Bauerschaften, wurden sie genannt —, aus denen jenes bestand, jeder seine besondere Versammlung, während zugleich alle zweimal im Jahr sich vereinigten und die gemeine Gemeinde bildeten[1].

[1] Der Ausdruck 'mena mente' findet sich nicht im Brokmerlande, wie Richthofen, Wörterbuch S. 921, bemerkt; dagegen ist

Auch in den Dörfern hat es nicht an Zusammenkünften der Genossen gefehlt, die sich mit ihren besonderen Angelegenheiten beschäftigten[1].

Später da sich grössere Reiche bilden, dauern meist alle diese Versammlungen fort, wie in den Dörfern, den Hunderten oder Harden, so auch in den grösseren Landschaften oder Gauen, die den alten Gebieten selbständiger Völkerschaften entsprechen: in Deutschland die Gauversammlung, in England das Scirgemot, in Dänemark das Landes- und Sysselthing, in Norwegen das Fylkething[2]. Ueber diesen aber steht regelmässig eine allgemeine Reichsversammlung.

Dass ein Unterschied zwischen der Einrichtung und den Geschäften dieser Versammlungen war, liegt in der Natur der Sache. Doch eine scharfe Scheidung hat kaum stattgefunden: der allgemeine Charakter war wenigstens derselbe; die kleineren Versammlungen erscheinen wie ein Abbild derer die sich auf die Gesammtheit der staatlichen Verbindung bezogen. Diese aber haben ihren Charakter erst im Lauf der Zeit verändert.

Jede — nur die der Dörfer ausgenommen — war zugleich Gericht.

'Unter Gericht denken wir uns heutzutage vorzugsweise Entscheidung der Rechtsstreite oder Bestrafung der Verbrechen. Ursprünglich aber überwog die Vorstellung von Volksversammlung (concilium), in welcher

hier der Ausdruck 'mena log' gewöhnlich; s. die Stellen ebend. S. 908 gesammelt. §. 140 heisst es, eine Sache solle kommen 'a bredra warf', zum breiteren, höheren Gerichte.

[1] S. oben S. 137.

[2] Vgl. Molbech S. 478 ff.

alle öffentlichen Angelegenheiten der Mark, des Gaus und der Landschaft zur Sprache kamen, alle Feierlichkeiten des unstreitigen Rechts, was wir freiwillige Gerichtsbarkeit nennen, vorgenommen, endlich auch Zwistigkeiten beurtheilt und Bussen erkannt wurden'[1].

Verhandlung, Besprechung, bedeuten die Worte deren sich die Deutschen selbst für solche Versammlungen bedienten: Thing, Ding, bei den meisten Stämmen[2], Mall hauptsächlich bei den Franken[3]; Gemot, Zusammenkunft, sagen die Angelsachsen[4], Warf die Friesen[5]. Anderen mögen noch andere Benennungen üblich gewesen sein. Eine Unterscheidung nach dem Umfang ist dabei regelmässig nicht zu erkennen[6].

Tacitus, wie schon früher bemerkt, lässt nur die Versammlung der Völker- oder Landschaft, das Landesthing, wie man sagen kann, als wahre Volksversammlung (er sagt 'concilium')[7] gelten: die der Hunderte er-

[1] Grimm RA. S. 745. Diesem Satz und der sich anschliessenden Ausführung der VG. entgegen hat Sohm, St. u. GV. I, S. 1 ff., eine scharfe Scheidung der verschiedenen Versammlungen durchführen wollen, aber mich so wenig wie Baumstark, Staatsalt. S. 937, überzeugt.

[2] Grimm RA. S. 747; Graff V, S. 176; Richthofen S. 1072.

[3] Grimm a. a. O. S. 746; Graff II, S. 650; Müllenhoff in Das alte Recht S. 289, die es verschieden erklären; vgl. Wackernagel bei Binding S. 351.

[4] Schmid S. 595.

[5] Richthofen S. 1126. Vgl. Adam Brem. Descr. ins. c. 21, SS. VII, 377: Concilio populorum communi, quod ab ipsis (Sueonibus) warh (warph) vocatur.

[6] Um die Beziehung von mallus auf das Königsgericht zu beseitigen, nimmt Sohm S. 65 die Bedeutung 'Termin' an, die ohne Beleg ist.

[7] Germ. c. 12. 13; vgl. Hist. IV, 64: concilium Agrippinensium, d. i. die Volksversammlung der Ubier in Köln. Und so schon Caesar VI, 23: ubi quis ex principibus in concilio dixit; IV, 19: Suevos . . . more suo concilio habito, und von den Trevirern V, 56: Induciomarus . . . armatum concilium indicit; hoc

scheint ihm als Gericht, das der Fürst mit hundert Begleitern oder Beisitzern hielt [1].

Von jener giebt er eine Beschreibung, anschaulich und lebendig, die in allem was aus späterer Zeit überliefert ist volle Bestätigung erhält und zu gutem Theil auch auf die anderen Versammlungen Anwendung zulässt [2].

Es gab, sagt er, regelmässige und unregelmässige Versammlungen: diese ausserordentlicher Weise berufen, wenn besonderer Anlass war, jene zu ein für alle Mal festgesetzten Zeiten wiederkehrend [3].

Nicht in langen Zwischenräumen nur ein oder ein paar Mal im Jahr wurden diese Versammlungen gehalten: das erscheint als spätere Sitte, besonders in den grösseren Reichen aufgekommen [4]. Höchstens liesse sich

more Gallorum est initium belli, quo lege communi omnes puberes armati convenire consueverunt . . . In eo concilio etc.; vgl. I, 18 und sonst sehr häufig von den Versammlungen die die Gallier allein oder mit Caesar hielten. Sehr mit Unrecht bezieht Dahn I, S. 84 ff. concilium auf die Versammlung des pagus, was er Bezirk nennt; s. Baumstark, Erläut. S. 481, während er Staatsalt. S. 352. 359 sich mehr unbestimmt geäussert.

[1] S. oben S. 219.

[2] Allerlei Notizen sammelt Zimmermann, Die Volksversammlungen der alten Deutschen, Brandes, Berichte III, S. 29 ff.

[3] Germ. c. 11: Coeunt, nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus (nicht gerade 'Tagen', sondern 'Fristen'; Baumstark, Staatsalt. S. 381), cum aut incohatur luna aut impletur; nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt. Ob hier der spätere Gegensatz des gebotenen und ungebotenen Gerichts angedeutet, kann dahingestellt bleiben.

[4] Irrig ist die Auffassung Ungers, Altdeutsche Gerichtsverfassung S. 110, die 14tägige Versammlung sei das gebotene, die ein- bis dreimal jährlich gehaltene das ungebotene Thing. Noch weniger begründet aber die Meinung Thudichums, Staat S. 46, selbst die Hunderte habe nur dreimal im Jahr ungebotenes Gericht gehalten: was sich auf die früher ausgesprochene Ansicht, Gau- und Markverfassung S. 89 ff., bezieht, die drei placita legitima der Gesetze Karl des Grossen seien nicht eine neue Einrichtung, sondern der alte Zustand. Dahn, Fehde- und Rechtsgang S. 5, lässt

denken, dass eine Versammlung vor der andern eine besondere Bedeutung hatte, zur Darbringung der Geschenke oder dergleichen bestimmt, etwa mit grossen Opferfesten verbunden war[1]. In den Schweizer Landgemeinden giebt es solche nur jährlich wiederkehrende Zusammenkünfte[2], bei den Friesen wurden sie zweimal im Jahr gehalten[3], und ähnliches kommt auch sonst vor. Aber Tacitus spricht davon nicht.

Nach ihm richteten sich die Versammlungen nach dem Wechsel des Mondes: bei Neu- und Vollmond fanden dieselben statt. Und dies gilt offenbar von den kleineren wie den grösseren.

Nach dem Recht der Salischen Franken scheint es dass allwöchentlich die Hunderte zusammenkam[4]. Bei den Alamannen sollte das Gericht hier alle acht oder vierzehn Tage abgehalten werden, bei den Baiern alle vierzehn Tage oder einmal im Monat: das Letzte er-

das Allthing nur zweimal im Jahre, S. 42 die Gerichte periodisch in einer durch den Mond bestimmten Zeitfolge zusammenkommen. Aber Tacitus spricht von dem was er Allthing nennt.

[1] S. besonders Geijer, Geschichte Schwedens I, S. 99. Vgl. Dahlmann II, S. 117; Grimm RA. S. 245. 745, auch Vocke, Anz. f. K. d. D. Vorz. 1867, Nr. 6, S. 165. Doch bemerkt K. Maurer, Norwegen II, S. 237, dass die grossen Opfer und die grossen Versammlungen oft nicht zusammenfielen, jene in den Winter, diese in den Sommer.

[2] Blumer, St. u. RG. der Schweizerischen Demokratien I, S. 266. II, S. 95 ff.

[3] Vorher S. 338; so bei den Angelsachsen das Scirgemot; S. 343 N. 3. Andere Beispiele Grimm RA. S. 822. Vgl. Weinhold, Jahrtheilung S. 7.

[4] Das alte Recht S. 144. Ich glaube nicht, dass die Fristen von sechs Wochen berechtigen auch die Gerichtstage so zu bestimmen, wie Sohm S. 392 will, und dann zu sagen, die Zahl der echten Dinge sei in Merovingischer Zeit von acht bis neun auf zwei herabgesunken, um von Karl auf drei normiert zu werden. Vgl. Thonissen, N. Rev. hist. de droit III, 1, S. 41, der sowohl Sohms wie meine Annahme für zweifelhaft hält.

scheint als Regel[1]. Ebenso ward später im Lande Hadeln bei dem vollen Mond Gericht gehalten[2]. Auch bei den Angelsachsen war die Versammlung der Hunderte monatlich[3]. In Dänemark aber gab es abwechselnd alle acht Tage Landes- und Hardesthing, jedes also einen halben Monat aus einander[4]. Dagegen war in Ditmarschen jeden Sonnabend Landesversammlung auch zur Behandlung politischer Angelegenheiten[5]. Und es ist wahrscheinlich, dass dieselbe auch bei den alten Deutschen häufiger wiederkehrte[6]. Von den Quaden und

[1] Lex Alam. Hloth. XXXVI: ut conventus secundum consuetudinem antiquam fiat in omne centina coram comite aut suo misso et coram centenario. Ipse placitus fiat de sabato in sabatum aut quale die comes aut centenarius voluerit, de septe in septe noctis, quando pax parva est in provincia; quando autem melior est, post 14 noctis fiat conventus in omni centina. Lex Bajuv. II, 14: Ut placita fiant per kalendas aut post 15 dies, si necesse est ad causas inquirendas, ut sit pax in provincia. Et omnes liberi conveniant constitutis diebus, ubi judex ordinaverit; et nemo sit ausus contempnere venire ad placitum. Die Auslegung welche Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 91 ff., diesen Stellen giebt, ist ganz willkürlich.

[2] Grimm RA. S. 821.

[3] Judicium qualiter hundretum teneri debeat. 1. Inprimis ut conveniant semper ad 4 ebdomadas, et faciat omnis homo rectum alii; vgl. Eadward c. 11; Lex Henrici I. c. VII, §. 4: Debet autem scyresmot et burgemot bis, hundreta vel wapentagia duodecies in anno congregari, et sex diebus antea submoniri, nisi publicum commodum vel regis dominica necessitas terminum preveniat; c. LI, §. 2 fast gleichlautend, nur dass 7 Tage bestimmt werden. Vgl. Schmid S. 595.

[4] Dahlmann III, S. 39.

[5] Michelsen, Das alte Ditmarschen S. 21.

[6] Es ist Thudichum, Staat S. 45, zuzugeben, dass die Worte des Tacitus 'cum aut incohatur luna aut impletur' nicht enthalten, dass jeden Neu- oder Vollmond Versammlung war, sondern überhaupt nur um diese Zeit; vgl. Siegel, Gerichtsverfahren I, S. 98 N. Dasselbe gilt, wenn Sidonius Apoll. carm. 7, v. 452 von den Gothen sagt: Luna nova veterum coetus de more Getarum Contrahitur. Doch ist offenbar auch nicht an einzelne nur ein oder ein paar Mal wiederkehrende Zusammenkünfte zu denken, wie auch Schröder meint, Hist. Z. XXVI, S. 222, oder die Stelle gar mit Molbech

Marcomannen wird berichtet, dass sie bei einem Frieden mit den Römern versprachen, nicht öfter als einmal im Monat und nur an Einem Ort Versammlungen zu halten[1]: und hier handelt es sich offenbar um solche die auch politische Bedeutung hatten.

Der Freie stand mit seiner ganzen Persönlichkeit und Kraft im öffentlichen Leben: die Sorge um Haus und Acker ward den Weibern und Knechten überlassen; zum Krieg und Kampf, aber auch zur Theilnahme an Rath und Gericht war er allezeit bereit: das war sein Recht und seine Ehre, darin bethätigte sich seine Freiheit[2].

Aber freilich auch in die rechte Regelmässigkeit fügte diese Freiheit sich nicht. Es gingen, sagt Tacitus, wohl ein paar Tage hin, ehe die Einzelnen zusammenkamen[3]. Zwar kann dies auf die gewöhnlichen Gerichtstage keine Anwendung finden: diese waren fest bestimmt, die Zeit bis Sonnenuntergang zur Verhandlung gegeben[4]. Wer hier zu thun hatte, musste binnen dieser Zeit erscheinen oder verfiel rechtlichen Nachtheilen[5], es sei

S. 476 auf jährliche Versammlungen zu deuten. Noch weniger kann man mit Sickel S. 38 N. wegen 'nec ut jussi conveniunt' (unten N. 3) annehmen, dass jede Versammlung angesagt worden sei oder gar jeder eine solche habe berufen können.

[1] Cassius Dio LXXII, 1: in Gegenwart eines Römischen Centurio. Es erinnert an das Verbot des Capitulare De part. Saxoniae c. 34, LL. V, S. 46.

[2] Es passt am wenigsten für diese Zeit, wenn Thudichum von der Last, häufiger wiederkehrende Versammlungen zu besuchen, spricht.

[3] Germ. c. 11: Illud ex libertate vitium, quod non simul nec ut jussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur.

[4] Grimm RA. S. 813 ff.; Siegel I, S. 104.

[5] So nach der Lex Salica und allen späteren Rechtsaufzeichnungen.

denn dass ihn entschuldigte was allgemein als rechtsgültige Abhaltung galt[1]. Bei den benachbarten Trevirern soll wer zuletzt zu einer kriegerischen Versammlung kam selbst mit dem Leben haben büssen müssen[2]. Bei den Alamannen und Baiern war Versäumnis der Gerichtsversammlung mit Busse bedroht[3]. In Island waren später mehrere Tage für die Reisen zu dem Allthing bestimmt; wer dann aber den bestimmten Anfangstag versäumte, unterlag der Strafe[4]. Ob aber auch in älterer Zeit bei den Deutschen ähnliches sich fand, muss dahingestellt bleiben[5].

Ausserordentliche Versammlungen wurden verkündet durch Anzünden von Feuern[6], durch Herumschicken eines Stockes oder Pfeiles[7], oder was man sonst für Mittel hatte um in einem grösseren Umkreis die Kunde zu verbreiten.

Man versammelte sich unter freiem Himmel, auf Anhöhen oder in Hainen[8], wohl vorzugsweise in der

[1] sunnis; sogenannte ehhafte Noth.

[2] Caesar V, 56: qui ex eis novissimus venit, in conspectu multorum omnibus cruciatibus adfectus necatur. Es handelt sich um ein armatum concilium als Anfang zu einem Kriegszug.

[3] S. die Stellen S. 343 N. 1. Nach Sohm S. 369 ist es bei den Franken erst durch den königlichen Bann eingeführt. Ob aber ein solcher Unterschied zu machen, scheint mir zweifelhaft.

[4] Dahlmann II, S. 211.

[5] Dagegen erklärt sich namentlich Sickel S. 37.

[6] Michelsen, Nordfriesland, bei Falck Staatb. Mag. VIII, S. 607.

[7] Munch S. 198: der Stock habe ordentliche, der Pfeil ausserordentliche Versammlungen bedeutet, vielleicht solche wo es sich um einen Kriegszug handelte; vgl. S. 199.

[8] Sorber, De comitiis Germanorum S. 6—35. Grimm RA. S. 793 ff. Vgl. für spätere Verhältnisse Blumer I, S. 267; Michelsen a. a. O. S. 606. Ueber den Ausdruck Malloberg s. Das alte Recht S. 143; Künsberg, Das Recht der Deutschen S. 476 ff.; Sohm S. 64. Der Ortsname Thiotmalli (Volksthing) in Sachsen bezeich-

Nähe der Stätten wo die Götter verehrt wurden[1]. Versuche in Resten alter Ringwälle solche Thingplätze nachzuweisen sind aber wenigstens von sehr unsicherem Erfolg[2].

Jede Hunderte, wie schon jedes Dorf, hatte ohne Zweifel ihre regelmässige Versammlungsstätte: ob auch die Landschaft, oder ob hier gewechselt ward, ist nicht deutlich, doch jenes wahrscheinlich[3].

Alle welche theilnahmen erschienen bewaffnet[4]. Das war Recht und Zeichen der Freiheit. Als schwere Schmach lässt Tacitus die Tencterer es hervorheben, dass die Römer ihnen, den zu den Waffen geborenen Männern,

net ohne Zweifel eine solche Stätte. Neuerdings sind aus Merovingischer Zeit Münzen bekannt geworden, bezeichnet mit mallus und einem folgenden Namen: mallo Matiriaco, m. Campione u. s. w.; s. Ponton d'Amécourt, Essai sur la numismatique Mérovingienne S. 17.

[1] Vgl. Landau, Territorien S. 370. Man kann hier wohl Tac. Hist. IV, 14 anführen: Civilis primores gentis et promptissimos vulgi specie epularum sacrum in nemus vocatos etc., obschon es sich nicht um eine öffentliche und allgemeine Versammlung handelt. Vgl. Ann. II, 12: convenisse et alias nationes in silvam Herculi sacram, wohl als Heerversammlung zu betrachten; ausurosque nocturnam castrorum oppugnationem. — Einen besonderen Frieden auch der Gerichtsplätze nimmt Weinhold an, Ueber die Deutschen Fried- und Freistätten S. 7.

[2] Solche Versuche sind öfter gemacht, aber meines Wissens bisher nirgends zusammengestellt. Ich erwähne hier Massmanns Vermuthung, Germania II, S. 212, nach welcher der Platz in der Walachei, wo der Bukarester Goldring mit der Runeninschrift und andere Goldsachen von bedeutendem Werth gefunden, hierher gehören würde. Zwei spätere Malstätten beschreibt Landau, Centralblatt VI, S. 98 ff.

[3] Das Entgegengesetzte scheint Thudichum anzunehmen. Später wechselten meist die Gauversammlungen; s. Band IV.

[4] Considunt armati. In der Schweiz musste jeder mit dem Seitengewehr erscheinen; Blumer II, S. 100; und wenigstens in Appenzell gilt das noch heute. Auch anderswo, in Thüringen, Sachsen, Holstein, erschien man lange bewaffnet im Gericht; Grimm RA. S. 764. 771; Falck, Handbuch des Schl. Holst. Privatrechts III, 1, S. 41; Zöpfl, Alterthümer d. D. R. II, S. 443. III, S. 384.

nur gestattet hätten unbewaffnet und unter fremder Aufsicht sich zu versammeln[1].

Mit der Wehrhaftmachung ward der Jüngling, wie Tacitus sich ausdrückt, ein Theil des Staates. Ob er damit aber auch die Befugnis empfing vollberechtigt an der Versammlung theilzunehmen, kann als zweifelhaft erscheinen[2]. Oft trat er dann in das Gefolge der Fürsten, begab sich auch wohl in die Fremde, um hier kriegerische Beschäftigung und Unterhalt zu suchen. Dass aber, wenn er daheim im Hause blieb, er jeder Abhängigkeit von dem Vater ledig, aus der väterlichen Gewalt entlassen war, ist wenigstens nicht mit Sicherheit darzuthun[3].

In der Versammlung des Dorfes, welche über die Angelegenheiten der Mark zu beschliessen hatte, konnten sicher nur die wahren Genossen berechtigt sein; und was hier galt musste sich auf die grösseren, allgemeinen Versammlungen übertragen. Nur die Hufenbe-

[1] Hist. IV, 64: ut colloquia congressusque nostros arcerent, vel, quod contumeliosius est viris ad arma natis, inermes ac prope nudi sub custode et pretio coiremus.

[2] So auch Arnold, Urzeit S. 290. — In der Schweiz war es allerdings der Fall: der junge Landmann wurde mit dem 14., anderswo mit dem 16. Jahre stimmfähig; Blumer I, S. 269.

[3] Dafür ist nicht anzuführen Cassiodor Var. I, 38: Gothis aetatem legitimam virtus facit, et qui valet hostem confodere, ab omni se jam debet tuitione (so Glöden, Das R. R. im Ostg. Reiche S. 96, statt 'vitio' der Ausgaben) vindicare. Es handelt sich um einen Fall da der Vater todt und der Sohn das Erbe fordert. Was aber Sohm S. 342. 554 aus Fränkischen Verhältnissen beibringt ergiebt nur, dass manchmal der Vater nach der Volljährigkeit seine Gewalt an einen andern übertrug, weder dass jene mit der Wehrhaftmachung zusammenfiel (er selbst bemerkt, dass es nicht immer der Fall war), noch dass diese als Emancipation galt. Dass erst hiermit die Theilnahme an gerichtlicher Versammlung gegeben war, zeigt aber die von Sohm angeführte Langobardische Formel.

sitzer sind später die vollberechtigten Mitglieder der Gemeinde, die zur Theilnahme am Urtheil Berufenen[1]. Eben darauf weist es hin, wenn die Versammlung der Hunderte eben als ein Collegium von hundert Männern angesehen wird, und hat auch zunächst wohl nur der Name zu der Auffassung Anlass gegeben, doch konnte sie leichter entstehen, wenn es wirklich die Inhaber der ursprünglich hundert Hufen waren auf die es ankam. Wahrscheinlich genug, dass man aber nicht allgemein so unterschied, dass auch andere sich anschlossen und zum Thinge zogen, dass es auf das Recht nur ankam wo einzelne in bestimmter Weise, bei gerichtlichen Handlungen oder sonst, zu fungieren hatten. Und das war allerdings nur ausnahmsweise der Fall: sonst ist die versammelte Menge im ganzen thätig[2], und da fragte man schwerlich nach dem Recht der Einzelnen[3].

Jemand konnte zur Strafe ausgeschlossen werden. Tacitus erwähnt, dass wer im Kriege den Schild weggeworfen an Opfern und Versammlungen keinen Antheil nehmen durfte[4].

[1] Das meint Möser I, §. 24, S. 36: 'Die Selbstvertheidigung und das Eigenthum eines Wehrgutes . . . machen sein (des freien Mannes) Wesen aus'. Vgl. oben S. 127. Sehr bestimmt Grimm RA. S. 290: 'Der Freie ist echten Eigenthums fähig; von diesem Eigenthum hängt dann weiter die Theilnahme an Gericht und Volksversammlung ab'. Dagegen widersprechen die meisten Neueren; s. Sickel S. 15 N. 4; Kaufmann, D. G. I, S. 358.

[2] Die Behauptung von Thierbach, Erbadel S. 74, das concilium, Parlament oder Kriegsrath, wie er sagt, sei nur eine Versammlung vornehmer Herren, der Heerführer, Priester u. s. w. gewesen, ist ganz aus der Luft gegriffen.

[3] Geschieht es doch auch nicht in England, wenn eine Wahl ohne förmliche Abstimmnng vollzogen wird.

[4] Tac. Germ. c. 6: scutum reliquisse praecipuum flagitium, nec aut sacris adesse aut concilium inire ignominioso fas.

Nach dem Ausdruck den der Geschichtschreiber braucht haben alle sitzend an der Versammlung theilgenommen. Das war später meist nicht der Fall. Nur die welche die Leitung der Geschäfte oder sonst eine besondere Thätigkeit hatten pflegten Sitzplätze einzunehmen: für sie ward ein Raum besonders abgesteckt, abgegrenzt[1]; die Menge stand im Kreise umher, schlug den Ring, wie man zu sagen pflegte[2].

Ob das Volk sich nach den Hunderten in die es zerfiel, und weiter nach Geschlechtern und Familien[3] gliederte, bleibt zweifelhaft.

Die Versammlung ward nicht zu bestimmter Zeit, aber in feierlicher Weise eröffnet[4]. Die Priester geboten Schweigen, d. h. sie verkündeten den Anfang der Verhandlung[5] und zugleich Frieden, den besonderen Frieden der in solcher Versammlung herrschte, den Thingfrieden. Eben dieser ist ohne Zweifel der Grund, dass die Priester hier auch eine strafende Gewalt üben: der Bruch des Friedens erscheint als Verletzung der Götter, und ihre Diener haben zu wachen, dass sie nicht erfolge, wenn

[1] Grimm RA. S. 807 ff. Vgl. Blumer I, S. 97.

[2] Grimm RA. S. 747; 'ring' und 'thing' stellt wiederholt schon Otfried zusammen; s. Graff IV, S. 1166.

[3] So im Heer; Tacitus c. 7, oben S. 80 N. 4; und dies überträgt auf die Versammlung schon Majer, Urverfassung S. 174. In Schwyz stand das Volk nach den Vierteln, in Appenzell nach den Rhoden, in die es getheilt war; Blumer II, S. 97.

[4] Statt: ut 'turbae' placuit, considunt armati, änderte Gronov: ut 'turba' placuit, und dafür haben sich Schweizer II, S. 3, Haupt, Müllenhoff, Nipperdey u. a. entschieden; dagegen Baumstark, Staatsalt. S. 392; Sickel S. 39. Ich würde es vorziehen, wenn es handschriftlich beglaubigt wäre.

[5] In Norwegen gab einzeln noch in christlicher Zeit der Priester das Zeichen zum Beginn der Sitzung; K. Maurer, Island S. 119. Vgl. Grimm RA. S. 751.

verübt, dass sie Sühnung finde. Und da Volk und Heer dasselbe, das Heer nichts als das versammelte Volk, so gilt dort derselbe Grundsatz [1].

Von den Priestern werden auch die Götter befragt, ob eine Berathung, wie sie beabsichtigt, stattfinden solle. Loose werden geworfen, und nur wenn sie günstig fallen, beginnt die Verhandlung [2]. So fragte der König der Schweden, als Anskar ins Land gekommen war um das Christenthum zu predigen, die Götter, was ihr Wille sei, und da das Loos für denselben entschied, trug der König die Sache dem Volke vor [3].

Wer die Versammlung leitete, ist nicht überliefert. Am nächsten liegt es an den König oder Fürsten zu denken, wie in der Hunderte ihr Vorsteher den Vorsitz hatte [4].

[1] Germ. c. 11: Silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus est, imperatur. Vgl. vom Heer c. 7: Ceterum neque animadvertere neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum; non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. Richtig haben Grimm RA. S. 751 und Wilda S. 239. 234 diese so verschieden gedeuteten Stellen erklärt. Vgl. Weinhold, Ueber die Deutschen Fried- und Freistätten S. 6, der, wie an den Kriegsgott, auch an einen besonderen Gerichtsgott denkt; dazu Petersen, Forschungen VI, S. 223 ff., über den Gott des Kriegs und Rechts bei den Deutschen.

[2] Germ. c. 10: Auspicia sortesque ut qui maxime observant; . . . si publice consuletur, sacerdos civitatis . . . interpretatur. Si prohibuerunt, nulla de eadem re in eundem diem consultatio.

[3] Rimbert, Vita Anskarii c. 27, SS. II, S. 712: Nam rex, congregatis primo principibus suis, de hac patris nostri legatione cum eis tractare coepit. Qui sortibus quaerendum statuerunt quae super hoc deorum esset voluntas. Exeuntes igitur more ipsorum in campum, miserunt sortes; ceciditque sors, quod Dei voluntate christiana religio ibi fundaretur. . . . Deinde cum dies placiti advenisset . . . rex . . . intimari fecit populo.

[4] Dass die Priester auch den Vorsitz gehabt, kann man nicht mit Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 92 (er unterscheidet dann S. 99 die Volksgerichte, wo er ihn dem König oder Fürsten beilegt) aus der Stelle oben N. 1 entnehmen. Ebenso Köpke S. 9; Scherer,

Die Fürsten der Hunderten nahmen an der Versammlung theil. Sie beriethen zunächst für sich die Angelegenheiten welche vorkamen: minder wichtige, sagt Tacitus, erledigten sie, die von allgemeiner Bedeutung kamen an die Gesammtheit, wurden aber auch von jenen berathen, durchberathen, wie es scheint vorher berathen, und dann zur allgemeinen Beschlussfassung gestellt[1]. Nicht wie zwei Häuser oder Kammern sind die Versammlung der Fürsten und die des Volks überhaupt zu denken, auch nicht wie ein Senat bei den Alten steht jene der Volksversammlung gegenüber: es sind eben nur die eingesetzten Obrigkeiten, welche sich auch mit den Angelegenheiten besonders beschäftigen welche an das Volk gebracht werden müssen. Man kann nicht zwei-

Z. f. D. Alt. XXII, Anz. S. 102, u. a. Baumstark, Staatsalt. S. 391, schliesst nur, dass es überhaupt keinen solchen gegeben und macht dafür auch das 'turbae placuit' (S. 349 N. 4) geltend. Ebenso Sickel S. 40.

[1] Germ. c. 11: De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes; ita tamen ut ea quoque quorum penes plebem arbitrium est apud principes pertractentur. Man hat wollen 'praetractentur' lesen (mit Muret, Conring u. a., neuerdings Halm, Nipperdey), weil das 'pertractare' sich mit dem 'arbitrium penes plebem' nicht zu vertragen schien. Doch erklären sich dagegen Gerlach in der Erläuterung S. 108 (es müsse heissen 'ante tractare'), Baumstark, Staatsalt. S. 365 ('quoque' passe dazu nicht), u. a.; und Grund zur Aenderung ist nicht vorhanden: die Stelle sagt, dass die principes auch solche Sachen 'ganz durchberathen'. Aber man darf nicht mit Watterich S. 42 interpretieren: nur die principes hätten debattiert, verhandelt, wenn auch vor dem Volk, dieses durch Zuruf, Geschrei, seine Entscheidung, das arbitrium gegeben. Noch weniger kann ich beistimmen, wenn Unger, Landstände I, S. 42, mit Raepsaet, Hist. des états généraux (Oeuvres II, S. 47), meint, die Sachen seien von der grossen Versammlung nachher an die kleinen der Hunderten gebracht und dies unter dem 'apud principes pertractentur' zu verstehen. Gerade umgekehrt sind früher von Cluver, Germ. ant. (ed. 2) S. 278, und Sorber, De comitiis S. 73. 97, die Worte: De minoribus etc. auf die kleineren Versammlungen, welche die principes leiteten, bezogen.

feln, dass ihr Einfluss ein bedeutender war[1]; auch in der Versammlung selbst. In dem Freistaat der Ditmarscher wird später die Landesversammlung hauptsächlich gebildet aus der sogenannten Landesvollmacht, d. h. der Gesammtheit derer welche in den einzelnen Districten, Kirchspielen, öffentliche Functionen übten: allerdings mehrere hundert an der Zahl[2]; auch andere konnten sich einfinden, traten aber gegen jene zurück. — Wo Königsherrschaft sich entwickelt hatte, findet sich auch in älterer Zeit, dass der König mit den Grossen, den Vorstehern der einzelnen Abtheilungen, und andern in seiner Umgebung, allein, oder vor der Berufung des ganzen Volks, beräth[3].

Von dem König, oder wo das Königthum nicht zur Ausbildung gekommen von dem Fürsten wird in der allgemeinen Versammlung die Sache um die es sich handelt

[1] Ammian XXX, 6, 2 sagen die Quaden: nihil ex communi mente procerum gentis delictum. Vgl. die Stellen oben S. 239 N. 103; Kaufmann, D. G. I, 141.

[2] Dahlmann, Neocorus, Anhang 19, II, S. 543. Es ist nur zu viel gesagt, wenn die Versammlung ganz und gar auf die ungefähr 500 Slyter und Geschwornen der Kirchspiele beschränkt wird. Vgl. Michelsen, Das alte Dithmarschen S. 21: 'Die Zusammenkunft der Achtundvierziger fiel mit der des Landes zusammen: jene hatten zuerst einen Convent für sich in ihrer Herberge . . . wo die vor das Land zu bringenden Angelegenheiten . . . berathen wurden; darauf liessen sie das Volk den Ring schlagen, in dessen Innern sie selber ihren Stand hatten'.

[3] Claudian De b. Get. v. 479 ff., von Alarich: primosque suorum
Consultare jubet bellis annisque verendos.
Cornigeri sedere patres, pellita Getarum
Curia: quos plagis decorat numerosa cicatrix,
Et tremulos regit hasta gradus, ut nititur altis
Pro baculo contis non exarmata senectus.

Procop De b. G. IV, 27 von dem König der Gepiden: *τοῖς Γηπαίδων λογίμοις κοινολογησάμενος τὰ παρόντα σπουδῇ ἀνεπυνθάνετο* etc. Andere Stellen, wo *λογίμοι* oder *δόκιμοι* den König berathen, bei Warnen, Gothen u. s. w., s. bei Dahn II, S. 262. 263: es sind die Grossen, die angesehenen Männer.

vorgetragen, die Verhandlung begonnen. Der König, heisst es in einem alten Gedicht[1], waltet des Wortes. Es sind aber nicht Befehle oder fertige Beschlüsse welche verkündet werden; sondern das Volk hat die Entscheidung. Wo von solchen Versammlungen später die Rede ist, wird wohl erzählt, wie ein durch Alter oder andere Eigenschaften ausgezeichneter Mann auftritt und der Stimmung des Volks Ausdruck giebt[2]. Und damit ist auch der Bericht des Tacitus nicht in Widerspruch[3]. Keine

[1] Beovulf; s. Köhler, Germania XIII, S. 143.

[2] So erzählt es Procop De b. Vand. I, 22 von den Vandalen: *γέρων δέ τις ἀνὴρ ἐν αὐτοῖς δόκιμος καὶ δόξαν ἐπὶ ξυνέσει πολλὴν τινα ἔχων τὸ τοιοῦτον ἐπιῤῥέψειν οὐδαμῇ ἔφη.* Rimbert, Vita Anskarii c. 27: consurgens unus qui erat senior natu in medio plebis dixit.

[3] Er ist in völliger Uebereinstimmung, wenn man Germ. c. 11: Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate, wie es früher meist mit Cluver, Germ. ant. (ed. 2) S. 265, geschah, die Worte 'prout aetas' etc. von den vorhergehenden trennt und auf das versammelte Volk überhaupt bezieht. Dagegen haben sich Thierbach S. 74, Watterich S. 41, Wittmann S. 6 N. erklärt, und ihnen pflichten bei oder kommen zu derselben Ansicht Munch S. 196, Giesebrecht, K. G. I, S. 5, Zacher S. 384, Zimmermann S. 33, Arnold, Urzeit S. 327; auch Kritz in der Ausgabe, Halm S. 10 ff., L. Meyer, Z. f. D. Phil. IV, S. 190, Baumstark, Staatsalt. S. 407, die es für sprachlich unmöglich erklären, an andere als den König oder Fürsten zu denken. Anderer Meinung sind Köpke S. 9 N., Thudichum S. 51 (im Widerspruch mit seiner Uebersetzung S. 144), Dahn I, S. 68, Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 92 N., Schweizer II, S. 4, der ausdrücklich bemerkt: sprachlich lasse sich nichts dagegen einwenden (so hält Horkel S. 707 die Sache für zweifelhaft); und sachlich scheint mir die andere Erklärung fortwährend allein berechtigt. Macht man geltend, dass 'jubendi potestate' nur auf König oder Fürst hinweise, so finde ich es unnatürlich, um nicht zu sagen unmöglich 'prout aetas cuique etc.' auf 'rex' zu beziehen, da es jedenfalls nur Einen König in der Versammlung gab, dieser immer nobilitas, und wenn man unterscheiden will, höchste nobilitas hatte, bei ihm es auch offenbar nicht auf Alter, Kriegsruhm, Beredsamkeit ankommen konnte, ob er gehört ward oder nicht. Dasselbe gilt vom 'princeps', wenn man den princeps civitatis versteht, wie Baumstark, Staatsalt. S. 401, allein gelten lassen will. Schon das

weitläuftige Verhandlung der ganzen Menge, aber auch nicht ein stummes Entgegennehmen dessen was die Herrscher vortrugen entspricht Germanischer Sitte. Mit nichten sind die Fürsten oder Könige immer durchgedrungen: nicht selten hat auch gegen ihren Willen das Volk über Krieg und andere wichtige Angelegenheiten entschieden[1]. Zu einer förmlichen Abstimmung aber ward nicht geschritten; von einer Sonderung nach Ständen oder anderen Abtheilungen kann hier am wenigsten die Rede sein. Die Menge gab ihre Zustimmung durch Zuruf und Zusammenschlagen der Waffen kund: mit unwilligem Murren verwarf sie was misfiel[2].

Manches ist vorher bei festlichen Gelagen[3], die sich der Versammlung anschliessen mochten, besprochen und dann am folgenden Tage endgültig festgesetzt: dahin rechnet Tacitus, wie es scheint, die Wahlen der Fürsten, welche

'cuique', meine ich, zeigt, dass es sich um eine Mehrzahl handelt, und will man bei 'princeps' an mehrere Fürsten denken, so können die Worte doch nicht blos auf sie bezogen werden, wie Becker, Anmerk. S. 59, will, müssen immer auch dem König entsprechen. Sickel S. 40 N. stimmt der beschränkten Erklärung des Tacitus zu, hält aber seinen Bericht für unvollständig, ungenau.

[1] S. vorher S. 336 und Erzählungen aus dem Skandinavischen Norden bei Maurer, Island S. 13 ff.

[2] Si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit, frameas concutiunt: honoratissimum assensus genus est armis laudare. Vgl. Hist. V, 17: Ubi sono armorum tripudiisque, ita illis mos, approbata sunt dicta; Caesar VII, 21: Conclamat omnis multitudo et suo more armis concrepat. Andere Stellen bei Grimm RA. S. 770 ff. Vâpentac im Norden, wæpentæc oder wæpengetæc bei den Angelsachsen bezeichnet auch die sich versammelnde Abtheilung des Volks (S. 216 N. 3); s. ausführlich K. Maurer, Germania XVI, S. 320 ff.

[3] Vgl. Sorber S. 81. Damit mag es zusammenhängen, dass Gerichtsgebühren später in Bier angeschlagen sind; Grimm RA. S. 314; die auch gemeinschaftlich vertrunken wurden; Stubbs, Const. hist. I, S. 29 N. Ueber andere Erklärungen s. oben S. 90 N. 1.

in der allgemeinen Versammlung vorgenommen wurden[1]. Ebenso erfolgte hier die Erhebung eines Herzogs, wenn es galt einen Krieg zu führen, die Wahl oder Anerkennung eines Königs, wo dieser an der Spitze der Völkerschaft stand.

Tacitus erwähnt ausserdem nur, wie die Wehrhaftmachung der Jünglinge auf dem Landesthing vorgenommen ward[2], deshalb hier, weil sie eine politische Bedeutung hatte, den Waffenfähigen zu einem selbständigen Glied des Staates machte. Auch die Freilassung hat früher ohne Zweifel hier erfolgen müssen[3]; später ward sie vor und durch den König vollzogen, der an die Stelle des Volks, der Versammlung des Volks, getreten ist[4].

Auch andere Geschäfte, die eine besondere Wichtigkeit für das Leben hatten, Lossagung von der Familie, in einzelnen Fällen Verlobung oder Vermählung,

[1] S. oben S. 269 und vgl. die Stelle Hist. IV, 15, oben S. 268 N. 3. In der Schweiz nahmen die Wahlen oft den grösseren Theil der Zeit der Versammlung in Anspruch, Blumer II, S. 103.

[2] Germ. c. 13: Tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqni scuto frameaque juvenem ornant. Hier ist nicht an die Versammlung der Hunderte zu denken.

[3] Darauf weist bestimmt der Ausdruck 'in heris generationes' in der oben S. 81 N. 1 angeführten Stelle der alten Lex Alamannorum. Am deutlichsten ist das Angelsächsische Recht. Leg. Willelmi III, 15: Si qui vero velit servum suum liberum facere, tradat eum vicecomiti per manum dextram in pleno comitatu, quietum illum clamare debet a jugo servitutis sue per manumissionem, et ostendat ei liberas vias et portas, et tradat illi libera arma, scilicet lanceam et gladium; deinde liber homo efficitur. Hier ist offenbar von voller Freiheit die Rede. Vgl. Leg. Henrici LXXVIII, 1.

[4] Das 'ana theada', vor dem Volk, das Grimm in der Glosse zu Lex Sal. XXVI, der von der Freilassung handelt, herstellt, wird aber XXVI, 2 auch von der Versammlung vor dem Thunginus, also der der Hunderte, gebraucht. Ueber eine andere Erklärung s. S. 326 N. 2.

Uebertragung von Land, wurden auf dem Gericht der Hunderte, häufig wie es scheint auf einem ausserordentlich anberaumten Tage vorgenommen[1]: es geschah, um den Handlungen eine grössere Gewähr und Gültigkeit zu geben, ausserdem aber weil die Gemeinde ein Interesse an den Veränderungen im Bestand der Familien, an dem Wechsel des Landbesitzes hatte.

Allgemeine Beschlüsse, über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge, können nur auf den allgemeinen Versammlungen gefasst sein, wie es später noch der Fall war. Dahin gehört auch was einzeln von weiter greifenden Anordnungen, wie dem Verbot der Einfuhr von Wein bei den Sueben[2], berichtet wird, oder wenn Bestimmungen über Grundsätze des Rechts getroffen sind. Aber davon ist nichts überliefert, und erst als man in neue Verhältnisse überging, dazu Anlass gewesen, von Gesetzgebung in dieser Zeit also überhaupt nicht zu sprechen[3]. Ob und wie das Königthum hier eingriff, ist gänzlich unbekannt. Die Ausbildung des Rechts stand mit der Handhabung desselben in engstem Zusammenhang.

In die gerichtlichen Geschäfte[4] aber theilten sich

[1] Das alte Recht S. 144 ff.

[2] S. oben S. 38 N. 1.

[3] S. Baumstark, Staatsalt. S. 373, gegen Barth u. a. Auch Sickel S. 175 ff., der aber doch anderswo, S. 94, die Deutschen über die wichtigsten Verfassungsfragen und -ordnungen entscheiden lässt. — Die Frage nach der Entstehung der Lex Salica ist hier nicht zu erörtern; aber für ein königliches Gesetz kann ich sie nicht mit Sohm S. 54 und Sickel S. 176 N. halten.

[4] Sohms Unterscheidung, S. 4, zwischen Gerichtshoheit, die jener, und Gerichtsbarkeit, die dieser zugestanden haben soll, ist rein theoretisch und durch die Quellen nicht zu begründen. Jedenfalls richtiger sagt Sickel S. 35, dass überhaupt nicht die

Landschaft und Hunderte. Schwerere Verbrechen, solche die man öffentliche nennt, überhaupt alle welche mit Lebensstrafen bedroht waren, kamen an die Landesversammlung[1]. Was die Gesammtheit betraf, fand durch sie Erledigung und Bestrafung. Namentlich auch der Ausschluss aus dem Frieden, der rechtlichen Ordnung und dem Schutz des Staates, wird nur hier verhängt sein können. Wo Königthum bestand, trat ein Gericht welches der König hielt wohl an die Stelle des Landesthings[2]. Ob auf diesem auch andere Rechtssachen vorgebracht werden konnten, ist zweifelhaft[3], eine scharfe Bestimmung der Competenz aber nicht wahrscheinlich.

Sonst war die Hunderte als Gericht thätig: die Schlichtung von Streitigkeiten, das Urtheil über Verletzungen des Einzelnen erfolgte regelmässig hier.

Von der Art und Weise wie Recht gesprochen ward

Frage gestellt werden kann, was die souveraine Gemeinde zu thun berechtigt war, sondern nur, was sie gethan hat, malt dann aber zu sehr ihre Allmacht, 'den absolutistischen' Charakter der Republik aus.

[1] Germ. c. 12: Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. Distinctio poenarum ex delicto. Proditores et transfugas arboribus suspendunt etc. Offenbar gehören nach dieser Stelle Anklagen welche discrimen capitis intendunt vor das concilium. Der Satz bezieht sich wohl allgemein, wie Thudichum S. 48, Baumstark, Staatsalt. S. 372. 423 N., u. a. bemerken, auf den Gegensatz der politischen Geschäfte; das 'Licet' aber besonders darauf, dass es eben nicht das gewöhnliche Gericht war, während Baumstark S. 432 ihm den Sinn des 'Gesetzlichen' unterlegt, Sickel S. 148 N. die Bedeutung ermittelt: 'es ist Staatssitte'.

[2] Dies gilt nach Salischem Recht; s. Das alte Recht S. 153. 184.

[3] So auch Siegel I, S. 99. Thudichum S. 49 dehnt die Competenz zu weit aus. Unbestimmt äussert sich Weiske S. 56, nach dem überhaupt die wichtigeren Rechtsangelegenheiten an das concilium gekommen sein sollen, er meint aber auch solche die später vor dem Centenar erledigt wurden.

ist wenig überliefert. Die Angabe des Tacitus, dass die Fürsten das Recht handhaben, die hundert Genossen als Rath und Vollmacht ihnen zur Seite stehen, weist aber auf ein ähnliches Verhältnis hin wie es später überall bei den Germanen gilt, dass die versammelte Gemeinde urtheilt, das Recht weist, die Entscheidung trifft, während der Richter die Leitung des Gerichts, die Ausführung des Urtheils und was weiter zur Sicherung des Rechts gehört in Händen hat[1].

[1] Germ. c. 12: principes qui jura per pagos vicosque reddunt; centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas assunt. S. über die Bedeutung der Worte oben S. 255, über die Sache Maurer, Gerichtsverfahren S. 9; Savigny I, S. 256; Sohm S. 6. Wenn ich Eichhorn §. 26 (5. Aufl. S. 194) und §. 75 (S. 405) recht verstehe, so ist seine Ansicht, die gewählten principes seien wirklich Richter, Rechtsprecher, nicht blos Vorsteher des Gerichts gewesen, und erst später sei beides getrennt, das Letztere dem königlichen Beamten, das Erstere einer besondern aus dem Volke gewählten Person übergeben worden; er lässt dann freilich auch den judex nicht ohne Theilnahme, Zustimmung der Gemeinde oder einzelner aus derselben urtheilen. Was dafür aber angeführt werden kann, scheint mir durchaus nicht beweisend und Savignys Darstellung so befriedigend, dass man ihr nichts abzuziehen oder zuzusetzen hat. Was Unger S. 114 ff. anführt ist zu vereinzelt oder spät um darauf Gewicht zu legen, höchstens würde es aber beweisen, dass der judex Einfluss auf das Urtheil, nicht dass er selbst theil an der Findung desselben hatte. — Die Ansicht von Sybel, der den letzten Worten des Tacitus den Sinn abgewinnt, S. 74, der princeps habe nach späterm Ausdruck den Tuom, die Gemeinde den Bann gehabt, scheint mir ganz unbegründet und in keiner Weise in denselben enthalten. S. dagegen Bethmann-Hollweg, Germ. S. 47 ff.; CPr. I, S. 103. Ebensowenig kann man Daniels beistimmen, I, S. 338, der die Worte gar nicht auf gerichtliche Thätigkeit beziehen will, oder Fustel de Coulanges, der, in einer eigenen Anmerkung (4) zu Bd. I seiner Hist. des inst. polit., nach Römischer Weise 'consilium' als Rath, 'auctoritas' als Bezeugung fassen will. Von einem Rechtsgutachten des angeblich später eingesetzten Collegiums spricht Sickel S. 160. Vgl. was schon Weiske S. 8 bemerkt hat; auch Siegel I, S. 105, und ausführlich Gemeiner, Centenen S. 88 ff., der das consilium auf die Urtheilfindung, die auctoritas auf die Mitwirkung bei der Vollstreckung des Urtheils bezieht, welche auch nach Lex Sal. L, 3 die Rachineburgen gewährten, eine Auffassung die viel

Dass einzelne aus dem Volk als Urtheiler bestellt waren, ist in keiner Weise wahrscheinlich: die hundert Begleiter können nicht als solche, als Schöffen im späteren Sinn des Wortes angesehen werden[1], sondern stellen eben die Gemeinde dar. Wo zuerst nähere Kunde über gerichtliche Verhältnisse eines Deutschen Stammes, der Salischen Franken, gegeben wird, sind die freien Volksgenossen allgemein die Urtheiler; aber eine bestimmte Zahl scheint in jedem einzelnen Fall das Urtheil vorbereitet, eingebracht zu haben, und diese zunächst werden Rachineburgen genannt[2]: sie sassen zu Gericht[3], während das übrige Volk den Umstand bildete[4].

Ausserdem gab es vielleicht Männer, welche als besonders des Rechtes kundig über dasselbe Belehrung zu geben hatten, die alten Formeln und Bussesätze desselben bewahrten. Das scheint die Stellung des Asega bei den Friesen gewesen zu sein[5], der als Eosago, Esago,

ansprechendes hat; Baumstark, Staatsalt. S. 524, gegen die wunderliche Auffassung Kaufmanns, dass die hundert comites den princeps in die allgemeine Versammlung begleitet; Zacher S. 385 N.

[1] Maurer, Gerichtsverfahren S. 8.

[2] Das alte Recht S. 151.

[3] Sohm, Process d. Lex Sal. S. 154; R. u. GV. S. 373; Cohn, Justizverweigerung S. 13. Zweifelhaft ist, ob sie für jeden Fall oder jeden Gerichtstag ernannt wurden; Cohn S. 19. Näheres in Band II.

[4] Nur in einer späteren Formel, Marc. App. 6 (Rozière Nr. 477) heisst es von den Rachineburgen: qui . . . residebant vel adstabant. Was Gfrörer, Volksrechte I, S. 99, beibringt, entbehrt aller Begründung.

[5] Richthofen, Wörterbuch S. 610. Verschieden sind die redjevan (Rathgeber) bei den Friesen, ebend. S. 987. Dasselbe scheint rachineburgus zu bedeuten; Grimm RA. S. 775 N.; Müllenhoff, in Das alte Recht S. 291.

auch bei anderen Stämmen erwähnt wird[1], ähnlich die des Richters bei Baiern und Alamannen[2]; bei den nordischen Germanen ist es der sogenannte Lagmann (Lagmaðr, Lögmaðr, Lögsögumaðr)[3]. Möglich, dass sich eine solche Thätigkeit manchmal mit der des Vorstehers der Hunderte verband, dass dieser als Richter zugleich eine besondere Kunde des Rechts und Sorge für dasselbe haben musste[4]. In älterer Zeit mag hier aber auch ein Zusammenhang mit dem Priesterthum stattgefunden haben[5]: die den Frieden in der Versammlung wahrten, diese unter den Schutz der Götter stellten, konnten auch diejenigen sein welche mit dem in alter Sitte wurzelnden und in mündlicher Ueberlieferung fortlebenden Recht, das selbst wohl wie ein Gebot der Götter erschien oder wenigstens eng mit ihrem Dienst verbunden

[1] Eosago im Heliand; esago auch in althochdeutschen Glossen; Graff VI, S. 107; Germania XVIII, S. 49.

[2] Vgl. zuletzt Merkel, Z. für RG. I, S. 131 ff. Auf die Controverse, ob der judex der Lex Alamannorum und Bajuvariorum mit dem centenarius zusammenfalle, gehe ich hier nicht ein. Wenn aber Merkel S. 137 ihn in den principes, qui jura per pagos vicosque reddunt, findet, so kann ich darin nur eine Bestätigung meiner Ansicht sehen. Näheres Band II.

[3] Vgl. über diese besonders K. Maurer, Island S. 137, der auch S. 141 die Vergleichung mit den angeführten Personen der Deutschen Stämme billigt; auch Krit. Viertelj. X, S. 374 und Ueber das Alter des Gesetzsprecheramts in Norwegen, 1875.

[4] Den Fränkischen sacebaro, den ich mit anderen früher hiermit in Verbindung gebracht, darf man nicht mehr anführen, wenn auch Sohms Auffassung, namentlich in ihrer späteren Umbildung, wonach er der spätere Schultheiss sein soll, R. u. GV. S. 93 ff., grossen Bedenken unterliegt (drei Schultheissen im Gericht der Hunderte?). Ganz anders wieder Geppert, Beiträge S. 26 ff.; vgl. Cohn, Justizverweigerung S. 58 N.

[5] Vgl. oben S. 279 N. 2 über die spätere Erklärung von asega. Das entsprechende Wort 'ewart', Rechtswart, gilt für den Priester; Grimm, Myth. S. 79.

war, vertraut, dem Volk die Auskunft und Anweisung gaben welche die Sicherung desselben verbürgte.

Manches weist auch auf eine Verbindung der Volksversammlung mit Cultushandlungen hin, eben die Gegenwart der Priester, der Ort wo sie gehalten ward: die Gastmähler, von denen Tacitus spricht, können Opfermahle gewesen sein. Der Skandinavische Norden zeigt überall einen nahen Zusammenhang: doch erscheint es zweifelhaft, ob die Dinge sich in gleicher Weise bei den Deutschen entwickelt haben[1]: nicht alles was dort gilt darf auch auf diese übertragen werden.

Das Landesthing war auch das Landesheer[2]: nicht allein im Namen, auch in dem Wesen der Dinge fielen die Begriffe zusammen. Die Versammlung beschloss nicht blos über den Krieg, auch über den Heerzug den der einzelne Fürst mit freiwilligen Genossen zu unternehmen gedachte[3]: man kann sagen, sie führte ihn auch, sie brach unmittelbar zum Feldzug auf. Liegt kein bestimmtes Zeugnis aus der Geschichte der alten Germanen vor, so zeigt sich ähnliches bei den Galliern

[1] Vgl. besonders K. Maurer, Norwegen II, S. 218 ff. Er sagt mit Recht, so wenig wie man das Heerwesen die Grundlage des Germanischen Staatswesens nennen könne, ebensowenig die Religion (wie Phillips u. a. wollten): alles habe in untrennbarer Verbindung und steter Wechselwirkung gestanden. Doch tritt das religiöse Element bei den Deutschen mehr zurück als bei den Nordländern.

[2] So schon Majer, Urverfassung S. 168.

[3] Caesar VI, 23, eine Stelle über die im folgenden Abschnitt näher zu sprechen ist. Vgl. Unger, Landstände I, S. 44, der hieraus und aus der Darbringung von Geschenken den Satz entwickelt, dass die Versammlung auch gedient habe persönliche Verpflichtungen zu übernehmen, diese aber stets einen freiwilligen Charakter an sich getragen, wenn sie nicht als eine durch Nothwendigkeit gebotene Last anerkannt: jedenfalls zu künstlich.

in dieser[1], und bei allen Deutschen Stämmen in späterer Zeit. Die Fränkische Reichsversammlung war unter Chlodovech und später wesentlich Heerschau[2]: von ihr weg ist man wiederholt in den Krieg des Jahres gezogen[3]. Aber auch das Heer stellte dann allezeit das Volk dar[4] und übte Rechte und Geschäfte wie sie diesem in seiner Versammlung zustanden[5]. Es sind ähnliche Verhältnisse, wie sie bei den Römern zur Ausbildung kamen, da die Centuriatcomitien eben nur wie das gerüstete Heer erschienen. So ist es auch nicht als ein gewaltsamer Bruch staatlicher Ordnung zu betrachten, wenn in einzelnen Fällen das Heer den König aufstellt und so die höchste Entscheidung über den Staat in seine Hand nimmt; wie es geschah, als die Ostgothen den Vitigis erhoben[6].

[1] Caesar V, 56: armatum concilium indicit; hoc more Gallorum est initium belli.

[2] So mögen, wie Zimmermann S. 40 annimmt, auch wohl Waffenspiele, die Uebungen der Reiter, Germ. c. 6. 32, der Schwertertanz, c. 24, hier vorgenommen sein. Doch in unmittelbarer Verbindung steht es nicht.

[3] Näheres Band II und IV.

[4] Vgl. oben S. 212.

[5] Beispiele sind aus dem späteren Mittelalter nicht selten. Nach einer Urkunde Heinrich des Löwen, Lappenberg, Hamb. UB. I, S. 176, erfolgte eine Schenkung coram frequentia totius exercitus . . . Et confirmata est hec collatio favore et acclamatione totius exercitus qui ibidem in castris erat aggregatus. Noch im 16. Jahrhundert bewilligte das Schleswigholsteinsche Aufgebot im Lager Steuern, die Ritterschaft zur Musterung entboten fasste wohl auch Beschlüsse politischer Art; Schleswig-Holsteins Geschichte II, S. 148.

[6] In dem Brief bei Cassiodor Var. X, 31, der oben S. 269 N. 1 angeführt, heisst es weiter: Non enim in cubilis augustiis, sed in campis late patentibus electum me esse noveritis, non inter blandientium delicata colloquia, sed tubis concrepantibus sum quaesitus, ut tali fremitu concitatus desiderio virtutis ingenitae regem sibi martium Geticus populus inveniret. Vgl. Köpke S. 198.

Das gehört in Zeiten, da die ursprünglichen Zustände vielfach umgestaltet waren. Immer aber brechen auch dann noch Erinnerungen des alten Rechtes durch.

In den grösseren Reichen ändert die Landesversammlung nothwendig ihren Charakter. Die früher selbständigen Gebiete sind nun Theile eines umfassenden staatlichen Ganzen. Von ihrer Fortdauer ganz in alter Weise kann so keine Rede sein. Im Rechtsbuch der Salischen Franken zeigt sich von einer andern Versammlung als der vor dem Thunginus keine Spur. Später dagegen findet sich auch im Fränkischen Reich eine allgemeine Gauversammlung neben der der Centenen[1], wie bei den Angelsachsen das Shirgemot neben dem Gericht der Hunderte, im Norden das Landes- oder Sysselthing neben dem der Harde. Aber wenigstens jene haben nur eine untergeordnete Bedeutung, kommen zunächst als Gerichte oder für provincielle Angelegenheiten in Betracht. Ausserdem hat dann bei fast allen Stämmen — nur bei den Ostgothen fehlt jede bestimmte Nachricht davon[2] — eine Reichsversammlung sich ausgebildet, die für den ganzen Umfang der Herrschaft eine ähnliche Bedeutung hat wie das alte Landesthing. Das Märzfeld der Franken, das sogenannte Witenagemot der Angelsachsen, ähnliche Versammlungen bei Burgundern, Westgothen, Langobarden kommen hier in Betracht. Im Skandinavischen Norden behaupten die Landesthinge eine grössere Bedeutung: der König verhan-

[1] Dies ist Band II und IV dargethan.

[2] Gewisse Andeutungen finden sich jedoch auch hier, wenigstens unter den letzten Königen; s. Köpke S. 205.

delt auch später die wichtigen Angelegenheiten mit den einzelnen Provinzen des Reichs besonders; doch neben und über ihnen bildet sich allmählich eine Reichsversammlung aus.

Es lag in der Natur der Sache, dass diese weder so allgemein besucht noch so häufig abgehalten werden konnte wie die alte Versammlung der Landschaft.

Statt monatlicher Wiederkehr macht sich eine jährliche geltend. Die Heerschau im Frühling, die Darbringung der Geschenke einmal im Jahr scheinen dazu den nächsten Anlass gegeben zu haben: es mag auch sein, dass schon immer solche Verhältnisse Einer Versammlung besondere Bedeutung gaben. Nicht blos bei den Franken, auch bei den Langobarden wird der erste März als Zeitpunkt genannt[1], und es scheint dies also auf älterer Gewohnheit zu beruhen. Dazu kamen ausserordentliche Versammlungen, so oft das Bedürfnis es erforderte.

Eine ausdrückliche Beschränkung der Theilnahme auf bestimmte Klassen oder Personen hat hier nicht stattgefunden. Es konnte fortwährend jeder Freie kommen. Und er kam, insofern ihn die Heerpflicht rief. Sonst erlaubte der grössere Umfang der Herrschaft nicht, dass in alter Weise das ganze Volk sich einfand. Und schon deshalb war es auch nicht möglich, dass dasselbe einen wesentlichen Antheil an den Geschäften nahm. Nun sind es die Grossen, die Vorsteher der einzelnen

[1] Wegen der Franken ist überall auf die Fortsetzung dieses Buches zu verweisen; von K. Liutprands Gesetzen sind die des Volumen I von pridie Kal. Martias, alle folgenden von Kal. Mart.

Abtheilungen, oder die sonst besonders angesehenen Männer, welche dem König zur Seite stehen, mit ihm Rath pflegen, Beschlüsse fassen, auch Gericht halten[1]. Dabei aber handeln sie stets im Namen des Volks überhaupt: die Versammlung stellt dasselbe in seiner Gesammtheit dar[2].

Bei den Friesen sind es später, soviel erhellt, die Richter und Vorsteher der einzelnen Seelande, welche auf der Landesgemeinde zu Upstallsbom sich einfinden[3]. Nicht anders scheint es bei den Versammlungen der drei Harden, fünf und sieben Harden unter den Nordfriesen, die unter sich in näherer Verbindung standen, gewesen zu sein. Auch bei den Ditmarschern mach-

[1] In Norwegen bezeichnet der Vogt des Königs diejenigen welche auf dem Landesthing sich einzufinden haben; Dahlmann II, S. 323; Molbech S. 481.

[2] So sagt K. Liutprand in der Vorrede zu seinen Gesetzen, LL. IV, S. 108: una cum omnibus judicibus meis . . . vel cum reliquis fedelibus meis Langobardis et cuncto populo adsistente haec nobis commune consilio . . . conparuerunt et placuerunt. Und ähnlich in den Vorreden der folgenden Volumina, z. B. de a. 19, LL. IV, S. 155: quicquid nostris judicibus vel reliquis Langobardis recta conparuerunt. — Ueber die Angelsächsischen Verhältnisse s. Kemble II, S. 149, wo bemerkt wird, dass auch hier von der tota plebis (oder populi) generalitas die Rede ist, obschon die Zahl der wirklich Anwesenden eine geringe war; Stubbs, Const. hist. I, S. 121, der sich nur gegen eine allgemeine Theilnahme des Volks auch an den gewöhnlichen witena gemota ausspricht.

[3] S. Leding, Die Freiheit der Friesen im Mittelalter, 1878, mit Pannenborgs Bemerkungen, Gött. G. A. 1879, St. 30. — Ich beziehe mich besonders auf die Gesetze bei Richthofen S. 103 §. 6: Quicunque jurati seu consules ad negotium pacis in Obstalsbaem deputati etc. (im Friesischen Text: een riuchter); in der Einleitung S. 102 heisst es jedoch: nos grietmanni, judices, praelati et clerus, und in den Zusätzen: Nos gretmanni et judices . . . cum prelatis et clericis etc. Die Aufnahme der Geistlichen gehört offenbar einer späteren Zeit an. — Noch immer vermissen wir Richthofens Darstellung der Friesischen Verfassung und des Rechts, von der wir seit lange die rechte Klarheit über diese Dinge erwarten.

ten die Beamteten zunächst die Landesversammlung aus[1]. Und ebenso bestand in Island das Allthing nur aus den Goden und den Beisitzern welche diese sich wählten[2]. — Dazu kamen aber, namentlich wo das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten noch ungeschwächt war, immer auch andere aus dem Volk. In Island reiste doch fast jeder zum Allthing: war er nicht bei einer Rechtssache betheiligt, so um zu sehen und zu hören was vorging. Und ähnlich war es anderswo der Fall[3].

Aber eine bestimmte Abordnung oder Vertretung findet sich nicht. Der Begriff einer solchen ist den Deutschen noch lange fremd geblieben.

Nur eine Nachricht findet sich, die bei den Sachsen in heidnischer Zeit von einer Versammlung weiss welche alljährlich von Abgeordneten der einzelnen Gaue und der drei Stände — zwölf aus jedem — an der Weser zu Marklo abgehalten sei[4]. Die Erzählung er-

[1] S. oben S. 352. [2] Dahlmann II, S. 189.

[3] Hucbald, Vita S. Lebuini, SS. II, S. 361: Instante igitur temporis articulo, quo ipsius consilii afforet concio, adsunt quorum intererat, coetu undique secum agglomerato. Zeugnisse über den Umstand bei Grimm RA. S. 769.

[4] Hucbald, Vita S. Lebuini, a. a. O.: Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis atque ex . . . ordinibus tripartitis singillatim viri duodecim electi et in unum collecti in media Saxonia secus flumen Wiseram et locum Marklo nuncupatum exercebant generale concilium, tractantes sancientes et propalantes communis commoda utilitatis juxta placitum a se statutae legis. Sed et, si forte belli terreret exitium, si pacis arrideret gaudium, consulebant ad haec, quid sibi foret agendum. Die Literatur giebt jetzt ausführlich Sickel S. 197 N., mit dem ich insofern übereinstimme, dass das Zeugnis wie es lautet nicht auf Glaubwürdigkeit Anspruch zu machen hat, wenn ich ihm auch nicht allen Werth für die Verfassungsgeschichte absprechen kann, da wohl ohne Zweifel die Kunde einer entsprechenden Vereinigung, wenn auch nicht des ganzen Sächsischen Volkes, zu grunde liegt. Es ist Band III auf die Sache zurückzukommen.

regt manche Bedenken, doch wird man sie nicht ganz verwerfen dürfen.

Schon Tacitus hatte erfahren, dass die unter sich verwandten Suebischen Völkerschaften bei den Semnonen in einem heiligen Hain eine Versammlung hielten, zu welcher die einzelnen Gesandte schickten [1]. Nur von Opfern welche hier dargebracht werden ist die Rede. Aber auch bei den Sachsen, heisst es, war jene Versammlung mit Opfern verbunden [2]: wie denn überhaupt die grossen Opferfeste wohl eine Bedeutung auch für das öffentliche Leben hatten [3]. Bestand unter den Sueben oder einem Theil derselben eine Verfassung so ausgebildet wie sie Caesar schildert, eine Verbindung der einzelnen Völkerschaften namentlich für kriegerische Zwecke, so kann es auch an irgend welcher Form der Verhandlung und Vereinbarung nicht gefehlt haben [4].

Eine Vereinigung durch gemeinschaftlichen Cultus zeigen auch die Völkerschaften welche sich um das Heiligthum der Nerthus auf einer Insel des nördlichen Meeres sammelten [5]. Vielleicht dass auch die Lygischen

[1] Germ. c. 39: Vetustissimos se nobilissimosque Sueborum Semnones memorant. Fides antiquitatis religione firmatur. Stato tempore in silvam auguriis patrum et prisca formidine sacram omnes ejusdem sanguinis populi legationibus coeunt, caesoque publice homine, celebrant barbari ritus horrenda primordia.

[2] In der Vita S. Lebuini heisst es S. 352 weiter: Omnis itaque concionis illius multitudo, ex diversis partibus coacta, primo suorum proavorum servare contendit instituta, numinibus videlicet suis vota solvens ac sacrificia.

[3] S. oben S. 342. 361.

[4] Eine solche erwähnt auch Caesar ausdrücklich IV, 19: Suebi, posteaquam per exploratores pontem fieri comperissent, more suo concilio habito, nuncios in omnes partes dimisisse. Auch das Verbot der Weineinfuhr gehört dahin, vorher S. 356. Vgl. VI, 10; Wietersheim, Zur Vorgeschichte S. 67.

[5] Germ. c. 40.

Völkerschaften in dem Hain der Naharnavalen einen solchen Vereinigungspunkt hatten. Aber von weiterer Verbindung ist nicht die Rede [1].

Ueberhaupt weiss die ältere Zeit nichts von eigentlichen Bundesverfassungen. Vereinigungen zu gemeinschaftlichem Kriege kommen vor, und einer mächtigeren Völkerschaft, wie eine Zeit lang den Cheruskern, schliessen sich andere an [2]. Es ist möglich, dass die Marsen mit dem Heiligthum der Tanfana eine solche Verbindung kleinerer Völkerschaften in der Zeit des Kampfes gegen Rom waren [3]. Aber was man von grossen Völkerbündnissen in den folgenden Jahrhunderten unter den Deutschen hat finden wollen, beruht auf Täuschung [4]. Franken und Sachsen sind nie ein solcher Bund gewesen; auch bei den Alamannen lässt sich eine dauernde, auf bestimmten Ordnungen beruhende Verbindung nicht nachweisen [5]. Nur einzeln und in beschränktem Umfang hat

[1] Germ. c. 43.

[2] Germ. c. 36, von den Fosen: Tracti ruina Cheruscorum et Fosi, contermina gens: adversarum rerum ex aequo socii sunt, cum in secundis minores fuissent. Ein eigentliches Bundesverhältnis ist hier aber nicht ausgedrückt, auch kann Ann. II, 45: Cherusci sociique eorum, vetus Arminii miles, sumpsere bellum, nur Bundesgenossenschaft bedeuten. Dagegen sagt Strabo VII, 1: *Χηρούσκοι καὶ οἱ τουτῶν ὑπήκοοι.* Von einem Cheruskischen Völkerbündnis, einer Eidgenossenschaft unter Cheruskischer Führung zu sprechen, wie auch Peucker, Kriegswesen III, S. 314 ff., thut, ist gar kein Grund.

[3] Darauf führt, dass Tacitus sie in der Germania nicht als Völkerschaft, sondern c. 3 neben den Stammnamen der Sueben und Vandalen nennt, sie überhaupt nach den Kriegen des Germanicus nicht mehr vorkommen.

[4] Besonders Möser hat diese Ansicht ausgebildet. Sie hat ihren entschiedensten Ausdruck erhalten in der Schrift von Wersebe, Ueber die Völker und Völkerbündnisse des alten Teutschlands (1826), findet aber bis zum heutigen Tag noch immer Anhänger.

[5] Das muss ich gegen Albrecht, Quaest. Alamann. S. 4 ff.

sich der Trieb zur Ausbildung staatlicher Gemeinschaft unter den Deutschen geltend gemacht. Und dann ist es regelmässig durch die Einwirkung einer kräftigen Persönlichkeit, geradezu auf dem Weg der Eroberung oder Unterwerfung geschehen. Nicht die friedliche Verhandlung und der Vertrag, sondern Gewalt und Krieg haben die grösseren Reiche begründet.

Hier drängte wohl die Macht des Herrschers das Recht des Volkes mehr zurück. Die Durchführung vollerer Erblichkeit, die Ernennung von Beamten und Heerführern durch den König, die stärkere Heergewalt, die Ausbildung eines königlichen Gerichts, die Ersetzung der regelmässigen Landesversammlung durch einen nur einmal jährlich wiederkehrenden, hauptsächlich nur von den Beamten und Getreuen des Königs besuchten Reichstag, sind Veränderungen, welche tief eingreifen. Da konnten die Volksversammlungen, welche zunächst nur in den kleineren Abtheilungen in alter Weise fortdauerten, nicht mehr die Bedeutung haben wie in dem Staatsleben welches Tacitus schildert.

Aber auch so gingen das alte Recht, die alte Freiheit nicht verloren. In anderen Formen machten sie sich fortwährend geltend. Gewisse Grundzüge hafteten oder traten, wenn eine Zeit lang zurückgedrängt, mit neuer Kraft wieder hervor. Eine Theilnahme des Volks bei der Weisung des Rechts, seine Zustimmung wenn dasselbe geändert oder neugeordnet werden sollte, eine Mitwirkung auch bei den Angelegenheiten des Krieges

festhalten, wenn auch Sickel S. 196 N. zu geringschätzig über den Versuch urtheilt. Vgl. oben S. 304 ff.

und Friedens, eine Wahrung des Grundsatzes, dass was dem Fürsten oder König für seine Bedürfnisse dargebracht ward freiwillige Gabe sei, dazu ein Antheil an der Bestellung der Obrigkeiten, an der Erhebung auch des jedesmaligen Herrschers aus dem königlichen Geschlecht, das sind die Grundlagen staatlicher Ordnung bei den Germanen, die in allem Wechsel und Wandel der folgenden Zeit nicht zerstört worden sind.

10. Das Gefolge.

Einen eigenthümlichen Platz in dem Leben der alten Deutschen nimmt das Gefolge (die Gefolgschaft) ein[1]. Schon wiederholt musste seiner Erwähnung geschehen.

Es ward gezeigt, dass es ein Recht der Fürsten[2], d. h. ohne Zweifel auch der Herzoge und der Könige war, nicht des Adels und ebensowenig jedes einzelnen im Volk, ein Gefolge zu halten.

Tacitus spricht zunächst von den Verhältnissen da gewählte Fürsten an der Spitze des Staates standen. Er

[1] Hildebrand, im D. WB. IV, S. 2150 ff., weist 'gafolgi' schon im 9. Jahrh. nach, hat aber für das Wort in dieser Bedeutung keinen älteren Beleg als Pfisters D. G. Ebenso alt ist doch Grimm RA. S. 275. Aber schon Möser braucht es I, §. 34—36; ebenso Schmidt, Gesch. der Deutschen I (1778), S. 40; Anton, in der Uebersetzung der Germania (1781), und Majer, Urverfassung (1798) S. 189 ff., dieser auch S. 194 ff. Gefolgschaft. 'Dienstgefolge' sagt Eichhorn, das im WB. ganz fehlt. — Thudichums Einwendungen S. 13 sind ganz grundlos.

[2] So schon Bünau, T. K. und R. Hist. I, S. 53, nur dass er Fürsten und 'Begleiter' aus dem Adel hervorgehen lässt. — Unglücklich ist die Darstellung von Kühns, Ueber den Ursprung und das Wesen des Feudalismus S. 4, die Sache sei aus Kriegskameradschaft, die an die Stelle oder neben die Familiengenossenschaft getreten, erwachsen: sie ist vielleicht aus dem entstanden was Uhland, Schriften I, S. 216, über die Verwandtschaft von Magschaft und Mannschaft sagt, wo auch die politische Seite zu wenig berücksichtigt ist. Ueber die Ansicht welche nur eine besondere Art von Hausdienerschaft in dem Gefolge sehen will s. S. 378 N. 3.

giebt hier eine ausführliche Darstellung der Sache[1]. Aber nicht immer richtig sind seine Nachrichten verstanden, und manches ist mit denselben in Verbindung gebracht was zunächst nicht hierher gehört.

Das Einzelne ist deshalb näher ins Auge zu fassen.

Junge Männer aus dem Volk schliessen sich dem Fürsten an: keine Kinder mehr, sondern solche die erprobt, der Waffen würdig erklärt waren[2]; jüngere wurden, wie die Worte des Tacitus zu verstehen sind, berücksichtigt, wenn erlauchte Herkunft oder besonderes Verdienst der Väter sie empfahlen[3].

Das Verhältnis war ein freiwillig eingegangenes; der Jüngling selbst oder der Vater für ihn[4] wählte den Fürsten. Dass die Gemeinde das Gefolge überhaupt, oder einen Theil, eine Art desselben dem Fürsten stellte, die Einzelnen dazu auswählte, ist eine Annahme die sich nicht mit dem verträgt was Tacitus und andere Berichte ergeben[5].

[1] Germ. c. 13—15.

[2] c. 13: robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur. Ich nehme an, dass hier eine Beziehung auf die vorhergehenden Worte: quem civitas suffecturum probaverit, sich findet (s. oben S. 289).

[3] c. 13: insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant: über die Auslegung s. die Anmerkung S. 283 ff.

[4] So später bei der Commendation, und so wenn man annimmt, dass die Wehrhaftmachung durch einen Fürsten die Gefolgschaft begründete, der Vater jenem sein Recht übertrug; vgl. oben S. 289.

[5] So namentlich Gemeiner, Centenen S. 77 ff., der die centeni comites c. 12 mit diesen in Verbindung bringt, dem electorum juvenum globo (Anm. S. 373 N. 4) auch die ex omni juventute delectos c. 6, auf die er auch das folgende 'centeni sunt' bezieht, vergleicht: die Gemeinde habe die waffenfähigen Jünglinge geprüft, die überhaupt tüchtig befundenen für das Heer, die welche sich besonders ausgezeichnet für das Gefolge bestimmt; einzelne an-

Freigeborne Männer, nicht ungern auch die Söhne des Adels[1], traten in das Gefolge: aber wie es kein Vorrecht war ein Gefolge zu halten, so ebensowenig die Theilnahme auf Einen Stand beschränkt. Vielleicht dass früh schon von Königen auch Liten so geehrt worden sind[2].

Die Verbindung hat einen dauernden Charakter: nicht für einen besonderen Zweck, eine einzelne kriegerische Unternehmung ist sie berechnet[3]. Doch war sie auch nicht unauflöslich. Hauptsächlich sind es eben Jünglinge welche an derselben theilnehmen[4].

Durch einen Eid ward das Verhältnis bekräftigt, begründet: der Eid verpflichtete zur Treue und Hingebung[5].

Die Gefolgsgenossen waren dem Fürsten eng verbunden: sie bildeten seine Begleitung, sie lebten, wohnten mit ihm, schmausten in seiner Halle: daher heissen sie in späteren Gedichten die Heerdgesellen, Bankgenossen[6], anderswo die Tischgenossen des Fürsten oder

dere hätten sich hier wohl freiwillig angeschlossen. Vgl. Forschungen z. D. G. II, S. 397. Andere unterscheiden das freiwillige Gefolge, auf das es hier ankommt, von einem amtlichen, das sie in den centeni comites finden; s. oben S. 256.

[1] plerique nobilium adolescentium, c. 14, Worte über deren Beziehung auf die Gefolgsgenossen die Anmerkung S. 263 handelt; Ann. II, 11: Chariovalda (dux Batavorum) . . . congestis telis et suffosso equo labitur, ac multi nobilium circa; wo ohne Zweifel auch an solche zu denken. Die Stellen berechtigen aber nicht, die Theilnahme allein auf den Adel zu beschränken; vgl. unten.

[2] S. über die Stelle Germ. c. 25 nachher S. 391.

[3] Ueber eine Stelle des Caesar die man so auslegt s. S. 384.

[4] Germ. c. 13: electorum juvenum globo circumdari; c. 14: plerique nobilium adolescentium.

[5] c. 14: fortia facta gloriae ejus assignare, praecipuum sacramentum est. Den Eid bestätigt was wir später über die Verpflichtung der Antrustionen wissen; s. oben S. 291.

[6] So im Beovulf beod geneatas (v. 345. 1728), heord geneatas (v. 262. 2423); doch wohl nicht blos auf die Hofbeamten zu

Königs: aber auch als Nothgestalden, als Helfer werden sie bezeichnet[1]. Andere Namen weisen nur überhaupt auf die Verbindung, vielleicht auf den Dienst hin: so namentlich die Bezeichnung Gesinde[2].

Es war ein Dienst, aber ein Ehrendienst. Er gereichte keinem zur Schande[3]. Am wenigsten nahm oder minderte er die Freiheit[4]. Auch angesehene, berühmte Männer traten in das Gefolge eines namhaften Fürsten[5].

beziehen, wie Köhler, Germania XIII, S. 149, will; vgl. Leo, Ueber Beowulf S. 97; K. Maurer, Ueberschau II, S. 389; — conviva regis in der Lex Salica XL, 1. 5, vom Römer; derselbe Ausdruck Lex Burgund. XXXVIII, 2, aber wohl in anderer Bedeutung, von einem Fremden; vgl. Jordanis c. 33: ut nec consilio suo expertem nec convivio faceret alienum; über ähnliche Verhältnisse bei den Gepiden und Langobarden Dahn, Könige II, S. 25. Ein nordischer König Halfdan heisst 'matarilli', mit Speise geizig, und auch sonst wird wohl darüber geklagt; Munch S. 170.

[1] Uhland, Werke I, S. 256; über 'Helfer' s. Hildebrand, Germania X, S. 138.

[2] gasindius bei den Langobarden; vgl. das Glossarium Cavense, LL. IV, S. 653: casindios regis id est qui palacio regis custodiunt; auch in Fränkischen Quellen in etwas anderer Bedeutung, s. Band II; gesiđcundman (wohl verschieden von dem einfachen gesiđ) bei den Angelsachsen; vgl. K. Maurer a. a. O. S. 389 ff.; Schmid, Angels. Gesetze S. 549; dazu G. G. Anz. 1858, S. 1702. Das Wort gasinþa, gasinþja, findet sich bei Ulfila für *συνεδήμος*, Gabelentz und Loebe S. 159; vielleicht könnte auch gadrauhts, für *συνστρατιώτης*, a. a. O. S. 49, diese Bedeutung gehabt haben, und damit 'trustis' in der Bedeutung Gefolge bei den Franken zusammenhängen; vgl. S. 389 N. 2.

[3] Germ. 13: Nec rubor inter comites aspici, mit Rücksicht darauf dass auch Jünglinge von 'insignis nobilitas' theilnehmen.

[4] So Leo, M. A. S. 33; besonders Kemble, zunächst mit Beziehung auf Angelsächsische Verhältnisse; ihm sich anschliessend Gierke I, S. 97; s. dagegen K. Maurer, Ueberschau II, S. 391 ff.; auch Seibertz, Westfalen I, S. 58 N.; Stubbs I, S. 26. Jenes folgt nicht aus den Worten des Tacitus 'nec rubor etc.', und auch in den späteren Verhältnissen der Antrustionen u. s. w. ist nicht von Hörigkeit zu sprechen. Vgl. auch Köhler a. a. O. S. 152.

[5] Dem Etzel dienen 24 Fürsten, Nibelungen 1282 Lachm. Ein anderes älteres Beispiel aus Beovulf hebt Leo in seiner Schrift S. 98 N. hervor. Zweifelhaft scheint mir, ob man die Brüder des Ostgothen Valamir nach Jordanis c. 48 als seine Gefolgsmannen ansehen darf, wie Köpke S. 142. 195 will.

Auserwählter Jünglinge, sagt Tacitus, rühmte sich derselbe [1].

Er fügt hinzu, dass es Unterscheidungen, Abstufungen im Gefolge gab. Aber der Fürst bestimmte sie, auf seinem Urtheil beruhten dieselben: je wie er den Einzelnen sich näher stellte. Die Gefährten wetteiferten den ersten Platz einzunehmen [2], der durch seine Gunst gewonnen ward.

Zahlreiche und eifrige Genossen gaben dem Fürsten Ruhm und Macht, im Frieden Ehre [3], im Kriege Schutz [4].

Hier war das Gefolge die Umgebung des Fürsten; es wetteiferte mit ihm an Muth und Tapferkeit [5]: die

[1] Germ. c. 13: magno semper electorum juvenum globo circumdari.

[2] Germ. c. 13: gradus quin etiam ipse comitatus habet judicio ejus quem sectantur. Die Worte sind oft ganz misdeutet worden (schon von Möser I, §. 36), wobei man aber das 'judicio ejus quem sectantur' nicht beachtet und keine Rücksicht auf das Folgende nimmt, das eng hiermit zu verbinden ist: magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus. Aber von einem dem Gefolgsführer vertragsmässig zustehenden Recht, wie Baumstark sagt, Staatsalt. S. 587, steht jedenfalls nichts da. — Wenn im Beovulf zwei Klassen unterschieden werden, dugud und geogod (Leo vergleicht 'dugidi' im Ludwigslied; doch zweifelt Müllenhoff, Denkmäler (1. Aufl.) S. 284), Leo, Ueber Beowulf S. 66 N.; Vorlesungen I, S. 179; Köhler S. 148: so kann doch zweifelhaft sein, ob das hiermit zu verbinden. Leo S. 72 erklärt auch folctogan als Führer der Gefolgschaftsabtheilungen, eigentlich wohl nur Volksführer, wie heretogan; vgl. Scherer, Rec. S. 105. Uhland I, S. 253 will den Namen Recken auf die Ersten im Gefolge beziehen.

[3] Dahin gehört die Beschreibung des Sidonius, Epist. IV, 20, von dem Aufzug eines Fränkischen Fürsten bei einer Brautfahrt: reguli und socii comitantes werden erwähnt.

[4] Die Stelle N. 2 fährt fort: et principum, cui plurimi et acerrimi comites; haec dignitas, hae vires. Magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium. So wird abzutheilen sein (wie besonders Rudolphi, Obss. S. 11 ff., empfiehlt); andere (vgl. Baumstark, Staatsalt. S. 666) setzen das Punctum nach 'comites'.

[5] Germ. c. 14: Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatui virtutem principis non adaequare.

Thaten der Einzelnen wurden dem Führer zugerechnet, wie zu seinem Ruhm vollbracht[1]; er, sagt der Geschichtschreiber, kämpfte für den Sieg, die Gefährten für den Fürsten. Ihn zu vertheidigen und zu schützen war Pflicht und Ehre. Auch das Leben gaben sie für ihn hin: ihn zu überleben galt als Schimpf; für ihn, mit ihm mussten sie sterben[2].

Als Lohn, wahrscheinlich schon bei der Aufnahme[3], erhielten sie Waffen und Rosse, dazu Geschenke, zu denen die Beute des Kriegs oder Gaben welche dem Fürsten dargebracht wurden Gelegenheit boten[4]: dieser heisst in den alten Gedichten der Schätzespender, Ringebrecher[5].

[1] Germ. c. 14: illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare, praecipuum sacramentum est: principes pro victoria pugnant, comites pro principe. Als Beispiel kann man anführen Caesar VI, 30 von dem Fürsten der Eburones Ambiorix: comites familiaresque ejus angusto in loco paullisper equitum nostrorum vim sustinuerunt.

[2] Jam vero infame in omnem vitam ac probrosum superstitem principi suo ex acie recessisse. Vgl. Ammian XVI, 12, 60: comites . . . flagitium arbitrati post regem vivere vel pro rege non mori, si ita tulerit casus etc., und Beovulf v. 2895 nach Ettmüllers Uebersetzung: 'Des Landrechtes muss jeder der Männer dieser Magschaft nun beraubet gehn, wenn der Recken Schaar eure Flucht erfähret fern im Lande, die treulose That. Tod ist besser der Eorle jeglichem denn ehrlos Leben'. Beovulfs Gefährten hatten ihn bei einem lebensgefährlichen Kampf verlassen. Anderes aus nordischen Quellen bei K. Maurer, Ueberschau II, S. 389.

[3] Vgl. Sohm S. 553 N.; Ehrenberg, Commendation und Huldigung S. 55; dazu K. Maurer, Germania XVI, S. 319, über Aufnahme ins Gefolge durch Schwertreichung.

[4] Germ. c. 15: Gaudent praecipue finitimarum gentium donis, quae non modo a singulis, sed et publice mittuntur, electi equi, magna arma, phalerae torquesque; womit zu verbinden ist c. 14: Exigunt enim (comites) principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Nam epulae et quamquam incompti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt. Materia munificentiae per bella et raptus. Gegen Madvigs willkürliche Aenderung s. Baumstark, Erläut. S. 531.

[5] So im Beovulf Kemble I, S. 169; Köhler S. 146. Aehn-

Ein zahlreiches Gefolge tüchtiger Männer gab Ansehn über die Grenzen der eigenen Heimat hinaus. Benachbarte Völkerschaften suchten die Hülfe solcher Fürsten. Mitunter, heisst es, reichte schon der Ruf ihrer Theilnahme hin, um einen Krieg niederzuschlagen[1].

Herrscht Friede daheim, so verlassen wohl die Gefährten den Herrn und suchen einen andern der ihrer Hülfe bedarf. Hier können die jungen Krieger denken Ruhm und Beute zu gewinnen[2].

Doch giebt es auch Zeiten der Ruhe. Dann leben sie müssig daher. Soweit nicht die Jagd Beschäftigung giebt, oder, lässt sich hinzufügen, kriegerische Uebungen und Spiele sie in Anspruch nehmen[3], verbringen sie die Zeit in trägem Müssiggang. Die eigentliche Arbeit, auf dem Felde oder im Hause, scheut der Kriegsgeselle: für einen andern gethan, würde sie als Unehre oder Erniedrigung erscheinen[4].

lich auch im Heliand: 'mêthumgebo' Schätzegeber; 'baggebo', wahrscheinlich: Ring (Baug)geber (wie Beovulf: bêaga brytta); Vilmar, Alterthümer im Heliand S. 51.

[1] Germ. c. 13: Nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat. Expetuntur enim legationibus et muneribus ornantur et ipsa plerumque fama bella profligant. Vgl. oben S. 251 S. 1.

[2] S. nachher S. 381 N. 1.

[3] Doch darf man nicht mit Möser §. 34. 35, und namentlich Majer, Urverfassung S. 183 ff., dies für die Hauptsache, für die eigentliche Ursache des Gefolges halten. Vgl. auch Martini, De republica antiqua veterum Germanorum c. 15.

[4] Germ. c. 15: Quotiens bella non ineunt, non multum venatibus, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque; fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia, ipsi hebent, mira diversitate naturae, cum iidem homines sic ament inertiam et oderint quietem. Man hat seit Möser oft Gewicht darauf gelegt, dass diese Schilderung nicht auf alle Germanen gehe, nur von den Gefolgen sei die Rede. Zunächst aller-

Vielleicht dass Dienste, welche später dem König angesehene Männer leisten, im Stall bei den Rossen, in der Schatzkammer, am Tisch oder im Keller, einzelne Gefolgsgenossen bei dem Fürsten versahen. Doch weisen die Namen des Marschalk und Seneschalk auf ursprünglich knechtischen Charakter der Geschäfte hin [1], und ob schon in früher Zeit Freigeborne sie übernahmen, muss dahingestellt bleiben [2].

Es ist in diesem Bilde nichts, was nicht auf die Fürsten als Vorsteher der Völkerschaften und ihrer Abtheilungen Anwendung zuliesse. Nicht als eine dergestalt kriegerische, nur auf den Krieg berechnete Institution erscheint das Gefolge in der Schilderung des Tacitus, dass irgend Grund wäre seine Verbindung mit den Obrigkeiten überhaupt, mit den Richtern, wie man sagt [3], in Abrede zu stellen. Es ist allezeit den Germanen fremd gewesen, die öffentlichen Geschäfte zu theilen,

dings. Doch hält sich Tacitus nicht so ausschliesslich an dies Verhältnis (vgl. Baumstark, Erläut. S. 357), sondern, da er von dem kriegerischen Leben spricht das jenes führte, schildert er zugleich Sinn und Lebensweise der freien Deutschen überhaupt. Darum kann man nicht mit Roth, Feudalität S. 261, diese Stelle dafür anführen, dass die alten Gefolgsgenossen auch Häuser und Land gehabt. Vgl. c. 17: totos dies juxta focum atque ignem agunt; c. 22: tum ad negotia, nec minus saepe ad convivia procedunt.

[1] Im Beovulf wird aber scalc, wie von anderen Hofbeamten (beorscalcas), auch von den Gefolgsgenossen gebraucht; Köhler S. 152. 153.

[2] Dafür erklärt sich Arnold, Urzeit S. 358. Für ganz unbegründet halte ich und jedenfalls mit dem Bericht des Tacitus in entschiedenem Widerspruch ist die Annahme Gierkes I, S. 93, das Wesen der Gefolgschaft habe darin bestanden, dass an den Höfen der Könige und Fürsten die oberste Klasse der Hausdiener sich von den übrigen sonderte. Vgl. über eine ähnliche Auffassung K. Maurers unten. G. L. v. Maurer, dessen 'Fronhöfe' jener als Beleg anführt, bringt hier die verschiedenartigsten Dinge zusammen.

[3] Gaupp, Gesetz der Thüringer S. 103.

die Führung des Volks im Krieg und im Frieden, im Heer und Gericht verschiedenen Männern anzuvertrauen: der besondere Heerführer ward nur aufgestellt, wenn kriegerische Gewalt in weiterem Umfang über mehrere unter sich selbständige Gemeinwesen in Einer Hand vereinigt werden sollte. Und in späterer Zeit empfing der Herzog alsbald auch gerichtliche Gewalt, so gut wie der Graf, der unter ihm stand. Diesen aber haben seine gerichtlichen Functionen nicht gehindert die Mannschaft seines Gaus in den Krieg zu führen, und ebenso ist es offenbar bei den alten Fürsten gewesen. Wie der Zusammenhang der Darstellung bei Tacitus fordert, alles was vom Gefolge gesagt wird auf diese zu beziehen, so steht dem auch in den einzelnen Nachrichten die er giebt nichts entgegen. Denkt er wohl zunächst an die Vorsteher der Hunderten[1], so kommt daneben aber auch der Fürst der Völkerschaft, anderswo der König in Betracht.

An zweierlei besonders hat man Anstoss genommen[2]: dass das Gefolge durch Krieg und Raub, wie Tacitus sagt, erhalten ward[3], und dass auch bei fremden Völ-

[1] Wittmann S. 85 ff. will das Gefolge auf die von ihm sogenannten Volksfürsten, Vorsteher der Völkerschaften, beschränken. Dafür könnte man am ehesten das 'in sua gente cuique' und 'civitas in qua orti sunt' anführen; doch schliessen die Worte eine Beziehung auf verschiedene principes der gens oder civitas wenigstens nicht aus. Gerade diese sind es welche Tacitus vorzugsweise, wenn er von principes spricht, im Auge hat; Inguiomer und Segest, denen Wittmann S. 89 selbst ein Gefolge beilegt, sind auch nur Vorsteher solcher kleineren Abtheilungen.

[2] So K. Maurer, Adel S. 12 ff.; Dahn I, S. 76. Aehnlich, nur mehr allgemein ist was Wietersheim I, S. 385 u. a. einwenden.

[3] Germ. c. 15, vorher S. 376 N. 4, und c. 14: magnumque comitatum nonnisi vi belloque tueare, und nachher: materia munificentiae per bella et raptus.

kerschaften der Fürst durch sein Gefolge, durch den kriegerischen Ruhm desselben Ansehn und Einfluss übte, in die Kämpfe derselben eingriff, mitunter durch den blossen Ruf seiner Theilnahme sie entschied[1], mitunter, wie man ergänzen müsse, doch auch wirklich auszog und sich betheiligte: unmöglich, meint man, habe so der Fürst ohne das Volk handeln, einen Krieg auf eigene Hand führen, oder auch nur sein Richteramt verlassen und kriegerischen Abenteuern nachziehen können. Aber wenigstens das Erste kann kein Bedenken erregen. Die Betheiligung einzelner Fürsten und Grafen an fremden Fehden und Kriegen mit der Dienstmannschaft die ihnen zu gebote stand ist im ganzen Mittelalter so gewöhnlich, dass sie am wenigsten in älterer Zeit auffallen kann. Vielleicht, dass die Versammlung selbst ihre Zustimmung aussprechen musste[2]; aber auch wenn es nicht gewesen, dürfte man daran keinen Anstoss nehmen. Zu lange pflegten solche Kriegsfahrten nicht eben zu dauern: konnte später der Graf öfter abwesend und durch andere vertreten sein, so mochte ähnliches jetzt vorkommen. Aber auch nicht immer zog der Fürst selber aus: er sandte sein Gefolge wohl unter anderer Führung. Die Gedichte des Mittelalters erzählen, wie die Recken eines Königs in der Fremde für ihn glück-

[1] Germ. c. 13, vorher S. 377 N. 1. Was Dahn I, S. 76 und Baumstark, Staatsalt. S. 636, aus dieser Stelle gegen die Annahme, dass nur die Vorsteher des Volks, ein Gefolge gehabt, entnehmen wollen, ist ganz unzutreffend. Wer sagt denn, dass ein Fürst mit seinem Gefolge einen Staat bekriegt, mit dem der seine 'in Neutralität stand'?

[2] Vgl. nachher S. 382 über die Nachricht des Caesar.

liche Thaten vollbringen[1]. So ergaben sich auch die Mittel für den Unterhalt des Gefolges. Ein grösseres zu halten, sagt Tacitus, sei ohne Krieg unmöglich gewesen, und er fügt hinzu, dass um des willen, wenn Frieden daheim, die Jünglinge in die Ferne zogen[2]. Offenbar aber löste dasselbe sich dann nicht ganz auf: ein Theil blieb bei dem Fürsten zurück.

Den stätigen, auf Grundbesitz, Familienzusammenhang und ständischer Sonderung beruhenden Verhältnissen gegenüber bringt das Gefolge ein mehr freieres, nach den Umständen wechselndes, bewegliches Element in das altdeutsche Leben: eine Richtung zu persönlicher Hingebung und Treue gegen einen freigewählten Herrn, zugleich die Neigung zu einem Leben ohne gewöhnliche Arbeit, mit Gelegenheit zu Kampf und Abenteuer, fand hier Befriedigung. Aber was so geschah durchbrach weder die staatliche Ordnung noch gab es den Zuständen der alten Deutschen überhaupt einen unstäten Charakter.

[1] So zieht Beovulf, Hygelacs Degen, aus dem Hroðgar zur Hülfe gegen Grendel v. 195; vgl. 1845 ff., wo von Hygelacs Zustimmung und Mitwirkung zu solcher Hülfe die Rede ist, und v. 2162 ff., wo Beovulf die erhaltenen Geschenke diesem darbringt. — Siegfried kämpft für Günther gegen Liudiger und Liudegast in den Nibelungen. Vgl. Nibel. 1735 Lachm:

Er und der von Spâne traten manegen stîc,
do si hie bî Etzel vâhten manegen wîc
ze êren dem künege

[2] Germ. c. 14: Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare. Hier steht auf jeden Fall nicht, dass die Fürsten auszogen und in der Fremde Krieg suchten, um ihr Gefolge zu unterhalten. Vgl. die Anmerkung S. 282. Martini c. 15 erörtert die Frage, ob sie mit Zustimmung der Gemeinde in den fremden Dienst getreten, und meint, sie hätten es jedenfalls nur gethan, intellecta principis sui voluntate.

Es ist auch nicht berechtigt, in dem Gefolgewesen zunächst und hauptsächlich den Anlass zu den kriegerischen Zügen und Wanderungen zu erblicken denen in älterer Zeit die Germanen in hohem Maasse hingegeben waren [1].

Vor allem eine Stelle des Caesar muss hier in Betracht gezogen werden. Der Geschichtschreiber berichtet [2]: 'Wenn einer der Fürsten in der Versammlung des Volks erklärt, dass er sich als Führer an die Spitze einer Unternehmung stellen wolle, und zur Theilnahme an derselben auffordert, dann erheben sich die welche zu ihm und zu der Sache Vertrauen haben und versprechen Hülfe; die versammelte Menge aber giebt ihre Billigung kund; wer darnach ausbleibt, gilt einem Ueberläufer und Verräther gleich und findet nirgends wieder Glauben'.

Indem man diese Erzählung mit dem in Verbindung

[1] Es ruht auch auf einer solchen Ansicht, wenn Wietersheim, Zur Vorgeschichte S. 68, eine besondere Ausbildung des Gefolgewesens bei den Sueben annimmt, was an die Meinung von H. Schulz, Zur Urgeschichte des Deutschen Volksstamms S. 115, erinnert, dass das Gefolge entstanden sei oder sich ausgebildet habe in Kriegen der Deutschen gegen ihre östlichen Nachbarn, die erst zur Eroberung der östlichen Theile des alten Germaniens geführt hätten. Weil Schaumann, G. d. Nieders. Volks S. 56, von einem solchen falschen Begriff des Comitats ausgeht und diesen mit der Geschichte nicht in Uebereinstimmung findet, will er das Gefolgewesen selbst nur in eingeschränkter Weise bei den Deutschen gelten lassen: wo Frieden herrschte und die höchste Gewalt den freien Männern zustand, habe es gar nicht bestanden. Bei richtiger Auffassung der Sache ist zu solcher Annahme gar kein Grund.

[2] Caesar VI, 23: Atque ubi quis ex principibus in concilio dixit, se ducem fore, qui sequi velint profiteantur: consurgunt ii qui et causam et hominem probant suumque auxilium pollicentur, atque ab multitudine conlaudantur; qui ex his secuti non sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur, omniumque his rerum postea fides derogatur.

gebracht[1] was Tacitus von dem Gefolge berichtet, hat man gemeint, dass eben dies auf solche Weise entstanden oder doch vergrössert worden sei: Fürst und Gefährten seien, wie es Caesar schildert, ausgezogen, um Ruhm und Beute, auch wohl neues Land, eine neue Heimat zu suchen: so erkläre sich das Umherziehen und Wandern, das den älteren Zeiten der Deutschen Geschichte eigen; dadurch seien die Kriegsfahrten der alten Germanen veranlasst, so die Eroberungen vollbracht welche zu neuen Herrschaften führten.

In Verfolgung dieser Ansicht ist man dann so weit gegangen, die ganze sogenannte Völkerwanderung nur als eine Entwickelung der Keime zu betrachten welche nach der Schilderung des Tacitus in dem Gefolgewesen liegen sollen. Krieg und Zerstörung[2], aber auch neue Bildungen seien aus diesem hervorgegangen: neue Völker und Staaten, vor allem die wichtigsten Institutionen die in den neuen Reichen herrschen, Königthum und Adel, Beneficial- und Kriegswesen, sind auf diesen Ursprung zurückgeführt[3].

[1] So Eichhorn §. 16; ähnlich Wietersheim I, S. 379. 383 (vgl. jedoch 388); Köpke S. 22 u. a.

[2] Diese Ansicht hat wohl zuerst Majer, Urverfassung S. 198. 201 ff., bestimmter ausgeführt. Nach ihm wäre es dahin gekommen, dass 'das weit umhergelegene Germanien zuletzt einer ungeheuren völkerrechtlichen Wüste voll reissender Menschenthiere und Horden glich, welche nur darauf lauerten und ausgingen zu rauben, um sich zu bereichern, und zu erobern, um zu herrschen'. Nach solchen Vorgängen kann man sich über die Schilderungen, welche besonders Französische Historiker geben, nicht wundern; braucht aber dem gegenüber nicht mit Sickel S. 125 ff. von der 'friedfertigen Gesinnung' der alten Deutschen zu sprechen.

[3] Ich verweise hauptsächlich auf Eichhorn §. 16. 17, der sagt: 'Manche Deutsche Völker sind selbst ihrem Ursprung nach nichts anders als ein grosses Dienstgefolge'. Ihm folgt Savigny, Adel S.

Alle dem ist auf das entschiedenste zu widersprechen. Es sind das nichts als willkürliche Combinationen, die den sicheren Boden der Geschichte verlassen.

Zunächst die Nachricht des Caesar hat mit dem Gefolge nichts zu thun[1]. Nicht von einer dauernden Verbindung, welche Fürst und Gefährten schlossen und durch die sie in eine enge Lebensgemeinschaft traten, ist hier die Rede, sondern von einem einzelnen Zuge, einer bestimmten Unternehmung, zu welcher ein Führer Genossen versammelte. Es ist als wenn im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert ein bekannter Hauptmann seine Fahne aufsteckte und die Werbetrommel erschallen liess, um Landsknechte zu irgend einer Kriegsfahrt zu vereinigen. Die dem Rufe Folge leisteten, waren zur Lösung des gegebenen Wortes, zur Treue gewissermassen gegen die Fahne verbunden: nicht aber um eine eingegangene eidliche Verpflichtung gegen den Führer handelt es sich. Es kann auch nicht als zufällig erscheinen[2], dass nach Caesars Worten Aufforderung

27 ff. (Verm. Schr. IV, S. 51 ff.); weiter, man kann nicht anders sagen als bis zur Caricatur, ausgebildet hat es Phillips, D. G. I, S. 392 ff. In neuerer Zeit hat Wietersheim am meisten davon beibehalten; vgl. G. G. Anz. 1864, S. 1020 ff. Gegen die ganze Auffassung erklärte sich auch Sybel S. 141. 144 ff. Vgl. nachher S. 388 N. 3.

[1] Man kann auch nicht beistimmen, wenn Sybel S. 144 (dem Brockhaus S. 16 sich anschliesst) sagt, Caesar kenne das Gefolgewesen noch in sehr jugendlichen Formen, Tacitus zeige die weitere Entwickelung. Offenbar reden beide von verschiedenen Dingen. Sehr bestimmt für die Unterscheidung sprechen sich aus Löbell S. 510; Bethmann-Hollweg, Germ. S. 64; Wittmann S. 93; K. Maurer, Ueberschau II, S. 418 ff.; Thudichum S. 16; z. Th. auch Baumstark, Staatsalt. S. 575. Wenn Scherer, Rec. S. 105, jenes ein Gefolge auf Zeit nennt, so ist das am Ende nur derselbe Name für eine verschiedene Sache.

[2] Vgl. schon Luden I, S. 530; Leo, Vorlesungen I, S. 167; Wittmann S. 93; Köpke S. 21; Daniels I, S. 342; Thudichum S.

und Erklärung in der Volksversammlung stattfinden, dass es eben einer der Fürsten ist welcher jene ergehen lässt, sich an die Spitze des Zuges stellt. Dieser erhält so einen gewissen öffentlichen Charakter: unter den Augen der Versammlung wird die Verpflichtung zur Theilnahme übernommen; ihr gegenüber erscheint der Wortbrüchige als ohne Treu und Glauben.

Unternehmungen wie sie hier geschildert spielen ohne Zweifel eine Rolle in der älteren Geschichte der Deutschen. Manche Kriegszüge und Einfälle ins Römische Gebiet werden sich so erklären lassen[1].

Aber wohl nicht immer hat man sich an diese Formen gebunden. Nicht selten sagen sich einzelne Schaaren von der Heimat los, ziehen von dannen, treten in fremden Dienst oder suchen selbständig neue Sitze zu gewinnen. Die Züge der Angeln und Sachsen nach der Brittischen Insel, später der Normannen, und manche andere Kriegsfahrten in die Ferne tragen einen solchen Charakter. Und noch sehr verschiedenartige Erscheinungen sind es die hier entgegentreten. Jene Seekönige des Nordens kommen in Betracht, die keine Herrschaft, keine Heimat hatten als ihr Schiff, ihre Begleiter und was mit diesen gewonnen und behauptet ward. Aber auch Unternehmungen wie die des Ariovist, der mit bedeutender Heeresmacht nach Gallien kam, zunächst einer Völkerschaft zur Hülfe gegen Nachbarn mit denen

17 N.; Brockhaus S. 9. Zu viel Gewicht legt aber wohl Peucker, Kriegswesen I, S. 85. 222 und sonst, hierauf; ich trage auch Bedenken, eine Stelle der Rüstringer Küren, die jeden Kriegszug ohne Graf oder Herzog verbietet, mit ihm, S. 284, für die ältere Zeit zu verwenden.

[1] Vgl. Bethmann-Hollweg, Germ. S. 66.

dieselbe im Kriege lag, bald aber mit der ausgesprochenen Absicht für sich und sein Heer Landgebiete zu gewinnen, wie es ähnlich später von den Sachsen in Brittannien berichtet wird.

An alle dem hat die Gefolgschaft als solche keinen Antheil [1]. Und noch weniger können mit derselben mächtige Heereszüge, wie der an dessen Spitze der Gothe Radagais sich nach der gewaltigen Erschütterung der Germanischen Welt durch den Einbruch der Hunen stellte, irgendwie in Verbindung gebracht werden. Auf die Ereignisse welche zu den grossen Eroberungen Deutscher Stämme, zu den neuen Reichsgründungen führten hat das Gefolgewesen einen Einfluss nicht gehabt.

Sehr verschiedenartige Verhältnisse wirken hier zusammen und treten im Lauf der Ereignisse entgegen. Bald sind es einzelne Schaaren, bald ganze Völkerschaften, die in Bewegung gerathen, einen Zug nach fremden Landen unternehmen; der Führer wird als Herzog, manchmal auch als König bezeichnet; auch mehrere Völkerschaften oder doch Abtheilungen die verschiedenen angehören sind vereinigt, mitunter jeder Haufen unter einem besonderen Führer, aber auch wohl ein gemeinschaftliches Haupt über alle. Oft treten sie feindlich den Römern entgegen und suchen mit Gewalt sich neuer Sitze innerhalb der Provinzen die jene innehaben

[1] S. Leo, Vorlesungen I, S. 16 ff., der die ersten 15000 Begleiter des Ariovist für sein Gefolge hält, die später hinzugekommenen Schaaren für 'Gemeindeauszüge'; Wietersheim I, S. 389 N., nach dem nicht das ganze Heer von 120000 Mann lediglich aus Gefolgen zusammengesetzt war, diese aber den Kern bildeten, der Formierung und Gliederung als Grundlage dienten.

zu bemächtigen; nicht selten aber empfangen sie Sold oder lassen sich Landbesitz unter Verpflichtung zu Kriegsdienst übertragen: so werden sie aufgenommen in den Verband des Römischen Staats, aber nur um nun von innen her an der Auflösung desselben, dem sie neue Kräfte einhauchen sollen, zu arbeiten. Viel zu mannigfaltig und reich ist das geschichtliche Leben, als dass es sich unter eine bestimmte Regel bringen, auf eine und dieselbe treibende Kraft zurückführen liesse. Die Gefolgschaft aber kann als solche überhaupt nicht angesehen werden.

Sie dauert fort; sie tritt in einzelnen Momenten hervor; aber ihre Bedeutung bleibt eine beschränkte.

Der Umfang des Gefolges ist auch in der späteren Zeit kein sehr grosser gewesen[1]. Zweihundert waren es die in der Schlacht der Alamannen bei Strassburg um den König Chnodomar kämpften und, da dieser gefangen ward, sich mit ihm binden liessen[2]. Mit Odovakar wurden, als derselbe in die Gewalt des Theoderich gefallen, die Gefolgsgenossen erschlagen[3].

Ganz unberechtigt ist die Annahme, dass ein Heer

[1] Vgl. Köpke S. 195. — Später in Norwegen findet sich die Festsetzung einer bestimmten Zahl; s. K. Maurer, Ueberschau II, S. 403 N. Dass es aber ursprünglich zwölf gewesen, weil die Gedichte oft zwölf Gefährten oder Begleiter nennen (s. Beilage), ist sicher nicht mit Sachsse S. 442 anzunehmen. Uhland I, S. 253 will an zwölf als die Ersten im Gefolge denken.

[2] Ammian XVI, 12, 60 fährt nach den Worten oben S. 376 N. 2 fort: tradidere se vinciendos.

[3] Vgl. Löbell S. 513. Die Nachricht stammt aus den Ravennatischen Annalen, deren verschiedene Ableitungen verschiedene Ausdrücke haben; Anon. Cuspin.: cum commilitonibus suis; sog. Forts. des Prosper: cum collegas omnes qui regni praesidio amministrabant; Agnellus: cum militibus suis; während der Anon. Vales. von exercitus spricht; vgl. Nachrichten 1865 Nr. 4, S. 90. An-

aus verschiedenen, etwa durch die Pflicht gegen einen obersten Führer verbundenen Gefolgschaften zusammengesetzt gewesen sei[1]. In der Regel ist es später der König allein der ein Gefolge hält: nur ausnahmsweise haben unter ihm die Vorsteher der einzelnen Abtheilungen, wie vor Alters wohl die Fürsten der Hunderten neben dem Landesfürsten, ein solches Recht, namentlich bei den Langobarden die Herzoge[2]. Von einer Abstufung, dass einzelne, die Angesehensten, im Gefolge des Fürsten oder Königs standen, diese dann aber wieder ein solches hatten, die Mitglieder desselben vielleicht noch einmal von Gefährten umgeben waren[3], kann gar nicht die Rede sein.

Und vollends mit allem was das Wesen des Gefolges ausmacht und was die Geschichte zeigt im Widerspruch steht es, wenn eine ganze Völkerschaft im Verbande der Gefolgschaft gedacht oder in ihrem Ursprung hierauf zurückgeführt werden soll[4].

deres bei Roth S. 29 N., wo aber nicht einmal immer bestimmt von Gefolgsgenossen die Rede ist.

[1] So Savigny, Adel S. 28 (Verm. Schr. IV, S. 52). Vgl. Guizot, Essais S. 153 N. 1, der sich jedoch auf eine Zeit bezieht wo an die Stelle des persönlichen Bandes der Gefolgschaften das reale der Beneficien getreten war. Schon Leo, Geschichte von Italien I, S. 70, unterscheidet Heer und Gefolge. Besonders Löbell S. 510 ff. hat die Verschiedenheit näher dargelegt; ebenso Roth S. 23 ff. 28 ff.; Brockhaus S. 19.

[2] S. oben S. 253.

[3] So besonders Phillips a. a. O.

[4] S. 383 N. 3. Auch die Begleiter des Marobod und Catvalda, die an der Donau angesiedelt werden und denen die Römer einen König setzen, Tacitus Ann. II, 63, hat man, trotz des Ausdrucks 'Barbari utrumque comitati' keinen Grund nur für Gefolge zu halten; s. Roth S. 27. Am wenigsten kann man aus denselben den späteren Stamm der Baiern ableiten, wie Quitzmann in mehreren Schriften versucht. — Ueber clientes s. oben S. 254 N. 1.

Aber auch nur eine unrichtige Auffassung der Verhältnisse hat dazu geführt, in den neu begründeten Reichen Deutscher Stämme die wesentlichen Ordnungen der Verfassung, das Königthum und den Unterthanenverband, das Heerwesen und anderes aus der Gefolgschaft abzuleiten [1]. Hauptsächlich nur auf das Ständewesen hat sie Einfluss geübt, und auch das nicht in dem Maasse wie oft behauptet worden ist.

Wer bei den Franken im Gefolge, in der trustis [2], wie es hiess, des Königs sich befand, hatte ein dreimal höheres Wergeld, als ihm sonst seiner Geburt nach zukam [3]. Ebenso waren bei den Langobarden die Gesinde

[1] Am weitesten ging, neben Phillips, R. Schmid in der ersten Auflage der Angels. Gesetze S. LXXII. Lappenbergs, Kembles und K. Maurers Darstellungen der Angelsächsischen Verhältnisse (vgl. den letzteren besonders S. 416 ff.) haben gezeigt, wie wenig begründet diese Auffassung war, und in der neuen Auflage ist sie aufgegeben. Für die Fränkische Verfassung kommt der zweite Band der VG. und Roths Ausführung in der Geschichte des Beneficialwesens in Betracht. Während dieser aber der Gefolgschaft jede Bedeutung für die Anfänge des Fränkischen Staats abspricht, giebt er ihr einen Einfluss auf die Ausbildung der späteren Vassallität, der ihr ebensowenig zukommt (S. 398 N. 1). Ganz etwas anders ist es, wenn Gierke I, S. 99 nur der in dem Gefolge liegenden Idee 'eines für Freie möglichen Herrendienstes' einen weiteren Einfluss zuschreibt.

[2] Die Bedeutung ist streitig, wovon näher Band II zu sprechen. Ich halte die von Schaar, d. h. dann eben Gefolge, fortwährend für die ansprechendste (über ein Vorkommen des Worts in anderer Anwendung s. unten Beil. 2). Deloche S. 32 kommt auf die Verbindung mit dem deutschen 'Trost' zurück und erklärt Hülfe, Beistand; aber dazu passt durchaus nicht der Ausdruck 'qui est in truste' der Lex Sal. (N. 3). Thevenin, Rev. crit. 1874, Nr. 6, S. 89 fasst es, wie Roth, als gleichbedeutend mit 'fidelitatem', neben dem es in der oben (S. 291) angeführten Formel Marculfs steht, muss aber in andern Stellen eine ganz andere Bedeutung annehmen. Gierke sagt S. 92 N. ohne alle Begründung, es sei gleichbedeutend mit mundium, und das soll der Gefolgsgenosse geloben. Vgl. S. 374 N. 2.

[3] Lex Sal. XLI, 3: Si vero eum qui in truste dominica occiderit ... sol. 600 (der Freie 200) culpabilis judicetur; vgl. LXIII,

des Königs durch höheres Wergeld als die Freien ausgezeichnet[1]. Noch weiter ausgebildet sind diese Verhältnisse bei den Angelsachsen, wo die Verbindung mit dem König in verschiedener Abstufung das Wergeld und überhaupt die Bedeutung, man kann sagen den Rang des Einzelnen bestimmte[2]. Ein Vorzug, wie er sonst dem Adel zukam, ist auf diese Weise begründet: man hat es einen Dienstadel genannt.

Doch ist nicht der volle Begriff des Adels hier gegeben: es fehlt die Erblichkeit und damit das eigentliche Wesen des Standesunterschiedes. Wohl mochte nicht selten der Sohn in die Stellung des Vaters eintreten; aber es war ein factisches Verhältnis, und wie es auf keinem Recht beruhte, begründete es auch kein Recht. Nicht einmal als unlöslich, d. h. lebenslänglich, ist die Verbindung zu betrachten: gewiss hat, wie der alte Gefolgsgenosse, auch der Antrustio oder der Ge-

2. Der Römer, welcher conviva regis heisst, 300 Solidi. Vgl. das alte Recht S. 104 ff. An ein 3 × 3 höheres, wie Gaupp, Gesetz der Thüringer S. 155, wollte, ist nicht zu denken; s. Savigny, Adel S. 19 N. (Verm. Schr. IV, S. 35 N.); Wilda, Strafrecht S. 419.

[1] Lex Liutprandi 62 (XII, 9): De gasindiis vero nostris volumus, ut, quicumque minimissimus in tali ordine occisus fuerit, pro eo quod nobis deservire vedetur, 200 sol. fiat conpositus, majoris vero secundum qualis persona fuerit, ut nostra consideratione vel successorum nostrorum debeat permanere, quomodo usque ad 300 sol. ipsa debeat ascendere conpositio.

[2] S. besonders K. Maurer, Adel S. 137 ff. und Ueberschau II, S. 403 ff.; R. Schmid, in der neuen Auflage S. 595 ff. und 664 ff. Es handelt sich um den gesiðcundman und den cyninges þegen. Ich habe, G. G. A. 1858, S. 1702 ff., die Vermuthung gewagt, jener möge ursprünglich dem Fränkischen Antrustio, dieser dem Vassus sich vergleichen, doch so dass er auch das höhere Wergeld hatte was diesem nicht zukam, und mit der weiteren Verschiedenheit dass später Grundbesitz das Recht des Thegen (Than) gab. Stubbs I, S. 155 denkt dagegen bei diesem an kriegerische Verpflichtung.

fährte und Diener des Angelsächsischen Königs das Verhältnis lösen können[1]. Bei den Franken theilt derselbe das dreifache Wergeld mit dem Grafen und Sacebaro, den königlichen Beamten[2]. Ob jemand dem König näher stand, darauf ward gesehen[3]. Auch der Lite oder Freigelassene konnte so zu höherer Stellung gelangen. Wie es bei den Franken Liten in der trustis des Königs, bei den Langobarden Freigelassene unter den Gesinden gab[4], so bezeugt Tacitus, dass bei Völkerschaften welche Königsherrschaft kannten der Freigelassene wohl über den Freien und Adlichen emporgehoben sei[5]. Aber die Verbindung mit dem gewählten Fürsten konnte, wenn sie auch als ehrenvoll galt, solchen Vorzug nicht gewähren.

Am wenigsten ist daran zu denken, den Adel bei den Deutschen überhaupt aus dem Gefolge abzuleiten[6].

[1] Vgl. K. Maurer, Ueberschau II, S. 419; auch G. G. A. 1858, S. 1704. 1706, gegen die abweichende Annahme Schmids.

[2] S. die Stelle aus Liutprands Gesetzen S. 390 N. 1 und die Formel bei Marculf I, 18 (Rozière Nr. 8): Rectum est, ut qui nobis fidem pollicentur inlaesam nostro tueantur auxilio. Vgl. Fürth, Ministerialen S. 21; Wilda, Strafrecht S. 263. Selbst den Sklaven des Königs wurde ein höherer Werth beigelegt; Fürth S. 11.

[3] So heisst es in K. Cnuts weltlichem Gesetz c. 72: cyninges thegenes the him nyhste syndon. Vgl. den Ausdruck 'eaxlgestealLan', die an der Achsel stehen, für die Angesehensten am Hofe; Leo, Ueber Beowulf S. 66 N. 97.

[4] litus in truste, Recapitulatio legis Salicae c. 30. — Edict. Rotharis c. 225: si (libertus) alequid in gasindio ducis . . . donum munus conquisivit etc.

[5] Germ. c. 25; s. oben S. 150 N. 1.

[6] R. Schmid, in der ersten Auflage der Angelsächsischen Gesetze S. LXXIV, schien dieser Ansicht zu sein, die dann besonders von Gaupp, Gesetz der Thüringer S. 105 ff., Ansiedlungen S. 104 ff., ausgebildet ist, der Wilda u. a. zuneigen, und die auch Gemeiner, Centenen S. 92 ff., vertritt. Gaupp beruft sich, S. 144 ff., besonders auf die Erzählung des Ammian XVI, 12 von der Schlacht bei Strassburg, wo erst optimatum series magna (26), optimatum globus (40), nachher (60) die comites des Chnodomar genannt werden (s. S. 376 N. 2); wenn aber auch die letzteren

Jener alte Adel, den einzelne bestimmte Geschlechter ausmachten, der mit der Herrschaft selbst in einem gewissen Zusammenhang stand, kann mit einem Vorzug der auf Dienst bei dem König beruht keinerlei Gemeinschaft haben. Indem man den wahren Adel der älteren Zeit verkennt, will man einen Adel finden, wo überall keiner vorhanden ist, nur der Anfang zu einer Bildung anderer Art.

Und auch keine Verbindung zwischen dem alten Adel und dem späteren auf der Gefolgschaft beruhenden Vorrang lässt sich darthun.

Aller alter Adel, hat man gemeint[1], sei später, als sich Königsherrschaft ausbildete, in das Gefolge des Königs eingetreten, er selbst mit den Gefährten die er hatte, und zunächst er allein sei dazu berechtigt gewesen: so habe der Stand im ganzen und auch die einzelnen Geschlechter in ihrem Bestand, in ihrer Bedeutung wesentlich unverändert fortgedauert: der einzige Unterschied sei gewesen, dass nun die Herren der Gefolge einen höheren Herrn, eben den König, über sich hatten.

Diese Annahme beruht auf der Voraussetzung, einmal dass es zu dem Wesen des alten Adels gehörte ein Gefolge zu halten, sodann dass nur der Adel in das Königsgefolge eintreten konnte. Das Eine ist vorher als unrichtig nachgewiesen[2]: es ist kaum zu sagen, auf wie schwachem Grunde das Andere beruht.

unter den optimates mitbegriffen sind, so folgt doch daraus keineswegs, dass sie einen Adel bildeten.

[1] Savigny, Adel S. 26 ff. (Verm. Schr. IV, S. 49 ff.).

[2] Abschnitt 7, oben S. 244 ff.

Die Verhältnisse sind bei den verschiedenen Deutschen Stämmen verschieden, aber nirgends so wie hier angenommen wird.

Mitunter zeigt sich ein Adel, geradezu unter diesem Namen oder doch unter Bezeichnungen und Verhältnissen die über seinen Charakter keinen Zweifel lassen: so bei den Angeln und Warnen, den Friesen, Sachsen; dieser hat mit dem Gefolgewesen nichts zu thun; bei den beiden letzten Stämmen hat sich gar nicht oder wenigstens nicht dauernd eine Königsherrschaft ausgebildet, die zu einer Bevorzugung der in ihrem Dienst Stehenden hätte führen können.

Anders bei den Alamannen. Hier fehlt es an einer Bezeichnung welche bestimmt auf Adel hinweist. Aber die 'primi', welche mit höherem Wergeld genannt werden, sind doch eher auf einen solchen als auf Mitglieder eines Gefolges zu beziehen[1].

Derselbe Ausdruck begegnet bei den Langobarden[2]: die dazu gehören haben das doppelte Wergeld und werden bestimmt genug von denen unterschieden welche als Gesinde des Königs zu einer höheren Ehre gelangt: wenigstens bei dem Herzog konnten auch Freigelassene sich in dieser Stellung befinden[3]; von einem ausschliesslichen Recht des Adels, einer Verbindung des Adels und der Gefolgschaft kann also keine Rede sein: beide stehen ganz getrennt neben einander[4].

[1] Vgl. K. Maurer, Adel S. 29; G. G. A. 1850, S. 410 gegen Merkel; und oben S. 197 N. 4.
[2] S. oben S. 197 N. 3.
[3] S. vorher S. 391 N. 4.
[4] Das giebt auch Savigny, Adel S. 24 (Verm. Schr. IV, S. 44), zu, hält es aber für eine Ausnahme.

Aehnlich ist es bei den Baiern. Der Adel einzelner alter Geschlechter ist ganz verschieden von dem Vorrang welchen später der Dienst bei dem Herzog auch hier gewährt hat[1]: der Name Adelschalk, der sich findet, weist auf eine eigenthümliche Mischung von Dienst- und Standesverhältnissen hin.

Auch bei den Angelsachsen ist der Vorzug den der Dienst des Königs giebt ohne alle Verbindung mit dem Ansehn alter Geschlechter; keine Spur, dass nicht jeder an demselben theilnehmen und so gehoben werden konnte[2].

Bei den Burgundern, deren Gesetz die 'optimates nobiles' mit doppeltem Wergeld den gewöhnlichen Freien

[1] Decreta Tassilonis c. 7, LL. III, S. 460: De eo quod, ut servi principis qui dicuntur adalscalhae ut habeant suam weraeldam juxta morem quem habuerunt sub parentibus, et ceteri minores weraeldi juxta legem suam: ita constituit. 8. De eo quod parentes principis quodcunque praestatum fuisset nobilibus intra Bajuvarios, hoc constituit ut permaneret, et esset sub potestate uniuscujusque relinquendum posteris, quamdiu stabiles foedere servassent apud principem ad serviendum sibi, et haec firma permaneret: ita constituit. Das letzte Capitel verstehe ich nicht so dass die nobiles dem Fürsten dienten, sondern die parentes principis — und das sind, glaube ich, dieselben die c. 7 servi principis heissen, nicht die Verwandten des Fürsten — sollen dasselbe Recht haben wie die Adlichen, und von jenen, nicht von diesen, ist dann im Folgenden die Rede. Unterschieden werden beide wenigstens c. 5: De eo quod jus ad (ac?) legem, quam habuerunt in diebus patris sui nobiles et liberi et servi ejus, ita donaverat, ut firma fieret; wo die servi ejus offenbar dieselben sind wie c. 7 die servi principis. Von dem Adel ist c. 6 und 12 die Rede: si quis de nobili genere, quod quisquis de nobili genere.

[2] Dagegen spricht nicht, wenn 'eorlas' der alte Name des alten Adels war (s. oben S. 177) und später für den Vorsteher einer Provinz unter dem König gebraucht ward. Eorl und ealdorman waren jedenfalls nicht gleichbedeutend, wie schon Leo, Rectitudines S. 166, bemerkt; vgl. Lappenberg I, S. 566 ff., das Glossarium von Thorpe s. v. und K. Maurer, Ueberschau II, S. 423 ff. — Wenn im Beovulf alle Gefolgsgenossen und Beamten des Königs als adelich gelten, Scherer, Rec. S. 103; Köhler, Germania XIII, S. 147, so beweist das keineswegs, dass es Mitglieder alten Adels waren.

gegenüberstellt[1], bleibt es zweifelhaft, ob sie als Mitglieder eines alten Adelstandes oder als angesehene Männer im Königsdienst aufzufassen sind.

Die Westgothen dagegen kennen nur eine Unterscheidung zweier Klassen der Freien im Wergeld, kein Vorrecht sei es eines alten Adels sei es derer die durch Amt oder Verbindung mit dem König ausgezeichnet sind[2]. Und ebenso ist es bei den Ostgothen und Vandalen, soweit von ihren Verhältnissen Kunde erhalten.

Der alte Adel ist, wie früher bemerkt, zum Theil untergegangen oder doch seines rechtlichen Vorzugs beraubt, zum Theil erhält er sich nur in einzelnen Ueberbleibseln. Neben ihm oder statt seiner hat bei manchen Stämmen, doch nicht gleichmässig bei allen, ein Vorrang derer die in persönlicher oder amtlicher Verbindung mit dem König stehen sich ausgebildet. Dass

[1] Lex Burgund. II, 2. Vgl. K. Maurer, Adel S. 49.

[2] K. Maurer S. 69 ff. Die 'gardingi' Gothischer Stämme können nicht für Adel gelten, wie Aschbach, Geschichte der Westgothen S. 263, meint: die 'von alten edlen Familien abstammend als reiche Gutsbesitzer glänzten (darauf soll das Wort hindeuten) und oft am Hofe des Königs sich aufhielten ohne ein Amt oder eine Würde zu haben'. Dagegen sagt schon J. Grimm, bei Lembke, Geschichte von Spanien I, S. 178 N.: 'Die Westgothischen gardingôs scheinen mir eher vornehme Höflinge als Gutsbesitzer, wiewohl sich auch dieser Sinn mit dem Wort verträgt'. Unger, Landstände I, S. 54, und K. Maurer, Adel S. 69, denken nur an ein Amt unter Beziehung auf die von Lembke S. 179 N. 1 angeführte Stelle aus der Historia Wambae c. 7: Hildigiso sub gardingatus adhuc officio consistente; Helfferich, Entstehung und Gesch. des Westgothen-Rechts S. 150 ff., an junge Männer die am Hofe lebten; ähnlich G. L. v. Maurer, Fronhöfe I, S. 165; allgemein an Hofleute Dahn, Könige VI, S. 108 ff., vgl. I, S. 187, und dem entsprechen die einzelnen Nachrichten am meisten. Ich lasse es dahingestellt, ob man mit Papencordt S. 227 schliessen darf, dass dieser Name auch bei den Vandalen üblich war, oder ob man annehmen soll, dass Victor Tunn. den ihm aus den Verhältnissen der Westgothen bekannten Ausdruck auf die Vandalen übertrug.

dies allein oder vorzugsweise Adliche waren, ist nirgends angedeutet; in einzelnen Fällen zeigt sich bestimmt das Gegentheil.

Da ist es schon an sich wahrscheinlich, dass bei den Franken, auf die man sich für jene Annahme vorzugsweise beruft, es nicht anders gewesen[1]. Von altem Adel findet sich in ihren Gesetzen keine Andeutung. Nur die in dem Gefolge, in der trustis des Königs sich befanden, und ebenso die Beamten, waren, wie bemerkt, des höheren Wergeldes theilhaftig; ausserdem zeitweise die welche Heer- oder Gerichtsdienst leisteten. Nichts kann berechtigen, unter den Ersteren Adliche zu verstehen, anzunehmen dass nur Adliche hätten aufgenommen werden können, oder dass die Adlichen von selbst, ohne besondere Reception, durch ihre Geburt sich in einem solchem Verhältnis befunden hätten[2]. Auch der Römer gelangt zu der gleichen Stellung, und nur eine andere Bezeichnung wird von ihm gebraucht[3]; ja der Lite selbst kann sich in der trustis befinden, ohne dass er darum aufhört Lite zu sein[4]: eben sein ursprüngliches Wergeld ist dann verdreifacht. Wie hätte es anders mit den Freien sein sollen[5]? Verlangte die trustis Adel,

[1] Dasselbe haben Roth S. 119 ff. und Brockhaus S. 24 ff. ausgeführt.

[2] Vgl. über die Auslegung welche einer Formel des Marculf gegeben ist die Anmerkung 2 zu Abschnitt 7, oben S. 291.

[3] als conviva regis; s. oben S. 374 N. Es ist ohne Grund, wenn Eichhorn §. 25a und Savigny, Adel S. 18 (Verm. Schr. IV, S. 34), auch hier Römischen Adel als Voraussetzung der Aufnahme in dies Verhältnis ansehen.

[4] Sonst könnte es eben nicht heissen 'litus in truste'.

[5] Lex Sal. Heroldi LXVI, 4, wo von dem ingenuus die Rede ist, heisst es: si vero in triste (truste) dominica ille qui occisus est occisus fuerit etc.; eine Stelle die Savigny auch selbst, S. 19

so hätten beide ausgeschlossen sein müssen; gab sie solchen, so wäre ein doppelter, ein Liten-Adel neben dem andern, entstanden; und wäre überhaupt noch an alten Adel gedacht, so hätte diesem ein dreimal dreifaches Wergeld gebührt, so gut wie dem Antrustio der sich im Heere befand und darum eine neue Steigerung erfuhr. Von alle dem ist nicht die Rede. Es gab keinen Stand der bevorrechtigt über den Freien stand, sondern nur eine Auszeichnung die den Einzelnen über die Standesgenossen erhob[1]. Der Adel war, wie bei den Gothischen Stämmen, untergegangen oder wenigstens einer rechtlichen Anerkennung beraubt. Erst im Lauf der Zeit bildete sich eine Aristokratie, die auf verschiedenen Grundlagen beruhte, die aber lange, wie der Abgeschlossenheit, so eines bestimmten Rechts entbehrte. Das Gefolgewesen hat darauf nur geringen Einfluss geübt[2].

Im Lauf der Zeit hat dasselbe bedeutende Veränderungen erfahren, und wieder andere Verhältnisse haben

N. 1 (Verm. Schr. IV, S. 35) anführt, dabei aber aus den entsprechenden Worten der Lex emendata nachweisen will, dass ein ingenuus in truste von dem antrustio verschieden gewesen. Er giebt aber selbst zu, dass ihr Wergeld dasselbe war. Lex Sal. emendata LXVI, 2 scheint allerdings nicht leicht zu erklären (vgl. Wilda S. 419); aber Savignys Interpretation, die gerade die anstössigen Worte auslässt, befriedigt durchaus nicht; die Vergleichung mit den älteren Texten (LXIII) zeigt, dass nur eine ungeschickte Redaction in der Lex emendata vorliegt (die hier offenbar den Text III bei Pardessus mit dem anderer Handschriften combiniert hat) und dass allerdings an den antrustio zu denken ist. Auch in der Recapitulatio ist der homo in truste dominica eben der antrustio, dessen nicht besonders Erwähnung geschieht.

[1] Den litus in truste über die andern Liten, den ingenuus in truste über die andern Freien, nicht jenen über einen Freien (obschon das Wergeld höher war, 300 : 200), nicht diesen über den Adel, wenn es noch Adel gegeben hätte.

[2] S. Löbell S. 172 ff. und Band II dieses Werkes.

sich neben ihm geltend gemacht. Die Vassallität und das Beneficialwesen bildeten sich aus. Beide in ihrer Verbindung hat man lange als eine unmittelbare Fortbildung des Gefolgewesens angesehen [1]. Nach den grossen Eroberungen, sagte man, übertrugen die Könige, denen in den eingenommenen Landen ein bedeutender Grundbesitz zufiel, einen Theil desselben auf die alten Gefolgsgenossen, die in der früheren Verbindung verharrten, deren Verpflichtung aber jetzt zugleich, wie man sagen könne, einen realen Charakter annahm, auf dem Lande ruhte, das sie empfingen zu einem Recht nicht vollen Eigenthums, sondern eines an bestimmte Bedingungen geknüpften Besitzes: an sich sei das nicht wesentlich anders gewesen, als wenn ihnen früher Rosse und Waffen, dazu Unterhalt am Hofe des Königs gegeben. Und viele seien nun in dies Verhältnis getreten recht eigentlich

[1] Montesquieu, Esprit des lois XXX, art. 14, unter den Neueren Eichhorn §. 26, besonders Phillips I, S. 404 ff. Vgl. Guizot, Essais (1823) S. 122 ff., der die Unterschiede der früheren und späteren Zustände gut darstellt, doch immer noch zu sehr das Gefolgewesen in den Beneficialverhältnissen wiederfindet; ebenso Pardessus zur Lex Salica S. 490 ff. Dagegen unterschied doch schon Zöpfl, D. St. u. RG. (2. Aufl.) I, S. 134. 137, zwischen beiden, indem er die Ministerialen der Fränkischen Zeit für die alten Gefolgsgenossen, verschieden von den Inhabern der Beneficien, hielt. Andere haben schon früher Römische Einrichtungen als Anfänge oder Vorbilder der Beneficialverhältnisse nachweisen wollen, Gibbon, Tillemont, besonders Palgrave, The rise and progress of the English commonwealth I, S. 351. 356. 495, dem Leo, Universalgeschichte II, S. 52, folgt. Der früheren Ansicht ist ausführlich in Band II entgegengetreten, und weiter von Roth in der Geschichte des Beneficialwesens, der aber wieder die Vassallität und Gefolgschaft zusammenbringt, und daran auch in dem späteren Buch, Feudalität und Unterthanenverband, festhält; ebenso Ehrenberg, Commendation S. 121. S. dagegen die Abhandlung, Ueber die Anfänge der Vassallität, und Hist. Zeitschrift 1865 I, S. 90 ff.; Deloche, Le trustis S. 262, der von Garsonnet, N. Revue hist. de droit II, S. 454 ff., nicht widerlegt ist. Neuerdings hat auch Sohm, Jen. Lit. Zeit. 1879, S. 300, sich für die Unterscheidung ausgesprochen.

um Land zu empfangen: dafür hätten sie die besondere Verpflichtung zur Treue übernommen, seien Vassen oder Vassallen geworden, wie man später statt des in Abgang gekommenen Namens der Antrustionen bei den Franken gesagt. — Aber auch dem ist entschieden zu widersprechen. Das Verhältnis der Vassallität war ein wesentlich anderes als das der Gefolgschaft, anders begründet, von anderen Folgen begleitet, auch ursprünglich nur den Franken eigen, bei keinem andern Stamm in dieser Weise ausgebildet, dort dagegen nicht auf den König beschränkt, sondern von allgemeiner Anwendung auf Private verschiedener Stellung. Die Landverleihungen aber haben ebensowenig etwas mit der Gefolgschaft zu thun: werden solche den Gefährten des Königs gegeben[1], so war es nur dazu angethan, um die alte Verbindung, die auf einem unmittelbaren Zusammenleben, Zusammenwohnen beruhte, zu lösen[2]. Was durch Landerwerb begründet ward oder im Lauf der Zeit hieran sich anschloss, kann in keiner Weise als eine Fortbildung des Gefolgewesens angesehen werden.

Eine Zeit lang in den Königreichen zu besonderer Bedeutung gelangt, macht die Gefolgschaft später anderen Bildungen Raum. Bei den Angelsachsen giebt der grössere Grundbesitz das Vorrecht welches früher mit ihr verbunden war; bei den Franken drängt der Empfang von Land zu Niessbrauch und die damit verbundene

[1] Nothwendig war es nie. Wie wenig die Meinung begründet ist, dass jeder antrustio ein Lehn erhalten habe, bemerkt schon Löbell S. 161 N. 4; vgl. S. 167.

[2] Das zeigt sich selbst schon in den Schilderungen des Beowulf, wie Scherer, Rec. S. 105, ausführt.

Ergebung in den Schutz sie in den Hintergrund; bei den Langobarden, wo sie überall geringere Bedeutung hat, verschwindet sie mit der Fränkischen Eroberung, durch welche andere Verhältnisse zur Herrschaft gelangen.

In den nordischen Reichen erhält sich mehr von dem ursprünglichen Wesen: die Hird- oder Hofmänner werden aber zu einer Art Leibwache, die vorzugsweise zum Schutz des Fürsten gereicht, deren Mitglieder zugleich gewisse Hofdienste versehen [1].

Aber die Erinnerung an die alten Zustände lebt in den Gedichten fort, welche treu und lebendig Verhältnisse des altgermanischen Lebens abspiegeln [2]. Bei dem König — und auch hier ist nur bei diesem von einem Gefolge die Rede [3] —, an seinem Hofe leben die Gefährten, ihm die-

[1] Sie heissen auch huskarlar. Vgl. Munch S. 174; K. Maurer, Ueberschau II, S. 398, der aber zu viel von diesen späteren nordischen Verhältnissen auf die älteren Zeiten überträgt, zu sehr alle Arten Hausdienst und Hausdienerschaft zusammenwirft. Es giebt eine Hirdskraa Knud des Mächtigen und für Norwegen aus dem 13ten Jahrhundert von Magnus Lagabätir. Aber die Verhältnisse hier vergleichen sich zum Theil denen der späteren Ministerialen.

[2] Vgl. oben S. 373—375. Ausser Beovulf gewähren auch die Nibelungen, Kudrun (s. Schröder, Z. f. D. Phil. I, S. 257 ff.) und die Gedichte der Dietrichsage mannigfache Belege. Und selbst im Heliand finden sich Erinnerungen (oben S. 377 N.).

[3] Vor allem ist es der Beovulf, der die Verhältnisse der Gefolgschaft aufs anschaulichste darstellt und uns einen Blick in das Leben der alten Fürsten und ihrer Gefährten thun lässt, wie kein anderes Denkmal des Alterthums. Hier ist Beovulf zu Anfang der Dienstmann (thegn) des Hygelac, obschon durch Verwandtschaft mit ihm verbunden und mit gleichem Recht auf die Herrschaft (v. 2211 ff. Ettmüller; vgl. Leo, Ueber Beowulf S. 101); da er auszieht um dem Hrodghar Hülfe zu leisten, nimmt er Gefährten mit sich, die er unter dem Volke der Geaten unter den Gefolgsgenossen Hygelacs aussucht (v. 206). Nachher (v. 262. 345) nennt er sich und sie zusammen Hygelacs Heerdgenossen. Da er König wird, setzt er die Zeit da er selbst im Gefolge war derjenigen entgegen wo er das Volk und die Gefährten beherrscht (vgl. Leo S. 108). Vorher kann man bei ihm nicht von einem wahren Gefolge sprechen. Werden, wie Scherer S. 101 einwendet, Ausdrücke gebraucht, die

nen sie, theilen mit ihm Freud und Leid, daheim oder im Kriege. Sie schmausen in der Halle und ergötzen sich am kreisenden Becher, den wohl die Gemahlin [1] oder Tochter des Königs darbietet; Gewänder und Waffen oder Schmuck sind ihr Lohn [2]. Geht es zum Kampf, so sind sie dem Fürsten zur Seite, oder sie ziehen auch wohl für ihn ins Feld: für ihn geben sie alles, auch das Leben dahin; denn schimpflich ist es ihn zu verlassen oder zu überleben.

Das ist es was schon Tacitus schildert. Es hat sich lange erhalten, es ist eine wichtige Seite in dem Leben des Deutschen Volks, in der Geschichte älterer Zeiten. Aber nicht unwandelbar sind die Verhältnisse; auch andere Kräfte machen sich geltend: neue Bildungen treten hervor, zum Theil aus denselben Wurzeln erwachsen, aber doch verschieden in der Ausbildung und in ihrem Einfluss auf das politische Leben.

ihn als Herrn und Führer seiner Begleiter bezeichnen, so erklärt sich dies, scheint mir, daraus, dass der König ihm die Führung, und damit gewissermassen sein Recht überlassen hat; jene sind nicht aus dem Gefolge des Königs ausgetreten und können doch nicht zugleich in diesem und dem des Beovulf sein. Dies Verhältnis mit dem wovon Caesar spricht unter Einem Ausdruck zu verbinden (oben S. 384 N. 1), scheint mir wenig angemessen.

[1] Beovulf v. 621 ff. 1182. 1996; die Tochter, v. 2035.

[2] Beovulf v. 65 ff. Hrodghar lässt den grossen Methsaal bauen, um drinnen alles zu vertheilen was er besass, da reichte er den Genossen Ringe und andere Geschenke. Die Halle wo der König sitzt heisst gifhealle, sein Sitz gifstôl; Leo S. 72 N.; Köhler S. 146.

11. Das Heerwesen.

Das Heer, ward wiederholt hervorgehoben, war nichts anderes als das Volk in Waffen. Seine Bildung, seine Gliederung, seine Führung hat eben deshalb in Zusammenhang mit den allgemeinen Ordnungen des Volks besprochen werden müssen. Immer aber haben die kriegerischen Verhältnisse in dem Leben des Volks eine solche Wichtigkeit, dass sie nach allen Seiten hin ihren Einfluss geltend machen[1]. Und um des willen ist es angemessen, was hier in Betracht kommt zusammenzustellen, so viel wie möglich zu vervollständigen und in seiner Bedeutung für das staatliche Leben noch besonders ins Auge zu fassen[2].

[1] Aber darum darf man doch nicht sagen, wie Martini in seiner Schrift De republica antiqua veterum Germanorum §. 8, und viele nach ihm, dass der Krieg Mittelpunkt und Ziel aller staatlichen Einrichtungen gewesen. Es ist anzuerkennen, dass das sonst so viel unbegründetes enthaltende Buch von H. Schulz, Zur Urgeschichte des Deutschen Volksstamms, sich dem entschieden entgegengestellt hat, S. 339 ff.

[2] Sehr ausführlich auch im Zusammenhang mit den Verfassungsverhältnissen hat alles Peucker, Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten, 3 Bände, behandelt, aber zu viel aus den dürftigen Nachrichten gemacht. Auch Sickel S. 124 ff. will mehr wissen als die Quellen ergeben. Sehr ansprechend hat dagegen Arnold, Urzeit S. 251 ff., vom Kriegswesen gehandelt.

Wer die Waffen tragen konnte, dazu fähig und würdig erklärt war, der galt, sagt Tacitus, als ein Glied des Staats[1]. Es bleibt zweifelhaft[2], ob er damit vollberechtigt in die Gemeinde eingetreten, selbständig an der Versammlung des Volkes theilgenommen; und insofern diese eben auch das Heer ist, hat er auch in diesem, vielleicht darf man sagen in den festen Gliedern desselben, keinen bestimmten Platz erhalten können. Die Art und Weise wie später bei den verschiedenen Germanischen Stämmen, den Skandinaven wie den Deutschen, der Kriegsdienst mit dem Grundbesitz verbunden war[3], lässt es als wahrscheinlich erscheinen, das auch in ältester Zeit schon ein gewisser Zusammenhang bestand[4].

Aber darum ist freilich nicht anzunehmen, dass die kräftige Jugend dem Kriege fern geblieben. Galt es die Vertheidigung des Landes, dann wird alles was die Waffen tragen konnte aufgeboten, auch freiwillig herbeigeeilt sein: und so berichtet es Caesar[5] von den Sueben, da er mit Heeresmacht den Rhein überschritten hatte und einen Angriff auf ihre Gebiete drohte. Zog ein Volk

[1] Germ. c. 13: ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae.

[2] Vorher S. 347 ff.

[3] S. darüber Band II und IV. Ueber die nordischen Verhältnisse besonders Velschow, De institutis militaribus Danorum (1831).

[4] Die meisten Neueren sind nach Roths Vorgang anderer Meinung, Peucker, Sohm, Boretius, Sickel. Die Frage lässt sich hier nicht näher behandeln, erst in der Zeit da bestimmte Nachrichten vorliegen.

[5] Caesar IV, 19: Suebos . . ., more suo concilio habito, nuntios in omnes partes dimisisse, uti de oppidis demigrarent, liberos, uxores suaque omnia in silvis deponerent atque omnes qui arma ferre possent unum in locum convenirent. — Das Wort Heerbann ist auf diese Zeit nicht zu übertragen. Heermannie hat Möser I, §. 20 nach 'arimannia' der Langobardischen Quellen gebildet.

aus um neue Sitze einzunehmen, so war natürlich die ganze Mannschaft vereinigt: auch Weib und Kind, Hab und Gut wurden auf Wagen mitgeführt. In späteren Zeiten vertrat der Sohn den Vater im Heer, und solches mag jederzeit vorgekommen sein[1]. Oder die junge Mannschaft suchte im Gefolge der Fürsten, bei Unternehmungen einzelner, später lange besonders auch im Sold der Römer die Befriedigung kriegerischer Neigung und den Unterhalt, auf den es ankam[2].

Einzelne haben aber auch sich vorzugsweise einem Leben nur für den Krieg gewidmet. Tacitus erzählt[3], dass bei den Chatten die jungen Männer Haar und Bart wachsen liessen, bis sie durch Erschlagen eines Feindes

[1] Man kann auch sagen, dass nicht eigener Grundbesitz, nur Zugehörigkeit zu einer grundbesitzenden Familie die Theilnahme bedingte.

[2] Vgl. oben S. 382. 386. Tacitus Hist. IV, 76: pecuniam ac dona, quis solis corrumpantur (Germani), majora apud Romanos, neminem adeo in arma pronum, ut non idem pretium quietis quam periculi malit.

[3] Germ. c. 31: et aliis Germanorum populis usurpatum raro et privata cujusque audentia apud Chattos in consensum vertit, ut primum adoleverint, crinem barbamque submittere nec nisi hoste caeso exuere votivum obligatumque virtuti oris habitum. Super sanguinem et spolia revelant frontem, seque tum demum pretia nascendi rettulisse dignosque patria ac parentibus ferunt. Ignavis et imbellibus manet squalor. Fortissimus quisque ferreum insuper anulum — ignominiosum id genti — velut vinculum gestat, donec se caede hostis absolvat. Plurimis Chattorum hic placet habitus, jamque canent insignes et hostibus simul suisque monstrati. Omnium penes hos initia pugnarum, haec prima semper acies, visu nova. Ueber die Stelle s. Müllenhoff in der Z. f. D. Alt. X, S. 560 ff. Sie hat manche Schwierigkeiten, kann aber wohl nicht anders verstanden werden, als im Text angegeben ist. — Was Tacitus c. 43 von den Hariern erzählt (nigra scuta, tincta corpora; atras ad proelia noctes legunt ipsaque formidine atque umbra feralis exercitus terrorem inferunt; vgl. Uhland, Schriften VIII, S. 42) ist vielleicht auch auf solche Kriegerschaaren zu beziehen. Der Name scheint auf hari, Heer, zu weisen; s. oben S. 213 N. 2.

die kriegerische Kraft bewährt; manche hätten ausserdem eiserne Ringe angelegt wie ein Zeichen schimpflicher Knechtschaft, von der sie auf solche Weise sich lösen müssten; einzelne aber ihr Leben lang dabei beharrt, nicht Haus und Hof übernommen, sich nie mit friedlichen Geschäften abgegeben, sondern bis zum höchsten Alter hin immer nur wie aufs neue ein solches Gelübde sich auferlegt, und diese seien allezeit voran in den Schlachtreihen gestellt. Zu andern Zeiten zogen solche kampflustige Gesellen hinaus in die Welt: als Recken, oder wie sie sonst genannt werden, begegnen sie besonders in der nordischen Ueberlieferung[1]. Die Tapferkeit steigerte sich bis zur leidenschaftlichen Wuth, die Todesverachtung bis zur Lust am Tode auf dem Felde der Schlacht. Die religiösen Anschauungen, wie sie in reicherer Ausbildung eben bei den Skandinaven entgegentreten, haben dem nur Vorschub geleistet: man liebte oder suchte selbst den Tod, um zu Wodan zu kommen und dem Aufenthalt in der nassen Wohnung der Hel zu entgehen.

Das Gefolge bildet im Heer die persönliche Umgebung und Begleitung des Fürsten, Herzogs oder Königs: es ist eine Leibwache, eine stets bereite kriegerische Mannschaft. Es dient für Unterhalt und Geschenke und bahnt so wohl dem Solddienst den Weg[2]; es führt auch dazu dass die Jugend sich an fremden Kriegen oder an

[1] Vgl. Leo, Vorlesungen I, S. 171. 136 ff.

[2] Auch von den Alamannen sagt Ammian XVI, 12, 26, die 35000 Mann, die sie in der Schlacht bei Strassburg den Römern entgegenstellten, seien gewesen partim mercede, partim pacto vicissitudinis reddendae quaesita.

einzelnen Heerfahrten betheiligt[1]. Aber keineswegs hat es allein oder vorzugsweise Anlass oder Mittel zu feindlichen Angriffen gegeben[2].

Grössere kriegerische Unternehmungen einzelner Fürsten wurden nach Caesars Bericht[3] auf der Volksversammlung vorgetragen, von dieser gebilligt. Doch sind sie darum nicht selten gewesen. Raub- oder Beutezüge gereichten nie zum Vorwurf; nur dann stand man von denselben ab, wenn Verträge dazu nöthigten; und auch ohne den Willen der Gesammtheit haben sie stattgefunden[4].

[1] Vgl. Barthold, Kriegswesen I, S. 40, der aber auch zu sehr spätere Verhältnisse, Ritterwesen, Söldnerdienst und stehendes Heer, aus dem Gefolge ableitet, während man nur sagen kann, dass in demselben gewisse Ansätze zu solchen Bildungen gegeben waren. Aehnlich H. Schulz, Urgeschichte S. 110 ff.

[2] S. oben S. 382 ff. Dies hat im einzelnen Roth S. 33 ff. näher dargelegt und die frühere Ansicht von dem Heerbann als für Vertheidigung, der Gefolgschaft für den Angriff bestimmt, beseitigt. — Man kann auch nicht zugeben, was Wietersheim I, S. 389 N. sagt, dass diese der Formierung und Gliederung eines Heeres zur Grundlage gedient; sie steht vielmehr ausserhalb der eigentlichen Gliederung. Vgl. Peucker I, S. 288. Ebenso geht es zu weit, wenn die Wehrhaftmachung der Aushebung zum Kriegsdienst, der Dienst im Gefolge der Uebung und Vorbereitung verglichen wird, wogegen Gemeiner S. 81 in den Gefolgschaften eine Auswahl unter den wehrhaft-gemachten (ausgehobenen, S. 56) sieht. Nur im allgemeinen mag man mit Peucker, I, S. 279, sagen, die Gefolgschaft sei eine Vorschule für den Dienst im Heer gewesen.

[3] Oben S. 382 N. 2.

[4] S. Tacitus Ann. XI, 18 über Angriffe der Chaucen duce Gannasco, qui natione Canninefas, auxiliaris et diu meritus, post transfuga, levibus navigiis praedabundus Gallorum maxime oram vastabat. Hier ist nur nicht mit Wietersheim I, S. 386 an Gefolgschaft zu denken; ebensowenig aber scheint mir mit Roth S. 34 von einer 'Gemeindeangelegenheit' die Rede zu sein; eher XII, 27: in superiore Germania trepidatum adventu Chattorum latrocinia agitantium. Ammian XXX, 6, 2 lässt die Gesandten der Quaden sagen: nihil ex communi mente procerum gentis delictum . . ., sed per extimos quosdam latrones amnique confines evenisse quae inciviliter gesta sunt; XXVIII, 5, 1: Erupit . . . Saxonum

Zur Landesvertheidigung ward durch Botschaft rings im Lande alles berufen[1]. Bei andern Kriegen, berichtet Caesar[2], sei bei den Sueben die eine Hälfte daheim geblieben um den Acker zu bestellen, während die andere in den Kampf ging, und Jahr um Jahr habe das gewechselt. Doch unterliegt die Erzählung grossen Bedenken[3]. Aber dass immer die Gesammtheit im Felde gelegen, ist auch bei einem erobernd sich ausbreitenden Volke nicht wahrscheinlich[4]. Ebensowenig aber, dass ein Theil des Volks vor dem andern zum Kriegsdienst bestimmt und ausgebildet ward[5].

Die Familien und Verwandten standen im Heer verbunden[6]. Auch die Eintheilung nach Hunderten hat eine wesentliche Bedeutung für dasselbe[7]: kann man

multitudo . . ., nachher 7: manum latronum exitialem . . . captam. Vgl. oben S. 385.

[1] Oben S. 376 N. 5. Im Norden ward wie zur Volksversammlung der Pfeil umhergesandt; Munch S. 197. Vgl. über die schnelle Verbreitung solcher Nachrichten Peucker I, S. 236.

[2] S. oben S. 98 N. 1.

[3] S. oben S. 101 ff. Am wenigsten dürfte man die Auszieheuden mit Barthold, Kriegswesen I, S. 23, Reisläufer nennen.

[4] Ammian XXXI, 10, 4. 5, wo die Lentienses zuerst conferti in praedatorios globos den Rhein überschreiten, dann majora conceptantes, pagorum omnium incolis in unum collectis, mit 40000 oder gar 70000 einen Angriff machen. — Nur bei Völkerschaften unter Römischer Oberhoheit ist von Aushebung die Rede; Roth S. 38; Peucker I, S. 270. Wie Hülfsschaaren, zu denen manche Stämme sich verpflichten mussten, gebildet wurden, ob durch Freiwillige oder Beschluss der Versammlung, ist nicht deutlich.

[5] Die Angabe des Vellejus II, 109 über das Heer des Marobod darf man nicht mit Peucker I, S. 290 auf ein stehendes Heer beziehen. Ebensowenig ist mit Barthold I, S. 38 an ein Comitat zu denken; es ist nur die Macht über die er gegen die Römer zu verfügen hat. Woher weiss Kaufmann, D. G. I, S. 38, wie dasselbe zusammengesetzt war?

[6] S. näher oben S. 80.

[7] Oben S. 212. Es gilt, wie man auch die Stelle Germ. c. 6 erklären mag.

auch nicht geradezu behaupten, dass sie vom Heer auf das Volk und Land übertragen sei, weil jene sich überhaupt nicht auseinanderhalten lassen, so ist doch wahrscheinlich, dass sie namentlich auch dann in Betracht kam, wenn das Volk noch keine festen Sitze eingenommen hatte, auf der Wanderung begriffen war. — Von einer Gliederung nach Tausenden ist beim Caesar und später einzeln gerade im Heer die Rede [1].

Man diente zu Fuss und zu Ross [2]. Einige Völkerschaften waren durch ihre Reiterei ausgezeichnet [3]. Dass die Gefolgsgenossen, welche die Fürsten umgaben, beritten waren, kann aus den Worten des Tacitus geschlossen werden [4]. Einen besonderen Stand welcher Rossdienst leistete, Reiter oder Ritter, hat es aber nicht gegeben.

Den Reitern wurden Fusstreiter beigegeben, die besonders gewandt und leicht beweglich waren: es heisst dass sie aus der kriegerischen Jugend erlesen wurden, und so fand diese hier wie im Gefolge einen Platz ausser den Reihen der eigentlichen Schlachtordnung [5].

[1] Oben S. 231.

[2] Germ. c. 6: In universum aestimanti plus penes peditem roboris; c. 30 von den Chatten: omne robur in pedite; vgl. Florus IV, 2. Ueber die Geschicklichkeit im Kampf zu Pferde ausser c. 6 auch Caesar IV, 12; anderes bei Barth IV, S. 376; Peucker II, S. 53.

[3] Germ. c. 32: Tencteri super solitum bellorum decus equestris disciplinae arte praecellunt, nec major apud Chattos peditum laus quam Tencteris equitum; vgl. Caesar IV, 2; Germ. c. 35 von den Chaucen: exercitus, plurimum virorum equorumque. Später werden Juthungen, Alamannen, Vandalen als Reiter gerühmt.

[4] Sie erhalten illum bellatorem equum, oben S. 376.

[5] Germ. c. 6: mixti proeliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, quos ex omni juventute delectos ante aciem vocant. Vgl. Caesar I, 48. VII, 65. VIII, 13. 36. Livius XLIV, 26. Ammian XVI, 12, 21. Dazu Peucker II, S. 230 ff. Die Urdragoner nennt sie Barthold I, S. 27. Ueber das folgende centeni' etc. s. oben S. 220.

Diese ward keilförmig geordnet[1]: die einzelnen Haufen bildeten solche Keile und sie fügten sich wieder zu einem grossen Keil zusammen. Wie ein Schweinskopf ward dieser angesehen, die ganze Aufstellung im Norden eine Schweingliederung genannt[2].

Einzeln, ungeordnet stürmten die Schaaren an[3], suchten aber in dicht geschlossener Reihe den Angriff der Feinde zu bestehen[4]. Festerer Halt und bestimmte kriegerische Ordnung wurden im Krieg mit den Römern gelernt[5].

Die Anführer, sagt Tacitus, leisteten mehr durch Vorbild als Befehl[6]: ihre Wirksamkeit beruhte auf persönlicher Tüchtigkeit, und immer griffen sie selbst in den Kampf ein[7].

[1] Germ. c. 6: Acies per cuneos componitur. Vgl. Hist. IV, 16. V, 18; Caesar I, 51; Ammian XVI, 12, 20; Peucker II, S. 209 ff. und S. 235 ff. über die taktische Wirkung dieser Gefechtsweise. Baumstark, Staatsalt. S. 243, legt Gewicht darauf, dass Tacitus hier gar nicht das Wort 'exercitus' gebraucht, nur c. 30. 35 bei den Chatten und Chaucen, deren besondere Ausbildung er rühmt.

[2] Svinfylkning. Ausführlich beschreibt sie Saxo Gramm. VII, S. 363 ed. Müller. Dasselbe Bild braucht Agathias II, 8 bei den Franken. Vgl. Simrock, Myth. (3. Aufl.) S. 180.

[3] Tacitus Ann. II, 45: Deriguntur acies pari utrimque spe, nec, ut olim aput Germanos, vagis incursibus aut disjectas per catervas.

[4] Caesar I, 52: Germani, celeriter ex consuetudine sua phalange facta, impetus gladiorum exceperunt. Ueber die Bedeutung s. Peucker II, S. 268 ff.

[5] Tacitus Ann. II, 45: quippe longa adversus nos militia insueverant sequi signa, subsidiis firmari, dicta imperatorum accipere.

[6] Germ. c. 7: et duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt. Vgl. Hist. IV, 76: Germanos, qui ab ipsis sperentur, non juberi, non regi, sed cuncta ex libidine agere. Als Ausnahme wird von den Chatten gerühmt c. 30: multum, ut inter Germanos, rationis ac sollertiae: praeponere electos, audire praepositos, nosse ordines, intellegere occasiones, differre impetus . . . quodque rarissimum nec nisi Romanis disciplinae concessum, plus reponere in duce quam in exercitu.

[7] Nach Ammian XVI, 12, 34 sitzt der König der Alamannen

Führer der einzelnen Abtheilungen können nur die Fürsten gewesen sein[1]. Für die Leitung des Ganzen ward ein Herzog gewählt. Wo es aber Könige gab, haben diese allezeit die Heergewalt gehabt. Waren mehrere Völkerschaften vereinigt, kam es unter ihren Fürsten zur Wahl. Gerne hat man zwei Heerführer aufgestellt[2]. Auch die andern Befehlshaber hatten eine Stimme und entschieden wohl gegen den Oberfeldherrn[3]. Und das Heer selbst fügte sich nicht willenlos, nahm zu Zeiten die Entscheidung in die Hand[4].

Caesar sagt, dass die für den Krieg gewählten Obrigkeiten ein Recht über Leben und Tod gehabt[5]. Dagegen berichtet Tacitus, dass die Priester[6] im Heer

während des Kampfes ab, da die pedites verlangen, relictis equis secum versari regales. — Die Schilderungen nicht blos der Gedichte, auch die historischen Erzählungen des Mittelalters zeigen, wie viel stets auf die Führer ankam, die durch bessere Rüstung und kriegerische Uebung sich auszeichneten.

[1] Für unbegründet halte ich, was Sickel S. 135 von der Wahl besonderer 'Officiere' für die Gautruppen sagt und mit der S. 409 N. 6 angeführten Stelle Germ. c. 30 belegt. Denn die praepositi sind doch gewiss nicht 'wenigstens zum Theil als Gaucommandeure zu fassen'.

[2] Oben S. 268.

[3] Tacitus Ann. I, 68 gegen Armin; vgl. Hist. IV, 76. Anders Caesar IV, 13.

[4] Beispiele bei Sickel S. 142 N.

[5] Caesar VI, 23, oben S. 257 N. 3. Barth IV, S. 373 will nicht an Feldherren, sondern an ein Kriegsgericht denken. Allein das verträgt sich nicht mit den Worten: qui in bello praesint. Die Art wie Wietersheim I, S. 282 N. es mit Tacitus vereinigen will, dieser habe von der gesetzlichen Norm, Caesar von der factischen Handhabung gesprochen, kann am wenigsten befriedigen.

[6] Ceterum neque animadvertere (mit Todesstrafe belegen, Barth IV, S. 372; Münscher, Marburger Programm S. 30) neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam nec ducis jussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. Dass die Priester nur die Strafe voll-

die oberste Strafgewalt übten: Tod, Fesseln und Schläge wurden von ihnen wie auf Gebot der Götter verhängt: die beiden letzten dem altdeutschen Leben sonst völlig fremd, die Strafe des Todes nur in einzelnen besonderen Fällen zulässig. Auch später ist von körperlicher Züchtigung zuerst im Heer die Rede[1]; alle Verbrechen hier begangen wurden schwerer bestraft[2]; die Heerverlassung eben mit dem Tode[3]. Auch der König hat wohl in dem aufgebotenen Heer eine stärkere Gewalt, selbst über Leben und Tod, geübt[4].

Anderer seits gab der Heerdienst einen besonderen Schutz oder besondere Auszeichnung: wer ihn leistete genoss bei den Salischen Franken des dreifachen Wergeldes wie der Gefolgsgenosse, sei es um der näheren persönlichen Verbindung willen in der er hier mit dem König stand[5], oder weil der Versammlung des Volks überhaupt, im Kriege wie zum Gericht, ein solcher höherer Schutz zukam.

streckten, wie Rühs, Erläuterung S. 245, Dahn I, S. 83, auch Baumstark, Staatsalt. S. 251, wollen, liegt nicht in den Worten, am wenigsten, wie Arnold, Urzeit S. 332, meint, dass die Heerführer sie verhängten; dann wäre es ja sicher eine 'poena' gewesen. Und in Person werden doch auch jene nicht gehenkt, gefesselt, gegeisselt haben, wie Dahn, Fehde-Gang S. 36, annimmt. Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 101, lässt umgekehrt die Herzöge nach Ausspruch der Priester die Strafgewalt üben, was auch nicht den Worten des Tacitus entspricht. Vgl. Sickel S. 144, der es aber als Neuerung nach Caesars Zeit ansieht.

[1] Lex Bajuv. II, 4. [2] Peucker II, S. 40.

[3] S. den folgenden Abschnitt.

[4] S. oben S. 336.

[5] So habe ich angenommen, Das alte Recht S. 105. Dagegen hat Sohm S. 40 ff. das dreifache Wergeld auch für die Theilnahme an der Gerichtsversammlung wahrscheinlich gemacht, und seine Ausführung finde ich durch Geppert, Beiträge S. 8, nicht widerlegt.

Das Heer zog aus unter dem Schutz der Götter[1]. Feldzeichen, die in den heiligen Hainen bewahrt, Thierbilder, vielleicht Symbole der Götter selbst[2], wurden in den Krieg geführt.

Den Ausgang einer Schlacht suchte man im voraus zu erkennen: durch Zweikampf zwischen einem Volksgenossen und einem Angehörigen des feindlichen Stammes[3], oder durch weissagende Frauen, die den Willen der Götter erforschten[4].

Die Zeit der Schlacht, wie die der Volksversammlung, ward nach dem Wechsel des Mondes gewählt[5].

Geht man zum Kampf, so wird durch Gesang, der des Kriegsgottes oder der Helden vergangener Zeiten gedenkt, der Muth belebt, beim Zusammenstoss durch lautes Geschrei und eigenthümlichen Schildgesang der Angriff befeuert[6].

[1] S. 410 N. 6.

[2] Germ. c. 7 fährt fort: effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt; Hist. IV, 22: depromptae silvis lucisque ferarum imagines. Widukind I, 11 nennt bei den Sachsen: signum quod apud eos habebatur sacrum, leonis atque draconis et desuper aquilae volantis insignitum effigie. Vgl. Müllenhoff, De poesi chor. S. 13; Peucker II, S. 187 ff. Bei den Skandinaven der Rabe, Odins Vogel; Worsaae, Den Danske Erobring of England S. 105 N.; vgl. Minder om Nordmænderne S. 80. Fraglich ist, ob der eherne Stier hierher gehört, von dem Plutarch Marius c. 23 bei den Cimbern berichtet. Am wenigsten ist mit Holtzmann, Alterth. S. 137, schon im Tacitus an Wappenthiere der Geschlechter zu denken.

[3] Germ. c. 10: est et alia observatio auspiciorum, qua gravium bellorum eventus exploratur: ejus gentis, cum qua bellum est, captivum quoquo modo interceptum cum electo popularium suorum patriis quemque armis committunt; victoria hujus vel illius pro praejudicio accipitur.

[4] Germ. c. 8. Vgl. Tacitus Hist. IV, 61; Caesar I, 50; Strabo VII, 2 von den Cimbern, deren Frauen aus dem Blut getödteter Gefangener weissagten.

[5] Caesar I, 50.

[6] Germ. c. 3: Herculem . . . primum omnium virorum fortium

Nicht leicht zeigt der Krieger dem Feind den Rücken. Man weicht nur zurück, um wieder anzugreifen. Den Schild wegwerfen gilt für ärgste Schmach[1]. Zu vielen Tausenden haben die Deutschen in unglücklichen Schlachten den Tod empfangen[2].

Es wird erwähnt, dass die Gothen vor dem Beginn des Kampfes sich gegenseitig eidlich verpflichteten[3]. Die Cimbern sollen mit Ketten an einander gebunden gefochten haben[4].

Einzelne verbanden sich auch wohl dauernd als Heergesellen zu besonderer Hülfsleistung[5].

Weiber und Kinder in der Nähe steigerten die Hingebung und reizten das Aeusserste zu leisten[6].

Zum Schutz gegen Angriffe dienten die zusammengestellten Wagen[7].

ituri in proelia canunt. Sunt illis haec quoque carmina, quorum relatu, quem barditum vocant, accendunt animos futuraeque pugnae fortunam ipso cantu augurantur. Terrent enim trepidantve prout sonuit acies, nec tam vocis ille quam virtutis concentus videtur. Affectatur praecipue asperitas soni et fractum murmur, objectis ad os scutis, quo plenior et gravior vox repercussa intumescat. Vgl. Hist. IV, 18; Ammian XXXI, 7, 11: Barbari (die Gothen) vero majorum laudes clamoribus stridebant inconditis. Barditus bedeutet Schildgesang, wie Müllenhoff, Wackernagel und Grimm, D. WB. I, S. 1121, übereinstimmend erklären.

[1] Germ. c. 6: cedere loco, dummodo rursus instes, consilii quam formidinis arbitrantur. Corpora suorum etiam in dubiis proeliis referunt. Scutum reliquisse praecipuum flagitium etc. Vgl. Lex Sal. XXX, 6. Osenbrüggen, Alamann. Strafrecht S. 399.

[2] Peucker II, S. 6 ff. giebt die Beispiele.

[3] Ammian XXXI, 7, 10: signo ad arma capienda ex utraque parte per lituos dato, barbari, postquam inter eos ex more juratum est etc. Auf diese Stelle hat Sickel S. 138 N. aufmerksam gemacht und zur Vergleichung herangezogen was aus späterer Zeit VG. VIII, S. 188 bemerkt ist.

[4] Plutarch Marius c. 27.

[5] Uhland, Schriften I, S. 262.

[6] Germ. c. 7. Vgl. c. 8; Hist. IV, 18; Caesar I, 51.

[7] Ammian XXXI, 13, 11: hostium (der Gothen) carpenta

Nicht immer haben die Deutschen im offenen Felde zu widerstehen gewagt. Dann zogen sie sich in dichte Wälder und unzugängliche Gebirgsschluchten zurück[1].

Feste Plätze hatten sie wenig und ohne sonderliche Bedeutung: noch später empfand man im inneren Deutschland den Mangel an solchen Anlagen[2]. Doch werden einzelne erwähnt[3]. Als Zufluchtsstätten dienten wohl Ringwälle auf Anhöhen, andere vielleicht zur Beobachtung feindlicher Angriffe[4]. Auch grössere Befestigungen an den Grenzen der einzelnen Völkerschaften oder gegen Nachbarvölker mögen vorgekommen sein[5]. In älterer Zeit ist nur davon die Rede dass man Striche Landes wüste liegen liess um Feinde abzuhalten[6].

Es fehlte nicht an geschicktem Gebrauch der Waffen, nicht an kundiger Leitung auch grösserer Unterneh-

cernuntur, quae ad speciem rotunditatis detornata digestaque . . . adfirmabantur. Vgl. Peucker II, S. 197 ff.

[1] So die Sueben gegen Caesar.

[2] Liudprand II, 24: Saxonum ac Turingiorum terra . . . nec montibus adjuta nec firmissimis oppidis est munita; Ekkehard a. 1073, SS. VI, S. 200: necdum enim plures habebat Saxonia munitiones.

[3] Ubiorum oppidum, Tacitus Ann. I, 36. XII, 27; Batavorum oppidum, Hist. V, 19; ausserdem die Burg in der Segestes belagert ward, Ann. I, 57; das castellum bei der regia des Marobod, Ann. II, 56; castella des Vannius, Ann. XII, 29. Ueber die Bedeutung der oppida bei Ubiern und Sueben, Caesar IV, 19. VI, 10, s. oben S. 103 N und im allgemeinen Peucker II, S. 346 ff.

[4] Arnold, Urzeit S. 301. Inama-Sternegg, D. WG. I, S. 7.

[5] Tac. Ann. II, 19: latus unum Angrivarii lato aggere extulerant, quo a Cheruscis dirimerentur. Spuren solcher Wälle, wie sie für das östliche Deutschland z. B. Schuster, Die alten Heidenschanzen Deutschlands, 1869, nachzuweisen sucht, andere den grossen Befestigungen der Römer im Süden und Westen gegenüber aufzeigen wollen (vgl. Arnold S. 300), sind ihrer Herkunft und ihrem Zwecke nach schwer zu bestimmen. Dass aber die Germanen solche Mittel der Vertheidigung kannten, zeigt auch der Grenzwall der Dänen an ihrer Südgrenze.

[6] Oben S. 101 N. 2.

mungen. Wenn anfangs nicht der Römischen Kriegskunst gewachsen, haben die Deutschen doch bald auch diese zu bestehen gelernt[1]. Der fast ununterbrochene Kampf mit den Römern und im Dienst der Römer ist ihnen eine Schule für den Krieg selbst wie für andere Verhältnisse des Lebens geworden.

Die Küstenbewohner waren vorzugsweise zur See streitbar[2]: ihre Schiffe fuhren über das Meer mit Kriegern und Rossen. Die Gothen, da sie an die Gestade des Schwarzen Meers gelangt, die Vandalen am Mittelmeer, die Friesen und Sachsen im Norden[3], vor allen die Skandinaven[4] unternehmen weite Fahrten und bestehen mit ihren Flotten auch schwerere Kämpfe.

Der besiegte und gefangene Feind ward mitunter als Opfer den Göttern dargebracht[5]. Sonst diente er als Knecht[6]. Unterworfene Völker verfielen in Hörigkeit, oder mussten bei milderer Behandlung Tribut zahlen[7], den Siegern Kriegshülfe leisten[8].

[1] Vgl. über die Kriegskunst der Deutschen Peucker II, S. 206 ff. 301 ff.; III, S. 54 ff. 90 ff. 158, der nur geneigt ist denselben zu viel beizulegen. Ihm schliesst sich Arnold an, der S. 260 über die Wirkung der steten Kriege auf die Deutschen spricht.

[2] Die Bructerer kämpften auf der Ems gegen Drusus, Strabo VII, 1, 5. Ueber die Chaucen s. vorher S. 406 N. 4. Den Bataven Civilis, sagt Tacitus, Hist. V, 23, cupido incessit navalem aciem ostentandi.

[3] S. Peucker II, S. 521 ff.

[4] Von den Suionen schon Germ. c. 44: classibus valent.

[5] Tacitus Ann. I, 61: barbarae arae, apud quas tribunos ac primorum ordinum centuriones mactaverant.

[6] S. oben S. 182.

[7] Caesar I, 44 lässt Ariovist sagen: stipendium capere jure belli, quod victores victis imponere consuerint. Tacitus bemerkt Germ. c. 43: Osos . . . coarguit non esse Germanos et quod tributa patiuntur. Aber später zahlten ihn die Sachsen den Franken u. a.

[8] Caesar VI, 10 von den Sueben: iis nationibus quae sub

Nicht weniges ist dergestalt in der Sitte und den staatlichen Einrichtungen der alten Deutschen durch Verhältnisse des Kriegs begründet oder durch die Rücksicht auf sie bestimmt. Kriegerische Unternehmungen haben zu neuen staatlichen Bildungen geführt: neue Herrschaften, grössere Reiche sind so ins Leben gerufen, eine stärkere Herrschergewalt zum Theil auf diesem Wege begründet. Doch wirken immer andere Umstände mit, und es ist eine unrichtige Auffassung, wenn die alten Ordnungen oder die eingetretenen Veränderungen allein hierauf zurückgeführt werden. Eine so grosse Bedeutung der Krieg in dem Leben der alten Deutschen hat, niemals, weder in der älteren Zeit, um die es hier sich handelt, noch in den Ereignissen die zu neuen Bildungen hinüberführen, ist er dergestalt herrschend, dass seine Forderungen allein maassgebend gewesen wären.

Es hat nicht eigene Kriegsvölker gegeben, gebildet durch und für den Krieg [1], nicht Kriegsstaaten in solchem Sinn dass alles ganz und allein für den Krieg berechnet gewesen wäre, nicht einmal auf die Dauer Kriegsfürsten, deren Herrschaft nur in Kriegführung und Heeresmacht ihren Grund gehabt.

Das kriegerische Treiben durchbrach auch nicht oder hinderte gar feste staatliche Ordnungen. Der Krieg ganzer Völker steht innerhalb derselben. Wenn einzelne Schaaren in die Ferne ziehen, sei es um selb-

eorum sint imperio denuntiare, uti auxilia peditatus equitatusque mittant. So sind wohl die ὑπηκόοι der Cherusker, oben S. 343 N. 1, zu fassen.

[1] Wietersheim in der Geschichte der Völkerwanderung; vgl. G. G. Anz. 1864, S. 1828 ff.

ständig ihr Glück zu versuchen oder anderen für Sold sich zu verdingen, so dient es nur, kann man sagen, um die Elemente zu beschäftigen und zum Theil zu entfernen welche ihnen Gefahr bringen konnten.

In dem staatlichen Leben aber ist allezeit neben der Heergewalt von wenigstens gleicher Bedeutung die Gerichtsgewalt; wie um den Schutz gegen Feinde nach aussen, so handelt es sich vor allem um Aufrechthaltung des Rechts und Friedens daheim.

12. Recht und Gericht.

Die in dem Staate waltende Ordnung ist das Recht: das Verhältnis in dem die Einzelnen unter einander und zu dem Ganzen stehen und das in der Vereinigung Anerkennung und Schutz findet.

Daran nimmt jeder wahre Volksgenosse theil: er ist auch Staatsgenosse; und darin besteht sein Recht. Er ist der Freie; und Freiheit giebt Recht: Recht in diesem Sinn und Freiheit fallen zusammen.

Man hat auch gesagt[1], Freiheit sei Ehre. Nur insoweit mit Grund, als Ehre eben das und nicht mehr ist, als was jedem nothwendig eigen sein muss, um theilzuhaben am Recht, an der Rechtsgemeinschaft der Gemeinde. Denn darin liegt alles begründet.

Wohl ist bei den alten Deutschen der Selbständigkeit des Einzelnen, der persönlichen Freiheit, volle Geltung gelassen, der freien Bewegung, der Thätigkeit zur Behauptung eben des Rechts das jedem beiwohnt Raum gegeben; aber innerhalb der allgemeinen Ordnung, unter Bewahrung eben dieser Ordnung.

[1] Möser, in der Vorrede zur Osnabrückischen Geschichte.

Was jeder für sich ist, ohne Rücksicht auf die Gemeinschaft in der er steht, das gehört nicht dem Recht und nicht der Geschichte an. Ob er, wie man gesagt hat[1], da thun durfte, wozu er den Willen und selbst oder mit Hülfe anderer die Kraft hatte, ist eine Frage die ganz ausserhalb historischer Erwägung liegt. Handelt es sich nicht um einen Zustand vor, ausser allem staatlichen Leben, so kann davon überhaupt nicht die Rede sein: wer aber einen solchen annimmt, muss eben mit der Bildung der staatlichen Gemeinschaft dem ein Ende geben: diese als begründet anzusehen und zugleich jenen Begriff von Freiheit zu denken, ist ein Widerspruch für den es keine Lösung giebt.

Die staatliche Verbindung erwächst aus der Familie[2]: auch in dieser schon ist der Einzelne gebunden an die Ordnung die in ihr waltet. Aber diese Ordnung wird erst Recht, da der Staat sich bildet, da die Ge-

[1] Rogge, Gerichtswesen S. 1. Uns Nachgebornen erscheint es fast unbegreiflich, wie Rogges Buch so grossen Ruhm erworben hat, den grössten durch Grimms Wort in der Vorrede zu den RA. S. VII N. *. Nachdem Eichhorn und Savigny geschrieben, war es doch nichts so ausserordentliches, manches genauer auszuführen und schärfer zu bestimmen. Im allgemeinen hat die Darstellung gewiss zu grossen Irrthümern Anlass gegeben, die Auffassung ist oft so wunderlich, dass man es kaum noch ausführlich widerlegen mag. Wo es Noth thut, hat es Wilda gelehrt und gründlich gethan. — Neuerdings sind Dahn, Fehde-Gang und Rechts-Gang der Germanen, 1877, und Sickel S. 147 ff. auf ähnliche Wege zurückgekommen. Ich kann diesem nicht beistimmen, dass die Rechtsgeschichte die Aufgabe habe, auch über die vorhistorische Zeit zu handeln, und in dem was Dahn von einem alten 'Sipperecht' erzählt, in einem 'Sippestaat', der zum Geschlechterstaat und weiter zum Staatenbund, Bundesstaat, Einheitsstaat werden soll, keine Förderung unserer Kenntnis finden.

[2] Oben S. 53. Vgl. Grundzüge der Politik S. 6. Zu weit geht Dahlmann, Politik S. 1. Aber gar nicht kann ich gelten lassen, wenn Inama-Sternegg, D. WG. I, S. 91, sagt, die Familie sei überhaupt nicht staatenbildend.

nossen durch das allgemeine und höhere Band desselben vereinigt sind und in seiner Ordnung ihre Freiheit begründet haben.

Die Versammlung des Volks bestimmt, wahrt dieses Recht: im allgemeinen, indem das Gesetz, oder was seine Stelle vertritt, von ihr ausgeht, in ihr, wie es sich im Leben gebildet hat, Anerkennung erhält; im besonderen, da jede Handlung, wenn es darauf ankommt, hier in ihrem Verhältnis zum Recht, zu dem Begriff und der Forderung des Rechts, gemessen wird. Das Recht des Einzelnen, das Wesen seiner Freiheit ist, hieran theilzunehmen, so dass nichts ohne ihn geschehe. Diesem Recht entspricht aber nothwendig auch die Pflicht, sich dem Willen der Gesammtheit, wie den hierauf beruhenden allgemeinen Ordnungen, so der besonderen Entscheidung im einzelnen Fall, zu fügen. Wie niemand den in Feldgemeinschaft stehenden Acker anders bestellen durfte, als die ein für alle Mal feststehende Ordnung oder der Beschluss der Gesammtheit es wollte, niemand nach Belieben den Wald ausroden, um Korn zu bauen, oder seinen Antheil an der Weide mit Holz besäen, so konnte auch anderen Bestimmungen von weiter reichender Bedeutung sich keiner entziehen, niemand rücksichtslos thun was ihn gelüstete, weil er die Kraft dazu hatte; sondern jeder fand das Maass seines Willens in den Beziehungen zu den Genossen, in der Nöthigung anzuerkennen und zu achten was für sie das Vereinigende war und in ihrem Zusammenleben an Ordnungen und Satzungen sich bildete.

Jenes Vereinigende aber, das Band welches die Ein-

zelnen zusammenhielt, der Zustand des Rechts in dem sie lebten, der sie umfing, war nach Deutscher Auffassung der Friede[1]. Der Friede ist das Verhältnis in dem alle stehen, wenn und insofern alle in der Verbindung und dem Recht beharren, auf denen die Gemeinschaft beruht. Wer dawider handelt, begeht einen Bruch des Friedens. Der Bruch des Friedens ist Unrecht, die Verletzung des Rechts ein Friedensbruch. Wer den Frieden bricht, auch nur in Beziehung auf den Einzelnen, verletzt die Gesammtheit; denn er verletzt jene heilige Ordnung unter der alle stehen und durch die ihre Vereinigung allein Bedeutung hat.

Es sind das Verhältnisse, deren Begründung aller Geschichte vorangeht, der ersten Ausbildung staatlichen Lebens angehört, unmittelbar mit dieser gegeben ist. Nicht mit ihrer Entstehung und ersten Entwickelung, nur mit der Art und Weise der Erscheinung und Verwirklichung bei den verschiedenen Völkern wird sich die historische Forschung zu beschäftigen haben. Auch

[1] S. Wilda, Strafrecht S. 225 ff. 264 ff., an den ich mich hier anschliesse. Vgl. Köstlin, Das Germanische Strafrecht, Z. f. D. R. XIV, S. 374 (wiederholt in der nach dem Tode des Verfassers herausgegebenen Geschichte des Deutschen Strafrechts 1859), gegen Wächter, Beiträge S. 42, der in dem Friedensbruch nur eine Verletzung des Einzelnen sehen will. Wilda unterscheidet Friedensbrüche im engeren Sinn, welche Friedlosigkeit begründen sollen, und Rechtsbrüche, die durch Busse zu sühnen, S. 268; ebenso K. Maurer, Ueberschau III, S. 30, und Bethmann-Hollweg, C. Pr. I, S. 101: ob mit Recht, lasse ich dahingestellt. Vgl. auch Königswarter, La vengeance et les compositions, Revue de législation 1849, S. 95. — Sickels Einwendungen, S. 155, scheinen mir das Wesen der Sache nicht zu treffen und haben nur insofern Berechtigung, als auch die hier gegebene Auffassung nicht vollständig aus den Quellen begründet werden kann. Viel weniger aber die welche er ihr gegenüberstellt, wo alles auf Klugheitserwägungen, ohne höheres allgemeines Princip, zurückgeführt wird.

schon nicht mehr die ersten Anfänge sind hier ins Auge zu fassen. Denn die Deutschen zu der Zeit da Tacitus ihre Zustände schildert — und vorher fehlt jede Kunde — sind zu weiteren Stufen der Entwickelung fortgeschritten: nur vorgefasste Meinung oder mangelhafte Auffassung haben dies verkennen, die Verhältnisse des Germanischen Rechtslebens als durchaus roh und mangelhaft erscheinen lassen.

Der Bruch des Friedens fordert Ausgleichung, Herstellung, Sühne: so ergiebt sich der Begriff der Strafe für das Unrecht, das Verbrechen.

Eben dieser Begriff aber, meinen viele, habe den alten Deutschen gefehlt, oder nur sehr beschränkt, in besonderen Fällen, bei Verletzungen unmittelbar der Gesammtheit, sei er zur Geltung gekommen[1]. Im übrigen habe Freiheit der Freiheit gegenübergestanden, eines jeden Recht so weit gereicht wie seine Gewalt: nur der Einzelne selbst habe es zu schützen gehabt, ihm sei überlassen den Eingriff anderer abzuwehren, wenn ein solcher gleichwohl stattgefunden, dafür sich Genugthuung zu verschaffen, Rache zu nehmen. Die Gemeinde, der Staat haben keinen Schutz des Rechts gewährt, keine Strafe des Unrechts verhängt.

Auf das bestimmteste muss man sich gegen eine

[1] Rogge S. 4 und andere die ihm gefolgt sind. Dagegen hat sich besonders Wilda erklärt; ebenso Walter §. 701; im ganzen Geib, Lehrb. d. D. Strafrechts I, S. 161. Andere aber, die über den Gegenstand gehandelt, Köstlin, Böhlau (Nove constitutiones d. Alberti 1858; vgl. G. G. A. 1859 St. 77), Siegel u. a. sind theilweise zu ähnlichen Ansichten zurückgekehrt. Vgl. dagegen die treffenden Bemerkungen von Thonissen, N. Revue hist. de droit III, 3, S. 63, mit besonderer Beziehung auf das Gerichtswesen.

solche Auffassung erklären. Sie widerspricht den Nachrichten welche Tacitus bringt[1], sie findet auch in dem keine Bestätigung was andere Zeugnisse ergeben, sie ruht auf einer falschen Würdigung dessen was den alten Deutschen wie den meisten Völkern auf früheren Stufen der Entwickelung eigen ist.

Ueberall, kann man sagen, ist im Strafrecht ein öffentliches und ein privates, privatrechtliches Element verbunden; und zu ihnen tritt wohl ein drittes hinzu, das einen religiösen oder sacralen Charakter an sich trägt; wie auch sonst das religiöse und das rechtliche Leben vielfach sich berühren.

Hier kommt die Theilnahme der Priester an der Strafgewalt in Betracht: sie üben dieselbe in der Volks- und Heerversammlung, durch sie werden hier Todes-, Leibes- und Freiheitsstrafen verhängt[2].

Wenigstens die letztere ist sonst gegen den Freien nicht anwendbar. Kriegsgefangene werden, da sie Knechte sind, mit Ketten belegt: unter den Volksgenossen ist nur bei besiegten Gegnern davon die Rede[3]. Der Freie kann der Knechtschaft auch wegen Verschuldung verfallen. Als Strafe aber ist dies alles nicht zu betrachten[4]. Schläge werden nach älterem Recht bei den Freien nur im Heer zur Anwendung gebracht[5]. Auch Leibesstrafen, Verlust der Hand oder dergleichen,

[1] Diesen giebt wohl Köstlin die gebührende Anerkennung, legt Tacitus aber eine falsche Auffassung unter.
[2] S. oben S. 349. 410 N. 6.
[3] Vellejus II, 120. Tacitus Ann. I, 61.
[4] Wilda S. 515 ff.
[5] S. oben S. 411.

kommen nur vereinzelt vor[1]. Am wenigsten kennt das Deutsche Recht den Grundsatz der Talion, wie er sich bei anderen Völkern findet[2].

Dagegen gedenkt Tacitus[3] der Lebensstrafen. Sie werden verhängt wegen öffentlicher Verbrechen, die gegen die Gesammtheit, das Volk, den Staat, gerichtet waren, ausserdem wegen solcher die als besonders schimpflich und entehrend galten. Die sich des Einen schuldig gemacht wurden an Bäumen aufgehängt, die des Andern mit Erde oder Schlamm bedeckt. Auch hier kommen vielleicht religiöse Anschauungen in Betracht: wie als Opfer werden die Verurtheilten den Göttern dargebracht, in dem Namen dieser die Strafen verhängt[4].

[1] Hervorzuheben ist die berühmte Stelle Lex Frision. Add. 11: Qui fanum effregerit et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et in sabulo, quod accessus maris aperire solet, finduntur aures ejus, et castratur, et immolatur diis quorum templa violavit. Sie trägt entschieden heidnischen Charakter an sich, wenn sie auch ohne Zweifel der spätesten Zeit des Heidenthums angehört. S. Richthofen, LL. III, S. 696.

[2] Das alte Recht S. 200. Vgl. K. Maurer, Ueberschau III, S. 29, gegen Kemble u. a. Dagegen findet sich später, dass einer an dem Glied gestraft wird mit dem er gesündigt: der Meineidige mit Verlust der Hand, der Verläumder der Zunge, der Nothzüchtiger der Schamtheile; Wilda S. 510.

[3] Germ. c. 12: Distinctio poenarum ex delicto: proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames caeno ac palude, injecta insuper crate, mergunt. Diversitas supplicii illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat dum puniuntur, flagitia abscondi. Dazu im allgemeinen Wilda S. 153 ff.

[4] Vita S. Wulframi (Mabillon Acta III, 1, 360) von den Friesen: Mos pessimus . . . incredulorum duci erat, ut corpora damnatorum in suorum solemniis deorum . . . saepissime diversis litaret modis: quosdam videlicet gladiatorum animadversionibus interimens, alios patibulis appendens, alios laqueis acerbissime vitam extorquens, praeterea et alios marinorum sive aquarum fluctibus submergens. Vgl. K. Maurer, Norwegen II, S. 196: 'an der Dingstätte, in der Nähe des Tempels, stand darum der Opferstein,

Die Tacitus nennt sind auf der einen Seite Landesverräther und Ueberläufer: die sich lossagten von dem Heer, und somit von dem Volk, von der Gemeinschaft der sie angehörten. Denn nicht von persönlicher Freiheit des Einzelnen, sich anzuschliessen wo es ihm beliebte, kann die Rede sein: er gehörte seinem Volk, der bestimmten staatlichen Verbindung an: diese gab ihm sein Recht, hatte aber auch ein Recht auf ihn. Wandte er statt dessen sich den Feinden zu, leistete ihnen Hülfe gegen die Volksgenossen, oder trat in ihre Reihen zum Kampf gegen diese, so verwirkte er all sein Recht, sein Leben: er sündigte auch gegen die heimischen Götter, deren Heiligthümer er aufgab, und vielleicht eben deshalb ward er wie ein Opfer angesehen das ihnen anheimfiel.

Versenkt, dem Auge der Mitlebenden entzogen, wurden solche die bösen Lüsten sich preisgegeben hatten oder, wenn auch unfreiwillig, dienstbar geworden waren: haben die Deutschen das Laster nicht ganz von sich fernhalten können, zo zeigten sie doch in der Art wie sie straften die sittliche Ansicht[1]. Dasselbe ward über

an welchem den zum Opfertode Verurtheilten der Rücken gebrochen wurde'; Wilda S. 155; Walter §. 701.

[1] 'corpore infames' kann ich nur in eigentlicher Bedeutung (Tacitus Ann. I, 73. XV, 49) nehmen; dass die Deutschen solches litten, zeigt Hist. IV, 14: impubes sed forma conspicui ad stuprum trahebantur. Vgl. Barth IV, S. 272; Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 101; Baumstark, Staatsalt. S. 449. Nicht immer sind harte Gesetze ein Beweis von Tugend, öfter lässt das Gegentheil sich schliessen: hier aber ist kein Grund an der Reinheit der Sitte zu zweifeln. — Von anderen Erklärungen erwähne ich die von Sachsse S. 338, es seien die welche Leibesstrafe erlitten; da wäre also an das 'verberare' der Priester zu denken; aber unmöglich lässt sich doch annehmen, dass die welche dem verfallen mit solcher To-

die verhängt welche das Heer verliessen[1], feige von dem Genossen in der Schlacht sich trennten und ihn eben dadurch nur um so mehr der Gefahr preisgaben[2], welcher sie selber zu entgehen suchten: auch wer solches that, beschimpfte sich selbst; wie jener der fremder Lust gedient den Körper, so hatte dieser seine Ehre geschändet. Darum war er der Genossenschaft freier Männer unwerth, sollte aus ihrer Gemeinschaft getilgt, auf die schimpflichste Weise die man kannte dem Tode

desstrafe belegt worden, auch, wie Sachsse ergänzt, wenn sie ein neues Verbrechen begangen.

[1] Die 'ignavi et imbelles' haben den Erklärern viel zu schaffen gemacht, besonders da nach c. 6 das Verlassen des Schildes, also das Ergreifen der Flucht im Kampfe, nur Rechtlosigkeit begründete; c. 31 dieselben Worte von solchen gebraucht werden die bei den Chatten noch nicht besondere kriegerische Thaten vollbracht, keinen Feind erschlagen hatten (ignavis et imbellibus manet squalor). Man ist zu den wunderlichsten Erklärungen gekommen. Auch Wildas Meinung, Strafrecht S. 154, es seien alle zu verstehen die ein schimpfliches Verbrechen begangen hatten, kann ich nicht beistimmen; das können jene Worte nicht bedeuten. Es bleibt nichts übrig, als es auf die zu beziehen welche widerrechtlich das Heer verliessen; was ein anderes war als in der Hitze des Kampfs den Schild verlieren oder ihn in Stich lassen um das Leben zu retten. Si quis adeo contumax aut superbus exstiterit, ut demisso exercitu absque jussu vel licentia regis domum revertatur et quod nos Theudisca lingua dicimus herisliz fecerit, ipse ut reus majestatis vitae periculum incurrat. Capitul. Ticin. 801 c. 3, LL. I, S. 83. Vgl. Band IV. 'Kriegsflüchtig' mit einem selbst gebildeten Worte (warum nicht 'heerflüchtig') übersetzt Baumstark S. 447 und bemerkt mit Recht, dass unser 'feige' ursprünglich bezeichne 'dem Tode verfallen' (D. WB. III, 1442), während was den Feigen bezeichnete, 'arg' nun vom Schlechten gilt. — Grimm RA. S. 695 weist nach, dass die Strafe der Versenkung noch im spätern Mittelalter bekannt war; vgl. Schweizer zur Germania II, S. 5. Man glaubt selbst solche Leichen gefunden zu haben; s. Z. d. Ges. f. G. v. Schleswig-Holstein IV, S. 63 ff.; J. Mestorff im Globus Nr. 9, S. 140.

[2] Das hebt besonders das Langobardische Recht hervor. Edict. Rotharis c. 7: Si quis contra inimicus pugnando collegam suum dimiserit aut astalin fecerit, id est si eum deceperit et cum eum non laboraverit, animae suae incurrat periculum. Vgl. Lex Alam. Hloth. XCVI.

übergeben werden. Streng und hart erscheint das Recht das man handhabte; die Wichtigkeit die allem zukam was mit dem Krieg zusammenhing macht sich geltend; aber zugleich ist es ein Zeugnis von dem Geist der Gemeinschaft und Treue der in dem Volke waltete.

Ist es dergestalt in einzelnen Fällen zu einer eigenthümlichen Ausbildung strafrechtlicher Verhältnisse gekommen, so kann doch dies nicht ganz vereinzelt und ohne allen Zusammenhang mit der Behandlung anderer Verbrechen stehen[1].

Es erscheint als Germanische Auffassung, dass, wer den Frieden bricht, denselben auch für sich verwirkt. Wer friedlos wird, verliert[2] den Schutz den er in der staatlichen Verbindung hat, so dass er straflos getödtet werden kann, dass keiner ihn herbergen und speisen darf: er ist ausgestossen aus der Gemeinschaft der er angehörte und wird einem Wolfe gleichgeachtet. Diese Friedlosigkeit kommt bei den Skandinavischen Germanen in mannigfacher Anwendung vor, und auch den Deutschen ist der Begriff nicht fremd gewesen. Tacitus erwähnt ihrer nicht: nur des Ausschlusses von Volksversammlung und Opfern für die welche feige

[1] Viel zu scharf sondert K. Maurer, Ueberschau III, S. 35, das wahrhafte Strafsystem für ehrlose und sündhafte Thaten von dem System der Friedlosigkeit und des Fehderechts auf der einen, dem Compositionensystem auf der andern Seite. Er legt, glaube ich, den Deutschen Unterscheidungen unter, von denen sie so wenigstens kein Bewusstsein hatten. Etwas anders Woringen, der in seinen Beiträgen zur Geschichte des Deutschen Strafrechts, noch vor Wilda, diesen Verhältnissen eine sorgfältige Untersuchung gewidmet hat (S. 27 N. 11); er erkennt den Deutschen ein eigenes Strafrecht zu, aber wenigstens die Compositionen hätten ausserhalb desselben gestanden.

[2] Wilda S. 278 ff.

den Schild weggeworfen[1] wird gedacht; aber einzelne Spuren finden sich später. Nach Salischem Recht[2] erscheint die Friedlosigkeit als Strafe für Leichenraub; ausserdem als Entziehung des königlichen Schutzes, in demselben Sinn, mit derselben Wirkung, nicht unmittelbar für den Friedensbruch, aber dann, wenn der Uebelthäter sich nicht dem Recht fügen, nicht den Frieden wiederherstellen, den Friedensbruch sühnen wollte[3].

Solche Sühne ward gegeben durch die Zahlung von Busse. Eben ihrer gedenkt auch Tacitus und bezeichnet sie als Strafe[4]. Sie fiel theils an den Verletzten, theils an den Staat.

Freilich nicht immer kam es zur Forderung, zur Zahlung der Busse. Neben derselben findet die Rache

[1] Germ. c. 6: nec aut sacris adesse aut concilium inire ignominioso fas, Worte welche andeuten was später als Rechtlosigkeit erscheint.

[2] Lex Sal. LV, 2: Si corpus jam sepultum effoderit et exspoliaverit, et ei fuerit adprobatum, wargus sit usque in die illa quam ille cum parentibus ipsius defuncti conveniat, et ipsi pro eum rogare debent ut ille inter homines liceat accedere. Et qui ei, antequam parentibus conponat, aut panem aut hospilitatem dederit [seu parentes seu uxor proxima], 600 dinarios . . . culpabilis judicetur. Der Text des Herold LVIII, 1 hat die Bezeichnung 'antiqua lege'. Vgl. Wilda S. 278 ff.; Das alte Recht S. 201; über wargus auch Richthofen, Zur Lex Saxon. S. 255 N.; Amira, Zweck und Mittel der Germ. Rechtsgeschichte S. 46.

[3] Das alte Recht S. 202. Aehnlich, doch so dass sich noch mehr von der alten Auffassung erhalten hat, bei den Angelsachsen; K. Maurer, Ueberschau III, S. 36 ff. Allerdings kann man jenes mit Löning, Vertragsbruch S. 50, letztes Auskunftsmittel nennen, immer aber bleibt es die Consequenz des Friedensbruches: dieser kann gesühnt werden, geschieht es nicht, tritt Friedlosigkeit ein.

[4] Germ. c. 12: Sed et levioribus delictis pro modo poena (so nach der Conjectur des Acidalius, die Lesart der Handschriften 'poenarum' lässt sich wohl vertheidigen, Baumstark, Erläut. S. 491, macht aber den Gedanken und den Ausdruck schleppend): equorum pecorumque numero convicti mulctantur. Pars etc. wie oben S. 329 N. 1.

Raum. Und auf diese, meint man wohl, sei zunächst alles angekommen, sie habe das Leben des Volks beherrscht; alles andere sei auf sie zurückzuführen. Auch die Busse sei nicht wahrhaft Strafe, sondern nur ein Preis, um die Rache abzukaufen, um ausserdem den Frieden der Gemeinde wiederzugewinnen. Ja die Friedlosigkeit selbst müsse als ein Zustand gefasst werden, da der Uebelthäter der Rache nicht blos des Einzelnen, sondern der Gesammtheit ausgesetzt gewesen: so wenig in der Busse welche der Verletzte empfing wie in der welche an den Staat gezahlt werden musste mache sich ein wahrhaft strafrechtliches Moment geltend; selbst die öffentlichen Strafen, von denen die Rede war, seien als Rachethaten der Gemeinde zu betrachten[1].

Und die Rache, sagt man weiter, habe sich zur Fehde entwickelt[2]. Es sei nicht blos ein Recht des

[1] So besonders Köstlin a. a. O. S. 380 ff.; der von der Annahme einer Geschlechterverfassung ausgeht: Friedlosigkeit begründe Rache des Geschlechts, der Gemeinde; auch was Tacitus als öffentliche Strafgewalt bezeichne, sei eigentlich nur, dass die verletzte Gemeinde selbst als Rächerin auftrete. Eine wahre Strafgewalt leitet er dann — gewiss so verkehrt wie möglich — aus dem Züchtigungsrecht der Herren über Knechte ab. Auch K. Maurer, Ueberschau III, S. 27 ff., der sich S. 33 N. gegen Köstlin erklärt, bezeichnet nicht richtig die Friedlosigkeit als einen Zustand wo das Fehderecht als rechtmässig erklärt und verstärkt war, nicht sowohl als ein Strafverfahren denn als ein Kriegsverhältnis. Ihnen folgt Dahn, Fehdegang S. 40.

[2] Die Rechtsdenkmäler der Franken, Langobarden und Angelsachsen brauchen den Ausdruck faida, fæhd. Das Wort bezeichnet aber nicht was wir jetzt unter Fehde verstehen, bei der wir uns immer zwei Parteien thätig denken, sondern Feindschaft, Rache. Edict. Rotharis 45: faida id est inimicitia, vgl. 74; 162: propter faida posponenda, id est inimicitia pacificanda; 326; Liutpr. 119 (XVIIII, 3): ut inimicidias cessent et faida non habeant; Regino de disc. eccl. II, 5, 1: vindicta parentum, quod faidam dicimus. Was Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden S. 3, einwendet, trifft nicht das Wesen der Sache: ich bestreite nicht, dass

Verletzten gewesen, für das zugefügte Unrecht selbst mit eigener Hand und mit Hülfe aller derer die ihm durch Verwandtschaft oder sonst verbunden waren Genugthuung zu fordern, auch ein Recht des Uebelthäters, dagegen Widerstand zu leisten wiederum mit Hülfe seiner Angehörigen, und nicht blos das, sondern auch, wenn der Gegner rechtlichen Austrag suchte, diesen zu verweigern, es auf die Rache ankommen zu lassen[1]. So sei es zum Kampf der Familien und Geschlechter gekommen, der Streit dann freilich nicht selten friedlich beigelegt, und hier als Preis des Friedens die Busse gezahlt, welche dergestalt auf freier Vereinbarung und Vertrag beruht, in keiner Weise einen strafrechtlichen Charakter an sich getragen habe.

Es ist in dieser Ansicht aber wahres und falsches vermengt, und es gilt zu erkennen, was wirklich in Geltung gewesen ist. Da aber ergiebt sich, dass, wie weit auch die Auffassung der alten Deutschen von dem absteht was eine fortgeschrittene Entwickelung des Rechts und Staats ergiebt, doch keineswegs Ver-

faida aus dem unserem 'Fehde' entsprechenden Deutschen Wort gebildet, aber dass dies schon die spätere Bedeutung gehabt. Vgl. Schmid, Angels. Gesetze S. 570: 'Mit feohtan (fechten) hängt das Wort jedenfalls nicht zusammen und bezeichnet auch nicht, wie unser 'Fehde', den Kampf, Streit, unmittelbar selbst, sondern die Feindschaft, obschon freilich eine Feindschaft, welche den Gegner als friedlos erscheinen lässt'; das aber ist eben die Rache; Grimm, D. WB. III, S. 1417, der es auf ein fêhan, hassen, zurückführt, und auch bemerkt, dass es mit fehta, pugna, nichts zu schaffen. Später steht in demselben Sinn althochdeutsch gafehida; Graff III, S. 385. Ganz übereinstimmend Richthofen, Zur Lex Saxon. S. 240.

[1] So Rogge und die ihm folgen. Neuerdings besonders Dahn in der vorher S. 419 N. 1 angeführten populären Darstellung. Auch Baumstark, Staatsalt. S. 422 ff.

hältnisse herrschend waren wie sie dort angenommen werden, das Recht nicht blos ein abgeleiteter Zustand, wie man sagen müsste ein Nothbehelf, war, sondern selbständige Geltung und sichere Begründung hatte.

Der Rache war, wie schon früher bemerkt[1], Raum gegeben bei den Germanen, wie fast bei allen Völkern die unter dem Einfluss natürlicher Gefühle stehen, mögen sie zu reicherer Entwickelung gelangt oder auf niedriger Stufe der Cultur geblieben sein: auch den Hellenen ist sie nicht fremd gewesen. Sie beschränkt das Recht, aber sie schliesst es nicht aus.

Nur allmählich ist sie vor dem Christenthum gewichen: viel bekämpft, erhält sie sich durch das ganze Mittelalter im Schwange: bei manchen Völkern hat weder fortgeschrittene Bildung noch strenges Gesetz sie auszurotten vermocht. Bei den Germanen aber ist sie nur beschränkt zur Herrschaft gekommen: nicht rachedurstig wie die Korsen zeigen sie sich, die Deutschen selbst noch weniger als die Skandinaven[2].

Es war Pflicht für den erschlagenen Verwandten Rache zu nehmen: vergossenes Blut schien Blut zu fordern, und es galt wohl für schimpflich auch dies mit Geld sühnen zu lassen. Doch nicht immer hat sich diese Auffassung geltend gemacht: es konnte auch für edler gelten, abzustehen von der Rache und sich mit dem Gegner zu versöhnen[3], wie es in der Regel wenig-

[1] S. oben den Abschnitt 3, S. 72 ff.

[2] Dies zeigt auch die grellere Färbung, die die Rache der Chrimhilde in der nordischen Sage erhalten, worauf Dahn S. 29 aufmerksam macht.

[3] Wilda S. 176, freilich ein Beispiel aus Island, aus späterer Zeit. Vgl. Uhland, Schriften VII, S. 354.

stens nützlicher, dem Wohl des Ganzen erspriesslicher war; und schon Tacitus bezeugt[1], dass dieser Weg nicht selten eingeschlagen ward, dass die Feindschaften nicht unversöhnlich dauerten.

Es konnte dann ein besonderes Abkommen getroffen, durch freie Vereinbarung ein Preis der Ausgleichung festgesetzt werden. Und dieser hat allerdings unmittelbar nichts von dem Charakter der Strafe an sich.

In anderen Fällen aber wo die Rache gestattet war konnte der Verletzte freiwillig von vorne herein ihr entsagen, und sein Recht vor der Gesammtheit geltend machen, Klage bei dieser erheben, Genugthuung fordern. Dann stand es nicht bei dem Schuldigen, ob er dem sich fügen, zu Recht stehen, oder statt dessen die Rache tragen wollte. Das wäre ein wahres Fehderecht gewesen, wie man es nennt, wenn es ganz von dem Willen des Uebelthäters abgehangen hätte, ob der Weg des Rechts verfolgt werden konnte[2]. Dann hätte wer den Frieden brach das Recht nicht blos zu verletzen, sondern es ganz zu beseitigen vermocht; ungestraft, unbe-

[1] Germ. c. 21: nec implacabiles durant (inimicitiae): luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus; utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae juxta libertatem.

[2] Rogge hat diese Ansicht aufgestellt und sie hat bis auf den heutigen Tag Anhänger genug gefunden, besonders hat Phillips I, S. 124 sie ausgemalt; und ebenso neuerdings Dahn S. 40. Doch schon Eichhorn §. 76, der den Namen beibehält, stellt die Sache in Abrede, auch Woringen S. 38 ff., und sie ist von Wilda S. 190 ff. ausführlich widerlegt. Auch Barth IV, S. 302 hat sich mit unverächtlichen Gründen dagegen erklärt. Ebenso Wächter S. 42 ff. 247; Köstlin S. 373; Walter §. 705; Siegel S. 9 u. a. So kann man aber nicht von einem Fehderecht sprechen, in dem Sinn den das Wort in unserer Sprache hat; S. 429 N. 2.

nachtheiligt hätte der Mächtige und Starke freveln können: alles wäre auf die äussere Gewalt angekommen; keine höhere Ordnung hätte gegolten, die staatliche Gemeinschaft ihre wesentliche Aufgabe nicht zu erfüllen gehabt. Aber was man behauptet ist gegen die Zeugnisse der Geschichte: keine Ueberlieferung kennt einen solchen Zustand; weder bei den Deutschen noch im Skandinavischen Norden hat er sich gefunden. Und wäre einmal etwas der Art eingetreten: nicht als Recht dürfte es gelten, es zeigte nur, dass das Recht nicht in allen Fällen zur Geltung kam, mitunter vor der Macht der Thatsachen zurücktreten musste.

Andere sind wohl nach anderer Seite weiter gegangen und haben gemeint, auch der Uebelthäter habe allezeit auf gerichtliche Entscheidung dringen, oder vielmehr Busse anbieten und damit Frieden fordern dürfen. Doch auch daran ist wenigstens in älterer Zeit nicht zu denken: erst viel später hat die Gesetzgebung einen solchen Zustand zu erzielen gesucht[1].

Nur ein Zwiefaches war also möglich.

Einmal der Beleidigte, die verletzte Familie, zog es vor Rache zu üben: es war nicht verwehrt, die Sitte mochte es fordern: die blutige That um des willen verübt unterlag keiner Strafe; und nur das findet sich wohl,

[1] So Jarcke, Handbuch des Strafrechts I, S. 13, gegen den sich Wächter erklärt, auch Unger, Gerichtsverf. S. 28 ff. Nur als späteres Recht kennt es bei den Angelsachsen Schmid S. 512. Bei den Langobarden nimmt es del Giudice an, La vendetta nel diritto Longobardo, 1876 (abgedruckt aus Archivio storico Lombardo III) S. 16 ff., gegen Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 364, wenigstens als die Absicht des Edict. Rotharis, das auch sonst die Rache mannigfach einschränkt.

dass sie als das was sie war kenntlich gemacht werden musste[1]. Aber es lag in der Natur der Dinge, dass dann auch der Gegner Widerstand leistete und in der Gegenwehr[2], oder da die Rachethat wieder zu weiterer Genugthuung aufrief, aufs neue Blut vergoss; und so mochte sich Missethat aus Missethat erzeugen, ein Zustand des Kampfs oder der Fehde, wie das Wort jetzt gebraucht wird, sich entspinnen[3], der manchmal von längerer Dauer war, in den Geschlechtern forterbte. Die Geschichte Islands und des Nordens überhaupt zeigt, wie weit das führen, zu welcher Höhe die Leidenschaft und der Hass der Familien sich steigern, zu wie blutigen Freveln es Anlass geben konnte[4]. Aber doch kann

[1] Lex Salica, Zusatz 2 zu XLI, 8 (Behrend): Si quis caput de homine, quod inimici sui in palum miserunt etc. Vgl. Das alte Recht S. 187 N., wo auch über die Frage gesprochen ist, ob nach Salischem Recht die Rachethat straflos war. Die Lex selbst erwähnt der faida nicht. Sonst wird als faidosus bezeichnet, wer der Rache ausgesetzt war, dann auch jeder der verletzt, beleidigt und noch keine Sühne gegeben, die Rache nicht abgewendet hatte; s. Wilda S. 193; Richthofen, LL. III, S. 659 N. Ob es einer förmlichen Ankündigung bedurfte, um den Uebelthäter faidosus zu machen, wie Siegel S. 17 meint, scheint mir aber wenigstens zweifelhaft.

[2] Grimm RA. S. 648 N. Darum scheint es mir unrichtig, wenn Wilda S. 189 sagt: 'Wer beim Widerstand gegen die Rache eine Verletzung begeht, oder einen zweiten Todtschlag, fügt nur eine zweite Missethat zu der ersten'.

[3] Hierher gehört das 'solita armis discerni', Vellejus II, 108, wo nicht an Zweikampf zu denken. Man kann auch Germ. c. 22 anführen: Crebro ut inter vinolentos rixae, saepius caede et vulneribus transiguntur; nur dass hier nicht von eigentlicher Rache die Rede ist. Vgl. die Ausführung von Siegel S. 14 ff.

[4] Vgl. Munch S. 185. Dagegen entbehrt es des Belegs, wenn Osenbrüggen, Strafr. der Langobarden S. 5, die Fehden bei diesen als Kämpfe der Familien, als kleine Kriege, wenn auch nicht als förmliche Schlachten, erklärt. Das ergiebt nicht die Stelle im Gesetz Liutprands c. 135 (XXI, 6), die allein von der Theilnahme der Verwandten spricht: quam de mortuo crescat faida inter parentis et conpositio major. Viel richtiger fasst Del Giudice in der S. 433 N. 1 angeführten Schrift die Sache.

man niemals sagen, dass es Recht war was also geschah, oder dass die Familie die Pflicht gehabt habe in solcher Weise das Unrecht zu schützen[1]. Höchstens, dass die Gemeinde es geschehen liess, sich nicht ohne besonderen Anlass, ohne Aufforderung von der einen oder anderen Seite einmischte. Sonst konnte sie nur suchen den Frieden herzustellen, die streitenden Theile veranlassen ein besonderes Abkommen zu treffen[2] oder sich der rechtlichen Entscheidung zu unterwerfen. Der Staat war ausserdem bemüht im Lauf der Zeit die Befugnis zur Rache, den Kreis der Theilnehmer zu beschränken.

Das Andere war, der Beklagte weigerte sich vor Gericht zu erscheinen, sich dem Recht zu fügen, Genugthuung zu leisten, Busse zu zahlen. Dann trat die staatliche Gewalt sofort ein. Nach Salischem Recht ward einem solchen der Schutz des Königs, d. i. was nach alter Auffassung der Friede war, entzogen[3]: er war allen

[1] Vgl. Wilda S. 189; Köstlin S. 379 und oben S. 71 ff. Gemeiner, Centenen S. 33, meint auch, die Verpflichtung sei auf ehrliche Händel beschränkt gewesen, schiebt dann aber zu viel auf die Ehrenhaftigkeit, den Rechtssinn der Verwandten.

[2] Dann ward später die Aussöhnung eidlich von dem Beleidigten bekräftigt, und darauf bezieht Siegel S. 25 das 'suscipere . . . quam amicitias' Germ. c. 21; während Baumstark, Staatsalt. S. 428 N., hier nur 'rhetorische Declamation' des Tacitus finden will. (Wenn ich hier wohl von dem Buche Abschied nehme, dem ich für manche Berichtigung im einzelnen dankbar bin, so darf ich mich dagegen verwahren, dass der Verf. die 2. Aufl. manchmal auch für Behauptungen der ersten verantwortlich macht, z. B. S. 475; Erläut. S. 495, oder in das Buch hineinliest was ich weder gedacht noch gesagt, z. B. S. 244).

[3] Vgl. Lex Salica LVI: De eum qui ad mallum venire contemnit; vgl. (Childeberti regis) capitula c. 6, LL. II, S. 7 (Behrend, Cap. 2, c. 8, S. 96). Ganz verkehrt ist es, wenn Rogge S. 22 N. 32 dies blos darauf bezieht, dass der Beklagte vor Gericht erscheinen und erklären musste, ob er Busse leisten oder Fehde führen wollte. Es heisst nicht blos: Si quis ad mallum venire

Rechtes beraubt, nicht blos der Rache des Gegners ausgesetzt[1], sondern jeder konnte ihn straflos tödten, keiner durfte ihn hegen und ihm helfen: offenbar auch der Beistand der Verwandten sollte ihm genommen sein; die Pflicht der Familie hatte sich dem Gebot des Rechtes unterzuordnen. Und was sich hier bei einem Deutschen Stamm in besonderer Ausbildung findet, das ist man befugt in seinen allgemeinen Grundzügen für uralt und überall verbreitet bei den Germanen anzusehen.

So war die Rache gewissermassen aufgenommen in das Recht, eingefügt in die Ordnungen welche zum Schutz desselben bestanden — man könnte sagen, dem Einzelnen, dem Verletzten und seiner Familie gegenüber war der Uebelthäter friedlos, hatte er den Frieden verwirkt[2] —;

contempserit, sondern auch: aut quod ei a rachineburgiis judicatum fuerit adimplere distulerit etc. Die Strafe welche nach manchen Vorgängen verhängt wird ist folgende: rex ad quem mannitus est eum extra sermonem suum ponat. Tunc ipse culpabilis et omnes res erunt suas. Et quicumque eum aut paverit aut hospitalem dederit, si uxor sua propria, 600 dinarios . . . culpabilis judicetur; d. i. was in der oben (S. 428 N. 2) angeführten Stelle hiess: wargus sit (in einer andern Fassung als Zusatz zu XIV (Behrend S. 20) steht: wargus sit id est expellis. Statt dessen in dem 1. capit. add. c. 5, S. 89, 'aspellis', das Gfrörer, Volksrechte II, S. 49, richtig als 'extra sermonem' erklärt). Vgl. im allgemeinen Pardessus S. 612. 656; Das alte Recht S. 184. 202.

[1] Die Stellen welche Rogge S. 23 N. 33 anführt, um zu beweisen, dass der Beklagte wählen konnte, ob er die Genugthuung leisten oder die Fehde auf sich nehmen wollte, beziehen sich hierauf. Lex Saxon. 18: conpositionem persolvat vel faidam portet; Leges Edwardi c. 126: Emendationem faciat parentibus aut guerram paciatur, unde Angli proverbium habebant: Bicge spere of side oder bere, quod est dicere: lanceam eme de latere aut fer eam (vgl. Grimm, in der Zeitschrift f. g. RW. I, S. 326). In der Lex Frisionum tit. II (s. S. 439 N. 1) wird ein Fall vorausgesetzt wo kein Wergeld gezahlt werden sollte, wo man aber die Rache nicht ausschliessen konnte. Vgl. die ausführliche Darlegung von Siegel S. 10, dessen Erklärung des 'portet' als gleichbedeutend mit 'levet' ich nur nicht gelten lassen kann.

[2] So Walter §. 705. Dagegen sagt K. Maurer, Ueberschau

immer von grosser Bedeutung im Leben des Volks, aber nicht also, dass, sei es die anderen Bande der Familie, oder die weiteren rechtlichen und gerichtlichen Verhältnisse hieraus, wie man gemeint, abgeleitet oder erklärt werden könnten.

Rache hat auch, wo sie entgegentritt, hauptsächlich für einzelne Missethaten gegolten. Ihr Wesen ist, Blut mit Blut zu sühnen, nicht jede Rechtskränkung, jeden Eingriff in das Eigenthum, jede Verletzung oder Wunde. Dem Todtschlag gleichgeachtet ist namentlich grobe Verletzung des Weibes, Mädchenraub und Schändung[1]; was sonst vorkommt, erscheint als einigen Stämmen besonders angehörig[2]. Und ob die ältere Zeit überhaupt eine weitere Anwendung kannte, bleibt wenigstens zweifelhaft[3].

Schon darin lag die Nöthigung, für anderes andere Wege der Sühne zu haben.

Diese Sühne, die überall da eintrat wo nicht das Leben verwirkt, war die Busse[4].

Die Busse ist nicht blos Abkauf der Rache[5], schon

III, S. 44, wie ich glaube unrichtig, das Fehderecht sei durch die Friedlosigkeit bedingt gewesen.

[1] Walter §. 704. Siegel S. 9.

[2] Ueber die Langobarden s. Siegel S. 9 N.; Del Giudice S. 9; über Friesen und Sachsen Richthofen, Zur Lex Sax. S. 240 ff.

[3] 'Faidus', 'faida' in der Bedeutung Busse kommt auch für andere Fälle vor; Das alte Recht S. 193; was aber nicht ausreicht, um eine früher weitere Ausdehnung der Rache anzunehmen, wie Osenbrüggen S. 9 meint.

[4] Woher weiss Dahn S. 33, dass sie einer 'viel späteren Entwickelungsstufe angehört als die öffentlichen Strafen'? Er selbst führt an, dass sie sich auch bei anderen Indogermanischen Völkern findet; 'stellt sich aber vor' (S. 37), dass sie aus dem Sippenverband herstammt.

[5] So auch K. Maurer, Ueberschau III, S. 31. Der Name 'faidus' für die Busse erklärt sich wohl daraus, dass diese in

deshalb nicht weil die Mehrzahl der Fälle in welchen sie eintritt dieser nicht unterliegt: die Bussen aber der einen oder der anderen Art, die für den Todtschlag namentlich, das sogenannte Wergeld d. h. Manngeld[1], und andere, scharf zu trennen, ihrem Ursprung und Wesen nach als ganz verschieden anzusehen[2], ist kein Grund[3]. Dagegen ist die Busse von dem zu unterscheiden was auf dem Wege der Vereinigung, des Vertrags, wo Rache drohte oder Feindschaft begonnen war, als Ausgleichung gezahlt werden mochte[4]: beides steht später neben einander[5]; Tacitus aber kennt die wahre Busse[6].

den wichtigsten Fällen an die Stelle der Rache trat, findet sich aber, wie S. 437 N. 3 bemerkt, auch da, wo wenigstens später keine Rache zulässig war.

[1] Grimm RA. S. 650; bei den Langobarden auch widrigild, das nicht, wie Osenbrüggen S. 15 ff. meinte, verschieden ist; s. Bluhme, LL. IV, S. 679. Bei den Franken, Friesen und einzeln sonst leudis, leodis, Grimm S. 652; Müllenhoff, Das alte Recht S. 288; bei den Angelsachsen wergild und leod, leodgeld; Schmid S. 675. 623; bei den Skandinaven mangiald; vgl. Wilda S. 319. 368.

[2] Das Wergeld hervorgegangen aus vertragsmässiger Befriedigung; Wilda S. 340 ff.

[3] S. dagegen Köstlin a. a. O. S. 385, der mit Recht aus den Worten Germ. c. 12: pars . . . vel propinquis ejus exsolvitur, folgert, dass hier die Busse für den Todtschlag, das Wergeld, mit begriffen ist. Grimm, G. d. D. Spr. II, S. 903, bemerkt, dass 'Schuld' ursprünglich Todtschlag, aber auch goth. dulgs, debitum, zunächst Wunde bedeute.

[4] Im Norden finden wir auch, dass der Schuldige selbst die Busse bestimmt und lieber freiwillig eine grössere als die gesetzliche zahlt; Munch S. 187.

[5] Der Unterschied zeigt sich in den Formeln die von dem Einen oder Andern handeln; Ausgleichung durch besonderen Vertrag Rozière 511 (Marculf II, 18), durch Urtheil ebend. 466 (Marc. App. 51), 467 (Lindenbrog 124), 468 (Bignon 7), 469 (ebend. 8), 470 (Marc. App. 23). Weniger deutlich ist 510 (Sirmond 39), wo der Todtschläger, nachdem er vor Gericht überführt, 'pro integra conpositione' dem Kläger eine Summe zahlt die diesen befriedigt; wahrscheinlich weniger als das volle Wergeld.

[6] Das zeigen die Worte Germ. c. 12: equorum pecorumque numero convicti mulctantur; c. 31: luitur . . . homicidium certo armentorum ac pecorum numero. Vgl. Siegel S. 30 N. Von blo-

Ob ein Zustand zu denken, in frühester Urzeit, da es anders war, ob anzunehmen, dass die gesetzliche Busse aus der vertragsmässigen Abfindung hervorging, sich allmählich oder später erst an ihre Stelle setzte, sind Fragen welche sich nicht beantworten lassen: die es behaupten [1], vermögen keine Beweise zu bringen, nur unsichere Vermuthungen zu geben.

Diese Busse war auch niemals blos Schadensersatz: in manchen Fällen, wo ein solcher berechnet werden konnte, ist derselbe noch besonders gezahlt [2].

Aber in der Busse wie in der Rache tritt das privatrechtliche Element hervor, das in der ältesten Zeit Geltung, ja das Uebergewicht auf dem Gebiete des Strafrechts hat. Auch darin zeigt es sich, dass überall nur die Klage des Verletzten zu einer Verfolgung des Uebelthäters führte: fand jener sich anderweitig ab, oder beruhigte er sich, so gab es zu gerichtlicher Verhandlung keinen Anlass.

Dagegen tritt die Bedeutung der Missethat für die Gesammtheit in dem zu tage was als Sühne für den

sser 'Vermittelung des Volksgerichts im Civilprocess' spricht hier Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 102, und meint, auch die Worte des Caesar (oben S. 257 N. 3): controversias minuunt, deuteten darauf. Aber was sonst?

[1] So Wilda S. 368; auch Köstlin S. 385; Siegel S. 29 u. a. Die Stellen der Lex Frisionum II, 2: inimicitias propinquorum hominis occisi patiatur, donec quomodo potuerit eorum amicitiam adipiscatur, oder II, 3: donec cum eis quoquo modo potuerit in gratiam revertatur, II, 5: donec se cum eis reconciliet, beziehen sich auf einen Fall da keine Klage gestattet war. Die aber welche Siegel anführt, S. 30 N. 13, betreffen nur Verhältnisse, wo die Busse, das Wergeld, nicht ein für alle Mal feststand, z. B. Edict. Rotharis c. 14: si servus aut libertus, conponat ipsum ut adpretiatus fuerit, oder geben es nur nicht in Zahlen an: juxta quod nativitas ejus fuit.

[2] Das alte Recht S. 195.

gebrochenen Frieden geleistet werden musste, in dem fredus oder Friedensgeld, wie es genannt wird. Als ein Theil der Busse ist es von Tacitus und ebenso auch in der Anschauung der Deutschen selbst gefasst: es erscheint als ein bestimmter, häufig der dritte Theil derselben[1]. Nicht als Belohnung für die Friedensstifter[2], noch als Entschädigung für einen durch den Friedensbruch zugefügten Schaden[3], kann es angesehen werden; zweifelhafter mag es sein, ob als Preis für den wiederzuerlangenden Frieden oder als Sühne für den gebrochenen Frieden[4]. Die alte Auffassung hat schwerlich das Eine und das Andere scharf auseinandergehalten, sich über die innere Bedeutung volle Rechenschaft gegeben. Aber die Ansicht, dass der Friedensbruch

[1] Germ. c. 12: Pars mulctae etc. Ueber den Betrag eines Drittels bei den Franken s. Wilda S. 467; Pardessus S. 652; Das alte Recht S. 192. Bei den Langobarden erhält der König die Hälfte der Bussen, aber der Begriff oder Ausdruck eines Friedensgeldes fehlt; Osenbrüggen S. 9. 25.

[2] So Kemble I, S. 270; Siegel S. 27: er versprach diese Auffassung anderswo zu rechtfertigen. S. dagegen K. Maurer, Ueberschau III, S. 32 N. Eher könnte man noch sagen: für die richterliche Thätigkeit, wie die 12 solidi welche bei den Sachsen die pagenses pro districtione und pro wargida (Verurtheilung) empfingen; Capit. Saxon. 797 c. 4, LL. V, S. 89. Vgl. Richthofen, Zur Lex Sax. S. 344.

[3] Böhlau, Nove constitutiones S. 72.

[4] Jenes ist die Ansicht von Wilda S. 439 und Köstlin S. 386 (Wiedereinkauf in den Frieden), dies von Woringen S. 103 ff. Dagegen steht nach diesem das Friedensgeld ausser aller Verbindung zur Composition, ist später aus blossen Gründen der Zweckmässigkeit, als 'Conventionalstrafe' eingeführt (S. 123); ebenso Sickel S. 154. Meine Meinung ist, dass nicht das Friedensgeld später als ein ganz Verschiedenes zu der Composition hinzugekommen, sondern mit dieser zugleich entstanden und erst später als etwas davon zu unterscheidendes aufgefasst ist; wogegen anfangs nur die Art des Verbrechens die Sonderung bestimmte, auch wohl mitunter das Sühngeld blos als eigentliche compositio oder als blosser fredus angesehen ward.

ausgeglichen werden müsse, überwog, ausgeglichen wie gegen den welcher unmittelbar betroffen war, so gegen die Gesammtheit, die eine Störung des Rechts erfahren hatte und die für die Herstellung desselben thätig ward. Beides ist als eins gedacht: der Einen Verschuldung steht die an sich Eine Sühne gegenüber, die aber getheilt wird nach den beiden Beziehungen welche in Frage kommen, dergestalt dass der Einzelne und die Gesammtheit Genugthuung[1] empfangen.

Und eben damit hat sie auch den Charakter der Strafe. Dieser macht sich geltend in dem was dem Verletzten nicht als Entschädigung, sondern als Befriedigung und Sühne gegeben wird, und noch stärker tritt er in dem hervor was der Gesammtheit, welche das Recht schützt, gebüsst werden muss[2]. Nicht Leib und Leben, aber Hab und Gut hat der Uebelthäter darzubringen, und diese in solchem Betrag, dass es unter Umständen für seine Stellung in der Gemeinde und im Volk entscheidend werden konnte[3]. Das Wergeld, ist früher be-

[1] 'satisfactio' schon in der S. 432 N. 1 angeführten Stelle der Germ.; vgl. Grimm RA. S. 649. Häufiger ist später 'compositio', nicht als sei es Beilegung der Fehde, sondern der Feindschaft und der Schuld die diese hervorgerufen; 'componere atque satisfacere' stehen zusammen von der Sühne eines Diebstahls in der Formel Bignon 26 (Rozière Nr. 464). Gregor. Turon. De miraculis S. Martini IV, c. 26 sagt: compositionem fisco debitam, quam illi fredum vocant. Hier kann das Wort doch nicht Beilegung der Fehde bedeuten.

[2] K. Maurer, Ueberschau III, S. 45, bemerkt, dass bei den Angelsachsen 'wite' Friedensgeld und Strafe bedeute. Vgl. Schmid S. 679.

[3] Das hebt auch Wächter, Beiträge S. 44, mit Recht hervor. Vgl. Walter §. 703, der aber zu weit geht, wenn er sagt, das Strafrecht wie vieles andere in der Deutschen Verfassung sei scharfsinnig darauf angelegt, der Armuth und Verschwendung entgegenzuwirken.

merkt[1], entsprach dem Werth der Hufe, und leicht ward also die ganze Grundlage des Rechts verwirkt. Dann mussten wohl die Verwandten Hülfe leisten, für den Genossen haften. Aber auch das reichte nicht immer aus, um den Verbrecher vor dem Verlust der Freiheit, ja des Lebens zu schützen[2].

Andere Bussen sind zum Theil aliquote Theile des Wergeldes, zum Theil besonders, aber nach bestimmten Zahlverhältnissen berechnet[3]. Da sie niedergeschrieben wurden, war Geld an die Stelle von Vieh getreten: ursprünglich scheint die Kuh die Rechnungseinheit gewesen zu sein[4].

Bussen werden auch nicht blos bei wirklichen Verbrechen, auch bei gerichtlichen Versäumnissen, Nichtachten der Ladung u. s. w. in nicht unbedeutendem Betrage gezahlt[5]: sie zeigen, wie man bemüht war, dem Recht Anerkennung zu verschaffen, keinen Trotz oder Weigerung dawider zu dulden.

Nicht blos Strenge, wahre Härte und Grausamkeit waltete wo der Knecht mit dem Recht in Conflict kam: gegen ihn sind Schläge, ja Entmannung als Strafe im Gebrauch, doch so dass sie abgekauft werden konnten; Schläge auch als Mittel zum Geständnis zulässig[6].

Dem Freien gegenüber galt, wenn er nicht auf hand-

[1] S. 127 N. 3. Was Inama-Sternegg, D. WG. I, S. 113, einwendet, halte ich nicht für ausreichend.

[2] S. oben S. 79. 161 und näher über die Verhältnisse bei den Salischen Franken Das alte Recht S. 178. Ueber die Schuldknechtschaft handelt die Abhandlung von Korn, De obnoxiatione (Vratisl. 1863).

[3] Das alte Recht S. 189. Osenbrüggen S. 24 ff.

[4] S. Soetbeer, Forschungen z. D. G. I, S. 211 ff.

[5] Das alte Recht S. 190 ff. [6] Ebend. S. 201. Vgl. Wilda S. 508,

hafter That betroffen, regelmässig keine Ueberführung durch Zeugen oder andere Mittel die der Kläger aufbringen mochte. Der Beklagte hatte das Recht und die Pflicht sich von erhobener Anschuldigung zu reinigen[1].

Das Mittel war der Eid[2] und die Eideshülfe: der Eid des Beklagten, dass er das Angeschuldigte nicht begangen; der Eid der Genossen oder Folger[3], welche diese Aussage bekräftigen, verstärken, nicht aus besonderer Kenntnis der Sache, sondern in Ueberzeugung von der Wahrheit der Aussage[4]. Man schwur auf die Waffen[5], aber auch auf heilige Ringe[6]. Es ist vorher bemerkt, dass Eideshülfe zunächst ein Recht und eine Pflicht der Verwandten war, gewiss nicht weil sie ursprünglich Fehdegenossen gewesen und nun gewissermassen vor Gericht als solche kämpften[7], sondern weil der

[1] Vgl. Siegel S. 167 ff. Ueber die Abweichung des Salischen Rechts s. Das alte Recht S. 168; Siegel S. 267 ff., der sie für grösser hält als dort angenommen; Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 502. Die Behauptung Rogges von der Beweislosigkeit des Deutschen Rechts findet nun wohl keine Vertretung mehr, wenn auch über das Princip derselben noch sehr verschiedene Ansichten gelten; vgl. Bethmann-Hollweg S. 64.

[2] Nur geht Sohm, R. u. GV. S. 577, wohl zu weit, wenn er sagt, der Parteieneid sei nicht blos ein, sei 'das' Beweismittel des altdeutschen Processes.

[3] S. über die Namen Homeyer, Richtsteig S. 436. — aidi im Edict. Rotharis c. 359.

[4] Ausführlich über die Bedeutung handelt Sachsse, Das Beweis-Verfahren S. 23 ff., beschränkt sie aber zu sehr.

[5] Zus. z. Lex Sal., Behrend S. 94: in dextera et arma, und nachher: Quando illi legem conposuerunt, non erant christiani; propterea in eorum dextera et arma eorum sacramenta adfirmant; Pact. Alam. I, 1: in ferramenta sua; und ähnlich sonst. Aber auch andere Eide; s. oben S. 292. Vgl. Grundtvig, Om de Gotiske volks vabened, Oversigt over det K. Danske Vid.-selsk. forhandl. 1870, S. 441; K. Maurer, Germania XVI, S. 317 ff.

[6] K. Maurer, Island S. 157; Norwegen II, S. 222; Z. f. D. Alt. XVII, S. 428.

[7] Nach Rogge S. 144 wären die Eideshelfer ursprünglich nur

Zusammenhang der Familie es forderte, die Verurtheilung auch nicht blos den Einzelnen, sondern jene in ihrer Gesammtheit traf[1]. Später sind Veränderungen eingetreten, um weitere Sicherungen zu geben, dem Misbrauch vorzubeugen[2]. Die Zahl war regelmässig zwölf, stufte sich aber ab nach der Grösse der Busse, auch

erschienen, um zu zeigen, dass einer Fehdegenossen habe und im stande sei mit Gewalt zu widerstehen. (Und ähnlich Phillips, D. G. I, S. 247; Hildenbrand, Die purgatio canonica S. 13; auch Königswarter, Revue de législation 1849 III, S. 354 ff.; Köstlin, Wendepunkt S. 223; Z. f. D. R. XIII, S. 376; Siegel S. 176). Welcher Uebergang von da bis zu der Auffassung, dass sie nur da waren, um die Ueberzeugung von der Wahrheit der Aussage des Beklagten zu beschwören! Da nun aber das Recht zur Fehde nach Rogge noch in spätester Zeit gedauert hat, und die Blutrache sich wirklich noch lange erhielt, so ist es doch merkwürdig, dass in den Gesetzen nirgends eine Verbindung zwischen beiden angedeutet wird; denn Edict. Rotharis c. 362 (früher 367) wird man doch nicht mit Rogge S. 164 so erklären wollen. Aethelred VIII, §. 23 aber: ladige mid his magan, þe fæhðe moton mid-beran oððe forc-betan, reinige er sich mit seinen Magen, welche die Feindschaft (Rache) mit ihm zu tragen oder für ihn zu büssen haben, nennt ebensogut die Verpflichtung zur Haftung für die Busse. Dass der Eid aber auf die Waffen geleistet ward, hat dieser Eid mit allen Eiden gemein. Den weiteren Zusammenhang zwischen Eid und Fehde, den Rogge angenommen, bestreitet denn auch Siegel selbst. Sehr entschieden hat sich gegen jede Verbindung Sohm S. 578 erklärt; Zorn, Beweisverfahren nach Langob. Recht S. 32 N., der ihn theilweise bestreitet, wenigstens beides nur auf dasselbe Princip des innigen Germanischen Familienbandes zurückgeführt. Keinenfalls ist mit Gemeiner, Eideshülfe S. 10, daran zu denken, dass die Eideshülfe aus dem Zweikampf entsprungen. Vgl. oben S. 79.

[1] Dies ist jedenfalls die Hauptsache, anderes von untergeordneter Bedeutung, und auf keinem Fall kann man, mit Rosenvinge, Diss. de usu juramenti, sectio 2, S. 9, in dem Institut der Consacramentalen nur eine Appellation an das Urtheil der Mitbürger über die Reinheit des Lebens eines Angeklagten finden. Ebenso wie hier Gfrörer, Volksrechte I, S. 220 ff.

[2] Namentlich dass der Kläger selbst die Eideshelfer wenigstens zum Theil auswählte, worüber ausser Rogge S. 169 ff., Rosenvinge S. 158 ff., auch Pardessus S. 627 ff. gehandelt hat; sodann dass Eideshelfer nur zugelassen wurden, si probatio non est certa; Pardessus S. 626. Vgl. Königswarter a. a. O. S. 361 ff.; Gundermann, Ueber die Einstimmigkeit der Geschwornen S. 103.

nach den Standesverhältnissen: namentlich bei Friesen und Sachsen bedurfte der Geringere gegen den Höheren mehr, der Adliche gegen den Liten weniger als gegen den Genossen[1]. Eine, man kann nur sagen, äusserliche, mechanische Auffassung spricht sich hierin aus, wie sie auch sonst dem Deutschen Recht nicht fremd gewesen ist. Mag in älterer Zeit, im engen Zusammenleben der Familien und Dorfgenossen, bei Einfalt und Reinheit der Sitte, bei einem Sinn für Wahrheit und Offenheit, wie er den Germanen eigen war, es möglich gewesen sein, auf diesem Wege das Recht zu erkennen und zur Geltung zu bringen[2], doch liegt auf der Hand, wie es keineswegs immer die rechte Sicherheit geben, für alle Verhältnisse ausreichen konnte.

So hat man auch andere Wege eingeschlagen, wie sie den Anschauungen und Gewohnheiten älterer Völker gemäss sind.

In mannigfacher Anwendung kommt der Zweikampf im Deutschen Gerichtsverfahren vor[3]. Einmal als Reinigungsmittel neben dem Eid, so dass die Wahl je nach

[1] Siegel S. 187 ff. 277 ff. und die beigefügte Tabelle; R. Schmid S. 565.

[2] Vgl. Rogge S. 95, der nur hier wie überall übertreibt; Hildenbrand S. 32; Walter §. 657.

[3] Er findet sich nicht im Salischen Recht (nur in einem späten Zusatz, Behrend S. 112 c. 15, wo Boretius die Echtheit der Worte für zweifelhaft erklärt) und nicht bei den Gothen und Angelsachsen; s. Unger, Der gerichtliche Zweikampf S. 6. Saxo führt ihn auf den mythischen König Frotho zurück, V, S. 230 ed. Müller. Tacitus kennt ihn als Orakel; s. oben S. 412 N. 3. Gregor II, 2 erzählt von der Entscheidung eines Streits zwischen Vandalen und Sueben in Spanien durch den Kampf von 'pueri' aus jedem Volk. K. Liutprand findet ihn anstössig, sed propter consuitutinem gentis nostrae Langobardorum legem ipsam vetare non possumus, 118 (XIX, 2), LL. III, S. 156.

Umständen von dem Beklagten oder von dem Kläger abhängt[1]. Ferner in Sachen wo die Parteien in wesentlich gleicher Stellung sich gegenüberstehen[2], bei einem Streit um die Grenze von Land und dergleichen, oder wenn ein Zeuge oder ein Urtheil selbst angefochten werden sollen; ausserdem in einzelnen anderen Fällen[3].

Davon noch verschieden seinem innern Wesen nach[4] ist das sogenannte Gottesurtheil, jetzt nur in der Umbildung bekannt die es durch das Christenthum empfangen hat, aber offenbar uralt, auch den verwandten Indogermanischen Völkern bekannt[5]. Die Idee ist ein Befragen der Götter über das was entschieden werden sollte, zunächst die Schuld des Angeklagten; und in den meisten

[1] Siegel S. 206 ff. Er wie Rogge, und ebenso Dahn und Del Giudice S. 30 leiten den Zweikampf aus der Fehde ab. S. dagegen Unger S. 6 ff. Früher hat man angenommen, er sei zuerst unter den Mitgliedern des Gefolges gebräuchlich gewesen; Majer, Geschichte der Ordalien S. 146.

[2] Unger S. 20 ff. hat dies mit Unrecht verallgemeinert, für die Stellung der Parteien im Rechtsstreit überhaupt angenommen.

[3] Siegel S. 123 fasst diese Fälle als kampfbedürftige Klagen zusammen.

[4] Dieser Ansicht Ungers und Wildas, Ordalien in der Encyclopädie von Ersch und Gruber 3. Sect. Bd. IV, S. 478, auch Dahns, muss ich gegen Siegels Widerspruch S. 205 beipflichten. Auch schon Majer hält beides mehr auseinander und meint, der Zweikampf sei später aufgekommen. Die Auffassung als Gottesurtheil findet sich in christlicher Zeit. Gregor VII, 14: ponens hoc in Dei judicio, ut ille discernat, cum nos in unius campi planitie viderit dimicare; Edict. Roth. 198: per pugnam ad judicium Dei decernatur.

[5] S. Majer S. 14 ff.; gegen die abweichende Ansicht Wildas u. a. Hildenbrand S. 25 N.; Dahn, Studien zur Geschichte der Germanischen Gottesurtheile S. 21 ff.; Pfalz, Die Germanischen Ordalien S. 18 ff.; vgl. Maurer, Norwegen S. 222. Die Stellen der Alten, nach denen über die Echtheit der Geburt durch eine Wasserprobe im Rhein entschieden ward, s. Grimm RA. S. 935. Die weite Verbreitung auch bei andern stammverwandten Völkern zeigt Pictet, Origines III, S. 174. Vgl. Schlagintweit, Die Gottesurtheile der Indier, München 1866.

Fällen, man darf vermuthen ursprünglich allgemein[1], erfolgt die Antwort zu Gunsten des Angeklagten nur in der Weise, dass die Elemente, namentlich das Feuer, ihre Kraft durch göttliche Einwirkung zurückhalten: es gilt die Hand unverletzt in kochendes Wasser stecken, glühendes Eisen tragen, auf solchem zu gehen[2]. Erscheint der Reinigungseid als dem Angeschuldigten günstig, hier macht sich umgekehrt eine Behandlung geltend, die ihm regelmässig Ueberführung drohen musste. Nach Salischem Recht bedurfte es der Zustimmung des Klägers, wenn jener, unter Zahlung einer Busse, statt zur Kesselprobe, die allein vorkommt, zum Eid zugelassen werden wollte[3]. Wie beides sonst sich neben einander entwickelte und im einzelnen Fall das Eine oder Andere zur Anwendung kam, muss für die Rechtspflege eine besondere Wichtigkeit gehabt haben[4].

Als allgemeine Regel lässt sich erkennen, dass die

[1] So Majer S. 13, dessen Ansicht ich nicht durch andere widerlegt halte. Das Loos ist ursprünglich offenbar Orakel, nicht Ordal; giebt Entscheidung mehr über Rechtszweifel, als über Schuld; so kommt es bei Freien vor Lex Rib. XXXI, 5; vgl. Homeyer, Ueber das Germanische Loosen (Aus den Sitzungsber. der Berl. Akad. 1853) S. 19. Anderes ist entschieden später aufgekommen, nur die sogenannte Bahrprobe vielleicht als alt anzusehen, aber schwerlich als eigentliches Beweismittel; s. Dahn S. 41.

[2] Später nicht auf dem Wasser schwimmen, wie in dem Fall S. 446 N. 1. Im Norden unter losen Rasenstreifen wegzugehen; K. Maurer a. a. O. S. 223.

[3] Das alte Recht S. 170. Vgl. Siegel S. 270; Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 507 ff. Kesselprobe auch in der Lex Wisigoth., Langob., Frisionum; sonst nur: die Hand im Feuer halten, Lex Ribuar., das Gehen auf Pflugschaaren in der Lex Angl. et Werin.; s. Pfalz S. 25.

[4] Die Meinung Siegels S. 210, dass das Ordal nur als Nothbehelf, als letzte Zuflucht gebraucht sei, scheint mir nicht begründet, und durch das von ihm in der Note Angeführte selbst widerlegt.

gerichtliche Entscheidung die Art der Reinigung bestimmte: das Urtheil enthielt, wie der Beweis geführt werden sollte, und ergab zugleich, was einzutreten hatte, jenachdem er gelang oder nicht erbracht ward. Die einzelnen Beweishandlungen wurden regelmässig auch vor Gericht, oder doch öffentlich vorgenommen [1].

Andere Formen bestanden, wo eine Entscheidung über Mein und Dein oder anderes was zum Civilrecht gerechnet wird zu geben war [2]. Doch ist der Deutschen Auffassung eigenthümlich, dass auch hier der Gesichtspunkt vorwaltet, begangenes Unrecht zu beseitigen, dem in seinem Recht Gekränkten Befriedigung und Genugthuung zu verschaffen, zugleich aber dem Gegner Schutz gegen unberechtigte Anforderungen zu gewähren: nicht blos um Recht und Unrecht, auch um Schuld und Unschuld handelt es sich [3]. Darum verwirkte der Unterliegende Bussen. Und so finden auch hier Eid und Gottesurtheil Anwendung. Ausserdem ist einem Beweis durch Zeugen, sei es solche die als Gemeindegenossen für der Sache kundig galten oder bestimmt zu dem einzelnen Geschäft hinzugezogen waren, Raum gegeben [4].

[1] Siegel S. 225. 234.

[2] Dass in der Lex. Sal. kein Streit über Grundbesitz erwähnt wird, will Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 488, aus dem beschränkten Erb- und muss man wohl hinzusetzen Verfügungsrecht erklären, wie es sich aus dem Erbrecht der vicini (oben S. 135) ergebe. Kann aber nicht ebensogut der Grund sein, den er S. 496 dafür anführt dass kein Rechtsstreit über Freiheit vorkommt: dass Uebertragung von Grundbesitz wie Freilassung öffentlich in der Volksversammlung erfolgte (oben S. 355)? Anders auch Behrend S. 63. — Ganz unbegreiflich aber Inama-Sternegg, D. WG. I, S. 111: weil der Grundbesitz keinen Werth gehabt.

[3] Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 36 ff., der sich hier meist den Resultaten Sohms im Process der Lex Salica anschliesst.

[4] Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 11; Entstehung der Schwurgerichte S. 50. Vgl. Zorn, Beweisverfahren S. 45.

Ebenso haben Zeugen bei processualischen Vornahmen eine nicht geringe Bedeutung[1]. Symbolische Handlungen aber dienen, wie bei der Eingehung von Rechtsgeschäften, so vor Gericht, um allem was hier zur Frage kommt Bewährung und Sicherheit zu geben.

Ueberall sind die Einzelnen, die den Rechtsstreit haben, selbst in ausgedehntem Maasse thätig. Die Klage, die Ladung, die Aufforderung zum Urtheil geht von den Betheiligten aus. Richter und Urtheiler geben oft nur ihre Autorität, gewissermassen ihre Bestätigung[2]. Auch ein ausgedehntes Recht der Pfändung bei berechtigten Forderungen hat gegolten[3]. Doch ist dann alles wieder an sehr bestimmte Formen gebunden: wiederholte Aufforderungen, zu thun oder zu lassen worauf es ankommt, müssen vorangehen, immer in genau bestimmter Weise, unter Zuziehung wohl von Zeugen. Verletzung oder Vernachlässigung der Form schädigen das Recht, lassen es nicht zur Geltung kommen[4].

[1] Siegel S. 194. Ausser den zugezogenen Zeugen kommen besonders nur die Nachbarn in Betracht; s. oben S. 136.

[2] Planck, Z. f. D. R. X, S. 231, geht aber zu weit, wenn er den Deutschen Process 'seiner Grundidee nach als Rechtfertigung der Eigenmacht vor dem unparteiischen Urtheil der Genossen' bezeichnet. S. dagegen, und gegen eine ähnliche Ausführung Jollys, Sachsse, Beweis-Verfahren S. 8 ff. S. 2 ff.; Siegel S. 50 ff.; Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 67. 472.

[3] Wilda, in d. Z. f. D. R. I, S. 176 ff., dessen Ausführung aber Siegel S. 35 ff. beschränkt, während die ausgedehnte Anwendung bei den Langobarden Del Giudice S. 32 ff. vertheidigt.

[4] Siegel, Die Gefahr vor Gericht, 1866; zunächst für die spätere Zeit. In weiterer Ausführung für das Deutsche Alterthum hat Sohm in seiner Schrift über den Process der Lex Salica (1867; vgl. R. u. GV. S. 138 ff.) die Bedeutung des formalen Elements (Formalact) geltend gemacht, im einzelnen aber viel Widerspruch bei Löning, Cohn u. a. (vgl. die etwas beschränkende Anz. von Vogel in d. Jen. LZ. 1877) gefunden. Eingehend

Die Vollstreckung eines Urtheils wird mit grosser Vorsicht und Schonung, nach wiederholten Mahnungen und Ladungen vorgenommen. Nach Salischem Recht konnte sie nur eintreten, wenn der Schuldige das Urtheil zuvor anerkannt hatte und dreimal vergebens zur Erfüllung aufgefordert war[1]. Dann ward zur Execution geschritten, die hier das Mittel der Rechtsbefriedigung war. Das Ripuarische Recht kennt eine solche auch, wenn der Beklagte sich nicht gestellt, nicht auf die Verhandlung eingelassen hatte; aber erst nach sieben Mal vergeblicher Ladung. Und dann war es noch möglich die Sache zur Entscheidung durch den Zweikampf zu bringen: der Beklagte tritt, da gegen ihn eingeschritten werden soll, bewaffnet mit dem Schwert in die Thür seines Hauses, legt jenes auf die Schwelle, wehrt so den Eingang, giebt aber zugleich Bürgen dass er zum Zweikampf erscheinen werde[2].

beschäftigt sich damit Thevenin, N. Revue de droit hist. III, 4, S. 323 ff., dem ich aber nicht beipflichten kann, wenn er auch bei dem 'adhramire' die Vornahme einer feierlichen, symbolischen Handlung in Abrede stellt; vgl. Das alte Recht S. 157 N. 277. — Auch Val de Liévre, Launegild und Wadia S. 226, braucht wenigstens keinen glücklichen Ausdruck, wenn er die wadia ein 'Spielzeug kindlicher Phantasie' nennt, und ich zweifle, ob er Recht hat, wenn er das Launeglid nur auf das moralische Gefühl der Dankbarkeit für Schenkungen zurückführt.

[1] S. besonders Lex Sal. L. De fides factas; ein Artikel über den in neuerer Zeit viel verhandelt ist; s. Das alte Recht S. 170 ff.; Siegel S. 245; Sohm, Process S. 163; Behrend S. 73; Sickel, Vertragsbruch S. 6; Löning, Vertragsbruch S. 4; Cohn, Justizverweigerung S. 62; Geppert S. 30. Während Behrend, Sickel und Geppert mit mir den ganzen Artikel als zusammenhängend betrachten, wollen die anderen mit Siegel §. 3 und 4 trennen und nur diese auf fides facta wegen gerichtlichen Urtheils beziehen. Am wenigsten kann ich Löning S. 48 beipflichten, wenn er das fidem facere, die Anerkennung des Urtheils, als Sühnevertrag (compositio) auf die Fehde zurückführt.

[2] Lex Ribuar. XXXII, 4.

Aehnliche Züge, die das Gepräge hohen Alterthums an sich tragen, finden sich in allen späteren Aufzeichnungen des Rechts. Sie haben sich individuell bei den verschiedenen Stämmen entwickelt: sie sind auch nur vereinzelt zur Aufzeichnung gelangt.

Hier kann es nicht die Absicht sein, in vollem Zusammenhang ein Bild des Rechtslebens der alten Deutschen zu geben[1]: es ist auch nicht möglich für die Zeit um die es hier sich handelt: nur die Aufzeichnung des Salischen Rechts, auf die einige Male besonders Rücksicht genommen ward, reicht in eine Zeit hinauf, da kein fremder Einfluss, und auch nur in geringerem Maasse eingetretene Veränderungen des politischen Lebens Umbildungen herbeigeführt haben können[2].

Es galt nur eine Vorstellung zu gewinnen, wie die alten Deutschen überhaupt das Recht und seine Sicherung erfasst und durchgeführt haben. Und hier ergiebt sich auf der einen Seite ein starkes Gefühl und die volle Anerkennung der freien Persönlichkeit, daneben der enge Zusammenhang der Familie, der sich vor allem auch in dem gemeinschaftlichen Schutz des Rechtes zeigt, und auf der andern Seite eine Ausbildung fester Formen, bestimmter Satzungen, die alles rechtliche Thun und

[1] Ich habe mich bemüht der neueren reichen Entwickelung der Literatur des Deutschen Rechts zu folgen, ohne mich doch rühmen zu können jede Monographie zu kennen.

[2] In der Malbergschen Glosse aber finde ich nicht Reste eines alten Deutschen Textes, sondern Ueberbleibsel alter Formeln oder Bezeichnungen von Verbrechen und Bussen die mündlich überliefert wurden. — Nicht wesentlich abweichend, nur bestimmter, aber vielleicht zu bestimmt, Sohm, R. u. GV. S. 565: 'Die Malbergische Glosse giebt das Wort an, mit welchem an der Gerichtsstätte die auf den betreffenden Paragraphen der Lex Salica gestützte Klage auf die Busse zu erheben ist'.

alle gerichtlichen Handlungen umfingen, der Willkür wehrten, den Trotz bändigten. In vielem eine harte, rohe Auffassung rechtlicher Verhältnisse, daneben aber sinnige, tief sittliche Anschauungen machen sich geltend [1]. Aeusserlich nüchtern, nach Zahl und anderen wie es scheinen mag zufälligen oder untergeordneten Verhältnissen ist manches berechnet, aber auch eine Fülle lebendiger, auf geistiger, dichterischer Anschauung beruhender Gebräuche, Handlungen und Redeweisen ist den Deutschen von Alters her eigen gewesen [2]. Dazu kam in ältester Zeit ein religiöses Element, das dem Recht und seiner Pflege noch eine besondere Weihe und Heiligkeit gegeben haben muss [3], das aber jetzt im Dunkeln liegt.

Und nicht anders ist es mit dem Recht, dem Leben der alten Deutschen überhaupt. Nicht vollständig in ihrem wahren Wesen gelingt es sie zu erfassen. Die Zeugnisse fremder Beobachter, dazu die späteren Zustände müssen als Mittel der Erkenntnis dienen. Bei allem Einzelnen macht ihre Mangelhaftigkeit sich fühlbar. Aber über die Auffassung im grossen und ganzen kann kein Zweifel sein.

Das Deutsche Volk war, da es in die Geschichte eintritt, einer rechtlichen und staatlichen Ordnung theilhaftig, in der seine höheren sittlichen Anlagen sich kund-

[1] Vgl. Grimm in der Abhandlung, Ueber Poesie im Recht, Z. f. g. RW. II, und in den Rechtsalterthümern. Noch mehreres lässt sich jetzt aus der Sammlung der Weisthümer zusammenstellen, dem zum Theil wenigstens höheres Alter zukommen wird. Auch die Deutschen Rechtssprichwörter kommen in Betracht, die Graff und Dietherr gesammelt (1864).

[2] Vgl. Walter §. 651.

gaben, die es befähigten sich in selbständiger Weise weiter zu entwickeln, zugleich fremde Bildungselemente sich anzueignen und fördernd auf die Culturwelt des Alterthums einzuwirken, dergestalt eine neue grosse Periode der Geschichte anzubahnen, in der es selbst bedeutende Umbildungen erfuhr, aber die alten Grundlagen blieben und auf ihnen sich ein mannichfach reiches Leben entfaltete.

Beilage I.

Von der sogenannten Gesammtbürgschaft.

Den Namen der Gesammtbürgschaft hat, soviel ich weiss, Möser in die Deutsche Geschichte eingeführt. Eichhorn, Rogge und andere haben den Begriff weiter ausgebildet, und obschon es nicht an Widerspruch gefehlt, hat sich lange die Ansicht behauptet, es sei das eine für die Deutschen Verhältnisse charakteristische, nach vielen Seiten hin einflussreiche Institution gewesen. Erst allmählich hat man sich von dieser Vorstellung loszumachen begonnen. Jetzt ist sie wohl von allen aufgegeben, die ein wirkliches Verständnis des Deutschen Alterthums haben. Doch ist die Sache von solcher Bedeutung, dass es wohl der Mühe werth und auch heutzutage nicht überflüssig ist, genauer zu betrachten, worum es sich handelt, wie der Irrthum entstanden, und was vorhanden ist das zu demselben Anlass geben konnte.

Denn auch noch ziemlich verschiedenartiges hat man unter dem Worte verstanden[1].

Möser sagt[2]: zur andern, d. h. der eigentlich staatlichen Vereinigung unter den alten Deutschen habe gehört, 'dass ein jeder seine gewisse feststehende Taxe oder Wehrung empfing', weiter 'dass man sich einander diese Wehrung versicherte und sich dafür mit gesammter Hand verbürgte'; er fügt hinzu, dass zunächst die Verwandten dazu verbunden waren, 'also dass der Gemeinheit eigentlich nur die Wehrbürgschaft gegen Benachbarte oblag'. Obwohl die dafür beigebrachten Zeugnisse das Angeführte in dieser

[1] Vgl. Feuerbach, De universali fidejussione quam Germanice Gesammtbürgschaft vocant S. 5 ff.

[2] Osnabr. Gesch. Abschnitt I, §. 15. 16. 18.

Weise durchaus nicht enthalten, sagt Eichhorn doch[1], in einer frühern Abhandlung freilich: er setze es 'besonders aus Mösers Schriften als bekannt und erwiesen voraus, dass nach Germanischen Begriffen alles Recht von der Gesammtbürgschaft ausging, durch welche sich die Gesammtheit der vollbürtigen Staatsbürger Leben, Ehre und Eigenthum gewährte'. Nicht ganz so weit, in andern Beziehungen aber viel weiter, geht Rogge, wenn er ausführt[2], die Volksverbindung habe eine Sicherheit für den gemeinen Frieden begründet durch die Gesammtbürgschaft, 'vermöge deren eine Germanische Gemeinde jedem ihrer Mitglieder für das Wergeld seiner Blutsfreunde und für seine Compositionen wegen jedes von einem andern Gemeindemitgliede an ihm verübten Friedbruches haftete, wenn der Schuldige selbst und seine mit ihm zur Busse verpflichtete Familie nicht Zahlung leisten konnte'. 'So waren also, fährt er fort, die Glieder jeder Gemeinde für den gemeinen Frieden unter einander verbürgt; und auf dieselbe Weise waren es die verschiedenen kleineren Gemeinden unter einander durch die Volksverbindung des ganzen Gaues'.

Sowohl Eichhorn wie Rogge beziehen sich dann auf eine in Angelsächsischen Rechtsquellen enthaltene Institution, nach der es Vereinigungen von je zehn Männern gab, die sowohl unter einander als andern Freien gegenüber für das Wergeld hafteten: diese 'ganze Einrichtung solcher kleiner Gemeinden von zehn Freien war höchst wahrscheinlich etwas gemein Germanisches'[3]. Eben das haben andere aufgenommen und weiter ausgeführt.

Freilich ist denn gerade diese Auffassung nicht ohne Widerspruch geblieben. Feuerbach suchte die Gesammtbürgschaft als ein eigenthümlich Angelsächsisches Institut nachzuweisen[4]; R. Schmid in einer Abhandlung über die Rechtsbürgschaften bei den Angelsachsen[5] berichtigte manche irrige Annahmen, die durch Phillips und andere in Umlauf gesetzt waren; dieser selbst hielt später nur an einer ganz allgemeinen Verbindung auch der Ge-

[1] Zeitschrift f. g. RW. I, S. 172.
[2] Rogge, Gerichtswesen §. 6 S. 25.
[3] Rogge §. 12 S. 60. 61. Auch schon Möser beruft sich auf die Angelsächsischen Verhältnisse. Vgl. auch Savigny, G. d. R. R. I, S. 279.
[4] S. die S. 454 N. 1 angeführte Schrift (1826).
[5] Hermes Bd. XXXII, S. 232 ff. (1829). Er unterschied namentlich die Familienbürgschaft von der Bürgschaft anderer Vereinigungen, Gemeinden u. s. w.

meindegenossen fest[1]; der Engländer Palgrave gab in einem nur auf dem Continent zu wenig bekannt gewordenen Buch eine ausführliche Untersuchung der Bürgschaftsverhältnisse bei den Angelsachsen, die den späteren Ursprung der unter dem Namen Fridborg bekannten Verbindungen zur Verbürgung des Friedens nachwies[2]; einen Theil der von ihm gewonnenen Resultate verpflanzte Lappenberg auf Deutschen Boden[3]; Weiske[4] führte aus, dass es in Deutschland weder jene den Angelsachsen beigelegte Eintheilung von je zehn, noch überhaupt Decanien, wie man sie als Träger der Bürgschaftsverhältnisse betrachtete, gegeben habe; Wilda[5] erklärte sich mit Entschiedenheit gegen jede Uebertragung der spät und eigenthümlich ausgebildeten Angelsächsischen Institutionen auf die ältere Zeit und die Deutschen überhaupt.

Wenn er gleichwohl den Namen der Gesammtbürgschaft nicht vermied[6], so behielt auch Eichhorn denselben bei, als er später erkannte, dass die Ausbildung, in welcher das Institut in den Angelsächsischen Gesetzen erscheint, sich bei andern Germanischen Völkern nicht nachweisen lasse; aber ein gewisses Haften der Gemeindegenossen und insofern eine Gesammtbürgschaft nahm er an, rechnete diese zu den ältesten Einrichtungen der Deutschen, brachte auch damit die Vermuthung in Verbindung, dass es ausser oder neben den Familien Geschlechter gegeben habe, die in bürgerlicher Verwandtschaft (Gesammtbürgschaft) gestanden hätten[7].

Nachher hat noch einmal Unger eine allgemeine Friedensbürg-

[1] D. G. I, S. 126: die Sippenbürgschaft komme in besonderen Fällen als Gemeindebürgschaft vor, werde in weiterer Ausdehnung Gesammtbürgschaft aller Sippen eines Stammes.

[2] The rise and progress of the English commonwealth (1832) I, S. 191 ff. II, S. CXX. Aehnlich Thorpe im Glossar zu den Ancient laws s. v. fridborg, und früher zum Theil auch schon Hallam, View of the state of Europe during the middle ages, 10 ed., II, S. 285 ff.

[3] Lappenberg, Geschichte von England I, S. 586 ff. (1834), wo er nur auf die Ansichten Deutscher Juristen noch zu viel Werth legt.

[4] Grundlagen S. 15 ff. (1836).

[5] Strafrecht S. 67 ff. (1842).

[6] S. oben S. 91 N. 2. Auch Grimm RA. S. 291 gebraucht das Wort ohne zu sagen, was er darunter versteht; 'die engste Gesellschaft der Freien, wo je zehn Männer zusammengehören' legt er nur den Angelsachsen bei.

[7] D. St. u. RG. §. 19 mit der Anmerkung (4. und unverändert 5. Auflage).

schaft als altgermanisch angenommen[1]. Und wenigstens bei den Angelsachsen glaubten die Deutschen Forscher derselben meist ein hohes Alterthum beilegen zu müssen, so dass es doch in Frage stand, ob sie nicht mit gewissen älteren Einrichtungen der Deutschen zusammenhing.

So war es für die Deutsche Verfassungsgeschichte[2] von Wichtigkeit, der Sache eine genauere Untersuchung zu widmen. Diese aber kam zu dem Resultat, dass von dem was in späteren Denkmälern des Angelsächsischen Rechtes enthalten ist bei andern Deutschen Stämmen sich nichts findet, überhaupt nichts von einer Verbürgung anderer als der Familiengenossen, am wenigsten von einer Gesammtbürgschaft der Gemeinden; dass aber auch bei den Angelsachsen selbst eine solche unbekannt war, jene Einrichtung die unter dem Namen Fridborg vorkommt erst nach dem Untergang der Angelsächsischen Herrschaft aus polizeilichen Gründen getroffen ist, und nichts mit älteren Verhältnissen oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen Germanischer Stämme zu thun hat.

Zu ähnlichen Ergebnissen sind gleichzeitig oder später andere Arbeiten gelangt, doch nicht ohne wesentliche Abweichungen im einzelnen. Auch Sybel erklärte sich gegen die Gesammtbürgschaft, wie sie in England ausgebildet worden[3], um freilich für die von ihm angenommenen Geschlechter, die mit den Gemeinden wesentlich zusammenfallen sollten, doch wieder etwas ähnliches anzunehmen[4]. Sachsse gab jene auf, setzte aber etwas anderes an die Stelle, das sich ebensowenig historisch rechtfertigen lässt[5]. Kemble in seiner Darstellung der Angelsächsischen Verfassung glaubte immer noch der älteren Zeit beilegen zu dürfen was erst spätere Quellen enthalten[6]. Auch dagegen aber erklärten sich, in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Darstellung der VG., Marquard-

[1] Altdeutsche Gerichtsverfassung S. 39 ff. Die Arbeiten der Engländer, die die Sache schon näher beleuchtet hatten, beachtet er nicht.

[2] Band I, 1. Aufl. (1847).

[3] Königthum S. 33 ff., zunächst gegen Unger.

[4] Vgl. was ich bemerkt bei Schmidt III, S. 25.

[5] Grundlagen S. 538: Die sogenannten Friborgs bei den Angelsachsen seien Gilden, um den Aermeren die Verbürgung zu verschaffen die sie durch Grundbesitz nicht hatten: eben solche die Deutschen Bargilden, Biergelden u. s. w.

[6] The Saxons in England I, S. 228 ff. Vgl. Gött. Gel. Anz. 1850 St. 89. 90, S. 893.

sen[1] und K. Maurer[2], während R. Schmid in einer neuen Bearbeitung des Gegenstandes[3] wieder sich mehr der Ansicht Kembles nähert. Ihm schliesst sich Gneist[4], doch in eigenthümlicher Auffassung, an, während Stubbs[5] in allem wesentlichen mit der hier gegebenen Darstellung übereinstimmt. Dass die Einrichtung aber mit den altdeutschen Verhältnissen nichts zu thun, es hier keine sogenannte Gesammtbürgschaft gegeben habe, ist jetzt so gut wie allgemein anerkannt[6]. Nur ganz vereinzelt taucht noch die frühere Ansicht auf, meist bei solchen die zu einer unbefangenen Würdigung dessen was die Quellen selbst enthalten überhaupt nicht zu gelangen vermögen[7].

Zunächst auf die Angelsächsischen Verhältnisse kommt es an[8].

Ein Denkmal des Rechts, das unter dem Namen Leges Edwardi confessoris bekannt ist und in verschiedenen Recensionen vorliegt, enthält über Veranstaltungen zur Aufrechthaltung der Rechtssicherheit und des Friedens, einer Friedensbürgschaft, wie man sagt, Nachrichten von eigenthümlicher Bedeutung. So oft die Stellen die sich hierauf beziehen auch abgeschrieben sind, doch wird die vollständige Mittheilung derselben auch hier angemessen sein.

Es heisst:

[1] Ueber Haft und Bürgschaft bei den Angelsachsen (1852).

[2] Kritische Ueberschau I, S. 87 ff.

[3] Die Gesetze der Angelsachsen 2. Aufl. im Glossar, besonders unter Rechtsbürgschaft S. 644 ff.

[4] In der 2. Aufl. des Engl. Verfassungs- und Verwaltungsrechts (bes. abgedruckt als Geschichte des Selfgovernment 1863).

[5] Constitutional history I, S. 89.

[6] So haben Phillips, Zöpfl, Gengler, Renaud, Walter, Hillebrand, Daniels, Schulte in ihren Darstellungen der Deutschen Rechtsgeschichte sie ausdrücklich oder stillschweigend aufgegeben, ebenso Bethmann-Hollweg, G. L. v. Maurer, Köpke, Dahn, Thudichum u. a. Nur kurz berührt diesen Gegenstand Schierlinger, Friedensbürgschaft, 1877, S. 63.

[7] Namentlich Schaumann, Nieders. S. 174. 80 N. h, der von ihr nach Möser und Rogge handelt, ohne sich um einen Beweis zu bemühen; Landau, Territorien S. 295 ff. Auch Seibertz, L. u. RG. des H. Westfalen I, S. 61, spricht von einer Gesammtbürgschaft, jedoch in beschränkter Bedeutung.

[8] Ich lasse hier die Darstellung der vorigen Auflage unverändert, und habe nur ein paar Bemerkungen den Noten beigefügt

c. 20. De friđborgis[1], et quod soli Eboracenses vocant friđborch 'tenmenne tale', i. e. sermo decem hominum.

Alia pax maxima est, per quam omnes firmiori statu sustentantur, scilicet fidejussionis stabilitate, quam Angli vocant 'friđborgas', praeter Eboracenses qui vocant eam 'tenmanne tale', hoc est numerum 10 hominum. Et hoc est, quod de omnibus villis totius regni sub decennali fidejussione debeant omnes esse, ita quod, si unus ex decem forisfecerit, novem eum haberent ad rectum. Quod si aufugeret, et dicerent quod non possent eum habere ad rectum, daretur eis ad minus a justitia regis spatium 30 dierum et unius diei. Et si possent eum invenire, adducerent eum ad justitiam. Ipse quidem de suo restauret dampnum quod fecerat, et de corpore suo fiat justitia, si ad hoc forisfecerit. Si autem infra supradictum terminum inveniri non poterit, quia in omni friđborge unus erat capitalis, quem ipsi vocabant friđborgheved, ipse capitalis acciperet duos de melioribus in suo friđborge[2], et de tribus friđborgis propinquioribus vicinis suis accipiat de unoquoque capitalem, et similiter duos de melioribus, si poterit eos habere, et se duodecimo expurget se et friđborgum suum, si facere poterit, de forisfacto et fuga supradicti malefactoris. Quod si facere non poterit, restauraret[3] dampnum, quod ipse fecerat, de proprio forisfactoris quantum duraverit et de suo[4]; et erga justitiam emendent secundum quod legaliter judicatum fuerit eis. Et tamen sacramentum, quod non potuerunt complere per vicinos[5], per se ipsos novem jurent, se esse immunes. Et si aliquem potuerint recuperare, adducent eum ad justitiam, si potuerint, aut dicent justitiae, ubi sit.

Ist in dieser Stelle die Art der Verpflichtung und was damit in Verbindung steht ausführlich beschrieben, so giebt uns eine andere über die Einrichtung selbst noch nähere Auskunft:

c. 28. Quare friđborgi constituti sunt.

Cum autem viderunt, quod aliqui stulti libenter forisfaciebant

[1] So schreibt die Thorpesche Ausgabe der Angelsächsischen Gesetze: d. h. Friedensbürgschaft. Die früher üblichen Formen 'friborg' 'freoborg', d. i. Freibürgschaft, scheinen aller Autorität zu ermangeln. Vgl. Kemble I, S. 249 N.

[2] m. suorum frithborgorum, Text des Roger de Hoveden (2).

[3] ipse cum frithborgo suo damnum rest. 2.

[4] d. Quo deficiente, de suo et frithborgi sui perficeret et erga 2.

[5] per tres frithborgos viciniores 2.

erga vicinos suos, sapientiores ceperunt consilium inter se, quomodo eos reprimerent, et sic imposuerunt justitiarios super quosque 10[1] friðborgos, quos decanos possumus dicere, Anglice autem 'tyenþe heved' vocati sunt, hoc est caput 10[2]. Isti autem inter villas inter vicinos tractabant causas, et secundum quod forisfacturae erant emendationes et ordinationes[3] faciebant, videlicet de pascuis, de pratis, de messibus, de certationibus inter vicinos et de multis hujusmodi quae frequenter insurgunt.

c. 29. Cum autem majores causae insurgebant, referebant eas ad alios majores justitiarios, quos sapientes supradicti super eos constituerant, scilicet super 10 decanos, quos possumus vocare centenarios[4], quia super centum friðborgos judicabant.

Hiernach sind nun alle Einwohner des Reichs in Zehntschaften vertheilt die Friðborg heissen — auch die einzelnen Mitglieder führen diesen Namen[5] —, und deren Vorsteher, das Haupt der Zehn oder der Zehntschaft, auch mit dem Namen decanus bezeichnet wird. In der letzten Stelle erscheint dieser zugleich als Richter in geringfügigen Sachen. Wichtiger aber ist es, dass nach c. 20 die zehn, welche jedesmal in einer solchen Vereinigung standen, in gewisser Weise für einander haften, Bürgschaft leisten mussten. Wenn nämlich einer von den Genossen dieser kleinen Gemeinden ein Verbrechen begeht, so sollen ihn die neun zu Recht anhalten, für seine Erscheinung vor Gericht Sorge tragen. Geschieht das, so sind sie von aller Verantwortlichkeit frei; können sie es aber nicht dahin bringen, so tritt ihre Haftung ein. Doch auch von dieser können sie sich lösen, dadurch dass der Vorsteher des Friðborg mit zwei Genossen aus demselben und mit den Vorstehern und je zwei Genossen der drei nächsten Friðborg zusammen, also durch einen Zwölfmanneneid, sich reinigt, dass sie keinen Antheil an der Schuld und der Flucht des Verbrechers haben. Kann derselbe diesen Eid nicht leisten, so soll er den Schaden ersetzen, zunächst freilich aus dem Eigenthum des Verbrechers, das Fehlende muss er jedoch aus dem seinen (und dem des Friðborg) hinzufügen, zugleich müssen nun die neun schwören, dass sie keinen Theil an der Schuld haben, und dass sie, wenn sie können, den Verbrecher vor Gericht führen oder doch diesem an-

[1] fehlt 2. [2] de decem 2.
[3] concordationes 2.
[4] centuriones vel centenarios 2.
[5] Vgl. R. Schmid S. 237; Savigny I, S. 228 N.

zeigen wollen, wo er sich aufhalte. — Im wesentlichen war es also nur ein Doppeltes was ihnen oblag: sie hatten einmal zu sorgen, dass der Verbrecher vor Gericht erschiene; sie hafteten dann für den Schaden den er zugefügt hatte, jedoch nur wenn sie den Thäter nicht zu stellen vermochten, wenn sie selbst durch einen völligen Eid sich nicht reinigen konnten[1], wenn endlich das Gut des Thäters dazu nicht ausreichte: in der That eine sehr subsidiarische Verpflichtung, die aufs gemessenste bestimmt, aufs künstlichste geregelt ist, in der nichts von altgermanischer Sitte sich erkennen lässt, die einen rein polizeilichen Charakter an sich trägt.

Besonders aber muss hervorgehoben werden, dass von einer Verbürgung des Wergeldes hier überall gar keine Rede ist[2].

Aber man hat diese in andern Stellen finden, die Verbindung welche zu dem Zweck eingegangen war unter andern Bezeichnungen erkennen wollen. Gerade in Beziehung auf die Haftung für das Wergeld und dem entsprechend auf den Empfang des Wergeldes finden sich Nachrichten, welche neben den Verwandten noch andere als verpflichtet oder berechtigt bezeichnen.

Ein Gesetz König Aelfreds sagt[3], dass, wenn jemand der keine väterlichen Verwandten hat einen andern erschlägt, ein Drittel des Wergeldes von den mütterlichen Verwandten, ein zweites Drittel von den 'gegildan' gezahlt werden solle, für das letzte Drittel

[1] Diese nicht unwesentliche Bestimmung lässt Unger S. 38 aus, mit dem ich hier sonst übereinstimme.

[2] Das ist um so mehr zu betonen, da Möser §. 16 N. a und viele andere nach ihm diese Stellen gerade citieren, um eine Verbürgung des Wergeldes als altgermanisch darzuthun. Auch haben Feuerbach S. 61, R. Schmid und Unger, auch Lappenberg I, S. 590, bereits früher die Unzulässigkeit dieser Behauptung dargethan.

[3] c. 27: Gif fædren-mæga mægleas mon gefeohte and mon ofslea, and þonne gif he medren-mægas hæbbe, gielden þa þæs weres þriddan dæl, þriddan dæl þa gegyldan, for þriddan dæl he fleo. Gif he medren-mægas nage, gieldan þa gegildan healfne, for healfne he fleo. c. 28: Gif mon swa geradne mon ofslea, gif he mægas nage, gielde mon healfne cyninge, healfne þam gegildan. Uebersetzt in Lex Henrici LXXV, c. 10: Si quis autem paterna cognatione carens male pugnet ut hominem occidat, si tunc cognationem maternam habeat, reddat ipsa tertiam partem werae, tertiam congildones, pro tertia fugiat. Si nec maternam cognationem habeat, reddant congildones dimidiam weram, pro dimidia fugiat vel componat. Si quis occidatur ejusmodi, secundum legem pristinam, si parentela careat, reddatur dimidium regi, dimidium congildonibus. Vgl. die alte Lateinische Uebersetzung, Anc. laws S. 494 (Schmid S. 87).

hafte er selbst (fliehe er, wie es im Gesetze heisst). Fehlten ihm auch die mütterlichen Verwandten, so sollten die 'gegildan' die Hälfte zahlen; 'und für die Hälfte fliehe er'. Dem entsprechend erhielten, wenn ein solcher Mann erschlagen wurde, die Hälfte seines Wergeldes die 'gegildan', die andere Hälfte der König. Hier erscheint die Geschlechtsbusse als ein Theil des Wergeldes ganz gesondert von dem wofür der Thäter selbst haftet[1].

Es kommt darauf an, was unter den 'gegildan' verstanden werden kann.

Nicht wenige haben geglaubt, in denselben eben die Mitglieder der späteren Zehntschaften oder Friedensbürgschaften zu erkennen[2]. Allein nichts berechtigt zu einer solchen Annahme. In diesen ist von einer Wergeldsbürgschaft nicht die Rede, und umgekehrt bei den 'gegildan' nirgends von solchen Verhältnissen wie die sind welche in jenen Vereinigungen sich finden[3].

Dem gegenüber steht die Ansicht[4], die 'gegildan' (gildones, congildones) seien die Mitglieder von Gilden: eine Auffassung, für die der Name zu sprechen scheint, und die ausserdem darin eine Stütze erhält, dass wenigstens ähnliche Verpflichtungen unter den Mitgliedern der Gilden sich finden.

Wir kennen solche Vereinigungen bei den Angelsachsen in etwas späterer Zeit. Ihre Wirksamkeit war eine sehr umfassende, nach den Zeiten und Umständen auch wohl verschiedenartige. Nach dem Statut der Londoner Gilde, das in die Zeiten des Königs Aethelstan gehört[5], war ein Hauptzweck derselben, bei der

[1] Vgl. Wilda, Strafrecht S. 386 ff., und oben S. 73.

[2] So mit den älteren Auslegern der Angelsächsischen Gesetze Rogge S. 60 N. 76a, Phillips, Angels. Rechtsgesch. S. 99 (vgl. über die hier herrschende Verwirrung R. Schmid, Hermes a. a. O. S. 256), neuerdings Kemble I, S. 238 ff., an den sich Weiss, Gesch. Alfred d. Gr. S. 378, anschliesst. Vgl. Unger S. 40. — Sachsse S. 538 hat dieselbe Verbindung, aber indem er umgekehrt die Friðborgs zu Gilden macht, als deren Mitglieder er die gegildan fasst; s. S. 432 N. 1.

[3] Vgl. Palgrave I, S. 196; Marquardsen S. 26.

[4] R. Schmid, Hermes a. a. O. S. 257; Lappenberg I, S. 589; Thorpe in dem Glossar zu den Ancient laws; Sachsse S. 538; Sybel S. 20, der von seinem Standpunkt aus dieselben als Ersatzmänner der alten Gentilen bezeichnet, zugleich die Bestimmung Aelfreds als die letzte Spur eines älteren Zustandes betrachtet; auch die erste Auflage der D. VG.

[5] Judicia civitatis Lundoniae, in Ancient laws S. 97 (Schmid S. 156).

grossen Unsicherheit des Eigenthums die bestand Abhülfe zu gewähren, den Diebstahl zu hindern und den Einzelnen gegen den Schaden der ihm durch einen solchen erwachsen konnte zu sichern. So mussten alle Mitglieder jährlich eine gewisse Summe beitragen, um den Verlust welchen der Einzelne erlitt zu ersetzen[1]; eine Assekuranzcompagnie gegen den Diebstahl könnte man es nennen. Jede Sache war zu dem Zweck zu einer bestimmten Summe geschätzt, die der Verletzte als Entschädigung erhielt[2]. Die Mitglieder waren aber verpflichtet, auch sonst gegen den Diebstahl und den Dieb auf jede Weise zu wirken und weder Nachforschungen noch andere Mittel unversucht zu lassen. Um diese verschiedenen Zwecke zu erreichen, waren dann in der Gilde noch andere Einrichtungen getroffen, auf die unten zurückzukommen ist. Immer aber war die Absicht dieser Verbindung nur den Gildegenossen Ersatz und Hülfe zu verschaffen[3], sie scheint sich nicht so weit erstreckt zu haben, dass die Mitglieder auch gegen den Nichtgenossen für die Schuld des Einzelnen hafteten. Dagegen schworen sie, nach einem andern Statut[4], sich gegenseitig in allen weltlichen und geistlichen Dingen beizustehen; sie empfingen das Wergeld eines erschlagenen Mitgliedes und steuerten dem bei welcher ein solches zu entrichten hatte. Eben darauf müsste die Bestimmung in den Gesetzen Aelfreds bezogen werden. Man hat dagegen eingewandt[5], dass die Gildegenossen nicht nach Volksrecht hafteten und ihre Verpflichtung deshalb nur in den Gildestatuten, nicht in den allgemeinen Gesetzen festzustellen war; dass auch nicht alle als in einer solchen Verbindung befindlich anzusehen seien, während doch das Gesetz so allgemein spricht, dass es nur auf Verhältnisse von umfassender Bedeutung bezogen werden könne; dass auch der Ausdruck nicht nothwendig Gildegenossen bezeichne, sondern unbestimmt solche welche sich zu irgend einer Leistung (gild = retributio, tributum) verbunden[6]; dass in einer

[1] c. 2. [2] c. 6.

[3] So gewährten sie sich unter einander Beisteuer zu einer Reise, Unterstützung wenn ein Haus abbrannte und dergl.; Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter S. 38.

[4] Wilda a. a. O. S. 43. 44; R. Schmid, Hermes a. a. O. S. 261.

[5] Wilda, Strafrecht S. 388. Kemble I, S. 239. Marquardsen S. 28.

[6] Kemble I, S. 239 lässt eine doppelte Möglichkeit der Erklärung zu: either, one who shares with others in paying, or, one who shares with others in worshiping. Das Erstere sei in verschiedenem Sinn möglich; er entscheidet sich dafür, die gegyldan

andern Stelle in den Gesetzen Ines das Wort auch die Verwandten mitumfasse[1]; dass endlich Gilden in der Zeit Aelfreds sich gar nicht mit Sicherheit nachweisen lassen. Und es sind deshalb verschiedene andere Erklärungen versucht. Bald soll das Wort entferntere Blutsfreunde bedeuten[2], bald, unter Beziehung auf andere Artikel in Aelfreds Gesetz, die einige Handschriften den angeführten vorherschicken, die Genossen einer Bande welche Gewaltthätigkeiten verübt[3], bald die Reisegefährten[4], bald endlich unbestimmt die Zahlungsgenossen[5], so dass in jedem Fall andere darunter verstanden werden könnten. Doch keine dieser Erklärungen befriedigt. In den Gesetzen Ines erscheint einmal der gesiđ ähnlich wie anderswo der gegilda[6]: die Lateinische Uebersetzung giebt

zu betrachten 'as representing those who mutually pay for one another'; aber nicht in Gilden, sondern 'in the tithing and the hundred'. Vgl. Schmid, Angels. Gesetze S. 589; auch Hartwig, Forschungen z. D. G. I, S. 151.

[1] Ine c. 20 handelt von dem Fall, dass ein Fremder in einem Walde getödtet wird, ohne sich in vorgeschriebener Weise zu erkennen zu geben (weder ruft noch das Horn bläst), weshalb er als Dieb zu betrachten und straflos zu tödten. Darauf fährt c. 21 fort: Gif mon þæs ofslægenan were bidde, he mot gecyđan, þæt he hine for þeof ofsloge, nalles pæs ofslegenan gegildan ne his hlaford (die Lateinische Uebersetzung giebt dies wieder: et non solvatur ipsius occisi congildonibus vel domino suo, während Kemble I, S. 260 und Marquardsen S. 26 ergänzen: nicht die Genossen des Erschlagenen oder sein Herr sind zur eidlichen Erklärung, dass er kein Dieb war, zuzulassen). Gif he hit þonne dierneđ and weorđeđ ymb long yppe, þonne rymed he þam deadan to þam ađe, þæt hine moton his mægas unsyngian. D. h.: wenn er es aber verbirgt und es wird über lang offenbar, dann räumt er dem Todten den Weg zum Eide, so dass ihn seine Magen von der Schuld reinigen können. Kembles Ergänzung scheint mir nicht die richtige (es ist gesagt, dass der welcher den Fremden erschlagen schwören soll, und es passt nicht, wenn nun zugleich bemerkt wird, dass nicht von anderer Seite der Eid zu leisten, sondern vielmehr, dass, wie die Lateinische Uebersetzung angiebt, keine Busse zu entrichten), und dann sind die mægas nicht nothwendig unter den gegildan zu begreifen.

[2] Wilda S. 389.

[3] Marquardsen S. 29 ff. S. dagegen K. Maurer, Ueberschau I, S. 92. Es erledigt sich damit, dass die Artikel über die Bande in den besseren Handschriften nach diesem stehen.

[4] Maurer a. a. O.

[5] Schmid a. a. O. Er will so allenfalls auch Bande- und Reisegenossen gelten lassen.

[6] Ine c. 23: Gif mon elþeodigne ofslea, se cyning ab twæđne

es hier mit 'consocius' wieder, und dem entsprechend stehen in den Leges Henrici parentes et consocii zusammen[1]. Die Leges Edwardi nennen in ähnlichem Zusammenhang den 'felagus', und erklären dies: fide ligatus cum eo[2], d. i. offenbar ein solcher der eine besondere Gemeinschaft, Bundesbrüderschaft, eingegangen ist. Eine solche aber ist eben die Gilde, welche bei den Angelsachsen auch gefer-ræden, geferscipe, heisst. Die Stellen in den Gesetzen Ines, die von gegildan und gesiđ sprechen, beziehen sich ausdrücklich auf Fremde, und gerade von solchen wissen wir, dass sie später in Genossenschaften oder Gilden lebten, denen mit Wahrscheinlichkeit ein hohes Alter beigelegt werden kann[3]. In dem Gesetze Aelfreds ist allgemein von magenlosen Leuten die Rede; vielleicht dürfen wir sagen: es werden das regelmässig Fremde gewesen sein, und schon deshalb konnte allgemein auf solche Rücksicht genommen werden. Wir sind aber auch gewiss berechtigt anzunehmen, dass die Gilden überhaupt älter sind als die Statuten und andere Nachrichten welche uns erhalten[4], dass sie auch eine solche Ausdehnung hatten, welche Anlass geben konnte in den allgemeinen Gesetzen auf sie Rücksicht zu nehmen. Bestand eine solche Verpflichtung in weiterem Umfang, so konnte dieselbe nicht wohl unbeachtet bleiben[5]. Und enthalten die Gildestatuten welche

dæt weres, þriddan dæl sunu ođđe mægas. Gif he þonne mægleas sie, healf kyningc, healf se gesiđ.

[1] LXXXIII, 6: quod probari denique vel defendi possit contra parentes et consocios ejus.

[2] XV, 7: Si parentes non haberet (ein Erschlagener), dominus ejus aut felagus, si haberet, scilicet fide ligatus cum eo. Si autem neutrum istorum haberet, rex regni etc. Vgl. XXXII, 11: Quod si qui eorum heredes vel parentes non habuerint, dominus suus illa recipiet. Et si dominum non haberet, felagus suus, id est fide cum eo ligatus, si haberet, illa reciperet. Si vero nihil istorum haberet, tunc . . . rex etc.

[3] Lappenberg, Gesch. v. England I, S. 625; Urk. Geschichte des Hansischen Stalhofes S. 4.

[4] Vgl. Hartwig a. a. O. S. 140, der sich für ein viel höheres Alter als das der Statuten ausspricht.

[5] Man kann Aelfreds Gesetz vielleicht daraus erklären, dass, wenn jemand sich in einer Gilde befand, eine doppelte Haftung für ihn bestand, einmal nach Volksrecht der Verwandten, dann nach Gilderecht der Genossen, und es nun bestimmt werden sollte, wie diese Haftung sich zu einander verhielt. Das Gesetz setzt voraus, dass die väterlichen Verwandten von der Gilde haften, und bestimmt, dass bei mütterlichen sie mit diesen concurrieren,

uns vorliegen nur die Bestimmung, dass die Mitglieder dem Schuldigen unter gewissen Umständen eine Beihülfe zu leisten haben, nicht eine Verpflichtung gegen die welche von dem Genossen verletzt sind[1], so kann der Grund darin liegen, dass später die Theilnahme der Verwandten an Fehde und Haftung für das Wergeld aufgehoben, wenigstens von dem freien Willen abhängig gemacht[2], und damit wohl auch die allgemeine Verpflichtung solcher Gildegenossen, die hier den Verwandten gleichstanden, beseitigt[3], nur eine solche freiwillige Beihülfe übrig geblieben ist.

So scheint mir wenigstens fortwährend am meisten dafür zu sprechen, unter den Gegildan Gildegenossen zu verstehen[4], oder Mitglieder besonderer Vereinigungen, welche geschlossen waren um sich gegenseitig Hülfe und Unterstützung zu leihen, wie es ursprünglich die Familien thaten, die aber erst entstanden sind, als die Familienbande sich schon lösten und nicht mehr für die mannigfaltiger gewordenen Verhältnisse des Lebens ausreichten. Mit den späteren Zehntschaften ist der Ausdruck jedenfalls nicht in Verbindung zu bringen.

Die Londoner Gilde kannte wohl eine Gliederung ihrer Mitglieder nach Zehnt- und Hundertschaften[5]. Aber die ist eben für

wenn dieselben fehlen, aber alles übernehmen sollen wofür der Verbrecher nicht allein haftet.

[1] S. die Cambridger Gildestatuten bei Kemble I, S. 513. Darauf legt besonders Marquardsen S. 28 Gewicht.

[2] K. Eadmunds weltliches Gesetz (Schmid II) c. 1, besonders der Satz: Gif hine (der einen Mann erschlagen) þonne seo mægð forlæte and him fore-gyldan nellen: wenn ihn die Magenschaft verlässt und nicht für ihn gelten (zahlen, haften) will.

[3] Ich habe früher wohl unrichtig das Gegentheil angenommen.

[4] So wird das Wort in den Judicia civitatis Lundoniae 8, 6 gebraucht: ælc gegilda. — Hier weicht aber Stubbs ab, wenn er kurz bemerkt I, S. 89 N.: 'The gegildan who are mentioned in the laws on which this theory is built, are the associates or companions of strangers', fügt aber hinzu: 'and furnist no evidence of any institution of the kind for collective responsibility'. Kann jene Bedeutung sicher nachgewiesen werden, so habe ich am wenigsten eine Einwendung.

[5] Nach Thorpe im Glossar zu den Ancient laws wäre die Zehntschaft hier sowohl mit dem Ausdruck teoðung c. 4. 8, wie mit dem Worte hynden c. 3. 8 bezeichnet. Aber Kemble I, S. 244 und Marquardsen S. 39 halten diese, wie es scheint, richtiger für die Bedeutung einer Hunderte, Vereinigung von hundert, während Schmid, Angels. Gesetze S. 615, die Bedeutung noch unentschieden lässt.

ihre besonderen Verhältnisse gemacht, hat nichts mit einer allgemeinen über das ganze Reich ausgedehnten Einrichtung der Art zu thun. Dass eine solche bestanden, erscheint als sehr zweifelhaft. Nur in einer Stelle der Gesetze, der sogenannten Constitution von den Hunderten, kann es scheinen dass auch auf Zehntschaften hingewiesen wird[1]; doch ist nur von einem Zehntschaftsmann die Rede, der als Untergebener des Hundertschaftsmannes erscheint, dieser als Vorsteher der Hunderten, die eine Gliederung des Volks und Staats sind wie bei anderen Germanischen Stämmen, deren gerichtliche Thätigkeit hier besonders Hervorhebung findet[2]. So wenig aber das vereinzelte Vorkommen eines decanus anderswo eine wirkliche Eintheilung auch nach Zehntschaften erweist, so wenig darf hier der Zehntschaftsmann als ein Zeugnis für das Vorhandensein einer solchen allgemeinen Eintheilung angesehen werden[3]; noch weniger freilich wird an wirkliche Vereinigungen von je zehn Männern neben oder unter den Hunderten als territorialen Bezirken gedacht werden können[4]. Weder von dem Einen noch dem Andern finden sich in den zahlreichen Denkmälern des Angelsächsischen Rechts oder den Urkunden irgend welche Spuren[5].

[1] c. 2: Gyf neod on handa stande, cyðe hit man þam hundredes-men, and he syððan þam teoðing-mannum (die Lateinische Uebersetzung: Si necesse sit in manibus, indicetur hominibus hundreti, et ipsi postea denuncient hominibus decimarum, ist nicht ganz richtig); c. 4: buton he hæbbe þæs hundredes-manna gewitnyssa, oððe þæs teoðing-mannes (sine testimonio hominis hundreti vel hominum decimalium). Gemeint sind gewiss nicht, wie ich früher sagte, die Mitglieder einer Zehntschaft, sondern Vorsteher, decani. Vgl. Kemble I, S. 238 N.

[2] c. 1: Ærest, þæt hi heo gegaderian a ymb feower wucan; and wyrce ælc man oðrum riht.

[3] Das Gegentheil nehmen an Marquardsen S. 46 und K. Maurer S. 76. Allein Schmid scheint mir Recht zu haben, wenn er dies bestreitet.

[4] So Schmid, Angels. Ges. S. 648.

[5] Ich habe dafür früher namentlich auch Judicia civitatis Lundoniae c. 4 angeführt (vgl. Kemble S. 243); doch erledigt Marquardsens Erklärung S. 40 N. wohl die Sache. Noch weniger ist c. 8 daran zu denken, wenn man 'hynden' auf eine Hunderte bezieht. Vgl. K. Maurer S. 95 N. Schmid macht mit Recht darauf aufmerksam, dass in den Urkunden nirgends eine Zehntschaft als Bezirk erwähnt wird. Ebenso spricht aber gegen die Zehnmännerschaften, wie man die späteren Vereinigungen nennen kann, dass keins der zahlreichen Gesetze über Bürgschafts- und andere Verhältnisse vor Cnut sie nennt.

Nur die Nachrichten späterer Schriftsteller, von denen nachher die Rede sein soll, versetzen sie in diese Zeit. Sonst werden solche Zehntschaften nicht vor dem Ende der selbständigen Angelsächsischen Herrschaft, erst unter dem König Cnut erwähnt[1]. Und schon umdeswillen wird man der eigentlich Angelsächsischen Zeit die Einrichtungen der sogenannten Fridborgs absprechen müssen.

Zu demselben Resultat gelangen wir, wenn wir die Bestimmungen über Bürgschaft welche sich in den Gesetzen früherer Zeit finden ins Auge fassen und mit dem vergleichen was die sogenannten Leges Edwardi in der angeführten Stelle enthalten[2].

Die Vorschrift eines der ältesten Gesetze die erhalten sind[3], dass ein Dieb sich mit Eideshelfern aus dem Dorfe zu dem er gehört reinigen soll, hat mit den besonderen Bürgschaftsverhältnissen mit denen wir uns hier beschäftigen gar nichts zu thun. — Bestimmungen aber, die darauf ausgehen dem Diebstahl zu wehren, den Uebelthäter zu verfolgen, wurden schon in dieser und der nächsten Zeit nicht selten getroffen: besonders die Gesetze König Ines geben dazu hinlänglichen Beleg. — Später suchte man besonders die Rechtsverfolgung zu sichern. Es wurde von König Eadward verordnet, dass, wenn einer des Diebstahls bezüchtigt ward, er von den Verwandten oder Freunden verbürgt werden könnte, wenn er deren nicht hatte oder sie nicht wollten, durch seine eigenen Güter; stand ihm keins von beiden zu Gebote, so ward er gefangen gehalten; und liessen ihn die Verwandten ganz im Stich und fand er niemanden der für ihn Busse zahlte, so blieb

[1] S. unten. Was Lappenberg I, S. 588 (nach Palgrave S. 200) von alten Zehntschaften im Heer anführt scheint mir nicht hierher zu gehören, auch rechter Begründung zu entbehren. Jedenfalls ist die Meinung durch nichts belegt, dass ihre Mitglieder sich das Wergeld gegenseitig verbürgt hätten; selbst Palgrave spricht davon nicht, sondern sagt nur, dass sie wegen Nachlässigkeiten u. dgl. einer für den andern verantwortlich waren.

[2] Mit der folgenden in der Hauptsache unverändert aus der ersten Auflage beibehaltenen Darstellung ist die Auseinandersetzung Marquardsens zu vergleichen, der im ganzen denselben Weg einschlägt.

[3] Hlodhær und Eadric c. 5. — Eichhorn, Z. f. g. RW. I, S. 179, führt diese Stelle zum Beweise an, dass sich lange vor Aelfred von der engeren Gesammtbürgschaft unverkennbare Spuren finden; sogar c. 15, dass jemand für einen Fremden, der drei Tage bei ihm gewohnt hat, haften muss, soll dies beweisen. Ich weiss in der That nicht, was hier und an manchen andern Stellen unter engerer Gesammtbürgschaft verstanden wird.

er in der Knechtschaft[1]. König Aethelstan verfügte, dass ein Dieb 40 Tage gefangen sitzen solle; dann mochte man ihn lösen, aber die Verwandten mussten zugleich Bürgschaft leisten, dass er nicht wieder stehle; geschah es dennoch, so mussten sie ihn wieder in Gefangenschaft bringen, oder mit seinem Wergelde haften, auch dem Könige 120 Schillinge als Wette zahlen[2]. Hier sollte also die Familie Sicherung gegen das Verbrechen des Einzelnen leisten: was mit dem Haften für das Wergeld wohl eine gewisse Aehnlichkeit hat, aber nicht aus dem Wesen der Familie hervorgeht, sondern erst durch besonderes Gesetz, zu polizeilichen Zwecken eingeführt, und deshalb auch auf andere ausgedehnt ist die aus Freundschaft oder anderen Gründen für den Schuldigen bürgen wollten. Der König traf dann eine andere Verfügung, die denselben Zweck zu erreichen suchte[3]: die Verwandten herrenloser Leute sollten sorgen diesen einen Herrn in der Gemeinde zu verschaffen; denn, wie die Familie für die Angehörigen, so musste jederzeit der Herr für die ihm Unterworfenen haften, wie durch andere Gesetze wiederholt eingeschärft ist[4]; wer aber keinen Herrn fand, der sollte, nach einem alten Gesetz[5], das den Fremden der sich nicht zu legitimieren wusste als Dieb verurtheilte, als ein solcher angesehen werden, und jeder der auf ihn stiess konnte ihn erschlagen. — In allen diesen Bestimmungen findet sich noch keine Spur davon, dass die Gemeindegenossen irgendwie für einander hafteten; nur die Verhältnisse der Familie, der Herrschaft legten diese Pflichten auf. Zur Begründung ähnlicher Verpflichtungen in bestimmten Kreisen mögen jene Friedensgilden gedient haben: dass sie nothwenig wurden, ist eben ein Beweis, dass allgemeine Vorschriften ähnlicher Art wie die welche in ihnen herrschend waren damals nicht bestanden[6].

Weder die Gilden aber noch die Gesetze welche sich auf die Bürgschaft der Familie und der Herren bezogen erschienen im Lauf der Zeit als genügend zur Aufrechthaltung der rechtlichen Ordnung, nach der die Angelsächsischen Könige des 10. Jahrhun-

[1] Eadward c. 6. 9 (Schmid II, 3. 6).
[2] Aethelstan I (Schmid II), c. 1.
[3] Aethelstan a. a. O. c. 2.
[4] Schmid, Hermes a. a. O. S. 263; Angels. Ges. S. 645.
[5] Wihtræd c. 28. Ine c. 20.
[6] Unger S. 41 meint, die Gilde sei eine Nachbildung des Fridborg; ich antworte einfach, dass die Quellen jene wenigstens hundert Jahre früher als diese kennen.

derts — denn es ist nicht unnöthig einmal daran zu erinnern, dass wir uns in dieser Zeit befinden — fortwährend zu streben hatten. Daher trifft König Eadgar (959—975) folgende Bestimmungen: einmal, wenn wir ihm denn die Constitution von den Hunderten beilegen dürfen, dass die Vorsteher der Hunderte mit den Zehntschaftsmännern zusammen den Dieb verfolgen und das gestohlene Gut aufspüren sollen; auch der Besitzer des gestohlenen Viehs — denn von dem besonders ist die Rede — soll haften; ja niemand soll unbekanntes Vieh ohne ein Zeugnis des Centenars und Decans, wie wir wohl sagen dürfen, erwerben und besitzen; verfolgt man die Spur eines Diebstahls über die eine Hunderte hinaus, so soll der Vorsteher der andern davon unterrichtet werden und an der Verfolgung theilnehmen[1]. Wichtiger ist die andere Verfügung[2]: Jedermann möge zusehen, dass er einen Bürgen habe, der ihn zu allem Recht leite und halte, und wenn er Unrecht thue und entfliehe, für ihn trage was derselbe zu tragen habe. Nur wenn der Bürge innerhalb zwölf Monate des Thäters sich bemächtigt und ihn vor Gericht stellt, erhält er zurück was er selbst bezahlt hat. Ist einer anrüchig und kann keinen Bürgen finden, so soll er eingesteckt und sein Gut ihm entzogen werden[3].

Die letzte Verordnung ist für uns von besonderer Bedeutung, da sie ein System ausgedehnter gegenseitiger Verbürgung einführt, wie es früher nicht bestanden hat, wie es aber von Eadgar selbst und den folgenden Königen bestätigt und weiter ausgeführt worden ist. Wir lassen nun die anderen Bestimmungen die zur Vermeidung von Diebstählen getroffen werden zur Seite und verfolgen die Entwickelung dieser Maassregel. In einem andern Gesetz desselben Königs heisst es[4]: 'Das ist nun was ich will, dass jedermann unter

[1] Die Constitution von den Hunderten c. 2—5.

[2] Eadgar II (Schmid III), c. 6: And finde him ælc man þæt he borh hæbbe, and se borh hine þonne to ælcom rihte gelæde and gehealde etc. Ganz willkürlich legt dies Gneist, Selfgovernment S. 23, aus, wenn er sagt, Edgars Gesetze verlangten Bürgschaft für jedermann, 'd. h. entweder Anschluss an eine Zehntschaft oder Wahl eines Thanen als Schutzherrn und Bürgen'. Aehnlich früher Sybel S. 35.

[3] c. 7.

[4] Eadgar, Supplement (Schmid IV) c. 3: þæt is þonne þæt ic wille, þæt ælc mann sy under borge ge binnan burgum ge buton burgum. Die folgenden Worte, welche Schmid früher falsch gelesen und daher auch falsch erklärt hat, beziehen sich schon auf etwas anderes, darauf nemlich, dass in jeder Burg und in jeder

Bürgschaft stehe, sowohl innerhalb der Burgen als ausserhalb der Burgen'. Aethelfred bestätigt dies mit folgenden Worten[1]: 'Das ist, dass jeder freie Mann einen treuen Bürgen habe, dass der Bürge ihn zu allem Recht halte, wenn er angeklagt werden sollte'. — 'Zu jedem Recht leiten und halten', 'zu jedem Recht halten' d. h. sorgen dass er vor Gericht erscheine und sich verantworte. Zu diesem Zweck also, zur Sicherung der Rechtsverfolgung, soll jeder zusehen dass er einen Bürgen in seiner Gemeinde finde. — Ganz denselben Zweck hatten aber die Friðborg[2]: gerade hier lag es jedem ob für den andern diese Bürgschaft zu übernehmen. Während hier jeder einen Bürgen oder vielmehr neun solcher Bürgen ein für alle Mal hatte, wird es dort ihm aufgegeben dafür zu sorgen dass er einen finde; wofür hier durch allgemeine gesetzliche Anordnung gesorgt ist, das bleibt dort dem Einzelnen zu thun überlassen. Es ist deutlich, dass beides nicht neben einander bestanden haben kann. Jene Vorschriften der Angelsächsischen Könige beziehen sich daher nicht etwa auf die Friðborg[3] oder setzen sie voraus, sondern im Gegentheil sie zeigen aufs deutlichste, dass dieselben nicht bestanden, dass eine Einrichtung der Art damals noch völlig unbekannt war. Und bis zum Ausgang des 10. Jahrhunderts, bis an das Ende des

Hunderte bestimmte Männer ausgewählt werden sollen, vor denen alle Käufe und Verkäufe vorzunehmen sind, damit jeder durch ihr Zeugnis darthun könne, dass er seine Sache rechtmässig erworben habe und sie nicht gestohlen sei; — gewiss der beste Beweis, welcher besonderen Mittel man bedurfte, um die Rechtssicherheit aufrecht zu erhalten.

[1] Aethelred I, c. 1: þæt is, þæt ælc freoman getreowne borh hæbbe, þæt se borh hine to ælcon rihte gehealde, gif he betyhtlad wurðe.

[2] Die Worte 'eum haberent ad rectum' entsprechen ganz dem 'zu allem Recht halten'. In den Lateinischen Uebersetzungen der oben angeführten Gesetze heisst es, Eadgar II, 6: et ducat eum ad omne rectum; Aethelred I, 1: qui eum ad omne rectum praesentet; in dem gleich anzuführenden Gesetze Cnuts c. 20: et adducat ad omne rectum.

[3] Das sieht Unger S. 42 ein, bringt aber nun die wunderlichsten Gründe bei, warum trotz der Friðborgs solche Bürgschaften nöthig gewesen sein sollen. Die Hauptsache ist: 'so waren auch auf dem Lande wohl die meisten der alten Friðborg aufgelöst'; allein die Zeugnisse die ihrer überhaupt erwähnen gehören erst einer bedeutend späteren Zeit an als der wo sie aufgelöst sein sollen.

unabhängigen Angelsächsischen Staates ist von ihnen nirgends die Rede.

Da wird man aber glauben in folgendem Gesetz König Cnuts eine Spur derselben zu finden[1]: 'Und wir wollen, dass jeder Freie in eine Hunderte und in eine Zehntschaft gebracht sei, wer zur Reinigung und zur Were berechtigt sein will, wenn ihn jemand anklagt (erschlägt?), da er über zwölf Winter alt ist, oder er sei hinfort nicht der Rechte eines Freien mehr würdig, möge er ansässig (heerdfest) sein oder Folger (Diener). Und dass jeder sei in eine Hunderte und unter Bürgschaft gebracht, und der Bürge halte und leite ihn zu allem Recht'. Hier wird ein Doppeltes verordnet, dass jeder sich in einer Hunderte und Zehntschaft befinden, und dass er einen Bürgen haben soll der für sein Erscheinen vor Gericht einstehe; und dies scheint mit der Einrichtung des Friðborg nahe genug zusammenzutreffen. Doch ist noch ein sehr wesentlicher Unterschied[2]. Auch hier verbürgen die Mitglieder der Zehntschaft sich nicht gegenseitig, sondern auch nach diesem Gesetz soll jeder seinen besonderen Bürgen haben; wohl verbürgt einer den andern, doch nur wie sie freiwillig sich dazu vereinigen[3].

[1] Cnuts weltliches Gesetz c. 20: And we wyllaþ, þæt ælc freoman beo on hundrede and on teoðunge gebroht, þe lade wyrðe beon wylle oððe weres wyrðe, gyf hine hwa afylle ofer 12 wintre, oððe he ne beo syððan æniges freo-rihtes wyrðe, sy he heord-fæst, sy he folgere. And þæt ælc sy on hundrede and on borge gebroht, and gehealde se borh hine and gelæde to ælcan rihte.

[2] Und der ist mit Recht hervorgehoben von Palgrave I, S. 186. II, S. cxx.

[3] Wilda, Strafrecht S. 71, erklärt dies Gesetz nicht richtig, wenn er durch dasselbe die allgemeine gegenseitige Verbürgung einführen lässt. Aehnlich G. L. v. Maurer, Ueber die Freipflege S. 18, und Schmid, Angels. Ges. S. 649, welche meinen, die Worte 'on borge' in dem zweiten Satz sollten dasselbe bedeuten was 'on teóðunge' im ersten: eben die Zehntschaft sei die Bürgschaft. Es wäre das aber eine sehr wunderliche Ausdrucksweise; auch kann 'borh' im letzten Satz doch schwerlich die Vereinigung der zehn bedeuten, wenn es sich auch manchmal auf eine Mehrzahl beziehen mag. Was Marquardsen S. 53 bemerkt, dass in dem letzten Satz (nur) von den Dienstleuten die Rede sei und borh die Bürgschaft des Herrn bezeichne, scheint mir aber nicht richtig, da offenbar der vorhergehende Satz will, dass auch sie zu einer Zehntschaft gehören. Für jene Erklärung lässt sich folgendes anführen. Cnuts Bestimmung ist in den Leges Henrici I. VIII, §. 2 wiederholt: Communis quippe commodi provida dispensatione statutum est, ut a duodecimo etatis sue anno et in hundreto sit et decima vel plegio liberali, quisquis were vel wite vel jure liberi dignus curat

Was Cnut verordnet ist eigentlich nur, dass jeder, auch der einen Herrn hat, in die Zehntschaft eingeführt werden und einen bestimmten Bürgen stellen soll. Denn es wird hinzugefügt, mancher mächtige Mann wolle seine Leute vertheidigen, wie es ihn am besten dünke, bald als Freie bald als Hörige; diese Ungerechtigkeit wolle der König nicht dulden, und darum solle jeder Freie, möge er selbständig sein oder in Dienstverhältnissen stehen, dem allgemeinen Gesetz folgen. Weiter finden sich Vorschriften, wie es mit dem gehalten werden soll der das Vertrauen beim Volk oder bei der Hunderte[1] — von der Zehntschaft, auf die es, wenn die Friđborg bestanden hätten, besonders ankommen musste, ist hier nicht die Rede[2] — verloren hatte. Kann er noch Bürgen finden, so ist es gut: sonst bemächtige man sich seiner und nehme ihm alles was er hat; ist jemand bei allem Volk ohne Vertrauen und kann gar keine Bürgschaft finden, so tödte man ihn als einen Schuldigen[3].

Alle diese Vorschriften zeigen, dass hier die Bürgschaft etwas freiwillig übernommenes ist, nichts gesetzlich für den Einzelnen bestimmtes. Jeder sollte einer Hunderte und Zehntschaft angehören, jeder Bürgschaft haben; aber nicht jeder fand sie.

Dass die Zehntschaft sie ohne weiteres ertheilte, ergiebt sich nicht; viel eher das Gegentheil ist den angeführten Stellen zu entnehmen.

Was unter der Zehntschaft zu verstehen, ist nicht deutlich. Die Zusammenstellung mit der Hunderte, die in Cnuts Gesetz überall als die alte territoriale Eintheilung erscheint, weist auf eine ähnliche Bedeutung, eine Unterabtheilung jener hin, bei der

estimari. Es ist dies aber schon unter dem Eindruck der späteren Verhältnisse geschrieben; s. unten.

[1] c. 25 'folce ungetrywe', c. 30 'ungetrywe þam hundrede' scheint mir Schmid richtig zu übersetzen 'ohne Vertrauen', er durfte dann aber auch c. 32 (33 seiner Ausgabe) 'sy þe eallum folce ungetrywe sy' nicht übersetzen: 'allem Volk ungetreu ist'.

[2] Ueberhaupt nicht von dieser, sondern immer nur von der Hunderte. Wer Vertrauen hat, kann sich mit einfachem Eid reinigen, wer unglaubwürdig ist, dem soll ein Eid in drei Hunderten gewählt werden (c. 22); die Hunderte erhält die Hälfte von confisciertem Gut eines der keine Bürgschaft gefunden hat (c. 25); ihr muss man sich verantworten, bei ihr ist alle Entscheidung (c. 30. 31).

[3] Auch Aethelred I, 4 verordnet dies, wenn jemand ohne Bürgen ist.

das Zahlverhältnis dann ebensowenig wie dort noch das wirklich Entscheidende gewesen sein kann. Aber wir sahen, dass eine solche bei den Angelsachsen sich nicht nachweisen lässt. Dagegen kommt später jene Verbindung von je zehn Personen vor, ohne dass die Zeit der Einführung sicher bekannt ist. Auch hier ist freilich das Zahlverhältnis kein regelmässiges gewesen und vielleicht mehr in der Theorie angenommen als im Leben beobachtet[1]: auch hat später eine Verbindung dieser Abtheilungen mit territorialen Verhältnissen stattgefunden, ohne dass die Art und der Anfang näher nachgewiesen werden kann[2]. Ebensowenig ist es

[1] Vgl. Palgrave, der übrigens auch noch territoriale Zehntschaften annimmt (I, S. 192. II, S. CXXI). Er sagt S. 197: The collective Free-pledges were not formed according to a uniform system. In East Anglia, in Middlesex, in Kent, and in many Shires of Mercia the Villains were told off into bands, of not less than ten, commanded by the chief Pledge or Senior of the Borgh, from whose personal appellation the 'Tything' or 'Borgh' was named (z. B. Francus Plegius Hugonis de la Grave, Decenna Thomae de Weston, wie die Beispiele hier und andere II, S. CXXI N. angeführt werden), just as in common language a company of soldiers is called after its officer. An ancient fragment of a Saxon custumal shows that the number might be greatly extended by the custom of the country, and, occasionally, the whole Township formed but one Frankpledge, to which the name of Tything was given; in some of the Shires of Wessex and Mercia we find them used as convertible terms, yet not so but that it may be perceived that the 'Villa' was the designation of the district; whilst the 'Theoting' was the proper denomination of the inhabitants which it contained. Diese Bemerkungen gründen sich zum Theil auf eine S. CXXV N. mitgetheilte Stelle des Holkham Manuscript (s. Thorpe, in der Vorrede zu den Ancient laws S. v. XI): Decimatio continet decem, septuaginta vel octoginta homines, secundum loci consuetudinem, qui omnes debent esse fidejussores singulorum, ita quod, si quis illorum calumpnia patitur, ceteri illum producant ad justitiam, et si negat, ex sua propria decimatione purgationem legalem debet habere. Decimatio autem alicubi dicitur vulgo warda, id est observatio, scilicet sub una societate urbem vel centenam debent servare. Alicubi dicitur borch, id est fidejussor, propter superius dictam causam, scilicet fidejussorem (fidejussionem?) communem; alicubi vero decimatio, quia decem ad minus debent inesse.

[2] Vgl. G. L. v. Maurer, Ueber die Freipflege S. 13 ff., der sie mit den Ortschaften zusammenbringt; Gneist, Selfgovernment S. 23. 27, der die decenna, wie der spätere Ausdruck ist, für eine Bauerschaft erklärt und für 'uralt' hält, ohne ausreichenden Beweis. Mit Recht bemerkt dagegen Schmid S. 648, das Verhältnis der Zehntschaften als Unterabtheilungen der Hundertschaftsbezirke zu der persönlichen Abgrenzung der Zehntschaften sei noch nicht

deutlich, wie die Zehntschaften, welche Cnut nennt, beschaffen waren. Dass er sie durch dies Gesetz ins Leben gerufen, wird man nicht behaupten dürfen, da es dafür sicher anderer, genauerer Ausdrücke bedurft hätte. Aber sie mochten von ihm oder kurz vor ihm, vielleicht nach dem Vorbild der Verhältnisse welche in den Gilden bestanden [1], getroffen sein [2], zu verschiedenen Zwecken, um eine bessere Ordnung der öffentlichen Verhältnisse durchzuführen, vielleicht auch um die Bürgschaftsstellung zu erleichtern, indem der Einzelne darauf hingewiesen war, unter den Genossen dieser kleineren Verbindungen die Bürgen zu suchen welche das Gesetz verlangte, ohne doch schon ohne weiteres eine gegenseitige Verbürgung aufzulegen.

Erst später ging man noch einen Schritt weiter und verfügte, dass jeder bestimmte Bürgen haben und selbst wieder Bürge sein sollte: dazu wurden jene Vereinigungen von je zehn freien Männern benutzt. Und als diese Einrichtung getroffen war oder gleich während man sie traf, fügte man noch andere Bestimmungen hinzu, welche dazu beitragen sollten die Rechtssicherheit zu erhöhen: wenn die Genossen sich nicht von jedem Verdacht der Theilnahme reinigen, den Thäter nicht vor Gericht stellen konnten, so sollten sie für den Schaden den er angerichtet haften, sobald sein eigenes Gut nicht ausreichte ihn zu decken. Von etwas derartigem ist

vollkommen aufgeklärt. Zu demselben Resultat kommt Stubbs I, S. 86, der die verschiedenen Meinungen und Möglichkeiten aufführt.

[1] Doch darf man keineswegs die teoðinge der Londoner Gilde und die Friðborgszehntschaften mit Sybel S. 36 zusammenwerfen.

[2] Gegen die Erklärung der teoðung in dem Gesetze Cnuts als Verbindung von je 10 Personen kann man anführen, dass später für diese ein anderer Name, wenigstens in York, tyn-mannatæl, gebraucht wird, die Leges Edwardi jenen gar nicht kennen. Auch später scheint tethinga und decenna unterschieden zu sein. Die Leges Henrici freilich, welche in der S. 472 N. 3 angeführten Stelle die Bestimmung Cnuts wiedergeben, sagen vorher §. 1: Speciali tamen plenitudine, si opus est, bis in anno conveniant in hundretum suum quicumque liberi . . . ad dinoscendum scilicet inter cetera, si decanie plene sint, vel qui, quomodo, qua racione recesserint vel superaccreverint. Presit autem singulis hominum novenis decimus etc. Es scheint mir aber sehr die Frage, ob nicht der Verfasser dieser Compilation hier ganz verschiedenartige Dinge zusammengestellt hat. Der Schluss dieses Capitels, §. 6, zeigt, dass er die Leges Edwardi vor sich hatte, womit er anderes planlos verband. — Thudichum, Altd. Staat. S. 36, wirft alles durch einander.

früher nirgends die Rede; es muss eine ganz neue Bestimmung sein, die ausser allem Zusammenhang mit älteren Gewohnheiten und Rechtsvorschriften steht, bei der wohl andere Einrichtungen, namentlich die der Gilden, als Vorbild gedient haben, die aber den Charakter legislativer Verfügung deutlich an sich trägt, die nur durch eine starke umfassende Herrschergewalt eingeführt sein kann, da sie in die Verhältnisse des Privatrechts mächtig eingreifen und den Zustand aller einzelnen wesentlich verändern musste.

Wir suchen aber vergebens nach einem Gesetz, das diese Einrichtung begründet hat. Die Rechtssammlung die den Namen Eadwards des Bekenners trägt kündigt sich an als eine Aufzeichnung Sächsischer Rechtsgrundsätze, die unter der Herrschaft Wilhelm des Eroberers bestätigt wurden, damit der Rechtszustand, der unter dem letzten Angelsachsen Eadward bestanden hatte, aufrecht erhalten oder hergestellt werde[1]. Eadward aber hatte den Thron bestiegen, als die Herrschaft der Dänen zu Ende gegangen war. Es scheint an sich nicht unwahrscheinlich, dass er, der die Verhältnisse der Insel neu zu ordnen hatte, jene Einrichtung traf, die, wie wir gesehen haben, zu König Cnuts Zeiten noch nicht bestand. Doch ist noch anderes zu erwägen.

Man wird zuerst dagegen einzuwenden haben, dass in den Gesetzen Wilhelms selbst dieses Instituts keine Erwähnung geschieht, dass im Gegentheil hier ein ähnlicher Zustand wie unter Cnut und den früheren Königen angedeutet zu werden scheint. Es heisst I, c. 20, §. 3: e puis seient tuz les vilains en francplege (c. 25 des Lateinischen Textes: Omnis qui sibi vult justitiam exhiberi vel se pro legali et justitiabili haberi, sit in francplegio); III, c. 14: Omnis homo qui voluerit se teneri pro libero sit in plegio, ut plegius eum habeat ad justitiam, si quod offenderit: Gesetze, welche nur die Vorschriften der älteren Angelsächsischen Könige wiederholen, dass jeder sich einen Bürgen suchen soll, und die mit der Einrichtung der Friðborg kaum verträglich erscheinen. Es heisst in der letzten Stelle weiter: Et [si] quisquam evaserit talium, videant plegii, ut solvant quod calumpniatum est, et purgent se, quia in evaso nullam fraudem noverint. Requiratur hundredus et comitatus, sicut antecessores statuerunt; et

[1] So die Ueberschrift der Gesetze, Ancient laws S. 100 (Schmid S. 491). Die Stelle des Chron. Lichfeldiense, die Thorpe in der Vorrede S. v anführt, ist nur hieraus und aus c. 34 abgeschrieben. Vgl. S. 477 N. 1.

qui juste venire debent et noluerint, summoneantur semel; et si secundo non venerint, accipiatur unus bos; et si tertio, alius bos; et si quarto, reddatur de rebus hujus hominis quod calumpniatum est, quod dicitur ceapgeld, et insuper regis forisfactura. Das sind Bestimmungen, die wohl eine gewisse Aehnlichkeit mit denen haben welche in den Friđborg galten, doch auch wieder in sehr wesentlichen Punkten von ihnen abweichen, bei denen es namentlich auffällt, dass der Hunderte gedacht wird und nicht jener Eintheilung nach Zehnern.

Erinnern wir uns nun der Worte des c. 28 der Leges Edwardi: Cum autem viderunt, quod aliqui stulti libenter forisfaciebant erga vicinos suos, sapientiores ceperunt consilium inter se quomodo eos reprimerent, et sic imposuerunt justiciarios super quosque decem friđborgos, quos decanos possumus dicere etc., so müssen wir fragen, wer diese weisen Männer waren denen diese Einrichtungen zugeschrieben werden. Im unmittelbar Vorhergehenden ist von ihnen nicht die Rede; aber es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die gemeint sind von welchen es in der Ueberschrift heisst: der König 'fecit summoniri per universos patrie comitatus Anglos nobiles, sapientes et in lege sua eruditos'. Von ihnen wird im Folgenden erzählt: nicht ihre Arbeit, sondern einen Bericht über ihre Arbeit haben wir vor uns. 'A sancta igitur ecclesia', heisst es c. 1, 'exordium sumentes . . . pacem illius et libertatem concionati sunt dicentes'; in c. 34 wird über den Erfolg ihrer Thätigkeit berichtet; an mehr als einer Stelle zeigt der Schreiber, dass er ein Normanne ist[1]. Also nach der Meinung eines Autors, der in der späteren Normannischen Zeit diese Aufzeichnung unternahm, haben weise Männer aus den Angelsachsen unter der Regierung Wilhelm des Eroberers die Zehntschaften (Zehnmännerschaften) eingerichtet. Man kann einwenden, er sage dasselbe von den Hunderten, von denen wir wissen dass sie in äl-

[1] c. 35: nominavit eum æđeling, quod nos dicimus domicellum; sed nos de pluribus, quia filios baronum vocamus domicellos, Angli autem nullum preter filios regum vocant. c. 11 wird der Enkel Wilhelm des Eroberers Wilhelm der Rothe genannt. Doch ist die Zeit der Entstehung nicht ganz deutlich. Und es ist zweifelhaft, ob wir mit Phillips, Engl. R. u. RG. I, S. 224, ihre Abfassung bis in die Zeit Heinrich II. hinabsetzen können. Vgl. Marquardsen S. 57 N. (der mir mit Unrecht die Meinung beilegt, die Leges Edwardi gehörten der Zeit des Eroberers an); Schmid, Einleitung S. LXXI.

terer Zeit schon bestanden. Aber seine Hunderten sind so wenig wie die Zehntschaften die alten territorialen Eintheilungen dieses Namens. Denn wie die Zehntschaften aus zehn, so bestehen jene genau aus hundert Personen[1], da doch natürlich dieser Begriff der Hunderte in den sechs Jahrhunderten Angelsächsischer Herrschaft längst untergegangen war[2]. Ist die Nachricht also nicht ganz aus der Luft gegriffen, so ist auch hier von einer neuen Einrichtung die Rede, bei der man sich wohl an ältere Namen und einst gewesene Verhältnisse anschloss, die aber durchaus auf andern Grundlagen beruhte[3]. Mit dieser ganzen Einrichtung stehen nun aber die Bürgschaftsverhältnisse, die in c. 20 geschildert werden, in der nächsten Verbindung, sie können ohne jene gar nicht gedacht werden. An sich wird man geneigt sein, das Eine mit dem Andern, die Zehntschaften mit den gegenseitigen Bürgschaften, entstehen zu lassen: dem späteren Autor lag es nahe dies anzunehmen. Doch konnte er sich auch hierin irren. Waren jene unter Cnut vorhanden, so können sie zur Grundlage der neuen Einrichtung gemacht sein. Vielleicht sind aber wenigstens Veränderungen getroffen, ist eine neue Vertheilung vorgenommen, worauf der neue Name hinweisen mag. Jedenfalls hindert nichts anzunehmen, worauf alle Umstände führen, dass die neuen Bürgschaftsverhältnisse erst unter oder nach der Regierung Wilhelm des Eroberers eingeführt sind: der Zustand, in dem sich das neue

[1] Denn die Erklärung von Savigny I, S. 278 N. und Phillips, Angels. RG. §. 31 N. 304, Thudichum, Altd. Staat S. 36, dass die Hunderte aus 100 Friðborg von je zehn Personen bestand, halte ich entschieden für unrichtig; vgl. Schmid, im Hermes S. 237; Velschow, De institutis militaribus S. 55 N.; Lappenberg I, S. 588 N. Friðborg bedeutet in diesen Gesetzen Bürgschaft (c. 21), die Zehntschaft deren Mitglieder in solcher Bürgschaft unter einander stehen (c. 20), das einzelne Mitglied derselben (c. 28. 29).

[2] Der Verfasser geht freilich von diesen Hunderten c. 29 zu dem hundredum über in c. 29 und 30, doch sagt er selbst nicht dass sie identisch sind; sehr möglich, dass er jene sich blos erdichtete; s. die folgende Note.

[3] Ich leugne nicht, dass hier manches dunkel bleibt. In den Leges Henrici I. c. VI, §. 1 heisst es: ipsi vero comitatus in centurias et siþessocna distinguuntur; centurie vel hundreta in decanias vel decimas et in dominorum plegios. Hier ist nur von den alten Hunderten die Rede, und dass andere gebildet seien von wirklich 100 Personen, bleibt in der That zweifelhaft. Dagegen bestätigt auch c. VIII, §. 2, wie schon oben S. 472 N. 3 angeführt ist, das Vorhandensein wirklicher Zehnmännerschaften.

Reich damals befand, konnte dazu leicht genug einen Anlass bieten. Es ist übrigens, wie wir sahen, nur eine consequente Fortbildung dessen was unter Cnut und seinen Vorgängern angeordnet war und was Wilhelm selbst durch andere Gesetze bestätigt hatte[1].

Doch darf ich nicht verhehlen, dass man einiges gegen diese Ausführung einwenden kann. Vorzüglich, dass Geschichtschreiber des 12. Jahrhunderts dem Aelfred dieselben oder doch ähnliche Einrichtungen zuschreiben, wie wir sie in den Leges Edwardi dargestellt finden. Beim Ingulphus[2] lesen wir:

Exemplo namque Danorumque colore etiam quidam indigenarum latrociniis ac rapinis incendere (l.: intendere) coeperant. Quos cupiens rex compescere et de hujusmodi excessibus cohibere, totius Angliae pagos et provincias in comitatus primus omnium commutavit, comitatus in centurias, id est hundredas, et in decimas, id est in tithingas[3], divisit, ut omnis indigena legalis in aliqua centuria et decima existeret, et si quis suspectus de aliquo latrocinio, per suam centuriam vel decuriam vel condempnatus vel invadiatus poenam demeritam vel incurreret vel vitaret. Praefectos vero provinciarum, qui antea vicedomini, in duo officia divisit, id est in judices, quos nunc justitiarios vocamus, et in vicecomites, qui adhuc idem nomen retinent.

Und Willelmus Malmesburiensis erzählt[4]:

Et quia occasione barbarorum etiam indigenae in rapinas anhelaverant, adeo ut nulli tutus commeatus esset sine armorum praesidio, centurias quas dicunt hundret et decimas quas thethingas vocant instituit, ut omnis Anglus legaliter duntaxat vivens haberet et centuriam et decimam. Quod si quis alicujus delicti insimularetur, statim ex centuria et decima exhiberet qui eum vadarentur; qui vero hujusmodi vadem non reperiret, severitatem legum horreret. Si quis autem reus, vel ante vadationem vel post, transfu-

[1] So sagt Stubbs S. 275: If it were indeed a precaution taken by the new rulers against the avoidance of justice by the absconding or harbouring of criminals, it fell with ease into the usages and even the legal terms which had been common for other similar purposes since the reign of Athelstan.

[2] † 1130. In der Ausgabe von Savile (Francof. 1601) steht die Stelle S. 870; in der von Fell S. 28.

[3] 'trithingas' haben beide Ausgaben.

[4] † nach 1142. Ed. Hardy §. 122, I, S. 186.

geret, omnes ex centuria et decima regis multam incurrerent. Hoc commento pacem infudit provinciae etc.

Beide Nachrichten, obschon sie nicht ganz übereinstimmen, hängen aufs genauste zusammen und sind wesentlich nur für Ein Zeugnis zu halten[1]. Es ist hier aber offenbar die Rede von der Eintheilung des Landes in Hunderten, welche keinen Zusammenhang mit der Bürgschaft der Friđborg hatte, damit werden die späteren Zehntschaften verbunden; sodann wird die Vorschrift, die wir erst in König Cnuts Gesetzen finden, dem Aelfred zugeschrieben, da doch weder seine noch die Gesetze seiner Nachfolger irgend etwas derartiges enthalten; weiter heisst es beim Willelmus, dass jeder Angeklagte sich selbst einen Bürgen suchen solle, eine Nachricht die wieder dem Bestehen der Friđborg widerspricht und an jene Gesetze König Eadgars und seiner Nachfolger erinnert; erst ganz zuletzt wird hinzugefügt, was auf die Einrichtung einer förmlichen Gesammtbürgschaft sich zu beziehen scheint; doch wird auch nicht gesagt, dass die Genossen der Zehntschaft und Hunderte für den Flüchtigen hafteten, sondern nur, dass sie bestraft wurden, wenn sie den Schuldigen entfliehen liessen. — Wir sehen, hier ist so verschiedenartiges in solcher Verwirrung zusammengehäuft, dass man diese Nachrichten unmöglich für irgend begründet halten kann; die Eintheilung des Landes in Hunderten gehört einer viel früheren, das Uebrige was an sie geknüpft wird einer entschieden späteren Zeit an; Schriftsteller des 12. Jahrhunderts haben das wovon sie nur unsichere Kunde hatten auf den Namen des grossen Königs zurückgeführt, der ihnen der Gründer eines neuen Englands zu sein schien[2]. Am wenigsten können sie, die

[1] Vgl. Lappenberg I, S. LXIII. Doch möchte ich nicht glauben, dass diese Stellen aus Wilhelm dem Text des Ingulph erst später eingeschaltet seien.

[2] Ich kann mich mit der Art und Weise, wie Lappenberg I, S. 334 diese Nachrichten deutet und auslegt, nicht befreunden; wenn ich gleich gerne zugebe, dass eine Herstellung und zum Theil neue Anordnung der verschiedenen hier erwähnten Verhältnisse von Aelfred vorgenommen worden sein mag. Vgl. Schmid, Hermes a. a. O. S. 240; Angels. Ges. S. 647, wo er zu viel Gewicht auf diese Nachricht legt (vgl. Gött. Gel. Anz. 1858, St. 172, S. 1710 ff.), ebenso Kemble 1, S. 247, an den sich Pauli, K. Aelfred S. 154, anschliesst; W. Maurer, Ueber Angelsächsische Markverfassung, Z. f. D. R. XVI, S. 223, der seit Aelfred Gesammtbürgschaft annimmt. Dagegen K. Maurer S. 76. 90; Stubbs S. 99, der nur glaubt, dass irgend eine historische Thatsache der Tra-

des eigentlichen Fridborg gar nicht gedenken, der Annahme, dass dieser vor der Normannischen Zeit nicht bestanden habe, entgegengehalten werden.

Denn mag auch der Beweis den ich zuletzt zu führen suchte, dass nach dem Verfasser der sogenannten Leges Edwardi erst die Weisen aus dem Volk der Angelsachsen unter König Wilhelm die Einrichtung der Fridborg getroffen haben, für nicht völlig ausreichend gelten: so hat doch die genauere Untersuchung der Bürgschaftsverhältnisse bis auf Cnuts, ja bis auf Wilhelms Zeiten gezeigt, dass die Gesammtbürgschaft, wie sie dort beschrieben wird, früher nicht bestand und vor der Normannischen Zeit nicht eingeführt worden sein kann. Sie ist nichts Angelsächsisches, nichts eigenthümlich Germanisches, sie ist das Product einer lange fortgesetzten, consequent fortschreitenden polizeilichen Legislation [1].

dition ('although, as it stands, irreconciliable with facts') zu grunde liegen könne.

[1] In manchem übereinstimmend ist die Ausführung von Palgrave. Die Zeit, da die Bürgschaft der Nachbarn, die auf den Zehntschaften beruhte, entstand, sagt er, sei nicht bekannt, wahrscheinlich habe sich vor der Eroberung der Normannen die Verbindung, die auf Verwandtschaft beruhte, hierzu ausgebildet. Denn in der Zeit der Dänischen Herrschaft waren die Bande der Verwandtschaft gelöst und unsicher geworden, Raub und Diebstahl nahmen Ueberhand, und die Gesetze die auf eine Verbürgung der Einzelnen abzweckten wurden geschärft. Doch wird anerkannt, dass weder hier, noch in den Gildestatuten, noch in den Gesetzen Cnuts, noch in denen Wilhelm des Eroberers die Gesammtbürgschaft der freeborg (so schreibt der Verfasser) sich finde; und es wird hinzugefügt (S. 196), wir müssten uns begnügen dies Institut zu betrachten, wie es sich nach der Eroberung in Ostangeln, Kent, Wessex und einigen Theilen von Mercia fand. Hier zeige sich nun, dass die Mitglieder der ersten Klasse aller Angelsachsen, die Twelfhendmen, als Herren andere als Untergebene in Bürgschaft hatten, die der untersten aber, die Twyhendmen, die doch noch frei waren, in solchen Vereinigungen von bald geringerem bald grösserem Umfang, die doch alle Zehntschaften hiessen, sich befanden; während die zweite Klasse, die in der Mitte zwischen beiden stand, weder andere verbürgte noch selbst der Bürgschaft bedurfte. — Palgrave erklärt sich dann gegen die Meinung, dass solche Gesammtbürgschaft auch auf dem Continent sich finde und das Vorkommen der Zehntschaften etwas dafür beweise; denn nicht die Eintheilung nach zehn, sondern die gegenseitige Verantwortlichkeit mache das Wesen des Angelsächsischen Institutes aus. Er äussert die (von Lappenberg I, S. 688 aufgenommene; s. oben S. 468 N. 1) Vermuthung, es möge diese Gesammtbürgschaft in

Erinnern wir uns nun, dass Möser aus diesen Nachrichten seine Ansicht von der Gesammtbürgschaft entlehnt und keine anderen Beweise beigebracht hat, dass alle Späteren, so viel sie auch

militärischen Verhältnissen ihren Ursprung oder ihr Vorbild haben; 'ward', die Wache, und 'teothing' würden gleichbedeutend gebraucht, auch sonst seien militärische Einrichtungen zu friedlichen umgewandelt worden. Es wird weiter bemerkt, dass einzelnen Gegenden Englands, namentlich Northumberland, das Institut überhaupt unbekannt gewesen sei, dass dort aber die allgemeine Verpflichtung der Gemeinden ihre Stelle vertreten habe. Nur als eine Modification dieser, schliesst Palgrave, erscheint die Gesammtbürgschaft; ohne Verbindung mit Gerichtsbarkeit, noch weniger mit irgend einem Vortheil für das Volk, war die Zehntschaft eine Verbindung (Geschlecht, sept), nicht durch Verwandtschaft, sondern durch das Gesetz begründet, zuerst wahrscheinlich auf bestimmte Districte beschränkt, und nachher weiter ausgedehnt (S. 204). — Was das Wesen der Sache betrifft so stimme ich dem Verfasser ganz bei (er sagt S. 192: 'Statt aus der Ausübung constitutioneller Freiheit hervorzugehen, ist es vielmehr zu betrachten als ein System strenger Aufsicht, Unterordnung und Einschränkung'; II, S. CXXVI: 'es war eine Beschränkung den Klassen aufgelegt welche ihrer Lage nach ursprünglich dem Verdacht und dem Mistrauen ausgesetzt waren; es war ein System blos erdacht um das Volk in Unterwürfigkeit zu halten und wohl geeignet dieser Absicht zu entsprechen'). Dagegen scheint mir die Entstehung nicht bestimmt genug ins Auge gefasst zu sein. Palgrave bemerkt freilich (S. 201), dass die Einrichtung wahrscheinlich durch Wilhelm den Eroberer verstärkt und mehr befestigt, auch über die ursprünglichen Grenzen ausgedehnt worden sei, eben als ein Mittel das Volk besser in Gehorsam zu halten; doch giebt er immer noch die Idee eines älteren Ursprungs nicht auf. In dem zweiten Bande (S. CXIII), wo er auf diesen Gegenstand zurückkommt, meint er, die Gesammtbürgschaft sei gegen das Ende der Angelsächsischen Herrschaft in Wessex und Mercia zur Ausbildung gekommen, zwischen Cnut und Wilhelm dann weiter entwickelt worden; es ist, sagt er, nicht unwahrscheinlich, dass die Normannen vollendeten was die Dänen begonnen hatten. Ich erwiedere hierauf blos, was ich oben auszuführen suchte, dass sich vor der Normannischen Zeit kein Zeugnis, keine Spur des Institutes findet, während es nachher häufig erwähnt wird und in den Rechtsverhältnissen der Normannischen Zeit eine bedeutende Stellung einnimmt; und ich glaube darnach mit Sicherheit annehmen zu dürfen, dass es in dieser nicht blos umgebildet und ausgedehnt, sondern zuerst eingeführt worden ist. — Zu ähnlichen Resultaten wie Palgrave gelangt G. L. v. Maurer S. 17. Dagegen neigt Marquardsen S. 57 ff., der Annahme eher einer noch etwas späteren Zeit, als hier vermuthet, zu, räumt aber ein, dass erhebliches für die Ansicht spreche, das francepledge sei eine der ersten Früchte der Fremdherrschaft gewesen (S. 60). Ueber die Ansichten anderer s. S. 480 N. 2 und oben S. 458.

sonst Spuren des Institutes nachweisen zu können glaubten, doch immer hierauf zurückkamen und einräumen mussten, dass eine eigentliche Kenntnis der Sache nur aus dieser Quelle entnommen werden könne: so werden wir wohl sagen dürfen, dass eine grössere Täuschung, ein gröberer Irrthum selten auf dem Gebiet der Geschichte erfunden worden ist.

Es gab keine Gesammtbürgschaft unter den Angelsachsen, weder für das Wergeld noch in irgend welchem andern Sinn, weder vor noch nach Aelfreds Zeiten.

Nun wird es leicht sein zu erweisen, dass auch bei anderen Deutschen Stämmen, wenigstens in älterer Zeit, keine Einrichtungen, keine Verhältnisse bestanden, die man mit diesem Namen zu bezeichnen berechtigt wäre.

Man beruft sich zunächst darauf, dass es auch anderswo Zehntschaften gab wie bei den Angelsachsen, und dass die gleiche Eintheilung auch gleiche Einrichtungen vermuthen lasse. Die Behauptung ist freilich schon entkräftet, wenn wir daran erinnern, dass auch dort vor Cnut keine Zehntschaften mit irgend welcher Sicherheit nachgewiesen werden können, dass es vorher nur in den Gilden Abtheilungen von je zehn Personen gab, und erst später solche allgemein gebildet zu sein scheinen, die in einer uns nicht deutlichen Weise auch zu Unterabtheilungen der Hunderten geworden sind, dass also, wenn auch solche bei anderen Deutschen Stämmen nachgewiesen werden könnten, dies keineswegs berechtigen würde, in ihnen schon jene eigenthümlichen Bürgschaftsverhältnisse vorauszusetzen. Aber ich glaube auch nicht, dass es jemals solche Zehntschaften bei den Deutschen gegeben hat[1].

Ich bemerke zunächst, dass ein Deutsches Wort für diesen Begriff sich nirgends findet[2]. Lateinisch müssen wir 'decania' oder

[1] Dies hat schon Weiske S. 15 ff. ausgeführt. Nach Sybel S. 33 sind sie überall späteren Ursprungs und Erzeugnis bewusster Verwaltungszwecke; aber auch so finden sie sich nur in England seit Cnut. Mit der VG. stimmt überein Gierke I, S. 43; Dahn VI, S. 347 N. 6. Sickel dagegen führt S. 93 N. nur die hier besprochenen Stellen an, um aus ihnen zu folgern was sie nicht enthalten.

[2] Denn 'zehenunga' in einigen Glossen als Uebersetzung von 'decuria' (Graff V, S. 630) darf doch nicht so angesehen werden. Vielleicht hätten wir aber Grund hiernach statt 'Zehntschaft' zu sagen 'Zehnung'. Eben die Angelsachsen haben 'teoding' oder 'teodung'. Sachsse S. 262 N. 22 führt bei den Isländern aus Bjarn

'decuria' erwarten. Jenes lesen wir in dem Gesetz der Westgothen[1]; es bezeichnet hier aber eine blosse Heereseintheilung, und ich habe schon anderswo bemerkt[2], dass nichts dafür spricht, diese weitere Gliederung des Heeres für etwas ursprüngliches, mit einer Eintheilung des Volkes oder Landes zusammenhängendes zu halten. — An vielen Stellen begegnen wir wohl einem decanus, einem Zehning oder Zehninger, wie wir nach dem Vorgang alter Glossen[3] übersetzen dürfen, aber die Bedeutung desselben ist eine sehr verschiedenartige, und auf ein Vorhandensein von Zehntschaften, deren Vorsteher, Richter er gewesen wäre, lässt sich nirgends schliessen[4].

Bei den in Deutschland sesshaft gebliebenen Völkern findet sich das Wort höchst selten. Ich kann nur eine Stelle des Bairischen Gesetzes, aus Alamannischen oder gar Thüringischen, Sächsischen, Friesischen Monumenten kein einziges Zeugnis beibringen. Dort bezeichnet es freilich einen Unterbeamten des centurio, aber im Heer, in rein militärischer Beziehung[5]. Man weiss, dass auch in anderen Verhältnissen das Bairische Gesetz dem Westgothischen nahe steht, aus demselben zum Theil entlehnt ist[6]: wahrscheinlich ist der Name auch hier nur ohne besondere Bedeutung herübergenommen. Will man dies aber nicht annehmen, so ergiebt die

Halderssons Lexicon II, S. 384 'tin manna hopr' für decuria an, das aber keine technische Bedeutung hat.

[1] IX, 2, 4: Si decanus relinquens decaniam suam de hoste ad domum suam refugerit etc.

[2] Oben S. 232.

[3] S. die Stellen bei Graff a. a. O.: zehaning, zehaningari.

[4] Das ist für Gallien auch das Resultat der ersten gründlichen Untersuchung über diesen Gegenstand von Guérard, Essai sur le système des divisions territoriales de la Gaule S. 61 ff.

[5] Lex Bajuv. II, 5, 1: Si quis in exercitu infra provinciam sine jussione ducis sui per fortia hostile aliquid praedare voluerit ... hoc omnino testamur ne fiat. Et exinde curam habeat comes in suo comitatu; ponat enim ordinationem suam super centuriones et decanos, et unusquisque provideat suos quos regit, ut contra legem non faciant.

[6] Diese Annahme, die ich schon früher für die richtige hielt, ist durch Roth und Merkel gesichert. Zu vergleichen sind Lex Wisig. VIII, 1, 9. IX, 2, 5. Wenn Roth, Ueber Entstehung der Lex Bajuv. S. 41, den Zusammenhang hier in Zweifel zieht, so führt Merkel, LL. III, S. 214, auch diesen Titel unter denen auf die mit dem Westgothischen Recht verwandt sind, und bemerkt S. 284 N., dass von dem decanus bei den Baiern sonst nichts bekannt sei.

Stelle jedenfalls nicht mehr, als was die Worte enthalten, dass es im Bairischen Heer eine Gliederung nach Zehnern und dem entsprechende Befehlshaber gab[1].

Dies war bei den Westgothen der Fall; des decanus erwähnen die Gesetze in Verbindung mit den Millenarien und Centenarien an mehreren Stellen: er ist Befehlshaber der kleinsten Abtheilung im Heer, er scheint wie die übrigen Heerführer zugleich richterliche Functionen ausgeübt zu haben[2]. Bei den Ostgothen und Vandalen dagegen wird er nicht genannt[3].

Als richterlicher oder polizeilicher Beamter erscheint der decanus in den älteren Gesetzen der Langobarden[4]; auch in denen der Fränkischen Zeit kommt er vor[5]. Ueber seine Stellung aber sind wir weniger im klaren als irgendwo sonst; nur das ist deutlich, dass er unter allen die unterste Stelle einnahm[6], dem saltarius, einem Forstbeamten, gleichgestellt ward, wie dieser polizei-

[1] Was Quitzmann, Rechtsverfassung S. 74, einwendet, stützt sich auf eine spätere Formel die nicht Bairisch ist (S. 486 N. 2) und eine Urk. in den Trad. Fris. 302, wo er entweder ein kirchlicher Beamter oder Gutsvorsteher (S. 486) ist. Nur in Kärnthen wird unter Otto I. eine decania erwähnt; s. Band VII, S. 320.

[2] Die Hauptstelle ist: II, 1, 26: Quod omnis qui potestatem accipit judicandi judicis nomine censeatur ex lege . . . ideo dux, comes, vicarius, pacis assertor, tiuphadus, millenarius, quingentenarius, centenarius, decanus, defensor, numerarius etc. Die militärische Bedeutung erhellt aus den Gesetzen von IX, 2. Gleich das erste lautet: Si hi qui in exercitu praepositi sunt etc. Si certe decanus fuerit etc.; dann die S. 481 N. 1 angeführte Stelle c. 4; ebendaselbst heisst es: Quod si aliquis qui in thiuphadia sua fuerat numeratus sine permissu thiuphadi sui vel quingentenarii aut centenarii vel decani sui de hoste ad domum suam refugerit etc. Vgl. Dahn VI, S. 347.

[3] Nur der Analogie nach glaubt Marcus, Histoire des Vandales S. 190, auf das Vorhandensein der decani schliessen zu dürfen.

[4] Liutprand 44 (XI, 15): tunc deganus aut saltarius qui in loco est . . . ad scultahis suum perducat; 85 (XV, 2): Si quis judex aut sculdahis atque saltarius vel deganus . . . . sciat judex aut sculdahis vel saltarius aut deganus . . . . et si deganus aut saltarius . . . . sculdahis suo manefestaverit . . . . ipse saltarius aut deganus . . . . ut unusquisque sculdahis et saltarius atque deganus jurare debeat judici suo.

[5] Pippini capit. Langob. a. 782, c. 9: apud locum conjurent scultasios, decanos, saltarios vel loco positos. Vgl. Band III.

[6] Sie stehen unter dem Schultheiss, und werden bald vor bald nach dem Saltarius genannt; es ist entschieden unrichtig, wenn Unger S. 150 sie den Fränkischen Centenarien gleichstellt. Vgl. Pabst, Forschungen z. D. G. II, S. 497.

liche Functionen hatte, auch beim Heerwesen thätig war; nach der Analogie der Westgothischen Einrichtungen mag man wohl vermuthen, dass auch hier eine Eintheilung des Heeres der Ursprung dieser Würde gewesen ist[1].

Am häufigsten werden decani in den Fränkischen Quellen genannt. Von der Bedeutung des decanus in der kirchlichen Hierarchie sehen wir natürlich ab. Ausserdem bezeichnet das Wort einen Aufseher oder Verwalter auf den Gütern sei es des Königs sei es anderer Grossen[2]. Besonders in den Besitzungen der Bisthümer und Abteien kommen diese häufiger vor, sie standen bestimmten Theilen des Güterbesitzes vor, die dann wohl 'decaniae' hiessen, und sind von den Geistlichen die denselben Namen tragen wohl zu unterscheiden.

Ueberall also bezeichnet decanus einen Angestellten geringeren Ranges, sei es im Heer oder in der Verwaltung; nirgends aber lässt sich eine bestimmte Beziehung auf eine zu dem Namen Anlass gebende Eintheilung des Landes oder Volkes nachweisen. Der

[1] Vgl. Leo, G. v. Italien I, S. 69. Dass aber die 'farae' Zehnten gewesen, ist ganz undenkbar.

[2] Capit. de villis c. 70: Ut majores nostri et forestarii, poledrarii, cellerarii, decani, telonarii vel ceteri ministeriales rogationes faciant etc. Capit. de expeditione exercitali a. 811 c. 4: Quod episcopi et abbates sive comites dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium . . . Hi sunt falconarii, venatores, telonearii, praepositi, decani, et alii qui missos recipiant et eorum sequentes. Hierher gehören vielleicht auch die decani per villas constituti, Regino De disc. eccl. 5, 69. Vgl. Band IV; Sohm S. 72; Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 415. — Einige andere Stellen nennen in der Aufzählung von verschiedenen Beamten auch decani, aber ohne dass man in diesen noch andere obrigkeitliche Personen sehen könnte; so die Formel Roziere II, Nr. 667 (Appendix Marculfi 10): ducibus, comitibus, vigariis, centenariis et decanis; aber in dem Empfehlungsbrief eines Bischofs. Ich bemerke auch, dass in andern ähnlichen Aufzählungen der decanus fehlt, so Roziere Nr. 11. 25. 27. 29. 30. 31. 33. Aehnlich ist Hincmari epist. IV, 15: comites et vicarii vel etiam decani plurima placita constituant. Auch eine von Guérard S. 64 angeführte Stelle aus der Vita S. Salvii ziehe ich hierher: Convocantes vicarios, tribunos et centuriones, judices et decanos regis. Noch weniger bedeutet die oft angeführte Stelle des Walafridus Strabo De exordiis rerum ecclesiast c. 31 (auch als form. Alsatica 3 bekannt): Centenarii, qui et centuriones, vel vicarii . . . Decuriones vel decani, qui sub ipsis vicariis quaedam minora exercent; vgl. Band III. Wohin die decani, die Karl dem Kahlen Treue schworen (Conventus Attinacensis, LL. I, S. 429), zu zählen, muss unentschieden bleiben.

Decanus ist kein Orts- oder Dorfvorsteher, für diesen finden sich andere Namen[1]; nichts berechtigt zu der Annahme, dass die Ortsgemeinde, das Dorf, jemals als Zehntschaft angesehen oder bezeichnet worden sei[2]. Nur im Heer scheinen bestimmte Abtheilungen von je zehn Mann bei einigen Völkern, in ältester Zeit doch vielleicht auch bei den Franken, bestanden zu haben; und ist der Name 'decanus' nicht als blosse Nachbildung des Wortes 'centenarius' zu betrachten, wie es gewiss mitunter der Fall ist, so wird man annehmen müssen, dass man denselben von den militärischen Verhältnissen später auf andere übertrug, wo von einer Zehnzahl gar nicht die Rede war.

Aber selbst jenes Vorkommen im Heer wird man nicht für bedeutungslos halten; man wird sich erinnern, dass wir die Identität des Heeres und Volkes behauptet, von dem Einen auf das Andere geschlossen haben[3]; man wird ausserdem gerade die Vereinigung von je zehn Personen, die den Englischen Fridborg zu entsprechen scheint, für beachtungswerth, selbst für wichtiger als eine etwaige Landeseintheilung nach Zehntschaften halten. Es scheinen sich auch noch andere Spuren von solchen aus zehn Personen bestehenden Abtheilungen oder Haufen zu finden.

[1] Ueber den thunginus der Lex Salica, den man hierher gezogen, s. oben S. 265 N. 1. 'Schultheiss' für das dem decanus entsprechende Wort zu halten (Eichhorn § 74), ist ganz ohne Grund. Der decanus oder Dechen in späteren Urkunden bei Lacomblet, Archiv I, S. 217, ist auch etwas anderes.

[2] Was Sachsse S. 291. 301 ff., und zum Theil Landau S. 195, Seibertz, L. u. RG. d. H. Westfalen I, S. 166, hierfür anführen, ist ganz nichtig. 'Thy', der Versammlungsplatz hat nichts mit 'zehn' zu thun, sondern gehört wahrscheinlich zu 'thing'; oben S. 187. The- und Tien-, Ziegen-, Zeche- oder gar -leben in Ortsnamen kann nur reine Willkür mit zehn zusammenbringen. Auch nicht ein Zeugnis für die Bezeichnung einer Dorfschaft als Zehntschaft lässt sich nachweisen. Was Thudichum beibringt, Staat S. 87 N., geht alles auf die Cent (Zent) = Hunderte, und wenn einige Schreibungen später an 'zehn' anklingen, so ist das als Zufall zu betrachten; am wenigsten darf man mit G. L. v. Maurer, Fronhöfe I, S. 231. 360 (anders Einleitung S. 60 ff.), Centner als decanus erklären, wenn auch Centgraf, Cengraf, Centenberger, sich später so findet, dass Markvorsteher darunter verstanden werden können; Markenverfassung S. 225. 286.

[3] Diesen Weg schlägt daher auch Unger S. 59 ein, indem er die Zehntschaften (fridborg) für das Ursprüngliche hält, die den Anlass zu der entsprechenden Eintheilung des Heeres gegeben hätten.

Im Salischen Gesetz wird an mehreren Stellen von Verbrechen gesprochen die von einem Contubernium oder von irgend jemand mit oder in einem Contubernium verübt worden sind, und dabei heisst es, dass dreimal je drei Genossen bestraft werden sollen:

Lex Salica XLIII, c. 3: Si quis vero foris casa sive iter agens sive in agro positus a contubernio fuerit occisus et tres vel amplius habuerit plagas, tres de eo contubernio qui adprobati fuerint singillatim mortem illius conjactent. Et tres, si plures fuerint de eo contubernio, 1200 dinarios . . . solvant. Et tres adhuc de eo contubernio 600 dinarios . . . solvant.

Ganz ähnlich sind die Bestimmungen in

XLII, c. 3: Si vero corpus occisi hominis tres vel amplius habuerit plagas, tres quibus inculpatur qui in eo contubernio fuisse probantur, legem superius conprehensa cogantur exsolvere. Alii vero tres de eo contubernio 3600 dinarios . . . solvant. Et tres adhuc in tertio loco de eo contubernio 1800 dinarios . . . solvant.

Hiernach scheinen, wenn man einen als Anführer hinzuzählt[1], zehn Personen ein Contubernium gebildet zu haben. Vegetius aber sagt[2], dass im Römischen Heer Contubernium einen Haufen von zehn Mann bezeichnete. So nimmt Rogge an[3], dass diese Fränkischen Contubernia den Angelsächsischen Friðborg entsprachen, eben nur einen andern Namen führten, dem Wesen nach aber ganz dasselbe waren. Feuerbach ist dieser Meinung mit gutem Grunde entgegengetreten[4], und ich glaube niemand wird ihr jetzt so ohne

[1] So sind vielleicht die Worte XLII, 4 zu deuten: Si quis collecto contubernio etc.

[2] Vegetius De re militari II, 8: Erant etiam centuriones, qui singulas centurias curabant, qui nunc centenarii nominantur. Erant decani denis militibus praepositi, qui nunc caput contubernii vocantur; II, 13: Rursus ipsae centuriae in contubernia divisae sunt, ut decem militibus sub uno papilione degentibus unus quasi praeesset decanus, qui caput contubernii nominatur. — Feuerbach S. 87 N. wendet ein, es seien 11 gewesen, und Vegetius selbst sage II, 25: singula contubernia . . . h. e. undecim homines; d. h. aber 10 und der Vorsteher, freilich anders als es in der Lex Salica vorausgesetzt zu werden scheint. Allein darin konnte leicht eine Verschiedenheit stattfinden, dass man entweder je zehn einen elften vorsetzte oder aus zehn einen zum Hauptmann wählte.

[3] Gerichtswesen S. 62. Ihm stimmt Grimm RA. S. 294 bei. Aber schon Eichhorn meint, §. 48 N. c, sie gehöre wohl in das Reich der Träume.

[4] De universali fidej. S. 81 ff.

weiteres Zustimmung schenken. Ob man aber alle Beziehung auf die Zehnzahl bei dem Contubernium in Abrede zu stellen habe, kann doch noch zweifelhaft sein[1].

Manches freilich scheint dafür zu sprechen: zunächst dass es in einigen Stellen unbestimmt gelassen wird, ob und wie viele Mitglieder noch zu dem Contubernium gehörten[2], sodann dass andere darauf hindeuten, als sei ein solches Contubernium erst zu einem bestimmten Zweck gesammelt, gemacht worden[3]. Es steht dem aber entgegen, dass doch auch von Mitgliedern des Contubernium die Rede ist welche nicht an der That theilgenommen hatten und von denen es sich fragte ob sie nur zugegen gewesen waren[4]; es kommt dazu, dass in der Lex Ribuaria der Fall unterschieden wird, wo ein Contubernium und wo einer 'cum satellitibus suis' handelte[5]. Hier[6] erscheint offenbar das Contubernium als eine

[1] Feuerbach S. 88 ff. sucht es darzuthun. — Ich habe die folgende Ausführung beibehalten, obschon ich nicht verkenne, dass ihr manches entgegensteht, und contubernium auch in der allgemeinen Bedeutung, Vereinigung für den bestimmten Zweck, genommen werden kann. Zöpfl §. 129 sagt 'Complott'. Walter §. 734 lässt die Bedeutung unentschieden. Sohm S. 186 hält es für gleichbedeutend mit 'trustis' in der Redeutung Schaar, Heer (vgl. S. 490 N. 1), erklärt sich gegen die Anknüpfung an Römische Verhältnisse.

[2] So in der schon angeführten Stelle XLIII, 3 die Worte 'si plures fuerint'; wogegen doch das 'tres adhuc de eo contubernio' wohl die drei noch übrigen bezeichnen könnte; dann XIV, 6: Si quis villa aliena adsalierit, quanti in eo contubernio vel superventi probati fuerint fuisse; und ähnlich eine Handschrift XIV, 5.

[3] XLII, 1: Si quis collecto contubernio hominem ingenuo in domo sua adsalierit; Cap. add. 2 c. 7 (Behrend S.95): Si quis ingenuam feminam a contubernio facto aut puellam in itinere aut quodlibet locum vim inferre praesumpserit, quam unus tam plurimi qui ipsum scelus admississe fuerit adprobatus, 200 sol. culp. jud. Et de illo contubernio si adhuc remanserit qui ipsum scelus non admiserit et ibi fuisse noscuntur, si plures aut minore numero fuerit, tres et ipsi 45 sol. solvant. Doch fehlt in der letzten Stelle 'facto' in einer Handschrift. Vgl. Behrend Note zu XLII, 5 (Herold XLV, 4): Si quis contubernio facto villas alienas cum tribus effregerit etc.

[4] S. die Stelle in der Note vorher. Das hat schon Feuerbach S. 103 N. gegen die gewöhnliche Ansicht geltend gemacht.

[5] Lex Ribuar. XLI, 2: Si quis a contubernio probabiliter ligatus super res alienas fuerit, eum ad excusationem non permittimus. 3: Sed si unus homo cum satellitibus suis hominem ligaverit, aut ipsum excusare permittimus etc.

[6] Folgende Stelle giebt keinen bestimmten Aufschluss: Form. Roziére Nr. 468 (Bign. 7): qualiter veniens homo alicus . . . in

bestimmte, höherer Achtung geniessende Vereinigung, und es wird daher nicht für eine Bezeichnung blos eines beliebigen Haufens, einer für eine einzelne That zusammengebrachten Schaar gelten können[1]. Ebensowenig aber befriedigen die Erklärungen welche man sonst versucht hat: weder auf die Gefolgschaften[2], noch auf die Fehde führende Familie[3], noch auf die Gilden[4] kann es sich beziehen. Es muss entweder eine Verbindung mehrerer gleichberechtigter freier Gemeindegenossen oder eine andere welche öffentlicher Autorität genoss gewesen sein. Undenkbar aber scheint es, dass irgend eine Vereinigung, die zu friedlichen Zwecken, wie die Gilden, zur grössern Rechtssicherheit, wie die Angelsächsischen Fridborg, eingeführt war, sich zu solchen Freveln verbunden hätte, wenigstens, dass es so häufig vorkam, dass das Gesetz darauf Rücksicht zu nehmen hatte. Benutzen wir aber jene Nachrichten des

contübernium homine alico . . . adsallisset et ipsum ibidem interfecisset . . . interpellabat ipsum homine qui eorum parente in contubernium adsallisset vel interfecisset etc.

[1] Das ist die ältere und so viel ich sehe auch Wildas Ansicht, Strafrecht S. 953, obschon er von einem Gefolge spricht. — Die Malbergsche Glosse hat XLII. XLIII das Wort dructe, das XLI, 9 im Text begegnet und offenbar 'Schaar' bedeutet, auch vielleicht mit 'trustis' Gefolge zusammenhängt; vgl. Grimm, Vorrede zu Merkels Ausgabe S. IX. Es lässt Anwendung auf verschiedene Verhältnisse zu, kann sich aber jedenfalls auch auf eine Kriegsschaar beziehen; Graff V, S. 479 hat die Glosse: trust agmina, S. 265: gadrusci cohors, was bestimmt genug auf diese Bedeutung hinweist.

[2] Was Feuerbach S. 98 ff. dafür anführt, scheint mir nichts zu erweisen, auch wenn man die gewöhnliche Ansicht vom Gefolge beibehält; nach unserer Auffassung kann davon gar nicht die Rede sein.

[3] Wöringen S. 63 hat das eben behauptet, aber in keiner Weise wahrscheinlich gemacht. Er sagt blos, ein Angriff auf das Haus sei eine Ueberschreitung des Fehderechts und daher strafbar gewesen; auf alle übrigen Beziehungen, in denen das Contubernium vorkommt, nimmt er so gut wie gar keine Rücksicht. Denn das wird man nicht dafür gelten lassen, wenn er sagt, dass ein Contubernium auch sonst Gewaltthaten ausübte, sei sehr wohl erklärbar; 'denn dazu mochte sich eine Familie, die der Sitte nach eine stets bewaffnete, trotzige Genossenschaft bildete, leicht versucht fühlen'.

[4] Weiske S. 19, und sein Recensent in Richters Krit. Jahrbüchern 1837, S. 127, auch Unger S. 66 äussern diese Vermuthung; Sachsse S. 556 nimmt es als sicher an. Aber Gilden können doch nicht als Stätten für Verbrechen gelten.

Vegetius, erinnern wir uns, dass wenigstens in andern Deutschen Heeren jene kleinen Abtheilungen von je zehn Kriegern bestanden, so wird es wohl nicht unwahrscheinlich dünken, dass sie auch bei den Franken eingeführt, vielleicht von den Römern zu ihnen wie zu den Gothen sammt dem Namen übertragen waren[1]. Auch das Deutsche Wort, das in einer andern Stelle als gleichbedeutend mit Contubernium gebraucht wird, 'hariraida', 'herireita', scheint für diese Erklärung zu sprechen[2]. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass der Ausdruck 'contubernium' später auch etwas anderes als eine Schaar von zehn bezeichnete, dass er oft, so gut wie centena, Hunderte, ohne Rücksicht auf den Zahlbegriff von der kleinsten Abtheilung des Heeres gebraucht wurde; und entweder hieraus oder weil nicht immer alle Mitglieder an dem Verbrechen theilhatten, wird es sich erklären, dass auch die Gesetze nicht an allen Stellen eine bestimmte Zahl der Theilnehmer voraussetzen.

[1] Die Vermuthung, dass unter dem Worte eine Abtheilung von Kriegern zu verstehen sei, hat doch auch schon Weiske a. a. O. gehabt. So erklärt sich auch die Stelle der Lex Ribuar., ja man könnte hier vielleicht an einen Haufen Soldaten denken, der als Wache, Polizei, gebraucht wurde, wie das Palgrave I, S. 200 von der Angelsächsischen Zehntschaft behauptet.

[2] Lex Ribuar. LXIV: Si quis hominem in domo propria cum hariraida interfecerit, auctor facti triplici wergildo multetur, et tres priores 90 solidis culpabiles judicentur; et quanti ei sanguinem fuderint, unusquisque wergildo eum componat, et quanticumque post auctorem sanguinis effusores vel post tres priores fuerint, unusquisque 15 solidis multetur, et quicquid ibi talaverint, restituant; eine Stelle die durchaus dem Tit. XLII der Lex Salica entspricht, wie Feuerbach schon angeführt hat. Dasselbe Wort findet sich nun auch Lex Bajuv. IV, 29: Si quis liberum hostili manu cinxerit, quod heriraita dicunt, id est cum 42 clypeis, et sagittam in curte projecerit aut cujuscumque telarum genus, cum 40 solidis conponat. Hier ist Sinn und Zusammenhang freilich ein anderer, wir sehen aber, dass das Wort sich auf das Heer bezog, einen Heereshaufen bezeichnete; die etymologische Bedeutung desselben lässt Graff II, S. 479 in Zweifel. Merkel, LL. III, S. 293 N., bringt es mit dem spätern 'reisa' in Verbindung. — Hierher gehört vielleicht auch das Langobardische arischild, Liutpr. 134 (XXI, 5). 141 (XXII, 3) verglichen mit Edict. Rotharis 19: Si quis pro injuria sua vindecanda super quemcumque cum mano armata cocurrerit aut exercitum usque ad quattuor homines in vico intraverit etc. Vgl. oben S. 213 N. 2. Man darf nicht mit Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden S. 40 ff., von einer Gefolgschaft, wenigstens nicht in dem technischen Sinn des Wortes, sprechen.

Dass aber ein solcher Haufen, eine solche Abtheilung von Soldaten zusammen einen gewaltsamen Einbruch, Raub und Todtschlag verübte, mochte wohl oft genug vorkommen, um darauf im Gesetz Rücksicht nehmen zu müssen; diese Bestimmungen tragen fast einen militärisch-disciplinaren Charakter an sich; wie es wohl auch bei anderen Theilen des Gesetzes gesagt werden könnte, die von einer Zeit zeugen, da Heer und Volk noch in mancher Beziehung zusammenfielen, aber nicht der Begriff des Volks, sondern der des unruhigen, beutelustigen, roh gewordenen Heeres der vorherrschende geworden war.

Ob diese Heereseintheilung des Fränkischen Volks auch in anderer staatsrechtlicher Beziehung eine Bedeutung hatte, wissen wir nicht; dass ihr Vorsteher decanus hiess und dieser Name von diesen Verhältnissen erst später auf andere überging, ist nicht darzuthun; es mag sein, ja es ist nach der Bedeutung des Heeres auch in jener Zeit nicht unwahrscheinlich, dass, wie jeder Freie demselben angehörte, auch jeder in älterer Zeit einem bestimmten Contubernium zugerechnet ward[1]; aber erhalten hat es sich nicht, überhaupt die Bedeutung des Contubernium sich später verloren, so dass man kaum die ursprüngliche Beschaffenheit desselben kannte. Von Rechten und Pflichten der Mitglieder des Contubernium unter einander oder nach aussen wissen die Quellen nichts, und wir sind in keiner Weise berechtigt etwas der Art anzunehmen. Es ist vielmehr hervorzuheben, dass nach den angeführten Stellen des Salischen Gesetzes die Contubernalen nicht als solche für einander hafteten, sondern es wird immer der Fall vorausgesetzt, dass sie zusammen gefrevelt hatten, dass sie wenigstens bei der Verübung des Verbrechens zugegen gewesen waren[2], so dass von einer gegenseitigen Bürgschaft in der That hier am wenigsten die Rede sein kann[3].

[1] Weiske S. 17 bezweifelt dies, wie mich dünkt, ohne Grund.

[2] Dass da nun nicht ohne weiteres alle zur Strafe gezogen wurden, entspricht anderen Bestimmungen des Deutschen Rechts, wie Feuerbach S. 91 ff. gut ausgeführt hat. Und deshalb haben wir durchaus keinen Grund, mit Rogge Spuren des Contubernium oder gar der Gesammtbürgschaft in Stellen wie Lex Salica XIII, Lex Ribuar. LXIV, Lex Angl. et Werin. X, 9 (Merkel S. 10) zu finden, wo erst der Anführer, dann drei Gehülfen und etwa weitere drei verantwortlich gemacht werden.

[3] Es ist das von vielen bemerkt, aber eigentlich von Rogge selbst auch nicht anders behauptet worden, der sich in dem Ge-

Um so sicherer hat man geglaubt dieselbe in anderen Stellen nachweisen zu können. Nach einer Bestimmung König Childebert II. sollte die Hunderte (centena) für den Diebstahl haften; sie sollte gleich den Ersatz für denselben leisten und darauf die Sache verfolgen; fand sie dann den Dieb in einer andern Centene und konnte diese den Thäter nicht austreiben oder ausliefern, so sollte diese den Schaden ersetzen und sich mit zwölf Eideshelfern reinigen.

Childeberti decretio c. 11. 12: Similiter convenit, ut, si furtum factum fuerit, capitale de praesente centena restituat, et causa centenarius cum centena requirat. Pari conditione convenit, ut, si centena posita in vestigia in alia centena aut quos fidelium nostrorum ipsum vestigium miserit, et eum ad alia centena minime expellere potuerit, aut convictus reddat latronem, aut capitale de praesente restituat et cum duodecim personas se ex hoc sacramento exuat.

Daran reiht sich die Verfügung des Königs Chlotachar[1]. Da andere Maassregeln, namentlich nächtliche Wachen, zur Verhinderung des Diebstahls nicht ausgereicht hätten, so sollten nun die Centenen für den Schaden der in ihrer Mitte geschehen war haften und den Thäter verfolgen.

Chlotharii decretio c. 1 (9[2]): Decretum est, ut, quia ad vigilias constitutas nocturnos fures non caperent, eo quod per diversa intercedente conludio scelera sua praetermissas custodias exercerent (heisst das: die Wachen selbst begingen Frevel?), centenas fierent[3]. In cujus centena aliquid deperierit, capitale qui perdiderat recipiat (die Wolf. Handschrift: caput trustes[4] restituat). Et latro si

danken gefiel, dass eine solche Zehntschaft ihrer engen Verbindung wegen auch immer zusammen Verbrechen beging.

[1] Auf die Frage, ob an Chlotachar I. oder II. zu denken, ist an dieser Stelle nicht einzugehen.

[2] Nach der Ausgabe von Boretius bei Behrend S. 102.

[3] Ueber die Erklärung, dass jetzt erst Centenen gebildet werden sollen, ist Band II zu sprechen. S. dagegen ausführlich Sohm S. 181 ff., der, wie früher Weiske, centenae hier für gleichbedeutend mit trustes hält: Centschaaren, was Widerspruch erfahren hat bei Geppert, GV. d. Lex Sal. S. 16 ff., der aber auch trustis als andern Ausdruck für centena bezeichnet, S. 21, so dass diese sich jedenfalls nicht auf die räumliche Eintheilung, die bei den Franken vorkommt, beziehen kann.

[4] Das Wort bedeutet hier auch Schaar, nicht, wie auch Jacobs, Bibl. de l'école des chartes, 5 serie II, S. 371 N., annimmt, Gefolge. Ebensowenig kann ich mit Deloche, La trustis S. 41 ff., die königlichen Antrustionen in der Centene verstehen.

in alterius centenam apparerat deduxisse (Wolf.: vestigium proponat aut deducat). Et ad hoc admonitus si neglexerit, quinos solidos condempnetur; capitale tamen qui perdiderat, a centena illa accipiat absque dubio, hoc est de secunda vel tertia[1].

Diese Bestimmungen haben mit den Angelsächsischen Einrichtungen eine gewisse Aehnlichkeit und sind älter als diese[2]; derselbe Grund hat beide ins Leben gerufen: die grosse Unsicherheit des Eigenthums welche damals herrschte, die Schwierigkeit auf anderm Wege Verbrechen gegen dasselbe zu bestrafen und den Einzelnen Schutz oder Entschädigung zu verschaffen. Es ist auch dies eine rein polizeiliche Einrichtung, den älteren Zeiten fremd, auch später nicht weiter nachzuweisen, mit der Wergeldbürgschaft in gar keiner Verbindung[3], vielleicht eine Gesammtbürgschaft zu nennen, aber jedenfalls sehr verschieden von dem Begriff den man gewöhnlich mit diesem Worte verbindet, und, statt das Vorhandensein einer solchen in ältester Zeit darzuthun, selbst ein Beweis, dass den altgermanischen Zuständen solche Bestimmungen durchaus fremd gewesen sind[4].

Und auch anderswo finden wir keine Spur davon. Man müsste denn folgende Stelle dafür halten:

Lex Wisigothorum VI, 1, 8: Omnia crimina suos sequantur auctores. Nec pater pro filio, nec filius pro patre, nec uxor pro marito', nec maritus pro uxore, nec frater pro fratre, nec vicinus pro vicino, nec propinquus pro propinquo ullam calumniam pertimescat.

Es ist ein Gesetz, das früher bestehende Verhältnisse aufhebt

[1] Im einzelnen unterliegt diese Stelle noch manchen Schwierigkeiten.

[2] Vgl. Eichhorn, Z. f. g. RW. I, S. 179. 171.

[3] Vgl. Feuerbach S. 112 ff.; Weiske S. 60; Wilda S. 73. Auch Woringen S. 48 und Unger S. 55 ff. thun nichts anderes dar.

[4] Dass die oben S. 184 N. 1 angeführte Stelle der Lex Salica XLV nichts mit der Gesammtbürgschaft zu thun habe, wie Eichhorn früher, a. a. O. S. 181, annahm, ist schon von Feuerbach S. 79 ff. bemerkt, und Eichhorn selbst scheint diese Meinung wenigstens modificiert zu haben, D. St. u. RG. §. 48 N. e; was aber Unger S. 54 beibringt ist ganz nichtig; denn dass die villa die Stelle des Fridborg vertrete, die vicini die Fridborgsglieder seien, lässt sich wohl sagen, aber nicht beweisen. Der Name der Rachineburgen ist ebensowenig mit Eichhorn §. 48 N. c und Unger S. 58 auf die Gesammtbürgschaft zu beziehen; s. Müllenhoff in Das alte Recht S. 291.

oder wenigstens als ganz beseitigt dargestellt: hinfort soll der Verbrecher allein seine Schuld tragen, und kein anderer, weder Verwandte[1] noch Nachbarn — denn diese sind ohne Zweifel unter dem Worte 'vicini' zu verstehen[2] — sollen dafür haften, mit Anforderungen belästigt werden. Es ist das aber in solcher Allgemeinheit ausgesprochen, so ohne alle Beziehung auf besondere Verhältnisse oder Einrichtungen, dass man nichts besonderes daraus wird entnehmen können; das Gesetz scheint nur alle Beziehungen in denen jemand stehen konnte aufzählen zu wollen, damit der Satz als ohne alle Beschränkung geltend angesehen werde. Dass den Nachbarn unter bestimmten Verhältnissen Verpflichtungen gegen einander oblagen, dass sie unter besonderen Umständen gemeinschaftlich zur Verantwortung gezogen werden konnten, ist bekannt[3]; noch spät finden sich Spuren davon[4]; man thut aber sehr Unrecht, dabei sogleich an eine Gesammtbürgschaft zu denken.

In der Voraussetzung, dass diese sich aller Orten finden müsse, hat man auf die willkürlichste Weise die verschiedenartigsten Verhältnisse, polizeiliche Einrichtungen des Staates und Verpflichtungen der Dorfgenossen unter einander, Zehntschaften und Gilden, hierauf beziehen, Stellen der Gesetze welche in Wahrheit ganz anderes enthalten hiermit in Verbindung bringen wollen. Was man unter den Friesen zu finden meinte, hat sich als völlig nichtig erwiesen[5]; die wargilda der Sachsen ist durch eine blosse Be-

[1] An das was oben S. 75 angeführt erinnert Scherer, Rec. S. 107.

[2] Feuerbach S. 119 N. will das Wort auch auf Verwandte beziehen. Mit Recht widersprechen Eichhorn, D. St. u. RG. I, S. 83, Unger S. 60: 'vicini' ist gerade das technische Wort für die Bewohner derselben villa; Lex Salica XLV, 3.

[3] Hierher gehört der Fall in Capit. add. 9 zur L. Sal. I, c. 9, Behrend S. 91 (LL. II, S. 4). Auf solche Fälle kann sich die Stelle der Lex Wisig. beziehen. Vgl. G. L. v. Maurer, Einleitung S. 163 ff., der aus dieser Stelle, den Nachrichten über die Centenen und einigen anderen aber auch noch zu allgemein eine Haftung der Gemeindegenossen ableitet.

[4] Weiske S. 61 führt eine Urkunde aus der Schweiz vom Jahre 1291 an (Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde I, S. 33): Et si quis judicio rebellis exstiterit ac de ipsius pertinatia quis de conspiratis dampnificatus fuerit, predictum contumacem ad prestandam satisfactionem jurati conpellere tenentur universi. Einiges andere hat G. L. v. Maurer, Markverfassung S. 193, zusammengestellt.

[5] Rogges Erklärung (S. 26 ff.) der Lex Frisionum II, 1. 2 ist

richtigung der Lesart verschwunden[1]. Da nun von einer allgemeinen Verbürgung für das Wergeld sich nirgends eine Spur findet, eine Haftung für Verbrechen von Gemeindegenossen erst in später Zeit bei den Franken, in noch späterer bei den Angelsachsen aus polizeilichen Gründen eingeführt worden ist, die Zehntschaften oder Fridborg aber, die das getreuste Bild der alten Einrichtungen geben sollten, erst der Dänischen oder Normannischen Zeit in England angehören, so wird von einer Gesammtbürgschaft im älteren Deutschen Recht nicht mehr die Rede sein können. Das Wort hat Verwirrung genug angerichtet; wir haben ein Recht es ganz zu beseitigen: weder der Begriff noch die Benennung sind jemals Deutsch gewesen.

in der That ein Beweis, wie man alles aus allem machen kann. S. Feuerbach S. 25; Woringen S. 49; Unger S. 32; Wilda S. 631 N.

[1] So hat denn auch Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen, auf einem Carton S. 34, seine frühere (Gesetz der Thüringer S. 134) unglückliche Erklärung zurückgenommen und Grimms Bemerkung über wargida mitgetheilt; Sachsse S. 554 aber noch später den alten Irrthum wiederholt.

Beilage II.

Ueber die Zwölfzahl bei den Germanen.

Wer sich mit irgend einer Seite des Deutschen Alterthums beschäftigt, muss aufmerksam werden auf die eigenthümliche Bedeutung welche die Zwölfzahl in den verschiedensten Verhältnissen hat. Im ganzen Leben, in den rechtlichen und politischen Zuständen, im Cultus, in Sage und Dichtung spielt sie die wichtigste Rolle: wie durch einen inneren Zug sind die Völker wieder und wieder auf sie zurückgeführt worden. Nicht an Entlehnung eines Stammes von dem andern, oder Verbreitung von einem Mittelpunkt aus wird man denken können[1]. Die Germanen stehen auch hier nicht isoliert für sich. Aehnliches tritt bei anderen Völkern, verwandten und entfernter stehenden, entgegen[2], und es ist möglich, dass allgemeine Naturverhältnisse, der Kreislauf der zwölf Monate[4] im Sonnenjahr, zu grunde liegen. Vielleicht dass die Zwölfzahl in älterer Zeit auch die Bedeutung der Grenze für Zahleinheiten hatte, wie später die Zehn, der Begriff zusammengesetzter Zahlen erst nach ihr begann. Aber ausgebildeter, reicher entwickelt als andere Völker zeigen jedenfalls die Germanen diese

[1] Ich gehe hier natürlich nicht auf die Frage ein, ob mit Lepsius, Sprachwissenschaftliche Abhandlungen S. 116 ff., sowohl bei dem Indogermanischen wie dem Semitischen Stamme ursprünglich allgemein ein Duodecimalsystem angenommen werden muss. Dagegen hat sich besonders Pott erklärt, Die quinare und organische Zählmethode S. 130 ff. Pictet in seinen Origines Indo-Européennes hat nichts darüber beigebracht. Zimmer, Altindisches Leben S. 348 (das mir jetzt erst zukommt), kennt es nicht.

[2] Ueber diesen s. Grimm, G. d. D. Spr. I, S. 74 ff.; Petersen, Das Zwölfgöttersystem der Griechen und Römer, 1870.

Erscheinung, und es ist von Interesse, nach den verschiedenen Seiten hin dieselbe zu verfolgen, sich zu vergegenwärtigen, wie wirkliche Ordnung des Lebens, sagenhafte Auffassung ferner liegender Ereignisse und bewusste Dichtung mit einander wetteifern, dieser Zahl eine solche Bedeutung, man kann sagen eine Heiligkeit und typische Geltung zu geben.

Auch früher schon ist manches angemerkt was hier in Betracht kommt[1]. Aber der Stoff ist überreich, und man kann nicht daran denken ihn zu erschöpfen. Wenn ich manches nachgesammelt habe, seit zuerst diese Zusammenstellung gemacht, so ist es doch mehr gelegentlich geschehen: vieles wird mir entgangen oder nicht aufgezeichnet worden sein. Aber was hier vorliegt wird genügen, um eine Vorstellung von der weiten Verbreitung zu geben welche die Anwendung der Zwölfzahl erhalten hat.

Ich beginne mit dem Skandinavischen Norden, wo die Zeugnisse reich entgegenströmen, wo durch alle Zeiten hin die Zwölfzahl in hohem Ansehn stand.

Alle die von dieser Sache gehandelt haben weisen zuerst auf die zwölf Asen hin, die schon die Lieder der älteren Edda kennen[2], mit denen Snorri seinen Bericht von den ältesten Zuständen der Götter- und Menschenwelt beginnt[3]. Sie sind es die als Opferer und Richter zugleich erscheinen und mit Odhinn dem obersten Gott die Welt beherrschen und regieren. Es liegt mir fern hier nach der Bedeutung dieser Götterzahl zu fragen, auf die Verbindung mit den zwölf Bildern des Thierkreises und den Monaten des Jahres einzugehen[4]. Hier genügt es festzuhalten, dass die

[1] Ausser einigen älteren Arbeiten sind anzuführen Buder, De judiciis duodecimviralibus populorum septentrionalium ac Germaniae (Buderi opuscula, Jenae 1745, S. 561 ff.); Westphalen, in der Einleitung zu Tom. III seiner Monumenta inedita S. 62 ff.; Dreyer, Versuch einer Abhandlung von dem Nutzen der heidnischen Gottes-gelahrtheit, in Erklärung der Teutschen Rechte und Gewohnheiten mittler Zeiten (Sammlung vermischter Abhandlungen. Rostock und Wismar 1756. II. Theil) S. 822 ff.; Sachsse, Juris publici veterum Germanorum specimen S. 16 ff.; Grundlagen S. 247 ff.; Palgrave a. a. O. S. 118—137. Grimm in den RA. S. 217 ist ungewöhnlich kurz. — Den Nachweis mehrerer Stellen aus Deutschen und nordischen Sagen verdanke ich Müllenhoff.

[2] Hyndluljoþ 27. Vergl. die jüngere Edda, Daemasag. 18.

[3] Ynglingasaga c. 2; vergl. die Einleitung zur jüngern Edda c. 3.

[4] Mone, Geschichte des Heidenthums I, S. 387. Geijer, Schwedens Urgeschichte I, S. 289. Finn Magnussen, zur Edda III, S. 299.

Zahl welche man in der Götterwelt selbst als die herrschende ansah eine heilige sein musste. Und so heisst es auch in einer andern, freilich wenig authentischen, Ueberlieferung, die Götter selbst hätten sie in ihren Schutz genommen[1].

Wir finden nun, dass die Zahl in den verschiedensten Verhältnissen wiederkehrt, göttlichen wie menschlichen, in sagenhaften Ueberlieferungen[2] und politisch-rechtlichen Institutionen.

Wie die Götter selbst erscheinen auch göttliche Wesen, die Valkyrien z. B., in der Zwölfzahl[3].

Thor trug eine Krone mit zwölf Sternen. Es war eine Gnade der Götter, dass sie den Jockur mit zwölf Fingern geboren werden liessen[4]. Aus dem Brunnen Huelgermir flossen zwölf Flüsse[5]. Gefeierte Helden haben zwölf Söhne[6] oder zwölf Begleiter[7]. Wer grosses verübte, wird zwölf andern an Kraft gleich gestellt[8], hat zwölf Feinde erschlagen. Ein mächtiger Herrscher unterwirft zwölf Könige[9]. Der König giebt seinen Söhnen zwölf Paläste, oder verheisst zwölf Burgen. Zwölf Grafen, zwölf Mönche, zwölf

[1] Sigsgardssaga Fraekna, bei Dreyer S. 822. (Sigurgard Fraeknes, nach Müller, Sagabibliothek III, S. 484, ein später und vielleicht fremder Roman).

[2] Ueber die Zwölfzahl in nordischen Sagen s. auch Mooyer, Westphäl. Provinzialberichte III, 4, S. 96.

[3] Müllenhoff meint, die Zahl 13 der Valkyrien (Grimnismal 36, Edda I, S. 57) sei so aufzufassen, dass an eine Göttinn (Hildr, deren Name, ebenso wie Thrudhr, überhaupt Valkyrie bedeutet) mit zwölf Begleiterinnen gedacht werde. Grimm, Myth. S. 397, hält zwölf singende Frauen, die in der Nialssaga c. 158 genannt werden, für Valkyrien.

[4] Dreyer S. 821.

[5] Grimm, Myth. S. 763.

[6] Arngrimus, Saxo V, S. 250 mit Müllers Note. In der Vilkinasaga c. 185 ff. erscheinen elf Söhne Isungs und Siegfried, der an die Stelle des zwölften getreten zu sein scheint. Auch die zwölf Söhne des Wendenfürsten Ratibor, bei Saxo X, S. 543, gehören hierher.

[7] Swegdir als er nach Tyrkland und Gross-Svithiod zog, Snorri, Ynglingasaga c. 15; der Schwede Withsercus, Saxo IX, S. 456; der Riese Harthbön, Ann. Ryens. 44, SS. XVI, S. 395; Herlauc da er in den Berg geht, Saga Haralds Haarf. c. 8, nach Simrock, Bertha S. 71; nordische Könige zwölf Berseker, Grimm, Myth. S. 498.

[8] Svend Felding, Grimm, Myth. S. 345 N.

[9] Ingiald Illrada, nach Sachsse S. 256.

Jarle begleiten eine edele Jungfrau[1]; aber auch zwölf Wächter hat eine solche[2].

Zwölf Königreiche soll nach nordischer Ansicht Deutschland wie Norwegen haben[3]. Von zwölf Abtheilungen Schwedens ist in einer andern Erzählung die Rede, aus denen zwölf (oder aus jeder zwölf?) alte und weise Männer ausgewählt wurden die den Staat regierten[4].

Auf einen ganz andern Boden versetzen wir uns, wenn wir die Stellen beachten in denen zwölf als runde Zahl erscheint. Zwölf Schafe bildeten eine Heerde, auch zwölf Rosse und zwölf Schweine wurden mit einem gemeinsamen Namen bezeichnet[5].

Von besonderer Wichtigkeit aber sind die Verhältnisse, wo eine Mehrzahl von Personen öffentlich thätig sein sollte für das Volk, oder aus der Mitte desselben hervorging zur Berathung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten: es war die Regel, dass es jedesmal zwölf waren. Schon die älteste Sagengeschichte kennt zwölf Richter[6]; und die zwölf Urtheiler (Naefninger) finden sich

[1] Die letzten Stellen sind aus der Vilkinasaga schon von Sachsse S. 19. 20 angeführt. Ausführlicher hat sie mir Müllenhoff mitgetheilt: c. 9 König Samson verleiht an Ermenrich seinen Sohn zwölf Burgen in Spanien; c. 18 der König von Vilkinaland an seinen Sohn Vade zwölf Paläste; c. 55 König Oserich sendet zwölf Ritter aus; c. 84. 88 s. unten S. 509 N. 6; c. 213 die Königstochter Hilde wird auf dem Wege zur Kirche von zwölf Grafen, zwölf Mönchen, zwölf Jarlen begleitet; c. 332 Herzog Osid zieht mit zwölf Rittern aus, um Gudrun zu werben.

[2] Die Guritha: Haldan erschlägt sie, Saxo VII, S. 355.

[3] Hervararsaga c. 18 der ältern Ausgabe, c. 20 ed. Rafn, Fornaldarsögur I, S. 509: þydskaland er talit tolf konungariki som Norvegr.

[4] Vita S. Sigfridi, angeführt von Finn Magnussen, Edda III (Lexicon mythologicum), S. 290 N.: Erant duodecim tribus in hac terra, per quarum magnates vel nobiles respublica sive leges antiquae tum regebantur. — Electi quippe sunt viri duodecim antiquiores et sapientiores ex his tribubus.

[5] Jydske Lov III, 49, 1 (ed. Rosenvinge S. 380): Min æn tolf nöt æræ æi hiort. tolf hors stoth. tolf swin wrat (Lateinische Uebers.: Duodecim pecora sunt hyoord, 12 equi qui dicuntur hors sunt stooth, 12 porci sunt wrath). Vergl. Skanalagh IX, c. 3.

[6] Saxo IX, S. 447: Praeterea (Regnerus), ut omnis controversiarum lis, semotis actionum instrumentis, nec accusantis impetitione nec rei defensione admissa, duodecim patrum approbatorum judicio mandaretur, instituit. Vgl. die Literatur welche Rosenvinge, Grundris I, S. 21 N. e, dazu anführt. — Hervararsaga c. 14 (der ältern Ausgabe): Heidrekr kongr . . . valdi hann til tolf

später im Dänischen[1] wie im Schwedischen Recht[2]; und auch in Norwegen fehlt es nicht an derselben Ordnung: zwölf Richter waren es auf dem Hardesthing[3]; 3 × 12 bildeten das Landgericht auf dem Gulething in früheren wie in späteren Zeiten[4]; zwölf weise Männer hatte König Olaf der Heilige um sich die einen Rath und eine Art Hofgericht bildeten[5]; zwölf Rathmänner und zwölf die aus den Mitgliedern des Lagthing ernannt waren sassen in dem Stadtgericht zu Bergen[6]; in Island war wenigstens zwölf die höchste Zahl derer die in einer Sache als 'Gerufene' den Ausspruch über das Recht thaten[7]. — Wie der Richter zwölf waren, so auch der Eideshelfer, im Dänischen und mitunter auch im Norwegischen Recht; waren es aber nicht zwölf, so waren es die Hälfte, oder zweimal, dreimal zwölf, welche in einer Sache schworen[8]. — Und auch in anderen Verhältnissen, wo es auf eine Vertretung des Volkes ankam, zeigt sich dieselbe Zahl von Bedeutung. In Norwegen sollten nach altem Recht zwölf Männer aus jeder Diöcese an der Ernennung des Königs theilhaben[9]; auch König Magnus behielt es insoweit bei, dass, wenn es überhaupt zur Wahl kam, auch jeder Bischof mit dem Sysselmann zwölf der verständigsten Männer aus seinem Bisthum nahm die zur Wahlversammlung kamen[10]; und es ist überliefert, dass nach ähnlicher

menn hina vitrustu, at dæma um öll þau mal, er stor sökum gegni i hanns riki (Latein. Uebers. ed. Suhm S. 125: Rex Heidrekus . . . duodecim viros sapientissimos delegit ad dijudicandum causas omnes in regno).

[1] Rosenvinge II, S. 140. 144. 148; Dahlmann III, S. 33.

[2] S. schon Buder S. 568; Geijer, G. v. Schweden I, S. 269.

[3] Dahlmann II, S. 339.

[4] Gulathingslaug von König Magnus, þingfarar-bolkr c. 2. Vgl. die von Dahlmann II, S. 329 angeführte Stelle aus der Egilssaga.

[5] Snorri, in der Saga af Olafi hinom helga c. 96 (Heimskringla II, S. 136): Olafr konungr hafdi iafnan med ser 12 ena spökosto menn, þeir er sato yfir domom med hanom oc redo um vandamal (Latein. Uebers.: Olafus rex sibi adjunxerat qui semper in aula versabantur 12 sapientissimos viros, qui in causis judicandis lateri ejus adhaerentes negotia difficiliora tractabant).

[6] Dahlmann II, S. 352. [7] Ebend. S. 200.

[8] Rosenvinge II, S. 133. 136.

[9] Hakons Guletingslog I, c. 1, bei Paus, Samling af gamle Norske Love I, S. 3: tilligemed 12 af de vittigste mænd af hvert bispedömme som de tilnævne med sig.

[10] Magnus Gulathingslaug, Kristinndoms-bolkr c. 5: Oc nefni biskop hver or sino biskopsdömi oc syslomenn konongs þeir sem

Ordnung König Sverrir wirklich den Thron bestieg[4]. Ebenso waren es auch nach der späteren Verfassung Schwedens zwölf kundige angesehene Männer, die aus jeder Landschaft ausgewählt wurden, um an der Königswahl theilzunehmen[2].

Nach der Union der drei nordischen Reiche (von 1436?) sollten zwölf aus den Grossen der drei Reiche genommen werden und über die Wahl des neuen Königs beschliessen[3]. Zwölf aus Dänemark und aus Schweden versammelten sich 1438 und gingen einen neuen Vertrag ein[4]. Zwölf Räthe oder gute Männer sind wiederholt bei anderen Gelegenheiten damals zu Schiedsrichtern oder Beiräthen erwählt[5]. Zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein ward 1466 vereinbart, dass zwölf von jeder Seite zusammenkommen und über die Wahl eines Landesherrn berathen sollten[6]. — Nach einer alten sagenhaften Ueberlieferung ordneten einst unter König Emund zwölf Männer, vier aus jedem, die Grenzen der drei nordischen Reiche[7]. Zwölf Grosse von Dänischer und Deutscher Seite schlossen einen Frieden zwischen Heming und Kaiser Karl[8]. Zwölf gute Männer von jeder Seite entschieden später einen Streit über den Besitz Rendsburgs[9].

Ich zweifle nicht, dass auch noch andere politische Verhältnisse auf derselben Grundlage beruhten; ich finde wenigstens die Angabe dass jedes Fylki zwölf Schiffe zur Flotte gestellt habe[10]; und es behält die Nachricht ihr Interesse, auch wenn sich zeigen sollte, dass sie historisch nicht weiter begründet werden kann.

Auch in die Ferne haben die Normannen diese Gewohnheit

þar ero til, tolf hina vitrazto bændor eptir sinni samvitzko (Latein. Uebers.: Episcopus autem quilibet in sua diocesi et procuratores regii qui in eadem habitant duodecim colonos quos prudentissimos esse ducunt ex animi sui sententia evocent). — Dahlmann II, S. 356 scheint mir nicht richtig die zwölf von dem Sysselmann gewählten für verschieden von denen die der Bischof ernannte zu halten.

[1] Dahlmann II, S. 357 N. 1. [2] Geijer I, S. 261.
[3] Hvitfeld, Danmarks Rigis Krönike I, S. 800.
[4] Nye Danske Magazin III, S. 90.
[5] Hvitfeld S. 653. 779. 784. 786.
[6] Falck, Urkunden S. 27.
[7] Grimm, D. Grenzalterth. S. 28 aus Westgoth. Gesetz c. 67. 68.
[8] Ann. Einh. 811, SS. I, S. 198. [9] Dahlmann I, S. 406.
[10] Oddur in der Olaf-Trygvasonssaga c. 41, bei Sachsse S. 261 N.

übertragen. Da sie in Süditalien ihre Herrschaft begründeten, standen sie unter zwölf Grafen[1].

Wenden wir uns zu den Deutschen Stämmen, so werden wir zunächst bei den Sachsen und den verwandten Völkerschaften fast ganz dieselben Erscheinungen wie in Skandinavien finden. Schon in ältester Zeit, heisst es, seien zwölf Abgeordnete aus jedem Gau und jedem Stande auf der Landesversammlung zu Marklo zusammengekommen[2]. Nach einer freilich späten und sagenhaften Ueberlieferung sollen es zwölf Fürsten oder Edelinge der Sachsen gewesen sein, aus deren Mitte ein König (oder Herzog) gewählt ward[3]. Man darf auch an die zwölf Grafen erinnern die in grosser Heeresschlacht wider die Dänen fielen[4]. Zwölf Geisel wurden Karl dem Gr. bei der Unterwerfung einzelner Theile gestellt[5]. Die zwölf Urtheiler sind hier weniger häufig als in andern Gegenden, doch finden sie sich unterweilen[6]; die zwölf Eideshelfer kommen bei dem verwandten Stamme der Friesen oft genug vor[7]; daneben das Collegium der Zwölfer, die den Schöffen wenigstens verwandt sind[8]. Die 'starke Nemede' bei den Ditmarschern, ein Eidgericht verschieden von den Eideshelfern, welche sich daneben finden, bestand aus zwölf Personen[9]; auch das höchste Gericht, das zugleich die oberste Regierungsbehörde des Landes bil-

[1] Aimé, L'ystoire de li Normant II, c. 18, S. 44; vgl. Guillermi Gesta Roberti I, v. 231 ff., SS. IX, S. 246.

[2] S. die Stelle des Hucbaldus oben S. 366 N. 4.

[3] Die sogenannte Chronik des Botho, bei Leibniz SS. R. Brunsv. III, S. 292: Dusse twelff edelinghe der Sassen de reden over dat lant to Sassen, und quemen in der weken eyns to samede, unde reden dar over wes deme lande not was, unde wanere dat se krich in dat land to Sassen hadden, so koren se van den twelffen eynen de was öre konig de wile dat de krich wärde. Daraus Spangenberg, den Sachsse S. 287 anführt. Vgl. auch Falke, Tradd. Corb. II, §. 104.

[4] Ann. Fuld. a. 880. [5] Ann. Laur. maj. 778 u. s. w.

[6] Weichbild c. 10. 16 nennt den Schultheiss mit elf Schöffen. Vgl. über Holstein, wo es nur ausnahmsweise der Fall ist, Westphalen a. a. O. S. 64; Falck, Handbuch III, 1, S. 86.

[7] Richthofen, im Wörterbuch S. 1097. Bei den Sachsen scheinen sie sich nicht zu finden; der Sachsenspiegel I, 6, §. 2 erwähnt jedoch eines Eides von 72.

[8] Grimm RA. S. 779; Richthofen a. a. O. S. 1079; Michelsen, Nordfriesland, Falcks Staatsb. Mag. VIII, S. 609.

[9] Dahlmann zum Neocorus I, S. 546; Michelsen, Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen S. 287 und S. VI.

dete, war aus achtundvierzig Mitgliedern zusammengesetzt und führte davon den Namen: das Land war in vier Döffte eingetheilt, und aus jedem scheinen zwölf hervorgegangen zu sein[1].

Wie vielfach die Bedeutung der Zwölfzahl unter den Angelsachsen hervortritt, ist bereits von Palgrave nachgewiesen worden[2]: zwölf Schöffen, zwölf Eideshelfer, zwölf Männer aus jeder Shire, wenn es sich um die Erledigung allgemeiner Angelegenheiten handelte. Da Wilhelm der Eroberer die Rechtsgewohnheiten der Angelsachsen aufzeichnen lassen wollte, heisst es, er habe zwölf weise und im Recht erfahrene Männer aus jeder Grafschaft auswählen lassen[3]. Aus der späteren Geschichte Englands liessen sich der Beispiele viele sammeln[4]. Eine Ueberlieferung lässt schon die Angeln welche den Grund zu dem Ostanglischen Reiche legten ihren Zug unter zwölf Führern unternehmen[5]; eine andere legt dem Ida König von Bernicia zwölf Söhne bei[6]. Wie die nordische Sage ihre Helden über zwölf Kämpfer den Sieg davontragen lässt, so berichtet die Angelsächsische von zwölf Schaaren der Britten, die Hengist besiegt, und den zwölf Anführern derselben, welche er getödtet[7]. Mannigfache Beispiele liefert der Beovulf: der Held hat zwölf Begleiter; zwölf Edelinge reiten um sein Grab; zwölf Kleinode empfängt er von Hrodhgar[8].

Auch bei den Langobarden galt diese Zahl in wichtigen Verhältnissen. Während der einheimische Chronist von mehr als dreizig Herzogen spricht die nach Clephs Tode das Volk beherrschten, sagt eine andere, historisch minder glaubwürdige, aber durch die sagenhafte Auffassung merkwürdige Erzählung, zwölf Herzoge hätten zwölf Jahre lang ohne König die Regierung ge-

[1] Michelsen S. 345; Dahlmann III, S. 387.

[2] Commonwealth I, S. 118 ff.

[3] Leges Edwardi conf. in der Ueberschrift: fecit summoniri per universos patrie comitatus Anglos nobiles, sapientes et in lege sua eruditos, ut eorum consuetudines ab ipsis audiret. Electis igitur de singulis tocius patrie comitatibus 12 etc.

[4] Vgl. z. B. Pauli, G. v. England III, S. 716. Ueber die 12 Richter der drei obersten Gerichte s. Z. f. Staatsr. I, S. 329.

[5] Ich kann mich dafür nur auf die von Sachsse angeführte Histoire d'Angleterre von Rapin Thoyras (A la Haye 1749) I, S. 120 beziehen.

[6] Sachsse S. 255.

[7] Henricus Huntindonensis, bei Savile S. 311.

[8] Beovulf v. 2406 und 2411; v. 3170; v. 1882 (nach Ettmüller).

führt[1]. Auch hier finden sich Spuren der zwölf Richter[2]; die zwölf Eideshelfer kommen in späteren Italienischen Urkunden vor[3].

Bei den Gothen dagegen, bei denen wir wegen ihrer eigenthümlichen Verwandtschaft mit den nordischen Germanen auch hier gleiche Verhältnisse erwarten möchten, finden wir nichts der Art; meines Wissens wenigstens tritt die Zwölfzahl in den Einrichtungen derselben nirgends hervor, vielmehr hat ein reines Decimalsystem in ihrer Heerverfassung bestanden. Nur eine Spur von der frühern Geltung des Grosshunderts, das mit dieser Bedeutung der Zwölfzahl zusammenhängt, zeigt sich[4]. Aber später in den Spanischen Reichen erscheint auch die Zwölf in eigenthümlicher Bedeutung. Zwölf Almocaden gehörten dazu um jemanden in diesen Stand aufzunehmen; so machten zwölf Adaliden den Adaliden; zwölf ricos hombres erhoben den König[5]. Zwölf Eideshelfer, zwölf gute Männer, gute Nachbarn werden erwähnt[6]. Nach den Gesetzen von Sobrarbe, erzählt Mariana, sollte der König wichtige Angelegenheiten nur mit dem Rathe von zwölf ausgewählten Männern behandeln[7]. Die sagenhafte Geschichte Aragoniens berichtet von zwölf Männern, denen die Regierung des Reiches aufgetragen worden sei[8]. Vom Grafen Ramon Berenguer von Barcellona aber heisst es, dass zwölf Könige Spaniens ihm als ihrem Herrn Tribut zahlten[9].

[1] Fredegarii chron. c. 45: duodecim duces Langobardorum duodecim annis sine regibus transigerunt. Die andere Nachricht hat Paulus II, 32. Die zwölf Jahre auch die Origo c. 6, SS. Lang. S. 5.

[2] Leo, G. v. Italien I, S. 70.

[3] Urkunde der Gräfin Mathilde vom Jahre 1101, bei Ughelli II, S. 285: ubi ex illis duodecim ad suum negotium confirmandum jurare paratis.

[4] Holtzmann, Germania II, S. 425.

[5] Ich entlehne dies aus Palgrave S. 179—181, der Siete Partidas del Rey Don Alonso P. II, tit. 22, I, 1—6 und Fueros del Reyno de Navarra lib. I, tit. 1 anführt. Vgl. Schäfer, G. v. Spanien III, S. 151.

[6] Schäfer, G. v. Spanien II, S. 487. 498. 464 N. 3.

[7] Mariana VIII, 1: ne quid accepta potestate majores res nisi de consilio et voluntate procerum duodecim, qui ea de causa deligendi erant, decernere fas esse crederet; bei Gaupp, Ansiedlungen S. 607.

[8] Sachsse S. 256. Da von einer Begebenheit des Jahres 842 die Rede sein soll, so kann nur eine der späteren sagen- und mährchenhaften Geschichten Aragoniens die Quelle dieser Nachricht sein.

[9] Gest. com. Barcin. S. 543, bei Schäfer II, S. 500.

In mannigfacher Anwendung zeigt sich die Zwölfzahl bei den Franken. Zwölf Eideshelfer, zwölf Zeugen kennt schon die Lex Salica[1]. Nach einem Gesetz der Karolingischen Zeit soll ein Graf zwölf Schöffen, wenn so viele sind, zu einer Versammlung mitnehmen[2]. Zwölf Schiedsrichter entschieden einen Streit zwischen König Chlothachar II. und seinem Sohne Dagobert[3]. Dieser schickt ein Burgundisches Heer mit zwölf Herzogen gegen die Vasconen[4]. — Zwölf Geisel werden, wie von den Sachsen, so von dem Baiern Thassilo und dem Beneventanischen Herzog Karl dem Grossen gestellt[5].

Hervorzuheben ist, dass unter den Franken die Ansicht ausgesprochen wird, zwölf Grafschaften bildeten ein Herzogthum[6], wie zwölf Bisthümer ein Erzbisthum. Pippin, sagen gleichzeitige Quellen, gab seinem Bruder zwölf Grafschaften in Neustrien[7], und Einhard macht dazu den merkwürdigen Zusatz[8], es sei das 'more

[1] Lex Sal. LVIII. LVI.

[2] Capit. miss. 819, c. 2, LL. I, S. 227. Dass es überhaupt zwölf Schöffen gewesen, ist aber zweifelhaft.

[3] Fredegar Chron. c. 53.

[4] Fredegar Chron. c. 78. Es heisst freilich: statuens eis caput exercitus nomine Chadoindum . . . qui cum 10 ducibus cum exercitibus . . . perrexissent. Allein es werden ausser dem Chadoindus noch elf andere Namen genannt; und so sagt Aimoin IV, 28: exercitum cum 12 ducibus. — Sachsse S. 19 (Grundzüge S. 256) führt auch an, nach Jordanis hätten die Alamannen das südliche Deutschland unter zwölf Heerführern (praefecti) besetzt; doch ist mir diese Stelle nicht bekannt, und auch bei weiterem Suchen habe ich sie nicht auffinden können.

[5] Ann. Lauriss. maj. 781. 787; 786; vgl. vorher S. 503.

[6] S. hierüber Pfeffinger, Vitriarius illustratus II, S. 30, und besonders Sachsse S. 19 (Grundzüge S. 256), dem ich zuerst die Hinweisung auf diese und mehrere andere Stellen verdanke.

[7] Ann. Lauriss. min., SS. I, S. 116: Griphoni partibus Niustriae 12 comitatus dedit; Ann. Lauriss. maj. a. 748 (eb. S. 136): Grifonem vero partibus Niustriae misit et dedit ei 12 comitatus.

[8] Eb. S. 137: Griphonem more ducum duodecim comitatibus donavit. Alle anderen Stellen sind hieraus geflossen; z. B. Kremsmünst. Chronik, bei Loserth, GQ. v. Kremsm. S. 60: Et notandum, quod quilibet ducatus habet legitime 12 comitatus; Lehmann Speiersche Chronik II, c. 16 (ed. a. 1612 S. 81): 'Zum andern wirdt es (das Wort Herzog) gebraucht für einen hohen Standt und Officirer dess Reichs, der dem König und dem Reich Treuw und Huldt geschworen, und von denselben ein gantz Provintz oder Landtschafft, als Beyern, Saxen, Francken oder Alemannien, zu Lehen und verwalten getragen, der jedem zwölff Graven als Gehülffen der Regierung vom König und dem Reich angeordnet worden'. Er citiert dann die Stellen der Annalen

ducum' geschehen, eine gleichsam herzogliche Würde sei ihm damit zuerkannt worden. Auf das Vorkommen gleicher Verhältnisse bei den Bisthümern lege ich hier kein Gewicht, so sehr die Eintheilungen der Kirche auch oft den politischen nachgebildet worden sind; es liegt zu nahe an die zwölf Apostel zu denken, um weitere Vergleichungen zulässig zu finden. Sehr bestimmt dagegen lautet die Stelle des Chronisten Robertus[1]: 'Provincia quidem est quae unum habet metropolitanum, duodecim consules et unum regem'. — Auch lassen sich aus sagenhaften Ueberlieferungen noch weitere Belege für diese Ansicht gewinnen. Dem ersten Landgrafen von Thüringen sollen noch von Karl dem Grossen zwölf Grafen als Beisitzer gegeben worden sein[2]; was denn freilich an die zwölf Schöffen erinnert, zugleich aber auch an die zwölf Edelinge, aus deren Mitte der Sächsische König hervorging[3].

Gelangen wir so zum späteren Deutschen Mittelalter, so begegnen uns dieselben Verhältnisse in verschiedenen Anwendungen. Die Zahl der zwölf Richter kennt der Schwabenspiegel[4], und sie kehrt wieder in Reichs-, Land- und Stadt-, in Lehns-, Adels-, Kriegs- und Seegerichten, zu den verschiedensten Zeiten und in fast allen Gegenden Deutschlands[5].

von Grifo und dass der Herzog Bruno von Sachsen mit zwölf Grafen erschlagen ward (vorher S. 503). — Eine andere Stelle aber, die Pfeffinger a. a. O. anführt, nach der das Herzogthum des Baldricus Forojuliensis in zwölf Grafschaften zertheilt worden, darf nicht mehr herbeigezogen werden, da sowohl die Ann. Einhardi als die hieraus geschöpfte Vita Hludowici statt 'in ter quatuor comites' lesen 'inter quatuor comites'.

[1] Lib. IV, angeführt von Sachsse S. 20 (S. 256).

[2] Legenda S. Bonifacii II, 8, bei Mencken SS. I, S. 845: dans ei auctoritatem, ut de notis Thuringiae comitibus . . . sex eligeret. Qui sex una cum landgravio adhuc sex de optimis et sanioribus terrae eligere debent. . . . Qui duodecim lantgravio jurare debent de administranda cuique justitia sine dolo.

[3] S. vorher S. 503 N. 3.

[4] c. 18 (ed. Lassberg S. 176): Ein herre sol zem minsten zwelf man han da er umbe lehen rihtet. Auch im Landrecht c. 172 (S. 82) findet sich die Angabe: Ez ist etwa gewonheit, daz man zwelf manne nimet die suln gerihtes helfen.

[5] Ich verweise hier auf die Sammlungen Buders S. 576 ff.; auch Maurer, Gerichtsv. S. 116; Grimm R. A. S. 777; Unger S. 181 ff.; Posern-Klett, Verf. d. Markgr. Meissen S. 48. Vgl. Brunner, Schwurgerichte S. 23, der, ich weiss doch nicht weshalb, von der 'leidigen Zwölfzahl' spricht. Allerdings kann sie am wenigsten etwas für den Zusammenhang verschiedener gerichtlicher Institutionen erweisen.

Ständische Ausschüsse oder Regierungen, Räthe, bestehen regelmässig aus zwölf Personen, in Baiern, Oesterreich, Würtemberg, Braunschweig, Schleswig-Holstein[1].

Auch genossenschaftliche Verbindungen wie die Gesellenverbände wählen zwölf die für die Gesammtheit handeln[2].

Von zwölf Senatoren begleitet zieht König Heinrich II. in Rom ein[3]. Zwölf Primaten je von der Seite des Königs und der Fürsten vermitteln den Streit Heinrich V. und der Kirche[4]. Ebenso viele verbürgen sich für den jungen Heinrich (VII.) gegen Friedrich II.[5]. Nach der Nachricht eines fremden Schriftstellers wird diese Zahl zur Wahl eines Deutschen Königs vorgeschlagen[6].

Zehn oder zwölf Dörfer, nimmt das Kaiserrecht an, werden zu einer Burg oder Stadt gelegt[7].

Vor allem aber auch in den Deutschen Gedichten und Sagen kehren dieselben Verhältnisse wieder die wir bei Skandinaven und Angelsachsen kennen gelernt haben. Zwölf Göttinnen, weisse Frauen oder Seejungfern werden wiederholt genannt[8]. Mächtigen Herrschern gehorchen zwölf Königreiche oder Könige[9]. Dietrich hatte zwölf Helden[10]. Dem Burgunder König dienten zwölf Mannen; so kämpften sie mit Walther[11], hüteten den Rosengarten[12]. Zwölf starke Riesen hatten die Könige Niblunc und Schiblunc zu

[1] Unger, Landstände II, S. 281. 332. 412; 301; 307; 283. Jensen und Hegewisch, Privilegien S. 61.

[2] Schanz, D. Ges. Verb. S. 103.

[3] Thietmar VII, c. 1. [4] Ekkehard 1121, SS. VI, S. 257.

[5] LL. II, S. 291.

[6] Rogerus de Hoveden, ed. Savile S. 776: debent duodecim viros eligere communiter et eos praesentare etc.

[7] Kaiserrecht II, c. 119 (ed. Endemann).

[8] Grimm, Myth. S. 1216. 383. 921.

[9] Dem Oswald, S. Oswalds Leben S. 8; dem K. Eigil von Trier, Orendel 2. 72; vgl. Simrocks Uebersetzung S. XIII. Etzel 'zwölf reicher Könige Herr', verspricht seinem Sohne zwölf Lande, Nibelungen v. 1852; der Chriemhilt: zwelf vil richer krone sult ir gewaltic sin, v. 1175. — Von Oswald heisst es auch: er wusste keine in zwelf künicrichen
die im möhte gelichen.

[10] W. Grimm, Deutsche Heldensage S. 102. 247. Vgl. andere Beispiele bei Uhland, Werke I, S. 174. 175. 258, der aber gewiss nicht richtig annimmt, es sei der Familie entlehnt, zwölf die volle Verwandtschaft gewesen.

[11] J. Grimm, zum Waltharius S. 115.

[12] W. Grimm, in der Vorrede zu seiner Ausgabe S. IX.

Freunden[1]. Etzels Weib küsst zwölf Recken[2]. Siegfried, wenn er die Tarnkappe trägt, hat die Kraft von zwölf andern Männern[3]; einmal werden ihm auch zwölf Schwerter beigelegt[4]. Es sind der Erschlagenen zwölf um welche die Klage trauert[5]. In der Vilkinasaga, deren Nachrichten grösstentheils aus Deutschen Quellen geflossen, hat Walther zwölf Begleiter und kämpft mit zwölf Hunischen Helden[6]. Und andere Sagen stimmen damit überein. König Ruther[7] hat zwölf Herzoge, Asprian zwölf Riesen, Berchter zwölf Söhne, Welf, da er in den Wald geht, zwölf Begleiter[8], wie diese Zahl oben in nordischen Sagen nachgewiesen worden ist. Vorzugsweise reich an solchen Angaben erscheinen die Gedichte von Orendel und Oswald[9]. Und auch die zwölf Pairs Karl des Grossen gehören hierher, wenn die Zahl auch erst später festgesetzt und den historischen zwölf Pairs des Französischen Reiches nachgebildet sein sollte[10].

In einem Tellenspiel des 16. Jahrhunderts sind es zwölf Bauern, die sich verbinden zur Vertreibung der Vögte und besonders zum Sturm auf Sarnen[11].

Von zwölf Meistersängern wie von zwölf Lesemeistern zu Paris wusste man im Mittelalter zu berichten[12]. Die Collegien der Universitäten bestanden regelmässig aus zwölf Mitgliedern[13].

[1] Nibelungen v. 95. Vgl. Lachmann, Anmerkungen S. 9, nach dem die Zahl zwölf bei den Nibelungen und ihren Mannen selbst nicht alt ist. Sollten aber Abweichungen einzelner Quellen nicht oft nur als Störungen der alten und echten Ueberlieferung anzusehen sein?

[2] Nibelungen v. 1292.

[3] Nibelungen v. 336. Ebenso Laurin durch einen Gürtel den er an Hildebrand verliert; Z. f. D. Alt. XII, S. 426. So hat der Bär zwölf Männer Verstand; Grimm, Reinhard Fuchs S. 445.

[4] S. Wackernagel, Z. f. D. Alt. II, S. 540.

[5] Dies führt Lachmann, Anmerkungen S. 289, aus.

[6] c. 84 (Ermenrich sendet den Walther mit zwölf Begleitern, Etzel den Osid mit ebenso vielen, um ihre Freundschaft zu befestigen); 87. Die andern Stellen aus der Vilkinasaga s. oben S. 500 N. 1. Ich glaube, dass in solchen Nebensachen der nordische Bearbeiter doch oft geändert hat.

[7] In Massmanns Gedichten des 11. Jahrh., v. 742. 466.

[8] Ann. Saxo, SS. VI, S. 764; vgl. Grimm, Myth. S. 367.

[9] Müllenhoff, Z. f. D. Alt. XII, S. 395.

[10] Die Ursprünglichkeit der Zahl bezweifelt W. Grimm, Rulandes liet, Vorrede S. CXIII.

[11] Rochholz, Tell und Gessler S. 228.

[12] Wackernagel, G. d. D. Lit. S. 254 N.

[13] Aschbach, Gesch. der Wiener Universität S. 44.

Auch aus der späteren Geschichte des Mittelalters wird sich dem was vorher angeführt ist noch manches beifügen lassen. Da Constantinopel von den Kreuzfahrern und Venetianern angegriffen ward, schlossen sie einen Vertrag, nach dem zwölf weise Männer aus jedem der beiden Völker ausgewählt werden sollten um die Beute zu theilen[1], und zwölf im ganzen um den ersten Lateinischen Kaiser zu ernennen.

Es kann auf einzelne Beispiele mehr nicht weiter ankommen. Viele der angeführten Fälle, der Quellen aus denen sie geschöpft sind, gehören einer späteren Zeit an; nicht zum wenigsten sind es sagenhafte Ueberlieferungen, in denen uns die Sache entgegentritt. Aber wir haben keinen Grund den Ursprung selbst erst in späteren Jahrhunderten zu suchen, sondern was so gleichmässig im Süden und Norden, in Geschichte und Sage, in Recht und Staatsverfassung hervortritt, muss seinen Grund, seine Wurzel in älteren Zeiten, in der Anschauung des Volks schon in den frühesten Jahrhunderten haben. Auch dass ein Stamm mehr als der andere sich dieser hingab, wird sich nicht sagen lassen. Bei einzelnen, die weniger theilzunehmen scheinen, fehlen vielleicht nur die Denkmäler, oder diese Zusammenstellung hat noch manche übersehen, die von derselben Auffassung Kunde geben.

[1] Villeharduin c. 129: Et lors seroient pris douze des plus sages de l'ost des pelerins et douze des Venissiens etc.; vorher: six homes seroient de François et six de Venissiens et cil jureroient sor sains que il esliroient a empereor celui etc.; vgl. die von Schlosser, Weltgeschichte III, 2, 1, S. 55 N. g, angeführte Stelle einer Griechischen Chronik.

Beilage III.

Zur Kritik des Textes von Tacitus Germania[1].

Der Text der Germania hat in den letzten dreissig Jahren nicht unerhebliche Veränderungen erfahren, seine Behandlung verschiedene Phasen durchlaufen. Als zuerst der Pontanische Codex in Leiden bekannt wurde, glaubte man eine so alte und gute Abschrift des im 15ten Jahrhundert aufgefundenen, allen vorhandenen Handschriften zu grunde liegenden, nun aber verlorenen oder doch ganz verschollenen Codex erlangt zu haben, dass sie jedenfalls den ersten Platz bei der Herstellung des Textes einnehmen müsse.

Doch erkannte man bald den nahen Zusammenhang, in dem der Codex zum Vaticanus 1862 stand, und mehr und mehr hat sich die Ansicht Geltung verschafft, dass wesentlich auf diese beiden der Text zu stützen sei. Haupt in seiner viel verbreiteten und von anderen benutzten Ausgabe (1855) zog als dritten nur den Vaticanus 1518 hinzu: er bezeichnete die drei Handschriften als A B C und schien dadurch zugleich sein Urtheil über den Werth derselben auszudrücken.

[1] Ich lasse diese Erörterung aus den Nachrichten von d. Gött. Univ. und Ges. der Wiss. 1874, S. 438, hier abdrucken, da sie wenig zu allgemeiner Kenntnis gekommen scheint, während auch von anderen Seiten der Glaube an die Autorität von B und b (A) erschüttert ist. Namentlich hat mir Müllenhoff mitgetheilt, dass er von der Werthschätzung derselben zurückgekommen, aber auch C nicht den Platz wie ich hier einräumen könne, sondern eine noch andere kritische Grundlage für nothwendig halte. Eine solche hat inzwischen auch Holder versucht (1878).

Gegen die Ueberschätzung von A und B hatte Tagmann (De Taciti Germaniae apparatu critico, 1847) gewarnt, aber, soviel ich sehe, wenig Beachtung gefunden; namentlich Halm (Ueber einige controverse Stellen in der Germania des Tacitus S. 3) giebt dem Leidener Codex den entschiedensten Vorzug. Später ist hauptsächlich Reifferscheid (Quaestiones Suetoniae, zu seiner Ausgabe von Suetonii Reliquiae, 1860, S. 409 ff.) näher auf die Frage nach dem Verhältnis dieser Handschriften eingegangen, und hat zu zeigen gesucht, dass aus dem, wie er meint, beschädigten, hie und da nicht lesbaren Codex zuerst eine Abschrift gemacht (H), die auch nicht erhalten, aus der, auch wieder mit einem Zwischengliede (x), am treusten B, mit gewissen Aenderungen A geflossen sei, während für C, im Sueton als I bezeichnet, und andere ihr verwandte Handschriften, wenn ich recht verstehe, eine directe Ableitung aus H zugegeben wird. Das Schema wäre also:

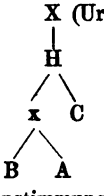

In wesentlicher Uebereinstimmung mit dieser Ausführung hat Müllenhoff in seiner Ausgabe der Germania (1873), die zugleich als eine neue Bearbeitung der Edition von Haupt anzusehen ist, die Bezeichnung des Pontanus ganz angemessen in b verändert und dadurch, dass ich so sage, das Uebergewicht, welches A und B fast unwillkürlich erhielten, auf das gebührende Maass zurückgeführt. Er hat ausserdem zu C den Neapolitanus (bezeichnet c), auf dessen nahe Verwandtschaft schon andere (Tagmann S. 43; Reifferscheid S. 415 stellt ihn im Sueton als N in der zweiten Classe voran) aufmerksam gemacht, hinzugefügt und so das Gewicht dieser Ueberlieferung nicht wenig verstärkt. Seine Ausgabe hat ausserdem das Verdienst, von allen vier Handschriften neue und sehr genaue Collationen[1] zu geben, von denen die der beiden Codd. Vaticani Adolf Michaelis gemacht hat.

Eben diese Vergleichungen sind es, die mich in der schon

[1] Die Gerechtigkeit fordert übrigens zu bemerken, dass die Massmanschen Vergleichungen dadurch meist nur Bestätigung erhalten.

früher gehegten Ansicht befestigt haben, dass C in keiner Weise verdiene Bb nachgesetzt zu werden, sondern an nicht wenigen Stellen das Richtige, oft in Uebereinstimmung mit c, und nicht selten auch mit anderen Abschriften, erhalten habe, während Bb einen bald entstellten, bald corrigierten, wenn auch immer in selbständiger Weise auf die Originalhandschrift zurückgehenden Text bieten.

Ich glaube das hier etwas näher begründen zu sollen.

Zunächst ist zu erwähnen, dass C offenbar sehr nachlässig geschrieben ist, wie, abgesehen von allem andern, zahlreiche Auslassungen zeigen. So fehlt c. 6. nach numerus: centeni — numerus, c. 21: seu patris seu propinqui, c. 27: de omnium, c. 31: id genti, c. 37: C. Caesaris — discordiae (nach Massmann auch noch das folgende nostrae), c. 46: ut Germani agunt — Sarmatis sunt. Ich bemerke, dass keine dieser Lücken sich in c findet oder in irgend einer andern uns bekannten Handschrift, so dass C wenigstens auf die sonstige Ueberlieferung keinen Einfluss gehabt haben kann. Umgekehrt sind einzelne Worte oder grössere Satztheile mitunter zweimal geschrieben. Ganze Sätze oder einzelne Worte erscheinen oft in sehr verderbter, ganz sinnloser Gestalt. So steht c. 33: ac terre odium sui si, statt: at certe odium sui; c. 35: nulis raptibus aut lociniis: id prȩcium virtutis ac virium prȩcipuum, statt: nullis raptibus aut latrociniis id praecipuum virtutis ac virium.

Ich hebe dies hervor, um zu constatieren, dass der Schreiber dieses Codex nicht der Mann war, um etwas zu verbessern was er vorfand. Von Interpolationen, wie sie Reifferscheid im Sueton annimmt, und auch hier behauptet (Symbola phil. Bonn. fasc. 2, S. 621), finde ich keine Spur.

Bemerkenswerth ist die Orthographie. Häufig fehlt das h (in anderen Fällen ist es über der Zeile hinzugeschrieben: auritur, ospitiis, aut (= haud), und steht ebenso oft unrichtig: cohercere, inhertis, coheunt, hedifitiis, honeribus, horis (= oris), hisdem (= iisdem). Consonannten werden verdoppelt: occeanus, occiosa; deffendere; collonia, cubille, vellantur, devellant, tella; commertia, commitatus, committantur, immittatio; oder es fällt einer aus: aductius, aterit; anus (für annus); acerimi; comune, comigrare. Für m tritt n ein: anplitudo, canpestria; prontus; defuntis; contentores (für contemptores); für s einzeln x: dixtinguntur (wie hier auch das eine u ausfällt, so auch equs). Das c fällt aus: santius; sindit; consios; contatio (für cunctatio). Dagegen scȩpta (für septa); nosce (für nosse). Sehr häufig ist c für t geschrieben,

wenn nicht vielleicht die beiden Buchstaben nur bei dem Schreiber nicht zu unterscheiden sind; denn kaum kann man sich überreden, dass er, wie die Collation angiebt, nicht blos exertitus für exercitus, sondern auch concinuum für continuum, facis statt fatis, ricus statt ritus und ähnliches habe setzen wollen. Ebenso lasse ich dahingestellt, ob Formen wie trasfugae, trasgressi, giente (statt gente), consacrant, ambiontor, auf blossem Versehn oder irgend welcher Eigenthümlichkeit der Schreibweise beruhen. Einige Male könnte man an einen Schreiber denken, der die Worte flüchtig mit dem Ohr statt mit dem Auge aufgefasst hat. Doch würde das nur in wenigen Fällen zur Erklärung ausreichen. Was mir sicher scheint ist, dass wir hier nicht eine Orthographie aus der Zeit der Humanisten vor uns haben, dass das Angeführte grossentheils nicht dem Copisten aus der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts, sondern dem ihm vorliegenden Codex zugeschrieben werden muss. Es fehlt nicht an Spuren ähnlicher Schreibweise in den andern Handschriften, namentlich in c; doch scheint keine ihrer Vorlage so treu gefolgt zu sein wie diese. Die Formen weisen nach Italien: ich glaube es hat kein Bedenken[1] sie einem Codex zuzuschreiben, der hier etwa im 8ten oder 9ten Jahrhundert geschrieben war und dann nach Deutschland kam, um im 15ten in seine Heimat zurückzukehren und hier Grundlage zahlreicher Abschriften zu werden. Schon andere haben die Vermuthung geäussert, dass er den Langobardischen Schrifttypus an sich trug; wenn Müllenhoff (Z. f. D. Alt. IX, S. 240. 256) von Uncialen spricht, so scheint er nur wieder an die ältere Grundlage jenes Codex zu denken[2]. Für jene Annahme scheint mir namentlich die Verwechselung von r und u in den Abschriften zu sprechen, die

[1] Sollte ich mich darin irren und sollten sie auf Rechnung eines nicht humanistisch gebildeten Schreibers des 15ten Jahrhunderts kommen, so wären sie vielleicht auf eine erste Abschrift zurückzuführen, wie Reifferscheid sie mit H bezeichnet und theils wegen der in der gemeinsamen Grundlage anzunehmenden Abkürzungen, theils wegen der zahlreichen Doppellesungen einzelner, wie er meint im Original undeutlicher Worte wahrscheinlich hält. So erkärte sich, dass manches auch in den andern Handschriften sich findet und selbst einzelnes das C nicht hat; z. B. in B contatio (für cunctatio); in b oste; in c summunt. (Zu vergleichen sind jetzt die Bemerkungen über die Schreibung der Handschriften des Paulus, N. Archiv I, S. 541 ff.).

[2] Wogegen Reifferscheid, Addenda S. xv, es, wie ich glaube, mit Unrecht auf den im 15ten Jahrh. gefundenen Codex überträgt.

am ersten bei dem Langobardischen etwas spitzer gezogenen v möglich scheint: c. 2 Bb Tristo statt Tuisto; c. 48 dieselben Veusdigni statt Reudigni; dagegen c. 33 C zuerst Chamaros statt Chamavos, Anguivarios statt Angrivarios; vielleicht gehört auch c. 1 Arnobe in B und c, neben Arbone in B und C, statt Abnobae (etwa Avnobae der Vorlage) hierher. Anderer seits erklärt sich Neithus in Bb statt Nerthus in Cc wohl aus dem lang und schlank gezogenen Langobardischen r.

Hiermit sind schon Beispiele angeführt, wo Bb hinter C oder Cc zurückstehen müssen. Und es fehlt nun nicht an einer langen Reihe von Stellen, wo das auch sonst der Fall ist, wo die recipierte und unzweifelhaft festzuhaltende Lesart, wenn wir nur auf die vier von Müllenhoff berücksichtigten Handschriften sehen, gegen Bb in Cc oder C ihre Begründung hat, meist dann allerdings so dass ein grosser Theil der übrigen Handschriften (soweit nach Massmanns Vergleichungen zu urtheilen; die Stuttgarter nach der Collation in Holtzmanns Ausgabe) hiermit übereinstimmt. Ich glaube die wichtigsten anführen zu sollen, da sie eben in ihrer Zusammenstellung deutlicher sprechen:

c. 4: caerulei (Bb: ceruli). — c. 5: affectione (Bb: affectatione). — c. 6: in immensum (Bb fehlt 'in'). — c. 8: et propinquitates (Bb: aut) et exigere (Bb: aut). — c. 10: sed apud proceres (Bb und hier auch der Mehrzahl der anderen Handschriften fehlt 'sed', wogegen Meginhard 'sed etiam' hat). illos (Bb: istos). — c. 11: tum (Bb: tamen). — c. 12: vindicatur (Bb: vindicavit; erst die Hand des Correctors, β, hat hier wie öfter C entsprechend geändert). — c. 13: dignationem (Bb: dignitatem). tum (Bb: Cum). — c. 17: gerunt (Bb: ferunt). — c. 22: e somno (Bb: enim somno) adhue (Bb: ad hec). — c. 25: ministeriis (Bb: ministris).

Bb haben die Worte liberti — sunt an ganz unrichtiger Stelle.

c. 26: et hortos (Bbc, auch Stuttg.: ut). — c. 28: quia (Bb: qui). — c. 30: ultra (Bb: ulera). atque deponit (Bb: ac). — c. 31: cura (Bb zuerst: rura). — c. 34: magnificum (Bb: magnum). — c. 35: tam (Bb: nam). malit (B: maluit, b: malint). — c. 36: Fosi (Bb: Fusi). — c. 37: ac Papirio (Bb: et Sapi(y)rio). — c. 38: quamquam (B: quam, b: quamvis). in ipso solo (B: in solo, übergeschr.: vel ipso; b: ipso), — c. 43: wenigstens an einer Stelle das von Müllenhoff aufgenommene Cotini (Bb: Gotini). memorant (Bb: memorat). — c. 44: ipso (Bb: ips(a)e). — c. 45: sudantur (Bb: sudant). gentes (Bb: gens). — c. 46: difficillimam (Bb: difficilem).

Ich bemerke, dass an einzelnen anderen Stellen von den hier in Betracht gezogenen Handschriften nur c das Richtige giebt.

c. 31: nascendi (C mit Bb: noscendi). — c. 36: tracti (C mit Bb: tacti). — c. 44: radiis (C mit Bb und fast allen anderen Abschriften: radius).

An der ersten Stelle stimmt c mit Massmann Rbf und F (drei Handschriften auf deren Verwandtschaft Massmann S. 3 schon aufmerksam gemacht hat; vgl. Tagmann S. 45). Die beiden ersten haben mit c gemeinsam auch c. 40 Reudigni, wo C Reudigi, Bb das ganz abweichende Veusdigni, andere Veudigni, nur Stuttg. noch Reudigni durch Correctur aus Rendigni bieten. Könnte jenes nascendi auf Besserung eines Abschreibers beruhen (was in c eher als in C denkbar sein möchte), so ist das bei der Namensform einer sonst unbekannten Deutschen Völkerschaft schwerlich anzunehmen. Ebenso geben RB(f?)F und H Suardones, das Müllenhoff mit den früheren Ausgaben in den Text genommen hat gegen Suarines, in dem Bb Cc übereinstimmen [1]. Mir scheint sich hieraus zu ergeben, dass die neuere Kritik mit Unrecht auch die Handschriften dieser Klasse ganz vernachlässigt hat, dass dieselben eine von Bb und Cc unabhängige Ueberlieferung darstellen, die namentlich dann zu berücksichtigen ist, wenn diese beiden auseinandergehen. Und wie schon bemerkt, stimmen sie, und häufig auch die anderen Abschriften, in den angeführten Stellen meist mit Cc überein.

Bei dieser Sachlage bin ich der Meinung, dass auch an einer Anzahl Stellen, wo die neueren Herausgeber der Autorität von Bb gefolgt sind, zu der Lesart von Cc, die regelmässig auch die der anderen Handschriften ist, zurückzukehren ist [2].

c. 4: assueverunt (Bb: assuerunt, B übergeschrieben: vel int). — c. 9: Herculem ac Martem (Bb tragen das vergessene 'et Martem' nach 'placant' nach). — c. 14: tueare (Bb: tuentur, nur eine Abschrift noch tueantur). — c. 26: praestant (Bb: praebent).

Auch c. 31: cultu (statt vultu), das Nipperdey empfiehlt, und vielleicht ein und das andere sonst dürfte aufzunehmen sein. Was

[1] Nur β hat dones übergeschrieben und dem entsprechend Stutt. Suarmes seu Suardones, so dass jenes übergeschriebene 'dones' wohl dem Originalcodex angehört haben wird.

[2] Von der gerade entgegengesetzten Ansicht ausgehend giebt Reifferscheid, Symbola S. 625, ein Verzeichnis der Stellen, wo nach seiner Meinung Haupts Text nach B geändert werden müsse.

dann an wirklichen Verbesserungen des Textes aus Bb übrig bleibt[1] ist jedenfalls sehr wenig.

Unter den angeführten Stellen sind zwei, die für die Verfassungsgeschichte Bedeutung haben: c. 13: dignationem, c. 14: tueare. Ich habe in der 2. Auflage, S. 263, das letztere fallen lassen, mich aber fortwährend für dignatio ausgesprochen, ohne das Verhältnis der Handschriften so zu übersehen, wie es jetzt der Fall ist. Auch weder Müllenhoff noch Holtzmann haben dignitatem in den Text genommen, jener durch einen eigenen Zufall sogar die Variante erst in den Nachträgen angeführt, wogegen sie tuentur geben. Gegen die Ansicht von Halm und Reifferscheid, dass nur noch dignitatem berücksichtigt werden dürfe (ausser Bb hat es nur der cod. Arund., Massmanns A[2]), hat sich Baumstark entschieden ausgesprochen (Staatsalt. S. 589 ff.), während auch er noch tuentur als bessere Lesart gelten lässt (S. 711). Die diplomatische Kritik muss das eine wie das andere verwerfen. Am wenigsten kann davon die Rede sein, dass eine Erklärung der ersten schwierigen und mannigfach gedeuteten Stelle sich nur an dignitatem zu halten hat. (Ausführlicher oben S. 282 ff.).

Noch ein viel umstrittener Satz ist hier zu erwähnen.

Cap. 26 liest B in vices, b in vicem, C vices, c vices geändert in vice, ebenso Stuttg.[1], alle übrigen mit einziger Ausnahme eines Vat. 2964 (Rd) und Venetus (V), die einen ganz untergeordneten Platz einnehmen, vices. Die Lesarten von B und b sind nur als Emendationen des an sich ja unverständlichen vices zu betrachten. Entfernt sich b weiter von der sonstigen Ueberlieferung, so hat in vices gegen sich, dass es sich weder sonst bei Tacitus noch bei irgend einem Prosaiker nachweisen lässt. Und darnach dürfte es wohl nicht so unbegründet sein, wenn ein Kritiker neuerdings urtheilte, nur Pedanterie sträube sich gegen das nahe liegende vicis. (Vgl. oben S. 144 ff.).

[1] Dahin möchte ich namentlich nicht c. 8 nubiles statt nobiles zählen, das nur auf Conjectur in b zu beruhen scheint (v ist über o geschrieben).

[2] Dieselbe Variante haben andere c. 36.

Hieran reihe ich das

Verzeichnis der Stellen aus der Germania des Tacitus welche besprochen worden sind.

c. 1. gentibus ac regibus 295 N. 2.
c. 2. Ipsos Germanos indigenas etc. 149 N. 1.
Celebrant etc. 11. 12.
carminibus antiquis 24. 38.
Quidam, ut etc. 13 N. 1.
Ceterum Germaniae vocabulum etc. 26—29.
c. 3. Sunt illis haec quoque carmina etc. 412 (N. 6).
c. 4. Ipse eorum opinionibus etc. 10 N. 1.
Unde habitus etc. 34 N. 1.
c. 5. Terra etsi aliquanto etc. 36.
c. 6. rari gladiis etc. 43 N. 6.
mixti proeliantur 220 N. 2. 408 N. 4.
quos ex omni juventute delectos 372 N. 5.
Definitur et numerus; centeni etc. 220 ff. 228 N. 3. 407 N. 7.
Acies per cuneos etc. 409 (N. 1).
nec aut sacris adesse etc. 348. 428 (N. 1).
c. 7. Reges ex nobilitate etc. 241. 270 (N. 4). 320 N. 2.
Nec regibus infinita etc. 314.
et duces exemplo etc. 409 (N. 6).
Ceterum neque animadvertere etc. 350 (N. 1). 410 (N. 6). 428.
effigiesque et signa 412.
non casus nec fortuita etc. 80 (N. 4).
c. 8. puellae quoque nobiles 171 N. 2.
c. 9. Ceterum nec cohibere etc. 50 N. 1.
c. 10. Auspicia sortesque etc. 359.
quos pressos sacro curru etc. 237 N. 5. 262 N. 1. 275.
nec ulli auspicio etc. 239 N. 1.
est et alia observatio etc. 410.
c. 11 ff. 250 ff. 341 ff.
c. 11. De minoribus rebus principes etc. 237 (N. 2). 351 (N. 1).
Coeunt nisi quid etc. 341 (N. 3). 343 N. 6.
Nec dierum numerum etc. 39.
Illud ex libertate vitium etc. 344.
Ut turbae placuit considunt armati 346 (N. 4). 349 (N. 4).
Silentium per sacerdotes etc. 350.
Mox rex vel princeps etc. 170 N. 4. 237 (N. 3). 241. 262 (N. 1). 274. 353 N. 3.

Si displicuit sententia etc. 354 N. 2.
c. 12. Licet apud concilium etc. 357 (N. 1).
Distinctio poenarum etc. 424 ff. ('ignavi et imbelles' 426 N. 1; 'corpore infames' 425 N. 1).
Sed et levioribus etc. 428 (N. 4). 438 N. 6.
Pars mulctae regi etc. 328. 440 N. 1.
Eliguntur in iisdem etc. 238 (N. 1). 242 (N. 3). 269. 270 N. 4. 271 N. 4. 358 (N. 1). ('per pagos vicosque' 138. 257).
Centeni singulis etc. 219. 255 ff. 348. 358 ff.
consilium simul et auctoritas 358 N. 1.
c. 13 ff. 238. 282 ff. 371 ff.
c. 13. Nihil autem . . . nisi armati etc. 35 N. 2.
Sed arma sumere etc. 35. 61. 287 N. 4. 275. 289. 355. 372 N. 4.
ante hoc domus etc. 347. 403.
Insignis nobilitas etc. 170 N. 5. 172 N. 4. 241. 247. 283 ff. 372.
ceteris robustioribus etc. 245 N. 1. 285 ff. 372 N. 2.
Nec rubor inter comites etc. 250. 374 (N. 3. 4).
Gradus quin etiam etc. 250 N. 3. 375 N. 2.
et principum cui plurimi etc. 375 N. 4.
non solum in sua gente etc. 248 (N. 2). 251 N. 1. 377 (N. 1). 379 N. 1. 380.
c. 14. Jam vero infame etc. 376 N. 2.
praecipuum sacramentum est 373 N. 5.
Si civitas in qua etc. 171. 282 ff. 373 N. 1. 379 N. 1. 381 N, 2.
magnumque comitatum etc. 379 N. 3.
exigunt enim etc. 36 N. 3. 376 (N. 3. 4).
Nec arare terram etc. 44 N. 5.
c. 15. Quotiens bella etc. 35 N. 5. 377 (N. 4).
Mos est civitatibus etc. 238. 251 (N. 1). 262 (N. 1). 272.
c. 16. Nullas Germanorum etc. 43. 114 ff. ('ne pati quidem' etc. 115 N. 2).
colunt discreti ac diversi 114. 115 N. 2.
suam quisque domum etc. 125 N. 1.
Ne caementorum etc. 42.
c. 17. Tegumen omnibus etc. 40 N. 1.
cetera intecti etc. 39 N. 5.
c. 18. Quamquam severa etc. 47.
exceptis admodum paucis etc. 181 N.
Intersunt parentes etc. 61 N. 2. 74 N. 3.
munera non ad delicias etc. 48.
c. 19. poena praesens etc. 58 N. 3 ('coram propinquis' etc. 74 N. 2).
c. 20. Sororum filiis etc. 67 ff.
Heredes tamen etc. 63 ff. ('in possessione' 65 N. 1). 124 N. 2.
nullum testamentum 55 N. 1.
Quanto plus propinquorum etc. 70 N. 5. 80.
c. 21. Suscipere tam inimicitias etc. 70 ff. 95 N. 1. 435 N. 2.
Luitur enim etiam homicidium etc. 432. 438 N. 6.
recipitque satisfactionem etc. 71. 441.

Convictibus et hospitiis etc. 46 N. 4.
c. 22. Crebro ut inter vinolentos etc. 434 N. 3.
de . . . jungendis affinitatibus etc. 70 (N. 2).
et asciscendis principibus 269 (N. 3).
in conviviis consultant 38. 90 N. 1. 354.
c. 23. Cibi simplices etc. 37.
c. 24. Genus spectaculorum etc. 38 N. 7.
Aleam quod mirere etc. 39. 161.
c. 25. Ceteris servis etc. 162.
suam quisque sedem etc. 108. 124 N. 2.
frumenti modum etc. 137 N. 2.
Cetera domus officia etc. 35 N. 4.
Liberti non multum etc. 150 N. 1. 153 (N. 3. 4). 154 N. 1.
c. 26. Agri pro numero etc. 109 ff. 123 N. 1. 140 ff.
secundum dignationem etc. 119 N. 3. 137 N. 2. 145. 168. 198. 273 N. 1.
Arva per annos mutant 111 ff. 123 N. 2. 146 ff.
et superest ager 147.
nec enim cum ubertate etc. 147.
c. 27. Funerum nulla ambitio etc. 45.
c. 30. multum, ut inter Germanos etc. 409 N. 6. 410 N. 1.
c. 31. Et aliis Germanorum populis etc. 404 (N. 3).
c. 32. Inter . . . jura successionum etc. 66 N. 2.
c. 33. Maneat quaeso etc. 23 N. 1.
c. 36. ex aequo socii sunt 368.
c. 38. Nunc de Suebis etc. 15.
principes et ornationem habent 238 N. 4. 271 (N. 5).
c. 39. Stato tempore in silvam etc. 15 N. 3. 367.
c. 43. atras ad proelia noctes etc. 404 N. 3.
regnantur paulo jam adductius 314 (N. 1).
c. 44. neque nobilem etc. 150 N. 1. 314. 330.
Hic Suebiae finis 15 N. 1.
c. 45. uno differunt quod femina etc. 322 N. 5.
c. 46. quamquam . . . sermone etc. 8 N. 1.
Hi tamen inter Germanos etc. 107 (N. 2).

Wortregister.

adal 164 ff. 172 ff. — adalingus, edhilingus, aetheling 150 N. 2. 172 (N. 5). 174. 177. 196. — adalscalc 367 N. 1. — Vgl. nobiles.
ager, agri 98 N. 1. 99 N. 1. 109 N. 2. 151 N. 6.
alderman, oldirman 60 N. 3. 265. — aldor 265 N. 3. — Vgl. ealdorman.
aldii, aldiones 154.
alodis 166 N. 4.
ambactman, ambahtman 216 N. 232 N.
annales terrae 123 N. 3.
antrustio 246 N. 1. 291—293. 390. Vgl. trustis.
arimannus 82 N. 127 N. 4. 151 N. 3. 213 N. 4. — arimannia 127 N. 4. 291.
arischild s. hari.
arma 35. 43. 66. N. 3. 291. — in arma jurare 292 N. 443 N. 5. — per arma 73 N. 1.
asega 260 N. 4. 278 N. 3. 279 (N. 2). 349.
aspellis 436 N.
aviatica hereditas, terra 64 N. 1. 165 N. 4.
bant 207.
bara, para 82.
borh 468 ff. 473 N. 3. Vgl. friðborg.
burg, burgium 116 (N. 1).
capillati 151. — 319 N. 1.
centeni (comites) 219 ff. 255 ff. 372 N. 5. — centena 131 (N. 4). 139. 216 ff. 228. 474 N. 1. 493. 494. — centenarius 217. 219 N. 2. 228 N. 3. 265 N. 1. 304 N. 2. 460. 486 N. 2. 487 N. 2. — centuria 478 N. 3. 479. 488 N. 2. — centurio 215 N. 4. 217 N. 6. 221 N. 1. 479. 484 N. 5. 486 N. 2. 488 N. 2. — Vgl. huntari.
ceorl 151.
chunnilinge, cunelinge s. kunni.
civitas 92 N. 1. 202 N. 1. 203 ff. 206 N. 3. 208 N. 3. 230 N. 2. 304.
clientes 158 N. 6. 159 N. 2. 254 N. 1.
cognatio 92 N. 2.

comites 244 ff. 265 N. 4. 371 ff. 405. — centeni comites 219 (N. 1). 255. 372 N. 5. — comitatus 250 N. 3. 371 ff.
compositio 62 N. 2. 66 N. 1. 441 N. 1. — hoba compositionis 127 N. 3.
concilium 243 N. 3. 339 ff. 382 (N. 2).
condita 227 N. 1.
confinium 131 N. 4.
congildones s. gegildan.
conjuratores (consacramentales) 78. 443 ff.
consocii 465.
consortes 119 N. 2.
contubernium 231 N. 2. 488—491.
conviva regis 374 N. 396 N. 3.
convivia 38 N. 2. 90 N. 1. 361.
cotinc 278 N. 3.
decanus 231 (N. 3). 265 N. 1. 278 N. 3. 467. 483 ff. 486 N. 2. 488 N. 2. — decania 232 N. 2. 233 N. 2. 475 N. 2. 478 N. 3. 483 ff. — decenna 474 N. 1. 2. 475 N. 2. — decima 472 N. 3. 478 N. 3. 479. — decimatio 474 N. 1. — decuria 479. 483 N. 2. 484. — decurio 486 N. 2.
dominicus 329 N. 3.
domus 42. 106 N. 1. 2. 107. 108. 151 N. 6.
drihten, drottin 264 N. 1. 278 N. 1. 299 N. 3.
duces 170 N. 1. 196. 253. 258 (N. 2). 263. 267. 280 N. 1. 305 ff. 333 N. 1.
dugud 375 N. 2.
ealdorman 60 N. 3. 259. 331. 394 N. 2.
eaxlgesteallan 391 N. 3.
echtwort 125.
edhilingi s. adal.
eiba 208.
eorl 177 (N. 3). 182. 394 N. 2.
equi 66 N. 2. — equites 221 N. 1 408.
ewa 74 N. 1. — eosago 359. 360 N. 1. Vgl. asega. —ewart 278 N. 3. 360 N. 4.
exercitus 213 N. 3. 362 N. 2. Vgl. hari. — homo exercitalis 213 N. 4. Vgl. arimannus.
expellis 436 N.
faida 429 N. 2. 434 N. 1. 4. 436 N. 1. — faidus 437 N. 3. 5. — faidosus 75 N. 3. 434 N. 1.
familia 80 N. 4. 92 N. 1.
fara, faramanni 81 (N. 2. 3). 89 N. 3. 213 N. 4. 480 N. 1.

faþs 264 N. 2.
felagus 465 (N. 2).
fidem facere 450 N. 1.
finis 131 N. 4.
foederati 18.
folc 204 N. 1. Vgl. fylki. — folcland 209. — folctogan 375 N. 2.
frameae 43 N. 6.
francplegium s. plegium.
fredus 440 ff.
friđborg 458 ff. 487. 490.
frilaz 153 N. 1.
frilingi 150 N. 1. 151.
furisto 236 N. 1.
fylki 208. 209. — fylkiskonungr 300 N. — fylkething 339.
gafolgi 371 N. 1.
gamahali 96 N. 1.
garafio s. grafio.
gardingi, gardingatus 395 N. 1.
gasindi 374 (N. 2). 390 (N. 1). 391. 393. kasind 266 N. — in gasindio ducis 391 N. 2.
gastaldus 266 (N. 2). 331.
gavi, go 206 (N. 4). 207 N. 1. 216 N. 1. 223. 228. — gogreve 228 N. 4.
gegildan (gildones, congildones) 461 ff.
gemot 340.
genealogia, generatio 64 N. 1. 81 (N. 1. 2). 83 N. 1. 3. 181 N. 3.
gens 80 (N. 4). 85 (N. 2. 3. 4). 92 N. 2. 168 N. 2. 212. — 203 N. 2. 207 N. 1. 295 N. 2.
gesiđ 464 (N. 6).
gesiđcundman 374 N. 2. 390 N. 2.
gewere 127 N. 3.
gild 463. — gildones s. gegildan.
go s. gavi.
godi 198 N. 1. 272 N. 1. 278. 366. — gudja 278 N. 3.
grafio, garafio, gerefa 136 N. 5. 259. 265 (N. 4). 331. 391.
handgemal 128. 166.
hari, heri 83 N. 1. 212 ff. 213 N. 2. 355 N. 3. 361 ff. 401 ff. — hariman s. arimannus. — hariraida, heriraita 213 N. 2. 491 (N. 2). — arischild 213 N. 2. 491 N. 2. — heritoga 267 N. 1. 375 N. 2. — herisliz 426 N. 1. — Vgl. exercitus.
haudlr 165. 198 N. 1.

heim 116 (N. 1).
hendinos 60 N. 3. 264 N. 2. 323 N. 7.
herad, harde 214. — heradskonungr 300 N.
hereditas 62 N. 2. 64 N. 1. 66 N. 1. 3.
higid, hid 126 (N. 4).
hiltiscalk 161 N. 2.
hirdmænnar 400.
hoba 126 ff. 226. 442.
hundafaths 218. 264 N. 2.
huntari, hundari, hunderi 214 ff. — hunaria 218. 227. — hundred (hundredus, hundretum) 215. 343 N. 3. 467 ff. 472 ff. 475 N. 2. 477 ff. — Vgl. centena. — hunno 215. 218. 331.
huskarlar 400 N. 2.
hynden 466 N. 5.
ingenui 150 N. 1. 396 N. 5. 397 N. 1. — ingenuiles 150 N. 1. Vgl. liberi.
inimicitia 70 N. 5. 429 N. 2. 439 N. 1.
insignia (potestatis, regalia) 324 N. 3.
jarl 174 N. 2. 177 (N. 4). 182. 185. 199 N. 4. 259. 279.
judices 258 N. 1. 264 (N. 2). 306. 331 N. 4. — 360.
judicium Dei 446 (N. 4).
juramentum 69 N. 1. Vgl. conjuratores.
kamp 119.
kindins 264 N. 2. Vgl. hendinos.
kuning (180 N. 1). 325.
kunni 89 N. 2. — chunnilingi, cunelinge 89 N. 2.
laeti, leti s. liti.
lag s. lögmadr.
land 206 (N. 1). 224. — lanscaft 206 N. 2.
latrocinia 45 N. — latrones 406 N. 4.
lazzi s. liti.
leodesamio 266 N.
leodis, leudis, leodgeld 438 N. 1.
liberi 150 (N. 1). 194 (N. 2). 253 N. 5. — praedium libertatis 127 N. 4. — Vgl. ingenui.
liberti, libertini 150 N. 1. 153. 154 (N. 1). 155 N. 2. 156 N. 4. 158. 194 N. 2. 330. 391. 396.
liti, leti, lati 149 N. 1. 150 N. 1. 154 ff. 162. 181. 198. 330. 373. 391. — Laeti 159 ff. — lazzi 154.
liutstam 204 N.
lögmaðr, lögsögomaðr 260. 332 (N. 1). 360.

mægd 82 (N. 3). 89 N. 3.
magistratus 99 N. 1. 240 N. 1. 242 N. 3. 257 N. 3. 259 N. 1.
mallus 61 N. 2. 340. 345 N. 8.
mangiald 43 N. 2.
mansus 127 N. 1.
marca 125. 126 N. 1. 131 N. 4. 138 (N. 2). 139 (N. 1). 205 (N. 2). 209 ff. 229. 233 N. 2. 234. 235.
mene log, mene mente 338 N. 1.
mentele, meitele 71 N. 3.
metiani homines 197 N. 3.
millenarius 231 N. 3. 485 N. 2.
minoflidi 152 N. 2. 160 N. 1. — minores 153 N.
mund, mundium 59 (N. 3). 69 N. 1. 71 N. 1. 153 N. 1. 329. — mundbora 265 N. 3.
natio 203 N. 2.
nobiles, nobilitas 150 N. 1. 164 ff. 191 N. 3. 237 ff. 240 (N. 1). 253 N. 5. 315 ff. 373 ff. 392 ff. 394 N. 1. Vgl. adal.
odal, uodal 128. 165. 166.
oppidum 102 N. 6. 414.
optimates 391 N. 6. — opt. nobiles 394.
pagus 139 N. 1. 203 N. 1. 206 N. 1. 2. 207. 222 ff. 233 N. 2. 243 N. 2. 257 (N. 3). 259 N. 1. 261 N. 1. 304 (N. 4). 341 N. centum pagi 98 N. 1. 103. 223.
para s. bara.
parentela, parentilla 79 N. 1. 89 N. 3. 91 N. 3.
parentes principis 394 N. 1.
pedites 220 N. 2. 408.
pileati 179 N. 4.
plebs 83 N. 2.
plegium liberale, francplegium 472 N. 3. 476 ff. 478 N. 3. Vgl. friđborg.
poena 410 N. 6. 428 N. 4.
praepositi 280 N. 4. 410 N. 1.
primi 191 N. 3. 197 (N. 3. 4). 393. — primores 240 N.
principes 99 N. 1. 178 N. 2. 183 ff. 219. 236 ff. 281 ff. 303 N. 5. 308 N. 1. 313 N. 1. 328 N. 2. 350 ff. 371 ff. — princeps civitatis 259 ff. 312. — principatus 240 N. 1. 300 N. 2.
proceres 219 N. 1. 3. 4.
propinqui, propinquitates 80 N. 4. 95 N. 1.
prosapia 180 N. 1. 197 N. 3.
provincia 206 N. 2.

quingentenarius 231 N. 3. 485 N. 2.
rachineburgi 359 (N. 5). 494 N. 4.
redjevan 359 N. 5.
reges 170 N. 1. 171 ff. 182 ff. 241. 253. 267 N. 4. 294 ff. 338. 352 ff. 371 ff. — regnum 302 N. 2. 304 N. 4. 312 N. 5. 314 N. 1. — regium genus, regia stirps 172 (N. 1. 2). 175 (N. 2). 187 ff. 315 ff. — reguli, subreguli 258 N. 1. 304 N. 4. 306 N. 307 N. 3. 331 N. 1. 375 N. 3. — regales 305 N. 1. 306 N. — regalia insignia 324 N. 3.
regio 240 N. 257 (N. 3. 5). 259 N. 1.
reiks 264 N. 2.
ruoda 211 N. 5.
sacebaro 266 N. 331. 360 N. 4.
sacerdotes 276 ff. 349 ff. 360. 410 (N. 6).
per sagittam 153 N. 3.
salica terra s. terra.
satisfactio 71 N. 2. 441 N. 1.
satrapa 136 N. 4. 258 (N. 2).
scir 208. — scirgemot 339.
scoposa 198 N. 3.
senatus, senatores 225 N. 1.
servi 150 N. 1. 155 N. 2. 161 ff. 194 N. 2. — s. principis 394 N. 1. — serviles 150 N. 1. 155 N. 2.
sinistus 60 N. 3. 276 N. 5.
sippe 73. 80 N. 1.
sors 119 N. 2. 166 N. 4.
stava 264 N. 2.
subreguli s. reges.
taihunhundafath 231 N. 3.
temmanne-tale 459.
teoding, teoðung 466 N. 5. 472 (N. 1). 474 N. 1. 475 N. 1. 2. 481 N. 1. 483 N. 2. — tithinga, thethinga 475 N. 2. 479. Vgl. decania.
terra 62 N. 4. 64 N. 1. — terra salica 64 N. 1. 125 N. 1. 152 N. 1.
thegen, cyninges, 390 N. 2. 391 N. 3.
thing 187. 340 ff. 349 N. 2. — thy 137. (346). 487 N. 2.
thiudans, thioden 326.
thorp 116 (N. 1).
threus, thereus 197 N. 3.
thunginus (tunginus) 62 N. 2. 136 N. 5. 265 (N. 1).

thusundifaths 231 N. 3. 264 N. 2.
tiuphadus 232 N. 485 N. 2.
toft 118.
tribunus 136 N. 5. 278 N. 3.
tributa 47 N. 5. 417 (N. 7).
trustis 291. 374 N. 2. 389 (N. 2). 391 N. 4. 396. 490 N. 1. 493 (N. 3). Vgl. antrustio.
tungerefa 136 N. 4.
tunginus s. thunginus.
uodal s. odal.
vassus, vassallus 399.
vicarius 136 N. 5.
vicus 83 ff. 93 N. 1. 102 N. 6. 108. 109 N. 2. 110. 115 (N. 1. 3). 118 ff. 134 ff. 139 N. 1. 145. 257. 339. — vicani 136 N. 4. — vicini 65. 96. 124 N. 2. 135 (N. 2). 448 N. 2. 460. 494.
villa 135 N. 1. 494 N. 4. — villicus 136 N. 4.
vindicta 74 N. 2; vgl. 75 N. 3. 429.
wadia 450 N.
wæpentæc, wapentagium; vapentac 216 N. 3. 343 N. 3. 354 N. 2.
warda 474 N. 1. 482 N.
warf, warpf 339 N. 340 (N. 1).
wargida 472 (N. 4).
wargus 428 N. 2. 436 N.
wealh, wilisk 161 N. 1.
were 125. 127 N. 3.
wergeld 72. 74 ff. 127 (N. 3). 167. 195 ff. 332. 389 ff. 411. 438. 441 ff. 461 ff.
wich 116 (N. 1).
widrigeld 438 N. 1.
wite 441 N. 2.
wunne 125 N. 4.
wurth 118.
zehanunga 483 N. 1. Vgl. decania, teoding. — zehaning, zehaningari 484 N. 3.

Berichtigungen.

S. 124 N. 2 Z. 4 l.: c. 20.
S. 136 N. 5 Z. 5 l.: thunginus (tunginus).
S. 137 N. 2 Z. 5 l.: c. 25.
S. 438 N. 6 Z. 2 l.: c. 21.